Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

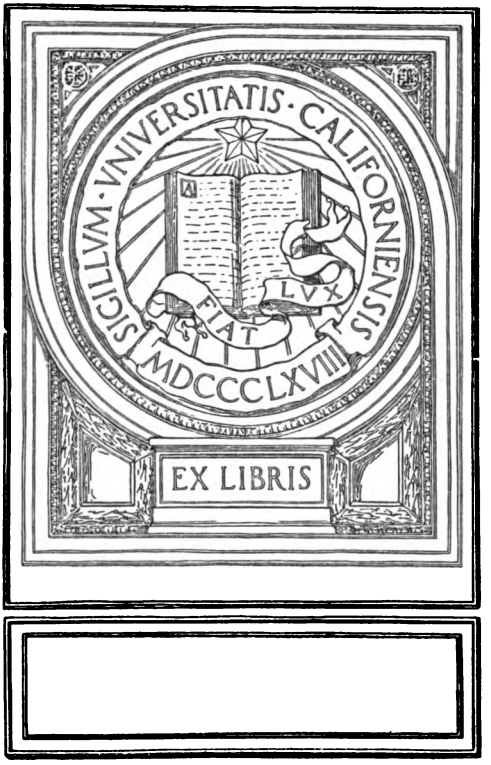

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

27. Jahrgang 1931

Die Alkoholfrage

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Herausgegeben im Auftrag des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus und der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus unter Mitwirkung namhafter Fachleute aller Länder

von

Professor Dr. med. h. c. J. Gonser

In der Schriftleitung: Dr. J. Flaig und Dr. H. Polzer

Verlag „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem
(Postscheck: Berlin 9386)

Google

HV5001
A58
v.27

Inhalt.

I. Uebersicht.

1. Abhandlungen.

Bandel, Die Belastung der offenen Fürsorge 43
— Die Belastung der offenen Fürsorge (Berichtigung) 214
— Die Trunkenheitsstatistik in Nürnberg und Fürth 152
— Prohibition und Volksgesundheit in USA. 111
— Statistik 1927—30 in Heil- u. Pflegeanstalten u. Trinkerfürsorgestellen 230
v. Bodelschwingh, Eine lustige und doch ebenso ernste Landtagsrede 118
Delbrück, August Forel † 27. Juli 1931 149
Fischer, Psychiater und organisierte Alkoholbekämpfung 227
Flaig, Bekämpfung des Alkoholismus auf der 2. Internationalen Hygiene-Ausstellung, Dresden 1930/31 246
— Durchführung des Gaststättengesetzes 247
Gerichtsurteil, Ein bedeutsames (Vollmann/von Hahn) 190
Gesundheitsfürsorge in der Invalidenversicherung. 1929 114
Gonser, Milliet † 151
Grisshammer, Jean Paul und der Alkohol 169
Hartwig, Die Statistik des Alkoholismus 239
— Verkehrsunfälle und Alkohol 225
Heyer, Die Alkoholfrage in Großbritannien 171
Köhler, Ueber organische und psychopathologische Befunde 167
Kraut, Zur Frage der Polizeistunde 243
Künkel, Zur Psychologie des Alkoholismus 23
Lührse, Ueber Jugendverwahrlosung und -straffälligkeit 116
Obererlenbach, Ein Jahr umfangreicher und erfolgreicher Arbeit . . . 179
Polizeiliche Fürsorgemaßnahmen für und betr. Trinker 234
Polnisches Antialkoholgesetz vom 21. März 1931 189
Polzer, Um das Gemeindebestimmungsrecht 238
Reichel und Hindhede, Ernährungswirtschaftliche Belastung durch den Alkoholismus 84
Schröder, Alkoholismus als Problem der Sozialhygiene 2
Seebaß, Raabe und der Alkohol 240
Seyferth, Alkoholfreie Jugenderziehung in der evangelischen Jugendarbeit 108
Stegmann, Alkoholismus als Problem der seelischen Hygiene . . . 27
Weltring, Belastung der geschlossenen Fürsorge 30
Weymann, Alkoholmißbrauch und Kriminalität 73
— Kraftwagenführer und Alkohol 181

2. Bedeutsame behördliche Maßnahmen

mit Bezug auf den Alkohol (Dr. Flaig) 50, 121, 194, 251

3. Chronik zur Alkoholfrage (Dr. Stubbe)

. 52, 125, 199, 258

Digitized by Google

4. Mitteilungen.

Aus Trinkerfürsorge und Trinkerheilung 64, 139, 215, 274
Aus Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen . . 66, 140, 217, 276
Aus Vereinen 67, 141, 218, 276
Verschiedenes:
Rudolf Wlassak † 68
Getränkesteuer, Alkohol- und Tabakausgaben — Entschließung betr. Verkehr in Stuttgart — Amerikanische Wahlen 143
Internationales Büro, Lausanne, 1930 — Kundgebung des Erzbischofs von Breslau — Ehrenurkunde für Pastor Dr. Stubbe . . . 220
Trunksucht und Eheberatung 278

5. Schrifttum (Dr. Flaig) 70, 145, 222, 279

II. Sachverzeichnis.

Abendmahlswein 127, 197, 202
Afrika 52, 58, 131, 206, 267
Alkoholfreier Ausschank 256
Alkoholgegnertage und -kongresse 2 ff., 23, 61, 68, 84 ff., 125, 258, 259, 268
Alkoholismus 4, 23 ff., 115, 230, 239
Alkoholkapital 55, 58, 193, 197, 205
Alkoholverbrauch 98, 106, 133, 171, 208
Amerika 52, 53
Arbeiterschaft 57, 119, 204, 210
Ärzte 57, 134, 190, 208, 227
Asmussen 130
Äthylalkohol 9, 12, 15
Ausfuhr (s. auch Einfuhr) 52, 125, 201
Ausstellungen 57, 199, 246, 266
Australien 58

Bahnhofswirtschaften 50
Belgien 58, 131
Betrunkenheit 59, 77, 152, 158 ff., 225, 272
Bier 57, 58, 59, 60, 131, 191, 212, 268
Biersteuer 54, 127, 201, 261
Blaues Kreuz und Erba s. Evangelisches
Bluhm 266
Bodelschwingh 118, 127
Bolivia 206
Branntwein (Schnaps) 56, 121, 247, 251
Branntweinmonopol 54, 61, 200, 211, 251
Brasilien 132, 267
Brauerei 55, 91, 251
Brennerei 92, 121, 127, 132, 135, 251, 252
Bulgarien 58, 206
Bunge 53

Canada 267
Chile 52, 132
China 132, 206, 267
Cuba 58

Dänemark 101, 103, 106, 132, 207, 239, 260, 267
Danzig 55, 127, 262
Deutscher Verein g. d. Alk. 57, 68, 83, 141, 219, 276

Edison 260
Einfuhr (s. auch Ausfuhr) 125, 201
Eisenbahn 50, 135, 143, 195, 199, 207, 209, 225 f., 271, 272
Entmündigung 65
Erkrankungen der Organe 31, 38, 139, 167
Ernährungsgeld 122

Erwerbslose u. ä. 121
Eugenik 3, 38, 143, 278
Evangelisches 56, 58, 62, 108, 127, 202, 211, 263

Familie 7
Finnland 58, 132, 207, 268
Flaschenbier 122
Forel 53, 149
Frankreich 52, 59, 132, 207, 258, 268
Frauen 53, 62, 129, 130, 204, 207, 212, 259
Früchteverwertung, Gärungslose (Süßmost) 56, 60, 111, 179, 198, 212, 257, 266, 268, 272
Fürsorge, Geschlossene, 30 ff.
Fürsorge, Offene, 43 ff.
Fürsorgeerziehung 34, 45, 81, 116

Gasthausangestellte 56, 61
Gasthausreform 218, 265
Gaststätten 55, 128, 129, 130, 262, 265
Gaststätten, Alkoholfreie, 58, 59, 61, 62, 110, 134, 212
Gaststättengesetz 50, 127, 194, 196, 234, 243, 247 f., 252 f.
Gastwirte 205, 265
Gemeindebestimmungsrecht 61, 238, 271
Gerken, L. und H., 130
Geschlechtskrankheiten 33, 115
Gesetzgebung 131, 136, 175, 189, 207, 209, 212, 214, 273
Ghandi 135, 259
Goldbuch 211
Griechenland 52
Großbritannien 59, 133, 171 ff., 208, 238, 269
Grotjahn 266
Guttempler 204, 205, 213, 264, 272

Hartleben 170
Heilanstalten 31, 47, 113, 230 f., 257, 262
Heilsarmee 62, 109, 125, 260, 273
Hitler 60, 126
Hopfen 11, 129, 131, 201, 251, 258, 262

Indianer 206
Indien 135, 210, 271
Internationaler Alkoholgegnerrat 259
Internationales Bureau Lausanne 125, 220
Irland 209
Irrenanstalten 62
Island 133
Italien 52, 53, 59, 270

M23057 Digitized by Google

Japan 209, 270
Jean Paul 169
Jugend 34, 52, 56, 58, 61, 108, 116, 127, 134, 196
Jugenderziehung, Alkoholfreie, 51, 57, 108, 129, 202, 257, 261
Jugendherbergen 130, 201
Jugendschutz (s. auch Gaststättengesetz) 248

Kaffee 199, 206, 267
Kalender 58, 128, 134
Kartoffel 194, 252, 259, 260
Katholisches 55, 59, 60, 63, 128, 202, 220, 264, 278
Kirche 62, 63, 108, 197, 273
Kleinhandel s. Polizeistunde, Schankerlaubnis, Gaststättengesetz
Kolonien 125 (s. auch Afrika)
Konfuzius 132
Kraftfahrwesen 51, 58, 59, 80, 122, 127, 129, 130, 133, 135, 136, 144, 181 ff., 209, 210, 225 f., 271
Krankenhäuser 167
Krankenkassen 44, 49, 67, 141, 218
Kreuzbund und Reka s. Katholisches
Kriminalität 48, 74, 116, 152 ff., 210

Landesversicherungsanstalten 66, 114, 140, 217, 276
Lebensversicherungen 17
Lehrer(innen) 58, 60, 61, 203, 208, 212
Lessing 130
Lettland 209
Literatur s. Schrifttum
Lohntage 121, 195, 255, 273

Milch 201, 210, 213
Milliet 126, 151
Mineralwassersteuer 54, 56, 127, 200
Ministerium d. I., Preußisches, 122, 247, 256
Monopol s. Branntweinmonopol

Nahrungsmittel 88 ff., 103
Niederlande 59, 65, 133, 209, 270
Nietzsche 130
Norwegen 134, 210
Notverordnungen 54, 195, 201, 252, 261
Nüchternheitsunterricht 59 (s. a. Jugenderziehung, Alkoholfreie)

Obererlenbach 179 f.
Obst 59, 126, 134, 252, 261, 263
Orelli 136
Österreich 52, 60, 134, 210, 271

Palästina 271
Parlamente 118, 126, 127, 133
Parteien 59, 60, 122, 127, 261, 268, 271
Physiologisches 10, 74
Polen 60, 135, 189, 199, 211, 271
Polizei 121, 122, 143, 152, 234, 255
Polizeistunde 54, 121, 126, 243 f., 247 f., (Früh-) 50, 55, 200
Presse 62, 138
Psychologisches 23 ff., 27, 32, 74, 85, 139, 167, 227
Psychopathie 113

Raabe 240 f.
Reichsarbeitsgemeinschaft g. d. Alk. 67, 128, 250
Reichsernährungsministerium 127, 194, 251, 252, 261
Reichspräsident 53, 252
Reichsschulwoche 261
Reichstag 54
Reichsversicherungsamt 66
Reklame 129, 197, 200, 208
Reuter 170
Rumänien 211
Rundfunk 128, 206, 209, 210
Rußland 135, 211, 271

Schankerlaubnis 59, 121, 194, 205, 247 f., 252 f.
Schaumwein 54
Schlempe 53
Schmuggel 52, 125, 137, 207, 214, 266
Schrifttum 43, 58, 70, 83, 129, 145, 222, 270, 279
Schule 197, 209
Schweden 52, 61, 135, 272
Schweiz 52, 61, 136, 149, 151, 212, 238, 272
Seemannsmission 56, 264
Sekt s. Schaumwein
Sozialhygiene 2 ff.
Spanien 52
Sparwesen 214
Spiel und Sport 130, 271, 272
Spiritus s. Treibstoff
Statistisches 8, 32 ff., 48, 55, 60, 61, 63, 66, 79, 91, 97, 114, 132, 135, 154 ff., 201, 225, 230, 239, 262
Sterbekarte 47, 239
Sterblichkeit 17, 44, 105, 107, 112, 132, 213, 262
Steuern 50, 54, 90, 143, 200
Strafvollzug 64
Studenten 110, 205, 209, 212
Südslawien 136

Tabak 143
Tee 199, 208, 258
Trauben- und Früchtetage 59, 270
Treibstoff 55, 121, 126, 132, 251, 260
Trinker 27, 31, 46, 116, 167, 228, 234, 240, 256, 262
Trinkerfürsorge 20, 49, 60, 64 ff., 128, 134, 139, 140, 202, 212, 215, 228, 230, 248, 274
Trinkerheilstätten 34, 57, 61 202, 212, 215, 216, 256, 257, 264, 275
Trinkerkinder 14, 43, 81, 116
Trunksucht als Krankheit 41
Tschechoslowakei 137, 213, 258, 273
Tuberkulose 41, 114
Türkei 52

Ungarn 52, 213, 273
Verbot 52, 62, 63, 111, 132, 137, 207, 214, 273
Vereinigte Staaten 52, 62, 111, 137, 144, 213, 273
Vereinswesen 56, 66, 67, 128, 199, 203, 248, 264
Verkehrswesen 208, 213
Völkerbund 125, 220, 259
Volksgesundheit 111
Volkshäuser 110, 202, 212, 265
Volkswirtschaft 84

Wahlen 53, 55, 58, 144, 255
Wandererwesen 125, 127, 264
Weinamt 199
Weinbau 52, 55, 89, 125, 126, 201, 208, 258
Weinhandel 52, 125
Wilde, Oskar, 53
Wlassak 32, 34, 68, 83
Wohlfahrtsämter 48, 64, 67, 198

Zwischenstaatliches 52, 125, 199, 258.

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

1. Heft 1931

Herausgegeben vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus und von der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus

◆

Berlin-Dahlem

Digitized by Google

Inhalt des 1. Heftes

I. Abhandlungen:

1. Schröder, Der Alkoholismus als Problem der Sozialhygiene 2
2. Künkel, Zur Psychologie des Alkoholismus 23
3. Stegmann, Alkoholismus als Problem der seelischen Hygiene 27
4. Weltring, Die Belastung der geschlossenen Fürsorge 30
5. Bandel, Die Belastung der offenen Fürsorge . . . 43

II. Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LX.) Flaig 50

III. Chronik zur Alkoholfrage, Stubbe 52

IV. Mitteilungen

1. Aus Trinkerfürsorge und Trinkerheilung:

Vorbildliche Betätigung des Landeswohlfahrtsamts der Provinz Schleswig-Holstein in Gemeinschaft mit dem Strafvollzugsamt usf. für Trinkerfürsorge im Rahmen der Fürsorge für entlassene Strafgefangene 64

Ein holländisches Gesetz zur Entmündigung und zwangsweisen Heilbehandlung von Trinkern 65

2. Aus Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen:

Die Betätigung der Invalidenversicherungsträger auf dem Gebiete der Bekämpfung des Alkoholismus . . 66

Die Landesversicherungsanstalt Hessen 67

Von den Trägern der Invalidenversicherung 67

Krankenkassen und Trinkerfürsorge 67

Heilbehandlung Trunksüchtiger auf Kosten von Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt und Wohlfahrtsbehörde 67

3. Vereine:

Aus dem Bericht 1929/30 der Reichsarbeitsgemeinschaft gegen den Alkoholismus 67

Zwei Tagungsberichte 68

4. Verschiedenes:

† Rudolf Wlassak 68

V. Schrifttum, Flaig 70

Schluß der Redaktion Anfang Februar 1931

Das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1930 liegt diesem Hefte bei.

Bitte, 3. und 4. Umschlagseite beachten!

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Herausgegeben von Professor Dr. med. h. c. **I. Gonser**
In der Schriftleitung: Dr. **J. Flaig** und Dr. **H. Polzer**

Heft 1 | **27. Jahrgang (21. Neue Folge)** | **1931**

An unsere Leser und Freunde!

Die wirtschaftliche Not wirkt sich auch an unseren Zeitschriften aus — auch an unserer wissenschaftlich-praktischen Zeitschrift „Die Alkoholfrage". Gerade diese Zeitschrift mit ihrem wissenschaftlich-zuverlässigen Inhalt, ihrer vornehm-sachlichen Haltung entspricht einem allgemein anerkannten Bedürfnis, was uns immer und immer wieder bezeugt wird. In dem Kampfe zwischen den an der Alkoholherstellung beteiligten und den für den Alkoholgenuß stark eingestellten Kreisen einerseits und den von Ernst und Bedeutung der Alkoholfrage für Volksgesundheit, Volkswohlfahrt und Volkssittlichkeit überzeugten Kreisen andererseits ist ein Organ unbedingt notwendig, das von hoher Warte aus die Zusammenhänge gewissenhaft und sorgfältig untersucht und dem Leser ein eigenes sicheres Urteil ermöglicht.

Wir danken unseren Freunden für das bisherige Wohlwollen und Vertrauen, das wir auch weiterhin zu rechtfertigen bemüht sein werden.

Wir bitten Sie ergebenst und herzlich:

1. die Zeitschrift auch weiterhin zu halten und ihren Inhalt durch Weiterleiten zu verwerten und zu verbreiten;
2. der Zeitschrift weitere Bezieher zuzuführen (öffentliche Stellen, Wohlfahrtsvereine, Einzelpersönlichkeiten) — Anzeigeblätter liefert der Verlag;
3. die beiliegende Rechnung (diese Art der Zustellung erfolgt aus Sparsamkeitsgründen) freundlich zu begleichen.

Wir benützen die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß unser Verlag „Auf der Wacht" (Berlin-Dahlem, Werderstraße 16) alles Schrifttum und Anschauungsmaterial zur Alkoholfrage (auch zur Trinkerfürsorge und gärungslosen Früchteverwertung) rasch und billig liefert, Schriftenverzeichnisse kostenlos zur Verfügung stellt und Rat und Auskunft unverbindlich und gern erteilt.

Für Verein und Verlag:
Dr. med. h. c. I. Gonser.

Digitized by Google

Der Alkoholismus als Problem der Sozialhygiene[1].

Stadtmedizinalrat Dr. **Erich Schröder**, Oberhausen (Rheinland).

Der 3. deutsche Alkoholgegnertag hat sich unter der Losung Gesundheitspolitik und Gesundheitswirtschaft versammelt. Was hat die Politik, was gar die Wirtschaft mit der Gesundheit zu tun? Um diese Dinge sollen sich die Aerzte kümmern, sie mögen sorgen, daß die Menschen gesund bleiben und die Kranken bald wieder gesund werden! Diese Betrachtungsweise, den Menschen in biologischer Beziehung herausgelöst zu denken aus allen gesellschaftlichen Zusammenhängen, ist auch in einer Zeit, in der das Wort „sozial" so viel gebraucht wird, noch keineswegs überwunden. Wir finden im wissenschaftlichen wie im volkstümlichen Schrifttum aller Art diese Vorstellung, als ob es ein Individuum an sich gäbe, noch stark verbreitet. Für den Arzt ist die Neigung zu solcher Betrachtungsweise in mancher Beziehung besonders groß und auch verständlich. Dort, wo er dem einzelnen Kranken gegenübertritt, wo er die Aufgabe hat, gerade diesen Menschen aus Leiden und Todesgefahr zu befreien, handelt er, ja muß er handeln, als ob es für ihn nur diesen einen Kranken auf der Welt gäbe. Dabei wird sich ihm immer wieder die Frage aufdrängen, ob gerade dieser Patient das Opfer einer in ihm liegenden Schwäche oder einer von außen auf ihn einwirkenden Schädigung geworden ist. Welcher Art diese Schädigung sein könnte, ist dabei zunächst gleichgültig. Schon die Möglichkeit einer solchen Schädigung wird den Arzt veranlassen, ihr nachzugehen, um die Vermeidbarkeit dieses Schadens auch im Hinblick auf andere Menschen zu untersuchen. Damit verläßt der Arzt den Kreis der persönlichen Sorge für „seinen" Kranken, er wirkt für eine Mehrheit von Menschen, für die „Gruppe", die von den möglichen gleichen Schäden bedroht wird. Sein Wirken in diesem Sinne ist sozial, ist politisch in dem hohen Sinne des Wortes, daß Politik, Staatskunst, die Sorge für die Wohlfahrt aller Menschen, sonderlich der in der Bluts- und Sprachgemeinschaft einer Nation zusammengefaßten Bevölkerung ist. Wenn wir von Gesundheitspolitik sprechen, verstehen wir also darunter die Aufgabe, Menschen vor vermeidbaren Schäden zu bewahren, ja sie darüber hinaus in ihrer Lebenskraft und Leistungsfähigkeit zu fördern und zu festigen, die durch Krankheit und Tod bedrohten Menschen wieder zur Genesung zu führen und das Leben so lange und so gut wie möglich zu erhalten. Jede Gesundheitspolitik hat also deutlich ein doppeltes Gesicht, ein vorbeugendes und ein heilendes. Es ist menschlich verständlich, daß die heilende Aufgabe für den Aerztestand wie für die Bevölkerung im Vordergrund der Beachtung und Wertschätzung steht; so hat ja auch in der Bekämpfung

[1] Dieser Vortrag und die folgenden von Künkel, Stegmann, Weltring und Bandel wurden auf dem Alkoholgegnertag im Juni 1930 in Dresden gehalten; sie sind hier teils im Wortlaut, teils gekürzt veröffentlicht. Sämtliche Vorträge der Tagung sind zusammengefaßt in dem Sammelband „Alkoholismus, Gesundheitspolitik, Gesundheitswirtschaft" (s. auch Seite 68 dieses Heftes).

Digitized by Google

der Alkoholschäden die Heilung des Trunksüchtigen von vornherein eine wesentlich größere Rolle eingenommen, ja sie ist für manche Kreise heute noch die einzig berechtigte Aufgabe aller alkoholgegnerischen Arbeit, als die nicht so handgreiflich liegende vorbeugende Bekämpfung des Alkoholismus.

Derjenige Zweig der medizinischen Wissenschaft, der sich mit der Erforschung der Voraussetzungen und der Maßnahmen für das vorbeugende ärztliche Handeln befaßt, ist Ihnen allen bekannt als Hygiene. Es hieße wirklich Eulen nach Athen tragen, an diesem Ort und zu dieser Zeit, hier in der Dresdener Hochburg der deutschen, ja der internationalen Hygiene ein Wort zu verlieren über die große soziale und politische Bedeutung dieser Wissenschaft. Und doch ist es vielleicht nicht überflüssig, zu bemerken, daß die Aufgabe der Gesundheitspflege und Krankheitsverhütung, die wir unter dem Begriff Hygiene zusammenfassen, sehr verschiedene Dinge enthalten. Der älteste und bisher bestentwickelte Zweig dieser Wissenschaft galt der Erforschung und Bekämpfung derjenigen Krankheitsursachen, die aus dem Reich der pflanzlichen und tierischen Lebewesen stammen und der Schädigungen, die uns von seiten der physischen Umwelt bedrohen, Luft, Wasser, Nahrungsmittel, Boden usw. Ein wesentlich jüngerer und noch mehr mit Fragen als Ergebnissen belasteter Zweig ist die Rassenhygiene, besser Eugenik, jene Wissenschaft, die sich der Erforschung des Erbgutes zuwendet. Den dritten großen Abschnitt umfaßt die Sozialhygiene. Es gibt eine große Anzahl von Erklärungen des Begriffes soziale Hygiene, die teils erkenntniswissenschaftlicher Natur sind, teils mehr eine praktische Umschreibung des Arbeitsgebietes darstellen. Im Rahmen dieser Ausführungen ist soviel notwendig zu wissen, daß man unter sozialer Hygiene die Lehre von den Einwirkungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Einflüsse auf die gesundheitliche Lage der Bevölkerung und die Rückwirkung solcher Einflüsse auf bestimmte Bevölkerungsgruppen versteht. Es ist einleuchtend, daß die Erforschung von Einwirkungen und Rückwirkungen auf ganze Menschengruppen nicht in der Ebene biologischer Betrachtung bleiben kann, sondern daß sich dieser Zweig der wissenschaftlichen Medizin auch der Mittel sozialwissenschaftlicher Erkenntnis bedienen muß. Auch die Verflechtungen, die sich aus den psychischen Beziehungen von Mensch zu Mensch und von der Gesellschaft zum Menschen ergeben, muß der Sozialhygieniker ganz anders in Rechnung setzen, als andere Forschungszweige der Hygiene. Alle sozialhygienischen Aufgaben sind von Natur aus sehr komplexer Art, was ihre wissenschaftliche Klärung und praktische Ueberwindung nicht gerade erleichtert. Das enthebt uns aber nicht der Aufgabe, gerade diese Dinge anzufassen, die mit der fortschreitenden Zivilisation, mit Industrialisierung und Großstadtbildung mehr und mehr die eigentlichen Aufgaben der Gesundheitspolitik und Gesundheitswirtschaft werden. Wendet sich das Interesse der Sozialhygiene dem gesundheitlichen Schicksal ganzer Bevölkerungsgruppen zu, so ist es verständlich, daß sie an dem Werden und Vergehen dieser Menschen im besonderen Maße interessiert ist. Mit der wissenschaftlichen Erfassung dieser Dinge beschäftigt sich die sog. Bevölkerungswissenschaft, während die Bevölkerungspolitik die Aufgabe hat, aus diesen Theorien die praktischen Folgerungen zu ziehen und durchzuführen. Sie wissen,

Digitized by Google

daß über Bevölkerungspolitik sehr verschiedene Anschauungen geherrscht haben und noch herrschen. Während im Anfang des vorigen Jahrhunderts Malthus und seine Nachfolger die Befürchtung hatten, daß wir vor einer Uebervölkerung der Erde ständen, vertreten namhafte Gelehrte dieses Fachs jetzt die Auffassung, daß die europäischen Kulturländer, vor allem Deutschland, schon von sterbenden Völkern bewohnt werden. In einer Hinsicht besteht allerdings Einigkeit, daß es Aufgabe der Gesundheitspolitik sein muß, daß alles Lebende möglichst wohl und gesund geboren werde — also in der Erfüllung der eugenischen Forderung — und daß das Geborene möglichst lange und möglichst leistungsfähig zu erhalten sei. Hier wachsen alle Zweige der Hygiene und der Bevölkerungslehre zusammen zum Begriff der sozialen Biologie.

Von dieser Warte aus sind die Erscheinungen zu betrachten und die Maßstäbe zu gewinnen für die Beurteilung von Problemen, wie sie der Alkoholismus darstellt. Jede Stellungnahme auch von ärztlicher Seite, die nicht von dieser Voraussetzung ausgeht, hat von vornherein keine endgültige Beweiskraft für oder wider das Problem, mag sie im einzelnen auch Zutreffendes enthalten. Ein geradezu klassisches Beispiel dieser Art ist das vor kurzem in einem Berliner Verlag erschienene Buch eines Herrn Mendelsohn, ein frisch geschriebenes Feuilleton über den Alkohol, das aber an einer sozialbiologischen Grundeinstellung genau hundertprozentig vorbeisieht und darum in seinen Schlußfolgerungen völlig wertlos ist.

Wollen wir uns mit dem Problem des Alkoholismus beschäftigen, nicht mit den chemischen Eigenschaften des Alkohols, nicht mit pharmakologischen oder toxikologischen Einzelfragen über den Alkohol, auch nicht mit den Fragen der Trunksucht und ihrer Behandlung, die, wie schon eingangs erwähnt, vorwiegend in das Gebiet der heilärztlichen Tätigkeit gehören, sondern mit dem Alkoholismus, so kann das nur auf dem Boden einer sozialhygienischen Betrachtungsweise geschehen. Setzen wir dieses voraus, so ergibt sich die andere Frage, was wir denn unter Alkoholismus verstehen. Wer die alkoholgegnerische Literatur aller Arten und Schattierungen kennt, weiß, daß sie nicht so einfältig ist, wie es unter dem Deckmantel wissenschaftlichen Hochmuts von bestimmter Seite immer wieder behauptet wird, daß sie aber die wünschenswerte Klarheit über gebräuchlichste Begriffe vermissen läßt. Geschichtlich gesehen, war „Alcoholismus chronicus" zunächst eine ärztliche Bezeichnung für die Erscheinungen, die die alkoholische Beeinflussung der Psyche und der lebenswichtigen Organe beim Einzelmenschen hervorrief. Die Bezeichnung ist aber dann unmerklich herübergerutscht in das Soziologische und weiterhin mehr oder weniger wahllos für alles gebraucht worden, was überhaupt mit dem Alkohol zusammenhing. Die weiteste Fassung hat ihm wohl Elster gegeben, der Alkoholismus „als Massenkonsum derjenigen Getränke auffaßt, in denen der Alkohol die für die Wirkung des Getränks charakteristischen Bestandteile bildet". Die meines Erachtens beste Erläuterung im älteren Schrifttum gibt Delbrück (in Weyls Handbuch der Hygiene), wo er unter Alkoholismus „die Summe der schädlichen Wirkungen versteht, die durch den Genuß alkoholischer Getränke hervorgerufen werden". Um eine vergleich-

Digitized by Google

bare und eindeutige Bezeichnung zu gewinnen, wäre also unter Alkoholismus ausschließlich der Alkoholschaden im soziologischen Sinne zu verstehen, der in Erscheinung treten kann auf dem Gebiet der Sozialökonomie, der Sozialethik und der Sozialbiologie. In der Heilkunde sollte man von der Verwendung dieser Bezeichnung ganz absehen und ausschließlich von alkoholisch bedingten Geistes- und Nervenkrankheiten oder anderen Organschädigungen sprechen. Der Trunksüchtige im alten Sinne des Wortes wäre dann in dem Sinne als Alkoholkranker anzusprechen, als es sich hier um einen Einzelmenschen handelt, bei dem mehr oder weniger starke alkoholisch bedingte Veränderungen des Geistes und Körpers vorliegen. Die Trunksucht ist eine Erscheinungsform des Alkoholismus am Einzelmenschen. Der Begriff Alkoholismus als Todesursache muß durch die Bezeichnung Alkoholvergiftung ersetzt werden. Ganz verschwinden aus dem Sprachgebrauch sollten die Begriffe Alkoholmißbrauch, mäßig und unmäßig, weil sie ein ausgesprochen individuelles Gepräge im Sinne der subjektiven Wertung tragen und sich darum für objektive Auseinandersetzungen nicht eignen. Unbedenklich erscheint die Umschreibung des Gebietes als „Alkoholfrage". Ich betone ausdrücklich, daß mir nichts ferner liegt als Begriffsklauberei, aber meines Erachtens müssen wir endlich einmal zu klaren Bezeichnungen kommen.

Führen wir selbst diese Bereinigungen nachdrücklich durch, so wird man vielleicht endlich aufhören, uns den ebenso durchsichtigen wie überflüssigen Rat zu geben, wir sollten nicht gegen den Alkohol, sondern gegen den Alkoholmißbrauch kämpfen. Wir kämpfen überhaupt nicht gegen den Alkohol an sich, jene bei 78 Grad siedende Flüssigkeit interessiert uns wenig, da sie sich selbst durch ihren schlechten Geschmack, wie durch ihre ätzenden Eigenschaften vom gesellschaftlichen Gebrauch und damit von den sozialen Folgen ausschließt. Uns interessieren nur die alkoholischen Getränke und die Neigung, durch Herstellung und Vertrieb solcher Getränke Geschäfte zu machen und sie als unvermeidlichen Bestandteil aller gesellschaftlichen Kultur hinzustellen, ohne die mancherlei Gefahren und Nachteile zu bedenken. Vielleicht machen wir aber einen Fehler dabei selbst, daß wir zuviel vom Alkohol und zuwenig von den Rauschgetränken reden. Ich will auch hier wiederum nicht auf eine begriffliche Spitzfindigkeit heraus, sondern möchte nur darauf hinweisen, wieviel besser das deutsche Wort, Rauschgift und Rauschtrank, das wirksame Prinzip all dieser Getränke bezeichnet, als das arabische Kunstwort al-kohol. Hinzu kommt, wie ich später noch ausführen werde, daß wir gerade in sozialhygienischer Hinsicht durchaus mit der Gesamtwirkung der Getränke zu rechnen haben. In diesem Sinne grüße ich bereits heute die künftige „Reichsarbeitsgemeinschaft gegen die Rauschtrankschäden". Ich meine, unter dieser Bezeichnung müßte jeder aufrichtige und verständige Mensch wissen, was wir wollen und wofür wir kämpfen.

Die Sozialhygiene, als dasjenige Gebiet der Hygiene, das mit den Mitteln der Sozialwissenschaft und unter diesen vorzüglich mit der

Digitized by Google

Statistik Zusammenhänge zu erforschen sucht, wird von der Fragestellung ausgehen: „Welche Erscheinungen des Alkoholismus lassen sich feststellen, aus welchen Anzeichen können wir einen Anhalt für das voraussichtliche Steigen oder Fallen dieser Erscheinungen gewinnen, wie können wir die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Ueberwindung der Alkoholschäden nachprüfen?“ Untersuchungen dieser Art gehen gewöhnlich von der sog. Alkoholverbrauchsstatistik aus, d. h. von der zahlenmäßigen Feststellung, welche Mengen der verschiedenen Rauschgetränke bzw. des in ihnen enthaltenen Aethylalkohols auf den Kopf der Bevölkerung entfallen. Es bleibt zu untersuchen, ob und wie weit diese Methode einen Anhalt im Sinne unserer Aufgabe geben kann. Gegeben sind zwei Ausgangspunkte, die Verbrauchsmenge und die Bevölkerungszahl. Die Feststellung der Verbrauchsmengen an Rauschgetränken ist in den meisten Ländern, nicht zum wenigsten in Deutschland, bisher nur unvollkommen möglich. Wenn sich durch die Größe der Zahlen auch gewisse Fehler ausgleichen, so ist eine Verbesserung dieser Erhebungsart auf jeden Fall anzustreben. Es erscheint sozialhygienisch gesehen richtiger, die Mengen der tatsächlich verbrauchten Getränke als die Menge des reinen Alkohols zugrunde zu legen, weil bei der Umrechnung noch leicht Fehler unterlaufen und weil, wie schon betont, die Gesamtwirkung des Getränks berücksichtigt werden muß. Hinsichtlich der anderen Größe, der Bevölkerungszahl, müssen wir berücksichtigen, daß diese im Altersaufbau, wie in der Verteilung auf die Geschlechter beweglich ist, daß außerdem innerhalb desselben Landes zwischen Industriezentren und landwirtschaftlichen Bezirken erhebliche Unterschiede bestehen. Die denkbar größte Verschiebung haben uns die letzten 15 Jahre durch die Kriegsverluste und den Geburtenrückgang gebracht. Für unsere besondere Frage ist es weiter wichtig, daß für den Verzehr der Rauschgetränke nicht etwa wie für den Verbrauch von Milch und Brot die gesamte Bevölkerung in Frage kommt, sondern nur bestimmte Bevölkerungsgruppen, die man rechnerisch vielleicht auf die 15- bis 70jährigen Männer beschränken kann. Würde man statt der Gesamtbevölkerung etwa diese Trinkbevölkerung zugrunde legen, so für die beiden Jahre 1910 und 1925, die sich zu einem solchen Vergleich besonders eignen, da aus beiden Jahren durch die Volkszählung ein genauer Altersaufbau bekannt ist und beide Jahre als typische Abbilder des Vorkriegs- und Nachkriegsalkoholverzehrs in Deutschland gelten können. Nach der üblichen Berechnung war der Kopfverbrauch an Bier 1910: 99 Liter, 1925: 75 Liter. Nach der auf die Trinkbevölkerung bereinigten Methode 1910: rund 300 Liter, 1925: rund 185 Liter. Diese Art der Berechnung ist verhältnismäßig leicht durchführbar, und gibt einen besseren Anhalt, als die bisher übliche Methode, sie stellt das Gefahrenmoment stärker heraus und berücksichtigt andererseits besser den Rückgang des Verzehrs in den tatsächlichen Verbraucherkreisen. Abgelehnt werden muß auf jeden Fall die Auffassung, als ob das auf die eine oder andere Weise gebildete arithmetische Mittel überhaupt keinen Anhalt für die Berechnung der Alkoholschadenswirkung geben könnte. Der parallele Verlauf des durchschnittlichen Alkoholverbrauchs mit der Bewegung der alkoholischen Geisteskrankheiten in der Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegsperiode und andere Erfahrungen aus dem einzigartig großen Experiment der Zwangsnüchternheit haben solche theoretischen Einwendungen praktisch als falsch erwiesen. (Ich

Digitized by Google

möchte an dieser Stelle von weiteren zahlenmäßigen Angaben Abstand nehmen und Sie auf die eindrücklichen Darstellungen hinweisen, die Sie in den verschiedenen Abteilungen in der Ausstellung finden.)

Die soziale Hygiene wird in ihrem Bestreben, die Zusammenhänge zwischen sozialer Lage und Gesundheit aufzudecken, darauf bedacht sein müssen, nicht nur die mittelbaren Beziehungen zwischen Alkoholverbrauch und den nachweisbaren Störungen der Volksgesundheit zu beachten, sondern auch zu untersuchen, wie weit die Aufwendungen für die Rauschgetränke, die Lebenshaltung und das sittliche Gefüge der Familie berühren. Familienfürsorge ist heute die Losung all der Kräfte, die in der öffentlichen wie in der freien Wohlfahrtspflege in der Arbeit stehen. Nicht Familienfürsorge als Organisationsform, sondern als Sinn und Inhalt der Arbeit, gefährdete, d. h. von Auflösung und Zerfall bedrohte Familien zusammenzuhalten, sie wieder zu eigener Lebensfähigkeit zu führen. Wenn wir dies gesteckte Ziel erreichen wollen — und nur dieses Bemühen gibt aller fürsorgerischen Arbeit innere und äußere Berechtigung —, müssen wir in jedem Fall von einer sorgfältigen Analyse der Gefahrenmomente ausgehen. Wir werden dabei den Rauschtrank sehr viel öfter als das gefährdende Element finden, als es die Statistik erfassen kann, weil sich die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse nicht in gleichartigen Zahlenreihen ausdrücken läßt. Die Belastung des Familiengefüges durch den Alkoholismus — im Sinne meiner oben gegebenen Erläuterung — beginnt viel früher, als sie heute allgemein gezählt wird, weil man noch zu sehr am Begriff der Trunksucht als der typischen Form der alkoholischen Familienschädigung festhält. Die erste Wirkung beginnt aber bereits dort, wo vom Ernährer ein verhältnismäßig zu großer Teil der wirtschaftlichen Mittel für die Rauschgetränke verbraucht wird. Die Folgen machen sich auf den verschiedensten Gebieten bemerkbar, so in geringeren Aufwendungen für Wohnung, Kleidung, Wäsche, Körperpflege, vor allen Dingen aber in einer Verschlechterung der Ernährung, bei der die qualitativ wertvollen, aber verhältnismäßig teueren Nahrungsmittel durch billige und weniger wertvolle verdrängt werden. Wenn sich diese Auswirkungen nicht noch spürbarer in der Lebenshaltung der Familie, besonders im Zustand der Kinder bemerkbar machen, so geht das nach meinen Erfahrungen weitgehend auf Kosten der Mütter. Damit den Kindern und auch dem Manne nicht zuviel abgehe, geht ihnen alles ab und das Ergebnis sind die vorzeitig gealterten und abgehärmten Frauen, die wir nur in allzu vielen Familien unseres Volkes treffen und der unsere Fürsorge noch mehr gelten sollte, als bisher.

Sehen wir tiefer hinein in diese Dinge, so ist das Gefüge der Familie besonders in der Frau bedroht, nicht nur aus wirtschaftlichem Mangel, sondern mehr noch durch die Lockerung des seelischen Verhältnisses zum Gatten, durch die Störung der sexuellen Harmonie, die unter der Wirkung des Rauschtrankes sehr viel früher für die Frau spürbar wird, als es nach außen in die Erscheinung tritt. Das sind alles Dinge, die sich der statistischen Erfassung entziehen, die aber weder die Praxis der Familienfürsorge, noch die wissenschaftliche Erforschung der Zusammenhänge zwischen sozialer Lage und Alkoholismus übersehen darf. Läßt sich nun der Anteil der geldlichen Aufwendungen für die Rauschgetränke in den Familien auch durchschnittlich bestimmen? Ich darf auf die bekannten Erhebungen hinweisen, die schon 1911 von Hartwig in Lübeck angestellt wurden, der damals einen durchschnitt-

Digitized by Google

lichen Aufwand von 54 RM. pro Kopf berechnete. Mehr Aufschluß versprechen in mancher Beziehung die Erhebungen aus sogenannten Wirtschaftsrechnungen. Zum erstenmal wurden in den Jahren 1907/08 in größerem Umfange Feststellungen dieser Art gemacht. Damals wurde der Aufwand für alkoholische Getränke in den Arbeiterhaushaltungen mit 4,3 bis 5,6 v. H., in den Beamtenfamilien mit 2,5 v. H. der Gesamtaufwendungen berechnet. In den letzten Monaten sind die umfangreichen Erhebungen veröffentlicht worden, die durch das statistische Reichsamt im Jahre 1927/28 angestellt worden sind und denen die Wirtschaftsrechnungen von 896 Arbeiterhaushaltungen, 546 Angestelltenhaushaltungen und in 498 Beamtenhaushaltungen zugrunde liegen. Diese Erhebungen sind für die uns beschäftigende Frage besonders wertvoll, weil sie den Aufwand für die verschiedenen alkoholischen Getränke, wie auch für alkoholfreie Getränke ausführlich nachweisen. In den Arbeiterhaushaltungen betrug der Aufwand für die alkoholischen Getränke 5,6 v. H. der Gesamtausgaben, bei den Angestellten 5,2 v. H., bei den Beamten 5,1 v. H. Der Aufwand für alkoholfreie Getränke macht in den drei Gruppen hingegen nur 0,3 v. H. bzw. 0,36 v. H. bzw. 0,35 v. H. Diese Aufwendungen beziehen sich auf die gesamte Familie, auf die sogenannte Vollperson in dieser Familie entfallen folgende Verbrauchsmengen:

In den Arbeiterhaushaltungen: Bier 33,7 Liter, Branntwein 0,6 Liter, Wein 2,7 Liter, alkoholfreie Getränke 2 Liter.

In den Angestelltenhaushaltungen: Bier 28,3 Liter, Branntwein 0,9 Liter, Wein 3,6 Liter, alkoholfreie Getränke 2,7 Liter.

In den Beamtenhaushaltungen: Bier 26,8 Liter, Branntwein 0,8 Liter, Wein 4,2 Liter, alkoholfreie Getränke 2,2 Liter.

Bemerkenswert an diesen Erhebungen ist die verhältnismäßige Gleichartigkeit der Aufwendungen, wobei sich in den Angestellten- und Beamtenhäusern eine Abwanderung vom Bier bemerkbar macht. Die Höhe des Verbrauchs in den Arbeiterhaushaltungen entspricht dem Durchschnitt, der auch vor zwanzig Jahren schon ermittelt wurde, in den Beamtenhaushaltungen ist er hingegen ums Doppelte gestiegen. Ob das als der unerfreuliche Ausdruck eines stärkeren Alkoholverzehrs aufgefaßt werden muß oder rein statistische Gründe hat, da in der älteren Erhebung nur 60 Beamtenfamilien, jetzt aber fast 500 beteiligt waren, bleibt offen. Sehr viel wichtiger ist aber die Feststellung, daß der durchschnittliche Kopfverbrauch in diesen 1940 Familien wesentlich niedriger war, als der aus dem Gesamtverbrauch des Jahres 1927/28 berechnete, der pro Kopf der Bevölkerung für Bier 80,8 Liter und für Branntwein 1,3 Liter betrug (die entsprechende Ziffer für Wein fehlt). Das statistische Reichsamt erläutert diesen Unterschied mit folgenden Worten:

„Die Unterschiede sind in der Natur der Erhebungen begründet. Zunächst sind alleinstehende Personen, deren Alkoholverbrauch im allgemeinen wohl höher ist, als der von verheirateten, in die Erhebung nicht einbezogen. Weiterhin dürften Familien mit einem größeren Alkoholverbrauch im allgemeinen weniger für laufende Aufzeichnungen zu gewinnen sein. Es ist ferner anzunehmen, daß die in der Erhebung vertretenen Familien im ganzen eine rationellere Wirtschaftsführung aufweisen, als der Durchschnitt sämtlicher Haushaltungen und auch hinsichtlich des Genußmittelverbrauchs vielleicht überdurchschnittlich sparsam sind. Im übrigen ist der Bierverbrauch regional verschieden

Digitized by Google

groß, während sich nach den Wirtschaftsrechnungen im Gesamtdurchschnitt ein Bierverbrauch von 104 Liter je Haushaltung ergibt, stellt er sich für den Durchschnitt der erfaßten 84 bayrischen Familien bei annähernd gleicher Kopfzahl auf 363 Liter je Haushaltung." Trotzdem also die in der Erhebung erfaßten Familien zweifellos zu denjenigen gehören, für die man mit einer gewissen Berechtigung das Wort mäßig auch im soziologischen Sinne gebrauchen darf, liegen die Aufwendungen für die alkoholischen Getränke in den Arbeiterhaushaltungen z. B. noch höher als die einzelnen Ausgabenposten für Butter, Eier, Käse, Obst, Gemüse, ja selbst für Kartoffeln. In den Angestellten- und Beamtenhäusern sind die Verhältnisse mit Ausnahme für die Butter ungefähr die gleichen. Es besteht wohl kein Zweifel, daß in denjenigen Familien, in denen die Aufwendungen für die alkoholischen Getränke so groß sind oder noch größer, als sie dem Durchschnitt für die Gesamtbevölkerung entsprechen, die Verdrängung qualitativ wertvoller Nahrung sehr viel stärker ist, als sie aus den Wirtschaftserhebungen hervorgeht. Legen wir aber einmal den Verbrauch, der sich aus diesen 1940 Familien ergibt, als durchschnittlich tragbar zugrunde, so kommen wir zu der Feststellung, daß der tatsächliche Verzehr pro Kopf der Bevölkerung beim Bier um zwei Drittel, beim Schnaps um die Hälfte eingeschränkt werden müßte, um auf diese Zahlen zu kommen. Vielleicht einigen sich die Alkoholgegner mit den Alkoholerzeugern dahin, daß die Alkoholproduktion auf diese „statistische Mäßigkeitszahl" begrenzt wird!?

Die statistischen Erhebungen aller Art zeigen deutlich, daß Deutschland vorwiegend ein Bierland ist, daß in zweiter Linie der Branntweinkonsum in Betracht kommt, während der Wein nur eine verhältnismäßig geringe Rolle spielt. Die Unterschiede innerhalb dieser Ordnung sind zwar innerhalb der Landesteile noch erheblich, und es wäre eine dankbare und lohnende Aufgabe, auch den geographischen Charakter des Alkoholverbrauchs besser als bisher herauszuarbeiten. Sozialhygienisch lautet die Frage, ob eine vorwiegende oder ausschließliche Verwendung des einen oder anderen Rauschgetränkes sich gesundheitlich verschieden auswirkt. Die für das Verständnis der Alkoholfrage wichtigste Erkenntnis des vorigen Jahrhunderts ist die Feststellung, daß es nicht, wie man früher meinte, verschiedene gute und schlechte Alkoholika gibt, sondern daß das im Rausch und in der Betäubung wirksame Prinzip nur ein einziges, nämlich der Aethylalkohol ist! Die Forschung der Neuzeit hat den Schleier enthüllt, der Jahrtausende um die geistigen Getränke schwebte, wir wissen heute, wo der Schlüssel aller Rätsel liegt: in der eigenartigen Stellung, den das Molekül Aethylalkohol hinsichtlich seines Sauerstoffgehaltes einnimmt. Es steht mit seinen 34,7 v. H. Sauerstoff dem Zuckermolekül mit seinen 53 v. H. noch nahe genug, um gleich allen Zuckerarten unbegrenzt im Wasser löslich zu sein, es steht aber andererseits den Fetten mit ihrem niederen Sauerstoffgehalt wiederum so nahe, um auch deren Eigenschaft der Lipoidlöslichkeit zu teilen. Die in den ältesten Zeiten gemachten Beobachtungen über die ausgezeichneten Fähigkeiten des Alkohols als Lösungsmittel — die seine vielfache technische und arzneiliche Verwendung bedingen — und unsere modernen Kenntnisse über die Stoffe, die lipoidlöslich sind, und so die Fähigkeit

Digitized by Google

haben, auf das zentrale Nervensystem im Sinne der Narkose einzuwirken, führen zu dem Ergebnis, daß wir im Aethylalkohol den einzigen Stoff in der Natur vor uns haben, der in gleicher Weise wasser- und lipoidlöslich ist, der also ein trinkbares Narkotikum darstellt.

Kein ernsthafter Sachkenner wird heute noch behaupten, daß Verfälschungen oder Verunreinigungen der Rauschgetränke weder im Bier und Wein, noch in den verschiedenen Schnaps- und Likörsorten irgendwelche sozialhygienische Bedeutung haben. Die einzelnen Fälle, die den Nahrungsmittelchemiker und die Gesundheitspolizei auf den Plan rufen, brauchten wirklich niemand zu veranlassen, in das Lager der Alkoholgegner zu treten. Ich muß in diesem Punkt die Alkoholindustrie gegenüber den Vorwürfen des schon genannten Herrn Mendelsohn durchaus in Schutz nehmen. Die Herstellung und der Vertrieb der Rauschgetränke erfreut sich in unserem Vaterlande so sehr der hellen Sonne der behördlichen Gunst und Aufmerksamkeit, daß niemand in Versuchung zu kommen braucht, „Mondscheinfabrikate" herzustellen oder durch den Vertrieb solcher Erzeugnisse sein Geschäft zu verderben.

Und doch verdient die Frage, ob eine unterschiedliche Wirkung der verschiedenen Rauschgetränke in Betracht kommt, m. E. größere Aufmerksamkeit, als ihr bisher geschenkt wurde. Fassen wir einmal ein alkoholisches Getränk im Sinne einer Arzneizubereitung auf, dann ist der Aethylalkohol das eigentliche Hauptmittel, die Basis! Das Remedium konstituens, das die Form der Arznei bedingt, ist das Wasser — so schrecklich das auch allen geborenen und geschworenen Feinden des Wassertrinkens erscheinen mag. Dazu kommt aber in allen alkoholischen Getränken als unentbehrlicher Bestandteil das Remedium corrigens, das den Geruch und Geschmack bedingt. Die Frage ist nun, ob das Wasser und die Geschmacksmittel in den Rauschgetränken auch gesundheitliche Bedeutung haben? Das meiste Wasser nimmt der Biertrinker auf. Der physiologische Flüssigkeitsbedarf bei den Erwachsenen liegt etwa bei drei Litern. Bei einer vernünftigen Ernährung wird ein großer Teil des Bedarfs durch die Nahrung gedeckt, nur ein Rest muß durch Flüssigkeitszufuhr befriedigt werden (ich verweise auf die schönen Darstellungen, die Sie über diese Frage im Hygienemuseum finden). Es ist nun nicht gleichgültig, ob das Flüssigkeitsbedürfnis des Körpers nach unten oder oben willkürlich verändert wird. Gegen eine zu starke Einschränkung wehrt sich der Organismus durch das Durstgefühl — für das Ueber-den-Durst-trinken, gleichgültig, ob es durch Kaffee, Suppe oder Bier geschieht, haben wir von Natur aus keine Gegenwirkung. Beim gesunden Menschen besteht zweifellos in dieser Hinsicht eine gewisse Breite der Gefahrenzone. Diese Zone wird aber dann am leichtesten und am häufigsten überschritten, wenn nicht um des Durstes, sondern um des Trinkens willen getrunken wird, wenn die Nebenwirkungen der Getränke den eigentlichen Zweck der Uebung darstellen. Hier bringt die Flüssigkeitsüberschwemmung eine Kreislaufüberlastung hervor, die zweifellos nicht gleichgültig ist. Das Erscheinungsbild des aufgeschwemmten Biertrinkers, seine Herzvergrößerung, sicher auch ein Teil der Nierenerscheinungen, gehören zweifellos zu den krankhaften Erscheinungen beim Biergenuß, die auf das Konto Flüssigkeitsüberschwemmung kommen.

Noch bedeutungsvoller erscheinen aber die Rückschlüsse, die aus dem modernen therapeutischen Bestreben kommen, die Kreislauf-

Digitized by Google

störungen durch Einengung der Flüssigkeitsmenge zugleich mit Beschränkung der Kochsalzzufuhr zu beeinflussen. In der tagtäglichen Lebensführung des durchschnittlichen Biertrinkers im Hause wie vor allen Dingen im Restaurant stehen aber Diätfehler und Flüssigkeitsüberschwemmung ständig nebeneinander, und so entwickelt sich hier eine verhängnisvolle Wechselwirkung — in der das Verlangen nach der Aethylalkoholwirkung durchaus bestimmend ist —, die gleichzeitige Aufnahme von zu großen Flüssigkeitsmengen, die unabhängig vom Alkohol, eine gesundheitliche Schädigung erzeugt. Von den Stoffen, die die Bestandteile des sogenannten Extraktes beim Bier ausmachen, wird gern auf den Malzgehalt, als den Träger wertvoller Nahrungskalorien, hingewiesen. Der kalorische Wert dieses Bestandteiles ist zweifellos, aber das schöne Märchen vom Bier als flüssigem Brot bedarf deshalb doch keiner ernsthaften Erwiderung mehr.

Was im übrigen über das Kapitel alkoholische Getränke und Ernährung zu sagen ist, werden die Berichterstatter des morgigen Tages ausführlich dartun. Ich möchte heute Ihre Aufmerksamkeit auf einen anderen Bestandteil des Extraktes lenken, auf den Hopfen. Die Einführung des Hopfens in die Bierherstellung ist nach Meinung der Brauereisachverständigen eine besondere Großtat, gelang es hierdurch doch zum erstenmale, das Getränk einwandfrei haltbar zu machen und ihm dabei zugleich eine Geschmacksrichtung zu geben, die die Malzsüße überdeckt und in ihrer Bitterkeit von den meisten erwachsenen Männern als angenehm empfunden wird. Die wirksamen Bestandteile stammen aus den Hopfendrüsen, d. h. den inneren Teilen der weiblichen Blüten der Hopfenpflanze. Die wirksame Substanz gehört in die Reihe der Harzstoffe, und zählen in der Arzneimittellehre zu den Vertretern der Bittermittel, den sogenannten Amara aromatika, zu denen z. B. auch der Wermut, die Herba Absintii gehören, die ja in Form des Absinthlikörs in einigen Ländern bekannte und gefürchtete krankmachende Wirkungen hervorrufen, die unabhängig sind von der eigentlichen Alkoholwirkung. Auch der Hopfen hat einen gewissen Einfluß auf das Nervensystem; auf diese Tatsache war schon früher von amerikanischen Aerzten hingewiesen worden, eine größere Auswirkung hat dieser Hinweis in der arzneilichen Verwendung aber nicht gebracht. Dagegen war bekannt, daß in der Volksmedizin Hopfentee und mit Hopfendolden ausgestopfte Kopfkissen als beliebte Schlafmittel galten. In den letzten Jahren sind nun vor allen Dingen in Finnland planmäßige Untersuchungen über die Einwirkung des Hopfens auf das Nervensystem angestellt worden, die an Hand von eingehenden Tierversuchen die Bestätigung brachten, daß es sich beim Hopfen um ein Nervenberuhigungsmittel handelt, von ähnlicher Wirkung wie die Präparate der Baldrianreihe, ja darüber hinaus, um ein echtes Schlafmittel, ein leichtes Hypnotikum, als dessen bekanntesten Vertreter ich Ihnen vielleicht das Veronal nennen darf. Diese neuen Erkenntnisse haben bereits ihren Niederschlag in der arzneilichen Verwendung gefunden, indem eine Erlanger Firma ein neues Präparat unter dem Namen Hovaletten in den Handel bringt, das durch eine kombinierte Hopfen- und Baldrianwirkung als Schlafmittel empfohlen wird.

Welche Bedeutung haben diese Feststellungen in unserem Zusammenhang? Nun, sie erklären einmal, warum das Bier im Gegensatz zu den übrigen Rauschgetränken mit einem gewissen Recht als Schlafmittel gerühmt wird. Diese Feststellung, die dem Heilarzt im gewissen

Digitized by Google

Sinne einmal nützlich sein kann, ist vom Standpunkt der vorbeugenden Gesundheitspflege durchaus unerfreulich. Die Flüssigkeitszufuhr soll den Organismus doch erfrischen und beleben; wie können wir diese Wirkung von einem Getränk erwarten, das dem Körper zugleich zwei Bestandteile zuführt, die wie der Aethylalkohol und der Hopfen betäubend und schlaferzeugend wirken. Die erschlaffende Wirkung, die der Biergenuß besonders zu bestimmten Tageszeiten und in der warmen Jahreszeit ausübt und die sich in der Herabsetzung der geistigen Spannkraft und Aufmerksamkeit, wie in der Verminderung der körperlichen Leistungsfähigkeit bemerkbar macht, ist damit weitgehend verständlich.

Daß der Genuß von Kunstweinen und ähnlichen Produkten, die unter der unglücklichen Bezeichnung Krankenweine vertrieben werden, aber doch mehr und mehr verschwinden, einem magenschwachen Rekonvaleszenten eher schadet als nützt, ist sicher, — gehört aber nicht zum Alkoholismus. Die Wirkung der echten Weine im Sinne des deutschen Weingesetzes beruht hingegen wohl einzig und allein auf dem Aethylalkoholgehalt. Die Stoffe, die die sogenannte „Blume" des Weines ausmachen, sind Verbindungen höherwertiger Alkohole mit organischen Säuren, über deren selbständige Wirkung auf eine nervöse Sphäre bisher nichts bekannt ist und auch nach der chemischen Eigenart der Stoffe nicht wahrscheinlich ist.

Daß der verschiedene Säuregehalt der Weine bei einzelnen Menschen bestimmte Beschwerden hervorruft, ist bekannt, hat aber keine sozialhygienische Bedeutung. Die Flüssigkeitsüberschwemmung kommt beim Weingenuß nicht in dem Umfange zur Geltung, wie beim Bier.

Daß die destillierten Getränke in jeder Form und Zubereitung wegen ihrer spezifischen Alkoholwirkung genossen werden, steht außerhalb jeder wissenschaftlichen Diskussion. Trotzdem wird ab und zu versucht auch hier Mohrenwäsche zu halten und andere Bestandteile, vor allen Dingen den Holzgeist, den Methylalkohol und die Fuselöle, die Amylalkohole, als die eigentlichen Gefahrenmomente hinzustellen. Der Holzgeist spielt als Narkotikum gar keine Rolle, da er nach seinem Molekularaufbau in dieser Richtung nicht wirken kann; er ist nicht, wie der Aethylalkohol, ein Produkt des Zuckerstoffwechsels, sondern wird aus eiweißartigen Substanzen gebildet; seine Giftwirkung beruht auf der Umsetzung in Ameisensäure, die im Nervensystem bestimmte Bestandteile, so die Seh- und Hörnervenstränge, schwer angreift. In kunstgerecht hergestellten destillierten Getränken kommt Methylalkohol nur in Spuren vor, besonders wenn diese aus schalenreichen Produkten gewonnen sind, etwa wie der Zwetschgengeist, Kirschwasser oder Tresterbranntwein. Daß er bei dem dauernden Genuß solcher Branntweine neben dem eigentlichen Aethylalkohol auch schädlich wirken kann, ist möglich, vielleicht sind gewisse Formen von Erkranken des peripheren Nervensystems, die sogenannte Neuritis alcoholica auf diese Bestandteile zurückzuführen. Sozialhygienisch ist diese Wirkung aber nebensächlich. Die schweren Gesundheitsschäden, die beim Genuß von Methylalkohol oder mit Methylalkohol versetztem Branntwein auftreten, gehören nicht in den Kreis des Alkoholismus, sondern in das Bereich der Giftlehre und des Strafgesetzbuches. Das Auftreten der sogenannten Fuselöle in den gebrannten Getränken knüpft äußerlich an Erscheinungen an, die für die ganze Alkoholfrage von geschichtlich

Digitized by Google

höchst verhängnisvoller Bedeutung wurden: an die Verwendung von Korn und Kartoffeln zur Herstellung von Schnaps. Diese Ausgangsprodukte enthalten in höherem Maße als die Obstarten Eiweiß, und ein Umsatzprodukt dieses Eiweißes ist der Amylalkohol; er wirkt zwar im höheren Maße als der Aethyalkohol narkotisch, seine Bedeutung für den Alkoholismus ist aber trotzdem ungleich geringer: einmal tritt er nur in allerkleinsten Mengen auf, und zum anderen ist er durch seinen wesentlich höheren Siedepunkt bei 131 Grad leicht abzuscheiden. Eine nennenswerte Schadenswirkung durch Amylalkohol ist nicht anzunehmen. Daß Geschmackszusätze, die den gewöhnlichen Schnaps in Likör verwandeln, auch gesundheitlich unerfreuliche Nebenwirkungen haben können, wurde schon beim Absinth erwähnt. Die in Deutschland üblichen Geschmackszusätze aus der Reihe der einfachen Bittermittel sind aber wesentlich harmloserer Natur, so daß auch die sozialpathologische Bedeutung der Liköre auf ihren Aethylalkoholgehalt beschränkt bleibt.

Diese Ihnen vielleicht etwas theoretisch erscheinende Abschweifung in das Gebiet der Forschung ist für die sozialhygienische Fragestellung durchaus bedeutungsvoll. Ich habe Ihnen schon vorgetragen, wie sehr gerade dieser Zweig der wissenschaftlichen Medizin versucht, durch die statistische Analyse die Beziehungen zwischen gesundheitlicher und gesellschaftlicher Lage zu erforschen. Zu diesem Zweck ist uns das arithmetische Mittel des Kopfverbrauchs an Rauschgetränken bzw. Alkohol unentbehrlich. Vergleichen wir nun einmal die Durchschnittszahlen in verschiedenen Ländern, so sehen wir, daß auf den reinen Alkohol bezogen, die höchste durchschnittliche Verbrauchsziffer auf die Weinländer entfällt. Soweit wir eine zuverlässige Statistik der Alkoholschadenswirkung haben, z. B. hinsichtlich der alkoholisch bedingten Geisteskrankheiten, laufen diese Kurven aber durchaus nicht in gleicher Höhe. Diese Unterschiedlichkeit des Alkoholverbrauchs und der Alkoholschadenswirkung in vorwiegenden Weinländern gegenüber den Bier- und Schnapsländern muß eine im Wesen der Getränke liegende Ursache haben. Von ähnlichen Beobachtungen aus kam Professor Milliet, Paris, schon 1913 auf den Gedanken, einen Schädlichkeitskoeffizienten für die alkoholischen Getränke einzuführen, den er für den Wein mit 1, für das Bier mit 1,5, für den Obstwein mit 2,5, für den Branntwein mit 4 einsetzen wollte. Für die Verwendung solch willkürlicher Maßstäbe fehlen meines Erachtens noch alle Unterlagen. Es scheint mir aber doch gerade aus der sozialhygienischen Betrachtung des Alkoholproblems heraus angezeigt, auf diese in Vergessenheit geratenen Ansichten wieder hinzuweisen. Gerade, wenn man nicht nur den prozentualen Aethylalkoholgehalt, sondern die Gesamtwirkung der Rauschgetränke in Rechnung setzt, erscheint es auch mir richtig, die Schadenswirkung in der Reihenfolge Wein, Bier, Schnaps aufzustellen.

Aufgabe sozialbiologischer Betrachtungsweise ist es, alle Erscheinungen im Leben darauf zu untersuchen, ob sie die biologische Kraft der Bevölkerung nach Zahl und Art, nach Leistungsfähigkeit und Lebensdauer nützlich oder schädlich beeinflussen. Nicht darauf kommt es an, ob im Einzelfalle ein Schaden oder Nutzen nachweisbar ist, sondern in welcher Richtung die Gesamtbevölkerung beeinflußt wird. Aus der reichen Fülle der hier in Erscheinung tretenden

Digitized by Google

Möglichkeiten möchte ich nur einige Dinge von größerer Bedeutung herausgreifen. Die Frage, ob die Art, d. h. die Qualität der Nachkommenschaft durch den Alkohol auf dem Wege des Erbeinflusses oder der Keimschädigung berührt wird, ist im letzten Jahre auf der Hauptausschußsitzung der Deutschen Reichshauptstelle g. d. A. so ausführlich und dem derzeitigen Stand des Wissens entsprechend erörtert worden, daß ich mich an dieser Stelle auf die Anführung dieses Problems beschränken will. Ich schließe mich den wissenschaftlichen Ergebnissen dieser Tagung hinsichtlich der rassenhygienischen Fragestellung völlig an. Die Sozialhygiene muß ihren Blick aber auch auf die Folgen richten, die durch den Alkoholismus der Eltern nach der Geburt bei dem Kinde eintreten, die im Sinne der wissenschaftlichen Ausdrücke nicht konstitutionell, sondern konditionell bedingt sind.

Diese Milieuschädigungen der Trinkerkinder, ja auch vieler Kinder in solchen Familien, in denen von Trunksucht im engeren Sinne des Wortes noch nicht die Rede ist, sind nicht nur offensichtlich, sondern auch in soziologischer Beziehung so bedeutungsvoll, daß sie nicht unterschätzt werden dürfen. In gesteigertem Maße gilt diese Gefährdung für solche Kinder, die vom Erzeuger eben jene idiokinetische Minderwertigkeit erben, die beim Vater sekundär zur Trunksucht geführt hat und die nun bei dem Zusammentreffen von konstitutionellen und konditionellen Schäden die Gefahr einer sozialen Minusvariante erst recht groß erscheinen läßt. Die Bedeutung des Alkoholismus für den Bevölkerungsaufbau besteht weiter darin, ob unter dem Einfluß der Rauschgetränke mehr oder weniger Nachkommen erzeugt, lebensfähig geboren und lebenstüchtig erzogen werden! Die wenigen Untersuchungen, die über die Quantität des Nachwuchses vorliegen, sprechen eher für eine überdurchschnittliche Fruchtbarkeit der Alkoholiker, als für die Neigung zur Selbstausmerzung. Die Uebersterblichkeit ist unter dem Zusammenwirken all der Einflüsse, die z. B. die Säuglingssterblichkeit heruntergedrückt haben, auch in diesen Familien gesunken. Die Ursache dieser Fruchtbarkeit, sexuelle Hemmungslosigkeit des Mannes, mangelnde Rücksichtnahme auf die körperlichen und nervösen Kräfte der Frau und die schon vorhandenen Kinder, Gleichgültigkeit der wirtschaftlichen Lage gegenüber, sind bekannt. Kinderreichtum dieser Art liegt nicht im Sinne einer positiven Bevölkerungspolitik; es erscheint angezeigt, der Fruchtbarkeit solcher Alkoholiker vorbeugend entgegenzutreten, nicht wegen der Gefahren der Keimschädigung, sondern wegen der offensichtlichen Nachteile für die Frau und die lebenden Kinder. Schließlich ist die entscheidende Frage für ein Volk nicht die, ob es überhaupt viel oder wenig Menschen hat, sondern ob es eine ausreichende Zahl gesunder und leistungsfähiger Bürger besitzt. Jede Bevölkerungspyramide hat notwendigerweise zwei im sozialökonomischen Sinne unproduktive Teile, die Basis der jungen Jahrgänge, die noch nicht leistungsfähig sind, und die Spitze der alten, die nicht mehr leistungsfähig sind. Der Anteil und der gesundheitliche Zustand des Mittelstücks, etwa der 20- bis 60jährigen, entscheidet über die Kraft der Nation. Die Sozialhygiene muß also fragen, wirkt sich der Gebrauch von Rauschgetränken auf die Leistungsfähigkeit dieser Bevölkerungsgruppe nützlich oder schädlich aus. Dieses Problem muß natürlich in zahlreiche Einzelfragen zerlegt werden, um eine Prüfung und Beantwortung zu ermöglichen. Ich weise

Digitized by Google

an dieser Stelle nur hin auf die zahlreichen ausgezeichneten Untersuchungen solcher Einzelfragen, die aus der Kraepelinschen Schule und der Reichsforschungsanstalt in München hervorgegangen sind. Weiter auf die zahlreichen praktischen Beobachtungen über den negativen Einfluß des Alkohols auf die Arbeitsleistung und Betriebssicherheit, die, wie ich früher schon einmal ausgeführt habe, in den wichtigsten Betrieben des industriellen Westens zu weitgehenden und strenggehandhabten Alkoholverboten innerhalb der Betriebe und während der Arbeitszeit geführt haben, und zwar in völliger und seltener Uebereinstimmung der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer. Weitere Einzeluntersuchungen zur Klärung dieser Frage sind aber durchaus erwünscht unter der Voraussetzung, daß sie sich in der richtigen Ebene bewegen. Für eine falsche, mindestens aber sozialhygienisch unerhebliche Feststellung halte ich z. B. die, wieviel Kubikzentimeter Alkohol noch eine Spitzenleistung im Sport ermöglichen oder den Rekord in Frage stellen.

Schwieriger als die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des gesunden Körpers durch die Rauschgetränke ist die Frage zu beantworten, wie weit diese bzw. ihr Aethylalkoholgehalt *als krankmachende Ursache* in Betracht kommen. Die Ursache einer Krankheit wird meist zu einfach gesehen; es gibt nur wenige Fälle, wo schlechthin von *einer* Ursache die Rede sein kann, etwa bei einem Knochenbruch. Schon bei anderen von außen den Körper treffenden Schäden, wie bei den Infektionen und Intoxikationen sind die Bakterien bzw. das Gift nur *eine* der krankmachenden Bedingungen. So ist für jede tuberkulöse Erkrankung die Anwesenheit von Tuberkelbazillen die obligate Bedingung, aber fast nie die einzige Ursache; Art und Menge der Infektion, das Zusammentreffen mit anderen Krankheiten oder Schwächezuständen, soziale Bedingungen, Arbeit, Ernährung, Lebensweise und endlich die angeborene Konstitution wirken alle zusammen, um über Art und Verlauf der der Infektion folgenden Krankheit zu entscheiden. In gleicher Weise gilt dies für die alkoholisch bedingte Schädigung. Der Aethylalkohol ist in jedem Falle die obligate Bedingung, die Art und Größe der Schädigung, auch der Zeitpunkt ihres Eintritts hängt von der Art und Menge der aufgenommenen alkoholischen Getränke, von dem Zusammentreffen mit anderen körperlichen und nervösen Veränderungen und von der sozialen Lage ab. Hinzu kommt auch hier im gewissen Umfange ein konstitutioneller Einfluß. Diejenige Erkrankungsgruppe, bei der man die krankmachende Wirkung des Aethylalkohols am deutlichsten erkennen kann, sind die alkoholischen Nerven- und Geisteskrankheiten. Gegenüber der Neigung, gerade bei diesen Krankheiten den *endogenen* Anteil als den entscheidenden hinzustellen, muß gerade in sozialhygienischer Beziehung auf die Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre hingewiesen werden, die fast mit der Sicherheit des Experiments den ganz überwiegenden Anteil des *äußeren* Faktors, der Menge und Stärke der Rauschgetränke auf die Entstehung dieser Krankheiten bewiesen haben. Unsere gesicherten Kenntnisse über den krankmachenden Anteil des Aethylalkohols an anderen Organerkrankungen sind nicht groß. Teilweise ist das durch die Schwierigkeit der Materie bedingt, teilweise durch mangelndes Interesse der Aerzte für die außerhalb der biologischen Faktoren liegenden Krankheitsbedingungen. Als ziemlich sicher alkoholisch bedingte Organerkrankung ist die Leberzirrhose anzusehen, ihre zahlenmäßige Bedeutung ist aber nicht groß. Hingewiesen wurde von hervorragenden älteren Klinikern, wie *Strümpel*, schon immer auf die Kreislauf-

Digitized by Google

überlastung der Biertrinker. Die soziale Bedeutung dieser Schädigung ist, wie ich früher schon in anderem Zusammenhang ausführte, meines Erachtens wesentlich größer, als bisher im allgemeinen angenommen wird. Für die Infektionskrankheiten kommt der Alkoholismus natürlich nur als begleitende Bedingung in Betracht. Die Einzelbeobachtung wie die statistische Erfassung sprechen dafür, daß die alkoholischen Getränke hier im gleichen Sinne wirken wie andere chronische Schädigungen, nämlich durch Herabsetzung der Vitalität der Gewebe und Organe mit einer Verschlechterung des Nutzeffektes, die eben in dem Augenblick verhängnisvoll wird, wo eine besondere Leistung vom Körper verlangt wird, wie sie die Ueberwindung einer akuten Infektion darstellt.

Krankheit wie Tod bedeuten einen Verlust von Leistungsfähigkeit. Die Sozialhygiene fragt, wieweit sind diese Verluste vermeidbar oder hinauszuschieben. Um hierauf Antwort zu geben und die Wege zur Abhilfe aufzufinden, wird auch das Studium der Todesursachen herangezogen. In gleicher Weise, wie bei den Krankheiten muß aber beachtet werden, daß es meist verschiedene Bedingungen sind, die zum Tode führen. Eine einzige Ursache ist auch hier selten, etwa der Kriegstod eines gesunden Menschen durch eine Granate. Andererseits kennen wir sozialhygienisch wichtige Krankheitszustände, die als solche überhaupt nie zum Tode führen, also in keinem Todesursachenverzeichnis erscheinen, z. B. die Rachitis. Wir wissen aber, daß sie bei anderen Krankheiten, vor allem im Kindesalter eine sehr wesentliche Bedingung für den tödlichen Verlauf ist, und halten darum mit Recht ihre Bekämpfung für außerordentlich wichtig. Eine ähnliche Stellung innerhalb der Todesursachen nimmt der Alkohol ein.

Was unter dem Namen Alkoholismus in einigen Todesursachenverzeichnissen erscheint, sind mehr oder weniger Fälle akuter Alkoholvergiftung, zu denen noch einige Fälle vom Tod im alkoholisch epileptischen Anfall oder im Delirium kommen mögen. Der ganze andere Anteil der obligaten Bedingung Alkoholismus an der Gesamtsterblichkeit verschwindet unter dem Namen derjenigen Organschädigung, die zuletzt zum Tode geführt hat. Die Ausbeute einer Todesursachenstatistik für unsere Fragestellung ist demnach sehr gering, meines Erachtens nicht einmal ausreichend, um sie als Indikator für die sozialhygienische Verbreitung des Alkoholismus zu gebrauchen, geschweige denn, um mit ihr den gesamten Umfang der Alkoholschadenswirkung zu bezeichnen.

Gibt es nun andere Wege, um die sozialpathologische Bedeutung der Rauschgetränke zu erkennen? Ja! Wir müssen an Stelle der klinischen Einzelbeobachtung die Methode der medizinstatistischen Erfassung und ihre Analyse wählen. Während sich die amtliche Gesundheitspolitik lange Zeit, eigentlich bis heute, darauf beschränkte, die Endpunkte der Bevölkerungsbewegung, Geburten und Sterbefälle aufzuzeichnen und von letzteren nicht immer ganz einwandfreie und zuverlässige Todesursachenverzeichnisse herzustellen, hat die private Versicherungsmedizin in allen Ländern die Frage nach der Lebensdauer der verschiedenen für ihre Belange in Betracht kommenden Berufsgruppen, Geschlechter und Altersklassen, eingehend untersucht. Ihr verdanken wir mehrere, gerade für die sozialhygienische

Digitized by Google

Erfassung des Alkoholismus wichtige Ergebnisse, die ich nur des Prinzips wegen anzuführen brauche, da sie in ihren Einzelheiten längst bekannt sind. Ich meine einmal die Erfahrung der englischen Lebensversicherungsgesellschaften mit abstinenten und nichtabstinenten Versicherungsgruppen, die sich über so lange Zeiträume und so viele Versicherungsnehmer erstrecken, daß sie zu einem eindeutigen Ergebnis geführt haben, nämlich zu dem, daß die erwartungsmäßige Sterblichkeit der enthaltsamen Gruppen hinter der der anderen wesentlich zurückliegen. Nach einer neueren Mitteilung, die im 2. Heft des diesjährigen Jahrgangs der Internationalen Zeitschrift gegen den Alkoholismus erschienen ist, haben bis in die Gegenwart hinein a l l e englischen Gesellschaften übereinstimmend dieselben Erfahrungen gemacht, die in Deutschland erstmalig vor zwanzig Jahren bekannt wurden. Die englischen Lebensversicherungen gewähren der enthaltsamen Bevölkerung durchschnittlich einen Prämiennachlaß von 10 v. H., während sie für ausgesprochene Alkoholberufe einen Sonderzuschlag erheben. Diese Ergebnisse erfassen nur einen ausgewählten Teil der Bevölkerung — bei den Abstinenten, wie bei den Nichtabstinenten zweifellos eine Auswahl n a c h o b e n —, denn nur solche Bevölkerungskreise sichern ihr und ihrer Familien Schicksal durch eine private Lebensversicherung. Die Einwendungen, die also in sozialer Hinsicht gemacht werden könnten, treffen beide Gruppen der Versicherungsteilnehmer gleichartig. M. W. hat sich trotz dieser guten englischen Erfahrung noch keine deutsche Lebensversicherungsgesellschaft entschließen können, diesem auch für unsere Verhältnisse praktisch und wissenschaftlich höchst nachahmungswerten Beispiel zu folgen.

Die Ergebnisse der deutschen Lebensversicherungsmedizin liefern in anderer Richtung höchst bedeutsame Ergebnisse: zur Frage der besonderen Berufsschädigung der sogenannten Alkoholberufe. In den bekannten Reihen der Gothaer Lebensversicherungsgesellschaft wird eine Uebersterblichkeit dieser Berufe um etwa 50 v. H. gegenüber a l l e n männlichen Versicherten nachgewiesen. Gegen diese Feststellungen kann mit gewissem Recht der Einwand der verhältnismäßig kleinen Zahl erhoben werden. Sie werden aber im Ergebnis völlig gedeckt durch die Auszählungen über die Berufssterblichkeit unter allen Angehörigen der Alkoholberufe in H o l l a n d und E n g l a n d. Von besonderem Interesse in sozialhygienischer Beziehung scheint mir die Tatsache zu sein, daß nicht nur die Angehörigen der alkoholvertreibenden Berufe, die wie die Wirte und Kellner ja gleichzeitig mehreren beruflichen Schädigungen ausgesetzt sind — Nachtarbeit, ungenügendem Schlaf, Aufenthalt in geschlossenen Räumen usw. —, sondern auch die Angehörigen der alkoholerzeugenden Berufe, bei denen doch gleiche Schädigungen kaum in Betracht kommen, von der Uebersterblichkeit betroffen werden. Das beweist die Gleichartigkeit der wesentlichsten Schadensbedingung. Diese setzt die allgemeine Widerstandskraft so herab, daß das Hinzutreten einer verhältnismäßig kleinen weiteren Schädigung genügt, um den vorzeitigen Zusammenbruch des Organismus herbeizuführen.

Grundsätzlich in gleicher Linie bewegen sich die Untersuchungen über die Uebersterblichkeit der Männer und die unterschiedliche Sterblichkeit der männlichen Bevölkerung in verschiedenen Landesteilen desselben Staates. In den für die Sozialstatistik so bedeutsam gewordenen

Digitized by Google

Werken von Engel war schon 1831 auf diese Dinge hingewiesen worden; Westergaard hat in seinem grundlegenden Untersuchungen über Mortalität und Morbidität zahlreiche Belege gebracht, während Untersuchungen von Kruse, die um 1898 erschienen und Untersuchungen von Ballod im Jahre 1908 die besondere Aufmerksamkeit auf die unterschiedliche Sterblichkeit der Männer und Frauen in Stadt- und Landbezirken lenken. Während man früher im allgemeinen die größere berufliche Inanspruchnahme des Mannes und die mancherlei Nachteile des Stadtlebens und der Industrialisierung gegenüber dem Lande für diese Uebersterblichkeit verantwortlich machte, hat schon Westergaard darauf hingewiesen, daß diese Dinge wohl mit der Ernährung und Lebensweise, vor allem auch mit der Trunksucht in ursächlichem Zusammenhang ständen; diese Gedanken hat dann später Gruber aufgenommen und vertreten.

Den exakten statistischen Nachweis brachte uns dann aber ausgehend von den Erfahrungen der Alkoholknappheit der Kriegsjahre und neuerdings auch durch vergleichende Untersuchungen über alkoholverbrauchsreichere und -ärmere Epochen im letzten Jahrhundert die eingehenden Untersuchungen von Bandel. Bandel führt die von ihm sogenannte „spezifische Männersterblichkeit" weitgehend auf die alkoholische Trinksitte zurück und versucht auch in seinen neueren Veröffentlichungen zahlenmäßige Anhalte für den Anteil der Alkoholsterblichkeit an der Gesamtsterblichkeit zu gewinnen. Diese außerordentlich dankenswerten und vor allem statistisch exakten Untersuchungen von Bandel verlieren nichts an ihrer großen sozialhygienischen Bedeutung, wenn man den in ihnen enthaltenen Alkoholismus auffaßt als den wichtigsten Teilfaktor einer Gesamtschädigung, die man vielleicht mit dem Wort „gesellige Lebensweise" umschreiben kann und zu der summierend und komplizierend hinzukommen unzweckmäßige Ernährung, Nikotin, Lues, vor allem aber als Folge einer irregeleiteten, und zwar wieder weitgehend in Abhängigkeit von der herrschenden Trinksitte in die Irre gegangenen Erholung. Das meiste, was die Menschen, besonders die Großstädter, heute von der Vergnügungsindustrie als „Erholung" beziehen, ist eine weitere Belastung ihres Nervensystems, ein Raub am Schlaf, ist Spannung, statt Entspannung! So stehen wir hier vor einem Komplex von Schadenswirkungen, unter denen auch nach meiner Meinung die alkoholische Trinksitte die wichtigste, ja in mancher Beziehung die auslösende ist. Dieser Komplex interessiert die Sozialhygiene in besonderer Weise, weil es sich im Prinzip um lauter vermeidbare Schäden handelt. Solche Schäden festzustellen und die Wege zur Ueberwindung zu zeigen, ist aber die eigentliche Aufgabe der Sozialhygiene. In dieser Weise ist der Alkoholismus als ein geradezu spezifisches Problem der Sozialhygiene anzusprechen. Das bedingt natürlich nicht, daß der Alkoholismus nur ein Problem der Sozialhygiene ist. Ich habe einleitend schon darauf hingewiesen, daß der Alkoholismus im Sinne dieser Ausführungen ein Gesamtproblem des gesellschaftlichen Lebens bedeutet, das auch seine sehr große sozialökonomische und sozialethische Bedeutung hat. Probleme, die in ihrer Auswirkung nicht geringer sind, als die biologischen und zum Teil

Digitized by Google

weit klarere und handgreiflichere Zusammenhänge bieten, als die sozialhygienische Fragestellung.

Die Ueberwindung des Alkoholismus muß also von ebensoviel Seiten angegriffen werden, wie die Alkoholflut in das Volk strömt. Entsprechend der mir gestellten Aufgabe bleibt mir noch zu erörtern, welche Vorschläge und Forderungen zur Bekämpfung des Alkoholismus von seiten der Sozialhygiene aus zu machen sind. Die Untersuchungen über Art und Umfang der gesundheitlichen Alkoholschäden müssen nach zwei Richtungen hin vertieft und ausgebaut werden. Individualstatistisch muß mit weit größerer Sorgfalt der Einfluß der Rauschgetränke als mitbedingender oder auslösender Faktor von Organ und Gesamtschädigungen studiert werden. Das ist sicher nicht leicht, wird aber in dem Maße erfolgreich sein, wie der Heilarzt im Krankenhaus, wie in der häuslichen Praxis darauf achtet, die Abhängigkeit und den Einfluß des Faktors „Lebensweise" auf das Befinden des Menschen in gesunden und kranken Tagen zu beachten und innerhalb dieses Faktors wieder besonders auf den Einfluß der Rauschgetränke. Diese Forderung nach dem Ausbau der Diagnose nach der sozialen Seite hin muß im allgemeinen erhoben werden, sie muß mehr als bisher ein Bestandteil des gesundheitspolitischen Denkens und Handelns der Aerzte werden. Es wäre für unsere Zwecke zunächst schon viel erreicht, wenn es gelänge, in einer Stadt, die über große Krankenanstalten auch mit den nötigen Forschungsinstituten verfügt, einmal für einige Jahre planmäßig alle zur Behandlung kommenden Krankheitsfälle auf den Anteil der obligaten Bedingung Alkohol zu untersuchen und mit Hilfe der Aerzteschaft, der kommunalen Gesundheitsämter und der Krankenhausfürsorge die Nachbeobachtungen solcher Fälle einzuleiten.

Für die statistische Analyse des Alkoholismus ist zu fordern eine einwandfreie und ausreichende Erzeugungs- und Verbrauchsstatistik der verschiedenen alkoholischen Getränke, gesondert nach Stadt und Land und in vergleichbarer Berechnung auf die Geschlechter und Altersklassen. Eine Morbiditätsstatistik des Alkoholismus zu fordern, erscheint zur Zeit noch aussichtslos, weil wir überhaupt noch keine Krankheitsstatistik in nennenswertem Umfange haben. Eine einzige Ausnahme davon macht die zahlenmäßige Feststellung der alkoholisch bedingten Geistes- und Nervenkrankheiten. Ein Ausbau der Krankheitsstatistik, besonders auch bei den großen Krankenkassen im Sinne der von Teleky angestrebten Ordnung wäre auch für Erfassung der Alkoholschadenswirkung sicherlich ein Fortschritt. Der Ausbau der Mortalitätsstatistik etwa nach dem Muster der Schweizer oder Nürnberger Sterbekarte ist anzustreben. Voraussetzung dazu ist allerdings eine gleichmäßig durchgeführte ärztliche Leichenschau in allen Landesteilen und eine gleichartige und exakte Todesursachenbezeichnung. Bemerkenswerte Bestrebungen dieser Art sind auch in anderen außerdeutschen Ländern, z. B. in Holland im Gange und bereits erprobt. Im Sinne unseres Problems müßte unter den mitbedingenden Faktoren der sozialen Umwelt die Frage nach den Rauschtrankschäden besonders hervorgehoben werden. Notwendige Voraussetzung dazu ist die Sicherung des ärztlichen Berufsgeheimnisses. Eine vorläufige Möglichkeit scheint mir darin zu liegen, daß in mehreren großen Städten in Zusammenwirkung der Aerzteschaft mit dem Gesundheitsamt und den

Digitized by Google

statistischen Aemtern einmal eine solche Untersuchung für einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren durchgeführt würde.

Eine andere, grundsätzliche Forderung der Sozialhygiene ist, diejenigen gesundheitlichen Schäden, deren Vermeidung nicht gelungen ist, wenigstens so frühzeitig als möglich zu erfassen und der Heilbehandlung zuzuführen. Die Früherfassung der Alkoholgefährdeten liegt noch durchaus im argen. Stärkeres Interesse der Aerzteschaft zusammen mit der Verbesserung der diagnostischen Methode und größere Aufmerksamkeit aller Organe der sozialen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege sind hier noch wesentliche Aufgaben. Für die Möglichkeit und Aussichten der Beeinflussung der Alkoholgefährdeten und Alkoholkranken innerhalb und außerhalb der Anstalt scheint mir in der Vertiefung der psychologischen und der Konstitutionsforschung noch ein großes wissenschaftliches und praktisches Arbeitsgebiet offen zu liegen. Daß die Erbforschung erst am Anfange ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Alkoholschadenswirkung steht, wurde auf der schon erwähnten Tagung der Reichshauptstelle deutlich betont. Die Sozialhygiene ist aber nicht nur an der Klarstellung unmittelbarer biologischer Schäden lebhaft interessiert, sondern auch an der Auswirkung solcher Veränderungen, die durch krankhafte Veränderungen der Psyche oder durch Verschlechterung der Leistungsfähigkeit auf die sozialökonomischen und die sozialethischen Lebensgebiete ausstrahlen. Auch hier stehen neben einer Menge bestimmter und zweifelloser Einzelheiten noch eine Reihe von Problemen, die der Klärung bedürfen. Was in dieser Beziehung dringend zu tun ist, hat in ausgezeichneter Weise das Internationale Büro zur Bekämpfung des Alkoholismus in einer Eingabe an die Außenminister von Schweden, Polen und Finnland zusammengestellt. Gefordert wird eine einwandfreie und vergleichbare Statistik über die Erzeugung und den Verbrauch der alkoholischen Getränke; über die Todesfälle an Alkoholismus und Leberzirrhose, weiter eine Untersuchung über die Todesursachen unter Berücksichtigung der Fälle, wo der Alkoholismus als Hilfsursache oder Begleiterscheinung des Todes anzusprechen ist; eine Umfrage über die Zusammenhänge des Alkoholismus, Tuberkulose, Lungenentzündung, Geisteskrankheiten und venerische Erkrankungen, Untersuchungen über die Unfälle, Berufsunfälle wie andere, verursacht durch ausgesprochene Trunksucht, wie durch Alkoholgenuß überhaupt unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrsunfälle; eine Umfrage über den Alkoholgenuß bei Kindern im vorschulpflichtigen und Schulalter und schließlich eine Umfrage über die Zusammenhänge zwischen Alkoholismus und Verbrechen.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die alkoholgegnerische Bewegung in allen Ländern, trotz all ihrer guten Absichten und ihrer großen praktischen Bedeutung in einer gewissen Gefahr ist zu versanden, wenn es nicht gelingt, eine von vereinsmäßigen Bindungen und behördlicher Bevormundung unabhängige Stelle zu schaffen, die einwandfreies wissenschaftliches Rüstzeug über die obengenannten Fragen liefert. Ich halte die Schaffung einer solchen Reichsforschungsstelle über den Alkoholismus für das Gebot der Stunde. Gerade der Kampf um das Schankstättengesetz im Reichstag hat ja wieder gezeigt, wie dürftig unsere objektiven Unterlagen sind. Ich verweise dabei auf die Aus-

Digitized by Google

führung von Sollmann in der Zeitschrift für Gesundheitsverwaltung und Gesundheitsfürsorge. Es ist ein schlechter Trost, daß auch auf anderen Gebieten die Voraussetzungen nicht viel besser sind; wenn wir uns nicht entschließen können, und zwar bald entschließen, einen Teil der Mittel, die heute für propagandistische und andere Zwecke bereitgestellt und verausgabt werden, zu verwenden, um uns eine Waffenschmiede zu bauen, wird unser Kampf gegenüber den ungeheuer starken Widerständen nur sehr langsam, wenn überhaupt vorwärts kommen.

Die Sozialhygiene ist ein Gebiet der Medizin und die Aufgabe der Medizin aller Zeiten und Völker ist es gewesen, nicht nur die Schäden zu erforschen, sondern auch zu heilen. Sie würden mir mit Recht den Vorwurf der Unvollständigkeit machen, wenn ich nicht wenigstens auf das Prinzipielle der bisherigen Abwehrmaßnahmen und der künftigen Hilfsmöglichkeiten eingehen würde. Das bisher am besten gesicherte und bedeutsamste Erkenntnisgebiet der physiologischen Alkoholwirkung ist zweifellos die spezifische Einwirkung auf die Gehirn- und Nervenzellen und auf alle Funktionen, die damit zusammenhängen. Diese Funktionen sind aber praktisch gesehen von ungeheurer Vielfältigkeit und werden es immer mehr mit zunehmender Zivilisation und Kultur. Auf dies ungeheure Gefahrenmoment der Rauschgetränke hinzuweisen, ist die größte und dankbarste Aufgabe aller alkoholgegnerischen Aufklärungs- und Belehrungsarbeit. Die psychologische Forschung zeigt, wie sehr in diesem Punkte die Trinksitte mit der Psyche verwachsen ist; wie hier Ursache und Wirkung, Vorteile und Nachteile verwechselt werden und wie durch einen gedanklichen Kurzschluß die Anschauung von dem geradezu symbolischen Wert und von der Unentbehrlichkeit der Trinksitte sich eingeschlichen hat; diese Verwurzelung mit dem täglichen Leben ist der schwierigste Punkt in der Ueberwindung des Alkoholismus. Hier steht die soziale Hygiene an der Grenze ihres Gebietes; gesundheitliche Schäden, die so mit Sitte und Gewohnheit verflochten sind, lassen sich nicht, oder nur zum kleinen Teil durch Aufklärung beeinflussen, hier muß hinzukommen die Willensbeeinflussung, die ethische Komponente. Hygiene und Ethik sind Dinge, die in verschiedenen Ebenen liegen, aber sie haben ein gemeinsames Wirkungsfeld — den Menschen. Und darum muß der Sozialhygieniker die Macht des Beispiels, des Vorbildes für die Auswirkung seiner Erkenntnisse und Lehren hoch einschätzen; das gilt im Prinzip für alle Lebensgebiete, auf denen die Sozialhygiene eine Beeinflussung der hygienischen Kultur versucht, das gilt in besonderem Maße für den Alkoholismus. Es gibt vom Standpunkt hygienischer Erkenntnis für den gesunden und erwachsenen Menschen keine begründbare Forderung nach absoluter Alkoholenthaltsamkeit; wo aber dieser Wille zur enthaltsamen Lebensführung hervorbricht aus dem Gewissen, aus der Sphäre ethischer Verantwortung um des Vorbildes und des Dienstes am Nächsten willen, da ist er nicht nur der wertvollste Bundesgenosse aller Bestrebungen zur Ueberwindung des Alkoholismus, da muß er auch in jedem ernsthaft mit der Alkoholfrage beschäf-

Digitized by Google

tigten Menschen die größte Hochachtung erwecken! Welcher aufrichtige Mensch kann leugnen, daß es unserm Volke nur zum Segen gereichen könnte, wenn sich unter den „Führern" in allen Lagern mehr als bisher Frauen und Männer zu diesem Dienst bereit fänden? Welcher wahrhafte Patriot würde es nicht begrüßen, wenn die erwählten Vertreter des Volkes im Reichstag solche Fragen mit mehr Sachbekenntnis und weniger Heiterkeit behandeln würden? Gewiß, der Gesetzgeber kann wie der Hygieniker nur ein Vorletztes tun, das Letzte muß bei der Stellung zum Alkoholproblem immer im Gewissen des Einzelnen liegen. Es gibt Gebiete der Gesundheitspolitik, auf denen der Gesetzgeber Entscheidendes tun kann. Die großen Erfolge in der Zurückdrängung der schweren Seuchen, wie in der Bekämpfung der heimischen Infektionskrankheiten sind nächst der ärztlichen Wissenschaft einer energischen Haltung des Gesetzgebers zu verdanken. In der Bekämpfung des Alkoholismus kann der Gesetzgeber aber nur ein Vorletztes tun, nämlich die Verhinderung des Anreizes und die Erschwerung des Konsums. Es gibt keine gesetzgeberische Maßnahme, auch im amerikanischen Prohibitionsgesetze nicht, die mehr als ein Vorletztes ist. Auch in Amerika ist durch Gesetz dem einzelnen Staatsbürger nicht der Genuß von Rauschgetränken verboten — wie es in vielen deutschen Köpfen und Zeitungen spukt —, sondern nur ein Verbot der Herstellung, des Transports und des Verkaufs von alkoholischen Getränken ausgesprochen, also der Versuch einer maximalen Erschwerung des Konsums. Die Forderung der Sozialhygiene an die Gesetzgebung ist die, solche gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die eine optimale Wirkung auf die Ueberwindung des Alkoholismus haben. Das wird nach der staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Struktur eines jeden Landes verschieden sein. Ich glaube, kein wissenschaftlich denkender deutscher Alkoholgegner verlangt Uebertragung amerikanischer Gesetze auf deutsche Verhältnisse. Aber man sollte das deutsche Volk doch nicht für so töricht halten, zu glauben, daß nur in Deutschland der Gesetzgeber die Alkoholherstellung und den Alkoholvertrieb ungehemmt dem privatwirtschaftlichen Interesse ausliefern könnte, das dann selbst besorgt sein würde, keinen Schaden anzurichten. Vom Standpunkt derjenigen Erkenntnisse, die bisher schon im sozialhygienischen Sinne als gesichert angesprochen werden können, erscheinen die gesetzgeberischen Ergebnisse des deutschen Gaststättengesetzes durchaus unzureichend.

Die praktischen Bestrebungen, durch eine Umstellung unserer geselligen Lebensweise innerhalb und außerhalb des Hauses den Alkoholismus einzuschränken, decken sich restlos mit den Forderungen der Sozialhygiene. Das gleiche gilt für die Bestrebungen, das Hotel- und Gaststättengewerbe, dessen sachliche Notwendigkeit in weitem Umfange gar nicht im Zweifel steht, dahin umzugestalten, daß es jeden Gast nach seiner hygienischen Gewohnheit und ethischen Anschauung grundsätzlich als gleichberechtigt behandelt — um ein zeitgemäßes Wort zu brauchen, „Dienst am Kunden" tut, und nicht „Dienst am Alkohol". Die Sozialhygiene kann nur wünschen, daß dieses Gewerbe die gefühlsmäßigen Hemmungen bald überwindet und mit in die Front einschwenkt, den tagtäglich zu tausenden in den Hotels und Gaststätten weilenden deutschen Volksgenossen ein Leben zu ermöglichen, das

Digitized by Google

nicht nur in der Beherbergung, sondern auch in der Bewirtung zeitgemäßen hygienischen Anforderungen genügt. Das gleiche gilt, vielleicht in noch höherem Maße, von der künftigen Gestaltung des häuslichen Lebens. Auch hier stehen wir hinsichtlich der Erfüllung sozialhygienischer Forderungen noch am Anfang der Arbeit, und der Sozialhygieniker begrüßt mit besonderer Freude das wachsende Interesse der Frauenwelt für diese Fragen, die wirklich mehr sind als Lebensreform, sondern die hineingreifen in die Tiefen der Lebensgestaltung.

Lebensgestaltung, jeder für sich in der persönlichen Verantwortung des Geschöpfs gegenüber dem Schöpfer, Lebensgesaltung, jeder für den anderen in der Verantwortung dem Mitmenschen gegenüber, das ist doch letzten Endes das Ziel jeglichen Bemühens, der Höhepunkt menschlicher Würde. An dieser Ewigkeitsaufgabe, im Vorhof ein wenig zu arbeiten, ein wenig Schutt aufzuräumen und Steine zu tragen, ist die kleine und doch so große Arbeit, die wir in der Bekämpfung des Alkoholismus tun wollen.

Entschließung.

Der 3. Deutsche Alkoholgegnertag bittet die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, die wissenschaftliche Einzelforschung der Alkoholfrage mit ganz besonderer Tatkraft weiter zu verfolgen, insbesondere die Einrichtung einer wissenschaftlichen Forschungsstelle einer gründlichen Durchberatung zu unterziehen und den einzelnen Körperschaften und Verbänden von dem Verlauf und den Ergebnissen der Beratung Kenntnis zu geben.

Zur Psychologie des Alkoholismus.

Dr. F. **Künkel**, Berlin.

I. Der Alkoholismus bildet wie jede andere Sucht immer einen Bestandteil der Gesamtpersönlichkeit, der nicht herausgenommen oder verändert werden kann, ohne daß sich die Gesamtpersönlichkeit ändert. Wir müssen daher in jedem Einzelfalle untersuchen, welche Rolle im Zusammenspiel der Charakterzüge und Eigenschaften der Trunksucht zukommt, an welcher Stelle sie steht und welchen neuen Aufgaben durch ihre Beseitigung für die Gesamtpersönlichkeit entstehen.

So verschieden aber auch die charakterologische Bedeutung des Alkoholismus für die einzelnen Trinker sein mag, der Ausgangspunkt muß doch überall der gleiche sein, und zwar muß er in den psychologischen Wirkungen des Alkohols liegen.

Bekanntlich kann auch der geschickteste Mensch, wenn er ein paar Gläser Wein getrunken hat, nicht mehr Nähnadeln einfädeln, nicht mehr auf einer Leiste balancieren und überhaupt nichts mehr tun, was ein exaktes Reagieren auf einen exakt erkannten Tatbestand voraussetzt. Uns interessiert hier weniger die motorische als vielmehr die sensorische Seite der Sache. Die Alkoholvergiftung (auch geringsten Grades) verhindert das exakte Erkennen subtiler Tatbestände. Sie umnebelt die Wahrnehmung, verschleiert die scharfen Umrisse, die

Digitized by Google

man sonst sehen würde, und läßt nur noch grob und ungefähr die allgemeinen Züge erkennen.

Dieser psychologische Sachverhalt darf als allgemeingültig betrachtet werden. Aber noch ein anderer Sachverhalt kommt hinzu, der nun freilich nicht mehr für alle Menschen, sondern nur für diejenige Menschenart gilt, aus der sich die Trinker rekrutieren. Das sind die sensiblen Menschen. Ein großer Teil aller Erdenbewohner ist dadurch ausgezeichnet, daß die einzelnen Eindrücke stärker auf sie wirken als es beim Durchschnitt der Menschheit geschieht. Das Nervensystem ist zarter, der Organismus reagiert schneller und ausgiebiger, und auch die seelische Empfindlichkeit ist entsprechend verschärft. Irgendeine Kleinigkeit, etwa im Ton eines Gesprächs oder im Stil eines Briefes, wirkt auf den sensiblen Menschen schon verletzend oder beglückend, während der Durchschnittsmensch sie nicht einmal wahrzunehmen vermag. Darum erlebt der sensible Mensch mehr. Und er hat es schwerer, sich mit seiner Umwelt auseinanderzusetzen. Er muß mehr leiden, kann freilich auch ein größeres Glück gewinnen, und er ist gezwungen, sich mit anderen Mitteln gegen die Ansprüche und Gefahren des Lebens zu wehren, als der „dickfelligere" Durchschnittsmensch. Unter den Mitteln, deren sich der Sensible bedient, um der schweren Belastungsproben seines Lebens Herr zu werden, mag hier vor allem die Kunst erwähnt werden. Der Rausch des künstlerischen Schaffens, die Weltvergessenheit der Produktivität ist eine Rettungsmöglichkeit für die allzu empfindliche Seele. Aber nicht alle sensiblen Menschen bringen es bis zur Künstlerschaft (obwohl Ansätze dazu wohl nie ganz fehlen). Die meisten sind auf weniger wertvolle Auswege angewiesen. Phantasterei, Großmannssucht, Hochstapelei und ähnliches entsteht auf diese Weise. Eins der häufigsten „Rettungsmittel" aber ist die Sucht, und unter den Süchten wieder der Alkoholismus.

So ist es nicht mehr wunderlich, daß Trunksucht und Künstlertum so oft nebeneinander vorkommen. Es sind nur verschiedene Mittel, die dem gleichen Zwecke dienen, nämlich der Flucht des allzu empfindlichen Menschen vor den allzu schmerzlichen Enttäuschungen des grauen Alltags.

Das Zustandekommen der Sensibilität beruht entweder auf Züchtung (hochgezüchtete und dekadente Familien!) oder auf Erkrankungen der frühen Kindheit (Ernährungsstörungen) oder drittens auf Erkrankungen der Eltern (Kinder von Syphilitikern und Alkoholikern). Daß es zwischen „sensiblen" und „dickfelligen" Menschen alle nur denkbaren Uebergänge gibt, braucht nicht erst erwähnt zu werden.

II. Nehmen wir an, verschiedene Menschen stehen vor der gleichen schwierigen Aufgabe. Sie sollen etwa über einen gefährlichen Steg gehen, wozu Geistesgegenwart und Mut nötig sei. Die Hälfte dieser Menschen gehöre zu den eben geschilderten Sensiblen. Sie erkennen die Gefahr deutlicher als die anderen. Die Aufgabe erscheint ihnen schwerer. Sie besitzen zwar auch die besseren Mittel, um sie zu bewältigen, aber es fragt sich, wie weit sie gelernt haben, einer Gefahr ruhig ins Auge zu sehen. Je sensibler man ist, um so mehr scheut man vor einer möglichen Niederlage zurück, weil man unter ihr verhältnismäßig stark leiden würde. Und wenn irgendwelche Verzärtelung, Verschüchterung oder Verwahrlosung in der Kindheit hinzu-

Digitized by Google

gekommen ist, hat sich schon ein System oder eine Technik des Ausweichens und des Rückzugs vor der Gefahr herausgebildet. Und unter den „Tricks", die hier möglich sind, steht der Rausch wohl an erster Stelle. Man „trinkt sich Mut an", das heißt, man umnebelt seine allzu scharfe Wahrnehmung, man stumpft seine Empfindlichkeit ab und verschleiert die Umrisse der Gefahr. Dann ist es leicht, in der Haltung des Mutigen auf die Gefahr loszugehen. — Die Wahrscheinlichkeit des Erfolges wird aber jetzt durch die mangelnde Exaktheit ebenso gefährdet wie vorher durch die zu große Aengstlichkeit.

Die Erinnerung an die Tatsache, daß an Stelle des Alkoholrausches auch der „Rausch der Begeisterung", die Betrunkenheit durch große Worte, oder der Rausch des Zornes, die Umnebelung des Urteils durch den Fanatismus oder auch der Rausch einer geschlechtlichen Leidenschaft treten kann, wird dem Menschenkenner diesen Zusammenhang nur noch klarer machen.

Wer aber von jenen Menschen hat die größte Aussicht, erfolgreich über den gefährlichen Steg zu gelangen? Die Sensiblen sehen die Gefahr zu deutlich, ihnen fehlt der Mut. Die Durchschnittsmenschen haben zwar den Mut, aber ihnen fehlt das feine Gefühl für die Unterscheidung von möglichen und unmöglichen, von gefährlichen und ungefährlichen Schritten. Das Günstigste wäre zweifellos, daß jemand den gleichen Mut hätte wie der Durchschnittsmensch und die gleiche Feinfühligkeit wie der Sensible. Die Flucht in den Alkohol verhindert diese Synthese. Ihr Vorteil ist rein subjektiv, und ihre objektive Schädlichkeit wird sich früher oder später schmerzhaft genug bemerkbar machen. Der Mut, den wir brauchen, ist nicht der des Trinkers, sondern der des klaren Kopfes, der die Verantwortung und die Gefahr genau erkennt und trotzdem vorwärts geht, ohne Rausch und doch beflügelt, ohne Selbsttäuschung, und doch „begeistert", nämlich voller Geistesgegenwart und zur Höchstleistung gesteigert durch ein klares Wissen um die Verantwortung und um die Gefahr.

Wer den Mut nicht mehr aufbringt, sich sehenden Auges in eine Gefahr — auch etwa in eine Gefahr für seine Eitelkeit, sein gesellschaftliches Ansehen oder dergleichen — hineinzubegeben, der verfällt dem sogenannten Teufelskreis. Das heißt, er geht der Niederlage aus dem Wege und das nächste Mal ist er ihr noch weniger gewachsen. Er ist noch mehr darauf angewiesen, ihr auszuweichen, und sein Mut sinkt noch weiter hinab. Wer sich daran gewöhnt hat, sich „Mut zu trinken" oder, was auf dasselbe herauskommt, „sich Vergessen zu trinken", der wird bei immer geringeren Gelegenheiten schon gezwungen sein, dies Mittel anzuwenden, weil er sich immer weniger daran gewöhnt, der Gefahr ins Auge zu sehen. Wir nennen diesen Vorgang: Der Spannungsbogen wird kürzer. Die Fähigkeit, eine Spannung zwischen dem, was man wünscht, und dem, was man wirklich hat, für längere Zeit auszuhalten, verringert sich sehr schnell. Man verwöhnt sich selbst, indem man sich mit Alkohol tröstet anstatt die Not bewußt zu durchleben und die Abhilfe nur von einer wirklichen Leistung zu erwarten.

Auf diesem Wege wird der sensible Mensch irritabel, der Feinfühlige wird reizbar. Und so freundlich und gefühlvoll der chronische Alkoholiker auch erscheinen mag, dicht unter seiner jovialen Oberfläche lauert doch der Jähzorn oder der Verzweiflungsausbruch seiner

Digitized by Google

allzu reizbaren Eitelkeit. Sein Spannungsbogen wird schließlich gleich Null, er kann weder eine anstrengende Arbeit noch eine Belastung durch unangenehme Mitmenschen auf sich nehmen, und er flüchtet in den Rausch seiner Zornausbrüche oder seines Weltschmerzes, wenn er nicht mehr in den Rausch des Alkohols fliehen kann.

Auch das Trinken auf dem Höhepunkt der Freude ist auf gleiche Weise zu verstehen. Zwar scheint es auf den ersten Blick, als ob der „Glückliche" nicht nötig habe, sich Mut oder Vergessen anzutrinken, und darum in den Alkohol zu fliehen. Aber wer genauer zusieht, merkt, daß er es doch nötig hat. Dieser „Glückliche" weiß nämlich nichts mit seinem Glück anzufangen. Er hat nicht den Mut, das Leben wirklich zu genießen. Er hat nicht gelernt, produktiv vorwärts zu gehen. Solange er noch um das Ziel ringen mußte, war er ausgefüllt. Nun er es erreicht hat, läuft sein Leben leer. Er muß eine Scheinausfüllung suchen, und er findet sie im Alkohol.

III. Durch diese Betrachtungen ist der Weg für die Behandlung des Alkoholismus vorgezeichnet. Es wird immer darauf ankommen, den ganzen Menschen zu ändern. Aber für diese Aenderung können wir nun einen einfachen und zutreffenden Ausdruck einsetzen: Es kommt darauf an, den Spannungsbogen zu verlängern. Wer Unannehmlichkeiten aushalten könnte, ohne allzu sehr unter ihnen zu leiden, hätte nicht mehr nötig, zu trinken. Er wäre vom Alkoholismus geheilt.

Verlängerung des Spannungsbogens ist das Ziel, dem man in den Trinkerheilanstalten von jeher die erste Stelle eingeräumt hat. Man hat durch Arbeiten und durch das Zusammenleben mit Schicksalsgenossen das Selbstgefühl der Einzelnen zu heben gesucht. Man hat ihnen wieder Vertrauen und Glauben ans Leben einflößen wollen, und man hat oft genug Erfolg damit gehabt. Charakterologisch erscheinen uns alle diese Maßnahmen jetzt als Mittel zur Verlängerung des Spannungsbogens, oder wie man auch sagen kann, als Rückverwandlung der Irritabilität (Reizbarkeit) in Sensibilität (Feinfühligkeit).

Aber ein Gesichtspunkt ist dabei zu beachten, der an vielen Mißerfolgen schuld sein kann. In der Trinkerheilstätte und auch in der ambulanten Behandlung fühlt sich der Alkoholiker bevormundet. Und wir sind oft genug gezwungen, diese Bevormundung bis zur zwangsweisen Internierung zu steigern. Denn die Entziehung des allzu leichten und allzu willigen Ausweges in den gewohnten Rausch ist in allen schwereren Fällen die Vorbedingung der Heilung. Aber die Bevormundung, die damit verbunden ist, veranlaßt den Kranken, entweder sich freundlich einzufügen oder aber zu meutern, und, was die Hauptsache ist, in beiden Fällen die Verantwortung auf den Behandelnden abzuschieben. Er benimmt sich wie ein Kind, er spielt gewissermaßen Baby und versucht das Wohlwollen oder auch den Zorn des Helfers zu erregen. Aber ohne die Uebernahme der eigenen Verantwortung ist die Verlängerung des Spannungsbogens bis auf das gesunde Maß nicht zu erreichen. Manch einer lebt jahrelang in einer Anstalt oder in einem Verein sehr enthaltsam, aber nur „dem hochverehrten Herrn Direktor zuliebe". Und wenn der Herr Direktor, der nach Ansicht des Kranken die Verantwortung trägt, einmal nicht freundlich genug ist oder gar einen anderen bevorzugt, dann wird das Kindchen trotzig und fällt in die alte Unart zurück. Der Menschenkenner aber hätte schon vorher wissen können, daß dieser Trinker

Digitized by Google

nicht geheilt war, weil er noch „an seinem Helfer hing", und das heißt, weil er noch nicht selbständig die Verantwortung für sein Schicksal auf sich genommen hatte.

Der wichtigste Teil der Behandlung ist ihr Abschluß. Nach der genügenden Verlängerung des Spannungsbogens kommt es darauf an, den Kranken auf seine eigenen Füße zu stellen, ihm die Verantwortung für sein eigenes Leben aufzuladen. Und das geht oft nicht ohne Krisis ab. Meist wird der Patient wütend, wenn man solches von ihm verlangt. Er fühlt sich enttäuscht und verraten. Er glaubt, der Helfer wolle ihn im Stich lassen. Der Helfer aber muß ihm zeigen, daß er gerade aus Sympathie für ihn und zu seinem Besten ihn „in die Welt setzt". Der Vorgang gleicht tatsächlich einer zweiten Geburt, und der Neugeborene braucht lange, ehe er sich zurechtfindet. Immer wieder möchte er die Verantwortung seinen Pflegeeltern zuschieben. Und erst ganz allmählich kann er sich an die Aufgabe gewöhnen, die er selber zehn oder zwanzig Jahre vorher nicht zu lösen vermochte, nämlich: Trotz seiner Sensibilität und gerade mit Hilfe dieser Sensibilität die Anforderungen des Alltags sachgemäß zu bewältigen.

Auf Seiten des Helfers setzt dieser Vorgang gerade das voraus, was der Patient erwerben soll, nämlich Sachlichkeit, einen langen Spannungsbogen, Verantwortlichkeit und Uneigennützigkeit. Nur ein ganz sachlicher Helfer wird nicht enttäuscht sein, wenn sein Schützling ihn immer und immer wieder „enttäuscht". Und nur ein ganz uneigennütziger Helfer wird sich durch die „Anhänglichkeit" (gleich Flucht vor Selbständigkeit) seiner Schutzbefohlenen nicht schmeicheln lassen.

Das Studium der neueren Charakterkunde macht die Rückfälle und Umwege des Patienten verständlich. Man kann die „Enttäuschungen" vorher berechnen, und die Geduld und Sachlichkeit der Helfer wird dadurch mehr und mehr wachsen. Mit wachsender Geduld, Sachlichkeit und Einsicht werden aber auch die heilpädagogischen Maßnahmen an Brauchbarkeit gewinnen, und darum werden auch die Erfolge zunehmen.

Alkoholismus als Problem der seelischen Hygiene.

Dr. med. **Margarete Stegmann**, Dresden.

Je mehr ich an Trinkern arbeite, um so schwerer wird es mir, sie ganz zu verstehen. Herr Kollege Künkel hat in eine Gruppe von Trinkern sehr gute Einblicke gegeben. Aber es gibt andere Gruppen, die sich gerade umgekehrt verhalten; sie trinken nicht, wenn das Unglück sie verfolgt; im Gegenteil sind sie dann eher imstande sich zusammenzunehmen und Zeitperioden lang nüchtern und vernünftig zu sein. Geht es ihnen aber gut, so werden sie rückfällig. Es gibt nicht nur jene, die aus Angst, den Führer zu verlieren, sich selbst verlieren; es gibt auch die, die gerade dann trinken, wenn sie der führenden Hand sicher sind. Auch gibt es nicht nur jene, die der Versuchung verfallen, weil Sorgen um ihre Existenz sie drücken; es gibt auch die andern, die

Digitized by Google

gerade dann trinken, wenn ein gütiges Schicksal und helfende Menschen ihnen neue Möglichkeiten auftun, ihre Existenz zu festigen oder neu zu gründen, sofern sie sich nur in der Alkoholenthaltsamkeit bewähren. Ein Teufel scheint diese Unglücklichen immer gerade dann zurückzustürzen, wenn sie mit Anstrengung ein paar Schritte aufwärts gekommen waren.

Wollen wir seelische Hygiene treiben, so müssen wir die letzten Triebkräfte dieses Tuns verstehen lernen; wir müssen bis zu den letzten seelischen Wurzeln hinuntersteigen, und sie klarlegen; bis dorthin, wo in der Seele Licht und Dunkel sich scheiden. Gibt es in diesem unterbewußten Chaos kein schöpferisches: Es werde Licht!? Oder gibt es Kreaturen, die sich ins Dunkel flüchten, wenn dieser Ruf erschallt? Gibt es in ihnen eine aus unergründlichen Tiefen kommende Abneigung gegen Licht und Leben, ist sie es, die in der Trunksucht ihren Ausdruck findet? Spielen hier vorgeburtliche Einflüsse von einer Mutter her, die das Leben des Kindes, das sie zu gebären hat, nicht wünscht?

Bei vielen, und zwar gerade bei hochstehenden Trinkern, imponiert jedenfalls eine gewisse Souveränität, mit der sie die materiellen Inhalte dieses Lebens — Geld und Gut, Gesundheit, soziale Stellung — zerstören. Sie tun es nicht ohne Bewußtheit, und sie tun es vor allem ohne Reue. Niemals sind Reuetränen eines Trinkers ernst zu nehmen; wenn er sie vergießt, so macht er eine Konzession an die Moral und Lebensweisheit der andern; aus ihm selber kommt nur die Zufriedenheit, die der Kreatur eignet, wenn sie ganz dem eignen Triebe gehorcht hat. Es ist ungefähr so, wie wenn man einen Hund dafür zankt, weil er gebellt hat. Dann läßt er zwar Ohren und Schwanz etwas hängen, weil er den Tadel versteht, zu gleicher Zeit aber glüht in seinen Augen und in seinem gehobenen Kopf eine unverkennbare Befriedigung, ein Stolz darauf, daß er seine Natur erfüllt hat. Der Nichttrinker, der seinen Sinn auf Ordnung, Gesetz- und Zweckmäßigkeit des Lebens gerichtet hat, sieht mit Verwunderung den Stolz, die Souveränität in diesem zerstörenden Tun. Hier gibt es kein vorsichtiges Sich-vorwärtstasten an Tatsachen, die man mit ihrem ganzen Wert in die Lebensrechnung mit einstellt; hier wird zur Erfüllung eines bewußten oder unbewußten Glückwunsches alles kühn übersprungen, was ihm entgegensteht. Die Verwirklichung ist allerdings auch danach; das Glück ist ein rein subjektives, hervorgerufen durch eine seelische Täuschung, die auf der Lähmung von Verbindungsfasern im Gehirn beruht. Der Alkoholiker flieht vor der praktischen Wirklichkeit in eine falsche Wirklichkeit.

Der Psychologe unterscheidet (nach Freud) die Menschen danach, ob sie dem Lustprinzip oder dem Realitätsprinzip dienen. Wer dem Lustprinzip dient, der greift stets nach der nächstliegenden Lust, nach jedem Blümlein am Wege, unbekümmert darum, wie viel Unlust im weiteren Zeitverlauf aus der schnell erfaßten billigen Lust entstehen kann. Umgekehrt der andere, der sich vom Realitätsprinzip leiten läßt, Er sucht den Weg nach dem wesenhafteren, dauernden Glück, und dieser Weg vermeidet das Unwichtige zugunsten eines Besseren, er jagt nicht direkt nach dem Glück, vielmehr ergibt sich dieses als eine Folge der Erfüllung der Anforderungen des Tages, der Wirklichkeit. Der Trinker ist untertan dem Lustprinzip, seinem eigenen Verlangen nach Genuß.

Digitized by Google

Einem alten Schnapsbruder hatte man alle Gefahren seiner Lebensart gezeigt: die Veränderungen an den Organen, die wirtschaftlichen Nachteile, die Gefahren für Seele und Geist. „Das glaube ich alles gern", antwortete er, „aber mein Gläschen Branntwein macht mir so viel Freude, daß ich trotzdem weiter trinken werde." Er war intelligent genug, um alles einzusehen, aber das Triebhafte, Irrationale in ihm war stärker als das Vernunftgemäße. Wir können das als die Norm bei den Trinkern annehmen, und es erklärt uns eine Fülle von Erscheinungen. Einsicht allein genügt nicht, um das Triebhafte zu führen. Es muß der Wille dazu kommen. Die Schwierigkeit liegt darin, daß der Wille des Menschen nicht einheitlich ist, sondern durch Selbsterziehung erst einheitlich, einpolig gemacht werden muß. Der seelische Ort für die Bewußtwerdung des Triebhaften und des Vernunftgemäßen ist zunächst nicht derselbe; erst wenn die Verbindung zwischen Gefühlsbewußtsein und Verstandes- und Vernunftbewußtsein hergestellt ist, ist eine Einwirkung des bewußten Willens auf das Irrationale möglich.

Ein junger Dichter, Bruno Quandt, schildert in einem Vers das Wesen des Trinkers mit der intuitiven Erkenntnis des Künstlers:

„Ich trinke bis ich gänzlich hin
Und nur ein Schmiß ins Dunkle bin..."

Der Trinker will also sein Bewußtsein durch den Trunk bis auf einen so kleinen Rest auslöschen, daß er nur gerade noch einen winzigen Unterschied zwischen Sein und Nichtsein spürt. Das ist ein Wandeln an der Grenze der Vernichtung, es ist die Todessehnsucht. Wir erkennen den Trinker als einenTodessehnsüchtigen; das Spiel zwischen Todeswunsch und Lebenstrieb, das der Normale zugunsten des Lebenstriebes führt, ist beim Trinker vom Todeswunsch beherrscht. Leben ist Formwerdung aus dem Ungeformten, ist seelisch der Weg vom Unbewußten zum immer klareren Bewußtsein. Der Schmiß ins Dunkle ist die Flucht vor Form und Bewußtsein ins Ungeformte, Grenzenlose, Unbewußte.

Im Leben der Menschen spielt der tote Punkt eine ebenso wichtige Rolle wie in der Physik. Der tote Punkt ist der Punkt des labilen Gleichgewichts, wo das System in Ruhe ist, weil alle angreifenden Kräfte sich das Gleichgewicht halten. Ein winziger Kraftzuwachs in einer Richtung genügt, um den Zustand zu ändern, den toten Punkt zu überwinden. Der Fortschritt der Menschen vollzieht sich so, daß der tote Punkt im seelischen Geschehen von einer höheren seelischen Instanz her überwunden wird, z. B. wird eine materielle Frage von der Moral her gelöst oder eine Gefühlswirrung erfährt ihre Klärung durch künstlerische Intuition oder durch die einer gehobenen Bewußtseinsebene entspringende bessere Einsicht. (Es handelt sich hierbei durchaus um Kräfte aus unserem eigenen Innenleben; es ist nicht an eine metaphysisch höhere Ordnung gedacht.) Der Trinker aber löst seine Konflikte nicht aus der höheren, sondern aus einer niedrigeren Ordnung: durch Trinken, also auf die im Augenblick bequemste Weise. Er strebt zurück in einen früheren Zustand, den kindlichen, vorgeburtlichen, wo er sein Gleichgewicht noch nicht selbsttätig zu regulieren hatte und noch nicht für sich verantwortlich war.

Bei vielen Trinkern ist ein Bedürfnis nach Harmonie und Güte deutlich zu erkennen; aber sie wollen die Möglichkeit zu Güte und

Digitized by Google

Harmonie sich nicht durch zweckmäßiges Gestalten an der Wirklichkeit erringen; sie wollen sie ohne Anstrengung, nur durch die magische Giftwirkung des Alkohols.

Dies sind, wie ich glaube, einige der tiefsten Wurzeln des Alkoholismus; aus ihnen entspringt jene geheime Macht, die ihn fast unüberwindlich erscheinen läßt und die ihn vor allem für die vernunftgeborenen Argumente der Alkoholgegner schwer angreifbar macht.

Eine Erziehung zur Alkoholenthaltsamkeit hat diese Dinge zu berücksichtigen. Es genügt nicht der Unterricht über die schädlichen Wirkungen des Alkohols. Die seelischen Wurzeln müssen angefaßt werden. Die Erziehung hat den Hang zum Genießerischen, das Zurückweichen vor den Schwierigkeiten des Lebens zu überwinden; sie muß zum Erkennen der Wirklichkeit und zur Freude an ihr hinleiten, zur Freude am eigenen Schaffen an der Wirklichkeit; zur schöpferischen Befriedigung über die vernunftgemäße Verwirklichung der Gefühlswünsche, zum unausgesetzten Streben nach höheren Zielen, nach Selbstvervollkommnung und innerer Einheit.

Die Belastung der geschlossenen Fürsorge.

Direktor Dr. med. **Weltring**, Köln-Riehl.

Um einen Einblick zu gewinnen in die Denk- und Arbeitsweise des Arztes wollen wir zunächst einmal die ärztliche Sprechstunde aufsuchen. Da hören wir, wie der Kranke dem Arzt seine Beschwerden vorbringt, z. B. Kopfschmerzen, Magendrücken, Verdauungsbeschwerden, Herzklopfen oder wie die Klagen alle lauten mögen. Dazwischen stellt der Arzt Fragen und verschafft sich einen Gesamteindruck über die vorhandenen Krankheitserscheinungen.

Von diesem Befund ausgehend, sucht der Arzt dann, ausgestattet mit seinen Fachkenntnissen über Bau und Funktion des menschlichen Körpers in gesunden und kranken Tagen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der verschiedenartigsten Untersuchungstechniken zu erforschen, wo der Ausgangspunkt der Krankheitserscheinungen zu suchen ist oder anders ausgedrückt, um welche Krankheit es sich handelt. Er stellt, wie man sagt, die Diagnose.

Zugleich erhebt sich die Frage nach den krankhaften Veränderungen sowohl in endogener wie in exogener Hinsicht. Ihre Klärung gestattet die Stellung der Prognose, d. h. der Frage nach dem Verlauf der Krankheit und ihren Heilungsaussichten.

Dann baut der Arzt aus der Kenntnis der Ursachen der Erkrankung und der krankhaften organischen oder funktionellen Veränderungen des Körpers seinen Heilplan auf. Dieser sucht zunächst die schädigenden Ursachen nach Möglichkeit auszuschalten und darüber hinaus die krankhaften Vorgänge des Körpers in normal-gesunde Bahn zu lenken, wobei nach Möglichkeit ein gewaltsamer Eingriff vermieden und unter Berücksichtigung physiologischer, pädagogischer und psychologischer Gesichtspunkte der Gesundungsprozeß mit allen geeigneten Mitteln gefördert wird.

Fassen wir in Kürze zusammen, so könnte die Fragenstellung lauten: Welche Krankheitserscheinungen werden beobachtet und auf

Digitized by Google

welche krankhafte Störungen sind sie zurückzuführen? Wie sind diese Störungen verursacht und wie sind diese Ursachen zu bewerten? Wie sind die Heilungsaussichten und was ist zu tun?

Diese Grundzüge der ärztlichen Arbeitsmethode wollen wir auch für die Lösung der Aufgabe anwenden, die hier gestellt ist, welche die Belastung der geschlossenen Fürsorge durch den Alkoholismus zum Gegenstand hat.

Drei Fragen sollen beantwortet werden:

1. Welche Erscheinungsformen des Alkoholismus finden sich in den Anstalten der geschlossenen Fürsorge und welche Bedeutung hat der Alkoholismus im Rahmen der Gesamtanstaltsfürsorge?
2. Welche inneren Zusammenhänge bestehen zwischen Alkoholismus und Anstaltsfürsorge oder anders ausgedrückt, welche Bedeutung hat der Alkoholfaktor als auslösende Ursache für die Anstaltsfürsorgebedürftigkeit?
3. Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln kann die geschlossene Fürsorge planmäßig an der Bekämpfung des Alkoholismus mitarbeiten?

A.

Durchforschen wir die verschiedenen Anstalten der geschlossenen Fürsorge, so begegnen wir einer endlosen Zahl Menschen, die in körperlicher oder geistiger Hinsicht fürsorgebedürftig sind und deren Zustand in größerem oder geringerem Maße direkt oder indirekt auf Alkoholismus zurückgeführt wird.

I. Anstalten der Gesundheitsfürsorge.

Hier finden wir viele Patienten, deren Leiden mit Alkoholmißbrauch in Verbindung gebracht wird. Es bestehen jedoch große Meinungsverschiedenheiten, was unter dem Begriff „Trinkerkrankheit" gerechnet werden darf.

Man beobachtet bei Alkoholikern besonders:

a) Chronische Magenkatarrhe in Form von Schleimhautschädigung durch Alkoholeinwirkung, meist verbunden mit Magenerweiterung.

b) Lebererkrankungen. Die Leber ist von großer Bedeutung für den Stoffwechsel. Störungen ihrer Funktion wirken sich übel aus. Auf Alkoholeinwirkung wird vor allem die Leberzirrhose, ein Schwellungs-, später Schrumpfungszustand der Leber, zurückgeführt. Ueber ihr Vorkommen sagt Strümpel: „Am häufigsten entwickelt sich die Leberzirrhose bei Schnapstrinkern, während der unmäßige Genuß von weniger konzentrierten alkoholischen Getränken (Wein, Bier) seltener zur Leberzirrhose führt. Immerhin haben wir bei Bierpotatoren wiederholt Leberzirrhosen beobachtet." ... „Der Alkoholismus ist sicher die häufigste, aber keineswegs die einzige Ursache der Leberzirrhose. Die Krankheit wird manchmal auch bei Personen gefunden, bei denen eine derartige Entstehungsweise unmöglich ist." Fischer sieht 80 v. H. aller Fälle von Leberzirrhose als durch Alkohol

Digitized by Google

bedingt an. Wlassak gibt an, daß die Angaben der Pathologen über Leberzirrhose infolge Alkoholmißbrauch schwanken zwischen 38 v. H. (Lubarsch) und 58 v. H. (Naunyn). Er weist auf die Schweizer Todesursachenstatistik hin, in der die Trinker besonders geführt werden. Danach finden sich bei den Todesfällen der Männer über 20 Jahre

alle Todesfälle 1,47 v. H. Leberzirrhose,
Nichtalkoholiker 0,81 „ „
Alkoholiker 7,66 „ „
von 100 zirrhotischen Männern 50,3 v. H. Alkoholiker,
„ 100 „ Frauen 22,5 „ „

Sicherlich findet sich Leberzirrhose auffallend häufig bei Alkoholismus, aber die bisherigen Forschungen gestatten nicht, die Leberzirrhose als spezifische Alkoholerkrankung zu bezeichnen.

c) Erkrankungen der Niere. Als Ausscheidungsorgan des Körpers für Stoffwechselschlacken und Flüssigkeiten wird die Niere natürlich bei Alkoholmißbrauch stark in Mitleidenschaft gezogen. Nierenschwellungen und Schrumpfungen finden sich oftmals bei Alkoholikern.

d) Erkrankungen des Kreislaufsystems. Bei Alkoholikern finden sich oft krankhafte Veränderungen des Herzens in Form von Herzerweiterung und Herzmuskelentartung. So fand Seiffert unter 840 Patienten einer Trinkerheilstätte 60 v. H. mit Herzerweiterung. Viel genannt ist auch die alkoholische Schädigung der Gefässe in Form von Arteriosklerose (Arterienverkalkung). Es kann heute wohl nicht mehr ernsthaft bestritten werden, daß die Arteriosklerose allgemein als eine Abnutzungserscheinung des alternden Körpers aufgefaßt werden muß. Gewiß liegt nahe, bei Alkoholmißbrauch ein früheres Auftreten und ein schnelleres Fortschreiten der arteriosklerotischen Veränderungen anzunehmen. Es dürfte jedoch abwegig sein, die Arteriosklerose als eine spezifische Alkoholkrankheit zu bezeichnen. Sicherlich spielt die Syphilis für die Entstehung und den Verlauf der Arteriosklerose heute eine mindestens ebenso wichtige Rolle wie der Alkoholismus und die Frage der Bedeutung einer einseitigen Eiweißkost, wie sie sich bei Alkoholikern so oft findet, darf in diesem Fragenkomplex auch nicht übersehen werden.

e) Erkrankungen der Nerven und des Gehirns. Sie zeigen sich vielfach in Form von Entzündungen, Lähmungen, Bewegungsstörungen, Zittern, Sehstörungen usw. Besondere Bedeutung haben die Alkoholpsychosen. Wir denken hier vor allem an das arteriosklerotische Irresein, die Korsakowsche Krankheit (Störung des Erinnerungsvermögens), den akuten Säuferwahnsinn (Delirium) und den halluzinatorischen Wahnsinn. Fischer untersuchte das Material von 20 Jahren einer großen Irrenanstalt und stellte bei den neuaufgenommenen Männern 12,8 v. H. Alkoholiker, bei den Frauen 1 v. H. Alkoholiker fest, also 13 mal mehr Männer als Frauen.

Die Medizinalstatistik des Reichsgesundheitsamtes zählte in den Jahren 1908/10 und 1911/13 unter den rund 300 000 neuaufgenommenen Männern der öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten des Deutschen Reiches 40 000 mit der Krankheitsform Alkoholismus und weitere 35 000 sonstige Kranke mit nachgewiesenem Alkoholmißbrauch, also 75 000 = 25 v. H. Neuaufnahmen mit Alkoholmißbrauch. Im gleichen Zeitraum wurden 225 000 Frauen neu aufgenommen, dar-

Digitized by Google

unter 3500 mit der Krankheitsform Alkoholismus und 4200 sonstige Kranke mit nachgewiesenem Alkoholmißbrauch, also insgesamt 7700 = 3,5 v. H. mit nachgewiesenem Alkoholmißbrauch. Nach dem Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich (1928) wurden gezählt (vgl. Gläß, Zahlen zur Alkoholfrage) an Neuaufnahmen wegen Alkoholismus in Irrenanstalten des deutschen Reiches 1923 = 5607, 1924 = 7385, 1925 = 10 170, 1926 = 11 972, 1927 = 13 140, also in 5 Jahren 48 274.

f) Erkrankungen, die durch Alkoholismus in ihrer Entstehung oder ihrem Verlauf begünstigt werden. Hier sind besonders die Infektionskrankheiten zu nennen. Bei diesen Krankheiten handelt es sich darum, daß der Körper im Kampfe gegen den angreifenden Feind, die Krankheitserreger, genügend schnell Abwehrkräfte in genügender Menge bildet. Der Alkoholismus hemmt diese Aufgabe des Körpers, so daß die Widerstandskraft des Körpers bei ansteckenden Krankheiten durch Alkoholismus in auffallendem Maße gehemmt wird oder ganz fehlt. Dabei ist der Alkoholfaktor nicht einheitlich zu werten für die verschiedenen akuten und chronischen Infektionskrankheiten. Bekannt ist die Gefährdung der Alkoholiker bei Lungenentzündungen, Grippe und ähnlichen Infekten.

Umstritten ist die Bedeutung des Alkoholismus bei der Tuberkulose. Orth fand bei Sektionen, daß das Verhältnis der ruhenden zur fortschreitenden Tbc bei Gastwirten wesentlich günstiger sei, als bei der Allgemeinheit. Diese Auffassung fand Gegner. Seiffert und Baer sind überzeugt, daß Alkoholmißbrauch niemals direkt zur Lungentuberkulose führt, wohl aber mittelbar dadurch, daß er die Gesamtkonstitution des Individuums so herabsetzt, daß jeder katarrhalische und vorzugsweise entzündliche Prozeß in der Lunge bei Infekten der Ausgangspunkt für destruierende Leiden werden kann. Dresel kommt zu dem Schluß, daß Alkoholiker bei sonst günstigen Umwelt- und Anlagebedingungen hinsichtlich der Tuberkulose mindestens nicht besonders gefährdet sind.

Gruhle weist darauf hin, daß die bayerische amtliche Statistik einen Zusammenhang zwischen Alkohol und Tuberkulose nicht erkennen läßt. Nach Seiler weist die Statistik der Sterblichkeit der Alkoholberufe, die bekanntlich eine hohe Schwindsuchtssterblichkeit haben, nicht eindeutig den ursächlichen Zusammenhang mit Alkoholismus nach, und zwar dann nicht, wenn das Material aus der Allgemeinbevölkerung genommen wird und die an sich schon tuberkulosegefährdeten, schwächeren und unterernährten Personen von der Beobachtung ausgeschieden werden.

Bekannt sind die engen Beziehungen zwischen Alkohol, Prostitution und Verbreitung der Geschlechtskrankheiten. Es standen bei Erwerb ihrer Geschlechtskrankheit unter Alkoholmißbrauch auf Grund der Angaben von Forel = 76,4 v. H. der Männer, Langstein = 43,8 v. H., Notthafft = 29,0 v. H., Hecht = 43,0 v. H., Möller = 67,7 v. H. (Gläß, Zahlen zur Alkoholfrage).

In diesem Zusammenhang interessiert der Geschäftsbericht 1929/30 der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Danach lag ein Antrag der Ortsgruppe Frankfurt a. M. vor: „Es möge die DGBG. eine Sammeluntersuchung über die Beziehungen zwischen Geschlechtskrankheiten und Alkoholkrankheiten veranstalten." In der Begründung heißt es: „Es wird allgemein angenommen, daß zwischen

Digitized by Google

der Häufigkeit der venerischen Infektion und Alkoholkonsum ein unmittelbarer Zusammenhang bestehe. Tatsächliche Unterlagen für diese Annahmen, die einer wissenschaftlich exakten Prüfung standhalten, liegen aber nicht vor. Es ist im Gegenteil von mehreren Seiten ... das Bestehen eines Zusammenhanges direkt bestritten, sogar für unwahr erklärt worden, während andererseits von den Vertretern der alkoholgegnerischen Organisationen erklärt worden ist, daß sie tatsächlich nur gefühlsmäßig den Zusammenhang erklären. Die positiven Angaben der Literatur, selbst Forel u. a. m., haben keine einer statistischen Prüfung standhaltende Unterlage." Die Statistik soll Klarheit schaffen: „Ob eine Beziehung zwischen alkoholisiertem Zustand und venerischer Infektion nachzuweisen ist."

g) Unfallverletzte, die infolge eigenen oder fremden Alkoholmißbrauchs anstaltspflegebedürftig werden. Ihre Zahl dürfte nicht unerheblich sein. Sie darf aber auch nicht überschätzt werden. Beachtlich ist die Auffassung von Dresel, daß die Zunahme von Montagsunfällen nicht allein auf Alkohol zurückzuführen sei. Die Unfallgefährdung wächst nach jeder Ruhepause infolge mangelnder Einstellung auf die Arbeit. Der Sonntag bringt oft Ueberanstrengung. (Sport!, besonders auch bei Jugendlichen.)

h) Kranke in Trinkerheilstätten. Wir zählen im Deutschen Reiche heute über 30 Heilstätten mit mehr als 1300 Betten. Es wird eine stärkere Trennung zwischen Heilanstalten und Bewahrungsanstalten erstrebt. Die Inanspruchnahme wächst ständig. Nach amtlicher Mitteilung wurden dem Trinkerheim Brauweiler in den Jahren 1924 bis 1928 aus den Städten Aachen, Koblenz, Düsseldorf, Duisburg, Wuppertal, Mühlheim (Ruhr), Essen an entmündigten Trinkern überwiesen: 1924 69, 1925 100, 1926 129, 1927 200, 1928 318.

Zeigen schon die Anstalten der Gesundheitsfürsorge eine starke Belastung durch den Alkoholismus, so im Verhältnis sicher nicht minder

II. die Anstalten der Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge.

Der Prozentsatz der Anstaltsschwachsinnigen, Epileptiker, Taubstummen und Fürsorgezöglinge, bei deren Eltern Alkoholmißbrauch nachzuweisen ist, wird als sehr hoch angegeben. Nach Untersuchungen von Koller fand sich Trunksucht der Eltern oder eines Elternteils bei 30 v. H. der Schwachsinnigen. 31,9 v. H. der Taubstummen, 27,2 v. H. der Epileptikerkinder. Nach Fischer stammen aus Trinkerfamilien 30 v. H. der Hilfsschüler, 76 v. H. der schwachsinnigen Kinder und 40 v. H. der epileptischen, hysterischen und imbezillen Kinder. Nach Dahl stammen 50 bis 60 v. H. der Idioten von trunksüchtigen Eltern ab.

Wlassak hat aber wohl recht, wenn er sagt: „Massenstatistiken über elterliche Trunksucht bei Schwachsinnigen, Epileptikern, Hilfsschülern und Zwangszöglingen gibt es in Menge. Die Belastungsziffern liegen etwa um 30 v. H. herum. Alle diese Erhebungen leiden an methodischen Unsicherheiten." — Leider!

Untersuchungen über die Belastung der Fürsorgeerziehungsanstalten durch den Alkoholismus sind in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten gemacht. Goeze untersuchte die häuslichen Verhältnisse von ehelich geborenen Fürsorgezöglingen. Es fand

Digitized by Google

sich Trunksucht des Vaters 1901 bei 23,9 v. H. der Fälle, 1912 bei 18,7 v. H., 1920 bei 4,1 v. H. Gruhle stellte unter den Zöglingen in Flehingen bei 32,4 v. H. der Fälle einen trunksüchtigen Vater, bei 5,7 v. H. eine trunksüchtige Mutter fest, Lund 23,1 v. H. bzw. 3,8 v. H.

Auf Anregung unsererseits hat Dr. J. Weber, Direktor des Landesjugendamtes in Münster (Westfalen), eine größere Untersuchung über den Anteil und die Wertung der Alkoholfälle in den Fürsorgeerziehungsanstalten in Angriff genommen. Er stellt die vorläufigen zahlenmäßigen Ergebnisse seiner Untersuchung in dankenswerter Weise zur Verfügung. Es sind je 500 Fürsorgeerziehungsfälle aus den Jahren 1923 bis 1929, also insgesamt 3500 Fälle über sieben Jahre verteilt, nach den Ueberweisungsbeschlüssen und Beobachtungsbogen untersucht worden. Für jedes Berichtsjahr sind 500 Fälle wahllos in beliebiger Reihenfolge zusammengestellt. Das zugrundeliegende Material ist in jeder Hinsicht, vor allem in bezug auf Einheitlichkeit und Objektivität, als mustergültig zu bezeichnen. Das Gesamtergebnis soll später veröffentlicht werden.

Das vorliegende Material gestattet folgende Wertung:

1. Unter 3500 Fällen sind 763 Alkoholfälle = 21,8 v. H. festgestellt. Die Jahresschwankungen bewegen sich zwischen 17,8 und 25,6 v. H. Es hat den Anschein, als ob in den Inflationsjahren weniger Alkohol zur Verfügung gestanden hätte, in den Jahren 1925 bis 1927 eine Steigerung eingetreten sei und in den Jahren 1928 und 1929 wieder eine gewisse Abnahme, die vielleicht auf Mangel an Geld, vielleicht auch auf Einfluß von Sport usw. bei der Jugend zurückzuführen ist. Jedenfalls bewegt sich der Prozentsatz der Alkoholfälle ziemlich einheitlich um ein Fünftel bis ein Viertel aller Fälle herum.

2. Verteilt man alle untersuchten Fälle auf die verschiedenen Altersstufen der Kinder und Jugendlichen, so ergibt sich, wie schon bekannt ist, eine immer mehr zunehmende Anteilnahme der älteren Jahrgänge, deren Höhepunkt im Alter der schulentlassenen Jugendlichen liegt. Es zeigen die untersuchten Fälle nach ihrer Verteilung auf die Altersstufen von den jüngsten Jahrgängen ausgehend bis zum 17. Lebensjahre durchweg zunehmende Zahlen, die erst beim 18. und 19. Lebensjahre, den sogenannten Spätüberweisungen, abnehmen. Gerade umgekehrt ist aber der Anteil der Alkoholfälle an der Gesamtzahl der Ueberweisungen. Hier finden sich die hohen Hundertsätze bei den jüngeren Jahren und werden allmählich niedriger, je älter der Jugendliche wird. Eine Erklärung dafür ist wohl darin zu suchen, daß bei den kleineren Kindern der Alkoholismus der Eltern vielfach die Ursache der verwahrlosten Familienverhältnisse ist, während bei den späteren Jahrgängen sich die Verwahrlosung der Jugendlichen selbst stärker in den Vordergrund schiebt und die Alkoholeinwirkung in der Familie nicht mehr so stark erscheint. Es treten bei den älteren Jugendlichen in stärkerem Maße Arbeitsscheu, Herumtreiben, Diebstahl und sexuelle Vergehen in die Erscheinung, während die kleineren Kinder am stärksten unter ihren verkommenen Familienverhältnissen zu leiden haben.

3. Es ist dann ferner untersucht worden, in wieviel Fällen beide Elternteile unter Alkoholeinfluß standen, in wieviel Fällen der Vater oder die Mutter oder die vorhergehende Generation, die Großeltern oder die Stiefeltern oder der Jugendliche selbst. Während Lund bei

Digitized by Google

männlichen Fürsorgezöglingen in 23,1 v. H. der Fälle einen trunksüchtigen Vater feststellte, Gruhle bei 32,4 v. H., ergab die vorliegende Arbeit eine Beteiligung des Vaters nur in 13,5 v. H. der Fälle. Eine trunksüchtige Mutter fand sich in den Untersuchungen von Lund bei 3,8 v. H. der Fälle, bei Gruhle 5,7 v. H., hier aber nur bei 2,3 v. H.

Von erheblichem Umfange und wachsender Bedeutung, aber noch wenig beachtet und geprüft ist auch die Zahl derer, die wegen Alkoholismus in Siechen-, Alters- und Versorgungsanstalten sich befinden. Brauchbare statistische Angaben waren nicht zu ermitteln. Wir beabsichtigen, dieser Frage in unserem eigenen Arbeitsgebiet in den nächsten Jahren besonderes Interesse zu widmen.

Vielseitig ist die Belastung der geschlossenen Fürsorge durch den Alkoholismus. Der Gesamtumfang läßt sich auch nur einigermaßen zuverlässig noch nicht schätzen, da das vorliegende Zahlenmaterial sehr lückenhaft ist, vielfach nur einseitig lokale Bedeutung hat und in erheblichem Umfange einer kritischen Prüfung nicht standhält. Infolgedessen ist es auch nicht möglich, zahlenmäßig die wirtschaftliche Bedeutung dieser Frage zum Ausdruck zu bringen. Wir wollen uns nicht den Vorwurf zuziehen, ein Zahlenjongleur zu sein. Einen allgemeinen Eindruck glauben wir aber doch vermitteln zu können und sollen, wenn wir den Einfluß des durch die Kriegsverhältnisse 1914 bis 1918 bedingten Alkoholmangels kurz streifen.

Graf untersuchte die Verhältnisse in Münchener Krankenhäusern während des Krieges. Bezüglich der unmittelbaren Alkoholfolgen stellte er fest: Weniger Aufnahmen an direkter Alkoholvergiftung, fast keine Delirien bei Lungenentzündung, selteneres Vorkommen chronischer Magenkatarrhe bei Trinkern, bedeutende Verminderung alkoholischer Nervenentzündungen. Bei den alkoholisch bedingten oder beeinflußten Erkrankungen fand sich 1911 bis 1913 im Verhältnis zu 1915 bis 1917 ein Gesamtrückgang von 100 im Verhältnis zu 18,3 v. H. Im einzelnen war festzustellen ein Rückgang der alkoholisch bedingten Neurosen von 100 auf 13,3 v. H., Magendarmkatarrhe von 100 auf 14,9 v. H., Herzleiden von 100 auf 17 v. H., Arteriosklerose von 100 auf 29,5 v. H., Schrumpfniere von 100 auf 26,5 v. H. Peretti stellte während der Jahre 1913 bis 1918 in Kliniken und Krankenhäusern einen Rückgang der Alkoholkranken fest; bei Männern sank die Zahl auf ein Siebentel, bei Frauen auf ein Fünftel. Dabei war der Rückgang der Gesamtkrankenaufnahmen erheblich geringer.

Die Medizinalstatistik des Reichsgesundheitsamtes weist unter den Aufnahmen von Kranken in öffentliche und private Heil- und Pflegeanstalten des Deutschen Reiches den Anteil der Kranken mit nachgewiesenem Alkoholmißbrauch nach wie folgt:

Männer:

1908 bis 1910 und 1911 bis 1913	Zugang jährl. rund			12 500 = 25,0	v. H.	der Gesamtzahl,	
1914 bis 1916	„	„	„	6 400 = 16,0	„	„	„
1917	„	„	„	2 400 = 7,0	„	„	„
1918	„	„	„	2 000 = 6,0	„	„	„

Digitized by Google

Frauen:

1908 bis 1910	„	„	3,6	„	„
1911 bis 1913	„	„	3,3	„	„
1914 bis 1916	„	„	2,0	„	„
1917	„	„	1,8	„	„
1918	„	„	1,5	„	„

Nach Grotjahn wurden in preußischen Irrenanstalten an geisteskranken Alkoholikern behandelt 1914 6146, 1915 3406, 1916 2406, 1917 1564.

In der Nachkriegszeit setzte ein starker Anstieg der Zahl der Alkoholkranken ein. Die Vorkriegszahlen sind bereits überholt. Gläß gibt den Anteil der Alkoholkranken unter den Patienten der Inneren Kliniken der Hamburger Krankenhäuser, wie folgt, an: 1916 1,1 v. H., 1918 0,25 v. H., 1921 2,4 v. H., 1924 3,3 v. H., 1928 3,5 v. H. Die psychiatrische Klinik in Leipzig nahm 1919 22, 1926 210, also fast zehnmal so viel Kranke wegen Alkoholismus auf. In die Kölner Irrenklinik wurden eingeliefert 1919 5,7 v. H. Alkoholkranke, 1923 18,1 v. H., 1924 27,25 v. H. Fischer sichtete das Material einer großen Irrenanstalt aus 20 Jahren. Er errechnete, daß die Zahl der als alkoholkrank aufgenommenen Männer 1925 zehnmal so groß war, wie in der Vorkriegszeit, siebzehnmal so groß wie 1917 (niedrigster Stand).

Ueberblicken wir unsere bisherigen Ausführungen, so lautet abschließend unser Befund: Die geschlossene Fürsorge ist durch den Alkoholmißbrauch vielseitig und in großem Umfange schwer belastet. Die Wirkung des Alkoholmißbrauchs läßt sich nicht minder als eine mittelbare wie als eine unmittelbare nachweisen. Die Gesamtbelastung zahlenmäßig auszudrücken, ist bei dem heute vorhandenen dürftigen Material weder hinsichtlich des Umfanges noch hinsichtlich der Kosten möglich; wir lehnen Schätzungen ab.

B.

Im zweiten Teil unserer Untersuchung soll die Frage nach den inneren Zusammenhängen zwischen Alkoholismus und Anstaltsfürsorge untersucht werden. Welche Bedeutung hat der Alkoholfaktor als auslösende Ursache für die Anstaltspflegebedürftigkeit?

Es ist allgemein anerkannt, daß der Alkohol die geschlossene Fürsorge stark belastet. Die Frage, wie die Wirkung des Alkohols zu erklären ist, wird jedoch heiß umstritten. Und doch ist die richtige Beantwortung dieser Frage für die Methodik wie für die Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen und für die Mitarbeit der geschlossenen Fürsorge hier im besonderen von entscheidender Bedeutung.

Fragen wir die Pathologen, welche ja in der Erforschung der krankhaften Veränderungen des menschlichen Organismus und deren Ursachen das Hauptziel ihrer Arbeit sehen. Die Auffassungen, welche Krankheiten als eigentliche Trinkerkrankheiten anzusprechen sind, sind hier sehr widerspruchsvoll. Dresel kommt bei seiner Untersuchung

Digitized by Google

zu folgendem Ergebnis: „Bis heute sind mit Sicherheit keine für die Alkoholwirkung spezifische Gewebe- oder Organschädigungen festgestellt, wenngleich Herz-, Leber-, Nierenleiden, Erkrankungen der Schleinmhäute und Gefäße, ebenso Nervenentzündungen und Erkrankungen des zentralen Nervensystems bei Alkoholikern häufiger aufzutreten scheinen als bei nüchtern oder mäßig lebenden Menschen. Heute betonen die Pathologen mit Nachdruck, daß es keine für die Alkoholwirkung spezifische Organschädigung gibt." Tatsache ist, daß alle Versuche bei Tieren — insbesondere bei den sonst sehr empfindlichen Mäusen wie Kaninchen — durch Alkoholverabreichung krankhafte Organveränderungen herbeizuführen, ergebnislos waren. Insbesondere gelang es nicht, Leberzirrhose, Schrumpfniere oder Arterienveränderungen, alles Krankheiten, die beim Menschen so eindeutig in Beziehung zum Alkoholmißbrauch gebracht zu werden pflegen, nachzuweisen. So sagt Sternberg: „Durch Injektion von Giften ... ist es nicht gelungen, Leberzirrhosen zu erzeugen; ebensowenig blieb im allgemeinen Einverleibung von Alkohol oder der aus Destillation von Branntwein gewonnenen Nebenprodukte von Erfolg. ... Nur durch Inhalation von Alkohol gelang es, in den spärlichen einschlägigen Versuchen (Mertens) zirrhotische Veränderungen der Leber hervorzurufen. Gerade diese Versuchsergebnisse führten zu der Annahme, daß nicht der Alkohol selbst die Leberzirrhose verursache, sondern daß die infolge unmäßigen Alkoholgenusses auftretende Erkrankung des Magens bzw. die dadurch bedingte Verdauungsstörung zur Resorption giftig wirkenden Substanzen Gelegenheit gebe, auf welche dann die Entwicklung von Leberzirrhose zurückgeführt werden könnte."

Wir pflichten Dresel bei, der die Auffassung vertritt, daß bei der Ursachenforschung der sogenannten Trinkerkrankheiten die Annahme des Alkohols als einzige Ursache nicht aufrechterhalten werden kann. Man muß sich daran gewöhnen, die Ursachenkomplexe zu zergliedern, d. h. mit anderen Worten, es müssen die Einzelwirkungen und das Zusammenwirken der einzelnen Bestandteile der geistigen Getränke bei den menschlichen Organen besser untersucht werden; es müssen ferner sämtliche Umwelteinflüsse und die Disposition für den Menschen in Betracht gezogen werden. Gerade aber die Bewertung der Umwelteinflüsse erschwert ungemein die statistische Begriffsbestimmung der Alkoholkranken, da hier praktisch wohl jeder Fall anders liegt, ganz abgesehen davon, daß wir bei den Statistiken die einzelnen Konstitutionen überhaupt noch nicht erfassen können.

Fassen wir das Ergebnis der Untersuchungen zusammen, so liegt die ursächliche Beteiligung des Alkoholmißbrauchs an der Entstehung krankhafter Organveränderungen nahe, ist aber (und das darf nicht übersehen werden!) bis heute selbst auch im Tierexperiment mit Sicherheit nicht als spezifisch, d. h. eindeutig durch Alkohol direkt verursacht, nachzuweisen.

Wie steht es nun mit der sogenannten erblichen Belastung durch Alkoholmißbrauch? Die mit der starken Entwicklung

Digitized by Google

der Fürsorge verbundene Förderung der Planmäßigkeit der Arbeit und Exaktheit der Forschung hat uns gezeigt, daß der Begriff der erblichen Belastung durch Alkohol doch viel komplizierter zu werten ist, als es früher geschehen ist. Bogusat meint: „Obwohl die Folgen einer Zeugung im Rausch noch wenig erforscht sind, so sprechen die Tatsachen dafür, daß die Alkoholsünden der Eltern sich an den Kindern ... rächen durch Vererbung einer Reihe von Krankheitszuständen, wie allgemeine Körperschwäche, Rachitis, in vielen Fällen wahrscheinlich auch Taubstummheit und geistige Abnormitäten." Dagegen sagt schon Wlassak: „Daß die Zeugung im Rausch schädigend auf das erzeugte Kind wirkt, ist psychologisch denkbar, aber nicht unmittelbar nachgewiesen." Fischer weist darauf hin, daß auch das Tierexperiment (große Versuchsreihen von alkoholisierten Mäusen und Kaninchen) in diesem Sinne völlig negativ sei. Alkoholvergiftung der Elterntiere verursacht keine nachweisbare Verschlechterung der Nachkommenschaft. Er kommt zu dem Schluß: „Eine Schädigung durch Alkoholmißbrauch und deren erbmäßige Uebertragung kann zur Zeit noch nicht streng bewiesen werden." Bezüglich der Frage, ob die Trunksucht vererbbar, d. h. im Keimplasma übertragbar sei, vertritt Többen den Standpunkt, daß dies der Fall ist. „Es scheint sicher zu sein, daß trunksüchtige Eltern ihren Kindern eine reizbare Schwäche des Nervensystems (neuropathische Konstitution) vererben, die ihnen das Bedürfnis nach erregenden bzw. betäubenden Stoffen hervorruft und die sie gegen deren Lockungen widerstandslos macht." Kraepelin kommt auf Grund seiner Untersuchungen auch zu dem Schluß, daß „kein genügender Anhalt für die Ansicht vorliegt, daß außer dem Alkoholismus geistige oder nervöse Erkrankungen der Eltern für die Entstehung der Trunksucht bei den Kindern von ausschlaggebender Bedeutung sind". Graf meint aber schon, daß in bezug auf die Frage, ob die Trunksucht vererbt wird oder ob die Trunksucht der Kinder nur das Ergebnis einer gleichartigen vererbten Anlage ist, eine endgültige Lösung zur Zeit nicht möglich ist. Dresel mißt für die Entstehung der Trunksucht dem Vorhandensein einer anormalen geistigen Anlage besondere Bedeutung bei und folgert so: „Je weniger der psychische Mangel ausgeglichen und vor nachteiligen Einflüssen geschützt wird oder werden kann, desto schneller und sicherer der Sozialdefekt, desto naheliegender und nachteiliger der Hang zum Alkoholismus."

Kleefisch glaubt, daß die Gefahr des Alkoholismus wächst, wenn „es sich um Belastete, um Menschen ohne inneres Gleichgewicht, Psychopathen, Trieb- und Stimmungsmenschen handelt". Bogusat bezeichnet als wichtigste innere Ursache die übermäßige Neigung zum Genuß berauschender Mittel. „Nach neueren Forschungen hängt das Uebermaß mit einer angeborenen seelischen Beschaffenheit des Trinkers zusammen; man spricht von einer spezifischen Anlage, die zwar klinisch noch nicht fest umschrieben werden kann, die sich aber keineswegs mit der allgemein angeborenen nervösen Grundlage deckt." Orth folgert so: „Alkoholisten werden nicht entartet, weil sie saufen, sondern sie treiben Mißbrauch mit Nervengiften, weil sie von Anfang an entartet sind. Zu den Erscheinungen der angeborenen Minderwertigkeit gesellen sich die Symptome des chronischen Alkoholismus; solche Individuen, welche unter den Einflüssen des chronischen Alkoholismus zu Bestien werden, sind auch ohne Alkoholismus nichts weniger als Engel.

Digitized by Google

Sie weisen Willensschwäche und ethische Defekte auf, was alles fälschlich allein der Trunksucht in die Schuhe geschoben wird." Für die Richtigkeit dieser Auffasung sprechen auch die Ergebnisse der schon genannten Arbeit von Weber über Beobachtungen und Untersuchungen von 3500 Fürsorgezöglingen, die auf der Mitarbeit von Psychologen, Pädagogen und insbesondere Psychiatern sich gründen. Es ist hier festzustellen:

1. In der Gesamtheit findet sich immer wieder bestätigt, daß etwa zwei Drittel aller zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen nicht ganz normal, d. h. daß sie entweder intellektuell unter der Stufe der Normalbegabung ihres Alters stehen, also hilfsschulbedürftig oder schwachsinnig oder aber idiotisch sind, oder daß sie Willens- oder Affektschwäche zeigen, durch die psychopathische Eigenschaften mehr oder weniger ausgeprägt werden.
2. Es ist nicht festzustellen, daß bei den Alkoholfällen ein größerer Anteil nach der Seite des Schwachsinns oder der Psychopathie zu verzeichnen wäre.
3. Knaben und Mädchen zeigten in dieser Hinsicht gleichfalls keine Unterschiede.
4. Ein Unterschied zwischen dem Einfluß von Familien- oder Milieuschäden insbesondere Alkohol einerseits und dem Einfluß minderwertiger Erbanlagen, die nicht unmittelbar auf alkoholische Einwirkungen zurückzuführen sind, andererseits, konnte in der Zahl der schwachsinnigen und psychopatischen Kinder und Jugendlichen nicht gefunden werden.
5. Die Untersuchung und Beobachtung der weiteren Entwicklung der Nichtalkoholfälle und der Alkoholfälle ergab keine nennenswerten Unterschiede.

So stimmen auch wir der Auffassung von Grotjahn bei: „Es muß eine im Menschen liegende Ursache den äußeren Ursachen entgegenkommen. Trunksucht ist das Symptom einer bestehenden geistigen Anomalie." Und wir fügen hinzu: Der Alkoholismus als Symptom und die geistige Anomalie als innere Grundlage, beide zusammen und jedes für sich können von vornherein offen zutage liegen oder aber erst durch besondere äußere Ursachen ans Licht gebracht werden!

Wir leben in einer Zeit, wo die Gegensätze sich eng im Raume stoßen, wo es oft recht schwer ist, sich in dem Widerstreit der Meinungen überhaupt noch zurechtzufinden. Mit gleichbleibender Ruhe und nüchterner Sachlichkeit müssen wir uns den Weg zur höheren Erkenntnis und wertvolleren Leistung sichern. Das gilt nicht zuletzt für die Fürsorge! Und da möchten wir in bezug auf die Frage nach den inneren Ursachen des Alkoholismus doch einmal nachdrücklich Interesse wecken für die neueren so wichtigen Arbeiten auf dem Gebiete der Konstitutions- und Erblichkeitsforschung.

Robert Koch entdeckte am Ausgang des vorigen Jahrhunderts den Tuberkelbazillus als Erreger der Lungenschwindsucht. Dies große Verdienst wird nicht geschmälert, wenn wir heute sagen müssen, daß Koch sich aber im Irrtum befunden hat, wenn er meinte, jetzt könne

Digitized by Google

die Tuberkulose, diese gefürchtete Menschengeißel, in absehbarer Zeit ausgerottet sein, wenn man auf der ganzen Linie den Tuberkelbazillus aufspüre und vernichte. Dieser Irrtum war die Ursache, daß mit der Furcht vor der Gefährlichkeit des Tuberkelbazillus sich bald die übertriebene Angst vor einer Ansteckung verband. Heute wissen wir, daß neun Zehntel aller Erwachsenen tuberkuloseinfiziert sind. Wir haben aber relativ sehr wenig Tuberkuloseerkrankungen, denn die Tuberkulose ist eine relativ harmlose Infektionskrankheit (im Vergleich z. B. mit Scharlach und Diphtherie). Tuberkuloseansteckung ist noch keine Tuberkuloseerkrankung. Der Tuberkelbazillus braucht einen Boden, auf dem er wächst. Findet er ihn nicht, so kommt es nicht zur Krankheit. Die Konstitution des Menschen ist also ausschlaggebend mitbestimmend für eine Erkrankung an Tuberkulose. Das gleiche gilt in übertragenem Sinne für den Alkoholismus! Er kann nur da gedeihen, wo er einen geeigneten Boden findet, wo er entsprechende konstitutionelle Voraussetzungen findet. Wir müssen Ursache und Wirkung trennen und in ihrem Verhältnis zueinander klar sehen. Die Tuberkulose selbst kann mit dem Alkoholismus natürlich nicht gleichgestellt werden. Beide treffen aber beim Menschen den gleichen Boden, mag auch das Schwergewicht bei der Tuberkulose mehr den Körper, beim Alkoholismus mehr die Psyche treffen. Zur Entstehung einer Tuberkuloseerkrankung gehört, wie schon gesagt, neben dem Erreger ein zum Wachstum geeigneter Boden. Die Eignung des Bodens für ein Bazillenwachstum kann nun einmal völlig fehlen. Diese Voraussetzung läßt sich bis heute nicht sicher feststellen. Der Boden kann ferner ein mehr oder minder hemmungsloses Bazillenwachstum gestatten. Hier bedeutet Ansteckung Erkrankung, schnellen Verlauf und Tod. Beste Hilfe kann den Ausgang verzögern, aber nicht verhindern. Schließlich kann der Boden für ein Bazillenwachstum nur bedingt geeignet sein. In diesem Falle spielt das Alter eine Rolle (Säuglinge und Kleinkinder generell wenig widerstandsfähig) oder körperliche oder seelische Schwächezustände schaffen günstige Vorbedingungen. Vor allem aber die Umweltverhältnisse spielen in jedem Falle eine auschlaggebende Rolle, und zwar so, daß gute Verhältnisse den Körper genügend abwehrfähig erhalten, schlechte Verhältnisse einen Boden für die Erkrankung abgeben, eine Besserung der Verhältnisse die Genesung fördern kann, aber nicht in jedem Falle fördert. Wir wissen heute ferner mit Sicherheit, daß die Tuberkulose, d. h. der Tuberkelbazillus, als Krankheitserreger nicht vererbbar ist. Was aber vererbt werden kann, ist die geringere Widerstandskraft des Körpers gegen Tuberkelgift im Falle einer Ansteckung.

Wir sind nun der Auffassung, daß die Verhältnisse für die Entstehungsmöglichkeiten und die Entwicklung der Trunksucht analog zu beurteilen sind.

1. Trunksucht gedeiht nur da, wo ein geeigneter Boden vorhanden ist, d. h. wo Verstandes- und Willensdefekte, anders ausgedrückt: wo geistige Minderwertigkeit in Form von Schwachsinn oder Psychopathie gleich welchen Grades vorliegt.

Digitized by Google

2. Trunksucht kann in zwei Formen offenbar werden: In einem Falle ist der durch schweren psychischen Defekt bedingte Hang zum Alkoholmißbrauch so groß, daß er über kurz oder lang auch die günstigsten äußeren Einflüsse, wie sie soziale Lage, Familie, Beruf, Religion vermitteln können, überwindet und dann hemmungslos sich auswirkt. In diesem Falle dürften alle Heilungsversuche letztendig vergeblich sein. Im anderen Falle ist der psychisch bedingte Trieb zum Alkoholmißbrauch nicht so stark, daß er unter vorhandenen günstigen Umweltverhältnissen oder bei Schaffung derselben nicht ausgeglichen werden könnte. Erlahmt die psychische Widerstandskraft, so kann früher oder später die Trunksucht in Erscheinung treten. Heilungsversuche sind um so aussichtsreicher, je früher und planmäßiger sie erfolgen. Auf die psychische Widerstandskraft des Menschen also kommt es an!

C.

Zum Schluß noch ein kurzes Wort über die Heilungsaussichten.

Was die Erfolge der Heilstättenbehandlung von Trinkern anlangt, so weist Bogusat darauf hin, daß die Ansichten über die Erfolge geteilt sind. Vereinzelt wird von 45 v. H. Heilungen und 33 v. H. Besserungen berichtet. In der einschlägigen Literatur sind exakte Angaben kaum zu finden. Vor allem fehlen genaue Prüfungen, ob der in der Heilstätte erzielte Erfolg ein dauernder war und welche Umstände bei den rückfälligen Trinkern verantwortlich gemacht werden müssen. Willecke gibt einen Heilstättenerfolg von einem Drittel Besserungen und einem Drittel Heilungen an. Nachforschungen über die Ergebnisse einer Heilstättenbehandlung, die in Düsseldorf im Jahre 1912 angestellt wurden, ergaben, daß von den 1910 geheilt entlassenen 76 Personen noch 52,6 v. H. abstinent waren, von den 1909 geheilt entlassenen 56 Personen noch 17,7 v. H. und von den 1908 geheilt entlassenen 58 Personen noch 15,5 v. H. Kraß kommt auf Grund der Erfahrungen der Landesversicherungsanstalt der Provinz Westfalen zu dem Urteil: „Die Finanzlage und die jahrelangen Erfahrungen auf dem Gebiete des Trinkerheilverfahrens haben dazu geführt, daß die LVA. Westfalen sich jetzt nur noch an den Heilverfahrenskosten solcher Trinker beteiligt, die für ein Heilverfahren besonders geeignet sind und bei denen Aussicht besteht, daß dauernde Enthaltsamkeit durch die Unterbringung in einer Trinkerheilstätte erreicht wird." Wir möchten wünschen, daß die berufenen Kreise planmäßiger als bisher unter Berücksichtigung aller erbbiologischen psychologischen, ärztlichen und heilpädagogischen Gesichtspunkte die Frage der Bekämpfung des Alkoholismus erforschen, sowohl im Hinblick auf die Arbeit an Alkoholkranken, wie insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der inneren Ursachen, der erblich gegebenen psychi-

Digitized by Google

schen Bedingungen, die glücklich zu gestalten eine sicherlich große und dankbare wenn auch in ihrem Erfolg nicht immer augenfällige Aufgabe ist.

Der Schwerpunkt der Bekämpfung des Alkoholismus liegt in der vorbeugenden Arbeit, und zwar einerseits in der Beachtung der psychisch bedingten Voraussetzungen, welche erblich die Entstehung der Trunksucht ermöglichen, andererseits in der Beobachtung und Beeinflussung der späteren Umweltverhältnisse, welche die Entwicklung einer erblichen Anlage in günstige oder ungünstige Bahnen lenken können.

Unsere Anstalten und vor allem die hier tätigen Aerzte sind in ganz besonderem Maße berufen, an dieser Aufgabe klärend, helfend und heilend mitzuarbeiten!

Literatur.

1. Aschoff, L.: Pathologische Anatomie. Jena, G. Fischer, 1919.
2. Baumeister: Grundriß der Trinkerfürsorge.
3. Beiträge zur sozialen Fürsorge, von H. Weber, Heft 8: Alkoholismus und soziale Fürsorge. Aschendorff, Münster (Westfalen).
4. Dresel: Der Alkohol und seine Bekämpfung, im Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge von Gottstein, Schloßmann, Teleky. Berlin, J. Springer, 1926.
5. Gläß: Zahlen zur Alkoholfrage.
6. Goeze: Die Fürsorgeerziehung. Berlin, Heymann, 1925.
7. Gruhle: Ursachen der Verwahrlosung und Kriminalität.
8. Möllers: Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege.
9. Wlassak: Grundriß der Alkoholfrage. Hirzel, 1922.

Die Belastung der offenen Fürsorge.

Stadtobermedizinalrat Dr. **Rudolf Bandel**, Nürnberg.

Bei der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Vorbereitung ist es mir nicht möglich, ein erschöpfendes Referat zu erstatten. Da aber, soviel ich sehe, die nötigen Vorarbeiten für das hier in Frage stehende Thema überhaupt in dem wünschenswerten Maße noch fehlen, so ist es berechtigt, die nachstehenden Materialien vorzuführen, welche wenigstens einige örtliche Bilder und einigen noch nicht veröffentlichten Zahlenstoff liefern und zugleich anzeigen, nach welcher Richtung hin weitere Erhebungen getroffen werden sollten und könnten.

Die Nürnberger Amtsvormundschaft verfolgt seit einigen Jahren in den Fällen von Verwahrlosung der Kinder auch die Rolle, die der Alkoholismus dabei spielt. Die Leitung dieses Amtes liegt in Frauenhänden, und wenn man in die Akten Einsicht nimmt, so spürt man die einfühlende weibliche Art, die bei solcher Tätigkeit ebenso wohltuend wirkt, als sie sachlich fördert. Die Feststellungen über die Trinkgewohnheiten des Vaters — um diesen handelt es sich in den allermeisten Fällen — sind von verschiedenen Fürsorgern und Fürsorgerinnen gemacht, eine allzu persönlich eingestellte Beurteilung eines

Digitized by Google

Einzelnen scheidet also aus. Die Zusammenfassung der Berichte macht einen durchaus tendenzlos abwägenden Eindruck. Die vom Jahre 1928 erhobene Statistik erstreckte sich auf 500 schlecht alimentierte Mündel. In 117 Fällen war über die Trinkgewohnheiten des Vaters nichts zu ermitteln, so daß 383 Fälle für die Beurteilung zur Verfügung standen. Von diesen waren 29 Mündel oder 7,6 v. H. unterstützungsbedürftig infolge Alkoholismus des Vaters. 7 dieser Kinder waren Kinder ausgesprochener Trinker, 22 solche von „Alkoholfreunden". Der Bericht betont, daß diese Zahlen nur einen Ausschnitt darstellen, und daher nur mit Vorbehalt verallgemeinert werden dürfen. Die Verallgemeinerung würde besagen, daß bei einem Stande von 5400 Amtsmündeln, die vom Wohlfahrtsamt unterstützt wurden, 98 Kinder von Trinkern und 304 Kinder von „Alkoholfreunden" waren. Die Amtsvormundschaft unterscheidet bei beiden Gruppen Kinder, die vollständig und solche, die durchschnittlich zur Hälfte unterstützt werden mußten, und kam dabei nach Maßgabe der bekannten Unterstützungssätze bei den Trinkerkindern auf einen öffentlichen Aufwand von 28 000, bei den Kindern der Alkoholfreunde auf einen Aufwand von 99 600 RM. jährlich, zusammen, wenn man den Aufwand bei den Alkoholfreunden nur zu zwei Dritteln dem Alkohol zur Last legt, auf 28 000 + 66 400 = 94 400 Reichsmark.

Von den erwähnten 383 Kindern wurden 65 wegen Trunksucht der Eltern auf Kosten des Wohlfahrtsamtes außerhalb des Elternhauses untergebracht. Bei einem Tagesverpflegungssatz von 1,20 RM. errechnet sich für diese Kinder allein ein Jahresaufwand von 29 000 RM.

Diese Zahlen sind (wie auch aus dem Zahlenstoff zur Alkoholfrage von Th. Gläß zu ersehen) gegen früher erheblich gestiegen. Diese Steigerung kommt in der Hauptsache auf Rechnung vollständigerer Erhebungen und gestiegener Verpflegungssätze.

Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die Erhöhung auch auf dem Ansteigen des Alkoholismus beruht. Diese Annahme rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß, wie überall im Reiche und in Bayern, so auch in Nürnberg der Bierverbrauch pro Kopf der Bevölkerung seit 1923 nachweislich von Jahr zu Jahr gestiegen ist, gleichzeitig damit die Zahl der in der Trinkerfürsorgestelle jährlich Betreuten und die Zahl der alkoholischen Kranken im allgemeinen Krankenhaus sowie der Zugang der männlichen Kranken des mittleren Lebensalters in der Ortskrankenkasse Nürnberg, gemessen an der Zahl der gleichaltrigen Frauen, wobei bemerkt sei, daß diese Steigerung n i c h t parallel geht mit den wirtschaftlichen Nöten, denn diese Steigerung der Krankmeldehäufigkeit der Männer erfolgte, während die Erwerbslosigkeit gleichzeitig abnahm (Genaueres hierüber: Bandel, Ueber die Zunahme der Krankheitsfälle der Männer in der Nürnberger Ortskrankenkasse und in den deutschen Krankenkassen überhaupt, „Deutsche Krankenkasse", 1929, Nr. 33, Auszug hieraus im „Zeitungsdienst des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus", Nr. 7, 28. August 1929). Ferner geht genau parallel mit der Höhe der Biererzeugung die Höhe der Uebersterblichkeit der Männer des mittleren Lebensalters über die Sterblichkeit der Frauen des gleichen Alters. In Nürnberg betrug die Sterblichkeit der 30- bis 50-jährigen Männer, wenn die der gleichaltrigen Frauen = 100 gesetzt wird, im Jahre 1923: 100,2; 1925: 114,7; 1927: 109,3; 1929: 121,0. Für Bayern im ganzen gilt dieselbe Sterbebewegung (siehe Bandel,

Digitized by Google

Alkoholismus und Sterbestatistik in Bayern, „Blätter für Gesundheitsfürsorge", 1930, Heft 5).

Eine andere, gleichfalls in Nürnberg erhobene Statistik, die zu einer Schätzung der öffentlichen Lasten Konto Alkohol führen kann, geht von der im Bereiche des Jugendamtes liegenden Fürsorgeerziehung aus. Nach Plank („Alkoholfrage", 1929) wurden von 900 Fürsorgeerziehungsfällen 81 = 9 v. H. auf Trunksucht des Vaters zurückgeführt, eine Zahl, die sich bei genauerer Nachrechnung und Nachprüfung für 1925 bis 1927 bestätigt hat. Diese Fälle verursachen in einem Jahre rund 30 000 Verpflegungstage in Anstalten oder Familien, gleich einem Aufwand von 60 000 RM. bei einem Verpflegssatz von 2 RM. in der fraglichen Zeit in Süddeutschland. (Für Norddeutschland gelten beträchtlich höhere Sätze.) Der Aufwand mußte im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Die angegebene Ziffer von 9 v. H. der Fürsorgeerziehungsfälle, die dem Alkoholismus zuzuschreiben sind, erhöht sich beträchtlich in der Abteilung Jugendschutz des Jugendamtes, die die Fälle angehender Gefährdung zu betreuen hat und bei der Maßnahmen vorbeugender Art durchgeführt werden müssen. Nach Angabe des Leiters dieser Abteilung sind rund 20 v. H. aller dieser Fälle auf Trunksucht des Familienoberhauptes oder eines Angehörigen der Familiengemeinschaft zurückzuführen. Die Trunksucht ist hier zwar nicht immer die einzige Ursache, die zur Fürsorgeerziehung führt, aber sie ist stets als mitwirkende Ursache einzuschätzen.

Eine Ergänzung finden die Ziffern in gleichem Sinne durch die Erfahrungen im Nürnberger Lehrlingsheim, das im Laufe der Zeit von einem ausgesprochenen Wohnheim zu einer Einrichtung der vorbeugenden Jugendfürsorge geworden ist. Bei 12 v. H. der Insassen spielte, wie die Erhebungen seitens der Heimleitung ergaben, die Trunksucht eine erhebliche Rolle als Ursache der Gefährdung. Bedenkt man, was die Unterhaltung eines solchen Heimes kostet, dessen Betriebsaufwand durch die Verpflegskosten nur zu einem Bruchteil hereingebracht werden kann, so zeigt sich auch hier die Trunksucht als wesentliche Ursache finanzieller Belastung der Gemeinden. Dazu kommt noch der Aufwand für die Beamten, denen die Ausübung dieser Fürsorge obliegt. Jugendschutz, Fürsorgeerziehung, Lehrlingsheim erfordern zusammen mehr als 20 Beamte. In gleichem Maße wie die Trunksucht diese einzelnen Abteilungen mit Arbeit belastet, könnte bei Wegfall dieser Gefährdungsursache eine Verringerung des Beamtenapparates eintreten, eine Schätzung, die um so mehr berechtigt ist, als nach jahrelangen Erfahrungen gerade die Fälle, in denen Trunksucht das Eingreifen der Fürsorge bedingte, mit zu den zeitraubendsten und heikelsten Fürsorgefällen gehören.

Eine weitere Bestätigung erhalten diese Zahlen durch den psychiatrischen Fürsorgearzt, der seinerseits bei der Untersuchung der ihm überwiesenen Fälle in den Jahren 1924 bis 1926 auf eine Alkoholbelastung von 15 v. H. hinauskam. Noch höher war nach den Beobachtungen der gleichen Stelle der Hundertsatz der Hilfsschüler an erblicher Belastung mit Alkoholismus.

In den Mitteilungen Planks, denen diese Angaben entnommen sind, finden sich noch einige lebendige Beispiele, die die besonderen

Digitized by Google

Schwierigkeiten gerade dieser Art von Fürsorgefällen dartun: Notwendigkeit, die Mutter wegen Trunksucht in einer Anstalt unterzubringen, gefährliche Leibes- und Lebensbedrohung der Angehörigen durch den trunksüchtigen Vater, versuchte und vollführte Sittlichkeitsverbrechen des Vaters an Kindern und Stiefkindern, Fälle, die in erschütternder Weise die Richtigkeit der Behauptung erweisen, daß eben die Trunksuchtsfürsorgefälle Fälle mit ganz besonderer Arbeitsbelastung für die Fürsorgebeamten bedeuten.

Es wäre nun in hohem Maße zu wünschen, daß andere Städte Erhebungen dieser Art träfen und diese Erhebungen bekannt gäben. Denn so wahrscheinlich es ist, daß die hier geschilderten Nürnberger Verhältnisse ein Durchschnittsbild der Zustände darstellen, wie sie in den deutschen Großstädten derzeit allgemein bestehen, so wenig kann man sich mit einem einzigen solchen Bild begnügen. Wir können nicht dringend genug die Forderung stellen und allerorts, wo es nur irgend möglich erscheint, auf deren Verwirklichung hinarbeiten, daß sich die Fürsorgeämter mit Statistik solcher Art befassen. Ich weiß wohl, daß bei den schon stark beschäftigten Beamten statistische Erhebungen mancherorts nur wie eine belastende und nicht sehr fruchtbare Zugabe zu ihren beruflichen Beanspruchungen gewertet werden. Aber diese Hemmungen, zu denen gerade heutzutage auch noch solche finanzieller Natur gelegentlich hinzukommen mögen, müssen überwunden werden. Jede Gemeinde, jeder Staat und zuletzt das Reich, sie alle haben ein ganz dringendes Interesse daran, zu erfahren, wie groß die Belastung der öffentlichen Fürsorge wirklich ist. Die Auswirkungen des Alkoholismus sind Massenwirkungen und diese lassen sich wie alle Massenerscheinungen nur durch die Statistik erkennen und abschätzen.

Etwas reichlichere Einblicke in die Belastung durch den Alkohol als auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung haben wir auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge. Die steigenden Zahlen der Trinkerfürsorge dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Sie lauten aus den verschiedenen Plätzen oft recht übereinstimmend. An der Nürnberger Trinkerfürsorgestelle betrug die Zahl der Neuzugänge 1924: 284, 1929: 435. Obwohl auch hier an der Steigerung der Zahl die stärkere Erfassung mitbeteiligt ist, so dürfte doch der wirklichen Zunahme des Alkoholismus hier der Hauptanteil zufallen. Nürnberg ist eine Großstadt mit mehr als 400 000 Einwohnern. In laufender Fürsorge befanden sich 1928 1402 Personen oder 3,5 v. T. der Bevölkerung. Die bei Gläß für Halle angegebene Zahl kommt etwa auf den gleichen Betrag, in Hamburg sind die Zahlen höher (dort handelt es sich um etwa 5 v. T.), was zu einer Hafenstadt auch recht gut paßt. Eine sehr hohe Zahl hat Stettin (Bestand 1926: 1700 oder 6,8 v. T.), was gleichfalls die Wahrscheinlichkeit für sich hat, da in den östlichen Provinzen Preußens der Alkoholismus, dort nur Schnapsalkoholismus, von jeher in besonders schwerer Form auftrat. Westliche Städte, wie Bremen und Essen, haben dagegen niedrigere Zahlen (1,1 bzw. 1,4 v. T.). Für das Reich werden aus dem Durchschnitt der Berichte der einzelnen Fürsorgestellen zumeist 200 000 Trunksüchtige angegeben. Da diese Nachrichten aber hauptsächlich aus großen Städten stammen dürften und in diesen der Alkoholismus stärker verbreitet ist als in Kleinstädten und auf dem Lande, so können sie nicht als der wirkliche Reichsdurchschnitt gelten. Aber auf der anderen Seite wissen wir, daß die Zahl der den Trinker-

Digitized by Google

fürsorgestellen bekannt werdenden Fälle von Alkoholismus noch immer erheblich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. 200 000 Trinker als Reichsdurchschnitt dürfte demnach keine zu hoch gegriffene Ziffer sein. Rechnet man (mit Gläß) zu einem Trinker 2,7 Familienangehörige, so kommen wir auf dreiviertel Millionen Deutscher, die in das wirkliche Trinkerelend hineingezogen sind.

(Es sei bei dieser Gelegenheit der Wunsch ausgesprochen, es möchten doch zu allen absoluten Bestandszahlen die zugehörigen Einwohnerzahlen mitgeteilt werden, so teilt z. B. das vielbenützte Jahrbuch der Alkoholgegner die Zahlen von Stadtteilen Berlins, von Bielefeld und anderen Plätzen mit, die ohne die zugehörigen Einwohnerzahlen noch gar kein Bild geben).

Der Etat der Nürnberger Trinkerfürsorgestelle beläuft sich jetzt auf 12 000 RM., eine Zusammenstellung der Aufwände für den gleichen Zweck an anderen Plätzen wäre ebenfalls dringend zu wünschen.

In den bayrischen Heil- und Pflegeanstalten kamen auf 100 männliche Gesamtzugänge Fälle von Alkoholismus 1906 bis 1914: 15, im ersten Nachkriegsjahr 1919: 3,5, 1926: 10,2. Die Zahl war seit 1919 anhaltend gestiegen mit der sehr charakteristischen Unterbrechung des Inflationsjahres 1923. Genau parallel mit dieser Bewegung der Geisteskrankenstatistik geht die Bewegung der Uebersterblichkeit der über 30jährigen Männer über die Sterblichkeit der Frauen. Für 1926 kann die als Folge der Trinksitte auftretende vorzeitige Sterblichkeit auf 8 bis 10 v. H. der Gesamtsterblichkeit geschätzt werden.

In Nürnberg führen wir die vertrauliche Sterbekarte nach Schweizer Muster, woselbst also von den Aerzten die Frage der Mitbeteiligung des Alkohols am Tode beantwortet wird; und es ist sehr bemerkenswert, daß man auf diesem, also auf einem methodisch völlig verschiedenen Wege, zu einem sehr ähnlichen Ergebnis gelangt. Die soeben abgeschlossene (noch nicht veröffentlichte) Zusammenstellung des fünfjährigen Beobachtungsbereiches 1925 bis 1929 ergibt, daß im Alter von 40 bis 60 Jahren auf den Sterbekarten in 7,2 v. H. der männlichen Sterbefälle Alkoholismus (ohne Einschränkung) verzeichnet ist. Dazu kommen noch 2 v. H. wahrscheinlicher oder verdächtiger Fälle, so daß sich als größte Zahl 9,2 v. H. ergibt. Die Zahlen sind aber noch viel höher, wenn man die im Allgemeinen Krankenhause und die von Leichenbeschauern verzeichneten Fälle absondert und sich nur auf die von praktischen Aerzten bescheinigten Todesfälle stützt und dabei noch diejenigen Fälle ausscheidet, in denen der Arzt zum Ausdruck bringt, daß ihm über das Vorleben des Verstorbenen nichts bekannt war. Es verbleibt dann derjenige Bestand von Gestorbenen, der für eine solche Statistik eigentlich überhaupt nur in Betracht kommt, nämlich die von solchen Aerzten behandelten Todesfälle, denen der Verstorbene nach Lebensführung und Charaktereigentümlichkeiten einigermaßen bekannt war. In dieser Gruppe ergeben sich 11,1 v. H. Fälle von Alkoholismus, bei Einbeziehung der wahrscheinlichen und verdächtigen 14 v. H. aller männlichen Gestorbenen des Alters 40 bis 60 Jahre. Daß durch eine so häufige Mitwirkung des Alkoholismus zum vorzeitigen Tod der Familienernährer auch die öffentliche Fürsorge stark belastet wird, bedarf keiner weiteren Begründung. Erwähnt sei nur noch, daß auch in der jüngeren Altersstufe 20 bis 40 die Mitbeteiligung des Alkohols am Tode keineswegs selten ist. Im Beobachtungsbereich der praktischen

Digitized by Google

Aerzte handelt es sich hier um 4,8 v. H. (mit Einbeziehung der wahrscheinlichen Fälle um 5,7 v. H.) aller Sterbefälle dieses blühendsten Mannesalters. (Veröffentlichung ist inzwischen erfolgt: Münchner medizinische Wochenschrift, 1930, Nr. 44, S. 1894 folg. Sonderdrucke vom Verlag „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem, Werderrstaße 16.)

Weitere Belastungen der öffentlichen Fürsorge entstehen sodann durch die Alkoholkriminalität. Denn für den Ausfall an Einkommen für die Familienangehörigen bei Verbüßung von Freiheitsstrafen hat letzten Endes oft genug wieder die öffentliche Fürsorge aufzukommen. Das Charakteristikum der Reichskriminalität ist für die Jahre 1924 und 1925 ein Rückgang der Verurteilungen im allgemeinen, aber ein bedeutendes Ansteigen der Roheitsdelikte im besonderen. Eine eigene Alkoholkriminalitätsstatistik führt Bayern, dieselbe lehrt ein beständiges Ansteigen der Alkoholkriminalität seit 1924. Die diesbezüglichen Zahlen sind in der Vorkriegszeit ganz unverhältnismäßig viel höher, so daß man annehmen muß, es walte hier eine Aenderung der statistischen Erfassung ob. Vielleicht rührt dieselbe von der mit 1924 eingetretenen Aenderung des Strafprozeßverfahrens her, welche die leichteren Delikte zum großen Teil dem Polizeistrafverfahren überließ. Zur Ergänzung müßte daher eine polizeiliche Kriminalistik in Uebung kommen. Eine solche führt jetzt die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth, dieselbe ergab für das erste Vierteljahr 1930 10 v. H. aller schwereren und erheblichen Delikte als Alkoholdelikte, bei den leichteren (unter denen die Verstöße gegen die Verkehrsordnung eine große Rolle spielen) 2,6 v. H., bei beiden zusammen 3,5 v. H.

Sehr hohe Ziffern hat die Körperverletzung mit 11,6 v. H., Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit 20 v. H., Beleidigung der Polizeibeamten 34 v. H. und Widerstand gegen die Staatsgewalt 43 v. H. Die zeitliche Verteilung der Alkoholdelikte zeigt altbekannte und vielleicht doch auch wieder neue Züge. Bei einer Durchschnittswochenzahl von 5,5 war die Sonn- und Feiertagszahl 8,6, Samstags 7,2, die niedrigsten waren Dienstag mit 3,8 und Donnerstag mit 3,3. Unter den hohen Zahlen mag der mit den bisher bekannten Statistiken Vertraute den Montag vermissen. Derselbe hat keine überdurchschnittliche, sondern sogar unterdurchschnittliche Zahl, nämlich 4,3. Diese Erscheinung ist auch aus anderen großstädtischen Statistiken der neueren Zeit bekannt, und wird, wie ich vermute, mit Recht auf die Ablenkung vom Alkohol bezogen, die der sonntägliche Sport mit sich bringt. Bei einer Uebertragung der Ergebnisse der bayrischen Alkoholkriminalstatistik auf das ganze Reich kommt man (nach Plank) auf 400 000 Gefängnistage im Jahr, mit denen wiederum der Hauptsache nach die öffentlichen Finanzen belastet werden.

Die Gesamtbelastung der Wohlfahrtsetats, die auf allen den geschilderten Wegen zustandekommt, wird an verschiedenen Orten sehr verschieden geschätzt, wir lesen Zahlen von 12, 15, 20, sogar 30 v. H.

Nach den Ergebnissen der Reichsfürsorgestatistik betrugen die Gesamtausgaben der Bezirksfürsorgeverbände, auf denen die Hauptlast der öffentlichen Fürsorge ruht, im Berichtsjahr 1927: 1242 Millionen Reichsmark, wovon nach Abzug der Einnahmen 1026 Millionen zugeschossen werden mußten. Dazu kommen noch rund 233 Millionen Ausgaben der Landesfürsorgeverbände, zusammen also 1475 Millionen Reichsmark. Bei den zwischen 12 und 30 v. H. schwankenden Schätzungen

Digitized by Google

des Anteils, der hierbei dem Alkohol zufiele, hätten wir also an einen Betrag von 180 bis 440 Millionen zu denken, der auf Konto Alkohol zu setzen wäre. Hierbei sind aber nicht inbegriffen die hohen sonstigen Ausgaben für die Opfer und Folgen des Alkoholismus im Gerichts-polizei- und Gefängniswesen, der sozialen Versicherungen u. dgl.

Zum Schlusse sei nochmals die Anregung ausgesprochen, es möchte in Stadt und Land der Anteil des Alkohols an den öffentlichen Fürsorgelasten mehr als bisher erhoben und mehr als bisher bekannt ge geben werden. Und wo solche Veröffentlichungen gemacht werden, möge nicht versäumt werden, zugleich diejenigen Beziehungszahlen mitzunennen, die es gestatten, die Einzelbilder zu Gesamtbildern zusammen zu stellen, also in erster Linie überall die Einwohnerzahlen der Städte und Stadtteile, aus denen die entsprechenden Gruppen hervorgehen, bei Geldangaben die Höhe der Etats, innerhalb deren dieselben stehen[1]. Keine Zeit hat es wohl nötiger als die unsere, nach Möglichkeit zuverlässig zu erfahren, wie hoch die Belastung der öffentlichen Fürsorge durch die herrschende Trinksitte ist.

Nachtrag.

Inzwischen hat mir in dankenswerter Weise die Beratungsstelle für Alkoholkranke in Hannover folgende Daten mitgeteilt:

In Hannover erwuchsen an Ausgaben für Alkoholiker im Jahre 1927 zu Lasten des städtischen Wohlfahrtsamtes:

Für Unterbringung von Trinkern in Anstalten (für 1928/29 stehen im Voranschlag 15 000 RM.) . .	9 800	RM.
Für Betreuung auf einer Beobachtungsstation . .	2 135	„
Für 195 nicht in Anstalten untergebrachte Trinker und deren Angehörige	223 240	„
Aufwand an Gehältern für Beamte	3 000	„
Unterstützung der alkoholgegnerischen Vereine . .	3 500	„
	241 675	RM.
Aufwand der Krankenkassen für alkoholische Anstaltskranke und deren Angehörige	5 600	„
Unterstützung der Tätigkeit der alkoholgegnerischen Vereine durch Reich und Landesversicherungsanstalt	9 000	„
Demnach erwuchsen an unmittelbaren Ausgaben für Alkoholiker in Hannover	256 275	RM.

Auch hier sind wieder nicht gerechnet Kosten für Behandlung von Krankheiten, ide durch den Alkohol mit verursacht oder verschlimmert wurden, nicht gerechnet die Schäden der Alkoholkriminalität.

Die Einwohnerzahl von Hannover betrug 1925: 433 000.

[1] Die Ausgaben für die gesamte Wohlfahrtspflege in Nürnberg (einschl. Krankenhaus usw.) betrugen im Rechnungsjahr 1927/28: 22 326 000 Mark.

Digitized by Google

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LX.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

Betr. Anhörung sonstiger Stellen außer den durch das Gaststättengesetz vorgeschriebenen auf Grund der Ausführungsbestimmungen der Länder.

Satz 2 von § 19 Ziff. 1 des Gaststättengesetzes besagt: „Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch der Gewerbeaufsichtsbeamte, das Wohlfahrtsamt, gemeinnützige Vereine, sowie die örtliche oder bezirksweise Berufsvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Gewerbe gehört werden". Auf Grund der Landes-Ausführungsverordnungen ist in folgenden Ländern die Berufsvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören: Preußen (vgl. 1930, H. 5), Braunschweig (Ges.- und Verordn.-Sammlung St. 19 v. 1. Juli 1930), Lippe-Detmold (Ges.-Samml. Nr. 28 v. 9. Sept. 1930), Mecklenburg-Schwerin (Reg.-Bl. Nr. 26 v. 26. Juni 1930), Mecklenburg-Strelitz (Amtl. Anz. Nr. 30 v. 30. Juni 1930).

Am meisten hat Württemberg von der obigen Kann-Vorschrift Gebrauch gemacht. Hier ist in der Vollzugsverordnung des Wirtschaftsministeriums vom 8. Juli (Reg.-Bl. S. 231) dem Ermessen der entscheidenden Behörde nach Lage des Falles die Anhörung sonstiger Behörden, sowie von Berufsverbänden und gemeinnützigen Vereinen freigestellt, allerdings ohne die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung durch diese. Es kommen in Frage: stets bei Neuerrichtung oder wesentlicher Erweiterung von einschlägigen Betrieben: Jugend- bzw. Wohlfahrtsamt und beteiligte Vereinigungen der Arbeitgeber und -nehmer; in bestimmten Fällen: die Gewerbeaufsicht; bei Anträgen für Schankwirtschaft auf Sport- und Spielplätzen, sowie in Wald- oder sonstigen Erholungsheimen: Jugend- bzw. Wohlfahrtsamt, Amtsarzt, Württembergischer Landesausschuß g. d. Alk.; betreffend besondere Auflagen für den Wirt: die beteiligten Berufsvertretungen der Arbeitgeber und -nehmer.

Die preußische 9-Uhr-Frühpolizeistunde für Ausschank und offenen Kleinverkauf von Schnaps auch für Bahnhofwirtschaften gültig.

Laut Bekanntmachung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom Dezember vorigen Jahres „ist die Verordnung des Herrn preußischen Ministers des Innern vom 25. November 1930 über das Verbot des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein für die Stunden vor 9 Uhr vormittags (Pr. GS. 1930, S. 290) auch bei Bahnhofwirtschaften und -erfrischungshallen zu beachten".

*

(Steuermaßnahmen.)

Einführung der Schankgewerbesteuer im lübeckischen Staatsgebiet durch Gesetz vom 8. Oktober, mit rückwirkender Gültigkeit vom 1. Juli 1930. (Gesetz- u. Verordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübeck, 1930, Nr. 24.)

Unter Aufhebung der Gewerbesteuer vom Betrieb von Gast- oder Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein wurde für diese Betriebe Schankgewerbesteuer nach fünf Klassen eingeführt, welche im Jahresbetrag zwischen 60 und 600 RM. bei Gast- und Schankwirtschaften, 50 bis 450 RM. bei Kleinhandel mit Branntwein, bei Neueinrichtungen vor Eröffnung des Geschäftes, sonst halbjährlich im voraus zu bezahlen ist.

Berichteinforderung der preußischen Minister des Innern und der Finanzen bezüglich des Aufkommens an Gemeindegetränkesteuer.

Wie der Amtliche preußische Pressedienst unterm 8. Januar mitteilte, haben der preußische Minister des Innern und der Finanzminister in einem

Digitized by Google

gemeinsamen Runderlaß die Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern ersucht, dem Minister des Innern bis spätestens zum 10. Januar dieses Jahres unmittelbar zu melden, welches Jahresaufkommen sie aus der Gemeindegetränkesteuer nach der Notverordnung vom 26. Juli vorigen Jahres erwarten. Dazu ist anzugeben, welchem Betrag an Zuschlägen zur staatlich veranlagten Grundvermögenssteuer oder zur Gewerbesteuer nach dem Ertrage dieses Jahresaufkommen entspricht. Soweit es möglich ist, soll ferner gleichzeitig angegeben werden, welcher Anteil des Gesamtaufkommens auf die Steuer vom Verzehr von Kaffee, Kakao und Tee einerseits, sowie andererseits auf die Steuer vom Verzehr von Mineralwässern entfällt.

Polizeiliche Feststellung bei Nichtbezahlung der Schankverzehrsteuer. Anordnung des Berliner Polizeipräsidiums.

Die Lokalkommission der Groß-Berliner Gastwirtsvereinigungen hat kürzlich an den Polizeipräsidenten ein Schreiben gerichtet, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Steuereinziehung für die Schankverzehrsteuer des Magistrates auf große Widerstände bei den Gästen stößt, die in zahlreichen Fällen die Zahlung der Steuer verweigern. Bei den hierdurch entstehenden Auseinandersetzungen komme es dauernd zu turbulenten Szenen. Es bleibe in solchen Fällen den Gastwirten nichts anderes übrig, als zu ihrer eigenen Sicherung und im Interesse der Behörde die Namen der Gäste feststellen zu lassen, was naturgemäß nur mit polizeilicher Hilfe erfolgen könne. Diese sei aber schon wiederholt verweigert worden. Ob die Ablehnung der polizeilichen Beihilfe den Dienstanweisungen der Beamten entspreche?

Das Polizeipräsidium antwortete hierauf, daß nach Auffassung des Polizeipräsidenten die Beamten verpflichtet seien, die Namen der betreffenden Gäste festzustellen. Eine entsprechende Anordnung sei für die Straßenaufsichtsbeamten gegeben worden.

(Nach der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 17. Januar d. J.)

*

Amtliche Fachberatungsstellen für alkoholfreie Jugenderziehung bestehen jetzt bei allen drei westfälischen Regierungen: Münster, Arnsberg und Minden, je bei der Bezirksjugendpflege.

*

(Betr. Kraftfahrwesen.)

Strafbarkeit der Betrunkenheit an sich bei Kraftfahrern, auch ohne Unfallfolge.

§ 17 Abs. 1 der Kraftverkehrsordnung bestimmt, daß der Führer zur gehörigen Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet ist. Das Oberlandesgericht Dresden legt dies in seinen beiden Strafsenaten seit Jahren dahin aus, daß schon die bloße Führung eines Kraftfahrzeugs in betrunkenem Zustand, auch wenn ein Unfall nicht erfolgte, eine Verletzung dieser Vorsichtspflicht und damit strafbar sei. Der Kraftfahrer müsse sich sagen, daß er in betrunkenem Zustand zur Beobachtung der nötigen Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs nicht imstande sei, und dürfe in solcher Verfassung nicht fahren. So in einer Urteilsbegründung vom 4. März 1930.

Das preußische Oberverwaltungsgericht für Führerscheinentziehung wegen Trunkenheit.

Das Gericht erklärt, der Fahrer sei „vor und während der Fahrt unbedingt verpflichtet, geistige Getränke entweder überhaupt nicht oder doch nur in ganz geringem, unzweifelhaft nicht schädlichem Maße zu sich zu nehmen und, falls er dieses Maß überschritten hat, unter allen Umständen auf die Führung des Kraftwagens zu verzichten". Führerscheinentziehung sei also in solchem Falle angezeigt. Entscheidung vom 11. Dezember 1924 und vom 31. Oktober 1929.

(Vgl. ähnliche, frühere Entscheidung, 1927, H. 6, S. 312.)

Digitized by Google

Chronik zur Alkoholfrage

für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1930.

Von Dr. Christian Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Unter den an der Ostseekonvention zur Bekämpfung des Spritschmuggels beteiligten Staaten ist, wie die „Schl.-H. Volkszeitung" Nr. 246 berichtet, zur Beseitigung des Spritschmuggels (der in letzter Zeit besonders unter persischer, siamesischer, griechischer und anderer exotischer Flagge vor sich geht) eine Bewegung im Gange, die ganze Ostsee (einschließlich Skagerrak, Kattegatt und Finnischen Bodden) zum Sperrgebiet zu erklären, d. h. Spritschmuggelfahrzeuge sollen künftig überall in der Ostsee, wo immer sie angetroffen werden, ohne weiteres der Beschlagnahme unterliegen.

Ueber den Druck der Weinländer teilt „Freiheit" Nr. 17 mit: Ungarn gründet im Auslande Wirtschaften, um die Ausfuhr seiner Weine zu fördern und gewährt auf seinen Bahnen einen Tarif von weniger als 2 Fr. fürs Hektoliter, welches auch immer die zurückgelegte Strecke sein mag; die Türkei leistet für jedes Hektoliter Wein, das ausgeführt wird, einen Staatsbeitrag von rund 10 Fr.; Italien befördert auf den Staatsbahnen den zur Ausfuhr bestimmten Wein zu einem um 20 v. H. verminderten Tarif; Spanien erlaubt für die Herstellung von Wein für die Ausfuhr die Benutzung von Verbesserungsmitteln, die fürs Inland verboten sind; Griechenland dürfte noch immer Trockenbeeren mit zur Weinbereitung benutzen; Chile gewährt für jedes Hektoliter ausgeführten Wein eine Prämie von beinahe 20 Fr.; Frankreich drängt gegenwärtig Polen zur Verminderung des Weinzolls, damit nicht andere Länder sich auf einen Präzedenzfall berufen können.

Von der Weinernte der Erde (rund 190 Millionen Hektoliter) fielen 1928 auf Europa etwa 88, auf Afrika etwa 6, auf Amerika 5, auf Australien 1 v. H. Frankreich erzeugte 1928 etwa 58 Millionen Hektoliter, außerdem Algier 14 Millionen Hektoliter, Italien 47 Millionen, Spanien 16 Millionen Hektoliter usw., Deutschland rund 2 Millionen, Oesterreich und die Schweiz je rund 800 000 Hektoliter Wein. In Frankreich wurden rund 150 Liter, in Deutschland fast 5 Liter Wein im Jahre auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht („Neue Bad. Landeszeitung", 11. 9.).

Die 7. Lambeth-Konferenz, auf der 300 Bischöfe für fünf Wochen zusammenkamen, erklärte: „Wir bemerken mit tiefem Interesse das Verbot des Verkaufs und der Herstellung berauschender Getränke in der Republik der Vereinigten Staaten durch den Willen des Volkes und empfehlen dieses Vorgehen der ernstesten und sympathischsten Aufmerksamkeit der christlichen Kirche durch die Welt (Clipsheet des methodist. „Board of Temp.", 15. 9.).

Die „Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus" bringt in Nr. 3—4 eine Reihe von bemerkenswerten Ausführungen über Dr. Bratts Aeußerungen betr. Enthaltsamkeit und Verbot auf der Konferenz der Verbotsgegner zu Kopenhagen. Als Deutsche beteiligen sich K. Weymann, R. Soyka und R. Strecker an der Erörterung.

Der zweite Internationale Kongreß der Jugend gegen den Alkohol tagte im Juli in Wien in Verbindung mit einer Konferenz abstinenter Arbeiter („Les Ann. Ant.", Nr. 10).

Der Küstenzollwache bei Jakobstadt im Bottnischen Meerbusen ist es gelungen, nach heftigem Kampfe den „schwedischen Schmugglerkönig", Kapitän Malmberg, gefangen zu nehmen und sein Fahrzeug „Standart", welches früher der deutschen Marine angehört haben soll, zu übermannen; 20 000 Liter Sprit wurden erbeutet. M. fuhr unter persicher Flagge („Schl.-H. Volkszeitung", 18. 11.).

Digitized by Google

Auf der Ausstellung zu Lüttich ist von der internationalen Jury der Ligue Nationale contre l'alcoolisme ein großer Preis und Mme. Isabelle Barthe die Goldene Medaille verliehen worden („L'Ét. Bl.", Nr. 12).

Ella A. Boole, Präsidentin des National W.C.T.U., Amerika, wendet sich mit einem Aufruf an den christlichen Bund abstinenter Frauen in Nordamerika und an die Mitglieder des Weltbundes, um die Frauen der ganzen Welt gegen Trunk und Krieg zu organisieren. „Wir bitten euch, sich mit uns Donnerstag, 8. Januar 1931, mittags, im Gebet zu vereinen, auf daß des Herrn Ruf zum Dienst wieder an die Frauen ergehen möge wie einst in den Tagen unseres Kreuzzuges gegen den Alkohol" („Deutscher Alkoholgegner". Nr. 9).

Guy Hayler, Begründer einer Weltorganisation zur Bekämpfung des Rauschtranks, Herausgeber des International Record, langjähriger Guttempler, bekannte Persönlichkeit auf den internationalen Kongressen gegen den Alkoholismus, feierte am 15. November den 80. Geburtstag.

Vor 10 Jahren starb Prof. G. Bunge, einer der Hauptvorkämpfer der modernen Abstinenzbewegung. Ein geborener Balte, beschloß er seine Wirksamkeit in Basel, wo ihm ein sinniges Brunnendenkmal errichtet worden ist. Die Mission seiner Schriften geht weiter.

Der Vorstand der A.-Forel-Forschungsstiftung hat ein Preisausschreiben erlassen: „Einfluß der Schlempe auf die Qualität und Quantität der Milch" (I. Preis: 1000 RM., II. Preis: 500 RM.). Nur Arbeiten experimentellen Inhalts, welche zugleich die bedeutendsten bisherigen Arbeiten kritisch würdigen, werden berücksichtigt. Die Arbeiten sind (mit einem Kennwort versehen und in einem geschlossenen Briefumschlag, dabei Name und Wohnung des Verfassers) bis 1. Oktober 1932 an Geheimrat Prof. Dr. Abderhalden, Halle a. d. S., Physiologisches Institut, einzusenden.

Oskar Wilde (Oscar Fingall O'Flahertie Wills), „Dichter, Snob und Sträfling", geboren am 15. Oktober 1856 in Dublin, spielte eine Zeitlang in London eine erste Rolle und weilte nach Verbüßung seiner Zuchthausstrafe in Frankreich. Er starb vor 30 Jahren (30. 11. 1900) in Paris. Ueber die letzte Lebenszeit des Dichters heißt es: „Seine Freunde berichteten mit Grauen von dem furchtbaren Bild, das dieser kranke, aufgeschwemmte Mann bot, der vollständig dem Trunke verfallen war („K. N. N.", 30. 11.).

Anläßlich der Wahlkämpfe dieses Jahres erinnert das „Blaue Kreuz". Nr. 37, daran, daß man in Pompeji auf einer Hauswand die Inschrift gefunden habe: „Wählt Mansa! Er war noch niemals betrunken." — Schon bei Fritz Reuter meinen gewisse Spießbürger, die alten Römer wären gar nicht so dumm gewesen!

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Die Rheinlandfahrt des Reichspräsidenten im Oktober hatte einen gewissen Weineinschlag. Wie früher in der Pfalz, so neuerdings auch in der Rheinprovinz. Wir erwähnen nur: In Trier bot Oberbürgermeister Dr. Weitz dem Reichspräsidenten zugleich mit einem in saarländischer Kunstwerkstätte gefertigten Original-Moselpokal den besten an der Mosel gewachsenen Wein, und der Winzerverband für Mosel, Saar und Ruwer ließ ihn durch Freiherrn von Schorlemer-Lieser ein in trierschen Kunstwerkstätten hergestelltes Fäßchen überreichen, als Schatzkästchen zur Aufnahme von 60 Flaschen der besten Weine von Mosel, Saar und Ruwer.

In den Reichshaushaltplan 1931 ist für Biersteuer ein Mindererertrag von 40, beim Spiritusmonopol ein solcher von 65 Millionen RM. eingestellt („K. N. N. ", Nr. 251), der zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs vorgesehene Betrag den allgemeinen Sparmaßnahmen entsprechend gekürzt worden.

Digitized by Google

Im Reichstag wurde am 9. Dezember ein Antrag Mumm (Christl.-soz.) angenommen, wonach Milchkakao sowie verdünnte und gezuckerte Fruchtsäfte von der Mineralwassersteuer ausgenommen werden sollen.

Die Durchführungsbestimmungen zur Gemeinde-Bier- und Getränkesteuer sind am 13. 11. im Preußischen Landtag genehmigt. — Gegen diese Steuern ist in den einzelnen Orten von den dadurch Betroffenen mächtig gestritten, auch gelegentlich ein Proteststreik von Wirten inszeniert und die Undurchführbarkeit der Steuer behauptet worden. Bemerkenswert ist deshalb die auf Anfrage eines Zentrumsabgeordneten abgegebene Erklärung von Ministerialrat Sueren, daß die Stadt Köln bei einer zehnprozentigen Getränkesteuer mit einem Aufkommen von 1,2 Millionen rechne und daß Köln den Weg der Pauschalvereinbarungen mit den Betrieben gehe. Dieser Modus der Pauschale könne auch den anderen Gemeinden als praktisch empfohlen werden. Bei der Verhandlung über die Notverordnung im Reichstag bekämpfte Abgeordneter Köster (Wirtschaftspartei) insonderheit die Bier- und Getränkesteuer (5. Dezember). Indessen entschied die Mehrheit am 6. Dezember für Aufrechterhaltung.

Im Reichstag wurde am 11. Dezember die Polizeistunde am Heiligabend für alle Gast- und Schankwirtschaften auf 19 Uhr festgesetzt (für die Beherbergung und Verpflegung Ortsfremder Ausnahmen zulässig); das Gesetz tritt aber erst nach dem diesjährigen Feste in Kraft!

„Der Berliner Bär" schreibt („Kieler Zeitung", Nr. 352): „Ein paar Kabaretts und Bars veranstalten am Heiligen Abend „Junggesellenfeiern". Jeder dieser Räume ist an diesem Tage bis auf die letzte Stuhlecke besetzt. So viel Heimatlose hat Berlin. Es gehört viel parlamentarische Herzlosigkeit dazu, ihnen den warmen Weihnachtsabend nehmen zu wollen." (!!) — Ueber den Verlauf des Festes wird 27. 12. gedrahtet: „Offenbar ist unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Lage dieses Mal der Alkoholverbrauch zurückgegangen. Die Polizei brauchte nur in wenigen Fällen bei sonst in den Feiertagen üblichen Wirtshausstreitigkeiten einzugreifen" (dgl. Nr. 358). — Der Altjahrsabend verlief unerfreulicher: Blutige Zwischenfälle in Berlin und im Reich! Aus Berlin wurden im ganzen 383 Zwangsgestellungen in der Neujahrsnacht gemeldet („K. N. N.", 3. 1.).

Der Festausschuß des Kölner Karnevals hat nach Rücksprache mit der Preußischen Regierung beschlossen, entsprechend den Zeitverhältnissen 1931 auf den Rosenmontag zu verzichten; die Karnevalsgesellschaften werden eine beschränkte Anzahl von Sitzungen und Maskenbällen abhalten (Drahtung vom 21. 11.).

Eine große, von Aerzten geleitete Versammlung in Duisburg hat an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, daß der Ausschank alkoholischer Getränke daselbst grundsätzlich unterbleibe; gerade in letzter Zeit war über eine reichlich feuchte Nachtsitzung des Reichstags berichtet worden („Mut. Christentum", 9. 11.).

Der Absatz der Reichsmonopolverwaltung an Trinksprit, also an dem Branntwein, an dem die Verwaltung verdient, stellt sich für die Zeit vom 1. 10. 1929 bis 30. 9. 1930 auf rund 356 000 Hektoliter (1928—29 reichlich 624 000, 1927—28 636 000, 1926—27 659 000 Hektoliter), also in den letzten Jahren erfreuliche Abnahme! („B. Z. am Mittag", 21. 10.) — Auch der Verbrauch von Schaumwein ist nicht unbeträchtlich zurückgegangen. Im Rechnungsjahr 1929—30 sind 10 530 000 ganze Flaschen Trauben- und 1 660 000 ganze Flaschen Fruchtschaumwein hergestellt worden gegenüber 13 750 000 bzw. 1 760 000 im Vorjahr. An der Herstellung des Sektes waren 214 (im Vorjahr 211) Betriebe beteiligt. Zur Herstellung von Traubenschaumwein wurden beträchtlich ausländische, besonders französische Weine eingeführt (Einfuhr: 69 989 dz. Flaschen im Werte von 4 800 000 RM.). Eingeführt wurden (zur Hauptsache aus Frankreich) 1929 bis 1930 148 552 (im Vorjahr 212 723) ganze Flaschen Trauben- und 23 800 Flaschen Fruchtschaumwein („Köln. Tageblatt", 7. 11.).

Digitized by Google

Angesichts der Klagen über die Verwertung des Kartoffelreichtums muß aufs höchste befremden, daß in den landwirtschaftlichen (!) Brennereien aus Mais im letzten Betriebsjahr immer noch 12,5 Millionen Liter Spiritus (gegen 12,7 im Vorjahr) erzeugt sind. 190,6 Millionen Liter Spiritus stammen aus Kartoffeln. Hefenbrennereien lieferten 23,3 Millionen, Melassebrennereien 8,9 Millionen, Laugenbrennereien 34,1 Millionen, andere gewerbliche Brennereien 3,1 Millionen Liter Spiritus. („Das Branntweinmonopol", Nr. 85.)

Der preußische Minister des Innern hat am 25. November verordnet, daß der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein vor 9 Uhr morgens verboten sei (Vgl. „Deutsche Gastw.-Zeitung", Nr. 99).

Die Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus in Danzig hat an die 14 Parteien des „Freistaates" anläßlich der bevorstehenden Wahlen 6 Fragen betr. ihre Stellung zu alkoholgegnerischen Belangen gerichtet (1. Einführung des deutschen Gaststättengesetzes in Danzig, 2. Einmal 30 000 Gulden für die Trinkerheilstätte, 3. Staatliche Unterstützung der Bekämpfung des Alkoholismus usw.). Neun haben freundlich, zum Teil aber vorsichtig geantwortet.

Die „Deutsche Gastwirte-Zeitung" Nr. 84 schreibt: „Das Reich als Steuerempfänger habe an den Brauereien eigentlich recht gute Kunden. Einige Beispiele beweisen das; es zahlten Schultheiß-Patzenhofer, Berlin, 38,1 Millionen RM., Berliner Kindl 12,8 Millionen, Engelhardt 7,9 Millionen, Löwen-Bömisch 6,9 Millionen, Löwenbräu München 12,4 Millionen, Dortmunder Ritterbrauerei 4,7 Millionen pro Jahr Gesamtsteuern. Solche Ziffern im Staatshaushalt beweisen die hohe Bedeutung des Brauwesens für die deutsche Wirtschaft; — wollen wir nicht hinzufügen: den hohen Grad einerseits der Genußsucht des deutschen Volkes, anderseits der Ausnutzung desselben durch das Alkoholkapital?

Statistisches.

Aus „Statist. Korrespondenz" Nr. 37: Ergebnisse der preußischen Weinbaustatistik für 1929: Geringe Abnahme des Reblandes (18 568,2 Hektar gegen 18 584,7 Hektar 1928); guter Jahrgang und reichliche Ernte (trotz kleinerer Nutzungsfläche über 100 000 Liter Most mehr als 1928); Ertrag: 480 306 Hektoliter Weißweine (für 32 113 266 RM.) und 15 865 Hektoliter Rotweine (für 1 138 279 RM.); — Durchschnittseinnahme von 1 Hektar Ertragsfläche 31,8 Hektoliter Wein = 2 127,9 RM. (1 Hektoliter = 67 RM.).

Aus den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs", Heft 2. Im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe wurden 1929 139 Konkursverfahren beendet; Massekosten 267 000 RM., wovon 96,3 v. H. gedeckt; Masseschulden 620 000 RM., davon 99 v. H. gedeckt; Schuldenmasse 8 179 000 RM., davon 13,4 v. H. gedeckt; Verbindlichkeiten überhaupt 9 066 000 RM., Teilungsmasse 1 560 000 RM., 17,2 v. H. — Im Jahre 1929 wurden Konkurs- und Vergleichsverfahren eröffnet und mangels hinreichender Masse abgelehnt: Mälzerei, Brauerei, Hefeherstellung 14 K., 7 V.-V., — Brennerei, Spirituosenherstellung 16 K., 8 V.-V., — Weinbereitung, Weinlagerung 10 K., 4 V.-V. — Umfangreiche Zusammenstellungen werden über die Bilanzen der Aktiengesellschaften nach den Abschlüssen zwischen 1. Juli und 30. September 1927, 1928, 1929 geboten. Wir entnehmen ihnen hier nur die Notizen, daß es an Brauereien und Mälzereien 1927 158 Aktiengesellschaften (428 444 000 RM. Nominalkapital, 45 653 000 Abschreibungen), 1928 155 Aktiengesellschaften (445 411 000 RM. Nominalkapital, 52 495 000 RM. Abschreibungen) gab.

Kirchliches.

Katholisch. Im Stile der Vorkriegszeit gab es 27. 7. eine Kreuzbundwallfahrt mit mehr als 2000 Pilgern nach Neviges. Höhepunkt der Elpidius-Wochen im Saarland war eine Wallfahrt von rund 800 Brüdern und Schwestern zu Unserer lieben Frau von den Pfeilen nach Blieskastel. —

Digitized by Google

An der schlesischen Kreuzbund-Wallfahrt nach Wartha beteiligten sich über 300 Personen („Volksfreund", Heft 9).

Im Rahmen des Deutschen Katholikentages in Münster wurde am 8. und 9. September die Reichstagung des Bundes Katholischer abstinenter Erzieher gehalten. Um dem Nüchternheitsunterricht zu dienen, soll in Gemeinschaft mit dem katholischen Lehrer- und Lehrerinnenverband, sowie mit der katholischen Schulorganisation ein entsprechendes Hilfsbuch für den praktischen Unterricht herausgegeben werden. — Man rechnet zur Zeit gegen 11000 organisierte abstinente katholische Jugendliche („Köln. Volksztg.", 10. 9.). — Ebenda gab es eine Festveranstaltung des Kreuzbundes, worin des 25jährigen Bestehens der Kreuzbundarbeit in der Diözese Münster gedacht wurde. Frau Floß hat vom Papste den Orden „Pro ecclesia et pontifice" erhalten („Volksfreund", Heft 11).

An einer Tagung der katholischen abstinenten Jugend Breslaus am 11. November nahm Kardinal Bertram teil und hielt in einer Ansprache ihr Daniel und Johannes den Täufer als Vorbilder vor („Breslauer Neueste Nachrichten", 10. 11.).

Evangelisch. Der Deutschen Evangelischen Seemannsmission hat das Jahr 1930 erfreuliche Fortschritte gebracht. In Bremerhaven wurde der Erweiterungsbau des Seemannsheims vollendet, in Altona gleich nach Ostern der Neubau eines Seemannsheimes eingeweiht, in Königsberg im Spätsommer „der stolze Bau fertiggestellt, in dem auch die Seeleute eine Heimstätte gefunden haben" („Blätter für Seemannsmission", Heft 1—4).

Der Christliche Bund für Gasthausangestellte (Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg 5, Kuno-Fischer-Str. 23) hatte Frühjahr 1930 im Reiche 18 Abteilungen, 803 Mitglieder (im Ausland außer Schweiz 59 Mitglieder) und 8 Heime sowie 22 Berufsarbeiter. Sein Organ „Der Bote" erscheint in einer Auflage von 23 000. In New York mußte 1926 das deutsche Heim aufgegeben werden; es hat sich jedoch eine Ortsabteilung behauptet. In Wien ist es noch nicht gelungen, den Vorkriegsposten wieder aufzubauen. In Südamerika arbeitet man im Anschluß an den Christlichen Verein junger Männer; z. B. deutsches Hospiz in Buenos Aires. („Die ev. Diaspora", H. 3).

Sonstiges. Der Neugeist-Bund (Mitteleuropäische Zentrale in Pfullingen, Württemberg) sendet uns seine Zeitschrift „Die weiße Fahne" und eine Reihe von Schriften zu. Uns geht hier an, daß sie alkoholgegnerisch und lebensreformerisch eingestellt sind.

Vereinswesen.

Das deutsche Destillateurgewerbe, vertreten durch den Verband deutscher Spiritus- und Spirituosen-Interessenten, e. V., Berlin, und das Kornbrennereigewerbe, vertreten durch den Verein der Kornbrennereibesitzer und Preßhefe-Fabrikanten Deutschlands, e. V., Berlin, fordern eine Kontingentierung des Trinkbranntweingewerbes („Branntweinmonopol" Nr. 68).

In Berlin erfolgte am 6. September die Gründung eines Verbandes der Deutschen Süßmostkeltereien, Vorsitzender E. Donath, Dresden-A. 47 („Branntweinmonopol" Nr. 77).

Der Verband der Mineralwasserfabrikanten, der Ende September in Koblenz tagte, „erhob zum letzten Male (seine) warnende Stimme, bevor die Steuer ihr Vernichtungswerk vollendet hat". Es handelt sich um „ein Gesetz, das dem Staate niemals etwas einbringen kann, das sich aber bei längerem Bestehen durch den Zusammenbruch nicht nur der Mineralwasserindustrie, sondern auch der mit ihr zusammenhängenden Industrien furchtbar rächen wird" („Branntweinmonopol" Nr. 79).

Der Reichsverband der deutschen Spirituosen-Industrie, Münster i. W., sprach sich für eine Konzessionierung, aber gegen eine Kontingentierung im Trinkbranntweingewerbe aus („Branntweinmonopol" Nr. 100).

Digitized by Google

Der 5. Reichsverbandstag des Verbandes sozialistischer Abstinenten fand vom 21. bis 22. Juni zu Berlin statt. Die Mitgliederzahl hat sich gehalten; sie verteilt sich auf 22 Orte, davon 9 in Westfalen; Berlin hat 7 Ortsgruppen. Eine neue Satzung wurde beschlossen. Der Sitz des Hauptvorstandes wurde nach Berlin, der des Ausschusses nach Hagen verlegt; zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde Gen. Riep gewählt („Der Wille", August-Nr.).

Der Verein abstinenter Aerzte hielt am 2. September eine öffentliche Tagung im Hygiene-Museum zu Dresden. Vorträge von Prof. Dr. Thiele, Senator Dr. Holitscher, Geheimrat Dr. Abderhalden. A. möchte, weil Hauptaufgabe der Aerzte die Vorbeugung sei, den Verein abstinenter Aerzte zu einem Stoßtrupp gegen den Alkohol ausbauen. — Bis einmal das Briandsche Paneuropa geschaffen sei, müsse man die Trockenlegung ablehnen („Allgemeine Brauer-Zeitung", Heft 9).

Die Gesellschaft deutscher Nervenärzte nahm in ihrer Sitzung am 19. September Kenntnis von einem am gleichen Tage seitens des Deutschen Brauerbundes im Hygienemuseum zu Dresden veranstalteten Vortrag des Dr. von Hahn, Chefarzt der Kolloidbiologischen Station am Eppendorfer Krankenhause, Hamburg, über den Ernährungswert des Bieres. In der Entschließung heißt es: Es sei eine Irreführung, beim Bier zuerst den Nährwert hervorzuheben. „Denn infolge seines Alkoholgehaltes ist das Bier trotz seines Nährwertes durchaus nicht als zweckmäßiges oder auch nur harmloses Volksnahrungsmittel zu bezeichnen" ... „Die Gesellschaft hält es für ihre Pflicht, darauf hinzuweisen, daß die große Verbreitung des Biergenusses und das ungeheure Angebot an Bieren jeder Art für die Volksgesundheit und Volkswirtschaft eine schwere Gefahr bedeutet..." (Oester. „Volksgesundheit" Nr. 18).

Die 22. Hauptversammlung des Reichsverbandes der Kaffeehausbesitzer und verwandter Gewerbe in Hamburg am 9. Dezember protestierte in einer Entschließung gegen die Gemeindegetränkesteuer; sie sei von vernichtender Wirkung, ... durch die Art ihrer Erhebung unsozial und ungerecht und wirke zerstörend auf die Steuermoral („Kiel. Ztg." 12. 12).

Die Wanderausstellung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus wurde 1930 an 25 Orten im ganzen 142 Tage lang gezeigt und von rund 121 000 Personen besucht.

Der Vereinsdirektor Prof. Dr. Gonser feierte am 19. November den 65. Geburtstag. In solchem Alter treten Beamte vielfach in den Ruhestand; der D. V. g. d. A. aber kann seinen vielbewährten Direktor noch lange nicht entbehren. Möchte es G. vergönnt sein, dem D. V. g. d. A. und der gesamten Antialkoholbewegung in schwerer Zeit weiter frisch und erfolgreich zu dienen!

Die 9. Nordwestdeutsche Tagung gegen den Alkoholismus in Emden forderte in einer Entschließung für alle Verkehrsbeamten vor und in dem Dienste ein Verbot des Alkoholgenusses, ferner Konzessionspflicht des Flaschenbierhandels und Ausschankverbot an Lohnzahl- und Wahltagen („Deutsche Gastwirts-Zeitung", 26. 11.)

Der Landesverein für Volkswohlfahrt in der Provinz Hannover bestand im November 25 Jahre. Aus diesem Anlaß fand am 28. November eine Festversammlung im alten Rathaus von Hannover statt, die dem Hygiene-Unterricht in der Schule gewidmet war. Auch die alkoholfreie Jugenderziehung bzw. Unterweisung kam zu ihrem Recht („Deutscher Alkoholgegner", Nr. 1).

Die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Trinkerheilstätten (Pastor i. R. Kruse) befindet sich seit 1. Dezember Köln, Klettenberggürtel 52. Pastor Kruse ist von der langjährigen Leitung der ältesten deutschen Trinkerheilstätte, Lintorf, Ende 1930 zurückgetreten. Er ist Mitbegründer und seit drei Jahrzehnten umsichtiger Geschäftsführer des genannten Verbandes; er konnte am 27. April 1930 seinen 70. Geburtstag feiern.

Digitized by Google

Sonstiges.

Der Jahreswechsel bringt neue Kalender. Wir möchten nicht nur an unsere alten Freunde, den Neuland-Kalender, Gesundbrunnen-Kalender, Lebensborn und Freudenborn, den Rosenthalschen Aerztlichen Abreißkalender u. ä. erinnern, sondern auch auf den Neuwerk-Kalender (Verlag Kassel-Wilhelmshöhe, —,60 RM.) aufmerksam machen, der u. a. Jubiläumsaufsätze über Bodelschwingh und Wichern und die Skizzen „Warum der Franz ins Wirtshaus geht" (von Bauer) und „Warum der Franz nicht mehr ins Wirtshaus geht" (von Zauleck) bietet.

Die Dortmunder Hansa-Brauerei hat die Mehrheit der Detmolder Sinalco-Aktiengesellschaft erworben. „Die Verwaltung will sich hierdurch einen Absatzausgleich sichern für den Fall, daß der Bierkonsum noch weiter abnimmt." Die Sinalco-Gesellschaft zahlte im vorigen Geschäftsjahr 14 v. H. Dividende („Kieler Zeitung", 1. 11.).

Von der Lebens-Trilogie Georg Bonnes ist jetzt der dritte Teil erschienen: „Im Kampf gegen das Chaos" (Verl. E. Reinhardt, München 1931; brosch. 5,50 RM., geb. 7,50 RM.). Das Buch steht (gleich den beiden früheren) angesichts der Zeichen der Zeit unter der Losung: „Ich muß für die Urzellen des Staates sorgen. Ich heile meine Kranken, befreie die Männer durch meine Vorträge im ganzen Reich von dem Blödsinn des Trinkens und Rauchens und baue, baue, baue Nester für die Urzellen des Staates!" (vgl. S. 257).

Chemiker Fritz Lux-Hösbach soll ein Verfahren entdeckt haben, das die Zerstörung der Vitamine beim Brauprozeß verhindert; das nach Lux hergestellte Bier sei „außergewöhnlich vitaminreich, sehr bekömmlich und auch geschmacklich sehr gut," schrieben die K. N. N. am 25. 9.

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. Herrnhuter Missionare haben Anfang 1930 im Herzen Afrikas beim Stamme der Basafwa, wo die schlimmsten Trinker aller Stämme, unter denen die Herrnhuter arbeiten, sein sollen, mit Erfolg einen Blaukreuzverein (Lukumano ya Blu Krosh) begründet, zu dem sich die Jugendlichen geradezu drängen. Helfer und Aelteste der Gemeinden müssen von Amts wegen enthaltsam sein (Schw. „Bl. Krz.", Nr. 36).

Australien. Der französischen Gesellschaft vom Blauen Kreuz ist die Genehmigung erteilt, ihre Arbeit auf Neu-Kaledonien auszudehnen („Siècle Médical", 15. 9.).

In Brisbane ist um 625 000 Dollar ein Riesenhotel gebaut worden, welches alkoholfrei geführt werden soll („Abst. Soz.", Nr. 12).

Belgien. Eine Liga der Weinfreunde ist errichtet worden. Zu der letzten Sitzung lud der Sekretär der Liga „alle von nah und fern, denen daran liegt, die Suprematie der französischen Weine in Belgien aufrecht zu erhalten" (!), ein, der Liga beizutreten („L'Abst.", Nr. 21).

Bulgarien. Der 9. Kongreß des Bundes enthaltsamer Lehrer fand in Wratza statt. Der Bund umfaßt 38 Gruppen, 780 Mitglieder (davon 500 Primarlehrer, 15 Inspektoren, 2 Professoren). Es gibt ferner 168 Gesellschaften enthaltsamer Schüler mit 8400 Mitgliedern. Die Monatszeitschrift „Das enthaltsame Kind" erscheint in einer Auflage von 15 000, eine Drittelmonatszeitschrift in 2500 Stück („Les Ann. Ant", Nr. 10).

Cuba. Für den allgemeinen Wahltag (im November) hat die Regierung den Verkauf alkoholischer Getränke völlig verboten. („De Bl. Vaan," Nr. 46).

Finnland. Wer als Führer eines Kraftwagens betrunken gefunden wird, soll für mindestens fünf Jahre den Erlaubnisschein verlieren („Kpfr.").

Digitized by Google

Frankreich. In Havre wurden unter erfolgreichem Bemühen des Hauptamtes der Früchte Frankreichs vom 2. bis 4. August große Festlichkeiten „zum Ruhme der Provinzen und der Früchte Frankreichs" gefeiert („L'Ét. Bleue", Nr. 9 bis 10).

In Mülhausen hielt die Ligue nationale contre l'alcoolisme ihre Hauptversammlung und zugleich dort, in Colmar und Belfort vom 26. Juni bis 2. Juli eine Reihe von Werbeversammlungen. U. a. wurde mehrfach der Film Joli Rayon de soleil vorgeführt. Riémann erklärte, Frankreich verzehrt von allen Ländern am meisten Alkohol, — 18,75 l den Kopf — vielleicht sogar das Doppelte davon, wenn man den heimlichen und unkontrollierten Gebrauch mitrechnet („L'Ét. Bleue", Nr. 9 bis 10).

Die Generaldirektion der indirekten Steuern teilt mit, daß vom 1. Oktober 1929 bis 30. September 1930 2,99 Millionen hl Alkohol (gegenüber 2,17 Millionen 1928 bis 1929) erzeugt wurden; die Zunahme geht hauptsächlich auf Steigerung der Alkoholgewinnung aus Zuckerrüben und Melasse zurück („Industrie- und Handels-Zeitung", 26. 11.).

Großbritannien. Die United Band of Hope Union, die über 40 Jahre wissenschaftlichen Temperenzunterricht an Schulen erteilt, hat im letzten Jahre 4832 Vorlesungen dieser Art veranstaltet, an denen über 370 000 Kinder von Elementarschulen teilgenommen haben. Ein Aufruf um Stiftungen zur Fortführung dieses Unterrichts ist von Nancy Astor, Walter Runciman und Philip Snowden unterzeichnet („The All. News", Nr. 10).

Die „K. N. N." vom 28. 11 erzählen, daß eine schottische Brauerei jetzt ein Bier mit grünlichem Schimmer erzeuge. Dieses „Grünbier" sei in London, insonderheit bei der Frauenwelt, rasch in Mode gekommen.

Nach dem Motor Transport Yearbook für 1929 laufen in Großbritannien 33 000 Motorwagen und Autobusse. Dr. Courtenay C. Weeks, Leiter des Antialkoholausschusses des Parlaments, stellte eine Untersuchung über die Nüchternheit der Wagenführer an. Er erhielt Angaben über 27 000 Fahrzeuge und konnte feststellen, daß 95 v. H. der 14 000 Millionen Fahrgäste durch Gesellschaften befördert werden, welche von ihren Wagenführern Enthaltsamkeit während des Dienstes verlangen („De Wereldstr.", Nr. 49).

Der Obstverbrauch hat gewaltig zugenommen, die Obsteinfuhr hat sich gegenüber der Zeit von 1909 bis 1913 um das Dreifache gesteigert. Gegen 1 Milliarde frisches Obst (71,7 v. H. der in Großbritannien verzehrten Früchte) lieferte das britische Weltreich. Sehr stark ist der Verbrauch von Grape Fruit angewachsen, — 1924 20 000 Ztr., 1929 75 000 Ztr. („Gemeindestube", Nr. 21).

Italien. Auf persönliche Anregung von Mussolini ist der 28. September zu einem „Nationaltag der Traube" bestimmt worden („L'Abst.", Nr. 19).

Niederlande. Der Jahresbericht der Amsterdamer Polizei besagt, daß es 1929 764 Gerichtsverhandlungen (processen-verbal) wegen öffentlicher Trunkenheit mehr gegeben habe als 1928 („De Bl. Vaan", Nr. 42).

In Schiedam wurde der Antrag, die Zahl der 1920 und 1925 auf 75 festgesetzten Konzessionen (vergunningen) wegen Wachstums der Stadt auf 95 zu erhöhen, vom Rate der Stadt (mit 16 gegen 10 Stimmen) abgelehnt („De Bl. Vaan", Nr. 40).

Auf der Parteiversammlung der S. D. A. P. wurde beschlossen, daß auf den Parteitagen im Kongreßsaal kein alkoholhaltiges Getränk ausgeschenkt werden solle, und daß die Programme der Parteiabteilungen keine Alkoholanzeigen enthalten dürfen (De Bl. Vaan", Nr. 40).

Von I. Dusantoir ist ein Katholisches Handbuch über den Alkoholismus „Het boek der Matigheid" geschrieben worden („Sobr.", H. 9).

Bei den Zuiderseewerken hat im Wieringermeerpolder bei „De Terp" der Volksbund eine zweite Erholungsstätte eingerichtet („De Volks-Bond", Nr. 178).

Digitized by Google

Oesterreich. Die Biererzeugung ist im Rechnungsjahre 1929/30 wieder etwa um 2 v. H. höher als im Vorjahre; sie betrug 5 348 718 hl; es heißt, daß die Vorjahrsdividende aufrecht erhalten werde. (Oesterreichische „Volksgesundheit", Nr. 17).

Auf die Anfrage, welche namens der 100 000 Wähler, die das Volksbegehren gegen den Alkoholismus unterschrieben haben, an die Parteien gerichtet wurde, haben die Christlichsozialen, der Nationale Wirtschaftsblock und Landbund, die Demokratische Mittelpartei und die Kommunisten nicht geantwortet; die Oesterreichische Heimatpartei, die Nationalsozialistische Arbeiterpartei, die kaisertreue Volkspartei, die Sozialdemokratische Arbeiterpartei und der Heimatblock stimmen den fünf Forderungen des Volksbegehrens zu; die Nationalsozialisten heben die Enthaltsamkeit Adolf Hitlers und die Sozialdemokraten die ihrer Führer Bürgermeister Karl Seitz, Nationalrat Dr. Otto Bauer und Nationalrat Dr. Julius Deutsch hervor (Ebenda).

Eine Massenkundgebung für Alkoholfreiheit des Stadions, eingeleitet vom Arbeiter-Abstinentenbund, fand am 9. August in Wien statt. Hauptredner: Dr. Deutsch. „In den 8 Jahren 1920 bis 1928 hat sich der Bierkonsum in Oesterreich verdoppelt, der Branntweinkonsum verdreifacht. In einem Jahre wird in Oesterreich mehr vertrunken, als der Kredit, den die Regierung Schober erlangt hat, ausmacht. Für den Kopf sind im letzten Jahre über 125 Schilling vertrunken worden." „Nüchternheit bedeutet erhöhte Kampffähigkeit der Arbeiterschaft" („Der Abst.", Nr. 8).

Auch die Landesgruppe Wien des Bundes enthaltsamer Erzieher Oesterreichs hat am 5. Oktober eine Entschließung gegen den Alkoholausschank im Stadion gefaßt, weil dasselbe starken Jugendbesuch finden werde („Dtsch. Gemeinschaft", Heft 11).

Die ehemalige oenologische und pomologische Anstalt zu Klosterneuburg, neuerdings zur höheren Bundeslehr- und Bundesversuchsstation für Wein, Obst und Gartenbau erhoben, feierte am 20. September ihr 70jähriges Bestehen; sie wird als älteste Anstalt ihrer Art geehrt. Das Ministerium spendete 700 000 S. für weiteren Ausbau. Kürzlich sind große Pasteurisiermaschinen für Traubensäfte eingebaut; es wird also auch alkoholfreier Wein dort bereitet („Volkszeitung", 20. 9.).

Der mit dem Fall Ude zusammenhängende Prozeß des Bischofs von Graz gegen Ingenieur Soyka ist am 6. November zu Ungunsten von Soyka entschieden, S. wegen Ehrverletzung des Bischofs zu einer Geldstrafe von 500 Schilling oder 10 Tagen Arrest verurteilt worden; er hat Berufung eingelegt. — Das alkoholgegnerische Interesse ist nunmehr durchaus hinter das völkische zurückgetreten (Oestrch. „Volksgesundheit", Nr. 18).

Ein Trinkerfürsorge-Heim wurde am 29. Juni in Salzburg eingeweiht. — Die Schriftleitung der „Deutschen Gemeinschaft, Blätter für alkoholfreie Kultur", Wien, ist von Wolf Soyka auf Karl Springenschmid übergegangen („Dtsch. Gemeinschaft", Heft 6 bis 7).

Die Trinkerfürsorge der Stadt Wien erfaßte 1929 385 Personen; davon wurden 15 der Trinkerheilanstalt, 5 der Irrenanstalt zugeführt („Kämpfer", Nr. 12).

Polen. Der katholische Abstinentenbund in Polen veröffentlicht einen Bericht über seine Tätigkeit seit seiner Gründung vor 25 Jahren. Vor dem Kriege dehnte sich seine Arbeit vor allem auf das ehemalige Preußisch-Polen und auf die in anderen Teilen Deutschlands niedergelassenen polnischen Kolonien aus. Jetzt arbeitet der Bund vor allem in der Diözese Posen und Schlesien. Dem Bund sind noch folgende Vereine angeschlossen: der Verband polnischer abstinenter Priester, die polnische Antialkoholliga, der Verband abstinenter Lehrer, der Diözesenverband, die Mäßigkeitsbruderschaften, die Zentrale der abstinenten Jugend. Der Sitz des Bundes ist Posen mit einer gut eingerichteten Geschäftsstelle unter der Leitung von Pfarrer Galdynski. Der Bund hat seit 25 Jahren den gleichen

Digitized by Google

Vorsitzenden: Professor Dr. Gantkowski, Dekan der medizinischen Fakultät in Posen; der stellvertretende Vorsitzende ist Prälat Niesiolowski, der den Bund gründete. — Der 5. Kurs über die Alkoholfrage, der in der staatlichen Hygieneschule in Warschau vom Departement der öffentlichen Gesundheit veranstaltet wurde, fand vom 24. bis 29. November statt. Auf dem Programm standen 35 Vorlesungen und der Besuch einiger Anstalten („Int. Bur. g. d. A.", Presse-Mitteilung Nr. 22).

Im Jahrzehnt 1920 bis 1930 wurden im ganzen in über 629 Gemeinden über Einführung des Alkoholverbots Abstimmungen veranstaltet; 227 beschlossen Einführung des Verbots. 1929 wurde in 114 Gemeinden abgestimmt; 34 beschlossen das Verbot („Kämpfer", Nr. 11).

In Wilna tagte am 7. und 8. Dezember ein Alkoholgegnerkongreß, welcher über die Vorbereitung des Internationalen Kongresses g. d. A. 1931 und über ein Alkoholverbot für Polen verhandelte. — Eine zweite Trinkerheilstätte wird in Swiack bei Grodno errichtet (die erste befindet sich im Posenschen). — Für den Kampf gegen die Trunksucht ist 1 v. H. des Reingewinns des Spiritusmonopols bestimmt, zur Zeit etwa 1 Million Zloty im Jahr („Kämpfer", Nr. 12).

Schweden. Aus der Statistik der schwedischen Kontrolldirektion über den Verkauf berauschender Getränke 1929: Es gab 167 Kleinverkaufsstellen für gebrannte Getränke in den Städten, 29 auf dem Lande, 574 Ausschankstellen in den Städten (davon 201 unter Leitung der gemeinnützigen Gesellschaften, Bolags), 90 auf dem Lande. Von den 113 schwedischen Städten haben 9, von den 2417 Landgemeinden 2224 überhaupt keine Branntweinschankstelle. Der Branntweinverbrauch sank von 10,9 l Jahresdurchschnitt 1871 bis 1880 auf 3,3 l Jahresdurchschnitt 1916 bis 1920, um dann langsam bis 4,7 l 1929 anzusteigen. Der Weinverzehr ist unbedeutend; er stieg von 0,56 l 1924 auf 1,02 l 1929. Bier wird von der Statistik nicht erfaßt. — Die Ausgaben für Wein betrugen 34 350 000 Kr., die für Branntwein 145 770 000 Kr. — 19,37 v. H. der Bevölkerung besaß sog. Motbok (Branntweinbezugsbüchlein nach Brattschem System); die meisten Verkaufsgesellschaften gewähren jungen Leuten unter 25 Jahren überhaupt keine solche Büchlein. — Die staatliche Einnahme aus dem Alkoholverkauf betrug 1929 114 486 923 Kr., die Zahl der Alkoholvergehen auf 1000 Einwohner 4,8 v. T. („Int Bur. g. d. A., Presse-Mitteilung", Nr. 20).

Schweiz. Dem neuen Züricher Bahnhof wird ein alkoholfreies Restaurant angegliedert, welches im wesentlichen das Gepräge einer Milch- und Kaffeestube haben soll. — In dem neuen Haus der Studentenverbindung Zofingia in Basel ist von der Kommission für Kaffeehallen ein alkoholfreies Restaurant unter dem Namen Johanniterhof eröffnet worden („Freiheit", Nr. 22).

Der Schweizer Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen hat einen erneuten Wettbewerb für alkoholgegnerische künstlerisch ausgeführte Umschlagdecken, die für Schulhefte oder zugleich auch für Bücher gebraucht werden können, ausgeschrieben. Für die 3 geeignetsten Entwürfe sind Preise (zusammen 300 Fr.) ausgesetzt; Einsendungen an Dr. Rebmann. Liestal, der auch zu weiterer Auskunft bereit ist.

Die Jugendabteilungen des Blauen Kreuzes und der Guttempler setzen sich mehr und mehr für Ferienlager ein; z. B. hat der deutsche Zweig der Guttempler 1930 5 Ferienlager eingerichtet, und das Blaue Kreuz in Lausanne bemüht sich um Ferienlager für die welschen Blaukreuzler („L'Abst", Nr. 20).

Nicht groß an Zahl der Mitglieder, aber beachtenswert ist der Schweizer Verband des Christlichen Bundes für Gasthausangestellte. Zentralsitz: Zürich; 4 Abteilungen, 87 Mitglieder. „Die ganze Arbeit in der Schweiz befindet sich in schnellem Aufblühen." („Die evangelische Diaspora", H. 3).

Digitized by Google

Ein neues stattliches Volkshaus („Zum Baumacker") hat man zu Zürich-Oerlikon 19. Oktober eröffnet („Die Gemeindestube", Nr. 20).

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Gerne verzeichnen wir, daß die „Kieler Zeitung", welche so oft Schauernachrichten aus Nordamerika bringt, am 31. 7. ausdrücklich dessen gedenkt, daß das Alkoholverbot zur Erhaltung und Stärkung der wenigen, noch vorhandenen Indianerstämme im Lande beitrage.

Evangeline Booth, Führerin der Heilsarmee, hat sich neuerdings ausführlich über die Wirkungen des Alkoholverbotes ausgesprochen. Wir geben von diesen Aeußerungen, die im Clipsheet, 5. 5., des methodistischen Board of Temperance gesammelt sind, eine wieder: „Unser Bericht vom Bowery lautet, daß das Trinken in diesem schwierigen Bezirk 60 v. H. gefallen ist. Aber heute haben wir in unserem Memorialhotel, wo wir 4800 Mann die Woche beherbergen, nicht mehr als 4 oder 5 Fälle der Berauschtheit oder 1 auf 1000. In dem Chicago Daily News wurden Unterredungen mit unseren Offizieren veröffentlicht, die in jener Stadt dienten. Für Nr. 1, Industrial Home, wurde der Sonntag als Probetag gewählt, weil er unmittelbar der Samstagnacht folgt. An einem Sonntag waren da 2 betrunken und am nächsten überhaupt keiner. Man vergleiche diese urkundliche Tatsache mit 50 v. H. Betrunkener vor 10 oder 25 v. H. vor 4 Jahren."

Im „Volksverband der Bücherfreunde", Berlin, erschien von Professor M. J. Bonn (Berlin) ein Werk „Die Kultur der Vereinigten Staaten"; darin wird auch das Alkoholverbot behandelt. B. erklärt: „Die Prohibitionsgesetzgebung ist die logische Weiterbildung der Bestrebungen, den Arbeitsvollzug und die Lebensführung zu rationalisieren."

Die United Presbyterian Church-Versammlung in ihrer Sitzung am 2. 6. zu Des Moines (Jowa), die 142. Generalversammlung der Presbyterianischen Kirche der Vereinigten Staaten von Nordamerika am 30. 5. in Cincinnati (Ohio), die Nördliche Baptisten-Convention am 30. 5. in Cleveland (Ohio), die Süd-Methodistisch Bischöfliche Kirche im Mai in der Konferenz zu Dallas (Texas) haben sich erneut für straffe Durchführung des 18. Amendments ausgesprochen („Clipsheet" des methodist. Board of Temp., 14. 7.).

Die 20. Konvention der General Federation von Frauenklubs, die alle 2 Jahre tagt, erneuerte am 2. 6. zu Denver ihre Zustimmung zum Alkoholverbot und die Forderung strikter Durchführung („20. Century Progr.", Nr. 4).

Die Wahlen haben, wie Neuyork 6. 11. gedrahtet wird, eine Verkleinerung der Anhängerschaft Hoovers, aber im ganzen keine Niederlage der Verbotsfreunde in Senat und Repräsentantenhaus gebracht. — Der „nasse" Roosevelt (Demokrat) ist als Gouverneur wiedergewählt, andererseits haben als „Trockene" Piochot als Gouverneur von Pennsylvanien und Hastings als Senator von Delaware gesiegt.

Aus dem 41. Jahresberichte des Department of Mental Hygiene im Staate Neuyork über Erstaufnahmen für Alkoholpsychosen in den Irrenanstalten: 1909 433 Männer, 128 Frauen, 1915 255 Männer, 90 Frauen, 1920 90 Männer, 32 Frauen, 1925 341 Männer, 81 Frauen, 1928 430 Männer, 79 Frauen, 1929 459 Männer, 78 Frauen = 9,7 v. H., bzw. 2,0 v. H. der Erstaufnahmen. („Int. Bur. g. d. A.", Presse-Mitteilung, Nr. 17).

Der „Board of Temperance" der methodistischen Kirche hat Nachforschungen über die Stellung der täglich erscheinenden, in der amerikanischen Zeitungsliste verzeichneten Zeitungen zur Prohibition veranstaltet. Ueber 1438 von 2213 Zeitungen liegen vor; 56 v. H. treten seitens der Schriftleitung für Alkoholverbot ein; 36 v. H. sind naß; der Rest stellt sich neutral. Während die großen Tageszeitungen der Nordoststaaten durchweg naß sind, stellten sich 50 v. H. der Zeitungen kleinerer Gemeinwesen dort anders; in den südlichen Staaten sind 62, in dem mittleren Westen 56 und in dem fernen Westen 56 v. H. trocken (Clipsheet des method. „Board of Temperance", 25. 8.).

Digitized by Google

Die katholische Totalabstinenz-Union von Amerika hat folgende Entschließung gefaßt: „Die Union verurteilt die Propaganda, welche nicht allein die Gesetzwidrigkeit ermutigt, sondern auch die Ueberzeugung in ihnen befestigt, daß Alkoholtrinken eine vergleichsweise harmlose Form des Vergnügens und der Geselligkeit ist." — Die methodistische bischöfliche Kirche hat 9. 9. beschlossen, 50 000 Dollar für einen Feldzug der Alkoholverbots-Erziehung angesichts der anhaltenden Angriffe der Nassen gegen das 18. Amendment zu stiften. („The Int. Record", Nr. 56).

Dagegen hat Erzbischof John T. Mc. Nicholas von Cincinnati in einem Hirtenbrief scharf gegen das Alkoholverbot Stellung genommen: Die Prohibition trage Schuld an zahlreichen Verbrechen und an Demoralisierung der Jugend. „Es ist ein Schandfleck unseres Patriotismusses, es ist eine Sünde wider unsere fundamentalen moralischen Leitsätze, daß wir unser Land von einer kleinen Gruppe Fanatiker und Extremisten beherrschen lassen" („Frbg. Tagespost", 15. 9.).

Louis J. Tabler (Columbus), Direktor der Landesmeiereien, erklärt, das Alkoholverbot habe eine ungeheure Verbrauchssteigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gebracht. Zum Beispiel 1917 betrug der Verbrauch an Milch 342,4 kg, 1 l täglich den Kopf, 1927 438,7 kg oder 1¼ l. Um den Mehrverbrauch an Milch zu beschaffen, wurde mehr Getreide verfüttert, als vor dem Verbot Brennereien und Brauereien benötigten. Milch sei an die Stelle des Bieres getreten („Kämpfer", Nr. 11).

Ein Tschechoslowake, Charles Mrzena, der sich selbst zum Bischof der „Altkatholischen Orthodoxenkirche" gemacht hatte, wußte „für kirchliche Zwecke" 1929 gegen 2000 hl Wein aus den Vorräten der Regierung zu erlangen und soll 40 000 Dollar daran verdient haben; dabei hatte er nur eine kleine Sekte hinter sich und brauchte bei seinen Gottesdiensten keinen Wein. Er wurde wegen Vergehens gegen das Verbotsgesetz verurteilt. — Der normale Bedarf einer Kirche an Abendmahlswein wird mit 25 bis 100 l im Jahre angegeben („B. Z. am Mittag", 15. 8.).

Die Kosten der Durchführung des Prohibitionsgesetzes stiegen 1929 auf 13 752 000 Dollar; an Strafgeldern gingen rd. 5 500 000 Dollar ein. Der Prohibitionsdienst beanspruchte 4664 Angestellte. 70 339 Aerzte machten vom Rechte Gebrauch, Alkohol als Heilmittel zu verordnen; ihre 11 792 000 Alkoholverordnungen ergaben im ganzen 6 100 000 l, gleich fünf Zentiliter auf den Kopf. Die Erzeugung denaturierten Alkohols für gewerblichen Gebrauch ist auf 5 300 000 hl angewachsen. Konfisziert sind 1 186 000 Gallonen Branntwein, 3 312 500 Gallonen Bier, 26 400 000 Gallonen Wein und Zider. 15 794 Destillerien und 11 542 Brennkeller (alambics) wurden aufgehoben („Internationale Zeitschrift g. d. Alk.", Nr. 3 und 4, nach der Statistik des Prohibitionsamtes der U. S.).

„The Nat. Advocate", Nr. 9, empfiehlt wärmstens als neues, wichtiges Buch zur Verbotsfrage Ernest Gordon, „When Brewers had the Stranglehold", rund 300 Seiten, zu beziehen vom Alcohol Information Committee, 150 Fifth Avenue, New York.

Der Bundesbezirksrichter Clark in Newark (New Jersey) hat dadurch Aufsehen erregt, daß er die 18. Verfassungsänderung mit ihrem Alkoholverbot für gesetzlich ungültig erklärte („Berl. Börsenkurier", 17. 12.). Jetzt liegt die Entscheidung beim obersten Gerichtshof, der schwerlich die „Entdeckung" Clarks billigen wird.

Digitized by Google

Mitteilungen.

1. Aus Trinkerfürsorge und Trinkerheilung.

Vorbildliche Betätigung des Landeswohlfahrtsamts der Provinz Schleswig-Holstein in Gemeinschaft mit dem Strafvollzugsamt usf. für Trinkerfürsorge im Rahmen der Fürsorge für entlassene Strafgefangene.

Das Landeswohlfahrtsamt hat in Gemeinschaft mit dem Strafvollzugsamt und dem Landesverband der alkoholgegnerischen Vereine der Provinz an die Wohlfahrtsämter die Bitte gerichtet, sich der Fürsorge für entlassene Strafgefangene anzunehmen, und dabei in Uebereinstimmung mit dem ebengenannten Verband bemerkenswerte Vorschläge in obiger Richtung gemacht. Das vorbildliche Vorgehen, über das in Nr. 8/9 1929 der „Schleswig-holsteinischen Wohlfahrtsblätter" (Landeswohlfahrtsamt Kiel) berichtet ist, wird mit folgenden einleitenden Worten begründet:

„Es ist eine bekannte Tatsache, daß ein erheblicher Teil der Strafgefangenen die Straftat, die sie im Zuchthaus oder Gefängnis büßen müssen, unter dem mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß übermäßigen Alkoholgenusses verübt haben. Oftmals hat der Alkoholrausch ein Lebensschicksal nach der ungünstigen Seite hin entscheidend beeinflußt.

Im Belange der Strafgefangenen, ebensosehr aber im Belange der durch sie mit hohen Kosten belasteten Allgemeinheit ist es von hohem Werte, den Strafgefangenen nach der Entlassung aus der Strafanstalt einen sittlichen Halt zu gewähren, damit sie nicht bei der Rückkehr in das freie Leben wiederum dem Alkoholmißbrauch anheimfallen und dadurch erneut straffällig werden."

Die Vorschläge selbst lauten:

„Jedes Wohlfahrtsamt richtet für die entlassenen Strafgefangenen, soweit sie wegen Vergehen im Alkoholrausch bestraft sind, und für diejenigen aus demselben Anlaß Verurteilten, denen Bewährungsfrist eingeräumt ist, eine besondere Meldestelle ein. Diese ist zugleich Fürsorgestelle und arbeitet mit den Strafanstalten, der sozialen Gerichtshilfe und den Gefängnis- und Fürsorgevereinen eng zusammen. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, den entlassenen Strafgefangenen in geeigneter Form den ernsten Hinweis auf die Alkoholgefahren zu geben und sie einer Gemeinschaft von Alkoholgegnern oder einer alkoholgegnerisch eingestellten einzelnen Vertrauensperson des Wohlfahrtsamtes zur Betreuung und Belehrung zuzuführen.

Das Strafvollzugsamt hat sich dem Landeswohlfahrtsamt gegenüber bereit erklärt, dafür Sorge zu tragen, daß schon in den Strafanstalten während der Verbüßung der Strafe eine Unterweisung der in Frage kommenden Gefangenen über die Gefahren des Alkohols vorgenommen wird. Ferner wird das Strafvollzugsamt veranlassen, daß jede Strafanstalt rechtzeitig die zur Entlassung kommenden Trunkgefährdeten dem für ihren Heimatort oder Entlassungsort zuständigen Wohlfahrtsamt meldet.

Die Wohlfahrtsämter werden nun gebeten, die auf diese Weise hierfür vorbereiteten Strafentlassenen zur Besprechung zu laden und ihnen in dieser die nötigen ersten Aufklärungen und Ratschläge zu geben. Die weitere Betreuung, soweit sie die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs betrifft, hätte von dem Wohlfahrtsamt möglichst durch einen geeigneten abstinenten Beamten zu erfolgen. Steht dem Wohlfahrtsamt ein solcher nicht zur Verfügung, so wird es zu erwägen haben, ob die weitere Fürsorge einem im Geschäftsbereich des Wohlfahrtsamtes wirkenden alkoholgegnerischen Verein zu übertragen sein würde. Wo ein solcher nicht vorhanden ist, würde das Wohlfahrtsamt am besten die in Frage kommenden Personen einem für diesen Zweck besonders geeigneten ehrenamtlichen Pfleger anvertrauen, der, um den Erfolg der zu leistenden Arbeit zu sichern, Abstinent sein müßte. Da auf die Persönlichkeit und die Arbeit der Pfleger alles ankommt, wenn nachhaltige Erfolge erzielt

Digitized by Google

werden sollen, werden die Wohlfahrtsämter gebeten, auf die Auswahl der Pfleger besondere Sorgfalt zu richten.

In Orten, wo alkoholgegnerische Vereine vorhanden sind, sind die Pfleglinge in ihrem eigenen Belange anzuhalten, sich diesen anzuschließen, damit sie den nötigen Halt finden und nicht im Trunke rückfällig werden. Wo dies nicht möglich ist, müßten die ehrenamtlichen Pfleger erstreben, so nachhaltig auf ihre Schutzbefohlenen einzuwirken, daß ihre künftige Gefährdung ausgeschlossen erscheint. Wenn Pfleglinge aus dem Bereiche eines Wohlfahrtsamtes in den eines anderen verziehen, wird es sich empfehlen, daß das Wohlfahrtsamt des Abzugsortes rechtzeitig die Akten an das Wohlfahrtsamt des Zuzugsortes überweist, damit dieses die fürsorgerischen Maßnahmen weiterführen kann.

Der Landesverband der Alkoholgegner ..... ist bereit, die Wohlfahrtsämter in der Fürsorge für durch den Trunk gefährdete Strafentlassene zu beraten und ihnen jederzeit die gewünschen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen, in denen geeignete Vereine oder Einzelpfleger zur Ausübung der Fürsorge für die in Frage kommenden Strafentlassenen von den Wohlfahrtsämtern nicht ermittelt werden können, werden sie gebeten, Namen und Anschrift des betreffenden entlassenen Strafgefangenen dem Landesverbande der Alkoholgegner mitzuteilen, damit dieser gegebenenfalls von sich aus eine geeignete Fürsorge vermitteln kann."

Das Landeswohlfahrtsamt fügt noch bei, es würde bei der großen Bedeutung dieses Fürsorgezweiges den Wohlfahrtsämtern sehr zu Dank verpflichtet sein, wenn sie mit Nachdruck sich der bezeichneten Aufgabe annehmen möchten. „Ungezählte Trinker und Kinder aus Trinkerfamilien bevölkern die aus Steuermitteln zu unterhaltenden Anstalten. Die Wohlfahrtsbehörden müssen daher die Verpflichtung empfinden, alles zu tun, um einen Rückgang der Trunksucht herbeizuführen. Die Fürsorge für trunksüchtige Strafentlassene ist als einer von den vielen Wegen zu bezeichnen, die diesem Ziel entgegenführen." (Fl.)

Ein holländisches Gesetz zur Entmündigung und zwangsweisen Heilbehandlung von Trinkern.

Das Mitglied der zweiten niederländischen Kammer A. van der Heide hat unter dem Stichwort: „Een nieuwe Kans" („Eine neue Möglichkeit") eine kleine Schrift über dieses neue holländische Gesetz herausgegeben (erschienen bei der Nederlandschen Vereeniging tot afschaffing van alcoholhoudende dranken, Utrecht). Dieses Gesetz sieht in Erweiterung der bisherigen Entmündignngsbestimmungen die Entmündigung vor für „Menschen, die infolge von gewohnheitsmäßigem Alkoholmißbrauch a) ihre Belange nicht gehörig wahrnehmen; b) für den eigenen Unterhalt oder den der Ihrigen nicht gehörig sorgen; c) in der Oeffentlichkeit wiederholt Anstoß erregen; d) die eigene Sicherheit oder die anderer gefährden", wobei jeweils eine dieser Voraussetzungen genügt. Bis jetzt gab es Entmündigung für Trinker nur, wenn deren Trunksucht zu einem dauernden Zustand von Geistesschwäche, Geisteskrankheit oder Raserei geführt hatte, und dann wohl unter „Verschwendung" unterzubringen war. Die Wirkung des neuen Gesetzes kann nach den Erläuterungen des Justizministers „repressiv" sein — bei wirklicher Entmündigung — oder auch vorbeugend — indem das Wissen von der Möglichkeit der Entmündigung einen Umstand bilden kann, der dem Hinabgleiten in die Trunksucht entgegenwirkt. „Man braucht nun", so sagt der Verfasser, „künftig nicht mehr wie bisher machtlos der Tatsache gegenüberzustehen, daß der Trunksüchtige seinen Lohn völlig oder zum großen Teil vertrinkt. Wer sich ganz oder gelegentlich dem so mühsamen Werk der Rettung von Trinkern und ihren Familien widmet, wird öfters dringend Mittel gewünscht haben, die verhindern könnten, daß das Familieneinkommen in Getränke umgesetzt wird. Diese Mittel sind nun gegeben."

Der Antrag kann gestellt werden durch den Ehegatten (die Ehegattin), durch die Blutsverwandten in gerader Linie, die Blutsverwandten in der

Digitized by Google

Seitenlinie, doch nicht weiter als im vierten Grad, durch die zu entmündigende Person selbst, durch das Ministerium für öffentliche Angelegenheiten. Wenn dann beim Entmündigten gütliche Mittel nicht genügen, um ihn von seiner Leidenschaft abzubringen, kann er auch gegen seinen Willen in einer Trinkerheilanstalt untergebracht werden. Der Vormund muß in diesem Fall das Bezirksgericht („arrondissements-rechtbank") um die Ermächtigung dazu ersuchen, die höchstens für ein Jahr erteilt wird, nach dessen Ablauf gegebenenfalls Verlängerung für höchstens ein weiteres Jahr nachgesucht werden kann. Auch sonst sind verschiedene Schranken gezogen, daß von dieser Möglichkeit nur Gebrauch gemacht wird, wenn es dringend nötig ist, beispielsweise nicht, wenn die Trunksucht die Folge von Geisteskrankheit ist, in welchem Falle eine andere Behandlung angezeigt ist.

Die Kosten der vorbereitenden gerichtlichen Schritte usw. werden notfalls vom Staat getragen. Was die Kosten der Unterbringung anlangt, so kommen hierfür der Pflegling selbst, seine Familie, der Vormund oder Bekannte in Betracht. Im Bedarfsfall müssen die Beteiligten allen ihren Einfluß aufbieten, daß Armenbehörden, notfalls unter dem Namen „Gesellschaftliche Hilfeleistung", helfend eingreifen. Der Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß vorbeugendes Verhüten weiterer Lasten durch Bewerkstelligung einer Heilbehandlung verständiger und auch für die Allgemeinheit billiger ist als den Dingen ihren Lauf lassen, und betont dann noch die Aufgaben der örtlichen alkoholgegnerischen Vereine auf diesem Gebiete. Fl.

2. Aus Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen.

Die Betätigung der Invalidenversicherungsträger auf dem Gebiete der Bekämpfung des Alkoholismus.

Die Schrift des Reichsversicherungsamts „Gesundheitsfürsorge in der Invalidenversicherung 1929" (Beilage zu den Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung, Jahrgang 1930 Nr. 6, Sonderausgabe des „Reichsarbeitsblattes") weist zunächst auf „die bedauerlicherweise ständig steigende Jahresausgabe der Bevölkerung für alkoholische Getränke" hin (im abgelaufenen Jahr zeigte sie wohl zum ersten Mal wieder einen Stillstand oder Rückgang. Der Berichterstatter.), die 1927 auf den Kopf rund 74 RM., davon 13,13 RM. für Branntwein, betragen habe. Die Tätigkeit der Versicherungsträger ist eine doppelte: 1. Heilbehandlung von Trinkern, 2. allgemein vorbeugende Fürsorge.

1. 339 Personen, „die an Krankheitserscheinungen infolge Alkoholmißbrauchs litten", wurden im Berichtsjahr behandelt, davon 26 vorzeitig aus der Behandlung entlassen. Es wurde somit bei 313 Personen, 311 Männern und 2 Frauen, die Heilbehandlung durchgeführt mit einem Kostenaufwand von rund 336 000 RM., oder 991 RM. je Fall, und dem hohen Gesamterfolg von 88 v. H. Diese Behandlungsziffer bedeutet ein bemerkenswertes Mehr gegenüber den beiden Vorjahren, wo es 132 und 199 gewesen waren. Weitaus am stärksten betätigte sich hier die Rheinprovinz mit 81 Fällen und 139 000 RM. Aufwand. Es folgt: Westfalen mit 60 Fällen und rund 55 000 RM., dann in größerem Abstand Baden mit 34, Württemberg mit 21, Reichsknappschaft mit 19, Sachsen-Anhalt mit 17 Fällen usw.

2. Daneben her gehen die Leistungen auf Grund von § 1274 RVO. (allgemeine Maßnahmen vorbeugender Heilfürsorge). Hier erscheinen für Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs rund 198 000 RM. Aufwendungen — weitaus an der Spitze Westfalen mit 74 000 RM., dann je mit dem ungefähren Betrag von 14 000 RM.: Sachsen, Rheinprovinz, Hansestädte, Ostpreußen. Es handelt sich hierbei überwiegend um mittelbare Bekämpfung der Trinkschäden durch geldliche Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen, alkoholgegnerischen Vereinen und verwandten Körperschaften. Diese Vorbeugungsaufwendungen stehen freilich sehr weit hinter denen für andere Volkskrankheiten usf. zurück: für Bekämpfung der Tuberkulose 13,236 Millionen, also 67 mal so viel,

Digitized by Google

Kinderfürsorge 6,802 Millionen, fast das 35fache, Geschlechtskrankheiten 2,503 Millionen, fast das 13fache. — Man kann nur hoffen und wünschen, daß dieses Mißverhältnis künftig mehr und mehr in der Richtung ausgeglichen wird, daß die Unterstützung der Bekämpfung der Volkskrankheit Alkoholismus kräftig nach oben gerückt und der der genannten anderen Schäden wenigstens einigermaßen angenähert wird. Fl.

Die Landesversicherungsanstalt Hessen

hat im Jahre 1929 6 Heilverfahren wegen „Alkoholkrankheit" in der Trinkerheilstätte „Haus Burgwald" mit Erfolg durchführen lassen mit einem Kostenaufwand von 2914 RM. Fl.

Von den Trägern der Invalidenversicherung (den Landesversicherungsanstalten) wurden wegen „Alkoholkrankheiten" einer Heilbehandlung unterzogen: 1927 132, 1928 199, 1929 313 Personen. (Nach „Wirtschaft und Statistik", 1930, Nr. 18, S. 767.)

Krankenkassen und Trinkerfürsorge.

Nach dem Jahrbuch der Krankenversicherung 1929, herausgegeben vom Hauptverband deutscher Krankenkassen, gaben im Berichtsjahr (1929) 185 Kassen rund 19 000 Mark Beiträge und Zuschüsse an Fürsorgestellen für Trinker oder je Mitglied etwas über ½ Pf. Hingegen wurden Fürsorgestellen für Tuberkulöse mit rund 568 000 Mark unterstützt — von 513 Kassen (Kopfbetrag durchschnittlich etwa 10 Pf.) —, Fürsorgestellen für Mütter und Säuglinge mit rund 83 000 Mark — von 134 Kassen (je Kopf rund 3 Pf.) —, Beratungsstellen für Geschlechtskranke mit 76 000 Mark — von 249 Kassen (je Kopf 1¼ Pf.) —, die Krüppelfürsorge mit 39 000 Mark — von 14 Kassen (je 1,8 Pf.). Die Alkoholbekämpfung bzw. Trinkerfürsorge ist also nach wie vor im Vergleich zu diesen anderen volksgesundheitlichen Fürsorgegebieten recht stiefmütterlich bedacht. Fl.

Heilbehandlung Trunksüchtiger auf Kosten von Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt und Wohlfahrtsbehörde.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg, die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte und die Wohlfahrtsbehörde von Hamburg haben eine Vereinbarung getroffen, daß sie sich an den Kosten aller Heilverfahren für trunksüchtige Versicherte auf die Dauer von 9 Monaten mit je einem Drittel beteiligen. Bei länger dauernden Kuren trägt die weiteren Kosten die Wohlfahrtsbehörde. Die Regelung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1930. (Nach „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege", 1930, Nr. 5.) Fl.

3. Vereine.

Aus dem Bericht 1929/30 der Reichsarbeitsgemeinschaft gegen den Alkoholismus (Reichshauptstelle g. d. A.).

Der Bericht, der zum 3. deutschen Alkoholgegnertag fertiggestellt wurde — erstattet vom Geschäftsführer Dr. R. Kraut —, gibt zum Unterschied von den Berichten der letzten Jahre, die sich aus kurzen Tätigkeitsübersichten der Mehrzahl der alkoholgegnerischen Verbände u. dgl. zusammensetzten, diesmal wieder einen Einblick in die Arbeit der Reichshauptstelle selbst. Vorausgeschickt ist ein geschichtlicher Ueberblick über den Alkoholismus und seine Bekämpfung in Deutschland während der Nachkriegszeit, mit folgenden Stichworten: Alkoholverbrauch — Alkoholismus (Folgeerscheinungen) — Stand der Alkoholgegnerbewegung (diese drei Abschnitte je mit Zahlenangaben) — Wandel der Bewegung, Gründung der Reichshauptstelle, Aufgaben der Bewegung — Kampf um das Schankstättengesetz, Gemeindebestimmungsrecht — Erweiterung der Reichshauptstelle — Inhalt und Wesen des Schankstättengesetzes — Aufklärung der Jugend, Reichs-

Digitized by Google

arbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung — Entwicklungsgang und weitere Betätigungsmöglichkeiten der heutigen Bewegung — Reichsbeihilfen, Aufwand der Bewegung aus eigenen Mitteln — Schluß (mit Heraushebung einiger für das heutige Gesicht der Bewegung kennzeichnenden Züge). Zum Stand der Bewegung wird darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl der alkoholgegnerischen Verbände noch heute an den Auswirkungen der Kriegs- und Geldentwertungszeit zu tragen hat und selbst ziffernmäßig der Stand der Vorkriegszeit noch nicht wieder erreicht ist. Nach Feststellungen von Mitte bzw. Ende 1929, deren Ergebnis in Form einer Tabelle wiedergegeben ist, wird der gegenwärtige Mitgliederstand auf rund 300 000, wovon gegen 200 000 Erwachsene, beziffert. Den „Wandel der Bewegung" sieht der Bericht in Deutschland, wie in anderen Ländern, wo meist ein zahlenmäßiger Stillstand, ja zum Teil Rückschritt eingetreten ist, in dem Zusammenarbeiten und geschlossenen Auftreten, der allmählichen Verbreiterung der Front (Verbindung mit den sozialen und Wohlfahrtsverbänden, der amtlichen Jugend- und Wohlfahrtspflege) und dem verstärkten Einfluß auf die Allgemeinheit bei Ausgleich der beiden Hauptgruppen der Bewegung (der nicht-enthaltsamen und der enthaltsamen).

Der anschließende Arbeitsbericht der Reichshauptstelle für das Geschäftsjahr 1929/30 gibt Einblick in die Vorbereitung und Durchführung der Vortragsveranstaltung über „Alkoholismus und Vererbung" in Berlin im Oktober 1929 und des Alkoholgegnertags im Juni v. J. in Dresden, die Arbeit für das Schankstättengesetz, in Archiv und Auskunftserteilung, den Kampf gegen den Trunksuchtsmittelschwindel und um alkoholfreie Pralinen, Rundschreiben, Pressebemühungen u. a. Den Beschluß macht ein Ueberblick über die Organisation der Reichshauptstelle: die in ihr zusammengeschlossenen Verbände und die Zusammensetzung des Arbeits- und des Hauptausschusses. Als Anhang ist das Ergebnis einer Rundfrage bei einer Reihe von Industrieunternehmungen über die Verabfolgung geistiger bzw. sonstiger Getränke in ihren Betrieben wiedergegeben.

(Etwaige Bestellungen auf den Bericht, 37 Seiten, sind an die Geschäftsstelle der Reichshauptstelle, Berlin W. 9, Stresemannstraße 121, zu richten.)

Fl.

Zwei Tagungsberichte.

Die 41. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (August 1930 in Danzig) hat interessante und wertvolle Vorträge geboten, die jetzt in einem Sammelband vereinigt sind, also der Hauptvortrag „Der deutsche Osten und die Alkoholfrage" mit Aussprache, Vorträge über Verkehrsfragen, zur Trinkerfürsorge und Trinkerheilung, zur gärungslosen Früchteverwertung und über Gaststättenarbeit der Frauen, außerdem eine Predigt, einen geschichtlichen Rückblick u. a., zus. 88 Seiten (1,50 M., ab 10: 1,20 M.).

Der 3. deutsche Alkoholgegnertag (Juni 1930 in Dresden) hat gleichfalls eine Fülle von Anregungen vermittelt, die in dem stattlichen Sammelband der Vorträge niedergelegt sind, 128 Seiten mit Abbild. (2,80 M., ab 10: 2,30 M.).

Beide Berichte werden mit ihrem neuen Tatsachen- und Zahlenstoff den Behörden, Vereinen und sonstigen Körperschaften, sozial interessierten Einzelpersönlichkeiten usw. gute Dienste leisten in einer Zeit, wo der Alkoholfrage besondere Bedeutung in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Bedeutung zukommt. Bestellkarten mit ausführlichem Inhaltsverzeichnis zu möglichst vielfacher empfehlender Weitergabe schickt der Verlag „Auf der Wacht" gern zu.

4. Verschiedenes.

† **Rudolf Wlassak**, seit sechs Jahren Primarius der großen Wiener Heil- und Pflegeanstalt am Steinhof und Leiter der dortigen Trinkerheilstätte, ist am 10. März 1930 von seiner schweren Krankheit erlöst und seinem ausdrücklichen Wunsche gemäß in aller Stille beigesetzt worden. In ihm haben wir einen der ersten und einen der bedeutendsten Vorkämpfer des Abstinenzgedankens auf dem europäischen Kontinent verloren.

Digitized by Google

Er war 1865 in Brünn (Mähren) geboren, studierte in Graz, Leipzig, Zürich und Wien Medizin und wurde dann Assistent am Physiologischen Institut und Privatdozent an der Universität in Zürich. Bald jedoch gab er diese Stellung auf, um sich frei von jedem amtlichen Zwang wissenschaftlichen Arbeiten, besonders philosophischen, aber auch volkswirtschaftlichen widmen zu können, ohne dabei der Medizin untreu zu werden. So lebte er jahrzehntelang teils in Wien, teils in Rom und Zürich. Als er dann durch wirtschaftliche Gründe infolge des Krieges gezwungen wurde, praktische Tätigkeit auszuüben, arbeitete er eine Zeitlang in der psychiatrischen Klinik bei Bleuler in Zürich und in einem Wiener Sanatorium und wurde dann berufen, die neuartige Trinkerheilstätte in Wien zu organisieren und zu leiten.

Zur Abstinenz kam er durch Bunge. Dieser hat bekanntlich in seiner berühmten Dorpater Rektoratsrede über den Vegetarismus 1885 den Gedanken der Totalenthaltsamkeit als erster in deutscher Sprache zur Aussprache gestellt. Als er bald darauf an die Universität Basel berufen wurde, verweilte er kurze Zeit bei dem berühmten Physiologen Ludwig in Leipzig. Durch ihn, bei dem Wlassak damals im physiologischen Institut arbeitete, lernte er Bunge kennen und seitdem ist er unermüdlich im Kampfe gegen den Alkoholismus tätig gewesen. Wichtigstes Mittel zur Erreichung dieses Zieles war ihm dabei stets die Mobilisierung der Massen durch den Abstinenzgedanken.

Durch die Mannigfaltigkeit seiner wissenschaftlichen Arbeit Fachmann auf den wesentlichsten Sondergebieten der Alkoholfrage, hat er stets in hervorragender Weise zur Aufklärung der Führer beigetragen, mit dem Wort ebensowohl wie mit der Feder, auf unseren internationalen Kongressen, wie in unseren Zeitschriften, insbesondere in der Internationalen Monatsschrift. Ich erinnere vor allem an die in den letzten Jahrzehnten so eifrig studierten Fragen der psychologischen Wirkung des Alkohols und des Problems seines Nährwertes. Schließlich hat uns Wlassak als Ergebnis aller seiner Arbeit auf diesem Gebiete seinen „Grundriß der Alkoholfrage" geschenkt, der jetzt in zweiter Auflage erschienen ist, ein Werk, das in gedrängtester Form eine vortreffliche Auswahl des kaum noch übersehbaren Tatsachenmaterials in klarer kritischer Beleuchtung bringt, scharf das sicher Feststehende von dem Fraglichen, Problematischen trennend — ein Werk, das deshalb trotz seiner Kürze als das Handbuch der Alkoholfrage bezeichnet werden kann.

Aber das Eigenartige in Wlassaks Persönlichkeit ist dies: Obwohl Wissenschaftler durch und durch — im besten Sinne des Wortes — ist er von Jugend auf unermüdlich tätig gewesen in der praktischen, propagandistischen Arbeit. Er und sein Jugendfreund Richard Fröhlich, der 1926 in Wiener Neustadt verstorbene Augenarzt, waren die Geschäftsführer und treibenden Kräfte auf dem Internationalen Kongreß in Wien 1901, der ein Markstein in der Geschichte der kontinentalen Abstinenzbewegung war. Gleichzeitig gründeten sie den Wiener und österreichischen Arbeiterabstinentenbund und sein Organ „Der Abstinent", den sie in den ersten Jahren selbst leiteten. Und auch später, bis zu ihrem Tode gehörten sie zu den Führern — auf unseren Kongressen und in ihrer Partei. In den letzten Jahren endlich besuchten einige von uns die Trinkerheilstätte am Steinhof und hatten Gelegenheit, die verstehende, gütige Art mit zu erleben, in der Wlassak seine Patienten betreute — Vorbildliches leistend auch in dieser praktischen Arbeit, die Ausgangspunkt der ganzen Abstinenzbewegung gewesen und ihr Rückgrat geblieben ist.

Wenn Wlassak in weiteren Kreisen nicht so bekannt geworden ist, wie er es verdient, so lag das zum Teil an seiner schwachen gesundheitlichen Konstitution, die ihn vielfach nötigte, sich zu schonen; vor allem aber an seiner übergroßen Bescheidenheit. Er hielt sich persönlich am liebsten ganz zurück, schickte andere ins Treffen und ergriff selbst nur das Wort, wenn es galt, besonders schwierige Punkte herauszustellen. Aber in der privaten Unterhaltung mit ihm fand man stets mannigfaltigste Anregung und reichhaltige Belehrung. Nur der, dem es vergönnt war, diesem liebenswürdigen Menschen als Freund näherzutreten, kann ganz ermessen, was wir an ihm verloren haben!

Prof. Dr. Delbrück, Bremen.

Digitized by Google

Schrifttum.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1928—1931.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

III. Bekämpfung des Alkoholismus.

4. Kirchlich-Religiöses.

Brunner, P.: Die Alkoholfrage bei Calvin. Ein Beitrag zum Verständnis der Ethik Calvins und zur Geschichte der Nüchternheitsbewegung. 1930. Neuland-Verlag, Berlin W. 8.

Keller, P., und Zimmermann, K.: Die Alkoholfrage im kirchlichen Jugendunterricht. (Aus der Schweiz.) 1930. Verlag „Auf der Wacht".

Mahling, Fr.: Die evangelische Weltanschauung und der Alkoholismus. 2. Auflage. 1930. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

Im übrigen s. auch Poll unter I 2h in H. 5 1930.

5. Kulturelles.

a) Allgemeines.

S. Sollmann unter e.

e) Kunst und Literatur.

Amhag, H.: Das Känsterlein. Eine Dorfgeschichte. 1930? Gotthelf-Verlag, Bern.

Asmussen, G.: Leibeigen. 2. Auflage. 1931. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

Balzli, E.: Gloube. Ein ernstes Stück in 1 Akt. Gotthelf-Bühne H. 2. 1930. Gotthelf-Verlag, Bern.

Francke, Fr.: Durch seiner Mutter Schuld. (Erzählung.) 1930. Gnadauer Blaukreuzbund, Hamburg 19.

Hohenecker Singebuch. 1930. Hoheneck-Verlag, Berlin SW 48.

Liederblatt des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur. 1930. Verlag des Bundes, Dresden-A.

Marti, H.: Die kurze Ferienfahrt. Jungbrunnenheft 13. 1930? Blaukreuz-Verlag, Bern, und Alkoholgegner-Verlag, Lausanne.

Meyer, Olga: In der Krummgasse. Jungbrunnenheft 14. 1930? Ebendort.

Parall, L.: Das Wirtshaus „Zum guten Tröpfchen". (Dämon Alkohol.) 1.—5. Tausend, 1930. Dr. Lenz Paralls Selbstverlag, Wien.

Schibli, E.: Bätziwasser. (Erzählung.) Jungbrunnen-Heft Nr. 12. 1930. Alkoholgegner-Verlag, Lausanne, und Blaukreuz-Verlag, Bern.

Schröer, G.: Joachim Werner. Der Weg eines Menschen. 1.—5. und 6.—8. Tausend. 1930. Quell-Verlag, Stuttgart.

Schüpbach, Anny: Ueses Vergnüege. Gotthelf-Bühne H. 1. 1930. Gotthelf-Verlag, Bern.

Schwarz, R.: Mitschuldig. Ein ernstes Spiel in 9 Auftritten. Gotthelf-Bühne H. 4. 1930. Ebenda.

Sollmann, W.: Alkohol und öffentliche Meinung. In: Alkoholismus, Gesundheitspolitik, Gesundheitswirtschaft. Bericht über den 3. Deutschen Alkoholgegnertag. S. 95—102. 1930. Verlag „Auf der Wacht".

Im übrigen s. auch Göbel unter III 7 b.

6. Trinkerfürsorge, Trinkerheilung.

a) Allgemeines, Entmündigung, Trinkerversorgungsgesetz.

Adler, B.: Rauschsuchtbekämpfung durch die Gemeinde. In: Der Behördenangestellte, 1930 H. 8, S. 243 f.

Andreä: Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Trinkerfürsorge. In: Alkoholfrage, 1930 H. 1, S. 13—22.

Drucker, S.: Probleme der Trinkerfürsorge. S.-A. aus „Ergebnisse der Sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge", Bd. II, S. 392—423. 1930. Verlag G. Thieme, Leipzig.

Fränkel, F.: Fürsorge für Trinker und sonstige Süchtige. S.-A. aus Handwörterbuch der psychischen Hygiene und der psychiatrischen Fürsorge, hrsg. von Bumke, Kolb, Römer, Kahn. S. 149—154. 1931. Verlag von W. de Gruyter u. Co., Berlin-Leipzig.

Göring, M. H.: Bewahrungsgesetz. Ebenda, S. 40 f.

Henggi, G.: Conseils pour le traitement et la guérison de l'alcoolisme. 1930 (?). Librairie antialcoolique, Lausanne. Auch in L'Abstinence, 1930 Nr. 22 ff.

Mende, Käthe: Der Schutz der Familie gegen den trunksüchtigen Familienvater. Im Auftrag des Deutschen Arch. f. Jug.-Wohlf. u. der Deutsch. Zentrale f. freie Jugendwohlfahrt bearb. 1930. Verlag „Auf der Wacht".

Mignot, R.: Le meurtre préservatif des alcooliques. — Le diagnostic quantitatif de l'intoxication alcoolique aigue. In: La Prophylaxie Mentale, 1929, Nr. 21, S. 134 bis 142. Paris.

Möller, L.: Kommunale Alkoholkrankenfürsorge. In: Der Behördenangestellte, 1930, H. 8, S. 245—247.

Mulert, M.: „Alkoholfragen" und „Elternliebe". In: Mitteil. z. Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung, 1929 Nr. 2, S. 25—33.

Nitsche: Ueber Trinkerverwahrung. In: Blätter f. Wohlf.-Pflege, Dresden, 1930, H. 7/8, S. 190—192.

Plank: Die Auswirkungen der Trunksucht, betrachtet vom Standpunkt einer großstädtischen Verwaltung. — Grieser: Die Trinkerfürsorge im Rahmen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege. S.-A. aus „Alkoholfrage", 1930 H. 1, S. 3—12 und 13 f.

Steidle, R.: Trinkerfürsorge und Eheberatung. In: Trinkerfürsorge (Freiburg i. Br.), 1930 Nr. 6, S. 86—89.

Thiken, J.: Ueber die Arbeit der deutschen freien Wohlfahrtspflege zum Schutze von Kindern aus Alkoholikerfamilien außerhalb des Rahmens der alkoholgegnerischen Fachorganisation. In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1930 Nr. 3/4, S. 194—203.

Zimmermann: Offene und geschlossene Trinkerfürsorge in der allgemeinen Gesundheitsfürsorge. In: Festschr. z. Eröffnung der Trinkerheilstätte St. Johannesheim in Patschkau, O.-Schl. 1930, S. 19—22.

Digitized by Google

Im übrigen s. auch Bogusat unten unter III 1 im letzten Heft, Brings unter d, Drucker unter III 2 g[1] im letzten Heft, Feld-Abegg unter V 19 im nächsten Heft, van der Heide unter V 13 desgl., Ildefonsus unter III 7 f im nächsten Heft.

b) Organisatorisches u. Grundsätzliches.

Hinsen und Brunzlow: Soll die Fürsorge für Trunksüchtige hineingestellt werden in die Fürsorge für Süchtige überhaupt? In: Alkoholfrage, 1930, H. 2, S. 91—98.

Richtlinien für die Zusammenarbeit der Wohlfahrtsbehörde Hamburg mit den Vereinen der freien Trinkerfürsorge. 1928. Hamburg.

c) Trinkerfürsorgestellen.

Almanach des Hilfsvereins für Trunkgefährdete „Enthaltsam und frei." 1929. Wien III.

Brandl, Fr.: Polizeiliche Trinkerfürsorge. In: Volksgesundheit, Wien, 1930 H. 4, S. 93—98.

Göbel, F.: Die heutige Trinkerfürsorgestelle, ihr Aufbau und ihre Arbeitsgebiete. In: Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, 1930 Nr. 11, S. 331—336.

Betr. katholische Trinkerfürsorgearbeit. In: Katholische Arbeit gegen den Alkoholismus. Bedeutsames aus der Praxis eines Jahres, S. 81—97. 1930. Hoheneck-Verlag, Berlin SW 48.

Verzeichnis der schweizerischen Fürsorgestellen und Heilanstalten für Alkoholkranke. 1930. Gesch.-St. d. Verbands schweizerischer Trinkerfürsorger, Bern.

Im übrigen s. auch Kolb unter d, Richtlinien ... unter b.

d) Trinkerheilanstalten. Berichte, Vereine. Trinkerheilung, Methodisches.

Bertholet, E.: Le retour à la santé et à la vie saine par le jeûne. (S. 252 f.: Fasten gegen Trunk- und Rauchsucht.) 1930. Henri Held, Imprimeur-Editeur, Lausanne.

Brings: Ueber Zusammenarbeit zwischen Trinkerheilstätte, heimatlicher Trinkerfürsorge und Vormund. (Erfahrungen und Wünsche aus der Praxis der geschlossenen Trinkerheilstätte Westhof). In: Westfälische Wohlfahrtspflege, 1930 Nr. 7/8, S. 73—76.

Delbrück: Der Begriff der Heilung beim Alkoholkranken. In: Alkoholfrage, 1930 H. 1, S. 22—25.

Festschrift zur Eröffnung der ersten katholischen Trinkerheilstätte des deutschen Ostens, des St.-Johannes-Heims in Patschkau, O.-S. Nr. 2 f. der „Trinkerfürsorge", Beil. der „Caritas", Jg. 1930.

Hartung, E.: Ueber die Auffassung zu der Frage der Heilstättenbehandlung Alkoholkranker. In: Schlesw.-holstein. Wohlf.-Blätt., 1929 Nr. 8/9, S. 136—138.

Kolb, G.: Zusammenarbeit der Heil- und Pflegeanstalten einschl. Außenfürsorge mit den Trinkerheilstätten und den Organisationen für Trinkerfürsorge, In: Allgem. Ztschr. f. Psychiatrie, 1930, Nr. 1/2, S. 53 ff.

Kruse: Die deutschen Heilstätten für Alkoholkranke im 50. Jahre ihrer Geschichte. In: Alkoholfrage, 1930, H. 1, S. 26—29.

Künkel, F.: Zur Psychologie des Alkohols. (Nach dem Vortrag auf dem Dritten Alkoholgegnertag in Dresden 1930.) In: Deutsche Ztschr. f. Wohlfahrtspflege, 1930 Nr. 6, S. 350—353. — Z. Ps. d. Alkoholismus. In: Alkoholismus, Gesundheitspolitik, Gesundheitswirtschaft, S. 36—40. 1930. Verlag „Auf der Wacht".

Künzler, H.: Resultate der Trinkerheilstätte Ellikon a. d. Thur. Dissert. In: Allg. Ztschr. f. Psychiatrie Bd. 92, 1930.

Margulies, M.: Ueber Trinkerheilstätten. (Aus den Wittenauer Heilstätten b. Berlin.) In: Deu. Med. W.-Schr. 1929 Nr. 36, S. 1515—1518.

Meyer, Hildegard, und Betz: Bewährte Wege in der Behandlung von Trinkern. In: Alkoholfrage, 1930 H. 2, S. 80—90.

Pettersson, W.: Heilung der Trunksucht durch Sauerstoff. In: Allgem. mediz. Zentralzeitung, 1930 Nr. 5/6.

Prätorius, H. L.: Sonderbehandlung von Alkoholkranken in Heil- und Pflegeanstalten. In: Psychiatr.-neurol. W.-Schr., 1930 Nr. 19.

Szajkowski: Anstaltsfürsorge für Alkoholiker durch die rheinische Provinzialverwaltung. In: D. Wohlf.-Pflege in der Rheinprovinz, 1930 Nr. 10, S. 153—157.

Tilliß: Gedanken zur Trinkerrettung durch das Arbeitshaus. Ebenda, Nr 16, S. 257 f.

Derselbe: Ueber die entmündigten Trinker im geschlossenen Trinkerheim des Arbeitshauses der Rheinprovinz. In: Alkoholfrage 1930, H. 3/4, S. 169—178.

Betr. katholische Trinkerheilstätten. In: Katholische Arbeit gegen den Alkoholismus. Bedeutsames aus der Praxis eines Jahres, S. 97—107. 1930. Hoheneck-Verlag, Berlin SW. 48.

Wijkmark, E.: Alkohol och brottslighet. Statistik för år 1929 och några därtill knutna reflexioner. In: Tirfing, 1930 H. 5, S. 152—154.

Im übrigen s. auch: Henggi unter a, Hinsen und Brunzlow unter b, Scholomowitsch unter II 3 b im nächsten Heft, Verzeichnis unter c.

g) Konferenzen, Tagungen, Lehrgänge.

Ueber Trunksüchtige und ihre Behandlung. Vorträge vom 1. schweizerischen Lehrkurs über Behandlung alkoholkranker Menschen, Bern, 3.—5. November 1929. 1930. Verband schweiz. Trinkerfürsorger, Bern.

7. **Alkoholgegnerisches Vereins- und Aufklärungswesen.**

a) Allgemeines.

Weymann, K.: Ueber die Versicherung alkoholgegnerischer Unternehmungen und Tätigkeiten. S.-A. aus Alkoholfrage, 1930 H. 2. Verlag „Auf der Wacht".

Im übrigen s. auch Krauß unter III 10 a im nächsten Heft.

b) Aufklärungsarbeit.

Arbeiterfreund-Kalender 1931. 1930. Blaukreuz-Verlag, Bern.

Bildkalender für die Schweizer Jugend „Fest und treu" 1931. Blaukreuz-Verlag, Bern.

Bircher-Benner, M.: Der Alkohol und seine Wirkungen. In: Der Wendepunkt im Leben und im Leiden, 1929 Nr. 10, S. 485—497, 1930 Nr. 4, S. 171—179.

Bonne, G.: Im Kampf um den Weltfrieden. Die Geschichte eines Mannes, eines Volkes, einer Menschheit. 1930. Verlag Ernst Reinhardt, München.

Digitized by Google

Bracht, W.: Alkohol—Volk—Polizei. 1930. Verlag „Auf der Wacht".

Bretschneider, R.: Die Bekämpfung des Alkoholismus im Freistaat Sachsen. Zum Dritten deutschen Alkoholgegnertag anläßlich der Internat. Hygieneausstellung 1930 in Dresden. I. Auftr. d. Sächs. Landeshauptstelle g. d. A. bearbeitet. 1930. Im Verlag der letzteren, Dresden-A. 1.

Dusautoir, J.: Het Boek der Matigheid, 1930. Sobriëtas, West-Vlaanderen.

Engelhardt, L.: Ein König in der Republik. Wirklichkeitsbilder aus dem Machtbereich des Alkohols. 1930. Buchhandlung des Blauen Kreuzes, Wuppertal-Barmen.

Die Frau und ihr Haus. 1930 H. 9: Alkohol-Sondernummer.

„Frohes Kinderleben". Aufrechten-Kalender 1931. 1930. Hoheneck-Verlag, Berlin SW 48.

Göbel, F.: Beethovens 9. Symphonie. 1930. Verlag für soziales Schrifttum Erich Beyer, Berlin-Steglitz.

H., P.: Durch die Internationale Hygieneausstellung in Dresden 1930. (Betrachtungen eines Alkoholgegners.) In: „Aufwärts", Blätter für alkoholfreie Kultur, 1930 Folgen 10/11, Mährisch-Schönberg.

Lemaire, F.: Le problème de l'alcoolisme. 1930. Selbstverlag des Verfassers, Liège.

Männer im Werden. Neue Folge von „Der Jünglingsverein". 1930 H. 5: Antialkohol-Sondernummer. Verlag der Buchhandlung des Ostdeutschen Jünglingsbundes, Berlin.

Meng, H., u. a.: Das ärztliche Volksbuch. 2., durchgesehene und erweit. Aufl. 3 Bände. 1929. Hippokrates-Verlag, Stuttgart-Leipzig-Zürich.

Le bon messager de la Croix-Bleue. Almanach pour 1931. 1930. Agence de la Croix-Bleue, Lausanne.

Neuland-Kalender 1931. 1930. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

Ohlmeier, Th.: Was du vom Alkohol wissen mußt! 1928. Verlag Franz Borgmeyer, Hildesheim.

Derselbe: Was man dem Volke verschweigt! (S. 34—56: Die Wahrheit über den Alkohol.) 1930. Ebenda.

Pfaff: Wissenschaftlich festgestellte Tatsachen über den Alkohol. 1930. Württembergischer Landesausschuß g. d. A., Stuttgart.

Reizend drankweer museum. Jaarverslag over 1929. 1929. Secretariat des R. d. m., Amsterdam.

Schweizerischer Taschenkalender für Abstinenten 1931. 1930. Selbstverlag des Herausgebers Th. Bachmann-Gentsch, Alkoholfreies Volkshaus, Zürich 4.

Severing-Grimme-Juchacz-Sollmann: Gegen den Alkoholismus. 1930. Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Alkoholgegner, Berlin SO 16.

Im übrigen s. auch Almanach ... unter III 6c, Bernardi unter III 2g6 im letzten Heft, Legrain unter III 10a im nächsten Heft, Raadgever unter V 13 desgl.

c) Deutscher Verein gegen den Alkoholismus.

Ammann: Die Arbeit der Abteilung Verkehrswesen des D. V. g. d. A. im abgelaufenen Jahre. In: Alkoholfrage 1930 H. 2, S. 70—73.

Bericht über die 40. Jahresversammlung des D. V. g. d. A. in Frankfurt a. M. vom 11.—13. Sept. 1929 einschl. Tagung des Trinkerheilstättenverbands usw. 1930. Verlag „Auf der Wacht".

Desgleichen (Eröffnungsansprache, Vorträge, Selbstberichte, Entschließungen) in „Alkoholfrage", 1930 H. 1, S. 1—42, H. 2, S. 70—90.

Brehme, H.: Der Eisenbahner-Mäßigkeitsverein im Reichsbahndirektionsbezirk Altona. In: Alkoholfrage, 1930 H. 1, S. 34—38.

Liebetrau: Gründung, Arbeit und Werbetätigkeit der Eisenbahner-Mäßigkeitsvereine. Ebenda, S. 30—34.

d) Allgemeine und Zentralverbände.

Katholische Arbeit gegen den Alkoholismus. Bedeutsames aus der Praxis eines Jahres. 1930. Hoheneck-Verlag, Berlin SW 48.

Arbeitsführer für den Distrikt XII des Deutschen Guttemplerordens für die Zeit vom 1. Aug. bis 31. Okt. und 1. Nov. 1930 bis 31. Jan. 1931. Bremen.

Göbel, H.: Der Pfarrer und das Blaue Kreuz. Als Manuskript gedruckt. 1930, Deutsch. Hauptverein vom Bl. Kr., Wuppertal-Barmen.

Heinrich, H.: Der Guttemplerorden und seine Bräuche. 3. Aufl. 1930. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

Kampe, A.: Olov Bergström och Godtemplarorden 1929. Oskar Eklunds Bokförlag, A.-B., Stockholm.

Kreuzbund. (Reichsverband abstinenter Katholiken e. V.) Denkschrift. 1930. Hoheneck-Verlag, Berlin SW 48.

Deutsche Reichshauptstelle g. d. A. (Reichsarbeitsgemeinschaft g. d. A.) Bericht 1929/30. 1930. D. R. g. d. A., Berlin W 9.

Runge, A.: Der „Freie Bund vom Blauen Kreuz" 1905—1930. (Jubiläumsschrift) 1930. Hamburg 6.

e) Standesvereine und Organisationen mit besonderen Aufgaben.

Bornstein, K.: Versammlungs- und Jahresbericht des Vereins abstinenter Aerzte des deutschen Sprachgebiets. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1930 H. 5, S. 286—290.

Evangelischer Reichsverband weiblicher Jugend: Unser Jugendwerk. S. 35 bis 37: H. Giese: Im Kampf gegen den Volksfeind. S. 69—72: L. F.: Im „Erwu". 1930. Berlin-Dahlem.

Im übrigen s. auch Bericht ... unter III 7g, Planck unter III 10b je im nächsten Heft.

f) Internationale und ausländische Vereine und Angelegenheiten.

Cherrington, E. H.: Education — the only permanent solution of the alcohol problem. A report of educational work ... through the World League against alcoholism and the department of education of the Anti-Saloon League of America during the years 1928 and 1929. 1930. The American Issue Publishing Comp., Westerville, Ohio, U. S. A.

Hercod, R.: Internationale Bekämpfung des Alkoholismus. In: Internationale freie Wohlfahrtspflege, H. 5 der Schriften der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege, S. 68—71. 1930. Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9.

Druck von Kupky & Dietze (Inh.: C. und R. Müller), Radebeul-Dresden

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

Heft 2/3 1931

Herausgegeben vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus und von der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus

◆

Berlin-Dahlem

Digitized by Google

Inhalt des Heftes 2/3.

I. Abhandlungen:

1. Weymann, Alkoholmißbrauch und Kriminalität . . 73
2. Reichel u. Hindhede, Die ernährungswirtschaftliche Belastung durch den Alkoholismus 84
3. Seyferth, Die alkoholfreie Jugenderziehung in der evangelischen Jugendarbeit 108
4. Bandel, Prohibition und Volksgesundheit in USA. 111
5. Gesundheitsfürsorge in der Invalidenversicherung 1929 114
6. Lührse, Ueber mittelbar oder unmittelbar durch den Alkoholmißbrauch verursachte Jugendverwahrlosung und -straffälligkeit 116
7. Bodelschwingh, Eine lustige und doch ebenso ernste Landtagsrede 118

II. Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LXI.) Flaig 121

III. Chronik zur Alkoholfrage, Stubbe 125

IV. Mitteilungen

1. Aus Trinkerfürsorge und Trinkerheilung:

Die badischen Trinkerfürsorgestellen 139
Einen eigenartigen neuen Versuch auf dem Gebiet des Trinkerrettungswesens 139
Ueber organische und psycho-pathologische Schäden bei Trinkern 139

2. Aus Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen:

Landesversicherungsanstalt Hannover 140
Landesversicherungsanstalt Weimar 140
Landesversicherungsanstalt Westfalen 140
Der Verband der Krankenkassen im Bezirk des Oberversicherungsamtes Berlin 141
Die Allgemeine Ortskrankenkasse München (Stadt) . 141

3. Vereine:

Tagung des Hannoverschen Provinzialverbandes des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus . . . 141

4. Verschiedenes:

Getränkesteuern und Alkohol- und Tabakausgaben in bevölkerungspolitischer und rassenhygienischer Beleuchtung 143
Entschließung in Stuttgart betr. Verkehr 144
Ueber die amerikanischen Wahlen 144

V. Schrifttum, Flaig 145

Schluß der Redaktion Ende April 1931

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Herausgegeben von Professor Dr. med. h. c. **I. Gonser**
In der Schriftleitung: Dr. **J. Flaig** und Dr. **H. Polzer**

Heft 2/3 | **27. Jahrgang (21. Neue Folge)** | **1931**

Alkoholmißbrauch und Kriminalität[1].

Vortrag vor Kriminaljuristen
von Oberverwaltungsgerichtsrat i. R. Dr. Weymann, Berlin.

Die Erörterung der Zusammenhänge zwischen Alkoholismus und Verbrechen bedarf in einem Kreise von Kriminalisten in gewissem Sinne einer Rechtfertigung. Die Frage ist nach der gegenwärtigen Rechtslage in erster Linie nicht so sehr eine kriminalistische als eine gesetzgeberische und soziologische Frage. Für das geltende Strafrecht kommt sie außerhalb des § 51 StGB. nur wenig in Betracht. Abgesehen von § 361 Ziffer 5 kann man das ganze Strafgesetzbuch durchstudieren, ohne zu ahnen, daß es etwas wie die soziale Erscheinung des Alkoholismus gibt, geschweige denn, was sie bedeutet. Von unmittelbar praktischer Bedeutung ist die Frage unter Umständen bei der Bewertung von Zeugenaussagen — das Schwinden des Sinnes für Wahrhaftigkeit ist ein typischer und einer der ausgeprägtesten Züge im Gesamtbilde des sittlichen Verfalls des Trinkers —, bei der Strafzumessung, immer bei der Strafvollstreckung, häufig bei Verkehrsunfällen. Auf anderen Rechtsgebieten ist die Tragweite des Alkoholismus rechtserheblich im Entmündigungsrecht, häufig im Ehescheidungsrecht, sehr häufig in der Fürsorgeerziehung und natürlich im Verwaltungsrecht bei Bewilligung und Entziehung von Schankerlaubnissen. Im großen und ganzen kann man sagen, daß der heutige durchschnittliche Strafrichter, rein praktisch gesehen, seines Amtes walten kann — und vielfach waltet —, ohne von den Zusammenhängen zwischen Alkoholismus und Verbrechen viel zu wissen. Das wird sich ganz wesentlich ändern, wenn das im Entwurf vorliegende neue Strafgesetzbuch in Kraft tritt, das im Gegensatz zum gegenwärtig geltenden weitgehend von soziologischen Einsichten und Gesichtspunkten beherrscht ist und sich die Aufgabe stellt, den Straftaten auch vom Wurzelboden ihrer sozialen Entstehungsursachen aus zu Leibe zu gehen. In dem Augenblick, in dem man diese Aufgabe des Strafgesetzes erkannte, erschien der Alkoholismus als eine hervorragend gewichtige Ursache. Die Begründung von Abschnitt 35 des Entwurfs von 1925 sagt darüber:

> „Der Mißbrauch von Rauschgiften, insbesondere der Alkoholmißbrauch steht in engster Beziehung zu der Häufigkeit und Art der Verbrechen. Ein erheblicher Teil aller Straftaten wird unter der unmittelbaren Einwirkung von Rauschgiften begangen. Nicht minder beträchtlich an Zahl sind die Verfehlungen solcher Personen, die strafbare Handlungen begeben, weil sie, durch Mißbrauch von Rauschgiften körperlich und geistig zerrüttet, nicht fähig sind, Versuchungen zu widerstehen oder ihren Lebensunterhalt redlich zu verdienen. Schließlich sind an der Kriminalität in weitem Umfang auch Personen beteiligt, die infolge der Abstammung von Alkoholikern, Morphinisten u. dgl. geistig entartet sind. Wenn auch Mittel des Strafrechts auf diesem Gebiete nur

[1] Erschienen im Sonderdruck, 20 Pf., 10 St. 1,70 RM., Verlag „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem.

Digitized by Google

eine begrenzte Wirkung erzielen können, so darf doch ein Strafgesetz, das sich zur Aufgabe setzt, das Verbrechen in seinen Ursachen zu bekämpfen, nicht unterlassen, auch den Kampf gegen den Mißbrauch von Rauschgiften aufzunehmen. Dies ist um so mehr geboten, als der Mißbrauch geistiger Getränke, der in den letzten Kriegsjahren und in den ersten Jahren nach dem Kriege stark abgenommen hatte, in letzter Zeit sich wieder in erschreckender Weise gesteigert hat."

Von dieser Erkenntnis aus hat der Entwurf sowohl eine Reihe von Tatbeständen neu unter Strafe gestellt, namentlich den Begriff der Volltrunkenheit als eines selbständigen Deliktes geschaffen, wie auch die Machtmittel des Strafrichters ganz wesentlich erweitert im Sinne der Abzielung auf Besserung bzw. Heilung des Täters.

Also für den Strafjuristen einer hoffentlich nahen Zukunft wird das Wissen um Wesen und Bedeutung des Alkoholismus unentbehrlich sein. Aber auch schon der Strafrichter von heute, wenn er nicht Handwerker sein will, kann nicht wohl umhin, sich um den soziologischen Mutterboden zu kümmern, der ihm den Stoff zu seiner Tätigkeit liefert. Er soll ja nicht nur logisch tätiger Kopf, sondern auch Mensch sein und Herz haben für die Bedauernswerten, oft tief Unglücklichen, mit denen er zu tun hat, und die teilnehmende Wärme menschlichen Verstehens soll unbeschadet allen Ernstes der Strafgerichtsbarkeit in seine Sprüche einfließen. Vollends darf die Strafvollstreckung dieses menschlichen Momentes von Anteilnahme und Verständnis nicht entbehren. Daraus ergibt sich die Berechtigung, Ihnen vom Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Verbrechen zu sprechen, obwohl das geltende Strafgesetzbuch von diesem Zusammenhang kaum etwas weiß.

Daß er besteht und überaus weit greift, darüber ist man sich seit langem klar. Die Statistik kann ihn nur teilweise erfassen, wahrscheinlich vielfach nur zum kleineren Teil; aber was sie erfassen kann und zeigt, sind schon alarmierende Erscheinungen.

Ehe ich darauf eingehe, muß ich in wenigen Zügen die physischen und psychischen Wirkungen des Alkohols auf den Menschen darstellen. Der Alkohol ist ein Narkotikum. Narkose ist vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Lebensvorgängen. Dasselbe Narkotikum kann verschiedene Zellgruppen und damit verschiedene Lebensvorgänge in verschiedener Weise beeinflussen. Die Narkotika haben die Eigentümlichkeit, schnell und unmittelbar in die Zellen einzudringen. Der Alkohol gelangt sehr schnell ins Blut — um so schneller, je weniger gleichzeitig eine Nahrungsaufnahme stattfindet — und vom Blut in die Gewebe. Auf diese verteilt er sich in verschiedenem Grade. Anfangs wird die Leber davon besonders stark gesättigt, später findet sich im Gehirn mehr Alkohol als in den anderen Organen. Bei einem an Absinthvergiftung gestorbenen Menschen fand man in der Leber 0,21 v. H. des Körpergewichts, im Gehirn 0,47 v. H. Alkohol. Das Gehirn ist bekanntlich ein sehr fettreiches Organ. Das Fett des Körpers nimmt den Alkohol langsam, aber in großer Menge auf, bis zu 23 v. H. der Zufuhr, und hält ihn lange fest. Verwickelte Lebensvorgänge erliegen der narkotischen Wirkung im allgemeinen leichter als einfache. Die Gehirnvorgänge gehören zu den verwickeltsten Lebensvorgängen. Die alkoholische Narkose setzt zunächst die feinsten Seelentätigkeiten herab, diejenigen, die den Kulturmenschen als solchen bezeichnen: Takt, Rücksicht, Ueberlegung. Vor und neben der narkotischen Herabsetzung der psychischen Gehirnfunktionen geht in der Regel ein Erregungsstadium in der motorischen Sphäre einher, das durch den Ausfall von Hemmungsvorstellungen wie Ueberlegung, Takt, Rücksicht aller Art erheblich verschärft wird. Praktisch und namentlich kriminalistisch ist offenbar zumeist eben die Hemmungslosigkeit der erregten Funktionen das eigentlich Bedenkliche. Deshalb hat die Wissenschaft sich besonders mit der Schädigung der Gehirntätigkeit durch alkoholische Einflüsse beschäftigt.

Man hat die Herabsetzung der Gehirnvorgänge und der von ihnen abhängigen Betätigungen durch den Alkohol in vielen Hunderten von sinn-

Digitized by Google

reichen, sehr verschieden angeordneten Versuchen in den psychologischen Forschungsinstituten, namentlich in der Schule des Münchner Psychiaters Kraepelin, näher zu bestimmen und zu messen gesucht. Einer der einfachsten Versuche gilt der Feststellung, wie durch ein bestimmtes Signal eine Gehirnfunktion an sich und wie sie unter Alkoholwirkung ausgelöst wird. Die Auslösung wird durch ein vereinbartes Zeichen bewirkt, die Versuchsperson hat durch das Drücken einer Taste zu antworten; die zur Reaktion erforderliche Zeit wird gemessen. Ergebnis: Die Reaktionszeit wird durch mittlere Alkoholgaben von 30 bis 40 ccm absoluten Alkohols, entsprechend ¾ Liter bifl 1 Liter leichten Bieres, anfänglich verkürzt, später verlängert. Sie sehen ohne weiteres die Bedeutung, die die Verlängerung für den Lokomotivführer und den Automobilführer haben kann. Es kann für viele Menschenleben entscheidend sein, ob die Bremse ½ Sekunde früher oder später bedient wird (diese Tatsache ist namentlich für Schwarzfahrten der Automobilführer beachtlich, denn Schwarzfahrt und Alkohol hängt fast immer zusammen). In einer Abwandlung des Versuches ist nur auf eins von zwei Signalen — z. B. rote oder grüne Scheibe — oder auf jedes der beiden in verschiedener Weise zu antworten. Ergebnis unter Alkoholwirkung: teils tritt dieselbe Verlangsamung der Reaktion ein, teils schleichen sich falsche oder vorzeitige Reaktionen ein. Hier ist die praktische Tragweite der alkoholischen Beeinflussung der Gehirnfunktionen durch den Alkohol noch unmittelbarer einleuchtend. In einer anderen Reihe von Versuchsgruppen wird nicht die Reaktion an sich, sondern die Regulierung, die Genauigkeit der Reaktion geprüft. Ein vorher fixierter Punkt soll nachher bei geschlossenen Augen mit dem Finger getroffen werden. Schon durch 5 ccm Alkohol, entsprechend knapp einem Sektbecher leichten Lagerbieres, selbst wenn unwissentlich in einer geschmackverdeckenden Mischung eingenommen, erwies sich die Sicherheit des Orientierungsvermögens um 20 bis 50 v. H. gegen die Norm herabgesetzt! Oder Reihen von schwarzen Punkten sind auf ein taktmäßig erfolgendes Zeichen mit einer Ahle zu durchstechen. Bei 30 ccm Alkohol sinkt nach einer gewissen kurzen Zeit die Treffsicherheit um 12 v. H.; 37 ccm verschlechtern um 43 v. H. Aehnliche Ergebnisse werden beim Schießen, beim Maschinenschreiben, beim Setzen in der Druckerei gefunden. Auch hier eröffnet sich der Ausblick auf die Gefahren, mit denen der Alkoholgenuß den Führer von schnellen und schweren Fahrzeugen mit komplizierten Steuerungseinrichtungen, also namentlich den Lokomotivführer, in geringerem Grade den Kraftwagenführer bedroht, indem er die Sicherheit in der Handhabung der Hebel und sonstigen Apparate herabsetzt.

Andere Versuchsreihen sind weniger durch ihre unmittelbare Beziehung zu häufig wiederkehrenden Aufgaben des praktischen, des beruflichen Lebens als um deswillen lehrreich, weil sie die Wirkung des Alkohols gewissermaßen aus dem Leben herauspräpariert zeigen, die harmlosen Anfangsstadien unter dem Mikroskop sehen und die Gleichartigkeit ihrer Struktur mit derjenigen des Rauschs erkennen lassen, und damit die zwangsläufige Unentrinnbarkeit dartun, mit der sich aus der harmlosen Angeregtheit allmählich der Rausch und in zahllosen Fällen das Rauschdelikt entwickeln muß. Dazu gehört die große Reihe von sinnreichen, immer sorgfältiger verfeinerten Versuchen, die den Einfluß des Alkohols auf einfache Vorgänge des geistigen Lebens bestimmen, auf Auswendiglernen, Rechnen, Reimen, Gedankenverknüpfung. Das Gesamtergebnis ist: mäßige Alkoholgaben setzen nach einer kurzen Uebergangszeit die Leistungsfähigkeit des Gehirns und namentlich die Zuverlässigkeit seiner Arbeit auch hier nachweisbar und nicht unwesentlich herab, nach Menge und Güte; je schwieriger die Aufgaben, desto größer die Schädigung; je häufiger wiederholt die Zufuhr, desto anhaltender die Schädigung. Bei schwierigen Aufgaben konnte durch 30 ccm Alkohol eine über 48 Stunden sich erstreckende Nachwirkung hervorgerufen werden; bei Summierung der Wirkung durch länger, einen Monat hindurch, fortgesetzte Zufuhr einer Menge, die etwa 2½ Liter leichten Bieres oder 1½ Liter leichten Moselweins täglich entspricht (100 ccm), wurde eine Nachwirkung von drei-

Digitized by Google

wöchiger Dauer erwiesen, gemessen an der Fähigkeit, Buchstaben aufzufassen, die 1/5 Sekunden lang gezeigt wurden, und Perlen auf einen Faden zu reihen. Ein unerhörtes Ergebnis, das der landläufigen Auffassung aufs stärkste widerspricht, aber jederzeit auf seine wissenschaftliche Grundlage und Zuverlässigkeit nachgeprüft werden kann. Es ist in dem Aufsatz von Wilh. Frank in Kraepelins „Psychologischen Arbeiten", Bd. 8, S. 22 ff. veröffentlich. Ein Ergebnis, das offenbar den juristischen und den Verwaltungspraktiker interessieren muß. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß im leichteren oder gröberen Rausch diese Herabsetzung der Gehirntätigkeit in entsprechend gröberer Form auftritt, als Unfähigkeit, ein Scherzwort als solches zu erkennen und nicht als Beleidigung aufzufassen, die Gesamtlage zu überblicken, die Achtung vor sich und den anderen zu bewahren, leidenschaftliche Aufwallungen zu beherrschen, dann greift man auch von dieser Seite her mit Händen, wie tief und verhängnisvoll vielfach der Rausch den normalen Verlauf des Gemeinschaftslebens stören muß.

Natürlich ist hinzuzufügen, daß die Empfindlichkeit für die narkotische Wirkung des Alkohols bei verschiedenen Personen sehr verschieden ist; nach Menge, nach Art und Dauer der Wirkung. Aber andererseits ist zu beachten, daß kein Mensch auf dem Wege der Selbstbeobachtung ein zuverlässiges Bild von dem Maße seiner Widerstandsfähigkeit gegen diese Wirkung erlangen kann. Die Selbstbeobachtung kann nicht zum Ziele führen, weil das Organ, welches beobachtet, unter derselben Einwirkung steht, die es an der Betätigung der anderen Organe prüfen will! Das ist ohne weiteres einleuchtend und im übrigen, auch für die frühesten und frühen Stadien der Alkoholwirkung, durch den wissenschaftlichen Versuch vielfach bestätigt. Zudem ist die Alkoholwiderstandsfähigkeit auch bei einer und derselben Person keine feste Größe, sondern in hohem Maße von wechselnden Zuständen, wie Ermüdung, Temperatur, Ernährung, Nervenlage usw. beeinflußt.

Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Forschungsergebnisse ist ohne weiteres das Bild verständlich, daß wir im Rausch vor uns haben, angefangen von der leichten Erheiterung bis zur schweren Betrunkenheit. Die für das Handeln des Nüchternen entscheidenden kulturellen Hemmungsvorstellungen, Takt, Wohlerzogenheit, Feingefühl, Respekt und die Fähigkeit klarer und ruhiger Ueberlegung fallen aus. Das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Spannungselementen der Seele wird gefährdet; die primitiven seelischen Kräfte nehmen die Herrschaft an sich und brechen ungehemmt aus. Die alkoholische Belebung ist ihrem Wesen nach eine Form der Unbeherrschtheit, wenn auch zunächst vielfach eine leichte, harmlose Form (dies letztere um so mehr, je straffer der Charakter, je feiner durchgebildet das Seelenleben ist). Mit fortschreitender Alkoholisierung geht die Entwicklung von oben nach unten; neben den erst leichten, dann deutlicheren Scherzen und Freiheiten, dann Rücksichtslosigkeiten, Schroffheiten, Roheiten, die man sich gestattet, werden die Gedankenverbindungen unschärfer, sprunghafter, die geistige Verbindung mit der Außenwelt lockerer, der Ueberblick über die Lage unsicherer, die Reaktionen unkorrekter, jäher und plumper; das Menschliche weicht dem Untermenschlichen, schließlich dem Tier, bis die Lähmung der sittlichen Funktionen durch diejenige der motorischen Nerven überdeckt wird.

Aus dieser Art der Alkoholwirkung ergibt sich ohne weiteres, fast mit Selbstverständlichkeit, das Unheilvolle des übermäßigen Alkoholgenusses für die Kriminalität. Es bleibt zu zeigen, welche Tragweite der Zusammenhang hat, und in welchen besonderen Erscheinungen er sich äußert. Die Statistik liefert dafür sehr anschauliches Material; nur ist zu ihren Ergebnissen zu bemerken, daß der statistisch erfaßbare Teil der Zusammenhänge hinter der Wirklichkeit begreiflicherweise erheblich zurückbleibt. Allerdings haben wir keine allgemeine Statistik für ganz Deutschland, wohl aber ist eine solche für Bayern in früheren Jahren geführt worden, und sie wird dort — nach einer Unterbrechung durch die Kriegsjahre — auch jetzt wieder geführt. Die Begründung zum Entwurf des neuen Strafgesetzbuches bezieht sich an der

Digitized by Google

vorhin mitgeteilten Stelle auf diese bayerische Statistik über den Einfluß des Alkoholmißbrauchs auf die Kriminalität und erwähnt daraus, daß in den Jahren 1910 bis 1913 von der Gesamtzahl aller Verbrechen und Vergehen in der Trunkenheit oder infolge gewohnheitsmäßigen Alkoholmißbrauchs begangen waren 11 v. H. bzw. 10,1, 10,9, 10,6 v. H. Dabei werden als durch Alkohol verursacht nur diejenigen Fälle gezählt, in denen das Strafurteil Trunkenheit bei der Tat bzw. den Zusammenhang der Tat mit der Trunkenheit ausdrücklich festgestellt hat; die Zahlen sind also Mindestzahlen. Man darf wohl sagen: Was brauchen wir weiter Zeugnis? Ein Zehntel bis ein Neuntel aller Verbrechen, das sind 7½ bis 8½ Tausend jährlich, sind allein in Bayern unter Alkoholwirkung begangen. Man kann natürlich nicht sagen, daß alle in der Trunkenheit begangenen Straftaten im wesentlichen allein durch den Alkoholmißbrauch verursacht worden seien und nicht begangen worden sein würden, wenn es keinen Alkohol gäbe; es ist klar, daß im einzelnen Fall auch andere Ursachen mitgewirkt haben können. Es ist also nicht möglich, den Schuldanteil des Alkohols am Zustandekommen aller dieser Straftaten rein herauszuschälen oder gar statistisch vollständig darzustellen. Aber es ist ja an sich wohl, rein menschlich betrachtet, höchst wahrscheinlich, daß die mit dem Rausch verbundene Ausschaltung der sittlichen Hemmungen nahezu immer wenigstens wesentlich mitgewirkt haben wird.

Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß die bayerische Statistik für die neueste Zeit viel geringere Zahlen angibt. Danach sind im Jahre 1928 in Bayern wegen Verbrechen und Vergehen insgesamt 93 388 Personen verurteilt worden, die Alkoholstrafstatistik aber umfaßt nur 1240 Verurteilte, das ist nur etwas mehr als 1,3 v. H. Wie sich das steile Abfallen erklärt, habe ich nicht feststellen können. Wahrscheinlich liegt der Hauptgrund darin, daß man jetzt nur diejenigen Fälle von Rauschdelikten zählt, in denen der ursächliche Zusammenhang zwischen Rausch und Straftat als sicher erwiesen im Urteil festgestellt und keine andere wesentliche Ursache neben der alkoholischen ersichtlich war. Beachtlich ist immerhin, daß die entsprechenden Zahlen der drei Vorjahre 705, 830, 905 sind; ein auffallend steiler Anstieg, in drei Jahren Steigerung um 535, das ist über 75 v. H. gegen das Ausgangsjahr.

Also das Verhältnis zwischen Alkoholmißbrauch und Kriminalität in einer Zahl erschöpfend zu erfassen, ist unmöglich. Aber es gibt eine Fülle von Einzeluntersuchungen, die auf ihrem Gebiet das Verhältnis so weit klarstellen, wie das für die Statistik überhaupt möglich ist. Da zeigt sich zunächst höchst eindrucksvoll als statistisch erwiesen, was an sich nahezu selbstverständlich ist: daß die Steigerung der Kriminalität durch den Alkoholismus für gewisse Arten von Delikten besonders charakteristisch ist, nämlich diejenigen, in denen sich das gleichzeitige Auftreten von gesteigertem physischem Betätigungsdrang und seelischer Hemmungslosigkeit naturgemäß in erster Linie entladet, Roheitsdelikte, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt und geschlechtliche Ausschreitungen. Wir stehen vor der überraschenden Tatsache, daß, während im Deutschen Reich die Zahl aller rechtskräftigen Verurteilungen überhaupt in den Jahren 1923 bis 1928 von 733 000 auf 397 000, das ist um 45 v. H., gesunken ist, gleichzeitig die Zahl der Verurteilungen wegen der eben genannten spezifischen Alkoholdelikte von 47 500 auf 59 000, also um 25 v. H. gestiegen ist; bei den gefährlichen Körperverletzungen ist ein Anstieg von rund 25 000 auf 33 000, das ist um mehr als 30 v. H., zu verzeichnen. Es verlohnt sich, diesen Tatbestand etwas näher zu betrachten. Zieht man von der Gesamtzahl aller Verurteilungen in den beiden Vergleichsjahren die Gesamtzahlen der alkoholischen Delikte in denselben Jahren ab, so verbleibt für 1923 ein Bestand von 685 661 nicht speziell alkoholischen Straftaten, im Jahre 1928 die Zahl von 337 554 derartigen Verurteilungen. Der Rückgang beträgt also ohne die alkoholischen Delikte über 50 v. H. Wenn auch die Verurteilungen wegen der speziellen Alkoholdelikte in demselben Maße zurückgegangen wären wie die übrigen Verurteilungen, so würden die Alkoholdelikte sich in dem Zeitraum

Digitized by Google

1923 bis 1928 von 47 551 auf 23 775 vermindert haben, d. h. im Jahre 1928 würden rund 34 000 Verurteilungen weniger ausgesprochen worden sein als tatsächlich geschehen. Man muß sich klar machen, welche riesige Mehrbelastung mit Arbeiten, Kosten und Ausfällen nützlicher Arbeit für Polizei, Rechstpflege, Vollstreckungswesen und Volkswirtschaft dieses Mehr von 34 000 Straftaten bedeutet, wieviel Einbuße an Glück, Ehre, Einkommen und Entwicklungsmöglichkeiten damit für die Täter, ihre Opfer und ihre Familien verbunden gewesen ist. Nun mag an diesem Ueberschuß auch Verwilderung und Verrohung ihren Anteil haben, obwohl diese Faktoren doch auch auf die allgemeine Kriminalität nicht ohne Einfluß gewesen sein können, deren Sinken um 50 v. H. sie nicht verhindert haben. Aber es ist gewiß sehr hoch gegriffen, wenn man diesen Anteil auf ein Drittel der Gesamtsumme schätzt. Daß der Anteil des Alkoholmißbrauchs sehr hoch gewesen ist, darf schon daraus geschlossen werden, daß in dem Vergleichszeitraum der Bierverbrauch von 44,9 auf 85,6 Liter je Kopf gestiegen ist, also sich nahezu verdoppelt hat, der Verbrauch von Trinkbranntwein sich mehr als verdoppelt hat (0,58 gegen 1,38 Liter). In den Ausschußberatungen des Reichstages über das Gaststättengesetz hat demgemäß der Vertreter des Statistischen Reichsamts dargelegt, „daß die Bewegung der typischen Alkoholdelikte eine positive Korrelation mit der Kurve des Alkoholismus zeigt, und daß die Ziffern der gefährlichen Körperverletzungen in den Alkohol produzierenden Gebieten weit über der entsprechenden Reichsziffer liegen."

Eine weitere Beleuchtung dieses Zusammenhanges geben zwei Zahlenreihen, die sich zwar nicht auf den gleichen Zeitraum beziehen, aber aus inneren Gründen im wesentlichen Allgemeingültigkeit beanspruchen können. Man hat die Verteilung des speziellen Alkoholdelikts kat' exochen, der Körperverletzung, auf die Wochentage ermittelt. Die erste große Auszählung dieser Art findet sich in der Reichskriminalstatistik für 1902. Es hat sich ergeben, daß in diesem Jahr auf die Sonn- und Feiertage je 578, auf die Wochentage je 197 gefährliche Körperverletzungen entfallen, also auf die Sonntage fast dreimal, genau 2,9 mal so viel! Daß am Sonntag besonders viel getrunken wird, wird keines Nachweises bedürfen. Ganz ähnliche Ergebnisse haben örtliche Auszählungen geliefert, die man in Düsseldorf, Heidelberg, Worms, Dresden, Wien, Zürich vorgenommen hat. Es ist versucht worden, diese alarmierenden Zahlen dadurch zu erklären, daß sich an den Sonntagen größere Menschenmengen an demselben Ort zusammenfinden und die Reibungsflächen dadurch vergrößert werden. Das mag an sich auch eine gewisse Bedeutung haben. Daß aber dem Trinken die ganz überwiegende Bedeutung zukommt, ergibt ein höchst merkwürdiges Gegenbeispiel: In Norwegen war bis vor kurzem in den Städten der Branntweinausschank und -verbrauch von Sonnabend mittag bis Montag früh, also den ganzen Sonntag über, verboten. Dort zeigte sich eine völlige Umkehrung des Verhältnisses: der Sonntag wies die kleinsten Zahlen von Körperverletzungen auf, 9,4 v. H. gegen 17,5 am Montag und 10,9 an dem nächst dem Sonntag am wenigsten belasteten Tage, obwohl die Vergrößerung der Reibungsfläche in den norwegischen Städten am Sonntag nicht wesentlich anders sein kann als anderswo. Diese Wahrnehmung gibt einen wertvollen Fingerzeig auch für die weittragende Bedeutung eines Branntwein- (oder Alkohol-) verbots bei Streiks, Wahlen und in sonst erregten Zeiten — für den 14. September 1930 war bekanntlich ein Branntweinausschankverbot erlassen worden —, wie ja auch die hohe militärische Bedeutung der alkoholfreien Mobilmachung im Jahre 1914 allgemein anerkannt ist. Die ganz unwesentliche Bedeutung der gesteigerten geselligen Reibungsflächen hat man auch in Zürich feststellen können, wo der Züricher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften 13 große Gaststätten mit einem Jahresverkehr von im Jahre 1927 4½ Millionen Menschen führt; in keiner von diesen kommt es auch am Sonntag zu irgendwelchen erheblichen Reibungen, auch in den im reinen Arbeiterviertel gelegenen größten Wirtschaften nicht.

Digitized by Google

In dieselbe Richtung weisen die Ausschläge der Roheitsdelikte nach bevorzugten Weinjahren. Ein anschauliches Bild davon gibt die Spruchtätigkeit des Schwurgerichts Zweibrücken in der Pfalz bei Vergleichung der Jahre 1911 und 1912. 1911 ein glänzendes Weinjahr mit 37 Millionen Mark Ertrag gegen sonst durchschnittlich 15 Millionen. Die Auswirkung wird naturgemäß erst im Jahre 1912 sichtbar. 1912 sind in Saarbrücken abgeurteilt worden an Verbrechen gegen das Leben 30 gegen 22 des Vorjahres, schweren Eigentumsdelikten 31 gegen 15, Körperverletzungen mit Todesfolge 17 gegen 6, Raub 8 gegen 0, Brandstiftungen 8 gegen 1. Strafen: 2 Todesurteile gegen 0, 112 Jahre Zuchthaus gegen 29. Für Frankreich sind nach guten Weinjahren ganz ähnliche Fesstellungen getroffen worden.

Das Bild wird noch schärfer durch einige Einzelbeobachtungen, die den Schauplatz der begangenen Körperverletzungen ermittelt haben. In Heidelberg sind diese Feststellungen im Jahre 1900 und 1902 bis 1904 getroffen worden. Von 1115 sehr sorgfältig untersuchten Fällen sind 742, das ist zwei Drittel, im Wirtshaus geschehen. Unter den gleichen Gesichtspunkten sind die Verurteilungen des Schwurgerichts Straubing wegen Totschlags und Körperverletzung mit Todesfolge aus den Jahren 1900 bis 1909 geprüft worden. 207 Fälle (mit jährlich 20 Opfern an Menschenleben in einem Schwurgerichtsbezirk!), davon 90 v. H. unter Alkoholwirkung, 175 gleich 84 v. H. im Wirtshaus, seiner Umgebung und auf dem Heimwege vom Wirtshaus, 131 gleich 63 v. H. an Sonn- und Feiertagen. Straubing kann zugleich als Gegenbeispiel insofern dienen, als dort im Jahre 1919 unter der Herrschaft der durch den Krieg und die Kriegsfolgen erzwungenen Trockenlegung nur 8 solche Fälle zur Aburteilung gekommen sind, trotz der damaligen leidenschaftlichen Spannung der politischen und sozialen Gegensätze! Diese Wahrnehmung ist nicht einzig in ihrer Art. In Irland wurden im Jahre 1839 11,2 Millionen Gallonen Branntwein getrunken, dann setzte der erfolgreiche Feldzug des Paters Matthew gegen den Branntwein ein, mit der Wirkung, daß im Jahre 1841 nur 6,9 Millionen Gallonen getrunken wurden. In demselben Zeitraum sank die Zahl der schweren Verbrechen von 64 520 auf 47 027. Im Jahre 1849 war das ursprüngliche Verhältnis sowohl im Branntweinverbrauch wie in der Kriminalität wiederhergestellt. In Norwegen entfielen im Jahre 1830 8,7 Liter Branntwein auf den Kopf, im Jahre 1887 nur 2,37 Liter. Zahl der Bestrafungen in denselben Jahren 193 bzw. 53 auf 100 000 Einwohner. In Stockholm wurden in der Zeit von August 1908 bis zum Juli 1909 durchschnittlich monatlich 484, im August 1908 580 Strafanzeigen erstattet. Im August 1909 war während des damals durchgeführten Generalstreiks, also einer Zeit hochgespannter sozialer Gegensätze, mit Erfolg die Parole der Alkoholabstinenz ausgegeben worden. Ergebnis: 268 Strafanzeigen, weniger als die Hälfte der Zahl des gleichen Monats im Vorjahr. Nach Beendigung des Streiks stieg die Zahl sofort wieder auf die alte Höhe.

Man darf wohl sagen, auch bei streng kritischer Einstellung, daß diese ausdrucksvollen Zahlen den vollen Wert exakter Beweise für die Tragweite des Zusammenhangs zwischen Alkoholismus und Kriminalität haben. Und damit ist nur ein kleiner Ausschnitt aus der Menge des verfügbaren Stoffes gegeben. Ergänzend sei nur noch darauf hingewiesen, daß nach der militärischen Strafstatistik für 1926 von 32 schweren Fällen von Insubordination 21, also zwei Drittel im Zustande der Trunkenheit begangen waren, von 169 leichten Fällen 27,5 v. H. Der Bearbeiter fügt hinzu: „Man braucht nicht Anhänger der Abstinenzbewegung zu sein und wird doch einsehen, daß hier ein Feind steht, der noch immer nicht scharf genug bekämpft werden kann."

Auch der Hinweis wird nicht ohne Interesse sein, daß in England, wo nach vielfältigen Beobachtungen die Trunksucht der Frauen weit stärker verbreitet ist als z. B. bei uns, die Kriminalität der Frauen auf 26 v. H. der männlichen angegeben wird, während sie bei uns im Jahre 1901 17,1 v. H., 1926 nicht ganz 18 v. H. betrug.

Digitized by Google

In der bisherigen Betrachtung ist nicht zwischen Trunkenheit, d. h. dem einmaligen Rausch, und Trunksucht unterschieden worden. Im Falle des Rausches ist natürlich der Zusammenhang zwischen der alkoholischen Ausschreitung und der Straftat in der Regel deutlicher und leichter feststellbar als in denjenigen Fällen, in denen die Trunksucht und der durch sie hervorgerufene sittliche, wirtschaftliche und soziale Verfall der Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse zu Straftaten führt. Die amtliche Statistik, die sich auf das durch eindeutige Zahlen erfaßbare Material beschränken muß, hat zu der letzteren Gruppe von Fällen verhältnismäßig wenig zu sagen. Die bayerische Statistik versucht auch diese Fälle zu erfassen; sie gibt für 1910 bzw. 1913 gegenüber rund 8600 bzw. rund 7500 Rauschdelikten 150 bzw. 112 Fälle an, in denen gewohnheitsmäßiger Alkoholmißbrauch die Ursache der Tat war; in den Jahren 1925 und 1927 werden diese Fälle mit 22 bzw. 23 angegeben, gegen 683 bzw. 872 Rauschtaten. Wenn irgendwo, so haben natürlich hier die ermittelten Zahlen nur den Wert von Mindestzahlen, die sicherlich weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, wahrscheinlich um ein Vielfaches. Hier könnte man den tatsächlichen Verhältnissen nur durch örtliche Ermittlung an Hand genauen Einzelstudiums aus den Akten nachkommen. Deshalb beschränkten sich die bezüglichen Ermittlungen im wesentlichen auf den Anteil der Trunksüchtigen an der Zahl der Häftlinge in den verschiedenen Anstalten.

Die umfassendste Erhebung dieser Art hat im Jahre 1876 B ä r durchgeführt, damals Gefängnisarzt in Plötzensee. Mit Hilfe einer Umfrage bei 120 deutschen Strafanstalten fand er unter 8000 Gefängnisinsassen 10,7 v. H. Gewohnheitstrinker, unter 19 500 Zuchthäuslern 21,5 v. H., unter 2400 Korrektionshäftlingen 43,3 v. H. (Verhältnis 1 : 2 : 4). Unter 4418 in Preußen im Jahre 1908 in die Zuchthäuser eingelieferten Personen fanden sich 788 Gewohnheitstrinker; die entsprechenden Zahlen für 1914: 4292 bzw. 613. Diese Zahlen sind lehrreich, wenngleich sie nichts aussagen über den Zusammenhang zwischen der Trunksucht und der jeweilig verfügten Bestrafung im Einzelfall. Andere örtliche Erhebungen haben andere, zum Teil wesentlich verschiedene Zahlen ergeben, alle aber sehr erhebliche Zahlen. Unter den Zuchthausinsassen in Preußen wurden für die Jahre 1910 bis 1912 16 v. H. Trinker gefunden — wobei unter Trinkern sowohl Gelegenheits- wie Gewohnheitstrinker verstanden sind —; eine Bearbeitung der schweizer Gefängnisstatistik für 1892 ergab 43,6 v. H. Trinker in allen Strafanstalten; in demselben Jahre wurden für den Kanton Bern im dortigen Zuchthaus 64,8, im Korrektionshaus 66,6, im Arbeitshaus 86,5 v. H. Trinker ermittelt; in ganz Norwegen in den Jahren 1903 bis 1905 49,2 v. H.

Also für das d i r e k t e Schuldkonto der Trunk s u c h t (im Gegensatz zum Rausch) lassen sich nur wenige und nur beschränkt verwertbare, aber doch durch ihre Größe überaus eindrucksvolle Zahlen ermitteln. Daß die festgestellten Zahlen für die Arbeitshäuser außerordentlich hoch sind, ist selbstverständlich; deren Insassen, lauter haltlose und zumeist verkommene Existenzen, werden in der Regel durch die Trunksucht in diese Lebensbahn gebracht, und soweit das nicht der Fall ist, durch ihre weitere Lebensweise; Vagabundentum und Trunksucht sind zumeist verbunden, wie auch durch Einzelerhebungen erwiesen worden ist; ebenso einleuchtend ist, daß die Dirne ihr Leben nur ertragen kann, wenn sie sich dem Trunk ergibt, und daß der Rausch vielfach eine Ursache oder wesentliche Mitursache ihres Falles ist.

Bei den Rückfälligen steigt im allgemeinen die Zahl des Alkoholistenanteils mit der Zahl der Vorstrafen.

Die Verkehrsunfälle haben sicherlich oft ihre Ursache in alkoholischer Angeregtheit oder Erschlaffung des Fahrzeugführers. Dies wird natürlich immer abgeleugnet. Die Statistik ist deshalb in dieser Beziehung wenig ergiebig. Daß sie nur einen kleinen Teil der Fälle zu erfassen vermag, ist um so wahrscheinlicher, weil Fehler der Führung schon durch geringe Alkoholmengen hervorgerufen werden können; Mengen, deren Wirkung weder

Digitized by Google

subjektiv noch auch nur objektiv unter den Begriff des Rauschs gebracht werden kann. Die oben mitgeteilten Versuche liefern dafür den Beweis und die Erklärung. Das preußische Oberverwaltungsgericht ist auf Grund dieses nachgewiesenen Zusammenhanges in einer veröffentlichten Entscheidung zu dem Satz gekommen, daß schon Alkoholmengen, die unter gewöhnlichen Verhältnissen unschädlich und unbedenklich sind, die Fähigkeit zur sicheren Leitung eines Kraftwagens in einer die Allgemeinheit gefährdenden Weise herabsetzen können, daß es deshalb Berufspflicht des Fahrers ist, vor und während der Fahrt geistige Getränke entweder überhaupt nicht oder doch höchstens in so geringen Mengen zu sich zu nehmen, daß die Lenkung des Fahrzeugs dadurch unter keinen Umständen beeinträchtigt werden kann. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß in Dänemark sorgfältige Methoden ausgearbeitet und bewährt gefunden worden sind, um festzustellen, ob ein Kraftwagenführer in den Stunden vor der Untersuchung Alkohol zu sich genommen hat und in welchem Umfange. In Schweden hat man gleichartige Untersuchungen durch Entnahme von Blutproben ausgeführt, die aber noch nicht abgeschlossen sind. Nähere Nachrichten über diese Untersuchungsmethoden sind von der Abteilung Verkehrswesen des Deutschen Vereins g. d. A. zu erhalten.

Das Schuldkonto des Alkoholismus greift aber über die besprochenen direkten Zusammenhänge weit hinaus. Viele Psychopathen werden vermöge ihrer geistigen Verfassung Trinker. Aber vielfach sind auch Trinkerkinder von Geburt Psychopathen oder sonst in einer kriminalistisch interessierenden Weise erheblich belastet. In der Statistik der Fürsorgezöglinge in Preußen für die Jahre 1901 bis 1904 erschienen unter rund 27 000 Zöglingen rund 4800 mit einem trunksüchtigen Vater, 1640 mit einer trunksüchtigen Mutter. In einer Erhebung der Erziehungsanstalt Berlin-Lichtenberg fand man unter 250 Zöglingen 152 Kinder mit trunksüchtigen Vätern, 12 mit trunksüchtigen Müttern, 4 Kinder von beiderseits trunksüchtigen Eltern. In der Anstalt Bicêtre bei Paris wurde für die Jahre 1880 bis 1890 festgestellt, daß von 1000 blödsinnigen, schwachsinnigen und epileptischen Kindern in 471 Fällen der Vater, in 84 Fällen die Mutter Trinker waren, in 65 Fällen beide Eltern (zusammen 62 v. H.) . Die Erklärung liegt in der jetzt erwiesenen Tatsache, daß dauernde Alkoholexzesse eine Schädigung der Keimzellen hervorrufen; ob eine vererbliche oder nicht, steht noch nicht fest. Aber es kommen hier nicht nur die ererbten Schäden in Betracht. Ueber das Schicksal der Trinkerkinder im allgemeinen äußert sich Aschaffenburg, der Leiter der Psychiatrischen und Nervenklinik in Köln, der diesen Zusammenhängen ein besonderes Interesse gewidmet hat, auf Grund seiner persönlichen Erfahrungen in folgender Weise:

„Wie es in Trinkerfamilien zugeht, kann sich eigentlich jeder wohl vorstellen. Aber ich glaube, die Wirklichkeit ist doch weit grauenvoller als das so vorgestellte Bild, wie ich auf Grund meiner täglichen Erfahrungen in den Familien der in die Kölner psychiatrische Klinik eingelieferten Trinker behaupten muß. In Schmutz und Elend verkommen, langsam abgestumpft gegen den widerlichen Anblick der Trunkenheit, gewöhnt an die brutale Rücksichtslosigkeit und Selbstsucht des Vaters, an häßliche Streitereien und rohe Gewalttätigkeit — was soll in einem solchen Kinde die Bildung sittlicher Vorstellungen ermöglichen? Die Gasse mit allen ihren Gefahren wird die zweite Heimat. Ein besonders günstiges Geschick ist es dann noch, wenn die Kinder nicht schon selbst in frühester Jugend die Bekanntschaft mit dem Alkohol machen. Früh schwindet auch die Scheu vor dem Gefängnis. Die meisten Trinker geraten von Zeit zu Zeit mit den Gesetzen aneinander; dem Kinde, das den Vater öfters im Gefängnis weiß, wird der Begriff bald vertraut, und so verliert es auch bald die Angst vor dem Strafrichter.

Das ist nur die eine Seite der Gefahr, trunksüchtige Eltern zu haben. Dazu gesellt sich noch die schlechte wirtschaftliche Lage

Digitized by Google

der Trinkerfamilien. Nimmt schon im Haushalt des nüchternen Arbeiters die Ausgabe für alkoholische Getränke einen unerwünscht großen Posten ein, so erst recht bei dem Trunkenbold. Ob er arbeitet oder streikt, blauen Montag macht oder wegen Trunksucht arbeitslos ist, er verringert seine Alkoholmenge nicht; in schlechten Zeiten spart er an Frau und Kind und aus der Not der Frauen und Kinder entspringt nicht selten ihr erster verbrecherischer Gedanke, der erste Diebstahl, die erste Bestrafung."

Eine örtliche Illustration zu dieser Betrachtung liefert eine kleine Schrift des Leiters des Jugendamts Nürnberg, Dr. Plank. Er berichtet: Nach einer vorsichtig aufgestellten Statistik des Nürnberger Jugendamts sind in den letzten Jahren 9 v. H. aller Fürsorgeerziehungsfälle auf Trunksucht des Erziehungsberechtigten oder eines Familienmitgliedes als überwiegende Ursache zurückzuführen. Beträchtlich höher ist der Hundertsatz solcher Fälle, in denen angehende Gefährdung mit Maßnahmen leichterer, vorbeugender Art zu bekämpfen ist. 20 v. H. dieser Fälle sind auf Trunksucht von Angehörigen zurückzuführen. Dabei gehören nach jahrelanger Erfahrung diejenigen Fälle, in denen Trunksucht das Eingreifen der Fürsorge bedingt, zu den schwierigsten und arbeitsreichsten Fürsorgefällen überhaupt. Die Zahl dieser Fälle ist im Zunehmen begriffen; dazu kommt, daß bei den Jugendlichen selbst in steigendem Maße ein Hang zur Trunksucht zu beobachten ist; im Jahre 1927 sind den Nürnberger Jugendpflegern 25 Fälle bekannt geworden, in denen Jugendliche in erheblichem Maße dem Alkoholgenuß huldigten.

Schließlich ist zu beachten, daß vielfach der Rausch nicht nur den Täter stellt, sondern auch die Opfer von Straftaten; Sie brauchen nur an die Opfer der Leichenfledderer, an die von Dirnen während des Verkehrs Bestohlenen, an die infolge ihrer Betrunkenheit überfahrenen Personen zu denken.

Damit hätten wir wohl einen annähernd erschöpfenden Ueberblick über das kriminalistische Schuldkonto des Alkoholmißbrauchs gewonnen. Und ich hoffe, Sie überzeugt zu haben, daß es weder Sentimentalität noch Verranntheit in moralische Einseitigkeit ist, wenn wir den Alkoholismus als einen tief beklagenswerten, dunklen Zug im Gesamtbild unseres heutigen Kulturzustandes und als einen Feind des Volkslebens ansehen, den jeder im öffentlichen Leben Stehende seinem eigentlichen Wesen nach kennen und mit Ernst bekämpfen sollte.

Schließlich darf ich Ihnen einen Ueberblick über die Stellung des Entwurfs des neuen Strafgesetzbuches geben. Ich zitiere nach dem Entwurf von 1925 und setze die entsprechenden Zahlen des Entwurfs von 1927 in Klammern dazu:

Die alkoholistische Unzurechnungsfähigkeit ist in den §§ 16 und 17 (12 und 13) wie im § 51 StGB. behandelt, aber eine Strafmilderung für hohe Grade der verminderten Zurechnungsfähigkeit vorgesehen im § 17 (im § 13 von 1927 nur als Kannvorschrift). Für die Fälle des bedingten Straferlasses kann nach § 39 (43) Schutzaufsicht und die Auferlegung besonderer Pflichten ausgesprochen werden; das kann auch nachträglich geschehen. In den §§ 42 ff. (55 ff.) sind unter den Maßregeln der Besserung und Sicherung auch die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt, die Schutzaufsicht, das Wirtshausverbot vorgesehen und eingehend geregelt; das Wirtshausverbot ist im Entwurf von 1927 leider gestrichen. Nach § 67 (69) ist bei der Strafzumessung das Maß der Einsicht des Täters und der Eindruck krankhafter oder ähnlicher Störungen auf seinen Willen zu berücksichtigen. § 151 (159) bedroht mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe den, der einen auf behördliche Anordnung in einer Anstalt — also auch in einer Trinkerheilstätte — Verwahrten befreit oder sein Entweichen erleichtert. § 240 (265) bedroht mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder Zuchthaus den, der an Kindern, Jugendlichen und Wehrlosen, die seiner Führung oder Obhut unterstehen oder seinem Haushalt angehören, grausam oder in der Absicht, sie zu quälen, eine Körperverletzung oder Mißhandlung begeht; kein Antragsdelikt, § 244 (269); eine für Frauen und Kinder von Trinkern überaus bedeutsame

Digitized by Google

Vorschrift. Der 35. Abschnitt, § 335 ff. (367 ff.) schafft eine Reihe von Alkoholdelikten sui generis. Das Wichtigste ist Volltrunkenheit: „Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht." Weiter der Bruch des Wirtshausverbots, das, wie gesagt, der Entwurf von 1927 wegfallen lassen will. Dann die wissentliche Abgabe von geistigen Getränken an Personen, die in einer Trinkerheilstätte oder Erziehungsanstalt untergebracht sind, ohne Genehmigung des Anstaltsvorstehers. Dazu kommen die Strafvorschriften, die bereits in das Gaststättengesetz übernommen sind, also die Abgabe von geistigen Getränken an Jugendliche (Branntwein bis zum vollendeten 18. Jahre, Bier, Wein und alkoholhaltige Genußmittel zu eigenem Genuß in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten bis zum vollendeten 16. Jahr) und an Betrunkene. § 342 läßt Straffreiheit in besonders leichten Fällen zu; das ist im Entwurf von 1927 gestrichen.

Damit bin ich am Ende. Lassen Sie mich nun noch darauf hinweisen, welchen Gebrauch der Kriminaljurist (und der Staatsanwalt in Entmündigungssachen) von dem Vorgetragenen schon jetzt unter der Herrschaft des geltenden StGB. machen kann, das eine direkte Verwertung in der Rechtsprechung nur ausnahmsweise gestattet. Ich hoffe Sie davon überzeugt zu haben, daß die Bekämpfung des Alkoholismus — nicht des Alkohols — für die Strafrechtspflege von höchster Bedeutung ist. Viele von Ihnen werden Gelegenheit haben, als Schriftsteller, als Abgeordnete, als Ministerialreferenten oder sonst Mitglieder von Verwaltungsbehörden, namentlich von Schankkonzessionsbehörden, in Disziplinarfällen usw. diese Gedanken zu vertreten, und werden dem Volkswohl dienen, wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Vielleicht darf ich auch ein Wort für den Verein sagen, dessen Vorsitzender ich bin, den Deutschen Verein gegen den Alkoholismus (gegen den Mißbrauch geistiger Getränke), Berlin-Dahlem, Werderstraße 16. Wie die freie Wohlfahrtspflege überhaupt, so hat auch dieser Verein unter dem Druck der wirtschaftlichen Not mit ungeheuren Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Reichsgelder, die zur Bekämpfung der großen Volkskrankheiten, Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten und auch des Alkoholismus ausgeworfen sind, betrugen bisher 1,8 Millionen Mark. Sie sind auf 1 Million Mark herabgesetzt worden, diejenigen für die alkoholgegnerischen Bestrebungen, die früher mit der Hälfte bedacht waren, auf nur noch 310 000 Mark. Sie können sich denken, wie das auf unsere Arbeit lähmend wirkt. Die privaten Beiträge sinken in ähnlichem, großenteils in noch viel erheblicherem Maße. Es wird uns hoch willkommen und dankenswert sein, wenn Sie unseren Verein unterstützen wollten, sei es durch den Erwerb der Mitgliedschaft, sei es durch Mitarbeit, durch Verbreitung seines Schrifttums (in Gefängnis-, Gerichts- und Volksbüchereien usf.) oder durch Eintreten für ihn und seine Ziele, namentlich in der Oeffentlichkeit.

An Literatur nenne ich Ihnen nur die wichtigsten Handbücher:

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 1923, Winter, Heidelberg;

Wlassak, Grundriß der Alkoholfrage, 1929, Hirzel, Leipzig;

Hoppe, Die Tatsachen über den Alkohol, 1912, Reinhardt, München.

Digitized by Google

Die ernährungswirtschaftliche Belastung durch den Alkoholismus[1].

1. Professor Dr. Heinrich Reichel, Wien.

Die Frage, ob ein bestimmtes Genußmittel als solches berechtigt oder ob es abzulehnen und in seiner Ausbreitung zu bekämpfen sei, kann nicht anders zu einer endgültigen Entscheidung geführt werden, als durch die strengste wissenschaftliche Erwägung aller dafür bedeutsamen Tatsachen. Die Wissenschaft ist nun allerdings nichts weiter als geordnete Erfahrung, aber die von heute unterscheidet sich von der früherer Zeiten doch recht sehr zu ihren Gunsten, indem sie nicht bloß die rohe Erfahrung ordnet, sondern im Versuche neue planmäßig gewinnt. Zwar haben bekanntlich schon früh führende Menschen durch ihre überragende Einsicht erkannt, daß gerade der Genuß alkoholischer Getränke vom Menschen gemieden werden müßte, und ihre Gebote haben die Macht gehabt, ganze Völker durch Jahrhunderte wenigstens in der Hauptsache vor diesem Genußmittel zu schützen. Eine dauernde Ueberwindung dieses Uebels wird aber uns Europäern, zumal wir nicht zu jenen durch überkommene Sitten und Gebote glücklich geschützten Völkern gehören, nur möglich sein, wenn es gelingt, die Einsicht von der Untauglichkeit des Alkohols zum menschlichen Genusse zu einer allgemeinen und wirksamen zu machen.

Die entscheidenden Gründe für dieses Urteil liegen m. E. bei jenen Forschungsergebnissen, die sich mit der Genußwirkung selbst befassen, zumal bei den Erkenntnissen, die Kraepelin mit seiner Schule über die verhältnismäßig leichten, die alltäglichen und unvermeidlichen Wirkungen des Alkohols auf das Seelenleben beigebracht hat.

Zur richtigen Klarstellung dieses verhältnismäßigen Gewichtes der Gründe, die wir gegen den Alkoholgenuß geltend machen können, sei mir gestattet, zunächst noch zum Thema des gestrigen Tages, zur psychischen Hygiene der Alkoholfrage einige Worte zu sagen. Diese betrifft keineswegs bloß den Trinker, sondern sie stellt ein Problem der allgemeinen Erziehung vor. Es handelt sich um die Frage, ob es — immer abgesehen von Krankheiten — angeht, das seelische Gleichgewicht, welches als ein bewegliches vorzustellen ist, durch einen arzneiartig wirksamen Stoff steuern zu wollen, anstatt durch Erlebnisse und daraus erwachsende Bindungen. Ich erblicke nun den entscheidenden Grund für die Ablehnung des Alkoholgenusses in der Erkenntnis, daß sich gerade dieser Stoff in seiner besonderen Wirkungsart durch die damit unvermeidlich verknüpfte Entwertung der Erlebnisinhalte als untauglich zu solcher Steuerung des seelischen Gleichgewichtes erweist. Diese Hauptbegründung der Abstinenzforderung hat also durchaus ethischen Charakter, obwohl sie sich auf das physiologische und pharmakologische Experiment stützt: auch die geringste Entwertung des uns Gegebenen: der Anlagen, Talente, muß aus sittlichen Gründen

[1] Diese Vorträge sind auch erschienen a) im Bericht über den Dresdner Alkoholgegnertag Juni 1930 „Alkoholismus — Gesundheitspolitik — Gesundheitswirtschaft". 122 Seiten, 2,80 M., ab 10 Stück 2,30 M.; b) als Sonderdruck, 32 Seiten, 30 Pf., ab 10 Stück 25 Pf.; in beiden Fällen Reichel mit 4 Seiten Literaturangabe und Hindhede mit 2 Seiten Aussprache. Alles im Verlag „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem.

Digitized by Google

unerträglich erscheinen. Daneben vermögen gesundheitliche und wirtschaftliche Begründungen die Abkehr vom Alkoholismus als einer äußerst schädlichen Massenerscheinung sehr dringend nahe zu legen, und auch diese alle sollen mit ihrem vollen Gewichte zur Geltung gebracht werden, besonders Jenen gegenüber, die die sittliche Seite des Problems noch nicht sehen wollen und überall dort, wo es gilt, durch öffentliche Maßnahmen Sicherungen gegen das weitere Vordringen des Alkoholismus zu schaffen. Der Erzieher und Arzt wird aber — darüber sollten wir uns klar sein — dem Kinde, dem Jugendlichen und dem Kranken gegenüber mit solchen Begründungen nicht viel ausrichten: er, auf dessen Wirksamkeit für die Zukunft ja alles ankommt, muß sich die ethische Forderung zu eigen machen, die ohne vorgelebtes Beispiel nicht wirken kann.

Heute soll aber nun nicht mehr davon, sondern von der Bedeutung des Alkoholismus d. h. des Alkoholverbrauches als einer schädlichen Massenerscheinung für die menschliche Ernährung die Rede sein.

Eine besondere Schwierigkeit liegt hier in der Tatsache, daß der Alkohol nicht nur als Genußstoff, sondern auch als Nährstoff in Betracht kommt, weil diese Eigenschaft ihn bei oberflächlicher Betrachtung zu empfehlen scheint. Es nützt nichts, den Sachverhalt dieser Doppelnatur leugnen oder durch besondere Deutungen des Begriffes Nährstoff umgehen zu wollen. Es muß vielmehr gerade dieser Zusammenhang von Jedem klar ins Auge gefaßt und durchschaut werden, der imstande sein soll, die Scheingründe zu entkräften, welche daraus immer wieder zugunsten des Alkoholgenusses abgeleitet werden.

Es kann zunächst kein Zweifel mehr daran bestehen, daß der Alkohol im menschlichen Körper so wie andere Nährstoffe, also nutzbar, verbrennen kann. Der tägliche Energiebedarf des Körpers ist mit rund 2400 Kalorien oder Wärmeeinheiten zu bemessen; an deren Aufbringung beteiligt sich der in kleinen Mengen — z. B. 6×12 Gramm am Tag — genossene Alkohol nach Maßgabe seiner vollen Verbrennungswärme und ohne den Wärmehaushalt irgendwie zu stören (Atwater). Größere Mengen aber, und zwar schon solche, wie sie als übliche Genußgaben durchaus in Betracht kommen, stören den Wärmehaushalt, und zwar nicht, wie man glauben könnte, durch eine überflüssige Mehrerzeugung von Wärme, sondern schon auf dem Wege der unvermeidlichen arzneiartigen Wirkung, die der Alkohol ausübt, indem die Entwärmung durch Erweiterung der Hautgefäße und erhöhte Schweißdrüsentätigkeit erleichtert und zugleich die Wärmeerzeugung in der Zeiteinheit herabgesetzt wird, so daß es zu Wärmeverlusten kommt, die unter Umständen sogar bedrohlich sein können (v. Wendt, Rubner, Laible, Harnack).

Eine Steigerung der Wärmebildung nach Alkoholverabreichung scheint nur als eine späte Nachwirkung beobachtbar zu sein (Zahn), was an die bekannten Nachwirkungen in den psychologischen Versuchen erinnert.

Die Verbrennung des Alkohols im Körper ist eine ziemlich weitgehende: etwa neun Zehntel werden auf alle Fälle verbrannt, das restliche Zehntel kann je nach Umständen auch durch die Atmung und im Harn ausgeschieden werden (Völtz und Baudrexel). Die Verbrennungsgeschwindigkeit ist aber keine sehr große, und sie wird auch bei Arbeitsleistung nur mäßig gesteigert (Rosemann), so daß

Digitized by Google

die üblichen Genußmengen erst nach Stunden als verbrannt anzunehmen sind. Der Alkoholgehalt des Blutes sinkt dabei am frühesten, während die Organe, besonders die an fettartigen Stoffen reichen, wie das Nervensystem, den Alkohol, welchen sie zuerst an sich gerissen haben, nur langsam wieder an das Blut abgeben, so daß er immer noch durch längere Zeit Gelegenheit hat, seine Wirkung zu entfalten. Zur Erklärung der genannten Nachwirkungen dürften aber nicht solche Reste noch unverbrannten Alkohols, sondern Störungen des Gefüges der fettartigen Baustoffe des Nervensystems heranzuziehen sein (Sieber).

Man hat geglaubt, gegen den Nährstoffcharakter des Alkohols einwenden zu können, daß dieser Stoff nicht in dauerhafterer Form im Körper aufgespeichert werden kann, wie das bei anderen Nährstoffen der Fall ist. Diesem Satz kommt aber, obwohl er sicher richtig ist, auch nicht die eben angeführte Bedeutung zu. Es handelt sich ja in allen Fällen, wo die Alkoholgabe noch keine schweren Giftwirkungen hervorrufen muß, wo also doch wohl allein eine Nährwirkung angestrebt werden könnte, um so geringe Energiemengen, daß sie im ständigen Energieumsatz des Körpers glatt aufgehen können, wobei sie energetisch gleichwertige Mengen von Fett, Kohlehydrat oder Eiweiß vertreten, die dann unverbraucht bleiben (Atwater; Tögel, Brezina und Durig). Die Leistung ist also diesbezüglich praktisch die gleiche, als wenn die Alkoholenergie selbst gespeichert werden könnte.

Andere Einwände haben sich vielfach mit dem Verhältnisse zum Eiweißstoffwechsel beschäftigt, besonders mit der Frage, ob und inwieweit die Verabreichung von Alkohol nicht doch den Eiweißstoffwechsel stört. Tatsächlich verhält sich hier der Alkohol nicht ganz gleichartig mit Kohlehydraten und Fetten, indem plötzliches Einsetzen einer Alkoholernährung vorübergehende Mehrausscheidung von Stickstoff, besonders bei unterernährtem Zustande des Körpers, mit sich bringt (Laible, Miura). Da aber die Erscheinung bei andauernder Alkoholverabreichung nach wenigen Tagen schwindet, kann sie nicht wohl als eine Giftwirkung gedeutet werden (Rosemann, v. Gruber, Wlassak) und bedingt keinen wesentlichen Unterschied des Alkohols und anderer Nährstoffe.

Von den Verteidigern des praktischen Wertes des Alkohols auch als Energiequelle wird oft betont, daß er ohne weitere Umstände in die Blutbahn aufgenommen wird und somit dem Körper besonders rasch Energie liefert. Diese Eigenschaft, welche nur ausnahmsweise, meist in krankhaften Zuständen, wie Fieber und Erschöpfung, von Bedeutung ist, hat der Alkohol mit dem Zucker gemein, der in den meisten solchen Fällen auch besser am Platze ist.

Weit wichtiger erscheint wieder für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Alkohols als Nährstoff die Tatsache, daß auch schon Mengen, die noch keinerlei sichtbare Berauschung bewirken, die Energieverwertung im arbeitsleistenden Körper meßbar stören (Durig). Die Frage, ob dabei der Alkohol auch als Energiequelle der Muskelarbeit zu betrachten sei, ist heute schon mit großer Wahrscheinlichkeit zu bejahen, sie ist aber aus dem gleichen Grunde ähnlich belanglos wie die Frage nach der Energiespeicherung, nämlich deshalb, weil solche Energiemengen aus Alkohol, die an den Grundumsatzbedarf auch nur überhaupt heranreichen, ihrer schweren Giftwirkung wegen praktisch

Digitized by Google

als empfehlbare Nahrung gar nicht in Betracht kommen. Eine bestimmte Gesamtleistung erfordert aber eben auch schon unter dem Einflusse bescheidener Alkoholdosen wesentlich mehr Energie, und sie bedarf, soweit es sich nicht um ganz kurzdauernde Leistungen handelt, einer wesentlich längeren Zeit als im Vergleichsversuch ohne Alkohol. Die unter solchen Umständen zugeführte Alkoholenergie wird also nur sehr mangelhaft ausgenützt. Die Erklärung dieser Erscheinung ist offenbar darin zu erblicken, daß der auch nur unter leichter Alkoholwirkung stehende Mensch sich einer bestimmten Arbeitsleistung gegenüber, auch wenn er sie oft verrichtet, wie ein Mindergeübter verhält, so daß das Zusammenspiel der Bewegungen ein schlechteres und ihre Oekonomie eine geringere ist als es ohne Alkohol der Fall wäre. Ob dabei auch die Wirksamkeit der Muskulatur selbst eine gestörte ist, erscheint noch eine offene Frage.

Wo es sich schon um merklich berauschende Alkoholgaben handelt, wird offenbar bei Muskelarbeit leicht viel mehr Energie schon durch unnötige Bewegungen vergeudet, als aus dem Alkohol zu gewinnen war.

Die physiologischen Tatsachen können also kurz dahin zusammengefaßt werden, daß der Alkohol, obwohl er dem Körper als Nährstoff immerhin bedeutende Energie- oder Wärmemengen zuzuführen vermag, doch als Nahrungsmittel für den gesunden, besonders für den arbeitenden Menschen schon in den kleinsten in Betracht kommenden Mengen als ganz unzweckmäßig erscheint, und zwar vor allem deshalb, weil die unvermeidlich damit verbundenen, wenn auch noch ohne besondere Versuchsanordnung unmerklichen arzneiartigen Wirkungen auf das Nervensystem Störungen der Leistungsfähigkeit mit sich bringen. Bei größeren, auch noch nicht berauschenden Gaben kommt es zu Störungen des Wärmegleichgewichtes, bei großen zu den bekannten Giftwirkungen, die es selbstverständlich ausschließen, die gleichzeitige Nährwirkung als eine zweckmäßige zu betrachten.

Der Alkohol ist also vom physiologischen Standpunkte aus gesehen als Nahrungsenergiequelle praktisch unbrauchbar. Seine Verwendung als Heilmittel und die Frage, inwieweit dabei der Energiegehalt des Stoffes nebenbei unter Umständen für den Kranken nützlich sein kann, steht hier nicht zur Erörterung.

Nächst der physiologischen ist nun die wirtschaftliche Seite der Frage zu behandeln.

Der Preis für die Mengeneinheit der Nahrungsenergie oder für die nutzbare Kalorie bestimmter Nahrungsmittel wird am besten vergleichend überblickt, indem man berechnet, wie viel Pfennig die Menge von 100 nutzbaren Kalorien kostet. Es erscheint ja für solche Zahlenvergleiche vor allem wichtig, ganz hohe oder ganz niedrige Stellenwerte zu vermeiden und mit Begriffen umzugehen, die uns aus dem Alltag geläufig sind. Diese leichte Ueberblickbarkeit trifft für die zu betrachtenden Pfennigbeträge sicher zu, da sich die Schwankungsbreite der Kalorienpreise unserer üblichsten Nahrungsmittel und alkoholischen Getränke nur etwa zwischen einem halben Pfennig für Roggen und 30 Pfennig für Wein bewegt. Aber auch der 100-Kalorienpreis der Kohle ist mit rund einem Zehntelpfennig in diesem Rahmen eben noch vergleichbar. Die Hektokaloriengehalte haben in dem zu betrachtenden Bereiche eine noch geringere Schwankungsbreite: kein Nahrungsmittel

Digitized by Google

weist weniger als eine Hektokalorie und keines mehr als 100 Hektokalorien auf, so daß sich unsere gesamte Preisvariation innerhalb dieser $2 \times 3 = 6$ Dekaden abspielt. Eine dekadische Rechentafel, in welcher die Kalorienvariation wagerecht, die Kilogrammpreisvariation schräg eingetragen ist, ergibt die Kalorienpreishöhe als senkrechte Richtung, den senkrechten Abstand der Einzelpunkte voneinander als ihr Kalorienpreisverhältnis.

Es zeigt sich so, daß unsere weitaus billigsten Kalorienquellen die Getreidearten sind, während die Gruppe der teuersten noch üblichen

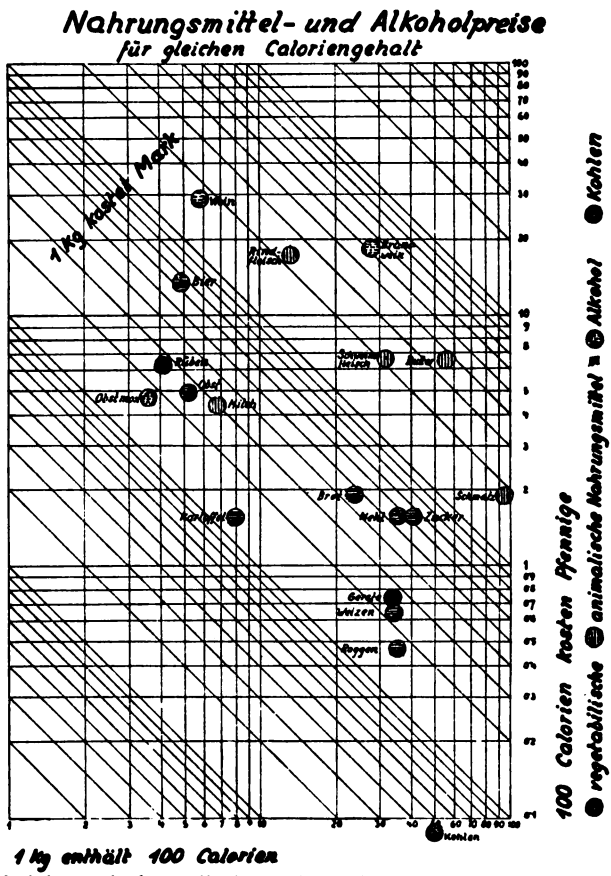

vom Rindfleich und den alkoholischen Getränken gebildet wird. Der Abstand der Kalorienpreishöhe der alkoholischen Getränke Bier und Branntwein von der ihrer Ausgangsrohstoffe Gerste und Roggen ist ein sehr großer: im Bier kauft man die Kalorie rund 20-mal so teuer als in der Gerste, im Kornbranntwein 40-mal so teuer als im Korn. Daß eine solche Preiserhöhung nicht etwa durch die Bearbeitung der Rohstoffe irgendwie zu rechtfertigen ist, liegt auf der Hand, wird aber noch besonders deutlich, wenn wir erwägen, daß die Kalorienpreiserhöhung zwischen Weizen und Mehl nicht viel mehr als das Doppelte,

Digitized by Google

die von Roggen zu Schwarzbrot rund das Vierfache und die von Milch zu Butter nur das Einundeinhalbfache beträgt. Auch diese Erhöhungen gelten bekanntlich vielen als übermäßig, wobei die Arbeitsleistung der Mühle, des Bäckers und der Molkerei sicher eine vergleichsweise bedeutendere ist als die des Brauers und des Brenners. Die großgewerbliche Herstellung würde ja selbstverständlich eine besonders billige Erzeugung bedingen, wie das ja auch an der kalorischen Billigkeit des Zuckers hervortritt. Gerade dasjenige von den verbreitetsten alkoholischen Getränken, das sich einer großgewerblichen Gewinnung bisher entzieht, der Obstwein, stellt aber kein solches „Veredelungserzeugnis" im Sinne der Preiswirtschaft vor wie Bier und Branntwein; sein Kalorienpreis kommt dem des Obstes selbst sehr nahe, der in ähnlicher Höhe mit dem der Gemüse, der Milch und des Schweinefleisches anzutreffen ist. Die Erzeugung gegorener Säfte bedeutet eben hier bei der geringen Haltbarkeit des Obstes nicht wie beim Getreide eine Aufwertung, sondern eine teilweise Rettung unter wesentlichem Verlust. Daß der Preis trotzdem fast ebenso hoch wie der des Obstes ist, beruht auf dem Anteil der Steuer am Preise der alkoholischen Getränke, welcher Anteil noch zu erörtern sein wird

Beim Wein liegen die Verhältnisse von Natur aus ähnlich wie beim anderen Obst. Die Traube ist aber in Deutschland fast das einzige mit großer Mühe und Sorgfalt gewonnene Obst und hat demgemäß und ihrem höheren Genußwerte entsprechend einen durchschnittlich weit höheren Preiswert als andere Obstarten. Dazu kommt, daß der Wein von alters her eine übliche und vielbegehrte Handelsware vorstellt, für deren Verfrachtung und Lagerung Einrichtungen bestehen, die den daneben, wenigstens im Durchschnitt, geschmacklich minderwertigen Obstweinen abgehen. Auch diese gute Organisation des Großhandels erklärt zum Teil die weit höheren Wein- als Obstweinpreise. Der Kalorienpreis des Weines erhebt sich aber sogar nicht unwesentlich über den der großgewerblich erzeugten alkoholischen Getränke Bier und Branntwein, was wohl hauptsächlich auf dem Umstand beruht, daß die Verbrauchsmenge von diesen wesentlich im Inland gewonnen wird, während der Verbrauch Deutschlands an Wein zum guten Teil, fast zur Hälfte, aus dem Auslande stammt. So erklärt es sich, daß der Kalorienpreis des Weines der höchste von allen hier betrachteten und daß er noch um die Hälfte höher als der Branntweinpreis ist.

Die Frage, ob und inwieweit die Traubensaftvergärung preiswirtschaftlich auch eine Aufwertung bedeutet, ist dabei deshalb schwer zu beantworten, weil eine andere Verwertungsmöglichkeit der Trauben derzeit nur teilweise besteht. Dies beruht nicht so sehr auf dem Stande der Technik als auf dem des Marktes. Es gelingt ja längst auf anderem Wege als durch Vergärung der Säfte, etwa durch Trocknung oder durch Haltbarmachung den Wert der Trauben- oder sonstigen Obsternte vor Verfall zu schützen, doch wird dieser Weg nur allmählich nach Maßgabe des Absatzes betreten. Bei dem nicht zum Frischgenusse gelangenden Obst stellt der Weg der Haltbarmachung der Säfte heute nach Hartmann (Aarau) schon jenes Verfahren vor, das der Verwertung als Speiseobst am nächsten kommt: während Gärmosterzeugung nicht einmal den halben Preiswert (45 v. H.) rettet, bleiben bei Süßmosterei fast neun Zehntel (89 v. H.) davon erhalten.

Digitized by Google

Für eine ähnliche Betrachtung des Weines liegen meines Wissens keine genügenden Angaben vor. Nimmt man aber in grober Schätzung nach einer alten Faustregel an, daß zwei Kilogramm Trauben einen Liter Wein geben und setzt den Wert der Speisetrauben rund einer Mark/Kilogramm gleich, so ergibt sich für diese ein 100-Kalorienpreis von 15 Pfennig, also immer erst die Hälfte des gleichen Preises beim Wein, wonach auch die Weinerzeugung dem Kleinhandelspreis nach ein Aufwertungsgewerbe vorstellen dürfte. Ob dieses günstige Verhältnis nicht auch bei gärungsfreier Traubenverwertung aufrechterhalten, ja überboten werden könnte, ist wohl eine reine Frage des Marktes, das heißt des Absatzes. Der Vergleich mit den anderen Obstsäften und die Berichte über die guten Geschäfte der kalifornischen Weinbauern unter dem Verbote sprechen durchaus für die Möglichkeit auch höherer Aufwertung bei alkoholfreier Haltbarmachung der Trauben oder ihres Saftes.

Der festgestellte außerordentlich hohe Preis der Kalorien, wie sie in den alkoholischen Getränken gekauft werden, läßt ohne weiteres schließen, daß tatsächlich niemand diese als Nahrungswerte kauft, sondern daß sie reine Genußwerte vorstellen. Es ist somit ohne weiters klar, daß die alkoholischen Getränke in der Kost der Familie des Alkoholverbrauchers die im Vergleich zu anderen etwas teureren aber für die Entwicklung und das Wohlbefinden wichtigsten Nahrungsmittel: Milch, Gemüse und Obst vom Tische verdrängen. Es ist eine gute modern amerikanische Faustregel, daß dieser Dreiheit ein Drittel der Ernährungsausgaben eingeräumt werden sollte.

Es muß aber nun zur Ergänzung unseres Bildes von diesen wirtschaftlichen Sachverhalten noch erwogen werden, daß ein sehr beträchtlicher Teil des Preises der alkoholischen Getränke künstlich als Steuerbetrag auf ihnen lastet. Die steuerberechtigte öffentliche Hand greift hier auf einen Mehrwert, der sich meist eben dadurch um den gleichen Betrag, welcher damit abgehoben wird, wenn nicht um mehr, erhöht. Die Berechtigung des Zugriffes kann nicht bezweifelt werden, nicht so sehr wegen der Bequemlichkeit, die Steuern dort einzuheben, wo gerade starke Einkommenquellen fließen, als vielmehr deshalb, weil ja die Oeffentlichkeit in diesem Falle alle die nicht geringen Lasten trägt, die durch die so einträgliche Massenerzeugung alkoholischer Getränke erwachsen. Es würde sich zweifellos aus diesem Titel noch ein weit schärferer Zugriff der öffentlichen Hand rechtfertigen lassen, als er tatsächlich stattfindet. Ja, es wäre zweifellos berechtigt, durch die hohe Steuer den Konsum planmäßig herabzudrücken, was in einzelnen Fällen, so in England und Dänemark, tatsächlich geschehen ist.

Das für 1928 in Deutschland ausgewiesene Erträgnis der Alkoholsteuern beziffert sich auf rund ein Siebentel der Ausgaben, die das Volk hierfür im gleichen Zeitraum gemacht hat. Für das Bier ist dieser Betrag sogar nur ein Neuntel, für den Branntwein hingegen immerhin fast ein Drittel. Dieses bescheidene Ausmaß der Besteuerung, dessen sich namentlich die Biererzeugung in besonderem Maße erfreut, steht offenbar in einem argen Mißverhältnis einerseits zur zwanzig- bis vierzigfachen Aufwertung bei der Erzeugung des Trinkalkohols, andererseits zu der ungeheuren Belastung aller öffentlichen Kassen durch die Auswirkungen des Massenalkoholismus.

Digitized by Google

Nachdem durch die bisherigen Darlegungen festgestellt erscheint, daß der Alkohol weder ein brauchbarer Nährstoff ist, noch auch als solcher gekauft werden könnte, soll nun erwogen werden, in welchem Maße er tatsächlich die Ernährungswirtschaft des Volksganzen und des Einzelnen belastet.

Zunächst sei gefragt: Welcher Teil der in Deutschland für Nahrungsgewinnung zur Verfügung stehenden Kulturfläche wird durch die Alkoholwirtschaft beansprucht? Die der Gewinnung alkoholischer Getränke gewidmete Fläche dürfte für 1928 nach den vorliegenden Angaben mit rund 8000 Quadratkilometer zu schätzen sein, wovon der größte Teil, fast 6000 Quadratkilometer, auf die Biererzeugung, rund 1000 Quadratkilometer auf die Trinkbranntweingewinnung, 750 Quadratkilometer auf Weinbau und der Rest auf Obstbau, soweit er der Alkoholerzeugung dient — letztere Fläche sehr ungenau veranschlagt —, entfällt. Schwieriger ist die gesamte Kulturfläche zu schätzen. Der zumeist angenommene Wert von 200 000 Quadratkilometer umfaßt nicht bloß eigentliche Kultur-, sondern auch Weideflächen, von denen nur ein Teil auch unter den Pflug genommen werden könnte. Zwischen diesen und den zum Kulturland unbedingt zählenden Kunstwiesen und Kleefeldern gibt es aber Uebergänge, so daß eine Grenze schwer zu ziehen ist. Als Summe der gut bekannten Getreide- und Hackfruchtflächen ergibt sich rund 150 000 Quadratkilometer, wozu noch schätzungsweise 20 000 Quadratkilometer für Kleefelder und Kunstwiesen kommen, wovon aber andererseits die 35 000 Quadratkilometer für Hafer und rund 1000 Quadratkilometer für Gewerbespiritus als nicht der Ernährung dienend abzuziehen sind, womit also 134 000 Quadratkilometer Ernährungsackerfläche zu errechnen wären. So ergibt sich also 6 v. H. oder rund ein Siebzehntel als der Anteil der einheimischen Ernährungsfläche, welcher der Erzeugung alkoholischer Getränke und damit überwiegend der Alkoholerzeugung dient.

Es erscheint belangreich, dieses Flächenmaß mit jenem zu vergleichen, das wir uns als die für die deutsche Nahrungseinfuhr erforderliche Ackerfläche vorzustellen haben. Wählen wir zur Ermittlung dieser Größe die deutschen Flächenertragszahlen, fragen wir also, wieviel Ackerfläche m e h r müßte Deutschland haben, um seine Nahrungseinfuhr selbst herstellen zu können, so errechnen sich bloß für Hackfrüchte und Getreide (ohne Hafer) 15 000 Quadratkilometer, also rund ein Neuntel der eigenen Ernährungsfläche und etwa das Doppelte der deutschen Alkoholgetränkfläche.

Eine weitere Frage ist die nach dem Ausmaße der V e r g e u d u n g von Nährwerten, die durch die Alkoholwirtschaft bedingt wird. Die Frage hatte selbstverständlich besondere Bedeutung im Zeitpunkte der Absperrung Deutschlands von seinen früheren Zufuhrländern. Sie ist bekanntlich damals recht verschieden beantwortet worden, doch erscheint es heute nicht mehr zweifelhaft, wer damals recht hatte. Es war Max v. G r u b e r, der im März 1915 in Wort und Schrift vergeblich auf die keineswegs geringe Nährstoffvergeudung durch die unter ausdrücklicher Billigung anderer Fachmänner fortgeführte Biererzeugung hingewiesen hat. Seine Darlegungen stellen noch heute die besten Berechnungen des Mehrverlustes an Kalorien und Eiweiß vor, der bei der Verbrauung gegenüber der Vermahlung des Getreides eintritt. Es muß bei solchen Aufstellungen genau unterschieden werden,

Digitized by Google

welcher Anteil des Nahrungsmittels in beiden Fällen zum unmittelbaren Genuß durch den Menschen gelangt und welcher Anteil zum Genuß durch das Tier. Für beide Anteile ist dann im besonderen der zu gewärtigende Nährstoffverlust in Rechnung zu stellen, und zwar bei der Viehfütterung zunächst die für den Menschen wieder gewinnbaren Nährstoff- und -energiemengen und dann noch für beide Gruppen der Verlust durch Zubereitung und unvollständige Ausnützung. Auf solche Weise konnte v. Gruber zeigen, daß die Verbrauung auch bei Anrechnung der Alkoholkalorien als vollwertig noch einen Verlust von einem Fünftel der überhaupt verwertbaren Kalorien der Gerste bedeutet. Weit größer noch ist der dabei eintretende Eiweißverlust; ja auch größer noch, als ihn v. Gruber berechnet hat, weil inzwischen

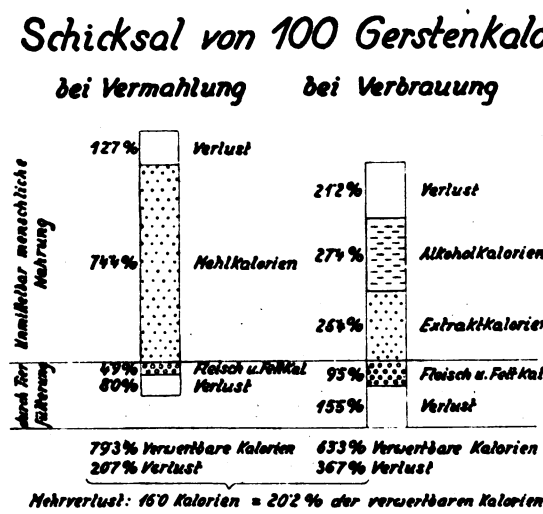

erwiesen wurde, daß seine Annahme einer fast vollständigen Ausnutzbarkeit des Biereiweißes unrichtig war (Völtz). Es gehen tatsächlich fast zwei Drittel des verwertbaren Gersteneiweißes bei der Verbrauung zu Verlust.

Für die Branntweinerzeugung aus Getreide und aus Kartoffeln können ganz ähnliche Betrachtungen angestellt werden, die auch Aehnliches ergeben. Der Energieverlust beträgt auch dort rund ein Fünftel der verwertbaren Kalorien, der Eiweißverlust ist ein vollständiger. Bei der Weingewinnung ist der Energieverlust noch bedeutend größer, vielleicht doppelt so groß, der Eiweißverlust ähnlich wie beim Bier.

Immerhin kann gegen solche Erwägungen heute eingewendet werden, sie seien nun doch nicht mehr zeitgemäß, da in friedlichen Zeiten die Nahrungsenergie und auch das Nahrungseiweiß billig genug zu haben seien, um eine gewisse physiologische Entwertung bei so starker Preisaufwertung ertragen zu können. Demgegenüber ist aber zu sagen, daß die Richtigkeit und hohe Bedeutsamkeit dieser Tatsachen für Notzeiten, die sich ja leider wiederholen können, außerhalb

Digitized by Google

dieser festgestellt und anerkannt werden müssen, weil ja erfahrungsgemäß in aufgeregten Epochen nur Wenige, selbst unter den Gelehrten, einen so klaren Kopf behalten wie Max v. Gruber und weil gerade diese dann nicht gefragt und nicht gehört werden.

Es kommen aber auch darüber hinaus bei der Verarbeitung der Rohstoffe zu alkoholischen Getränken noch Tatsachen der Vergeudung und der Denaturierung oder Wesensänderungen der Nährstoffe in Betracht, denen zweifellos eine gewisse und vielleicht auch gar nicht geringe Bedeutung zuzusprechen sein wird. Die Tatsachen des

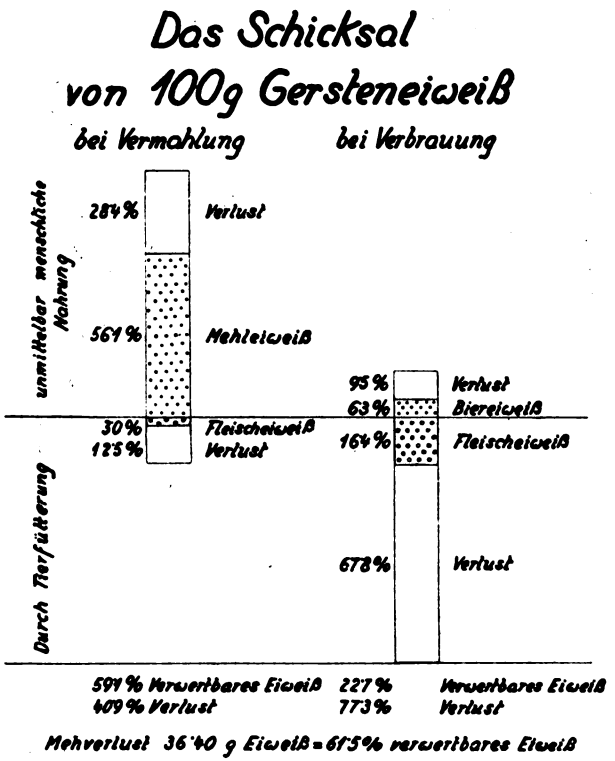

Mineralstoffhaushaltes unseres Körpers sind bis heute noch ganz ungenügend geklärt, aber es ist nicht mehr zweifelhaft, daß ihnen große und auch praktische Bedeutung zukommt. Die temperamentvollen Ernährungsreformer unserer Zeit eilen ja gewiß unseren gesicherten Kenntnissen manchmal weit voraus und kommen damit in Gefahr, mehr Irrtum als Wahrheit zu verbreiten. Man wird aber doch zugeben müssen, daß die allgemeine Richtung der meisten solchen Reformbestrebungen eine nützliche ist. Mag in früheren Zeiten das einfache Festhalten an überkommenen und bewährten Kostformen zum Schutze vor Mineralstoffverarmung oder -verschiebung genügt haben, wie Rubner betont, so gilt das gleiche kaum mehr für die Gegenwart mit ihrem Ueberangebot künstlich gereinigter und konservierter

Digitized by Google

Nährstoffe, die zum guten Teil, z. B. Zucker und Branntwein, fast rein chemische Präparate ohne jeden Mineralstoffgehalt vorstellen.

Durch die neueren Fortschritte in der physiologischen Erkenntnis der Ernährungsvorgänge haben wir vor allem gelernt, die durch den Mineralstoffwechsel bedingten Erscheinungen von jenen zu unterscheiden, die von den Vitaminen abhängen.

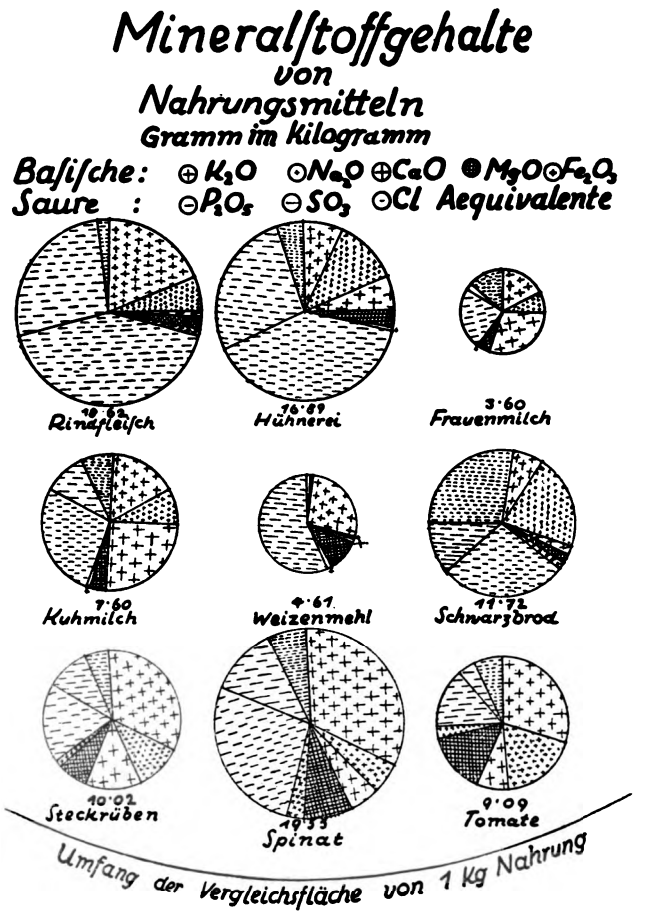

Zu den wichtigsten Einsichten auf ersterem Gebiete gehört nun, wenn auch die praktische Verwertbarkeit vorerst noch eine beschränkte ist, die Lehre Ragnar Bergs von dem Säure-Basen-Gleichgewicht der Nahrungsmittelaschen. In der Betrachtung der Ernährungsvorgänge sind die Aschen- oder Mineralbestandteile des Pflanzen- und Tierkörpers, seitdem der Altmeister unserer Bewegung, Gustav v. Bunge, für ihre Erkenntnis den Grund gelegt hatte, stark vernachlässigt worden. Heute unterscheiden wir mit Berg die acht anscheinend wichtigsten mineralischen Endprodukte des Stoffwechsels in die fünf basischen

Digitized by Google

oder kathodischen: Ka_2O, Na_2O, CaO, MgO und Fe_2O_3 und in die drei sauren oder anodischen: P_2O_5, SO_3 und Cl und fragen bei jedem Nahrungsmittel, ob in ihm die Summe der potentiellen Basen über die der potentiellen Säuren überwiegt oder umgekehrt. Ein gewisser Basenüberschuß erscheint aus gewissen Gründen in der Gesamtnahrung als erwünscht. Stellt man nun den vergleichsweisen Aschengehalt eines

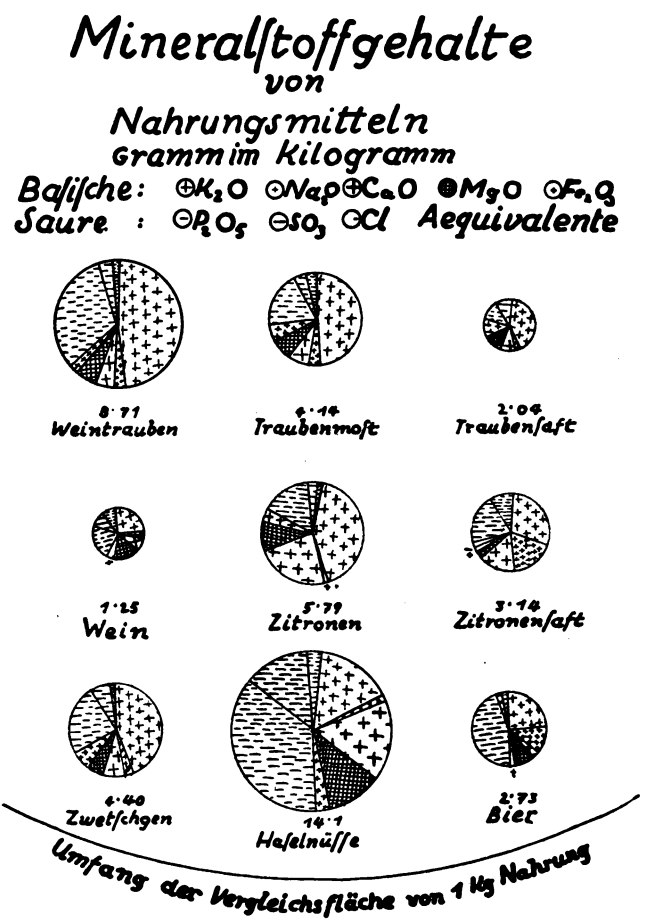

Nahrungsmittels als eine Kreisfläche entsprechender Größe dar, so kann man durch Winkelteilung nach jenen acht Hauptbestandteilen, in Aequivalenten gerechnet, zu einer Darstellung kommen, die auf den ersten Blick erkennen läßt, ob und inwieweit der basische oder saure Charakter der Asche in diesem Nahrungsmittel überwiegt. Geht die Summe der basischen, durch Pluszeichen gekennzeichneten Winkel über den Halbkreis hinaus, so besteht Basenüberschuß und umgekehrt.

Betrachtet man auf solche Weise die wichtigsten Nahrungsmittel, so zeigt sich z. B., daß dem Fleisch stark saurer Aschencharakter zu-

Digitized by Google

kommt, während die Milch, besonders stark die Frauenmilch, in der Asche basisch erscheint; auch im Mehl überwiegen die sauren Valenzen etwas, während sonst die meisten Nahrungsmittel pflanzlicher Herkunft sich mehr oder weniger basisch verhalten. Berg hat eine Fülle von Angaben über die Aschenbestandteile von Nahrungsmitteln kritisch gesammelt und veröffentlicht, die zum großen Teil auf eigenen Ana-

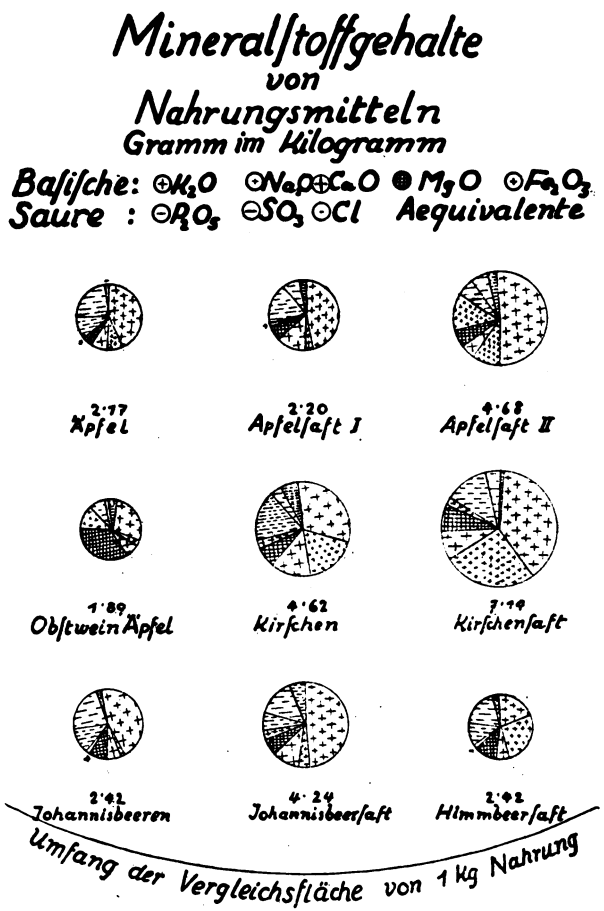

lysen beruhen. Er hat auch in jüngster Zeit wieder weitere Analysen, und zwar besonders von gärungsfrei haltbar gemachten Fruchtsäften unternommen, und ich bin in der Lage, über die Ergebnisse hier erstmalig zu berichten. Es ergibt sich im Zusammenhalt mit den älteren Angaben desselben Autors, daß Traubensaft, und zwar auch noch in gärungsfrei konserviertem Zustande einen weit größeren Teil der Aschenbestandteile der Trauben enthält, als der gegorene Wein. Ganz ähnlich ist das quantitative Verhältnis überall, wo die vorliegenden Angaben einen Vergleich gestatten, so beim Apfelsaft und Apfelwein, Johannisbeersaft und Johannisbeerwein u. a.

Digitized by Google

Besonders beachtenswert erscheint aber auch die Tatsache, daß die gepreßten Säfte, und zwar die gärungsfrei konservierten in höherem Grade als die gegorenen ein stärker basisches Verhalten als die entsprechenden Früchte selbst aufweisen. Es scheint, daß beim Vorgange der Saftauspressung die sauren Aschenbestandteile überwiegend in den festen Rückständen bleiben, während die basischen in den Saft übergehen und es scheint ferner, daß der Gärungsvorgang mit einer Verarmung des Saftes an Asche überhaupt und besonders an basischen Stoffen verbunden ist. Auch das Bier weist eine besondere Aschen-, zumal Kalkarmut auf, die, wie Wlassak betont hat, gerade im Zusammenhang mit der ganz verfehlten Empfehlung des Biergenusses an stillende Frauen wichtig ist.

Dieses Tatsachengebiet bedarf, wie schon vorhin betont wurde, noch recht sehr des ausgedehntesten Studiums, doch erscheint es nach dem Dargelegten aussichtsreich, daraus triftige Gründe gegen die Vergärung der Fruchtsäfte und für den regelmäßigen Verbrauch des gärungsfrei konservierten „flüssigen Obstes" ableiten zu können.

In Kürze sei noch die Frage des Vitamingehaltes der alkoholischen Getränke hier berührt. Nach unseren heutigen Kenntnissen über die Herkunft und Haltbarkeit der Vitamine müßte es überraschen, wenn wässerige Auszüge pflanzlicher Stoffe, zumal solcher, die, wie das Gerstenkorn, dem Wachstum des Keimes zu dienen haben, frei von Vitaminen, besonders von hitzebeständigem B-Vitamin, wären. Diesem nun auch tatsächlich erhobenen Befunde solcher Wirkungen im Bier und im Wein kommt aber keineswegs die Bedeutung zu, die ihm die Anpreisungen der Brauer und Weinhändler beimessen. Es besteht unter einigermaßen normalen Ernährungsverhältnissen ja gar kein Mangel an Vitaminen, die in fast allen frischen Nahrungsmitteln vegetabilischer Herkunft, zumal in Gemüse und Obst, aber auch in Kartoffeln und Rüben, zum Teil sogar im Brot und besonders in der Milch so reichlich vorhanden sind, daß der bescheidene Beitrag, den die alkoholischen Getränke dazu zu liefern vermögen, ganz entbehrlich erscheint. Eher bedeutet, wie erwähnt, der Alkoholkonsum des Familienvaters eine Gefahr der Vitaminverarmung für die Kinder.

Auch frisch gepreßte und gärungsfrei gehaltene Säfte zeigen zum Teil, wie Untersuchungen Scheunerts gezeigt haben, einen gewissen Vitamingehalt, doch scheinen diese Stoffe, wie neue noch unveröffentlichte Versuche desselben Autors lehren, vorwiegend im Preßrückstand zu bleiben Jedenfalls liegt die Bedeutung der Getränke für die Ernährung überhaupt nicht auf diesem Gebiete.

Zuletzt sei nun noch der Versuch unternommen, den Anteil der alkoholischen Getränke an der Energiebedarfsdeckung und an den Auslagen des deutschen Volkes für Speise und Trank verbrauchsstatistisch zu erfassen.

Die Auslagen für die alkoholischen Getränke, soweit sie erfaßbar sind — also ohne Obstmost —, betragen auf den Kopf der Bevölkerung (63 000 000) und einen Tag berechnet 21,56 Rpf. und sie decken 145 Kalorien, also 6 v. H., oder rund ein Siebzehntel des mittleren Bedarfes von 2400, davon 86 Kalorien = 3,6 v. H. des Bedarfes durch Alkohol selbst. Aus einer schätzungsweisen Berechnung des mittleren 100-Kalorien-Preises der alkoholfreien Nahrung des deutschen Volkes ergibt sich ein Wert von 3,82 Rpf., was etwa dem Kalorienpreis der

Digitized by Google

Milch nahe kommt. Die 2255 noch zu deckenden Kalorien kosten also im Mittel 86,10 Rpf. für den Kopf, die Gesamtheit von Speise und Trank also 107,8 Rpf., wovon die Kosten der alkoholischen Getränke 20,1 v. H., also rund ein Fünftel vorstellen. Die Durchschnittsbelastung des Ernährungshaushaltes ist also eine sehr bedeutende, die Kaloriendeckung selbstverständlich eine viel geringere, aber ebenfalls schon eine physiologisch betrachtet als schädlich schwer ins Gewicht fallende.

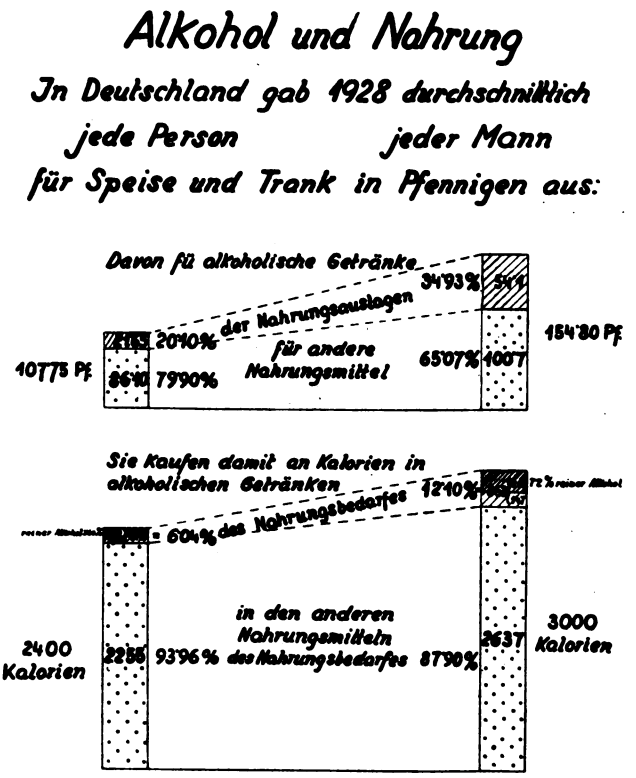

Weit größer noch wird aber sowohl die geldliche als auch die physiologische Belastung für die eigentlichen Verbraucher der alkoholischen Getränke einzuschätzen sein. Als solche kommen vor allem erwachsene Männer ihrer sicher überwiegenden Mehrzahl nach, daneben in einem schwer abschätzbaren Maße heute auch schon die erwachsenen Mädchen und Frauen in Betracht. Schätzt man, daß im ganzen rund vier Zehntel der Bevölkerung den Alkoholverbrauch bestreiten und nimmt den Kalorienbedarf mit 3000 an, so kommt man auf gleiche Weise wie vorhin für den Kopf der Bevölkerung nun für den Kopf des Verbrauchers zu folgenden Zahlen: die Auslagen betragen 155 Rpf. im Tag, von denen 54 Rpf. = 35 v. H., also rund ein Drittel auf alkoholische Getränke entfallen; vom Kalorienbedarf werden damit 363 Kalorien = 12,1 v. H., etwa ein Achtel, durch Alkohol selbst 216 Kalorien = 7,2

Digitized by Google

v. H., also ein Vierzehntel, gedeckt. Es kann bei keinerlei Einstellung der Alkoholfrage gegenüber dem geringsten Zweifel unterliegen, daß diese Zahlen eine schwere geldliche und gesundheitliche Ueberlastung des deutschen Volkes ausdrücken.

Es bleibt noch zu bedenken, daß auch diese Werte erst die durchschnittliche Last kennzeichnen und daß die in sicher der Hälfte der Fälle darüber hinausgehenden Zahlen für wesentliche Anteile des

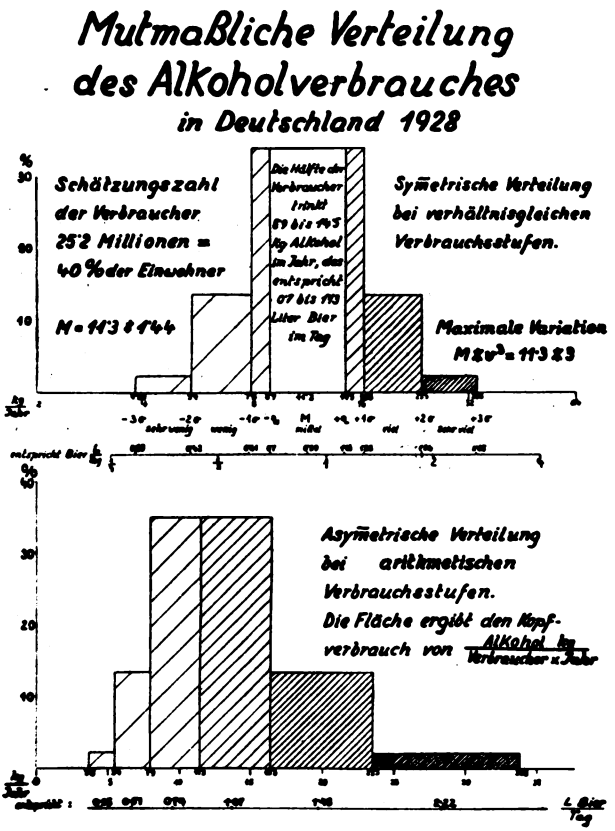

Volksganzen ein Mehrfaches ausmachen müssen. Man kann auch über diese Verteilung des Alkoholverbrauches in der Verbraucherbevölkerung begründete Mutmaßungen aufstellen; solche Vielheiten pflegen sich bei verhältnisgleichen Stufen der Maßgrößen um das Mittel spiegelgleich oder symmetrisch zu verteilen.

Wählen wir für diese Betrachtung das üblichste Verbrauchsmaß, die Kilogramm Alkohol für den Kopf und das Jahr, so ist diese Zahl zunächst für alle Köpfe der Bevölkerung im Durchschnitt für 1928 somit 4,53 Kilogramm = 5,66 Liter Alkohol zu beziffern, wovon 3,06 Kilogramm = 67,6 v. H. ± zwei Drittel oder acht Zwölftel auf Bier,

Digitized by Google

1,08 Kilogramm = 23,8 v. H. ≙ ein Viertel oder drei Zwölftel auf Branntwein, 0,39 Kilogramm = 8,6 v. H. ≙ ein Zwölftel auf Wein entfallen.

Für die 25,2 Millionen = 40 v. H. der Bevölkerung, die den Alkohol wirklich verbrauchen, berechnet sich so als Mittel 11,32 Kilogramm, und für Bier, Branntwein und Wein berechnen sich wieder Anteile, die sich wie 8:3:1 verhalten. Die Mittelzahl gewinnt vielleicht an Anschaulichkeit, wenn wir sie auf den Tag und auf Bier allein umrechnen. Sie lautet dann 0,89 Liter, so daß der Verbraucher im Durchschnitt täglich soviel Alkohol zu sich nimmt, als in rund neun Zehntel Liter Bier enthalten sind.

Die Variationsgröße nun, welche die tatsächliche Verteilung der Einzelfälle um dieses Mittel ausdrückt, kann in grober Schätzung so errechnet werden, daß als maximale Variation des Mittelwertes das Dreifache nach oben und ein Drittel nach unten angenommen wird. Die mathematische Größe der Streuung ist dann $\pm \sqrt[3]{3} = 1{,}44$.

Eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Schätzung, zugleich eine Rechtfertigung des Verfahrens der Berechnung bildet die Tatsache, daß eine auf Grund dieser Annahme ermittelte Verbrauchszahl, das heißt mathematisch gesprochen, das Integral oder die Flächengröße der in arithmetischen Stufen gezeichneten, nunmehr u n symmetrischen Verteilungskurve, tatsächlich wieder sehr nahe den wirklichen Kopfverbrauch ergibt.

Damit kann also ein leidliches Bild von der Bedeutung der überdurchschnittlichen Verbrauchsstufen gewonnen werden.

Es ist in aller Variationsstatistik üblich geworden, die symmetrisch verteilte Vielheit in sechs Klassen zu ordnen, denen, vom Mittel aus gemessen, die Grenzen des ± ein- bis zwei- und dreifachen Streuungswertes zukommen. Es fällt dann praktisch die ganze Vielheit in diese Grenzen und jedem der drei spiegelbildlichen Klassenpaare kommt eine erwartungsgemäße Häufigkeit, und zwar rund 34, 14 und 2 v. H. zu.

Man kann danach in unserem Falle sagen, daß ein statistisch genommener, d. h. ein an der Häufigkeit des Vorkommens gemessener „m i t t l e r e r" Alkoholgenuß des durchschnittlichen Verbrauchers zwischen 7,8 und 16,3 Kilogramm pro Kopf und Jahr liegt, ein „g r o ß e r" Verbrauch zwischen 16,3 und 23,5 Kilogramm, ein „sehr großer" zwischen 23,5 und 33,4 Kilogramm, welche letztere Zahl als das praktisch noch bedeutungsvolle Maximum zu betrachten wäre. Wieder auf Bierverbrauch im Tag umgerechnet, entspräche die Mittellage 0,61 bis 1,28 Liter, das „Viel" 1,28 bis 1,86 und das „Sehr viel" als 1,86 bis 2,65 Liter. Als „wenig" oder „mäßig" könnte — immer rein statistisch genommen — nur ein Verbrauch von 0,42 bis 0,61 Liter, als „sehr wenig" nur 0,29 bis 0,42 Liter Bier im Tag gelten. Damit ist selbstverständlich n i c h t s darüber ausgesagt, ob ein solcher „mittlerer" oder auch „mäßiger" Genuß als harmlos oder gar empfehlenswert gelten darf, was bekanntlich nach Ansicht der sachverständigen Beurteiler nicht zutrifft.

Ein anderer noch einfacherer Weg zur Erfassung der Häufigkeitsverteilung der Verbrauchszahlen ist der, jene Grenzen des Verbrauchs zu berechnen, die ebensooft nicht erreicht als überschritten werden.

Digitized by Google

Danach ergibt sich hier, daß die Hälfte der deutschen Alkoholverbraucher 8,9 bis 14,5 Kilogramm Alkohol im Jahr verbrauchen, was 0,7 bis 1,13 Liter Bier im Tag entspricht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Verbrauch alkoholischer Getränke in Deutschland nach allen erörterten Gesichtspunkten sicher als ein sehr übermäßiger, das heißt als ein für Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Volkes schwer schädlicher, die Ausgaben der Verbraucherfamilien sehr empfindlich belastender und die Volkswirtschaft durch Vergeudung wertvoller Nährstoffe beeinträchtigender gelten muß. Diesen vielen und schweren Nachteilen steht als einziger Gewinn der im Verhältnis zur Arbeitsleistung sehr hohe Erwerb der die Rohstoffe verarbeitenden Industrie und des die alkoholischen Getränke vertreibenden Handels gegenüber, welche bequeme Steuerquellen derzeit vom Staate nur ganz ungenügend ausgenützt werden, so daß der Allgemeinheit ihr gebührender Anteil an diesem von ihr schwer erkauften Gewinne größtenteils entgeht.

---

2. Dr. med. M. Hindhede, Kopenhagen.

Ich komme nicht freiwillig hierher. Meine Freunde haben mich sozusagen gezwungen. Diese Freunde kennen mich im voraus auswendig und könnten alles ebensogut oder besser sagen als ich, der die Sprache so schlecht beherrscht. Ich fürchte, daß besonders die Sachsen mich nicht verstehen können.

Ich möchte Ihnen nun eine Probe meiner dänischen Agitationsmethode geben. Ich habe Hunderte von Vorträgen gehalten und Tausende von Zeitungsartikeln geschrieben. Dadurch bin ich sehr bekannt geworden, man hat viel über meine Tätigkeit diskutiert, und ich habe einen gewissen Einfluß gewonnen.

Ich spreche nicht gern allein über die Alkoholfrage. Davon wollen die Leute nicht gern hören. Nein, ich spreche über Ernährung, z. B. über „vollkommene Gesundheit", „Diät und Gesundheit" usw. Dann kommen die Leute, und sie müssen auch etwas über das Trinken mitnehmen. Mein Ziel ist, die Leute zu lehren, wie sie vollkommen gesund werden können. Das ist meine Methode. Ein Mensch, der sich von Gesundheit, von Wohlsein durchströmt fühlt, braucht keinen Alkohol. Dieses Gift ist nur ein Mittel, um Unlustgefühle zu betäuben. Aber da der ganz gesunde Mensch keine Unlustgefühle hat, braucht er keinen Alkohol. Vollkommene Gesundheit? Was ist das? Ja, die meisten Leute meinen, daß sie vollkommen gesund sind, wenn der Arzt nicht eine bestimmte Krankheit nachweisen kann. Das ist falsch. — Es ist ein sehr langer Weg zwischen vollkommener Gesundheit und einer bestimmten Krankheit. Auf dieser Strecke wandern die meisten Kulturmenschen. Deshalb die vielen Unlustgefühle.

Merkwürdigerweise ist „homo sapiens", der weise Mensch, das kränklichste Säugetier auf der Erde. Lesen Sie das große Buch von Dr. Ott über Wildkrankheiten. Sie werden da von verschiedenen Krankheiten lesen, die von dem Genuß giftiger Kräuter herrühren, von Infektionen, von äußerem Schaden, aber die gewöhnlichen Organkrankheiten, an denen die Kulturmenschen oft leiden und sterben, wenn sie 50, 60 Jahre alt sind, finden Sie da nicht. Selbst eine so furchtbare Krankheit wie Krebs, an welcher jeder fünfte Däne über 45 Jahre stirbt, findet sich, praktisch genommen, nicht bei wilden Tieren und auch nicht bei primitiven Völkern.

Digitized by Google

Wie ist es möglich, daß das klügste Säugetier auch das kränklichste geworden ist?

Das ist sehr leicht zu verstehen. Der Mensch ist das einzige Säugetier, das auf vollkommen unnatürliche Weise lebt. Wie ist die natürliche Lebensweise der Menschen?

Fragen Sie unsere Halbbrüder, die Gorillas. Der Gorilla geht ganz nackend umher und lebt von Obst und Gemüse. Ganz wie Adam und Eva im Paradiese. Und alles war ja im Paradiese „sehr gut", bis Adam den Apfel vom Baum der Erkenntnis aß, das heißt bis die Kultur kam, da war es mit dem Paradiese aus!

Ist diese Erzählung Sage oder Wirklichkeit? Kein Zweifel, es ist Wirklichkeit. Im Morgen der Zeiten haben wir alle wie im Paradiese gelebt. Das können wir in alten Reiseberichten lesen, z. B. von den Bewohnern der Ladroneninseln. Als die Ladronen entdeckt waren, führte man Kleider, Kochkunst, Mühlen, Fleischkost, Alkohol, Tabak und Kaffee, Syphilis und Tuberkulose ein, kurz gesagt: alle Güter der Kultur!

Was war das Ergebnis dieser Zivilisation?

Während vor 300 Jahren auf den Ladronen 100 000 gesunde und glückliche Menschen, die nie krank waren, lebten, sind da jetzt nur etwa 9000 degenerierte Wracks, die selten über 40 Jahre alt werden.

So war es immer der Fall. Die Kulturvölker haben jetzt beinahe alle Naturvölker ausgerottet. Weshalb? Weil in Wirklichkeit die Kulturvölker die Räuber und Barbaren sind, ohne jedes Verständnis für die in gewisser Beziehung oft recht hohe Kultur der Naturvölker.

Jetzt ist es sehr schwierig, noch unverdorbene Naturvölker zu finden, aber es ist doch noch möglich. Ein schwedischer Arzt, Dr. Richard Rogner, schreibt in seinem Buch „Tägliches Brot" folgendes: „Ein ärztlicher Missionar, der 1900 von Samoa und den Fidjiinseln zurückkehrte, erzählt, daß in dem Innern, wohin die Zivilisation noch nicht gedrungen war, ein großartiges, edles und arbeitsames Volk lebte, dessen Angehörige — man möchte fast sagen: dauernd jung bleiben. Es ernährt sich von Obst, Getreide, Jagdbeute, Wasser und frischer Luft. Alkohol, Koffein und Nikotin waren nicht bekannt. Ihre Fähigkeit Anstrengungen und Entsagungen auszuhalten, schien übermenschlich. Ihre Siebzigjährigen waren wie unsere Vierzigjährigen. Es gab viele Neunzigjährige, Kerle von drei Ellen, gerade wie ein Spieß, mit Kräften wie ein Bär. Ein solcher Häuptling ließ uns seinen Mund untersuchen, er hatte nicht einen einzigen kranken Zahn. Er schien nicht alt, aber er war alt. Die Kindeskinder waren erwachsen. Die ganze Bevölkerung war ein Bild von idealer Körperbildung und angeborenem Adel. An der Küste aber, dem Fluch der Zivilisation ausgesetzt, lebten Tausende von demselben Stamme, die elend und entartet waren; es war kaum jemand, der vierzig Jahre alt wurde.

Wenn die Zeit es erlaubte, könnte ich noch mit manchen ähnlichen Berichten aufwarten. Ich nenne nur Dr. Carrison, Leibarzt des Vizekönigs von Indien, der über die Bewohner des Staates Hunza in Nordindien schreibt, ferner Dr. Fallscher-Zürcher, eine Aerztin, die dreißig Jahre lang den Gesundheitszustand der Nomaden in Kleinasien studiert hat. Alle diese Völker leben von Brot und Früchten. Krankheiten — epidemische ausgenommen — sind sozusagen unbekannt. Keine Verdauungskrankheiten, keine Stoffwechselkrankheiten, kein Krebs,

Digitized by Google

keine Tuberkulose. Alles das stimmt so genau mit unseren Untersuchungen überein.

Je gröber und einfacher die Kost, je besser. Schrotbrot, Gerstengrütze und Kartoffeln sind die allerbesten Nahrungsmittel. Besonderen Wert lege ich auf die Gerstengrütze. Diese kennen Sie ja beinahe nicht als Menschennahrung, jedenfalls nicht, bevor sie in Giftstoffe verwandelt ist.

Als Knabe und Bauernsohn habe ich jeden Tag zweimal am Tage Gerstengrütze gegessen, als dicken Brei zubereitet. Dies und ganz schwarzes Schrotbrot mit Molkereiprodukten zusammen waren unsere Hauptnahrungsmittel. Feinbrot kannten wir nicht. In meinem Laboratorium haben zwei junge Männer acht Monate allein von Gerstengrütze und Pflanzenmargarine gelebt. Befinden und Arbeitsfähigkeit waren ausgezeichnet.

Zwei Jahre lang haben dieselben Männer ganz ohne Butter, ohne Fett gelebt, nur von Brot, Gemüsesuppe und Kartoffeln. Befinden ausgezeichnet. Gemüse kann Butter ersetzen. Als ich dies 1918 veröffentlichte, sagten die deutschen Wissenschaftler: Unmöglich! Jetzt ist Hindhede ganz toll. Heute wissen alle, daß es richtig ist. — Ratten können auch von Gemüse und Getreide ohne Butter leben — und wenn die Ratten es sagen, dann glaubt es der Wissenschaftler. Es ist nicht das Fett, das unentbehrlich ist, es sind gewisse Fett-Vitamine, aber diese finden sich auch im Gemüse.

Viele von Ihnen denken sicher, daß dies nicht mit ihren Kriegserfahrungen stimmt. Als Sie sich vornehmlich mit Gemüsesuppen ernährten, hungerten Sie und wurden krank. Aber die Ursache war, daß Sie nicht genügend gutes Schrotbrot und nicht genügend Kartoffeln zu den Suppen essen konnten und überhaupt zu wenig Nahrung hatten.

Wir haben auch gefunden, daß die Kleie, die Schalen des Getreides, unser allerbestes Nahrungsmittel ist. Sie meinen, daß die Menschen die Kleie nicht verdauen können und geben sie deshalb den Haustieren, um sie in Fleisch und Milch verwandelt zu bekommen. Das ist ganz falsch. Kein Irrtum hat Ihnen vielleicht so großen Schaden zugefügt wie eben dieser.

Zum Schluß einige Worte über unseren großen Ernährungsversuch mit drei Millionen Menschen, über die dänische Rationierung während der Kriegsblockade.

Wir waren glücklicherweise nicht im Krieg, aber wir wurden 1917 und 1918 von den Alliierten blockiert. Kein Nahrungsmittel konnte von außen eingeführt werden. Das war eine furchtbare Lage. Das ist vielleicht für Sie schwer zu verstehen. Sie denken, daß wir eine so bedeutende Viehzucht haben, daß es sehr einfach für uns sein würde, genügend Nahrung zu haben. Ja, wir produzieren Schweine, Butter und Milch in großen Mengen, aber dafür verwenden wir wesentlich Getreide und Oelkuchen aus Amerika und Rußland. Wir hatten davon 1917 nur ein Drittel von dem, was wir brauchen sollten. Aber wenn Futter fehlt, sind Haustiere ein Unglück. Die Tiere fressen dann die Kartoffeln und das Getreide, das die Menschen haben sollten. Das war das Unglück für Deutschland. Das haben Sie zu spät verstanden.

In dieser verzweifelten Lage wußten die dänische Regierung und die Landwirte nichts besseres als Hindhede die Hauptverantwortung zu geben. Nie bin ich so froh gewesen wie damals, als ich diese Aufforderung bekam. Ich sah nämlich, daß hier eine einzig dastehende Ge-

Digitized by Google

legenheit war, die Richtigkeit meiner Ideen zu beweisen. Mir wurde treu geholfen von meinem Gesinnungsgenossen Holger Möllgaard, Professor an unserer landwirtschaftlichen Hochschule. Die Sache war sehr einfach.

Wir schlachteten vier Fünftel unserer Schweine und nahmen das Schweinefutter, die Gerste und Kartoffeln, für die Menschen. Wir schlachteten ein Drittel von den Kühen und nahmen alle Weizenkleie und buken sie in unser Roggenschrotbrot. Dabei bekamen wir ein Brot so grob, wie man es früher nie gesehen hat. Nicht nur war der Roggen zu 100 v. H. ausgemahlen, es kamen noch 15 v. H. Kleie extra darein. Zuletzt, und das war das schrecklichste, bekamen die Brenner gar kein Getreide und keine Kartoffeln mehr für Herstellung von Trinkbranntwein.

Um dieses Ziel erreichen zu können, glaubte ich schlau zu Werke gehen zu müssen. Obschon ich fanatischer Abstinent war, sprach ich nicht ein Wort über die Schädlichkeit des Alkohols, nicht ein Wort über „Verbot", das ein böses Wort ist, das man am besten nicht nennen soll. Nein, ich sagte nur: Liebe Landsleute: Wollen Sie Brot oder Branntwein? Eine schwierige Wahl, aber die Dänen zogen das Brot vor! Wenn ich ganz ehrlich sein soll, muß ich gestehen, daß es möglich gewesen wäre, sowohl Brot als Branntwein zu verschaffen. In Wirklichkeit ist der Verbrauch für Branntwein nur verschwindend im Verhältnis zum Verbrauch für die Schweine. Aber das sagte ich 1917 nicht. Und durch diese List gelang es mir, ein ziemlich radikales Verbotexperiment durchzuführen.

Ganz trocken wurden wir zwar nicht. Wohl wurde nichts produziert, aber von alten Lagern wurden 100 000 Flaschen Branntwein jeden Monat freigegeben. Das war viel, aber das waren doch nur 3 Millionen Schnäpse, und da wir 3 Millionen Menschen waren, konnte jede Person 1 Schnaps im Monat bekommen! Wenn man bedenkt, daß Bratt in Schweden 4 Liter im Monat als Ration gibt, so werden Sie verstehen, daß es eine recht strenge Rationierung war! Aber diese Menge wurde nicht an jeden ausgeteilt, sie war im freien Handel. Und da die Regierung mit Recht fürchtete, das um den Schnaps eine wilde Schlägerei entstehen würde, wurde so hohe Steuer daraufgelegt, daß eine Flasche Branntwein 12 Mark kostete. Die Folge war, daß die Schieber die Schnäpse beschlagnahmten, und der arme Mann nichts davon bekam.

Wie wir später sehen werden, waren die Resultate so schlagend, daß kein Politiker es zu empfehlen wagte, daß wir die Vorkriegslage mit Branntwein wieder einführen sollten. Nur eine gewisse Modifikation ist leider eingeführt. Eine Flasche Branntwein kostet jetzt nur 10 Mark und 300 000 Flaschen pro Monat sind frei. Aber das ist doch nur ein Siebentel im Verhältnis zu früher.

Was das Bier anbelangt, so ging der Verbrauch 1918 zur Hälfte herab, aber jetzt ist er wieder normal. Aber die Dänen trinken doch hiervon nur die Hälfte im Verhältnis zu Deutschland. Die Resultate dieser Rationierung sowohl von Essen als von Trinken war für alle — Hindhede ausgenommen — sehr überraschend. Im ersten vollen Rationierungsjahr, Oktober 1917 bis Oktober 1918, zeigte sich eine Gesundheit in Dänemark, die man früher nie gesehen hatte. Die Aerzte waren fast arbeitslos. Aber im Oktober kam „glücklicherweise" die Influenza. Das gab den Aerzten wieder Arbeit.

(Von den zahlreichen Lichtbildern, die Dr. Hindhede im Anschluß an die obigen Ausführungen zeigte, seien hier nur folgende wiedergegeben.)

Digitized by Google

* Auf deutsch: **„Jährliche Todesfälle auf 10000 Einwohner".** „Alter: über 65 Jahre." „Das Land." (Die geschlossene Linie bezieht sich auf die Männer, die durchbrochene auf die Frauen).

** Auf deutsch: **„Todesfälle auf 100000 Einwohner".** „Alter: 25 bis 65 Jahre". „Kopenhagen". (Im Bilde selbst: „A Männer." „Alle Ursachen." „B Männer." „B und C: Alle Ursachen mit Ausnahme epidemischer Krankheiten und der Tuberkulose." „C Frauen."

Digitized by Google

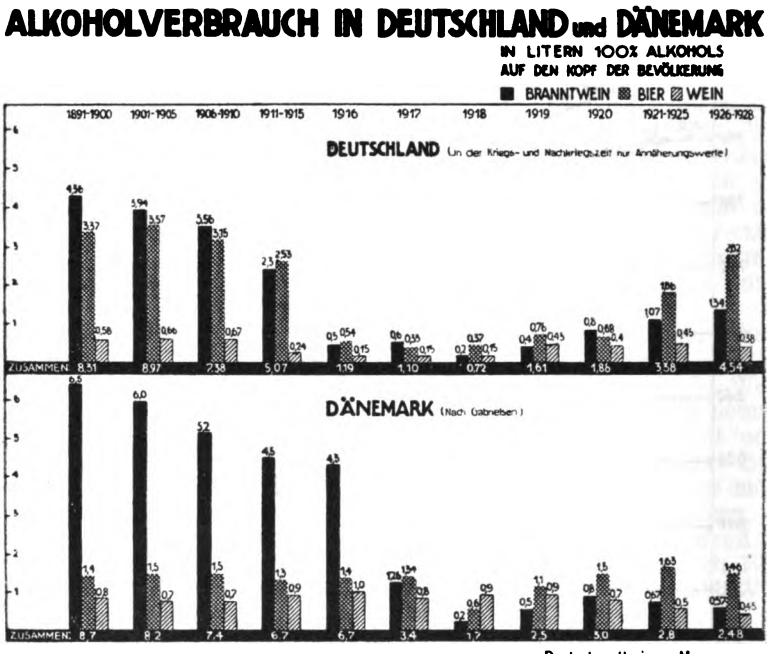

Deutsches Hygiene-Museum.

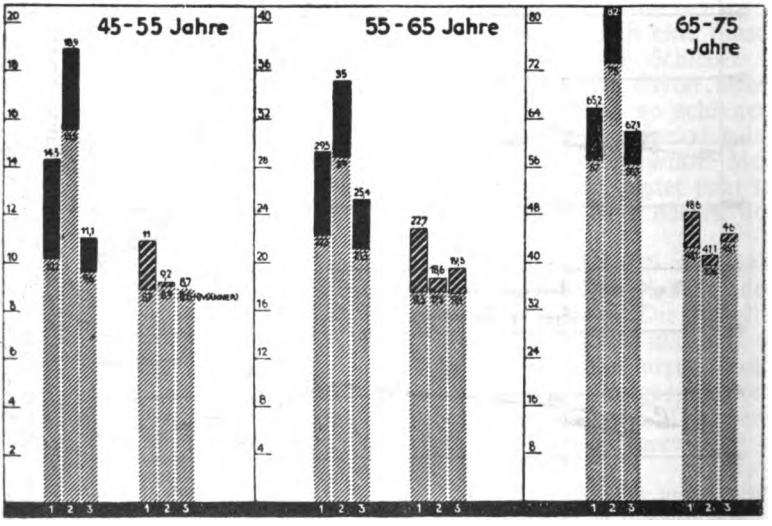

Deutsches Hygiene-Museum.

Digitized by Google

DIE ÜBERSTERBLICHKEIT DER MÄNNER HÄNGT MIT DEM ALKOHOLVERBRAUCH ZUSAMMEN

1·1890-1900 2·1911-1915 2a·1918 3·1921-25

STERBEFÄLLE IN DÄNEMARK AUF JE 10000 LEBENDE IM ALTER V. 50-55 JAHREN

MÄNNER FRAUEN

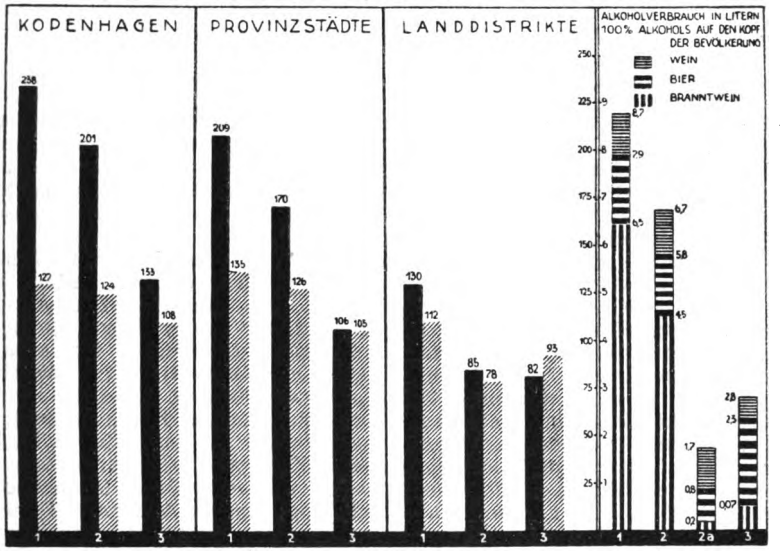

Deutsches Hygiene-Museum.

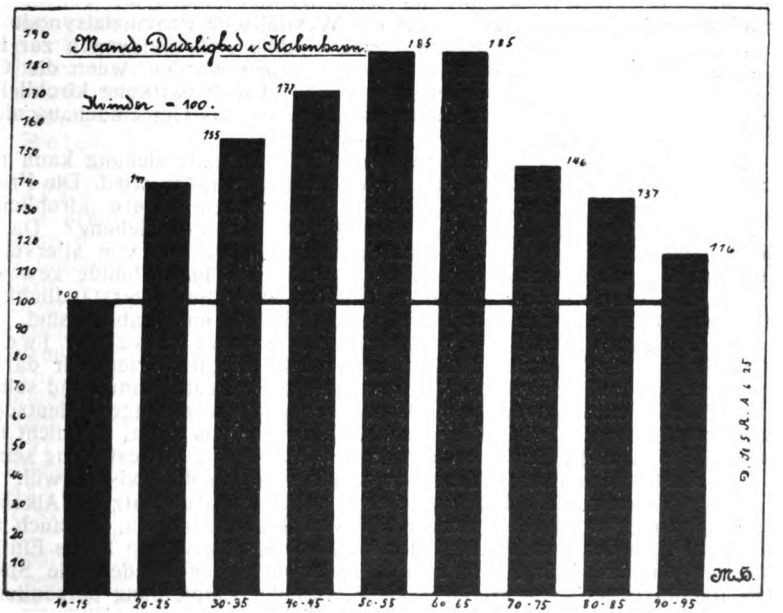

(Der dänische Text lautet in deutscher Uebersetzung: **„Männersterblichkeit in Kopenhagen“, „Frauen = 100“.**

Digitized by Google

Die alkoholfreie Jugenderziehung in der evangelischen Jugendarbeit.

Von Pastor Paul Seyferth, Berlin-Dahlem.

Wenn man versucht, sich über den Stand der alkoholfreien Erziehung innerhalb der evangelischen Jugendarbeit Rechenschaft zu geben, so ist zunächst festzustellen, daß der Grundsatz der alkoholfreien Jugenderziehung nirgendwo mehr auf Widerspruch stößt. Wie weit er im alltäglichen kirchlichen Leben sich durchgesetzt hat, soll im folgenden versucht werden, aufzuzeigen. Natürlich kann es sich nur um skizzenhafte Andeutungen handeln. Ein vollständiges Bild zu geben, ist bei der Mannigfaltigkeit evangelisch-kirchlichen Lebens nahezu unmöglich.

Der Gedanke der alkoholfreien Jugenderziehung hat in den vergangenen Jahren wiederholt nachdrücklichste Förderung von seiten der Kirchenbehörden erfahren. So hat der Deutsche Evangelische Kirchentag in Nürnberg in seiner Kundgebung vom Juni v. J. wie alle seine Vorgänger wieder auf die Notwendigkeit alkoholgegnerischer Aufklärungs- und Erziehungsarbeit hingewiesen und alle Gemeinden erneut zur Mitarbeit aufgerufen. In der Erkenntnis, daß die Verwirklichung der alkoholfreien Erziehung im kirchlichen Leben sehr wesentlich von der Frage abhängt, ob die Versammlungsräume der Jugend vom Alkohol frei sind oder nicht, hat der Kirchentag den Gemeinden nahegelegt, alle kirchlichen Versammlungsräume, Vereinshäuser und Veranstaltungen vom Ausschank alkoholischer Getränke völlig frei zu halten. Der Kirchentag selbst ist mit gutem Beispiel vorangegangen; der dort stattgefundene Empfang durch den Präsidenten z. B. wurde völlig alkoholfrei durchgeführt. Auch der letzte Kongreß der Inneren Mission in Königsberg hielt seine festlichen Veranstaltungen frei vom Alkohol. Einen Beschluß von weittragender Bedeutung gerade für die alkoholfreie Jugenderziehung hat die Westfälische Provinzialsynode im vergangenen Jahr gefaßt. Darnach dürfen kirchliche Zuwendungen zur Errichtung von Gemeindehäusern nur dann gegeben werden, wenn die Gemeindehäuser frei vom Alkoholausschank sind. Die Mitwirkung kirchlicher Stellen bei der Einweihung ist zu versagen, wenn das Gemeindehaus nicht alkoholfrei geführt wird.

Die von der Kirche geförderte alkoholfreie Jugenderziehung kann nur wirksam werden, wenn sie von der Jugend selbst getragen wird. Die Frage ist daher von besonderer Wichtigkeit: Wie stehen unsere kirchlichen Jugendbünde zur Frage der alkoholfreien Jugenderziehung? Da ist zunächst festzustellen, daß die deutsche Jugendbewegung von allerstärkstem Einfluß auch auf unsere großen evangelischen Jugendbünde gewesen ist. Für alle evangelischen Jugendvereine ist heute Selbstverständlichkeit, daß Feste, Wanderungen usw. frei von Alkohol und Tabak sind. So schreibt D. Stange vom Reichsverband evangelischer Jungmännerbünde, dessen Reichswart er ist: „Heute dürfen wir darauf hinweisen, daß im Evangelischen Jungmännerwerk Deutschlands und seinen verwandten Bestrebungen ein Massenverband werktätiger deutscher Jugend von mehr als 200 000 jungen Menschen vor uns steht, der nicht nur in seinen Festen und Feiern, sondern auch in der sonstigen Gestaltung seines Gemeinschaftslebens junger Menschen nichts vom Alkohol wissen will."

Ueber diesen nur für das Bundesleben geltenden Grundsatz der Alkoholfreiheit hinaus gibt es eine ganze Reihe von Jugendvereinen, die auch auf das Privatleben der Bundesmitglieder im alkoholgegnerischen Sinne Einfluß auszuüben suchen. Wir finden in evangelischen Jugendbünden alle Spielarten alkoholgegnerischer Stellungnahme, von der Empfehlung persönlicher Enthaltsamkeit bis zur Enthaltsamkeitsverpflichtung und zum Eintreten für das Alkoholverbot. Da ist z. B. die dem Reichsverband evangelischer Jungmännerbünde eingegliederte „Christliche Pfadfinderschaft", in

Digitized by Google

deren Bundesgrundsätzen es heißt: „Wir wollen daher bei allen unseren Veranstaltungen uns des Alkohols und des Rauchens enthalten und unermüdlich aufklären helfen über die volksverwüstenden Gefahren von Alkohol und Nikotin, mit dem Ziel, möglichst viele zum bewußten Kampf gegen diese Volksverderber zu führen".[1]

Die Stellungnahme des „Bundes deutscher Jugendvereine e. V." kennzeichnet Wilhelm Stählin: „Eine große Zahl der Bundesmitglieder, vor allem die jüngeren, aber auch die Führer, leben abstinent." Eine weitere Zahl evangelischer Jugendverbände berichtet von sich, daß viele ihrer Mitglieder in Konsequenz ihrer christlichen Grundeinstellung enthaltsam leben, so z. B. der „Bund deutscher Bibelkreise" (männliche und weibliche Mitglieder insgesamt 31 500) und die deutsche evangelische Arbeiterjugend (7500 Mitglieder).

Charakteristisch für die alkoholgegnerische Bewegung in den evangelischen Jugendbünden ist die Gruppenbildung der Alkoholenthaltsamen, die sich, dem jugendlichen positiven Empfinden gemäß meist „Kampfgruppen für alkoholfreie Sitte" nennen. Besonders erfolgreiche Arbeit entfalten die weiblichen Jugendgruppen des Evangelischen Reichsverbandes weiblicher Jugend, die vor allem auch die Ausbreitung der unvergorenen Süßmoste auf ihre Fahnen geschrieben haben.

Durchweg enthaltsam, wenn auch ohne eine persönliche Verpflichtung übernommen zu haben, leben die Mitglieder des Jugendverbandes der Bischöflichen Methodistenkirche in Deutschland (11 000 Mitglieder). Die Stellung des Bundes wird so charakterisiert: „Bekämpfung des Alkoholismus und seiner Schäden soweit als irgend möglich. Wunschziel: Prohibition für Deutschland."

Eine Verpflichtung zur Enthaltsamkeit haben außer den bereits genannten Kampfgruppenmitgliedern übernommen:

Die „Enthaltsame Jugend im Deutschen Verband des Jugendbundes für Entschiedenes Christentum" (12 500 Enthaltsame unter 46 000 Bundesmitgliedern). (Die Bundesversammlung in Kassel 1923 empfahl allen Mitgliedern um der Volksnot willen völlige Enthaltsamkeit. Der Verband befürwortet die Trockenlegung bzw. das Gemeindebestimmungsrecht.)

Blaukreuzjugend mit insgesamt 6700 Mitgliedern,

Reichsverband der deutschen Adventjugend 9500 Mitglieder,

Jugend der Heilsarmee über 10 000 Mitglieder.

Es ergibt sich also ein verhältnismäßig sehr günstiges Bild von der Haltung der evangelischen organisierten Jugend in der Alkoholfrage. Es muß übrigens noch hinzugefügt werden, daß gerade auch von den nicht enthaltsamen Jugendbünden ziemlich häufig Lehrgänge zum Studium der Alkoholfrage insbesondere für die Führer veranstaltet werden — in der richtigen Erkenntnis, daß gerade in der Alkoholfrage gründliches Wissen notwendig ist, um die Jugend zum rechten Verständnis führen zu können.

Organisatorisch sind alle evangelischen Jugendbünde, soweit sie innerhalb der evangelischen Landeskirchen stehen, zusammengefaßt in dem Jugendausschuß der „Evangelischen Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot" (ERBA), deren Geschäftsführung beim Referenten für die Alkoholbekämpfung im „Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche", Berlin-Dahlem, liegt. Dem Jugendausschuß der „Erba" gehören außer den Jugendbünden die Verbände der evangelischen Jugendfürsorge und Kinderpflege, der Elternschaft und Lehrerschaft und der evangelischen Privatschulen an. Die Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die alkoholgegnerische Jugendarbeit innerhalb der evangelischen

[1] Theo Gläß, Die gegenwärtige Stellung der deutschen Jugend zur Alkoholfrage. Neuland-Verlag, Berlin W 8, 1929.

Digitized by Google

Vereine und Verbände anzuregen und zu fördern. Die letzte Reichskonferenz der Erba im vergangenen Jahre stand ganz unter dem Thema der alkoholfreien Jugenderziehung.

Welche Möglichkeiten diese organisatorische Verbindung dem Gedanken der alkoholgegnerischen Jugenderziehung bietet, mag die Tatsache erhellen, daß dem Evangelischen Reichserziehungsverband, der der Erba angehört, rund 700 Anstalten der Erziehungsfürsorge angeschlossen sind. Wenn auch die Erziehung der Kinder und Jugendlichen in den evangelischen Anstalten alkoholfrei durchgeführt wird, so steckt doch die eigentliche „Nüchternheitserziehung", d. h. die bewußte Beeinflussung der Kinder im alkoholgegnerischen Sinne, noch in den Anfängen. Die Erba betrachtet es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, dahin zu wirken, daß planmäßige alkoholgegnerische Beeinflußung in den evangelischen Erziehungsanstalten ihren Platz findet. Ostern 1931 ist anläßlich eines Kurses für Lehrer an evangelischen Heimschulen zum ersten Male der Versuch gemacht worden, die Lehrer und Erzieher an Erziehungsanstalten für den Nüchternheitsunterricht zu gewinnen und sie für die alkoholgegnerische Unterweisung der Kinder und Jugendlichen zu schulen. Der Ernst und die außerordentliche Bereitwilligkeit, die der Frage entgegengebracht wurden, lassen einen guten Fortgang der Bestrebungen erhoffen.

Durch Mitarbeit bei den Evangelischen Reichserziehungswochen, die regelmäßig vom Ev. Reichselternbund veranstaltet werden, ist der Erba die Möglichkeit gegeben, auch auf größere Kreise der Elternschaft im Sinne der alkoholfreien Jugenderziehung einzuwirken. Für die evangelische Lehrerschaft hat diese Aufgabe der Fachausschuß für alkoholfreie Jugenderziehung beim Verband deutscher evangelischer Lehrer und Lehrerinnen übernommen. In der Form des Wanderunterrichts hat sich der Nüchternheitsunterricht in den evangelischen Privatschulen noch nicht durchsetzen können. Aber es erscheint doch in diesem Zusammenhang erwähnenswert, daß ein evangelischer Verein in 16 norddeutschen landwirtschaftlichen Schulen durch seinen Wanderredner aufklärenden Unterricht vor den jungen Leuten halten läßt.

Vielleicht darf auch ein Wort über die Studentenarbeit gesagt werden, deren sich die Erba seit ihrem Bestehen besonders angenommen hat. Im vergangenen Jahre wurden wieder an 150 studentische Korporationen mehrere Male Rundschreiben und Schriften gesandt, die das Verhältnis von Student und Alkohol erörterten. Der Widerhall, den diese Bemühungen fanden, darf unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, denen die Alkoholfrage gerade unter der Studentenschaft begegnet, als recht erfreulich bezeichnet werden. Eine ganze Reihe von Korporationen hat u. a. die Stählinsche Schrift „Alte und neue Formen studentischer Geselligkeit" durcharbeiten lassen und auf Zusammenkünften zur Erörterung gestellt.

Es gibt eine Fülle von praktischen Einrichtungen, die von Kirchengemeinden und Verbänden in der Absicht geschaffen sind, damit dem Gedanken der alkoholfreien Jugenderziehung in besonderer Weise zu dienen. Es können hier nur wenige charakteristische Beispiele angeführt werden. So sahen sich die kirchlichen Verbände Oberschlesiens im letzten Jahre genötigt, eine alkoholfreie Schutzbaude für den öffentlichen Verkehr auf dem Grundstück des evangelischen Volksbildungshauses Schwedenschanze bei Neustadt zu errichten, weil ihre Jugendarbeit, die bewußt alkoholgegnerisch gerichtet ist, durch eine Erfrischungsstätte mit Alkoholausschank bedroht wurde. — Als besonders wertvolle Reformbestrebung, die vorbildlich für die gesamten deutschen Verhältnisse sein dürfte, ist die Arbeit des Christlichen Volks- und Jugendheims Finkenherd in Kassel anzusehen. Dieses christliche Volks- und Jugendheim hat eine alkoholfreie Gaststätte ohne Verzehrzwang, die im Sommer einen herrlichen, an der Fulda gelegenen Garten auf althistorischem Kasseler Boden mit 700 Tischen zur Verfügung zu stellen vermag. Der Finkenherd leistet alkoholgegnerische Aufklärung durch regelmäßige Vorträge, Filme,

Digitized by Google

Ausstellungen usw. Er veranstaltet Lehrgänge für gärungslose Früchteverwertung und stellt auch für den eigenen Bedarf Süßmoste her. Im Jahre 1930 wurden für den Verbrauch in Familien 8000 Liter und für den Selbstverbrauch und den Verbrauch in anderen Gaststätten 17 000 Liter Apfel-, Johannisbeer-, Kirsch-, Heidelbeer- und Traubenmost hergestellt.

Eine Zentralstelle für die Bestrebungen der alkoholfreien Jugenderziehung hat sich das Kirchliche Jugendamt Berlin in seinem 120 Morgen großen schönen Jugendhof Hirschluch bei Storkow in der Mark geschaffen, wo Jugendherbergen und Freizeitenheime der Jugend offen stehen, nicht nur der bündischen Jugend, sondern auch erwerbslosen Jugendlichen, die hier für mehrere Wochen in Kursen zusammengefaßt und bewußt alkoholgegnerisch beeinflußt werden. Die Arbeit wird im kommenden Frühjahr durch eine gärungslose Früchteverwertungsstelle, die auch planmäßig Kurse für Jugendführer veranstalten soll, erweitert werden.

Prohibition und Volksgesundheit in USA.

Von Stadtobermed.-Rat Dr. Bandel, Nürnberg.

In der „Demographischen Rundschau" des „Archivs für soziale Hygiene und Demographie" (V. 4, S. 317) bringt Schmölders unter dem Titel „Prohibition und Volksgesundheit in USA." einen Auszug aus seinem Buche „Die Prohibition in den Vereinigten Staaten" (Hirschfeld, Leipzig, 1929), der auf die Behauptung hinausgeht, die Statistik der Todesfälle an Alkoholismus und Leberzirrhose sowie die des Alkoholismus in Krankenanstalten — Anstieg der Todesfälle und Erkrankungen seit 1920 gegen 1927 und 1928 — sei ein Zeugnis von niederschmetternder Eindringlichkeit gegen die gesundheitlichen Auswirkungen der Prohibition.

Eine ausführliche Widerlegung dieser Behauptung habe ich in dem gleichen Blatte gebracht. Ihr Inhalt ist in die folgenden Sätze zusammengefaßt:

Alle statistischen Belege erweisen mit Sicherheit, daß die Behauptung, die Prohibition habe auf die Gesundheitsverhältnisse der Vereinigten Staaten ungünstig eingewirkt, jeglicher Begründung entbehrt. Derartige Behauptungen sind als haltlose Tendenzmärchen zu bezeichnen.

Unwiderlegliche Tatsache ist, daß alle statistisch faßbaren Erscheinungen der Krankheits- und Sterblichkeitsbewegung, die mit dem Alkoholismus zusammenhängen, in der „Blütezeit" der Prohibition 1919 und 1920 eine günstige Wirkung derselben in großartigstem Maßstabe dartun, diese steht auf gleicher Linie mit derjenigen Nüchternheitswirkung, die in europäischen Ländern nur unter dem Zwang der härtesten Ernährungsnöte eingetreten war.

Diese günstigen Wirkungen haben in diesem Umfange nicht Bestand gehabt, insbesondere sind an einzelnen Orten die Folgeerscheinungen der eigentlichen schweren Trunksucht denen der Vorprohibitionszeit wieder sehr nahe gekommen, dagegen sprechen die Geisteskrankenstatistik New Yorks, die Statistik der Leberzirrhose und des Selbstmords der ganzen Union, vor allem aber die spezifische Männersterblichkeit der Union dafür, daß auch heute noch der Alkoholismus geringer ist als der der Vorprohibitionszeit.

Als Ursache dieser Eindämmung des Alkoholismus kann nur die Prohibitionsbewegung und das Prohibitionsgesetz angesehen werden. Das Gesetz hat wohltätige gesundheitliche Wirkungen größten Maßstabes gezeitigt, solange es von einer mächtigen Prohibitionsbewegung getragen war. Was es nach dem Abebben dieser Bewegung auf die Dauer zu leisten vermag, muß erst die Zukunft lehren.

Digitized by Google

Diese Sätze gründen sich auf die Statistik der Sterbefälle durch Alkoholismus, durch Leberzirrhose, die spezifische Männersterblichkeit (Uebersterblichkeit der Männer über die der Frauen), die alkoholischen Geisteskrankheiten und die Fälle von Alkoholismus in den Geisteskrankenanstalten New Yorks. Der Zahlenstoff ist folgender:

a) Sterbefälle durch Alkoholismus auf 100 000 Lebende:

Im jeweiligen Registrationsgebiet[1]		Im Registrationsgebiet[1] von 1910	
Durchschnitt 1910—16	5,2	Durchschnitt 1910—16	5,6
1913	5,9	1919/20	1,55
1920	1,0	1926	4,7
1927	4,0		

Somit war die Sterblichkeit an Alkoholismus 1926/27 noch um rund 20 v. H. niedriger als in der Vorprohibitionszeit.

Die so häufig ins Feld geführten Methylalkoholvergiftungen haben innerhalb der Sterblichkeit durch Alkoholismus so gut wie kein Gewicht. Die Aufbauschung der vereinzelten Todesfälle ist um so weniger gerechtfertigt, als solche Vergiftungen durch verunreinigten Spiritus auch in Deutschland und England oft genug vorgekommen sind und noch vorkommen.

b) Sterbefälle durch Leberzirrhose auf 100 000 Lebende im jeweiligen Registrationsgebiet:

1910	13,3
1916	12,3
1920	7,1
1927	7,5

Im Registrationsgebiet von 1910 war die Bewegung die gleiche.

Hierbei ist zu bemerken, daß die Sterblichkeit von 1910 nach 1916 hin allmählich absinkt, von 1917 nach 1920 dagegen stark abfällt. Nach 1920 bleibt sie sich ungefähr gleich bzw. steigt sie nur sehr wenig an.

Ferner ist zu bemerken, daß beim Vergleich der Gegenwart mit der früheren Zeit das Absinken der Leberzirrhose weit über das Absinken der Allgemeinsterblichkeit hinausgeht.

c) Spezifische Männersterblichkeit (m./w.) im Registrationsgebiet der USA. und Alkoholverzehr pro Kopf und Jahr in Litern in den USA.:

	m./w.	Liter		m./w.	Liter
1910	122,6		1917	126,6	6,6
1911	131,4	7,0	1918	120,5	5,0
1912	123,2	6,8	1919	109,3	0,7?
1913	125,2	7,0	1920	103,8	unbekannt
1914	123,6	6,9	1921	107,9	„
1915	121,3	6,0	1922	110,9	„
1916	124,3	6,1	1923	112,4	„

Vollkommen klar tritt hier also in Erscheinung, wie nach 1917 mit sinkendem Alkoholverzehr die spezifische Männersterblichkeit derart absinkt, daß sie im Jahre 1920 nur noch sehr wenig die Frauensterblichkeit übersteigt. Seitdem geht sie wieder in die Höhe, ist aber in den Jahren 1925 und 1926, wie ich mich an Hand des „Statistical Abstract of the United States 1928" bei den Altersstufen 35 bis 45, 45 bis 55 und 55 bis 65 überzeugt habe, nicht mehr sehr erheblich gestiegen. Die spezifische

[1] Registrationsgebiet sind die von der einheitlichen amtlichen Statistik erfaßten Staaten, es umfaßt heute beinahe die ganze Union, war aber 1910 noch erheblich kleiner.

Digitized by Google

Männersterblichkeit ist also bis 1926 wesentlich unter dem Stande der Vorprohibitionszeit geblieben.

Für 1929 wird der Alkoholverzehr nach Rechnung des Prohibitionsamtes auf 1,8, nach der der Prohibitionsgegner auf 4,9 Liter geschätzt. Man wird also mit Sicherheit annehmen können, daß der Alkoholverzehr sehr erheblich niedriger ist als in der Vorprohibitionszeit, was ja auch der Sachlage entspricht.

d) Neuaufnahmen alkoholischer Geisteskranker, aufgenommen in den Anstalten (Civil State Hospitals) New Yorks 1909 bis 1928 in Prozent aller Neuaufnahmen von Geisteskranken:

	männlich	weiblich	zusammen
1909—14	14,9	4,9	9,7
1918—21	5,1	1,4	2,8
1925—28	9,1	2,5	6,8

Fälle von Alkoholmißbrauch unter den Erstaufnahmen derselben Krankenanstalten (Civil State Hospitals) New Yorks 1909 bis 1928, in Prozent aller Neuaufnahmen von Geisteskranken:

	männlich	weiblich	zusammen
1909—14	40,0	14,1	26,5
1918—21	21,5	5,1	13,6
1925—28	22,3	5,1	14,4

Die absoluten Zahlen der Neuaufnahmen von Geisteskranken, aus denen dieses Material hervorgeht, sind sehr groß, sie waren im Durchschnitt der Jahre 1909/14: 5789, 1918/21: 6850, 1925/28: 7818 (zum Vergleich: die Zahl der Zugänge in sämtlichen bayerischen Anstalten für Geisteskranke betrug 1927: 13 000).

Aus diesen Zahlen würde also für die größte Stadt der Union, die zugleich als der Prohibition widerstrebend bekannt ist, hervorgehen, daß der Alkoholismus, beurteilt nach der Frequenz der Heilanstalten für Geisteskranke, mit Einsetzen der Prohibition sich sehr gebessert hat und trotz allmählicher Wiederverschlechterung noch erheblich unter dem Stande der Vorprohibitionszeit sich hält.

Zu diesen Belegen kann auch noch die Statistik der Selbstmordsterblichkeit gezählt werden. Zu den charakteristischen Erscheinungen der Länder, die eine starke Alkoholeinschränkung erlebten, gehört auch die Abnahme der männlichen Selbstmordhäufigkeit. In den kriegführenden Ländern ist die Deutung dieser Erscheinung dadurch kompliziert, daß Kriege an sich selbstmordvermindernd wirken. Die Verringerung der Selbstmorde aber ist in Deutschland weit über die Kriegszeit hinaus (bis 1925 und darüber) bestehen geblieben, außerdem tritt sie in gleicher Weise in Dänemark und in der Schweiz in Erscheinung, nicht aber in Spanien, welches auch (im Gegensatz zu den beiden vorgenannten neutralen Ländern) weder eine Verringerung des Alkoholverzehrs noch eine Verringerung der spezifischen Männersterblichkeit in der einschlägigen Zeit erfuhr. Die Selbstmordsterblichkeit in den Vereinigten Staaten war ausweislich des schon erwähnten „Statistical Abstract" auf 100 000 Lebende:

1900—05	1906—10	1911—15	1916—17	1918—20	1921—23	1924—26
17,6	20,2	20,7	18,2	14,1	15,5	16,2

Digitized by Google

Aus Beilage zu den Amtlichen Nachrichten
Sonderausgabe des

Gesundheitsfürsorge in der

Aufwendungen der Träger der Invalidenversicherung für Bekämpfung einer Alkoholismus, je unter Zusammenziehung des Aufwands für Heilbehandlung gemäß

Uebersichten

Landesversicherungs-anstalten	Bekämpfung der Tuberkulose			
	Heilbehandlung wegen		Vorbeugende Gesundheitsfürsorge (S. 110)	insgesamt
	Lungen- und Kehlkopftuberkulose (S. 76 f.)	Knochen- und Gelenktuberkulose (S. 78 f.)		
	RM.	RM.	RM.	RM.
Ostpreußen	580 311	12 842	223 699	816 852
Berlin	3 108 108	9 553	1 329 662	4 447 323
Brandenburg	1 354 409	35 311	242 909	1 632 629
Pommern	703 692	15 922	213 263	932 877
Grenzm. Posen-Westpr.	91 909	—	18 530	110 439
Schlesien	1 231 227	78 143	1 048 963	2 358 333
Sachsen-Anhalt	1 181 306	4 294	87 440	1 273 040
Schleswig-Holstein	695 808	32 497	182 629	910 934
Hannover	1 459 616	3 679	400 016	1 863 311
Westfalen	2 036 456	15 983	1 134 592	3 187 031
Hessen-Nassau	542 532	3 458	493 366	1 039 356
Rheinprovinz	3 445 001	17 120	2 503 918	5 966 039
Oberbayern	585 142	10 026	136 311	731 479
Niederbayern	140 035	7 314	15 202	162 551
Pfalz	308 801	2 038	127 326	438 165
Oberpfalz	114 146	225	16 991	131 362
Oberfranken	301 069	3 204	188 766	493 039
Mittelfranken	911 854	10 111	146 892	1 068 857
Unterfranken	205 883	—	55 024	260 907
Schwaben	509 914	23 121	37 648	570 683
Sachsen	2 958 362	66 729	753 328	3 778 419
Württemberg	1 661 016	70 238	272 541	2 003 795
Baden	1 820 665	91 310	686 726	2 598 701
Hessen	429 721	5 668	260 234	695 623
Mecklenburg	295 983	20 719	213 939	530 641
Thüringen	931 180	15 043	596 038	1 542 261
Oldenburg	113 275	5 519	113 231	232 025
Braunschweig	513 873	709	29 926	544 508
Hansestädte	1 091 227	24 424	622 418	1 738 069
Reichsb.-Arb.-Pens.-K.I	970 820	5 836	344 577	1 321 233
Reichsb.-Arb.-Pens.-K.II	114 162	—	1 497	115 659
Reichsb.-Arb.-Pens.-K.III	56 832	—	15 041	71 873
Reichsb.-Arb.-Pens.-K.V	65 756	—	9 777	75 533
Vers.-K. d. See-BG.	65 601	—	14 474	80 075
Reichsknappschaft	1 413 322	8 956	699 098	2 121 376
	32 009 014	599 992	13 235 992	45 844 998

Digitized by Google

für Reichsversicherung Jahrgang 1930 Nr. 6
Reichsarbeitsblattes

Invalidenversicherung 1929

seits der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten, andererseits des auf Grund von § 1269 RVO. und für vorbeugende Gesundheitsfürsorge § 1274 RVO.

23 f., 29, 38 und 42.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten			Bekämpfung des Alkoholismus		
Heilbehandlung (S. 84 f.)	Vorbeugende Fürsorge (S. 111)	insgesamt	Heilbehandlung (S. 102)	Vorbeugende Fürsorge (S. 111)	insgesamt
RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
92 164	74 249	166 413	3 772	13 711	17 483
—	32 387	32 387	—	3 500	3 500
152	1 800	1 952	—	1 645	1 645
8 417	7 812	16 229	1 950	2 260	4 210
2 067	3 700	5 767	200	30	230
37 969	79 488	117 457	—	3 670	3 670
106 069	67 984	174 053	22 700	7 634	30 334
45 225	43 511	88 736	9 873	10 900	20 773
10 364	61 149	71 513	3 256	9 150	12 406
944 317	430 442	1 374 759	54 764	73 616	128 380
69 135	15 165	84 300	6 491	4 600	11 091
553 780	687 173	1 240 953	139 136	14 475	153 611
20 207	14 303	34 510	361	1 700	2 061
7 754	4 304	12 058	—	600	600
4 636	11 520	16 156	—	1 370	1 370
1 386	4 048	5 434	536	470	1 006
5 173	886	6 059	1 671	450	2 121
3 665	21 235	24 900	5 224	1 150	6 374
11 559	12 179	23 738	1 331	1 000	2 331
2 660	1 655	4 315	1 287	1 750	3 037
145 382	150 053	295 435	15 330	14 800	30 130
38 585	84 816	123 401	17 821	6 800	24 621
7 443	51 165	58 608	13 944	1 000	14 944
11 022	28 172	39 194	2 914	1 050	3 964
54 381	31 075	85 456	—	525	525
3 373	288 831	292 204	3 834	473	4 307
18 283	3 986	22 269	—	20	20
—	14 150	14 150	—	540	540
5 710	22 071	27 781	10 571	14 350	24 921
4 182	11 302	15 484	—	100	100
—	1 089	1 089	—	—	—
1 783	278	2 061	3 860	100	3 960
—	138	138	—	50	50
22 869	30 339	53 208	—	500	500
93 706	210 835	304 541	15 156	3 995	19 151
2 333 418	2 503 290	4 836 708	335 982	197 984	533 966

Digitized by Google

Ueber mittelbar oder unmittelbar durch den Alkoholmißbrauch verursachte Jugendverwahrlosung und -straffälligkeit.

Amtsgerichtsrat Dr. Lührse, Neukölln, schreibt in einem Aufsatz: „Schankstättengesetz, Jugendverwahrlosung und -kriminalität" im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt Nr. 1, April 1930:

„Nicht in vollem Umfange ist bekannt, wie sehr Alkoholgenuß einerseits und Kriminalität und Verwahrlosung der Jugend andererseits im Zusammenhang stehen. Jeder Jugendrichter und jeder, der sich mit Jugendfürsorge befaßt, kennt die Zusammenhänge aus seiner eigenen Tätigkeit zur Genüge.

Eine große Rolle hierbei spielen die Milieuschäden, die die Jugendlichen davontragen, die in einer Umgebung aufwachsen, in der der Alkohol herrscht, in Familien aufwachsen, in denen der Ernährer seinen Arbeitslohn vertrinkt, anstatt die Familie zu unterhalten, in denen leichtlebige Mütter ihre Kinder vernachlässigen um des Alkoholgenusses willen, oder in denen die Alkoholexzesse der Vorfahren sich auf die seelische, geistige oder körperliche Konstitution der Kinder auswirken.

Nach einer vorsichtig aufgestellten Statistik des Nürnberger Jugendamts aus dem Jahre 1928 sind etwa 9 v. H. aller Fürsorgeerziehungsfälle, die von dem dortigen Jugendamt als der Fürsorgeerziehungsbehörde behandelt werden, auf Trunksucht des Erziehungsberechtigten oder eines Familienmitgliedes zurückzuführen. In anderen Großstädten, besonders den norddeutschen, in denen erfahrungsgemäß mehr Branntwein konsumiert wird als in Süddeutschland, werden die Verhältnisse zweifellos noch sehr viel ungünstiger liegen. Das Landesjugendamt in Berlin hatte vor einiger Zeit Nachforschungen in dieser Beziehung angestellt und an die einzelnen zu seinem Bezirk gehörigen Jugendämter Fragebogen versandt, in denen derartige Fälle statistisch erfaßt werden sollten. Das Ergebnis der Umfrage war eine so große Fülle von Material, daß es an dieser Stelle nicht im einzelnen angeführt werden kann. Sieht man dies Material auf die einzelnen Fälle durch, so verspürt man ein Grauen über die antisozialen Wirkungen des Alkoholgenusses. Nur einige, und zwar typische Fälle, sollen hier angeführt werden:

1. Der Arbeiter M. ist Trinker. Von seinen Kindern ist das älteste Mädchen geistig minderwertig; es mußte wegen Herumtreibens in Fürsorgeerziehung genommen werden. Das zweite Kind wurde wegen drohender Verwahrlosung in eine ländliche Pflegestelle gebracht. Das dritte Kind ist wegen Schwerhörigkeit und Schwächlichkeit dauernd im Krankenhaus.

2. Der Stiefvater trinkt, hat sich an der unehelichen Tochter seiner Frau vergangen und wurde mit 8 Monaten Gefängnis bestraft. Das Kind mußte zum Schutze gegen den Stiefvater in einem Heim untergebracht werden.

3. Der Plakatmaler S. hat nach dem Tode seiner Frau seine drei Kinder im Alter von 2, 11 und 16 Jahren völlig vernachlässigt. Er kam fast täglich in betrunkenem Zustande nach Hause, sorgte in keiner Weise für die Kinder, so daß diese sämtlich unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel anderweitig untergebracht werden mußten.

4. Durch die Trunksucht des Vaters ist die Familie in große Not geraten. Die Miete wurde monatelang nicht bezahlt, die Familie deshalb exmitiert. Die vier Kinder mußten in städtische Waisenpflege aufgenommen werden.

5. Herr Sch., Vater von vier Kindern, ist wegen schwerer Trunksucht entmündigt, er ist unheilbar krank. Er ist bereits durch Eltern und Großeltern erblich belastet. Die vier Kinder sind sämtlich durch den Vater belastet. Der älteste Sohn, der schwach begabt ist, mußte zwei Jahre auf dem Lande untergebracht werden. Zwei Töchter sind dauernd elend und

Digitized by Google

kränklich und mußten verschickt werden. Für den jüngsten Sohn, der vier Jahre alt ist und besonders schwer belastet erscheint, mußte gleichfalls die Unterbringung in ein Kinderheim in die Wege geleitet werden. Die Unterbringungen sind vorwiegend auf öffentliche Kosten erfolgt.

6. Eine 13jährige Tochter wird vom Stiefvater im betrunkenen Zustande mit unsittlichen Angriffen bedroht. Dazukommen der Mutter verhinderte das Verbrechen. Der Mann ist in nüchternem Zustande ordentlich und fleißig. Das Kind mußte zu seinem Schutze in eine Pflegestelle untergebracht werden.

7. Eine Tochter von 10 Jahren wird regelmäßig mit in die Kneipe genommen, kommt nachts spät nach Hause, meist betrunken. Sie hat schon mit 14 Jahren mehrfachen Männerverkehr. Sie mußte in eine Anstalt untergebracht werden.

8. Der Vater ist Trinker, hat im Trunk seine Frau erstochen. Der Aufenthalt des Kindes muß dem Vater verheimlicht werden, da es vor ihm geschützt werden muß.

9. Vater und Mutter, beide Trinker. Die Wohnung ist völlig verwahrlost; ein 17jähriger Sohn mußte in Fürsorgeerziehung gebracht werden.

Diese herausgegriffenen, aber sämtlich typischen Fälle mögen zur Charakterisierung der schweren Milieuschäden der Jugendlichen durch Alkohol genügen.

Ebenso schwer sind aber auch die Schäden, die die Jugendlichen durch eigenen Alkoholgenuß davontragen. Zwar ist hier die Wirkung des Alkoholgenusses weniger eine Verwahrlosung sozialer Art, sondern mehr eine solche krimineller Art, obwohl auch die erstere nicht unerheblich ist. Naturgemäß ist hier das männliche Element stärker vertreten als das weibliche Element. Auch hier seien einzelne Fälle angeführt:

1. Der 19jährige Paul P. mußte zur Fürsorgeerziehung gebracht werden, da er infolge seiner Trunksucht mehrere Straftaten begangen hatte und verwahrloste. Im betrunkenen Zustande verursachte er Schlägereien und leistete den Polizeibeamten Widerstand.

2. Der zu den Eltern beurlaubte Fürsorgezögling Arthur K. hat in angetrunkenem Zustande eine Schlägerei auf der Straße angefangen, einen Polizeibeamten geschlagen und auf der Wache groben Unfug verübt.

3. Der Vater des jugendlichen Bruno W. ist verstorben. Die Mutter ist Inhaberin einer kleinen Kneipe. Der Jugendliche hat sich häufig unter den Gästen aufgehalten und ist so zwangsläufig zum Alkoholgenuß gekommen. Die Folge war, daß er in seiner Lehrstellung immer mehr zu Klagen Anlaß gab und schließlich von der Arbeit ganz fortblieb. Er wurde nun von seiner Lehrstelle entlassen. Aus Rache für die Entlassung hat er in betrunkenem Zustande in den Betrieb des Lehrherrn einen Einbruch verübt.

4. K. stammt aus einer Beamtenfamilie und ist ein ordentlicher Mensch. In der Silvesternacht war er angetrunken und wurde auf der Straße von jungen Leuten angerempelt. Er verbat sich dies. Auf höhnische Zurufe geriet er in Erregung, zog sein Messer und brachte einem der Rufer mehrere Messerstiche bei. Der Getroffene mußte monatelang im Krankenhaus liegen und war lange Zeit arbeitsunfähig. K. wurde vom Jugendgericht wegen gefährlicher Körperverletzung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

5. Ida F. mußte zur Fürsorgeerziehung überwiesen werden. Sie wurde eines Nachts von der Polizei in völlig betrunkenem Zustande aufgefunden, nachdem sie eine Fensterscheibe eingeschlagen hatte.

6. Der jugendliche Kurt Sch. hat sich nächtelang in Kneipen herumgetrieben und seine Erwerbslosenunterstützung regelmäßig vertrunken. Gegen seine Angehörigen war er so roh und rabiat, daß er zur Fürsorgeerziehung gebracht werden mußte.

7. Der jugendliche Fritz R. hat in der Trunkenheit, aber, wie das Gericht festgestellt hat, vorsätzlich eine Scheune und ein Haus in Brand gesteckt. Er erhielt eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.

Digitized by Google

8. Der jugendliche Fritz L. hat in stark angetrunkenem Zustande einen Einbruchsdiebstahl begangen und mußte in Untersuchungshaft genommen werden.

9. Vier teilweise noch jugendliche Arbeiter haben in angetrunkenem Zustande in einer dörflichen Kirche beschimpfenden Unfug getrieben, indem sie dort während des Gottesdienstes laut lachten und die Predigt durch Zwischenrufe störten, so daß der Pfarrer die Predigt unterbrechen und die Ruhestörer entfernen lassen mußte.

10. Der jugendliche Walter B. hat sich in der Silvesternacht betrunken. Er hat in diesem Zustande zusammen mit einem anderen einen Fremden körperlich mißhandelt, indem er mittels Dolchmessers auf ihn einstach. Angesichts der Trunkenheit ließ es das Jugendgericht bei einer Geldstrafe von 100 Mark bewenden.

11. Aus meiner eigenen Praxis ist mir folgender Fall in Erinnerung: Zwei junge Mädchen, von denen das eine jugendlich, das andere minderjährig ist, haben sich in einem Lokal anläßlich eines Bockbierfestes betrunken. Sie bekamen in der Kneipe mit einem ihnen völlig unbekannten jungen Mann Streit, den sie provoziert hatten. Nach Verlassen des Lokals lauerten sie dem jungen Mann auf und verhöhnten ihn durch Zurufe. Als er auf sie zutrat, holte die eine einen Dolch heraus und stach in Wut auf den jungen Mann ein, so daß er schwere Verletzungen davontrug. Sie erhielt 9 Monate Gefängnis, ihre Freundin wegen Beihilfe 3 Monate Gefängnis. Die Jugendliche wurde gleichzeitig in Fürsorgeerziehung gebracht.

Diese Fälle mögen, aus der großen Zahl des Materials wahllos entnommen, genügen.

Alle diese Einzelfälle zeigen die Wirkungen fremden oder eigenen Alkoholgenusses auf die Jugend in erschreckendem Licht, so daß man erkennt, daß die Bewahrung der Jugend vor den Wirkungen des Alkoholgenusses eine überaus wichtige, vielleicht sogar die wichtigste Aufgabe der Jugendwohlfahrtspflege ist."

Eine lustige und doch ebenso ernste Landtagsrede.

Aus der Rede, die Pastor v. Bodelschwingh am 5. Mai 1907 im Preußischen Landtage für die Kanalarbeiterfürsorge hielt.

(Mitgeteilt zum Gedächtnis des 100jährigen Geburtstages v. Bodelschwinghs am 6. März 1931.)

„Zunächst muß ich das Hohe Haus noch um Vergebung bitten, daß der Pastor überhaupt hier den Mund auftut (oh, oh, Heiterkeit). — Ja, Sie werden sagen: Schuster, bleib bei deinem Leisten! Das will ich auch ernstlich tun; wenn ich es nicht täte, müßten Sie (zum Präsidenten) es mir sagen (Heiterkeit). Ich will auch noch ein zweites gleich vorausschicken. Ich bin mit parlamentarischen Künsten nicht ausgerüstet und schlage wohl vielleicht eine Tonart an, die nicht in solch ein Parlament hineingehört. Und daran bin ja auch ich nicht unschuldig: ich bin nun bald 74 Jahre alt und habe solche Künste nie getrieben. — Als ich am 12. Januar her kam, da sah ich zu meinem Erstaunen, daß ich ein Wilder bin; das wußte ich gar nicht. Ich wußte überhaupt nicht, daß wilde Leute hier wären (große Heiterkeit). Also darum müssen Sie mich entschuldigen. Wenn das Bächlein meiner Rede ein bißchen wilde Wasser über sein Flußbett spült, wenn dies geschehen sollte, bitte ich wiederum (zum Präsidenten) um freundliche Erinnerung (große Heiterkeit). Ich will noch einen Punkt gleich vorausschicken: Die Herren hier rechts und links sollen mir deswegen auch nicht böse sein: Herr Abgeordneter von Pappenheim hat es mir nämlich erlaubt — das ist mein Chef — wenn ich Sie mit Du anrede (große Heiterkeit). Ich meine dann

Digitized by Google

nicht die einzelne Person, sondern das Haus. Ich kann doch ein Haus nicht Sie nennen. Ich bin das zu Hause so gewohnt in meiner Heimat; wir nennen uns da eigentlich alle du. Also das möchte ich nicht als eine Grobheit angesehen wissen (Rufe: nein, nein!). Es kann auch sein, daß ich eine Fraktion im Auge habe und diese auch du nenne. Vielleicht auch einen der Herren Minister; aber (nach dem Ministertisch) da meine ich nie Ihre Person (große Heiterkeit), ich meine dann immer das Ministerium, und da bitte ich also, mir auch nicht zu zürnen. Aber nun zur Sache. Ich bin zunächst etwas bekümmert über dich, liebes hohes Haus. Deine Posaune ist mir nicht deutlich genug gewesen in diesen Tagen. Ich hätte erwartet, daß in einer solchen großen Sache ein höherer Flug angenommen worden wäre, daß man weitere Herzen, weitere Augen haben würde. Zunächst bin ich über einen Punkt recht traurig, daß eine mir besonders wichtige Sache hier mit keinem Wort berührt worden ist, wenigstens von euch nicht, Ihr Abgeordneten. Ihr fragt mit Recht so sorgfältig: Wo bleiben die vierhundert Millionen? Ich habe aber mit keinem Laut fragen gehört, in welchen Kanal sie zunächst fließen. Die vierhundert Millionen kriegt doch nur zum Teil der Unternehmer, sondern die Hauptsumme die Kanalarbeiter. Wie wird das Geld aber für dieselben nutzbar gemacht? Und ich meine nun, daß gerade diejenigen, die des Tages Last und Hitze Sommer und Winter in besonderer Weise tragen müssen, unsere besondere Berücksichtigung verdienen. Aber ich weiß es schon: Kanalarbeiter, da hat man so Gedanken, wie Napoleon I., als er mit irgendeinem seiner hohen Herren auf dem Schlachtfelde von Wagram stand; da lag eine arme Soldatenleiche im Wege, an die stieß er mit dem Fuße und sagte: Geringe Ware! Unsere Arbeiter sind eine geringe Ware, wenn auch viele arme Polacken und arme Italiener darunter sind; es sind doch alles Menschen, und für die muß ich eintreten; es sind ja meine Brüder von der Landstraße, um deretwillen ich ganz besonders die Wahl hier angenommen habe. Da muß ich nun leider schwere Anklage erheben. Der Herr Minister ist wohl nicht mehr hier? (Zuruf) — Ah, er ist ja noch da! (große Heiterkeit). — Nicht gegen Sie, Herr Minister, ich meine einen Ihrer Vorgänger, er ist vielleicht schon in der Ewigkeit. Unser großer Augustinermönch hat einst an das Kirchtor von Wittenberg geschrieben — er war damals noch gut Freund mit dem großen Bischof in Rom — daß der Papst, so er wüßte der Ablaßkrämer Schinderei, lieber wünschte, daß St. Peters Münster zu Pulver verbrenne, als daß er mit Haut, Fleisch und Bein seiner armen Schafe gebaut werde. So möchte ich dir — ich darf also „du" sagen, wenn ich etwas bitte? (große Heiterkeit) — ich möchte dir, dem Staatsministerium, sagen und auch dir, du Abgeordnetenhaus: Wenn du wüßtest, wie viele Unternehmer ihre armen Arbeiter grausam schinden, so wolltest du lieber alle Kanäle dahin wünschen, wo der Pfeffer wächst, als daß du sie mit Haut, Fleisch und Beinen armer Kanalarbeiter bautest.

Bitte, lassen Sie einmal aufschlagen, Herr Minister, das Aktenstück: Eisenbahnbau Kreutztal — Erndtebrück. Da werden Sie ein Stück finden: Landrat Keil. Dazumal war an dieser Bahn solch ein Menschenschinder von Unternehmer tätig; der machte es so, wie es viele machen. Der hatte zu gleicher Zeit den Gewinn pro Kubikmeter Erdbewegung und andererseits den Profit von seinen armen Arbeitern, und die hat er ausgeschunden in schändlicher Weise. Er hatte eine Baracke und da hielt er die armen Kerle beständig in Schnapsschulden fest. Es blieb ihnen nichts übrig. Im harten Winter sind sie zu mir gekommen nach Wilhelmsdorf, ich habe die Sache genau geprüft. Da wandte sich der Landrat Keil an mich um einen Hausvater und bat den Minister, ob er nicht die Verpflegung der Leute von seiten des Kreises übernehmen könnte, daß die Leute nicht weiter geschunden würden. Es wurde geantwortet: Unmöglich, es wäre der Kontrakt gemacht, und der Kerl hat weiter geschunden. Schlagen Sie einmal das Aktenstück Unna — Fröndenberg auf und fragen Sie mal die Krankenschwestern am letzteren Ort, in was für einem Loch die Leute wohnten. Kaum einen Kubikmeter Luft pro Kopf hatten die armen Arbeiter. Es brach Typhus aus — und

Digitized by Google

in welchem Zustande wurden sie hineingetragen in das Krankenhaus? Ich habe die schlechte Baracke persönlich ausmessen lassen, habe auch ein Privatissimum dem Herrn Unterstaatssekretär gehalten, und er hat mich freundlich aufgenommen und versprochen, daß man sich bessern wollte. Aber nun etwas Schlimmeres: Der Nordostseekanal. Da haben Sie es zunächst ganz richtig gemacht; da hat der Staat hübsch geteilt: Die Unternehmer kriegten ihre Kubikmeter bezahlt und der Staat übernahm den Barackenbau und die Verpflegung der Arbeiter in den Baracken. Das ist recht. Aber was weiter? Sie finden ein Aktenstück: Direktor Wichern und Konsorten. Direktor Wichern hat mit mir korrespondiert, und wir haben uns stark gemacht, dem Staat für seine Arbeiterbaracken erfahrene Verwalter aus allen deutschen Brüderhäusern zu setzen, die auch wissen, mit Leuten umzugehen. Da kam von Berlin der Bescheid — wir hatten die Bedingung gesetzt: wir brauchen keinen Schnaps zu schenken — und unser Gesuch wurde wegen dieses Passus abgelehnt. Ohne Schnaps kann man keine Kanäle bauen! (Hört, hört, stürmische Heiterkeit). — Und der Schnaps ist der stärkste Menschenschinder, den ich kenne, ein Menschenmörder ohne gleichen (sehr richtig, Heiterkeit). Gerade so gut, wie wir für unsere armen Truppen in Ostafrika keinen Schnaps brauchen können — dann werden sie schlapp — gerade so ist es auch für die Kanalarbeiter; der Schnaps macht sie schwach und elend! Mein seliger Vater hat die großen Kriege von 1813, 14, 15, bis 13 und 15 wenigstens, mitgemacht, und da ist es gerade so gegangen, er hat uns Kindern gesagt: Ich bin niemals schlapp geworden, weil ich nie einen Tropfen Branntwein trank, aber alle Branntweintrinker wurden schlapp (Heiterkeit). Kurz und gut, wenn solch ein Kerl kommt, Herr Minister, und sagt Ihnen, er könne es nicht unternehmen, ohne Schnaps Kanäle zu bauen, dann schmeißen Sie ihn die Treppe runter (Bravo, stürmische Heiterkeit). Es geht nämlich, meine Herren, es geht alles besser ohne Branntwein. Ich rede nicht vom grünen Tisch. Wir bauen jetzt seit dreiundreißig Jahren Häuser, inklusive Arbeiterhäuser sind zwischen dreihundert und vierhundert fertig; wir lassen aber keinen Tropfen Schnaps hinein in unsere Bauten (Bravo). Nie! Aber dafür geben wir allen Bauarbeitern umsonst Kaffee, seit dreiundreißig Jahren — und es geht! Ich bin auch zum gleichen Liebesdienst bereit, Herr Minister, wie ich damals bereit war — wir wollen Ihnen mehr geben als vierhundert Millionen — wir wollen Ihnen Menschen geben, treue Haushälter für die Baracken! Ich habe also die dringende Bitte, daß unser Abgeordnetenhaus dem Herrn Minister den Rücken stärken möge im Kampf gegen den Schnaps bei den Kanalbauten — er hat mir die Hand bereits zu gemeinsamem Kampf gereicht; er will uns helfen und steht entschlossen auf unserer Seite, das hat mir große Freude gemacht; ich bin außerordentlich dankbar dafür. Ich habe daher noch eine Bitte an den Herrn Minister, ich möchte auch nicht, daß nun von den dreihundert Millionen zuviel außer Landes geht, daß wir diese grobe Arbeit allein mit Italienern und Polen ausführen. Sie müssen bedenken, daß ich diesen letzten Winter gegen sechshundert arme Arbeitslose bei uns in unserer Kolonie gehabt habe. Es ist gar nicht nötig, daß diese Leute alle so stramm arbeiten können, wenn wir sie nur in Verpflegung haben. Der Unternehmer kriegt seine Kubikmeter gerade so gut, wenn er mit schwachen oder starken Leuten seine Arbeit tut, und Kost und Kleidung verdienen auch die schwachen Leute noch, so daß der Staat auch keinen Schaden hat. Ich glaube, daß wir auf der Landstraße hunderttausend Leute herumlaufen lassen, in der Meinung, die können nicht Karren schieben. Das ist falsch! Wir arbeiten ja mit epileptischen Kranken und das letzte, was diese können, ist: eine Karre schieben. Das können also auch schwache Leute und solche alternden schwachen Leute, die sonst niemand mehr nimmt, möchte ich nicht vor die Tür gestoßen haben. Das würde aber nur gehen, lieber Herr Minister, wenn Sie unsere Hand ergreifen in bezug auf die Barackenverwalter; denn einem beliebigen Unternehmer kann ich solche Schwachen nimmer hingeben."

Digitized by Google

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LXI.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

(Betr. Brennerei u. ä.)

Das Jahresbrennrecht der Branntweinbrennereien

war für das Betriebsjahr Oktober 1930/31 mit Rücksicht auf das außerordentliche Anwachsen der Branntweinbestände der Monopolverwaltung durch Bekanntmachung der Reichsregierung vom 23. Oktober 1930 von 80 Hundertteilen im Vorjahr auf 70 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts festgesetzt worden. Durch am 27. März vom Reichsrat angenommene Verordnung wurde es für diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, deren Brennrecht für Kartoffeln und für anderes Getreide als Korn gilt, wieder auf 80 Hundertteile erhöht mit Gültigkeit bis 31. Mai.

Verordnung des Reichsfinanzministers vom 20. Januar über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken.

(RGBl. Teil I Nr. 3, 26. Januar.)

„Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (RGBl. I S. 199) wird hiermit verordnet: Die prozentuale Pflichtmenge des zu beziehenden Spiritus wird für das Rechnungsjahr 1931 auf $3^1/_2$ v. H. des Eigengewichts der Treibstoffe festgesetzt."

(Betr. das Ausschankwesen.)

Polizeistundenverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 4. Dezember 1930:

1 (bis 6) Uhr, für die Stadtkreise Magdeburg und Halle Sonnabends und am Christfest 3 Uhr, Sonntags, an den „zweiten Feiertagen" und Neujahr 2 Uhr, mit teilweiser ortspolizeilicher Erweiterungsmöglichkeit. Allgemein große Dehnbarkeit der ortspolizeilichen Festsetzung.

Verbot des Schnapsausschanks und -verkaufs an Lohntagen und den Auszahlungstagen der Erwerbslosen- und Wohlfahrtsunterstützungen durch Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 12. März.

(Amtsblatt der Regierung in Liegnitz, Stück 12 1931.)

„Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und § 9 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 22. September 1930 (Amtsblatt S. 161) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Liegnitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Mit Rücksicht auf die zunehmende Arbeitslosigkeit und die zunehmenden politischen Unruhen, sowie zur Abwendung der aus dem Branntweinausschank und Branntweinkleinhandel sich ergebenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit wird hiermit an Lohntagen, sowie an den Tagen, an denen die Erwerbslosen- und Wohlfahrtsunterstützungen ausgezahlt werden, der Ausschank von Branntwein oder Spiritus in allen Branntweinschankstätten, sowie der Verkauf von Branntwein in Branntweinkleinhandlungen von 12 Uhr ab verboten.

(Es folgt die Begriffsbestimmung von Branntwein oder Spiritus im Sinne des § 1, die naturgemäß auch Likör, Kognak, Grog u. dgl. mitumfaßt.)

§ 3. Die Lohntage und die Tage, an denen Erwerbslosen- und Wohlfahrtsunterstützungen ausgezahlt werden, werden von der Ortspolizei-

Digitized by Google

behörde nach Anhörung der Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeits- und Wohlfahrtsämter festgestellt und ortsüblich bekanntgemacht.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt spätestens nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft."

Ueber den Verkauf von Flaschenbier in Gaststätten nach 7 Uhr abends.

Nach dem „Amtlichen preußischen Pressedienst" vom 24. März ist durch einen Runderlaß des preußischen Ministers des Innern an die Polizeibehörden festgestellt worden, daß der Verkauf von Flaschenbier in Gaststätten außerhalb der allgemeinen Verkaufszeiten, das heißt nach 7 Uhr abends, und an den Sonntagen außerhalb der etwa freigegebenen Zeit nur zum Genuß auf der Stelle, nicht aber „über die Straße" zulässig ist. Der Verkauf von Bier in offenen Gefäßen, in Kannen oder verschließbaren Flaschen, die der Käufer mitbringt, ist dagegen statthaft.

In Bayern und Hessen dagegen ist (nach dem „Gasthaus" Nr. 37 vom 26. März) durch höchstinstanzliche Entscheidung der Verkauf von Flaschenbier über die Straße nach Ladenschluß als Ausfluß des Schankgewerbes gestattet.

Vorsichtsmaßregel der Polizeiverwaltung Hirschberg i. Schles. (vom Juli 1930) zur Verhütung von Schlägereien bei politischen Versammlungen.

Infolge eines Zusammenstoßes zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten im Sommer v. J. in einem dortigen Versammlungslokal traf die Polizeibehörde ein Uebereinkommen mit den in Frage kommenden Saalbesitzern, bei politischen Versammlungen entweder den Getränkeausschank allgemein einzustellen oder an Stelle der als Wurfgeschosse und Schlaginstrumente benutzten Gläser und Tassen usw. Pappbecher zu verwenden. Dieser Aufforderung haben laut Mitteilung der betreffenden Verwaltung die Saalbesitzer ohne besonderen Zwang entsprochen, und die Vorbeugungsmaßnahme hat sich bestens bewährt.

„Ernährungsgeld" der Stadt Berlin. Nicht zu geistigen Getränken verwendbar.

Wie in früheren Jahren werden auch neuerdings wieder zum Spenden an Bedürftige Anweisungen auf Lebensmittel ausgegeben, diesmal in Form von Karten für 50 Pf., die aus 8 Abschnitten von je 10 bzw. 5 Pf. Wert bestehen. Die mehreren Hundert Geschäfte Groß-Berlins, die für die Abgabe von Lebensmitteln für dieses „Ernährungsgeld" vorgesehen sind, dürfen in keinem Fall alkoholische Getränke oder Tabakwaren dafür verabfolgen. (Nach Berliner Wohlfahrtsblatt, 1930, Nr. 22, 21. Dezember, S. 164.)

(Kraftfahrwesen.)

Wiederhinweis des preußischen Handelsministers und des preußischen Ministers des Innern auf ihren Runderlaß vom 7. Februar 1930[1] betr. die Pflichten der Kraftfahrzeugführer angesichts der Gefahren geistiger Getränke, Januar 1931.

„In letzter Zeit haben sich wiederum zahlreiche Verkehrsunfälle ereignet, die darauf zurückzuführen sind, daß sich Kraftfahrzeugführer, Berufs- wie Selbstfahrer, in angetrunkenem Zustand befunden haben. Wie der „Amtliche preußische Pressedienst" mitteilt, veranlassen diese bedauerlichen Vorfälle den preußischen Handelsminister und den

[1] Siehe 1930 H. 2, S. 105. Wir geben die Mitteilung des neuen Erlasses nach dem „Amtlichen preußischen Pressedienst" vom 28. Januar wieder, weil der neue Runderlaß eine gewisse Abwandlung und zum Teil Ergänzung jenes vorjährigen Erlasses darstellt.

Digitized by Google

Minister des Innern, einen entsprechenden Runderlaß vom 7. Februar v. J. nachdrücklich in Erinnerung zu bringen:

Erfahrungsgemäß genügt schon eine sehr geringe Menge geistiger Getränke, um diejenige Sicherheit, Schnelligkeit und Schärfe der Beobachtung und des Entschlusses aufzuheben, deren der Kraftfahrzeugführer zur Ausführung seiner verantwortungsvollen Tätigkeit bedarf. Ein Kraftfahrzeugführer ist deshalb vor und während der Fahrt unbedingt verpflichtet, geistige Getränke entweder überhaupt nicht oder doch nur in ganz geringem, unzweifelhaft nicht schädlichem Maße zu sich zu nehmen und, falls er dieses Maß überschritten hat[2], unter allen Umständen auf die Führung des Kraftfahrzeugs zu verzichten. Ein Kraftfahrzeugführer, der zur gehörigen Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet ist, verstößt gegen diese ihm obliegende Pflicht, wenn er die Führung eines Kraftfahrzeugs übernimmt, obwohl er unter der Wirkung des Alkohols steht. Ein Kraftfahrzeugführer, der sich darüber hinwegsetzt, beweist damit einen derartigen Grad von Leichtsinn und Verantwortungslosigkeit gegenüber seinen Mitmenschen, daß er zur Führung von Kraftfahrzeugen ungeeignet erscheint. Jedem Kraftfahrzeugführer, der sich nach einem seine Fahrsicherheit beeinträchtigenden[2] Genuß geistiger Getränke ans Steuer des Kraftwagens oder auf ein Kraftrad setzt und dadurch einen Unfall herbeiführt, ist daher unnachsichtlich der Führerschein zu entziehen, wobei nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auf die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kraftfahrzeugführers durch die Entziehung der Fahrerlaubnis keine Rücksicht genommen werden darf.

Die Fahrschulunternehmer und Fahrlehrer sollen erneut ersucht werden, die Fahrschüler bei der Ausbildung eindringlich über die Folgen des Alkoholgenusses beim Führen von Kraftfahrzeugen zu belehren und sie auf die ihnen durch die Entziehung der Fahrerlaubnis drohenden schweren Nachteile hinzuweisen.

Die Minister machen wiederholt auf die Notwendigkeit aufmerksam, durch Vornahme der in dem Runderlaß vom 5. Juni 1926 angeordneten unvermuteten eingehenden Revisionen die ordnungsmäßige Ausbildung zu kontrollieren und gegen Unternehmer und Fahrlehrer, die sich nicht als hinreichend zuverlässig erweisen, unnachsichtlich einzuschreiten. Hierbei ist darauf zu achten, daß seitens der Fahrschulunternehmer und Fahrlehrer auch die Alkoholfrage zum Gegenstand des Unterrichts gemacht wird. Ferner sind die Prüfungssachverständigen darauf hinzuweisen, daß sie ebenfalls gelegentlich der Prüfungen dieser Frage gebührende Beachtung schenken."

Einen ähnlichen Erlaß hat das württembergische Innenministerium unter dem 14. Juli v. J. an das Polizeipräsidium Stuttgart und die Oberämter gerichtet.

Es „erscheine im Hinblick auf die starke Zunahme der Verkehrsunfälle und die fortgesetzten Klagen über Auswüchse im Kraftfahrzeugverkehr dringend angezeigt, Kraftfahrzeugführern, die sich als ungeeignet erwiesen haben, die Fahrerlaubnis zu entziehen. Strenges Vorgehen ist besonders solchen Kraftfahrzeugführern gegenüber geboten, die zum Alkoholmißbrauch

[2] Es ist in dieser Zeitschrift schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Grenze des wirklich unschädlichen und ungefährlichen Genusses persönlich und selbst bei der gleichen Person je nach den wechselnden Umständen fließend und sehr schwer zu bestimmen ist, und daß der genossene Alkohol seinerseits vermöge seiner Eigenschaft als Narkotikum sowohl das Beurteilungsvermögen, als die Willenskraft zu entsprechendem entschlossenem Handeln bedenklich beeinträchtigt, wenn nicht lähmt. Grundsätzliche Enthaltsamkeit zum mindesten vor dem Dienst und während desselben ist also das einzige Sichere und das für den Kraftfahrer im Grunde leichter Durchzuführende. D. Ber.

Digitized by Google

neigen oder gar betrunken am Steuer betroffen worden sind. Ein betrunkener Kraftfahrzeugführer ist eine der schlimmsten Verkehrsgefahren."

Wir heben aus dem im übrigen mit dem vorstehenden preußischen sich nahe berührenden Erlaß noch einige Besonderheiten heraus: Die Forderung an die Kraftfahrer ist hier so gefaßt: „daß sie vor Antritt einer Fahrt und bis zur Beendigung derselben den Alkohol möglichst meiden, jedenfalls aber höchstens in so geringen Mengen genießen, daß ihre Fähigkeit zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht im geringsten beeinträchtigt werden kann". Betreffend Einleitung des Verfahrens auf Entziehung des Führerscheins wird bestimmt, sie sei nicht etwa grundsätzlich auf solche Fälle zu beschränken, in denen ein angetrunkener Kraftfahrzeugführer einen Unfall verschuldet hat. In einem Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 1929 (Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt 1929, Nr. 52. Seite 843) heißt es mit Recht: „Es kann der Polizei, der die Fürsorge für die Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen obliegt, nicht zugemutet werden, daß sie darauf wartet, bis durch die Ungeeignetheit eines Kraftfahrzeugführers schwerer Schaden hervorgerufen ist, sondern sie hat ungeeignete Führer alsbald aus dem Verkehr zu entfernen." Je nach der Schwere des Falles wird sich eine dauernde oder zeitlich begrenzte Entziehung des Führerscheins nahelegen. Eine zeitlich begrenzte Entziehung wird auf längere oder kürzere Dauer zu bemessen sein, je nachdem sich dadurch im Einzelfall eine bessernde Wirkung auf den betreffenden Kraftfahrer erwarten läßt. In besonders leichten Fällen mag vielleicht ausnahmsweise bei sonst verantwortungsbewußten Persönlichkeiten eine bloße Verwarnung durch den Bezirksrat genügen, um dem Kraftfahrer den Leichtsinn seiner Handlungsweise zum Bewußtsein zu bringen und ihn ein für allemal vor einer Wiederholung zu warnen."

Außer der Einwirkung durch die Fachlehrer, sodann bei den Prüfungen und durch die Revision wird an weiteren Maßnahmen erwähnt: „Der Ermahnung der Kraftfahrzeugführer dient ferner das Alkoholmerkblatt, das gemäß Erlaß des Innenministeriums vom 8. Mai 1928 Nr. VII 1334 bei Aushändigung des Führerscheins den Kraftfahrzeugführern durch das Polizeipräsidium Stuttgart und die Oberämter zu übergeben ist. Das Polizeipräsidium Stuttgart und die Oberämter haben bei geeigneten Gelegenheiten immer wieder darauf hinzuweisen, daß schon mäßiger Alkoholgenuß des Kraftfahrzeugführers vor Antritt einer Fahrt und während derselben eine Verkehrsgefährdung in sich bergen kann."

Ein Antwortschreiben des Ministeriums vom 23. Oktober an den Württembergischen Landesausschuß g. d. Alk. lautet zum Teil um einen Grad bestimmter: „... Die in Württemberg zugelassenen Fahrlehrer sind beauftragt worden, an Hand der ihnen vom Landesgewerbeamt zur Verfügung gestellten Alkoholmerkblätter den Fahrschülern die Enthaltsamkeit von Alkoholgenuß vor und während der Fahrt zur besonderen Pflicht zu machen. Auch die als amtlich anerkannte Sachverständige tätigen Ingenieure des württembergischen Revisionsvereins weisen die Fahrschüler bei der Abnahme der Prüfung auf die Gefahren des Alkoholgenusses hin." — Es fügt hinzu: „Was die Anregung anbelangt, daß eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werden solle, die sämtlichen Kraftfahrzeugführern (Berufskraftfahrern und sogenannten Herrenfahrern) den Genuß geistiger Getränke vor der Fahrt und in den Fahrpausen vollständig verbietet, so glaubt das Ministerium, daß eine solche — übrigens in das Gebiet der Reichsgesetzgebung fallende — Vorschrift praktisch nicht durchführbar wäre[3], eher wäre es vielleicht den einzelnen öffentlichen Verkehrsunternehmungen möglich, ihren Kraftfahrzeugführern durch Dienstvertrag den Alkoholgenuß im Dienst und vor Antritt desselben zu verbieten."

[3] Aber die schweizerische Oberpostdirektion z. B. hat seit Jahren ein solches Verbot für ihre Kraftwagenführer und hat damit ausgezeichnete Erfahrungen gemacht. D. Ber.

Digitized by Google

Chronik zur Alkoholfrage

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 1931.

Von Dr. Christian Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Der Druck der Verhandlungen des 19. Internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus zu Antwerpen vom 20. bis 25. August 1928 (Brüssel 1930, 429 Seiten) ist nunmehr erschienen.

Das Internationale Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus erstattet seinen Bericht über 1930. Vielseitig ist die Arbeit: Auskunftsdienst, Pressedienst, Internationale Zeitschrift, Völkerbund, Internationaler Kongreß, Reisen; überall arbeitet vor allem Dr. Hercod. Leider gibt es auch hier Geldsorgen.

Die deutsche Bierausfuhr beträgt etwa zwei Drittel der Vorkriegsausfuhr („Hann. Courier", 12. 1.). Es wurden ausgeführt nach

	1913:	1929:
europäischen Ländern . .	570 000 hl	150 000 hl
Amerika	120 000 hl	50 000 hl
Asien	130 000 hl	240 000 hl
Australien	50 000 hl	3 000 hl
Afrika	80 000 hl	170 000 hl
	950 000 hl	613 000 hl

Die Einfuhr von Wein, Bier, Branntwein nach Deutschland ist im ganzen 1930 stark zurückgegangen.

Der Bericht des Völkerbundssekretariats über den Alkoholhandel in den Mandatsgebieten läßt ein erschreckendes Anwachsen der Alkoholeinfuhr in die Mandatsgebiete erkennen. Frankreich scheint die ihm unterstellten Mandate als ausgezeichnete Absatzfelder für seine Weinerzeugnisse, England die seinigen als Absatzmärkte für Whisky und Brandy zu betrachten („Saarbrücker Zeitung", 15. 1.).

In der Schweiz hat sich unter den Aerzten ein Kreis von Weinfreunden gebildet, welche sich um den Dozenten an der Genfer Universität Dr. Eylaud gruppieren. Es ist dieser Gruppe bereits gelungen, eine Gesellschaft zum Schutze des Weines in Frankreich ins Leben zu rufen. Auch in Italien hat Dr. Eylaud es erreicht, Gesinnungsgenossen seines Standes zu solcher Vereinigung zusammenzuschließen. Der Weinhandel dieser Länder verspricht sich von Aerztevereinigungen dieser Art eine sehr wirksame Propaganda („Deutsche Weinzeitung", 1930, Nr. 88).

Gegen die Stimmen der außerenglischen Führer wurde beschlossen, die Heilsarmee zu einer national-englischen Wohlfahrtsorganisation mit außerenglischen Zweigen nach Art der sonstigen englischen Missionen zu machen („Christliche Welt", 31, Nr. 1).

Der 12. Kongreß der Internationalen Liga der Prohibitionsgegner findet am 9. und 10. Juni in Paris statt.

Das Wanderungsamt des österreichischen Bundeskanzleramtes teilt mit, daß die brasilianische Regierung 10 österreichischen Landarbeiterfamilien je 15 ha Land in einer Kolonie bei Santa Cruz zur Verfügung stellen wolle; Trinker seien ausnahmslos ausgeschlossen („Der Abstinent", 1930, Nr. 9).

Der „Alkoholkönig" Cooper, der durch seine Schmuggeleien 80 Millionen Reichsmark ergaunert haben soll, stürzte sich auf der Fahrt von Amerika nach Europa in einem Anfall von Verfolgungswahn vom Hapagdampfer „Deutschland" ins Meer („K. N. N.", 15. 2.).

Die Weltweinernte auf der nördlichen Halbkugel wird vom Internationalen Agrarinstitut zu Rom für 1930 auf 125 140 Millionen Hektoliter

Digitized by Google

geschätzt: Frankreich, Spanien, Portugal, Italien wenigstens ein Viertel weniger als der Durchschnitt der beiden letzten Jahre; die Länder Mitteleuropas unter der Durchschnittserzeugung; Griechenland dürftig; in den anderen Ländern der nördlichen Halbkugel gute Ernte („Volkszeitung", Wien, 23. 1.).

Eine neue Art gärungsloser Früchteverwertung wird aus Berlin gemeldet: Nach jahrzehntelangen Versuchen ist es dem Ingenieur Karl Hessel gelungen, ein Verfahren zu erfinden, bei dem in wenigen Minuten alle Arten von Obst in Pulver umgewandelt werden. Dieses Fruchtpulver behält in Geschmack und Farbe durchaus den Charakter der rohen Frucht und ist vielseitig anzuwenden („K. N. N.", 17. 2.).

Verstorben ist Mitte April der stellvertretende Vorsitzende und Mitbegründer der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus Prof. Dr. h. c. E. W. Milliet in Bern, 73½ Jahre alt, auf den Internationalen Kongressen vor allem durch seine Berichte über das Schweizer Alkoholmonopol und als geistreicher Debatteredner wohl bekannt. Im nächsten Hefte dieser Zeitschrift wird eine eingehende Würdigung Milliets gebracht werden.

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Volksparteiliche Abgeordnete führten in einer Kleinen Anfrage im Preußischen Landtage aus: Die Südfruchteinfuhr betrage 1929 für 244,2 Millionen, die Obsteinfuhr für 211,9 Millionen Reichsmark; das Jahr 1930 zeige erhebliches Anschwellen der Einfuhrziffern; wie das Staatsministerium den deutschen Obsterzeuger schützen wolle? Der preußische Landwirtschaftsminister erwiderte: Die Zollsätze seien zu prüfen, Verbesserung der Obsterzeugung und die Standardisierung der Ware zu fördern („K. N. N.", 11. 1.). — Ob nicht noch Unterstützung gärungsloser Früchteverwertung hinzuzusetzen sein möchte?

Nach Beschluß des Beirats der Branntweinmonopolverwaltung wird ab 1. April der Treibspirituspreis von 80 auf 70 RM. je Hektoliter Weingeist ermäßigt; gleichzeitig ist eine Erhöhung der Beimischungsquote von 2,5 auf 3,5 v. H. in Aussicht genommen („Hann. Courier", 17. 1.).

Die Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung richtete an den Polizeipräsidenten von Berlin am 9. Januar ein Gesuch um Festsetzung einer früheren Polizeistunde, nachdem die wirtschaftlichen Verhältnisse im letzten halben Jahre sich katastrophal verschlechtert hatten und die Zahl der Erwerbslosen ungeheuer gestiegen war. Am 1. Februar antwortete der Polizeipräsident Grzesinski: „Sogar für Ortspolizeibezirke von mehr als 300 000 Einwohnern sei in den Ausführungsbestimmungen des Gaststättengesetzes eine 2-Uhr-Polizeistunde vorgesehen. Wenn er die Polizeistunde für Berlin auf die Zeit von 3 bis 6 Uhr festgesetzt habe, so entspricht das durchaus den weltstädtischen Verhältnissen Berlins und berücksichtigt die allgemeine wirtschaftliche Lage in angemessener Weise" (?!) (Mitteilungen Nr. 3 der „Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung").

Das zusammenfassende Urteil der „Deutschen Weinzeitung" über den 1930er Wein lautet: Ertragsmenge: im allgemeinen recht gut; Beschaffenheit: brauchbarer Mittelwein; Absatz: dürftig; Preise: niedrig. „Zum ersten Male wurden in diesem Jahre in größerem Maße deutsche Tafeltrauben auf den Markt gebracht und so mit Erfolg der ausländischen Konkurrenz begegnet" (Neue Badische Landeszeitung", 15. 1.).

Der Führer der Nationalsozialisten Adolf Hitler gab am 20. Januar im „Völkischen Beobachter" bekannt, daß er im Hinblick auf die allgemeine Notlage allen Parteiorganisationen mit sofortiger Wirkung verbiete, karnevalistische Treiben, Bälle usw. zu veranstalten oder sich an dergleichen zu beteiligen. „Wo bereits solche Veranstaltungen angesetzt sind,

Digitized by Google

steht es frei, diese in Deutsche Abende, die vom nationalsozialistischen Geist getragen sind, umzuwandeln."

Wieder mal Schwaben in Deutschland voran! In der Wochenschrift „Für Alle", 1. 2., lese ich, daß die Ulmer Zeitungen unter sich vereinbart haben, über Faschingsveranstaltungen, Maskenfeste und Bälle keinerlei Berichte zu bringen, da diese „gerade heuer bei einem großen Teil der Leser ein Gefühl der Bitterkeit hervorrufen" müßten.

Der deutschnationale Abgeordnete Dr. Oberfohren teilte in einer D.N.-Führerversammlung zu Altona im Februar mit: Die Mineralwassersteuer bringe mehr Unkosten als Einnahme: statt 35 brachte sie nur 15 Millionen Reichsmark ein, verursachte 9 Millionen Erhebungskosten und außerdem 14 Millionen an Ausfall anderer Steuern und Arbeitslosenfürsorge („K. N. N.", 11. 2.).

Im Reichstag forderte am 20. Februar beim Etat des Reichsverkehrsministers Abgeordneter Haag (Landvolk) verbilligte Sondertarife auf der Reichsbahn für Obst und Wein; die Lufthansa könnte sich auch in den Dienst des deutschen Edelobstabsatzes stellen.

Ebenda führte der Reichsernährungsminister Schiele in seiner Programmrede am 24. Februar u. a. folgende Punkte auf: Förderung der Kartoffeltrocknung und stärkere Anspannung des Brennrechts, Durchführungsbestimmungen zum Milchgesetz, Förderung des Milchabsatzes, Pasteurisierung von Milch ohne Milchumsatzsteuer, Förderung der inländischen Zichorie, Einwirkung auf günstige Tarife.

Der Reichsrat genehmigte am 27. März eine Neufassung des Biersteuergesetzes und beschloß, das Brennrecht der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien von 70 auf 80 v. H. zu erhöhen.

Der Fremdenverkehr in Berlin ist 1930 gegenüber dem Vorjahr um 130 495 Personen zurückgegangen, wesentlich Reichsdeutsche; der ausländische Besuch nahm um 0,3 v. H. zu. Immerhin kamen 1 502 638 Fremde nach Berlin, davon 256 483 (17,1 v. H.) Ausländer, unter ihnen 39 887 aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 21 506 aus Großbritannien und Irland, 20 309 aus Oesterreich („Deutsche Gastwirts-Zeitung", Nr. 5).

Der Senat von Danzig hat für das Fahrpersonal von Autobussen und Kraftdroschken Alkoholgenuß während des ganzen Dienstes verboten (Oest. „Volksgesundheit", 1931, Nr. 1).

Kirchliches.

Evangelisch. Der 100. Geburtstag „Vater Bodelschwinghs" (Friedrich Christian Karl von Bodelschwingh) fiel auf den 6. März. Sein Bethel ist noch heute Mittelpunkt der Herbergen zur Heimat und zu seinen Einrichtungen gehören Arbeiterkolonie, Herberge zur Heimat, Trinkerheilstätte. Auch Anstalten bei Berlin sind Liebesdenkmäler des wackeren Mannes (vgl. „Bl z. W.", Nr. 1—2).

Die Erba hielt am 6. November 1930 in Berlin-Charlottenburg eine Konferenz, um die Ausmünzung der Jugendschutzbestimmungen des Gaststättengesetzes zu beraten (Aufgaben für Elternhaus, Jugendbünde und Organe der Jugendwohlfahrt). In der Erörterung teilte Studienrat Heimbrock mit, daß die Gesellschaft für evangelische Pädagogik demnächst eine Fachkonferenz zum Studium der alkoholfreien Jugenderziehung halten werde („Die Innere Mission im evangelischen Deutschland", 30, H. 12).

Die Innere Mission errichtete in Königsberg ein Ledigenheim (vierzehn Betten); es wurde im August 1930 eröffnet. In Berlin ist aus ihren Kreisen ein Verein zur Schaffung von Wohnheimen für berufstätige Mädchen und Frauen begründet; besonders den Studentinnen möchte man dienen (desgl.).

In Schleswig-Holstein wird zur Zeit über alkoholfreie Abendmahlsfeier verhandelt. Infolge einmütigen Beschlusses auf dem Gau-

Digitized by Google

tag der Wehrlogen des Guttempler-Ordens, Gau Schleswig, in Husum hat die Gauleitung beantragt: „Die Landeskirche wolle gestatten, daß bei der der Konfirmation sich anschließenden Abendmahlsfeier, wie überhaupt für junge Leute, kein alkoholhaltiger Wein, sondern unvergorener, unverdorbener Traubensaft verwandt werde." Stubbe (Kiel) hat in „Neuland", Nr. 12, über diese Frage sich verbreitet; er fordert allgemein Freiheit für alkoholfreie Kommunion und allenthalben Gelegenheit zu solcher Feier.

Katholisch. Der Bayrische Landesverband des Kreuzbundes hat auf der letzten Caritastagung in Rottweil dagegen Protest erhoben, daß die deutsche Bier- und Schnapsindustrie vielfach religiöse Namen und Einrichtungen, besonders aus dem katholischen Religionsgebiet, zu einer aufdringlichen Alkoholreklame benutzt („Bambg. Tagebl.", 1930, 26. 11.).

Der Bayerische Landesverband für katholische Trinkerfürsorge u. der Bund abstinenter katholischer Erzieher hatten ihre Tagungen mit der Feier des 20jährigen Bestehens des Kreuzbundes in Augsburg 16. 11. verbunden. Es gibt jetzt 9 katholische Fürsorgestellen für Alkoholkranke in Bayern. Sie betreuten 31. 10. 1930 2046 Alkoholkranke, von denen 400 als wesentlich gebessert, 59 als voraussichtlich geheilt bezeichnet werden. Die katholische, vor zwei Jahren begründete Heilstätte für Alkoholkranke St. Johannesheim Meitingen berichtete, daß von 118 aus der Anstalt entlassenen Patienten 29 für eine offene Anstalt ungeeignet waren; von den übrigen 89 leben 45 enthaltsam; 33 führen sich wesentlich besser; bei 11 ist ein Erfolg nicht zu verzeichnen. In der Festversammlung redete u. a. Bischof Josef; er bezeichnete die vollständige Enthaltsamkeit als ein herrliches Beispiel für alle und als Werk der Buße und der Sühne für die traurigen Alkoholausschreitungen („N. Augsb. Ztg.", 1930, 17. 11.).

Der Hoheneck-Verlag, Berlin SW, ruft auf zu einer notwendigen Kreuzbundtat, d. h. hier zur Schaffung einer Hoheneck-Buchgemeinde, die katholischen alkoholgegnerischen Schriften vornweg wenigstens 1200 sichere Abnehmer bringen soll („Volksfreund", 1930, Nr. 12).

Seit Jahren wird der Kreuzbundjugend durch den „Aufrechtenkalender" gedient, der für 1931 im Hoheneck-Verlag neu erschienen ist.

Der Reichsausschuß deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch, dem 40 katholische Reichsverbände angeschlossen sind, faßte auf seiner Sitzung zu Berlin 5. 2. eine Entschließung, in der es u. a. heißt: „Das katholische Vereins- und Familienleben muß von den alkoholischen Trinksitten befreit werden.... Die Einschränkung oder der Verzicht auf Alkohol- und Nikotingenuß an den Festtagen ist eine gesundheitlich nützliche, daher besonders empfehlenswerte Form modernen Fastens." — Interessant ist dabei die Bemerkung der „Deutschen Gastwirte-Zeitung" Nr. 15: „Die Katholiken haben bisher im allgemeinen den Grundsatz „Leben und leben lassen" vertreten. Ihre plötzliche Umstellung ... beweist den starken Einfluß der Abstinenzorganisationen."

Vereinswesen.

Namens der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus hat Dr. Kraut einen „Ueberblick über Arbeit und Ereignisse auf dem Gebiet der Alkoholfrage 1930" (Berlin W 9, 1931, 29 S., —,40 RM.) zusammengestellt. Wir entnehmen hier daraus, daß 1930 u. a. 7 Rundfunkvorträge gehalten, 34 Ausstellungen veranstaltet, 35 alkoholfreie Gaststätten u. ä. und 2 Heilstätten für Alkoholkranke gegründet worden sind. — Die „Reichshauptstelle" heißt fortan Reichsarbeitsgemeinschaft g. d. A.

„Der außerordentliche Ernst der Lage" führte dazu, daß der Reichsverband der Deutschen Hotels, Restaurants und verwandter Betriebe, E. V., die für den Herbst vorgesehene Hauptversammlung ausfallen ließ, dagegen eine Wintertagung seines Verwaltungsrats in Berlin abhielt. In seiner Begrüßung namens der Berliner Hotels erklärte Hampe,

Digitized by Google

die Lage sei so ernst geworden, daß der Berliner Verein diesmal von der Veranstaltung der bei Reichstagungen sonst üblichen Festlichkeiten Abstand nehme. Der Vorsitzende des Reichsverbandes, Nolte, betonte, die Krise sei zu einer Katastrophe geworden. Der Reichsverband erklärte, daß er einer Aufforderung der Preissenkung nicht nachkommen könne, daß er aber seinerseits die Löhne und Gehälter im Hotel- und Gaststättengewerbe senken müsse. In einer Entschließung wurde nochmals gegen die Gemeindegetränkesteuer protestiert; sie erfasse „selbst unentbehrlichen Gebrauch in den Gaststätten, während sie sogar an dem Luxusverbrauch in Privathäusern vorübergeht. Der Reichsverband erblickt in der Beibehaltung dieser Steuer die Fortsetzung der Politik der Reichsregierung, insbesondere des Reichsfinanzministers Dr. Dietrich, zahlreiche mittelständische Existenzen rücksichtslos zu vernichten." („Dtsche. Gastw.-Ztg.", 1930, 6. 12.).

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung hat in einem Jahrbuch der alkoholfreien Jugenderziehung 1930 einen Sammelbericht von 128 Erzieher-, Wohlfahrts- und Jugendverbänden herausgegeben (Berlin W 9, —,60 RM.).

Die Verhandlungen des Dresdner Alkoholgegnertages sind unter dem Titel „Alkoholismus, Gesundheitspolitik, Gesundheitswirtschaft" im Verlag „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem (122 S., 2,80 RM.) erschienen.

Der Zentralverband deutscher Enthaltsamkeitsvereine hielt am 21. Januar eine Mitgliederversammlung in Berlin. Es lag ein Antrag des Vorstandes vor, den Vorsitz aller 2 Jahre zwischen einem Vertreter der 4 weltanschaulichen Gruppen (der Neutralen, der Katholiken, der Evangelischen und der Sozialisten) wechseln zu lassen, doch wurde die Abstimmung vertagt. Prof. Dr. Strecker hatte den Vorsitz niedergelegt; zu seinem Nachfolger wurde der von katholischer Seite vorgeschlagene Regierungsrat Dr. Kloidt gewählt. — Die weltanschaulich neutralen Enthaltsamkeitsorganisationen (vor allem Guttempler, aber auch Heilsarmee) haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen („Bl. Krz.", Nr. 2).

Die in Stettin abgehaltene 28. Hauptversammlung des ADAC. (Allgemeiner Deutscher Automobil-Club) verlangte „im Interesse der gesamten deutschen Wirtschaft" Wegfall des Sprit-Zwanges („Kieler Zeitung", 8. 2.).

Der Deutsche Hopfenbauverband hat beschlossen, die Hopfenanbaufläche um weitere 15 v. H. zu verringern und auf Qualitätserzeugung größten Wert zu legen; gefordert wird ferner die baldigste Aufhebung der Hopfenzollbindungen mit Belgien und Frankreich („Deutsche Allgemeine Zeitung", 22. 1.).

Der Deutsche Frauenbund für alkoholfreie Kultur forderte vom Reichsminister des Innern Gegenmaßregeln gegen Alkoholreklamefilme durch schärfere Richtlinien für die Prüfungsstellen. Der Minister erwiderte, daß ihm das Lichtspielgesetz keine Mittel zum Eingreifen gebe („Abstinenter Arbeiter", Nr. 1).

Ein Bund sozialistischer Vegetarier ist begründet worden; Anschrift: Dresden-A. 1, Wilsdruffer Straße 31 (ebenda).

Der Verband der Hotels, Restaurants und verwandter Betriebe, Groß-Hamburg, berichtet über 1930: Sinken der Zahl der Gäste und der Verzehrer, Abnahme der Belegungszahlen in den Hotels, Einschränkung des Personals. Die „Deutsche Gastwirte-Zeitung", Berlin, 21. 2., bemerkt dazu: „Wie bei uns."

Die Interessengemeinschaft der Spritwerke Winkelhausen-Hünlich ist in den Stettiner Rückforth-Konzern aufgegangen („Berliner Morgenpost", 21. 1.).

Mit Wehmut nehmen wir den Bericht über das 23. Geschäftsjahr des Berliner Frauenvereins gegen den Alkoholismus (1930) vor, da er der letzte aus der Hand der bisherigen bewährten Geschäfts-

Digitized by Google

führerin, Frau Gerken-Leitgebel, ist. Die Arbeit 1930 bestand vorbeugend in 20 alkoholfreien Wirtschaftsbetrieben, 31 Lehrgängen zur gärungslosen Früchteverwertung, Lehrgang für neuzeitliche Ernährung, 21 Vorträgen zur Alkoholfrage, Verteilung von rund 19 500 Flugblättern und Schriften, — heilend in 2095 Heimbesuchen zur Betreuung von 215 Alkoholkranken, von denen 28 enthaltsam gemacht, 60 früher Geheilte enthaltsam erhalten wurden. In den Wirtschaftsbetrieben wurden im ganzen 1 435 961 Portionen verkauft. — Möchte es der neuen Geschäftsführerin, Frau Benser-Bruhn, gegeben sein, das schöne Werk im Geiste und mit dem Erfolg Frau Gerkens weiter zu führen.

Der Kölner Frauenverein für alkoholfreie Gast- und Erholungsstätten (Goa) hat in einem dichtbevölkerten Arbeiterviertel freundliche unentgeltliche Aufenthaltsräume, — „Winterstuben der Goa", — eingerichtet, welche besonders für Arbeitslose wertvoll sind; billige alkoholfreie Erfrischungsmöglichkeit ist geboten („Fr. arbt. für alk. fr. Kultur", Nr. 4).

Der Deutsche Schiverband hat in seiner Sitzung zu München auf Antrag des Jugendausschusses beschlossen, daß sich die Schilehrer und Kampfrichter des Verbandes in Ausübung ihres Dienstes des Alkohols und des Nikotins zu enthalten haben („Alkoholfreie Jugenderziehung", Nr. 4).

Sonstiges.

Ueber „das Alkoholproblem innerhalb der Gedankenwelt Nietzsches" schreibt Prof. Dr. Klatt in der „Int. Ztschr. g. d. Alk.", 1930, Nr. 6.

G. E. Lessing starb 14. 2. vor 150 Jahren. Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an den Aufsatz „Lessing und der Alkohol" in dieser Zeitschrift, 1929, S. 355 f.

Gestorben ist in Dresden 3. 1. Geheimrat Prof. Dr. Ganser, 78 Jahre alt. Er war reges Mitglied des Dresdner Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und der Schöpfer der Dresdner Heil- und Pflegeanstalt. Er schrieb u. a. „Trunksucht eine heilbare Krankheit" (Dresden 1901).

Im „Hotel-Adreßbuch fürs Deutsche Reich" von Poppe u. Naumann, Dresden-A., 1930, sind rund 9000 Hotels (Gasthäuser) verzeichnet.

Das Reichsherbergsverzeichnis 1931, herausgegeben vom Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen, zählt 2200 Herbergen auf.

Die Frage, ob ein Kraftfahrer wegen Fahrens in angetrunkenem Zustande bestraft werden kann, ist nicht unbestritten. Wie schon das Bayrische Oberste Landesgericht 20. 5. 1930, hat auch das Hanseatische Oberlandesgericht diese Frage in einem Urteil vom 17. 11. 1930 bejaht („Kieler Zeitung", 8. 2.) — Der preußische Minister des Innern hat erneut einen Erlaß an die Polizeibehörden ergehen lassen, worin er scharfe Maßnahmen gegen die Kraftwagenführer fordert: „Jedem Kraftfahrzeugführer, der sich nach einem seine Fahrsicherheit beeinträchtigenden Genuß geistiger Getränke ans Steuer des Kraftwagens oder auf ein Kraftrad setzt und dadurch einen Unfall herbeiführt, ist unnachsichtig der Führerschein zu entziehen („Kieler Zeitung", 13. 2.).

Georg Asmussen, dem Hauptbahnbrecher des Guttemplerordens in Deutschland, dem vielgewandten Volksschriftsteller, dem „Siedler" von Westerholz, zum 75. Geburtstage 14. 5., Heinz Gerken, dem nicht g. d. A., Vorkämpfer fürs Gemeindebestimmungsrecht, fruchtbarem Schriftsteller, nur alkoholgegnerisch, sondern auf verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege bewährten Mitarbeiter in Berlin zum 70. Geburtstag 7. 6., sowie Dr. R. Kraut, Geschäftsführer der Reichshauptstelle und des Zentralverbandes steller, zum 60. Geburtstage 28. 4. herzliche Glückwünsche!

Digitized by Google

Otto Strauß, rund 25 Jahre Präsident des Verbandes der Gast- und Schankwirte von Berlin und der Provinz Brandenburg, starb 61 Jahre alt 21. 4.

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. Nach Verordnung des Generalgouverneurs von Mozambik wird die Branntweinherstellung im ganzen Gebiet der Kolonie verboten, sowohl für den Verkauf als für den privaten Gebrauch. Dieses Verbot dehnt sich auf alle einheimischen gebrannten und gegorenen Getränke aus; eine Ausnahme ist selbstverständlich für den Alkohol zu gewerblichen Zwecken vorgesehen, sowie auch für das Putcho genannte einheimische Getränk, unter der Bedingung, daß der Alkoholgehalt des Putchos 5° nicht übersteige. Der Verkauf gebrannter oder gegorener alkoholischer Getränke an die Eingeborenen ist verboten, gleichviel, ob es sich um einheimische oder eingeführte Getränke handle. Eine Ausnahme ist nur gestattet für die gewöhnlichen nationalen Weine, deren Alkoholgehalt 13° nicht übersteigt. — Gleichzeitig sind verboten die Einfuhr, die Kultur und der Verkauf von Zuckerrohr, ausgenommen, wenn dieses ausschließlich für Zuckerfabriken, die in der Kolonie niedergelassen sind, bestimmt ist. — Die Einfuhr, der Umlauf, der Verkauf, die Niederlage, der Besitz von Brennapparaten und Apparateteilen ist verboten, sowie auch aller Apparate, die für die Destillation oder sonstige Bereitung alkoholischer Getränke dienen können. In diesem Verbot sind inbegriffen die Flintenrohre und alle Metallrohre bis zu einem Durchschnitt von 0,07 cm. (Schlaue Neger bedienen sich eines Flintenrohres, um zu Hause gebrannte Getränke herzustellen.) — Der Verkauf der zugelassenen Getränke ist von einer Konzession abhängig und es wird eine Jahrestaxe dafür gefordert. Hohe Bußen und Gefängnisstrafe drohen denjenigen, die die Verordnung übertreten („Int. Bur. g. d. A.", Presse-Mitteilung Nr. 2).

Belgien. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl erzeugt Belgien in der ganzen Welt das meiste Bier. Es fallen 200 l auf den Kopf der Bevölkerung (gegen 150 in England und 120 in Deutschland). Die Hopfenernte ist jedoch seit 1914 um die Hälfte vermindert, und die Gerstenernte von 918 000 auf 616 000 Ztr. zurückgegangen. Trotzdem ist der Ausstoß der belgischen Brauereien jetzt 25 bis 30 v. H. höher als 1928 („De Bl. Vaan", 1930, Nr. 50).

Dr. Max Boulanger, Psychiater, eifriger Guttempler und einer der hervorragendsten wissenschaftlichen Alkoholgegner des Landes, ist 24. 12. 1930 bestattet worden („L'Abst.", 1931, Nr. 1).

Die belgische Regierung unterbreitet den Kammern einen Gesetzentwurf gegen den Alkoholismus, der in einzelnen Punkten das gegenwärtige, im Jahre 1919 in Kraft getretene Gesetz ändert. Diese Aenderungen beziehen sich aber nur auf einige untergeordnete Fragen und berühren den Grundsatz des Gesetzes, der den Ausschank gebrannter Getränke in öffentlichen Anstalten verbietet, nicht. Die Regierung glaubt wie die außerparlamentarische Kommission, die mit der Prüfung des Gesetzes beauftragt worden war, daß das Gesetz von 1919 sich bewährt und viel zur Verminderung des Alkoholverbrauchs beigetragen hat. Sie glaubt nicht, daß die Wiederherstellung der mehr oder weniger vollständigen Schankstättenfreiheit befriedigend wäre. Sie anerkennt den Wert der Erziehung im Kampfe gegen den Alkoholismus, glaubt aber, daß die Gesetzgebung eine bedeutende Rolle zu spielen hat. — Die Regierung schlägt auch einige Aenderungen am Schankstättengesetz (gegorene Getränke) vor. Die Wirtschaften, die keine Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt als 3 v. H. verkaufen, werden nur die halbe Taxe bezahlen. Die Bestimmungen über die öffentliche Trunkenheit werden auch geändert und verschärft („Int Bur. g. d. A.", Presse-Mitteilung Nr. 1).

Digitized by Google

Brasilien. Der neue brasilianische Brennstoff Motor-Alkohol hat sich sowohl im Eisenbahn- wie im Autobetrieb gut bewährt („The Int. Rec", Nr. 1).

Chile. 1924 wurden 57 l Wein auf den Kopf der Bevölkerung gebraucht, 1929 102 l; 1924 gab es so gut wie keine Ausfuhr, 1929 wurden reichlich 55 000 hl ausgeführt („L'Abst.", Nr. 4, nach „Moniteur vin." 14. 1.).

China. Dr. E. Huber schildert „Prohibitionsbewegungen im vorkonfuzianischen China" („Int. Mtsschr. g. d. A..", 1930, Nr. 6): Hirsebier war das älteste Getränk, dann folgt Reisbier, zuletzt der Wein. Aus der Zeit um 2000 v. Ch. wird berichtet: „I-ti hat das Rauschgetränk aus Opferhirse erfunden, Yii trank davon, ... (aber) erließ ein strenges Verbot, weil er vermutete, daß in späteren Geschlechtern durch den Alkoholtrunk das Land zerstört werden könnte." Schon unter der Shang-Dynastie wird von einem Alkoholverbot um der Volkswohlfahrt willen geschrieben; unter der Tschu-Dynastie (8. Jahrh. v. Chr.) wurde China trocken gelegt; die Weinberge wurden ausgerottet, die gewerbsmäßige Herstellung von Hirsebier verboten, — der Anbau der Berghirse (zur Ausnutzung des Weingeländes) eingeführt. Konfuzius selbst schuf das Li, das Gesetz des Wohlverhaltens und der Zucht. Als im 17. Jahrhundert n. Chr. Kaiser Kang-hin, der Gründer der Mandschu-Dynasti, gegen geistige Getränke vorging, griff er sowohl auf das Tschu-Edikt, wie auf das Konfuzische Li zurück.

Dänemark. Nach dem Bericht des dänischen Gesundheitsamtes über 1928 gab es in diesem Jahre 62 durch Alkoholismus verursachte Todesfälle und 45 Fälle von delirium tremens gegenüber 180 bis 200 Todesfällen der Art und 250 Deliriumfällen jährlich vor dem Kriege; dabei hat die Einwohnerzahl um 20 v. H. zugenommen („Reichspost", 2. 12.).

„Afholds dagbladet" in Aarhus, die einzige Tageszeitung, welche als Fachblatt der Enthaltsamkeitsarbeit betrachtet werden darf, feierte 22. 3. ihr 25jähriges Bestehen; ihr Schriftleiter Larsen-Ledet dient bereits 50 Jahre der Enthaltsamkeitssache und darf auf schöne Erfolge zurückblicken. — Als Schriftsteller wie als Redner ist er auch in Deutschland angesehen.

Finnland. Eine Ergänzung, und zwar m. E. eine erfreuliche! Wir berichteten Heft 6 v. J. gemäß der Drahtung einer Tageszeitung, daß Bier zu 2,25 Gewichtsprozent Alkohol hergestellt werden dürfe. — Abgelehnt ist ein Initiativantrag im Landtag auf Abschaffung des Alkoholverbots mit 122 gegen 43 Stimmen, abgelehnt auch eine Vorlage der Regierung, Bier mit 3,1 Gewichtsprozent Alkohol zu gestatten („Deutscher Alkoholgegner", Nr. 2, nach „Tageszeitung für Brauerei").

Frankreich. Auf dem 3. Kongreß des Syndikats der Eigengewächsbrenner Frankreichs in Mâcon, welches rund 100 000 Mitglieder in 63 Departements zählt, erklärte der Vorsitzende Dessin: Von Mâcon werde der „Kreuzzug" zur Befreiung der Eigengewächsbrenner seinen Anfang nehmen. Die Eigengewächsbrenner würden in ihrem Kampfe nicht aufhören, bis sie die Freiheit des Schnapsbrennens erlangt hätten („Freiheit", 1930, Nr. 21).

Die französische Zuckerrübenernte ist befriedigend ausgefallen; man rechnet mit demselben Ergebnis wie im Vorjahre. In der vergangenen Periode, die mit 30. 9. ablief, erzielte man 1 695 377 hl Alkohol aus Rüben oder Melasse gegenüber 1 304 326 hl im vorhergehenden Betriebsjahr. Die Gesamterzeugung Frankreichs betrug 2 990 400 hl Alkohol gegenüber 2 171 819 hl im Vorjahr. Dabei wurden noch 444 042 hl eingeführt gegenüber 491 809 im Jahre vorher. Die Lagerbestände beliefen sich 30. 9. auf 1 962 053 hl gegenüber 1 551 449 hl 1929. Verbraucht wurden 2 951 831 hl gegenüber 2 517 942 hl im Vorjahr. Die Ausfuhr erreichte 198 452 hl gegenüber 209 000 hl im Betriebsjahr vorher („Rhein.-Westf. Ztg.", 1930, 12. 11).

Digitized by Google

Anläßlich des Todes von General Joffre werden wir daran erinnert, daß Joffre und Galliéni, die französischen Oberbefehlshaber in der ersten Marneschlacht, langjährige Abstinenten waren („L'Abstinence", 1931, Nr. 1).

1928 wurden (nach „L'Echo de la Loire" 28. 12.) 1 167 200 hl 100grädiger Alkohol getrunken, d. h. beinahe 300 Millionen l 40grädiger Schnaps auf 40 Millionen Einwohner oder etwa 7½ l Schnaps auf den Kopf der Bevölkerung, — und das in einem Weinland (ebenda Nr. 2).

C. Fell, Leiterin der öffentlichen Schule von Etampes, hat eine Autofahrt durch die Sahara beendet. Sie erklärt: „Wenn ich Alkohol getrunken hätte, hätte ich meine Reise quer durch den Sonf und den M'Zab nicht so glücklich abgeschlossen, ohne Panne oder Unfall und sogar ohne übergroße Ermüdung („L'Et. Bleue", 1931, Nr. 1).

Großbritannien. In einem Aufsatz „Wie die Engländer leben" („Flensburger Nachrichten" 1. 2.) heißt es: „Nach dem Berichte einer englischen wissenschaftlichen Kommission" ist der Milchkonsum in London von 1923 bis 1929 um 98 v. H. gestiegen. Der Bierkonsum ist auf die Hälfte gegenüber der Vorkriegszeit zusammengeschrumpft; allerdings stieg der Bierpreis von 2½ auf 6 Pence für die Einheit. Der Verbrauch anderer Spirituosen ist in ebenso starkem Rückgang begriffen wie in Deutschland.

The Road Traffic Act 1930, welches Ende 1930 in Kraft getreten ist, bestimmt, daß Personen, die sich im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluß eines Rauschgiftes befinden, dann ein Kraftfahrzeug lenken oder zu lenken versuchen, mit Gefängnis bis zu 4 Monaten bestraft werden („Kieler Zeitung", 8. 2.).

Ein Kaufmann Anthony Hall aus Hereford tritt auf mit dem Anspruch, rechtmäßiger König von England zu sein. Zu seinem Regierungsprogramm gehört auch besseres Bier und verlängerte Polizeistunde!! („K. N. N.", 22. 2.). — So etwas nennt man ja wohl Spleen.

Das Unterhaus lehnte 13. 2. mit 137 gegen 18 Stimmen einen Gesetzentwurf Scringeour ab, der die Herstellung und die Einfuhr von alkoholhaltigen Getränken verbieten wollte. Snowden sprach sich bei der Gelegenheit für ein Volksbegehren über die Prohibition aus. Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß die Frage, weil zur Zeit noch in der Bearbeitung eines eigenen Ausschusses, noch nicht zur Entscheidung reif sei („Deutscher Alkoholgegner", Nr. 3).

Island. Spanien zwang seinerzeit Island, das Alkoholverbot zu durchlöchern. Es wurde ein Weinmonopol geschaffen, welches (außer einem Hauptdepot in Reykjavik) 8 Verkaufsstätten hat. In 3 dieser Kaufstellen (im Westland und im Nordland) haben nun die Arbeitervereine sich geweigert, Schiffe zu löschen und zu laden, die Wein an Bord haben. Die Selbstverwaltungsbehörden haben sich offen auf die Seite der Arbeiter gestellt. — Die Regierung hatte für das Jahrtausendfest Sommer 1930 den Weinverkauf in Reykjavik und Havnefjord geschlossen; nur auf dem Festplatz mit 40 000 Besuchern wurde etwas Wein verkauft. — Unter den rund 100 000 Einwohnern der Insel befinden sich 6164 Guttempler („Deutscher Alkoholgegner" Nr. 2, nach „Afholds Dagbladet").

Auf dem 10. Kongreß der SDAP. Islands wurde beschlossen, die Parteigenossen im Parlament zu beauftragen, die Aufhebung des Handelsvertrags mit Spanien zu bewirken, um so den Weg für ein völliges Alkoholverbot zu bahnen („De Wereldstr.", Nr. 6).

Niederlande. Der ärztliche Gesundheitsdienst vom Haag berichtet über 1929: Von den 4972 Personen, die einen Unfall erlitten, und für die Krankenauto, Arzt, Bedienung durch Auto angefordert wurden, standen sicher 116 unter dem Einflusse des Alkohols. 1928 waren die entsprechenden Zahlen 4370 und 125 („De Bl. Vaan", 1930, Nr. 52).

Digitized by Google

Der gegenwärtige Arbeitsminister, welcher zur demokratischen Partei gehört, erklärt, seinerseits im Entwurf zum „Trunksuchtsgesetz" (drankwet) das Gemeindebestimmungsrecht nicht bringen zu wollen. Auf die Frage, wie er sich zu einem desf. Antrag aus der Kammer stellen würde, wollte er nicht antworten („De Wereldstr.", 1931, Nr. 5 u. 7).

Das Uniehuis, christliches Heim für trunksüchtige Frauen, eine Stiftung der Niederländischen Christlichen Enthaltsamkeits-Union, feierte sein 30jähriges Bestehen; es hat in dieser Zeit rund 300 Frauen gedient („De Barmhtg. Sam.", 1931, Nr. 17).

Norwegen. Ein reformerischer Bauernjugendverein wurde 1899 in Oslo gegründet; er hat jetzt rund 1200 Mitglieder. Einer seiner Hauptgrundsätze ist Förderung der Nüchternheit. In den Vereinsräumen dürfen keine geistigen Getränke ausgeschänkt oder genossen werden (außer dem üblichen 2½ prozentigen Bier). Der Verein hat 2 Gasthöfe und eine Reihe von Kaffeestuben auf dieser Grundlage geschaffen, die gut gedeihen und für andere Vereine vorbildlich geworden sind („Zeitungsdienst" des D. V. g. d. A. Nr. 1).

Oesterreich. Die Landesgruppe des Vereins abstinenter Aerzte im deutschen Sprachgebiet, begründet 1925, hat 120 Mitglieder (bei rund 7000 österreichischen Aerzten). Ein schwerer Verlust war für sie der Tod Dr. R. Wlassaks. Man ist jetzt beschäftigt, eine Gesamtausgabe der aus dem Nachlaß ergänzten Schriften des vielseitigen Gelehrten zu veröffentlichen („Internationale Monatsschrift", 1930, Nr. 6).

Die deutsche Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur, Wien 1, hat wieder einen alkoholgegnerischen Taschenkalender herausgegeben.

Nachdem bislang in Wien nur ein kleines evangelisches Hospiz (Langengasse 13) bestand, ist jetzt ein größeres (Rossauerlände) mit 60 Betten eingerichtet worden („Inn. Miss. i. evg. Dtschl.", 1930, H. 11).

Die Junggemeinschafter haben alle Jugendführer Oesterreichs gefragt, wie sich ihre Vereinigung zur Alkoholfrage stellt, wie man dort alkoholgegnerisch aufklärt, und wie es mit der Enthaltsamkeit steht. 43 Jugendführer aus den verschiedensten Lagern haben geantwortet. Die „Deutsche Gemeinschaft", 1930, H. 10, stellt die Aeußerungen zusammen. Als Ergebnis wird gebucht: Freilich ist in vielen Vereinen der alkoholgegnerische Kampfwille trotz besten Wollens der Führerschaft noch nicht durchgedrungen, aber es ist erfreulich, daß sich die Jugend aller Richtungen mit der Alkoholbekämpfung beschäftigt. „Bei der Zerrissenheit unserer Jugend ist dieser große gemeinsame Kampf gegen den Alkohol eine wertvolle Sache. Es entsteht eine Querverbindung durch alle Lager."

Ueber Trinkerfürsorge einige Angaben aus „Deutsche Gemeinschaft", 1930, H. 12: In Linz wurden 90 Alkoholkranke von der Gemeinschafter-Ortsgruppe betreut; 65 Personen sind geheilt; bei 25 gab es nur vorübergehende Besserung. — In Graz hat die Polizeidirektion eine Trinkerfürsorgestelle eingerichtet. — In Innsbruck wurde nach einem Vortrag über Trinkerfürsorge von Prof. Dr. Gonser vom Landeshauptmann-Stellvertreter erklärt, daß das Land Tirol eine Tinkerheilstätte im Rahmen der Landesheilanstalt schaffen werde.

Die vorbereitenden Arbeiten für eine Obstbausiedlung „Heim zur Erde!" in Niederösterreich nach dem Vorbild von Eden bei Berlin-Oranienburg sind beendet; eine Reformbaumschule und eine Spezialbeerenobstschule sollen sich der Siedlung anschließen. Näheres durch Dr. K. L. Schubert, Perchtoldsdorf.

Die Jungscharleitung teilt mit, daß auf ihren Aufruf „Obst an die Bergschulen!" rund 3000 kg an 45 Bergschulen geschickt seien; außerdem hätten viele Obstschulen ihre vorjährigen Bergschulen beliefert und auch das Jugendrotkreuz Obst gesammelt („Deutsche Gemeinschaft, 1931, Nr. 1).

Digitized by Google

„Der Oesterreichische Bund" brachte 24. 2. die Nachricht, daß Prof. Dr. Ude, Graz, für die Wahl zum Bundespräsidenten vorgeschlagen werde.

Die Weinernte 1930 war recht gut; die staatliche Einfuhr ließ sich von 43 auf 37,5 l erniedrigen. Die großen Bierbrauereien machten gute Geschäfte; die Dividenden machten mindestens 10 v. H. aus.

9 gewerbliche und 59 landwirtschaftliche Brennereien stellten 293 288 hl Alkohol her, das Siebenfache von 1919; davon wurden rund 102 000 hl Trinkzwecken zugeführt. Im ganzen vertrinkt Oesterreich jährlich gegen 800 Millionen Schilling, das doppelte der Ausgaben für Sozialversicherung (Oesterreichisch- „Volksgesundheit" Nr. 7).

Ostindien. Gandhi, aus seiner Haft entlassen, besteht weiter auf seinen 3 Hauptforderungen: das Recht zum Boykott ausländischer Kleider, zur Herstellung von Salz und die Abschaffung des Alkoholausschanks (Drahtung vom 28. 1., „K. N. N.", 29. 1.). In Ahmedabad fanden große Kundgebungen gegen den Verkauf von Alkohol statt. Im Verlauf derselben kam es zu Zusammenstößen mit der Polizei, wobei 300 Kongreßfreiwillige verhaftet wurden („K. N. N.", 8. 2.). Anläßlich der Trauerfeier für seinen verstorbenen Mitkämpfer Padit Nehru bezeichnete Gandhi in Allahabad als geeignete Mittel zum Sieg im Unabhängigkeitskampf die friedliche Sperre von Alkohol- und Rauschgifthandlungen und von Läden mit ausländischen Tuchwaren (dgl. 11. 2.). Ebenda wurde bei Beratung der Aufgabe des regierungsfeindlichen Verhaltens vom Arbeitsausschuß des Kongresses 14. 2. ausdrücklich die Freiheit gefordert, diejenigen Läden, die alkoholische Getränke und ausländische Stoffe verkaufen, durch Aufstellen von Posten am Verkauf zu hindern (dgl. 15. 2.). Frauen beteiligen sich mit am Kampf. Delhi 21. 12. 1930 („Generalanzeiger der Stadt Wuppertal") wird gedrahtet, daß 60 Frauen wegen Wachestehens vor Spirituosenläden verhaftet und z. T. zu Gefängnis verurteilt worden seien. Das „Schleswig-Holsteinische Missionsblatt" Nr. 3 schildert das Leben der Kulis in Madras: „Was verdient wird, wird zu einem Drittel für Alkohol ausgegeben. Abends sind die Leute betrunken, und dann kommt es zu Schlägereien; man hört Schimpfen und Weinen." Selbst Kinder haben schon ihren Anteil am Trunke.

Polen. Durch einen betrunkenen Zugführer wurde in der Nähe von Wilna ein Zugunglück herbeigeführt, wobei über 60 Personen verletzt wurden („Berliner Nachtausgabe", 9. 1.).

Aus dem Statistischen Jahrbuch für 1930: 1929 gab es 22 712 Verkaufsstellen für Branntwein (1 auf 1468 Einwohner), 24 442 Verkaufsstellen für Wein und Bier (1 auf 1258 Einwohner). Auf öffentlichen Plätzen wurden 106 424 Personen wegen Trunkenheit verhaftet. Es fanden 114 Abstimmungen auf Grund des Gemeindebestimmungsrechtes statt. 17 alkoholgegnerische Verbände arbeiteten im Lande; 6 Trinkerfürsorgestellen behandelten 1226 Alkoholkranke. Die Regierung bewilligte 1929/30 für alkoholgegnerische Vereine 77 500, für Alkoholikerbehandlung 152 633, für Ausstellungen u. ä. 9500 Zloty („Int. Bur. g. d. A.", Presse-Mitteilung Nr. 5).

Rußland. Die erste Trinkerheilstätte wurde in Moskau eröffnet; Belag: 100 Betten; Eintritt: freiwillig; Behandlungsdauer: 6 Wochen (!) („Der Abstinent", 1930, Nr. 9).

Die Regierung hat den Verkauf starker Getränke an Bahnhofsbuffets, in der Eisenbahn und auf Dampfschiffen verboten („De Bl. Vaan", 1931, Nr. 8).

Schweden. Nachdem seit 15. 5. 1930 die Polizei versuchsweise verpflichtet war, bei Autounfällen eine chemische Untersuchung des Blutes (nach Prof. Widmarks Anweisungen) zu veranlassen, um etwaigen Alkoholgenuß des Autoführers festzustellen, ist diese

Digitized by Google

Verordnung vom 15. 11. ab für die Städte endgültig eingeführt worden; die Analyse wird vom chemisch-medizinischen Institut in Lund durchgeführt („Freiheit", 1930, Nr. 20).

Der schwedische Verein abstinenter Automobilisten entwickelt sich in erfreulicher Weise. Die Zahl seiner Mitglieder erreichte am 31. Dezember 1930 7487 gegen 6166 im vorigen Jahre. Der schwedische Staat unterstützt den Verein kräftig und schlägt dem Parlament vor, ihm eine Jahressubvention von 15 000 Kronen zu bewilligen (20 700 Schweiz. Fr., mehr als 16 000 RM.). — Eine soeben veröffentlichte Statistik zeigt übrigens, wie nützlich die Arbeit des Vereins ist. Im Jahre 1929 zogen die Polizeibehörden von Stockholm in 365 Fällen den Führerschein zurück; in 261 dieser Fälle war die Unmäßigkeit des Automobilisten die Ursache dieser Maßnahme („Int. Bur. g. d. A.", Presse-Mitteilung Nr. 2).

Pastor David Oestlund, der schwedische Vorkämpfer der Weltverbotsbewegung, ist 26. 1. hochbetagt in Stockholm verstorben (Kont. „Int. Rec." Nr. 9).

Schweiz. Die Vertreter der alkoholgegnerischen Organisationen haben in ihrer Jahresversammlung zu Olten Stellung zum neuen Alkoholgesetz genommen. Sie fordern, daß der Bundesrat ausdrücklich das Recht erhalte, Bestimmungen zur Begrenzung jener Branntweinmengen aufzustellen, die ein Hausbrenner für den Eigenbedarf steuerfrei zurückbehalten kann, vor allem aber, daß die Bestimmung im Gesetzentwurf gestrichen wird, die den Hausbrennern das Recht zum Selbstverkauf einräumt. Sie beanstanden ferner, daß die „Spezialitäten"-Branntweine nicht höher besteuert werden dürfen als ordinäre Tresterbranntweine („National-Zeitung", 1930, 12. 11.).

Die Mitgliederversammlung des Nationalen Verbandes gegen die Schnapsgefahr beschloß einstimmig, die Arbeit des Verbandes nachdrücklich weiter zu führen, vor allem, um eine wirksame Verminderung der Schnapserzeugung zu erreichen. In einer Entschließung nahm sie Kenntnis von den Vorarbeiten für das Ausführungsgesetz und bat den Bundesrat und die Räte, bei den kommenden Verhandlungen die volksgesundheitlichen Gesichtspunkte allen anderen voranzustellen (desgleichen 2. 12.).

Der Post-Kraftverkehrsdienst des ganzen Landes hat in den letzten 10 Jahren keinerlei Personalschaden durch Unfall gehabt, obgleich 8 832 000 km Fahrt zu leisten waren, davon 1 178 000 km schwierige Strecken im letzten Jahre. Diese erfreuliche Tatsache führt die Oberpostdirektion nicht zuletzt auf den Umstand zurück, daß seit 1921 dem in Frage kommenden Personal der Genuß geistiger Getränke während der ganzen Dienstzeit bei Strafe sofortiger Entlassung verboten ist (Oesterreichische „Volksgesundheit", 1931, Nr. 2).

Der neue Bischof von St. Gallen, Dr. Alois Scheiwiler, gehört dem Kantonalkomitee der katholischen Abstinenzliga von St. Gallen an („L'Abst. Nr. 2).

Frau Susanna Orelli, die Gründerin der alkoholfreien Wirtschaften in Zürich, feierte in voller geistiger Frische, vielseitig geehrt, 27. 12. 1930 ihren 85. Geburtstag.

Auch in der Schweiz zahlen die Brauereien hohe Dividenden! Hurliman 15 v. H., Salmenbräu 8 v. H., Aktienbrauerei Basel 10 v. H., Brauerei zum Gurten 10 v. H., Sté Industrielle de Brasserie in Genf 7 v. H. („Gemeindestube" Nr. 1).

Südslavien. In den Provinzstädten Serbiens beträgt die Zahl der Trinklokale nicht weniger als 27 v. H. der Gesamtziffer der Geschäfte; in einer Stadt an der bosnischen Grenze, die wegen ihres Pflaumenbranntweins berühmt ist, stehen sogar 78 Gasthäuser und Trinkstätten 70 anderen Geschäften gegenüber. — Die Antialkoholbewegung benutzt diese Statistik zu kräftiger Agitation. Nicht erfolglos, ganz abgesehen vom Wachstum der Vereine. Z. B. haben Dorfbewohner bei

Digitized by Google

Kraljewo sich zusammengeschlossen, von der alten Sitte der Versorgung der Gräber mit Speise und Trank (bei der Ehrung der Toten hinter dem reichlichen Zuspruch der Leidtragenden zurücktritt) abzusehen und überhaupt alle Trinkgelage bei Begräbnissen aufzuheben („Leipziger Volkszeitung", 1930, 16. 9.).

Tschechoslowakei. Nach „Comédia" 9. 1. 31 halten die französischen Weine siegreichen Einzug unter Führung von Oberst Medek und „vertreiben den plumpen Geist, der den deutschen Brauereien eigen ist" (L'Abst." Nr. 3).

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Um künftig den Genuß denaturierten Alkohols weniger gesundheitsgefährlich zu machen, hat das Regierungsbüro für Industriealkohol ein neues Denaturierungsmittel herausgebracht, ein Nebenerzeugnis aus Petroleum, welches den Genuß des Alkohols unmöglich macht, aber völlig unschädlich ist („Kölnische Zeitung", 1930, 11. 12.).

Nach dem Jahresbericht des Justizministers sind im letzten Berichtsjahr 29 ausländische Schmuggelschiffe beschlagnahmt worden, davon 25 unter britischer Flagge. Hauptstapelplatz für den Ueberseeschmuggel alkoholischer Getränke ist die französische Kolonie St. Pierre et Miquelon. (In Kanada ist die Ausstellung von Schiffsmanifesten für Alkoholtransporte nach den Vereinigten Staaten verboten.) Im Etatjahr 1930 erfolgten 27 709 Verurteilungen zu Gefängnis wegen Verletzung der Prohibitionsgesetze, d. i. 5107 mehr als im Vorjahre („Bayrische Staatszeitung", 1930, 2. 12.).

Der Verein gegen das Prohibitionsamendment hat errechnet (wie wir der „Deutschen Tageszeitung", 1930, 14. 12. entnehmen), daß in den U. S. 1929 110 Millionen Gallonen Wein, 790 Millionen Gallonen Bier und 200 Millionen Gallonen gebrannte Getränke, im ganzen für 11 961 616 000 RM. alkoholische Getränke verzehrt worden seien; der Verbrauch an Wein habe sich auf den Kopf der Bevölkerung gegen die Vorkriegszeit verdoppelt, der an Bier um 25 v. H. erniedrigt, der an gebrannten Getränken um 10 v. H. erhöht. Der Verein gibt allerdings zu, eine einwandfreie Statistik nicht geben zu können. Seine Hoffnung, daß die Wahlen eine Aenderung bringen werden, ist nicht in Erfüllung gegangen. — Ein völlig anderes Bild ergibt die Erklärung des Prohibitionsbüros des Justizdepartements vom 4. 10. („The Am. Issue", 1930, 30. 11). Darin heißt es: Der Verbrauch alkoholischer Getränke (alcoholic liquor) wird von Jahr zu Jahr geringer. Die illegalen Quellen nicht gerechnet, betrug der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung 1914 1705 Gallons, 1930 0,602 Gallons. Auch werden Schätzungen über die ungesetzliche Herstellung alkoholischer Getränke geboten. Ihr Ergebnis ist, daß 1930 nur rund 40 v. H. so viel alkoholisches Getränk hergestellt sein kann, als 1914 der Besteuerung entzogen wurde. „Berichte, wie sie von Zeit zu Zeit gemacht werden, daß der Verbrauch alkoholischer Getränke jetzt ebenso groß oder größer sei als vor Annahme des 18. Amendments, sind haltlos."

Der Bericht des amtlichen Untersuchungsausschusses über die Prohibitionsfrage (Vorsitzender G. Wickersham) wurde dem Kongreß vom Präsidenten Hoover mit einer Sonderbotschaft 20. 1. vorgelegt, worin sich dieser für bedingungslose Beibehaltung und bessere Durchführung der Alkoholverbots-Gesetzgebung ausspricht. — Die 11 Mitglieder des Ausschusses haben den Gesamtbericht unterzeichnet, daneben aber in besonderen Berichten ihre persönlichen Ansichten dargelegt, die stark voneinander abweichen; zwei verlangen sogar sofortige Aenderung des Prohibitionsgesetzes („Märkische Volkszeitung", 21. 1.). — Vorsichtig äußert sich George W. Wickersham, der Vorsitzende der Kommission. Er bedauert, daß die Statistiken, die ein sicheres Urteil über das Verbot erlauben würden, so unzulänglich sind. Er glaubt, daß die

Digitized by Google

Zeit, die seit dem Inkrafttreten des Verbotes verflossen ist, zu kurz ist, um ein endgültiges Urteil auszusprechen. Das Experiment sollte fortgesetzt werden, um so mehr, als kein anderes System vollständig befriedigend ist. Die Zusammenarbeit der Staatsbehörden und der öffentlichen Meinung mit den Bundesbehörden ist unbedingt notwendig. Trotz aller Mißbräuche, die unter dem Verbot vorkamen, fragte es sich, ob das gegenwärtige System nicht doch das beste ist, das man haben kann. Würde nicht eine Aenderung einen großen Alkoholverbrauch mit all seinen Folgen nach sich ziehen?

Das bisherige „Komitee für Aenderung des Volstead-Gesetzes" im Parlament nennt sich jetzt „Komitee für Opposition gegen das Bundesverbot." Die Zahl der Mitglieder ist auf 70 gestiegen; außerdem haben sich 10 verpflichtet, mit dem Komitee zu stimmen, ohne Mitglied des Komitees zu werden. — Die Gesamtzahl der Parlamentarier beträgt 435 („Deutscher Alkoholgegner" Nr. 3).

Der Board of Temperance der methodistischen Kirche hat neue Nachforschungen über die Stellung der Presse zum Alkoholverbot angestellt. Das Ergebnis ist: In den nordöstlichen Staaten stehen unter den Tagesblättern 169 trockene 148 nassen, im mittleren Westen 244 trockene 152 nassen, im fernen Westen 156 trockene 97 nassen, in den südlichen Staaten 235 trockene 121 nassen gegenüber. Das Bild ändert sich aber gründlich, wenn die Leserzahl der Blätter in Betracht gezogen wird. Naß ist die Hauptpresse der Weltstädte. Zieht man die Leserzahl in Betracht, so sind 32 v. H. trocken, 64 v. H. naß, 4 v. H. neutral („Clipsheet" des genannten Board, 9. 2.).

Das National Temperance Conncil hielt 8. und 9. 12. 1930 seine Jahresversammlung zu Washington; 30 verschiedene Temperenzvereinigungen gehören ihm an. Er wandte sich scharf gegen jede Erweichung des 18. Amendments, auch gegen die diesbezüglichen Volksbegehren. Die Geistlichkeit wurde aufgefordert, den 16. Januar als 11. Jahrestag des Alkoholverbots gottesdienstlich zu begehen und den Donnerstag der Gebetswoche (8. Januar) dem Gebet für den Erfolg der Prohibition zu weihen (vgl. „The Am. Issue", Nr. 1).

Digitized by Google

Mitteilungen.

1. Aus Trinkerfürsorge und Trinkerheilung.

Die badischen Trinkerfürsorgestellen hatten im Jahre 1929 1393 Neuanmeldungen, 1930 bis zum 30. Otkober 1097, was, aufs Jahr umgelegt, eine geringfügige Verminderung (auf 1316) bedeuten würde. Fl.

Einen eigenartigen neuen Versuch auf dem Gebiet des Trinkerrettungswesens

stellt das am 1. November in Berlin im Bezirk Kreuzberg (am Marheinekeplatz) eröffnete Ernst-Joël-Heim für „Rauschgiftkranke" dar. Zum Andenken an den 1929 verstorbenen Stadtschularzt und eifrigen Fürsorgearzt für Kranke der ebengenannten Art vom Verein der Ernst-Joël-Freunde (Vorsitzender: Joëls langjähriger Mitarbeiter Dr. Fr. Fränkel, der Leiter der „Fürsorgestelle für Rauschgiftsüchtige und Alkoholkranke" im erwähnten Bezirk) gegründet, soll es der immer größer werdenden Zahl solcher Kranken helfende Fürsorge und gastliche Aufnahme bieten. Wegen der beschränkten Mittel hat das Heim zunächst eben 6 Betten, kann aber tagsüber in behaglichen, mit allerlei Bildungs- und Ablenkungsmöglichkeiten versehenen Aufenthaltsräumen 200 Personen beherbergen. Die Einrichtung will den Alkoholkranken, die den Hauptteil der Insassen bilden werden, über ihre kritischen Tage hinweghelfen und in ihrer weiteren Ausgestaltung ein Mittelding zwischen Fürsorgestelle und Anstalt schaffen, einerseits für leichtere, aussichtsvollere Fälle, andererseits für solche, die, „geheilt" oder gebessert aus einer Fachanstalt kommend, einen Uebergang für die Rückkehr ins bürgerliche Leben brauchen. Man kann auf die Entwicklung und die Erfolge des Unternehmens gespannt sein. Fl.

Ueber organische und psycho-pathologische Schäden bei Trinkern.

In Ergänzung der in Heft 6 1929 (S. 327 ff.) wiedergegebenen Beobachtungen aus der Inneren Abteilung der Städtischen Krankenanstalt in Bremen in den Jahren 1920 bis 1926 stellte uns deren Direktor, Prof. Dr. O. Heß, die Ergänzung für die Jahre 1927 bis 1929 zur Verfügung[1]. Sie zeigt bei einer weiteren Steigerung der Gesamtaufnahmen der Abteilung in den Jahren 1927 und 1928 auch eine Zunahme der Zahl der Alkoholismus-Fälle (in den Jahren 1923 bis 1928: 75 — 162 — 200 — 226 — 233 — 263), im Jahre 1929 einen Rückgang (auf 172). Die Zahl der chronischen Trinker unter ihnen ist in der Anstalt seit 1926 herabgegangen: 148 — 146 — 131 — 117. Es wird aber ausdrücklich hervorgehoben, daß diese neuere Abnahme nicht als Zeichen eines Rückgangs des Alkoholmißbrauchs selbst gelten könne. „Vielmehr dürfte die Gesamtzahl der Trinker weiter gewachsen sein, da ein großer Teil von ihnen nicht mehr in die Städtische Krankenanstalt, sondern sofort in die Bremische Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen wird. Bedeutet doch überhaupt für viele der hiesige Aufenthalt nur einen Uebergang zur Regelung der Unterbringung in einer Heilstätte bzw. Arbeitsanstalt, oft nach vorhergegangener Entmündigung." Die Zahl der hier aufgenommenen Fälle von Säuferwahnsinn ist jedoch in den letzten Jahren im wesentlichen gleich geblieben: 1923 bis 1929: 5 — 8 — 10 — 13 — 12 — 12 — 14, in dieser einen Anstalt also in den letzten drei Jahren nicht weniger als 38 (!). In 16 Fällen wurden in den letzten drei Jahren festgestellt: Nieren- und Magenleiden, Schlagadernverkalkung, Herzkrankheit, Leberschrumpfung. In 18 Fällen lagen geistige oder Nervengebrechen wie Psychopathie, Neurasthenie und Hysterie vor. Fl.

[1] Bearbeitet von Medizinalpraktikant R. Köhler.

Digitized by Google

2. Aus Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen.

Landesversicherungsanstalt Hannover.

Die Förderung der alkoholgegnerischen Arbeit erstreckte sich (nach dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1929) hauptsächlich auf die Unterstützung der Werbe- und Aufklärungsarbeit der Guttemplerlogen, der Blaukreuzvereine, der Trinkerfürsorgestellen und anderer Organisationen. Es wurden hierfür 9150 RM. ausgegeben. Heilverfahren in Trinkerheilanstalten wurden fünf durchgeführt. Fl.

Thüringische Landesversicherungsanstalt Weimar.

Nach dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1929 kamen in diesem Jahr 3 Fälle von Heilbehandlung wegen „Alkoholkrankheit" mit einer durchschnittlichen Verpflegungsdauer von 183,3 Tagen, also den üblichen 6 Monaten, zum Abschluß, alle 3 mit Heilerfolg im Sinne des § 1255 Abs. 2 RVO. Hierfür wurden insgesamt 4017 RM. aufgewendet, wovon aber stark ein Viertel, 1056 RM., ersetzt wurden. Im übrigen wurden an alkoholgegnerische Verbände und für aufklärende Drucksachen 473 RM. gezahlt. „Der hier nachgewiesene Aufwand", sagt der Bericht, „betrifft nur das speziell Veranlaßte; wichtiger als das scheint uns die praktische Arbeit des Vorbeugens durch Erziehung zur Enthaltsamkeit in unseren Heilstätten und Kuranstalten und das Eintreten mit Heilverfahren für Trunksüchtige. Im laufenden Jahre haben wir übrigens viele Tausende von Druckschriften verteilt und größere Plakate, z. B. ‚Die Trunksucht', zum Aushang gebracht." Fl.

Die Landesversicherungsanstalt Westfalen

ließ im Jahre 1929 wieder einer großen Anzahl von Trinkern — 60 — eine Heilstättenbehandlung angedeihen. Sie bemerkt dazu: „Es ist bedauerlich, daß in den letzten Jahren der Alkoholmißbrauch außerordentlich zunimmt, wodurch auch bei der versicherten Bevölkerung recht erhebliche Schäden eintreten. (Als Ursachen dieser bedauerlichen Entwicklung werden an anderer Stelle auf Grund der Berichte der Trinkerfürsorgestellen die große Arbeitslosigkeit, das Wohnungselend und — die Verlängerung der Polizeistunde angegeben. D. Ber.) Soweit durch eine längere Kur noch Aussicht auf Besserung des Kranken und auf Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit bestand, haben wir in geeigneten Fällen unter angemessener Beteiligung der örtlichen Stellen unsere Heilfürsorge nicht versagt."

Von den rund 2½ Millionen RM., die die Anstalt 1929 für die allgemeine Volksgesundheitsfürsorge aufwandte, entfielen 73 616 RM. auf die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, außer den Aufwendungen für Trinkerheilverfahren. Insbesondere wurden wieder die rege tätigen Fürsorgestellen für Alkoholkranke, deren 7 neu eingerichtet wurden, weitgehend unterstützt. Sehr begrüßt wird, daß von der in Münster bestehenden großen Beratungsstelle gegen den Alkoholismus aus die Organisation der Trinkerfürsorge auf dem Lande allmählich weitere Fortschritte macht. Um die Ausbildung geeigneter Trinkerfürsorger zu fördern, hat die Anstalt zu den Kosten von Lehrgängen beigetragen, ebenso zu der gutbesuchten 9. westfälischen Trinkerfürsorgekonferenz in Münster im November.

Die allgemeine Aufklärung über die Trinkschäden wurde wieder tatkräftig gefördert durch erhebliche Zuwendungen zu der Wanderausstellung „Lebenskraft und Jugend" in Verbindung mit Vorträgen und Lehrgängen, für den Nüchternheits-Wanderunterricht in den Schulen, die gärungslose Früchteverwertung (Obererlenbach; einschlägige Lehrgänge), durch unentgeltliche Hergabe von Aufklärungsstoff, Flugblättern usw. und einen größeren Zuschuß zu den Kosten des nationalen und internationalen kath. Kongresses für alkoholfreie Jugenderziehung. — Es darf gesagt werden, daß die Landesversicherungs-

Digitized by Google

anstalt Westfalen nach wie vor in vorbildlicher Weise die alkoholgegnerischen Bestrebungen fördert und unterstützt. Fl.

Der Verband der Krankenkassen im Bezirk des Oberversicherungsamts Berlin

erklärt die Tatsache, daß die Insassen der Dr. Pannewitz'schen Inselheilstätte für Alkoholkranke in Hohenlychen zu 50 % aus Krankenkassenmitgliedern bestehen daraus: „weil sich allgemein die Auffassung Geltung verschafft hat, daß Alkoholismus eine heilbare Krankheit ist, die, wenn sie rechtzeitig behandelt wird, den Krankenkassen im vorbeugenden Verfahren weniger Geld kostet, als wenn jahrelanges Siechtum des erkrankten Mitgliedes, oder dauernd wechselnde Erkrankungen innerorganischer Natur die Kassen zu dauernden Ausgaben zwingen." — Eine sehr richtige und vernünftige Auffassung und Stellungnahme, der man nur allgemeine Nachfolge wünschen kann. Der Verband legt Gewicht darauf, daß die in Frage kommenden alkoholgegnerischen Vereine — hier im wesentlichen Arbeiter-Abstinentenbund und Guttemplerorden — „es sich angelegen sein lassen, nicht nur die Alkoholkranken, denen ein Heilverfahren bewilligt worden ist, nach Hohenlychen zu bringen, sondern sie auch dort durch geeignete Lektüre für den Abstinenzgedanken empfänglich zu machen, in der Hauptsache jedoch ihre in Berlin verbliebenen Familien zu betreuen und diese mit der Abstinenz vertraut zu machen. Wenn nach Abschluß des Heilverfahrens der geheilte Alkoholkranke in geordnete Familienverhältnisse zurückkehrt, wobei ihm Frau und Kind in der Durchführung der eigenen Enthaltsamkeit fördernd behilflich sind, dann erst hat die Arbeit der Krankenkassen den gewünschten Erfolg; denn erst dann hat die Heilung den gedachten Zweck erfüllt, den Alkoholkranken dauernd gesund und ihn zu einem arbeitenden, beitragszahlenden Kassenmitglied zu machen." Fl.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse München (Stadt)

verzeichnete nach ihrem Geschäftsbericht im Jahre 1929 41 Alkoholfälle (34 männliche, 7 weibliche): 14 von akuter, 23 von chronischer Alkoholvergiftung, 4 von Säuferwahn, darunter insgesamt 11 Fälle von Arbeitslosen. Daneben ist aber nach Lage der Verhältnisse mit Bestimmtheit anzunehmen, daß noch ein erheblicher Teil der vielen Tausende von Fällen von Krankheiten des Nervensystems, der Verdauungs-, Kreislaufs-, Atmungs- und Geschlechtsorgane, der Verletzungen (der Bericht meldet ein „sehr bedenkliches Anwachsen der Betriebsunfälle") usw. dem Alkoholmißbrauch auf die Rechnung zu setzen sind. Fl.

3. Vereine.

Tagung des Hannoverschen Provinzialverbandes des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus vom 18. bis 20. März in Hannover.

Der Hannoversche Provinzialverband hatte die Bezirksvereine, Vertreterschaften, seine sonstigen Mitglieder, sowie die Freunde seiner Arbeit für die Frühlingstage vom 18. bis 20. März nach der Hauptstadt Niedersachsens geladen, um durch Festigung der alten und Anknüpfung neuer Beziehungen der Arbeit des Deutschen Vereins g. d. A. in der Provinz Hannover Anstoß und Aufschwung zu geben. Der zahlreiche Besuch der Tagung, die rege Anteilnahme, die die Veranstaltungen bei den Behörden, befreundeten Vereinen, in der Oeffentlichkeit und in der Presse gefunden haben, zeigen, daß auch in dieser Zeit schwerer wirtschaftlicher Nöte dem Kampfe gegen den Alkohol von vielen Seiten wachsendes Verständnis entgegengebracht wird und die Erkenntnis der Berechtigung und Notwendigkeit dieser Arbeit in erfreulicher Weise sich ausbreitet.

Digitized by Google

Die Tagung begann am Nachmittage des 18. März im Sitzungssaale der Landesversicherungsanstalt mit einer Verbandsversammlung im engeren Kreise der Vertreter der Bezirksvereine, besonders interessierter Mitglieder und geladener Gäste, in der Professor Gonser einen Ueberblick gab über die wichtigsten Gegenwartsaufgaben des Deutschen Vereins, über die Schwierigkeiten, die besonders in geldlicher Beziehung der Arbeit sich entgegenstellen und über die Wege zu ihrer Ueberwindung. Die warmherzigen, von einem erfrischenden Optimismus getragenen Ausführungen fanden lebhaften Widerhall bei den Hörern und erhielten nach lebhafter Aussprache ihren Niederschlag in einer Entschließung, in der Weiterbewilligung der bisher vom Reich für die Bekämpfung des Alkoholismus gewährten Mittel dringend erbeten wird.

Für den Abend war die große Oeffentlichkeit zu einem Vortrags- und Lichtspielabend geladen. Der große, etwa 1500 Menschen fassende Saal des Volksheims war dicht gefüllt. Der erste Redner, Landtagsabgeordneter Professor D. Schuster, konnte vor bis auf den letzten Platz gedrängt gefülltem Hause seine mit größter Aufmerksamkeit aufgenommene Ansprache halten, in der er die Beziehungen des Alkoholismus zu Volksgesundheit und Volkswohlfahrt behandelte und die mit einem Mahnruf an die Jugend schloß. Der zweite Redner, Professor Gonser, wußte in seinem Thema „Was tut not für die öffentliche Verkehrssicherheit" eindringlich zu zeigen, in welch erschreckendem Maße der Alkohol an den steigenden Verkehrsunfällen beteiligt ist und wie besonders in der Großstadt jeder den hierdurch hervorgerufenen Gefahren ausgesetzt ist.

Bot im ersten Teil des Abends zwischen den beiden Vorträgen die Hannoversche Musterturnschule herzerfreuende anmutige Bilder gesunder frohbewegter Jugend, die wohlverdienten Beifall fanden, so erhielt der Abend einen ernsten Ausklang in der Vorführung des ergreifenden Films aus einem Trinkerleben „Der Fuhrmann des Todes".

Die Tagung wurde am Donnerstag vormittag im Evangelischen Vereinshause fortgesetzt mit der Hauptversammlung, an der Vertreter zahlreicher Behörden, städtischer und ländlicher Wohlfahrtsämter und vieler anderer Körperschaften und Vereine teilnahmen. Nach Begrüßungsworten durch den Vorsitzenden sprach zunächst Medizinalrat Dr. Dohrn, Hannover, über das vielumstrittene Thema „Alkohol und Vererbung", wobei er zu dem Ergebnis gelangte, daß auf Grund vieler klinischer Beobachtungen eine keimschädigende Wirkung des Alkoholmißbrauchs auf die Nachkommenschaft nicht bestritten werden könne. Die für die Gegenwart besonders wichtigen Zusammenhänge zwischen Alkohol und Erwerbslosigkeit behandelte Regierungsrat Held vom Landesarbeitsamt Niedersachsen und ging dabei besonders auf die seelische Bedrückung der Arbeitslosen und die dadurch hervorgerufene Gefahr des Alkoholmißbrauchs ein. Aufklärung, entsprechende Beschäftigung und Unterhaltung wurden als Mittel bezeichnet, um die Erwerbslosen vor diesen Gefahren zu schützen.

Der letzte Vortrag der Vormittagsreihe „Vor welche Aufgaben stellt uns das neue Gaststättengesetz" mußte der vorgerückten Zeit wegen auf den Nachmittag verschoben werden. Professor Gonser verband ihn mit seinem Referat über das Thema „Der heutige Stand der wissenschaftlichen Alkoholforschung und praktischen Alkoholbekämpfung", worin er die Schaffung eines Alkoholforschungsinstituts als sehr zweckdienlich und wünschenswert bezeichnete. Vom neuen Gaststättengesetz hob der Redner die den Jugendschutz und die Polizeistunde betreffenden Bestimmungen als besonders wichtig hervor und bezeichnete das Gesetz, wenn seine Bestimmungen mit aller Entschiedenheit durchgeführt würden, als eine wirksame Waffe im Kampfe gegen den Alkoholmißbrauch. Der weitere Verlauf des Nachmittags, der ja der Trinkerfürsorge vorbehalten war, brachte einen Vortrag des erfahrenen Fachmanns auf dem Gebiete der Trinkerfürsorge und Trinkerheilung Professor Dr. Delbrück, Bremen, über

Digitized by Google

Aufgaben, Schwierigkeiten, Hilfsmittel, gesetzliche Unterlagen der organisierten Trinkerfürsorge, und des Leiters der Beratungsstelle für Alkoholkranke in Hannover, Geschäftsführer Buch, über den organisatorischen Auf- und Ausbau einer Trinkerfürsorgestelle. Eine von der Versammlung angenommene Entschließung setzt sich für Freihaltung alkoholfreier Getränke von der Besteuerung ein.

Dank dem Entgegenkommen des Polizeipräsidiums und der Reichsbahndirektion war es möglich gewesen, an die Tagung als Veranstaltungen des letzten Tages zwei besondere Vorträge für Polizeibeamte und für Reichsbahnbedienstete anzuschließen. Vor einer großen Zahl von Polizeibeamten und leitenden Persönlichkeiten konnte Professor Gonser, an dessen Ausdauer und Aufopferungsfähigkeit die Tagung ganz besondere Anforderungen stellte, sprechen, während der Vorsitzende der Abteilung Verkehrswesen, Geheimrat Ammann, Tübingen, es übernommen hatte, durch seinen aufklärenden Vortrag im Kreise der Eisenbahner den Boden für die Gründung eines Eisenbahnermäßigkeitsvereins zu bearbeiten.

Eine Fülle von Anregungen! von alten Kräften, die gestärkt, und neuen Kräften, die geweckt wurden! Der Weg ist frei für neue Taten und neue Fortschritte! Regierungsbaurat a. D. Overbeck.

4. Verschiedenes.

Getränkesteuern und Alkohol- und Tabakausgaben in bevölkerungspolitischer und rassenhygienischer Beleuchtung.

Prof. Dr. Fritz Lenz, der bekannte Rassenhygieniker der Münchener Universität, schreibt in seinem ausgezeichneten, großen Werke[1] „Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik)" (Band 2 von Baur-Fischer-Lenz, Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene):

„Es gibt indirekte Steuern, welche geradezu familienfeindlich wirken. Das gilt besonders von der Hauszins- bzw. Mietsteuer, aber auch von der Zuckersteuer, der Zündwaren-und Lampensteuer, der Mineralwassersteuer, der Beförderungssteuer und in weitem Ausmaß auch von der Umsatzsteuer. Große Familien werden von diesen Steuern viel stärker betroffen als kleine, und Steuernachlässe für Familienangehörige sind bei indirekten Steuern nicht durchführbar. ... Vom rassenhygienischen Standpunkt wird man freilich nicht alle indirekten Steuern ablehnen können. Die Tabaksteuer (1109 Millionen), die Biersteuer (640 Millionen), das Spiritusmonopol (295 Millionen) und die Schaumweinsteuer (12 Millionen) erscheinen auch dann gerechtfertigt, wenn man nicht den ganzen Konsum der betreffenden Genußmittel für schädlichen Luxus hält. Die deutsche Bevölkerung gibt jährlich 8 Milliarden für Alkohol und Tabak aus; das ist auf jeden Fall zu viel; und wenn durch hohe Besteuerung dieser Dinge der Verbrauch eingeschränkt wird, so kann das nur sehr günstig sein. Gerade die kinderreichen Familien werden auch durch Ausgaben für Alkohol und Tabak relativ am wenigsten belastet, und folglich auch durch die indirekten Steuern darauf. Wenn das deutsche Volk seinen Verbrauch von Alkohol und Tabak nur um ein Achtel einschränken würde, so würde es eine Milliarde jährlich sparen; und wenn man die Aufzuchtkosten eines Kindes auf 500 Mark im Jahr annimmt, so würden für diese Ersparnis 2 Millionen Kinder mehr aufgezogen werden können. Solange der Verbrauch dieser schädlichen Genußmittel ein so ungeheurer ist, kann man vom bevölkerungspolitischen Standpunkt nur eine Erhöhung der Steuern darauf wünschen;

[1] Kürzlich bei J. F. Lehmann, München, in 3., verbesserter und vermehrter Auflage erschienen (15, gebunden 17 Mark).

Digitized by Google

handelt es sich doch sozusagen um indirekte Junggesellen- und Kinderlosensteuern." (Fl.)

Entschließung in Stuttgart betr. Verkehr.

Der Württembergische Landesausschuß gegen den Alkoholismus hat in seiner Herbstversammlung im Oktober in Stuttgart über Verkehrsunfälle und Alkohol folgende Entschließung einstimmig gefaßt, die er dem Württembergischen Innenministerium vorgelegt hat:

„Mit der Zunahme des Verkehrs steigen die Unfallgefahren. Verkehrsunfälle werden vielfach durch schuldhaftes Versagen der im Verkehr beschäftigten Personen verursacht. Häufig ist dieses Versagen auf Alkoholgenuß zurückzuführen. Selbst der Genuß kleiner Alkoholmengen kann schwere Verkehrsunfälle zur Folge haben. Wer solche verschuldet, muß streng bestraft werden, wobei Alkoholgenuß nicht strafmildernd, sondern strafschärfend zu werten ist. Vorbeugung ist aber wertvoller als Bestrafung und macht sie überflüssig. Personen, die zum Trunke neigen, dürfen im Betrieb von Verkehrsunternehmungen nicht beschäftigt werden. Vorbeugend wirkt die Einschränkung der Alkoholreklame und die Verminderung der Schankwirtschaften. Den im Verkehr tätigen Personen müssen gute und preiswerte alkoholfreie Getränke zur Verfügung stehen.

Alle am Verkehr Beteiligten müssen besonders in den Kraftfahrschulen über die Wirkung auch kleinster Alkoholmengen eingehend aufgeklärt werden. Den Erfordernissen der Betriebssicherheit im ständig wachsenden Verkehr müssen sich Anschauungen, Einrichtungen und Gesetze anpassen. Mit Rücksicht auf die zunehmenden Verkehrsgefahren sollte eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werden, welche den Kraftwagenführern und „Herrenfahrern" den Genuß geistiger Getränke vor der Fahrt und in den Fahrtpausen untersagt, mit der Ausdehnung auf Luftschiffahrt, auf Lokomotivführer, Straßenbahnführer und ähnliche Berufe."

Ueber die amerikanischen Wahlen

schreibt Adolf Grabowsky im „Heimatdienst" 1930, Nr. 22:

„Die Mißstimmung gegen Hoover, die sich verbindet mit einem allgemeinen Gefühl der Hilflosigkeit gegenüber der Krise, ist so ungefähr das einzige, daß konkret aus dem Wahlresultat herauszulesen ist. Gar nichts will es besagen in bezug auf die Frage naß oder trocken. Wenn man in Europa glaubt, daß die Abschaffung der Prohibition auf dem Marsche sei, so täuscht man sich gründlich. Auch hier darf man eine Stimmung, die unter der Einwandererdemokratie[1] herrscht und auch in gewissen Schichten des städtischen Republikanertums, nicht als irgendwie beweiskräftig ansehen für die Stimmung im Lande. Die Industrie, namentlich die Großindustrie, ist für strikte Beibehaltung der Prohibition, weil der Arbeiter sein Gehalt nicht vertrinken, sondern in Industrieartikeln anlegen soll, und weil man eine Wiederkehr der blauen Montage fürchtet, die unter der Herrschaft des alten „saloon" gang und gäbe waren. Der Süden ist einhellig trocken, weil er den betrunkenen Neger fürchtet, und ebenso trocken sind das gesamte Puritanertum und der größte Teil der Frauen. Gerade ein Amerika, das wieder zur alten prosperity ansteigen will, das also eine neue Industrieblüte gebraucht, hat im großen Durchschnitt gar nicht die Neigung, wieder naß zu werden. Vielleicht daß man den Volstead Act revidiert, der ein Ausführungsgesetz ist zum 18. Verfassungszusatz. Aber dieses Amendment selber wird schon deshalb auf lange hinaus in Wirksamkeit bleiben, weil die Aenderung einer Verfassungsbestimmung in den Vereinigten Staaten ungemein schwierig ist. Das 18. Amendment konnte im Kriegstrubel durchdringen, Wege aber, es im Frieden zu beseitigen, sind kaum erkennbar."

[1] Anmerkung: Also die Demokratie der Nordstaaten, gegenüber der altheimischen Demokratie der Südstaaten.

Digitized by Google

Schrifttum.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1930 und 1931, mit einzelnen Nachträgen aus 1929 und 1928.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

III. Bekämpfung des Alkoholismus.

7. Alkoholgegnerisches Vereins- und Aufklärungswesen.

f) Internationale und ausländische Vereine und Angelegenheiten.

Ildefonsus: Redt de drankzuchtigen! 1929. Dr. Ariëns-Vereeniging Centraalbureau, Venlo.

Annual Report of the Executif Committee of the United Kingdom Alliance for the year ending September 30 th 1928. 1928. London.

Sandler, R.: La question de l'alcool au point de vue international. In: Compte-rendu du XIXe Congrès intern. c. l'alc. 1928, S. 12—19.

Schweizerischer Verein abstinenter Eisenbahner. 26. Jahresbericht für 1929 und Mitgliederverzeichnis, Stand am 1. Mai 1930. 1930. Zürich.

Im übrigen s. auch Bosson unter III 10b, Danmarks ... unter V 7.

g) Tagungen, Kongresse.

Dritter deutscher Alkoholgegnertag 1930. In: Deutscher Alkoholgegner, 1930 Nr. 7/8, S. 197—208.

Alkoholismus, Gesundheitspolitik, Gesundheitswirtschaft. Ansprachen und Vorträge obiger Tagung, gesammelt und herausgegeben von der Deutschen Reichshauptstelle g. d. A. (Reichsarbeitsgemeinschaft g. d. A.). 1930. Verlag „Auf der Wacht".

Bericht über die Tagung des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur, Dresden, 19.—22. Juni 1930. 1930. Verlag des Bundes, Dresden-A. 24.

Blum, H.: Allgemeiner Internationaler Kongreß g. d. A., Antwerpen, 20.—25. August 1928. In: Sobriëtas (Heidhausen), 1929 Nr. 5, 1930 Nr. 4.

Compte-rendu du XIXe Congrès international contre l'alcoolisme, Anvers 1928. 1930.

Alkoholfreies Jugendleben. Wege der Pädagogik und Selbsterziehung. Bericht über den ersten internationalen und zweiten nationalen katholischen Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung 1929 in Münster. Hrsg. von H. Czeloth und E. Reisch. 1930. Hoheneck-Verlag, Berlin SW. 48.

Im übrigen s. auch Beretning unter V 7 im nächsten Heft.

8. Ersatz für Alkohol.

Ankenbrand, L.: 100 Erfrischungsgerichte für den Sommer. Mit Bildern. 6.—10. Taus. 1929. Süddeutsches Verlagshaus G. m. b. H., Stuttgart.

Bellin du Coteau, B., et Bergeron, M.: L' alcool et les sports. In: Compte-rendu du XIXe Congrès international contre l'alcoolisme 1928, S. 244 bis 261.

Brunzlow: Unsere Getränke. Aerztliches und Geselliges zur Frage: „Was sollen wir trinken?" 34.—43. Taus. 1930. Verlag „Auf der Wacht".

Don, A.: Sport en alcohol. Overdruk uit „De Blauwe Vaan". 1930? Nederlandsche Vereeniging tot Abschaffing van Alcoholhoudende Dranken.

Gemeinnützige Gasthausgesellschaft für Rheinland und Westfalen G. m. b. H. Bericht über das Betriebsjahr 1929. 1930. Dortmund.

Leidig-Starck: Frauenarbeit und Frauenerfolge im Gaststättenwesen. In: Bericht über die 41. Jahresversammlung des D. V. g. d. A. 1930, S. 71—76, und Alkoholfrage 1930 H. 6, S. 263—268.

Reichel, H.: Die Bedeutung der Milch für die Verdrängung schädlicher, besonders alkoholischer Genußmittel. In: Volksgesundheit, Wien, 1930 H. 5/6, S. 120—123.

Scheunert, A.: Der Vitamingehalt der deutschen Nahrungsmittel. 1. Teil: Obst und Gemüse. 2., ergänzte Aufl. (S. 18—27 und 37—40 über Vitamingehalt der gebräuchlichsten Obstsorten.) 1930. Verlag Jul. Springer, Berlin.

Schuler, Fr.: Die Milch. Versuche und Betrachtungen. H. 4 von „Prüfe selbst!" Schriften zur Alkoholfrage, herausg. v. Schweiz. Ver. abstin. Lehrer und Lehrerinnen. 1931. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Sonderheft betr. Leibesübungen des „Pionier". 1930 H. 4. Verlag „Auf der Wacht".

Im übrigen s. auch Gonser und Oettli unter I 5d in 1930 H. 5, Houben unter I. 8 f. desgl., Strubell-Harkort unter III 9.

9. Polemisches.

Bandel, R.: Prohibition und Volksgesundheit in U. S. A. In: Arch. f. soz. Hyg. u. Dem., 1930 H. 6, S. 499—503.

Elpidius: Wege zur Abstinenz. In: Sobriëtas, 1931 Nr. 1, S. 1—10.

Fränkel, F.: Genußgifte. In: Handw.-Buch d. psych. Hygiene u. d. psychiatrischen Fürsorge. Herausgeg. von Bumke, Kolb, Römer, Kahn, S. 163—169, 1931.

Freudenthal, W.: Tabak, Alkohol und andere Dinge im Urteil der Amerikaner. 1928. Norddeutsches Druck- und Verlagshaus, Hannover.

Gabriel, E.: Die alkoholischen Getränke und der menschliche Organismus. Bemerkungen zum gleichnamigen Buch M. Mendelsohns. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk. 1931 Nr. 1, S. 36—44.

Mörchen, Fr.: Die volkshygienische Bedeutung des Alkohols, insbesondere des Weines. (Nach einem auf dem Deutschen Weinbaukongreß in Trier am 1. September 1930 gehaltenen Vortrag.) In: Pfalz-Wein, 1930 Nr. 43, S. 487—491, und in: „Der deutsche Weinbau".

Pinson, van Krevelen und Strecker über persönliche Freiheit und Alkoholfrage. In: Compte-rendu du XIXe Congrès internat. contre l'alcoolisme 1928, S. 64—83.

Strubell-Harkort, A.: Die Reizmittel des Kulturmenschen. 1930. Norddeutsches Druck- und Verlagshaus, Hannover.

Digitized by Google

Im übrigen s. auch Bandel unter II 4b im nächsten Heft, Bergman usw. und Weymann unter III 2g ebenda, Birnbaum unter II 6d ebenda, Bratt unter III 2g[6], Houben und Schneider unter I 8f in H. 5 1930, Robert unter II 5 im nächsten Heft, Schmölders unter V 2 in diesem und in H. 1 1930.

10. Geschichtliches.

a) Allgemeines.

Dahlgren, Th.: Svensk Krönika (för 1928 och 1929). In: Tirfing, 1931 H. 1, S. 1—17.

Hercod, R.: Die alkoholgegnerische Bewegung im Jahre 1929. In: Neuland, 1930 Nr. 34, Sp. 509—512, Nr. 35, Sp. 525—530, Deutscher Alkoholgegner, 1930 Nr. 10, Sp. 281—289.

Derselbe: Revue antialcoolique 1930. In: L'Abstinence, 1931 Nr. 1—5.

Huber, E.: Bonifatius und der Alkohol. In: Sobriĕtas, Berlin, 1931 Nr. 1, S. 10—14.

Derselbe: Der Kampf um den Alkohol im Wandel der Kulturen. 1930. Verlag Trowitzsch u. Sohn, Berlin SW 48 und Frankfurt a. d. O.

Derselbe: Prohibitionsbewegungen im vorkonfuzianischen China. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1930 Nr. 6, S. 312—328.

Krauß, L.: Ein vornehmlich von fränkischen Gelehrten im 16. Jahrhundert gestifteter Mäßigkeitsverein. 1928. Verlag von C. Brügel u. Sohn A.-G., Ansbach.

Legrain, Fr.: De Noë à Pasteur. Simple histoire. 1930. Ligue Nationale contre l'Alcoolisme, Paris.

Ragaz-Pfyffer, F.: Die Geschichte der Handwerker-Organisationen und mit speziellen Ausführungen über die Bauhütten. (Berührt mannigfach die Trinksitten.) 1929. Ed. Wigger u. Cie., Luzern.

Rühle, O.: Alkohol — Wirtshaus — Abstinenzbewegung. In: Illustrierte Kultur- und Sittengeschichte des Proletariats in Europa, Bd. I, S. 407—443. 1930. Neuer deutscher Verlag, Berlin W 8.

Sträßle, E.: Der Kampf des hl. Augustinus gegen die Trunksucht seiner Zeit. In: Sobriĕtas, Berlin, 1931 Nr. 2 f.

Stubbe: Alkoholgegnerischer Rückblick auf die letzten 25 Jahre. In: Der christliche Abstinent, 1930 Nr. 5, S. 66—74.

Ueberblick über Arbeit und Ereignisse auf dem Gebiet der Alkoholfrage 1930. Mit Hilfe der alkoholgegnerischen Verbände zusammengestellt in der Geschäftsstelle der Deutschen Reichshauptstelle (Reichsarbeitsgemeinschaft) g. d. A., Berlin W 9. 1931.

Im übrigen s. auch Bretschneider unter III 7b und Deutsche Reichshauptstelle ... unter 7d im letzten Heft, Larsen-Ledet unter V 20.

b) Biographisches.

Bosson, E., Morvan, J., et Soubigou, L.: L'abbé Jean le Moal. Editions de la „Croix d'Or". 1930. Imprimerie des Orphelins du Centre, Bourges.

Ernitz, V.: Prof. Dr. h. c. Peeter Pöld in memoriam. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1930 Nr. 6, S. 353—357.

Planck, Mathilde: Ottilie Hoffmann. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Frauenbewegung. Mit 8 Bildern. 1930. Verlag Franz Leuwer, Bremen.

Im übrigen s. auch Kampe unter V 18.

IV. Verwandtes.

1. Allgemeines.

Bonne: Ueber die Bedeutung des Tabaks für die Entstehung von Verbrechen. In: Der Tabakgegner, Trautenau, Januarfolge 1928, und im Sonderabdruck als H. 3 der „Weiß-grünen Schriftenreihe". 1929. Bund deutscher Tabakgegner in der Tschechoslowakei, Trautenau.

Hirtsiefer: Jugendpflege in Preußen. Herausgegeb. aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt, 1930. Verl.-Ges. R. Müller m. b. H., Eberswalde.

Hoyer, E.: Die Antinikotin-Gesetzgebung in der Tschechoslowakischen Republik. Weiß-grüne Schriftenreihe H. 1, 1929. Verlag wie Bonne.

Ohlmeier, Th.: Was du vom Rauchen wissen mußt! 1929. Verlag Franz Borgmeyer, Hildesheim.

Derselbe: Die Wahrheit über das Rauchen. 3. Kapitel in: Was man dem Volk verschweigt. 1930. Ebenda.

Reuter, Fr.: Die Schädigung des Zirkulationssystems durch das Rauchen. „Weißgrüne Schriftenreihe", H. 5. 1930. Verlag wie Bonne.

Rolleston, J. D.: The tobacco problem — a review of recent literature. Reprinted from the Bulletin of Hygiene. 1930 Nr. 3, pp. 183—189.

Sander, C.: 25 Jahre Volkswohlfahrtsarbeit in der Provinz Hannover. Aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Landesvereins für Volkswohlfahrt in Hannover E. V. vom Hauptgeschäftsführer zusammengestellt. 1930.

Stanger, H.: Aus der Geschichte der Tabakgegnerbewegung. „Weiß - grüne Schriftenreihe", H. 4. 1930. Verlag wie Bonne.

2. Vereine und Anstalten.

S. Thiken unter III 6a im letzten H.

Aus andern Ländern.

2. Amerika.

Administration of the law relating to industrial alcohol. Herausgegeb. v. U. S. Treasury Department, Bureau of prohibition. 1930. Washington D. C., U. S. Government Printing Office.

Archivos Paulistas de Hygiene Mental, 1929 Nr. 2: Alkohol-Sondernummer. Sao Paulo, Brasilien.

Economic aspects of national prohibition. In: Cherrington, Anti-Saloon League Year Book 1930, S. 74—81. 1930. A.-S. L. of America, Westerville, Ohio.

Bandel, R.: Ueber die Wirkung der Prohibition auf die Sterblichkeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (mit kritischen Bemerkungen zu Schmölders: „Die Prohibition in den Vereinigten Staaten"). In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1930 Nr. 2, S. 86—103.

Bauer, Fr.: Das amerikanische Alkoholverbot. Ein Problem auch für die deutsche Jugend. In: Nationalsozialistische Monatshefte, 1930 H. 6, S. 283—292, und (mit der Ueberschrift: „D. a. A. und die deutsche Presse") in Ethik, 1930 H. 2, S. 147—155.

Canada. Department of Trade and Commerce. Dominion Bureau of Statistics. The control and sale of liquor in Canada. Maschinenschrift. 1930. Ottawa.

Digitized by Google

Canadian liquor systems. In: Cherrington, Anti-Saloon League Year Book 1930, S. 34—55. 1930. A.-S. L. of America, Westerville, Ohio.
Cherrington, E. H.: Working and results of prohibition in the United States. Ebendort, S. 123—144.
The Christian Science Monitor (Boston): Reihe von 20 Aufsätzen über das Alkoholverbot unter den Nummern 135-169. 1930.
Crowther, S.: Where prohibition is a success. In: Ladies' Home Journal, Januar und Februar 1930.
Doran, Lindsay, Emerson, Govern und Catlin: The national prohibition in the United States. In: Compte-rendu du XIXe Congrès internat. contre l'alcoolisme, 1928, S. 161—207.
Drury, E. C.: Statement on „Government Control". At the hearings by the house judiciary committee of the United States Congress, March 26 th 1930. 1930. The World League against Alcoholism, Westerville, Ohio.
Effects of prohibition upon our national life. In: Cherrington, Anti-Saloon League Year Book 1930, S. 82 bis 91. 1930. A.-S. L. of America, Westerville, Ohio.
Feilchenfeld, W.: Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Prohibitionsfrage in U. S. A. In: Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 1931, H. 2, S. 68—72.
Fisher, I., und Brougham, H. B.: The „noble experiment". 1930. Alcohol information committee, New York.
Dieselben: In the light of Canada's experience? In: F.-Br., The „noble experiment". S. 323—360. (S. vorsteh.).
Fort, Fr. W.: Prohibition — Its benefits and evils. 1930. United States Government Printing Office, Washington.
Gaulke, J.: Amerika, du hast es besser...? 1928. Erich Reiß Verlag, Berlin.
Gordon, E.: Brewers and „Billionaires" conspire against the working classes. The secret of the present propaganda against the eighteenth amendment. 1930.
Gordon, G.: Government control — Ontario's warning. 1930 (?). Montevista apartments 63 d and Oxford Str., Philadelphia, Pa.
Hercod, R.: Une discussion sur la prohibition aux Etats-Unis. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1930 Nr. 2, S. 103—107.
Jones, W. L.: Cherrington „Working and results of prohibition in the United States". Remarks. 1930. U. St. Government Printing Office, Washington.
Mehnert, Kl.: Ein deutscher Austauschstudent in Kalifornien. (Mancherlei Streiflichter auf die Alkoholverbotsverhältnisse.) 1930. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, Berlin, Leipzig.
Mensching, W.: Im vierten Erdteil. Kulturfragen Amerikas. (S. 72—84: „Es ist eine Weltkulturfrage" — hauptsächlich betreffend das amerikanische Alkoholverbot.) 1929. Hans Harder Verlag, Wernigerode.
The Method of training enforcement personnel... 1930. United States Treasury Department, Bureau of prohibition, Washington D. C.
Out of their own mouths. Nr. 1—8 (je 9—18 S.). 1930? 1931? The American Issue Publ. Comp., Westerville (Ohio).
Padlock Procedure. The judicial method of closing property used to violate the prohibition laws. 1930. Ebenda.
Pollock, H., und Brown, Fr. W.: Recent statistics of alcoholic mental disease. S.-A. a. Mental Hygiene. 1929 Nr. 3, S. 591—614, und in Cherrington, Anti-Saloon League Year Book 1930, S. 112—122.
Schmölders, G.: Prohibition und Volksgesundheit in U. S. A. In: Arch. f. soz. Hyg. u. Demogr., 1930 H. 4, S. 317 bis 326.
Seymour, W. H.: Prohibition is profitable to the Doctor. 1930. The American Issue Publishing Comp., Westerville, Ohio.
Sheppard, M. (of Texas): Remarks in the Senate of the United States, Nov. 19, 1929. U. St. Government Printing Office, Washington.
Spence, B. H.: Canada and liquor. Sale or control? The answer of facts. American Issue Publ. Comp., Westerville (Ohio).
State cooperation: Federal and state responsability under the concurrent power. 1930. U. S. Treasury Department, Bureau of prohibition, Washington D. C U. S. Government Printing office.
Student survey. In: Cherrington, Anti Saloon League Year Book 1930, S. 57 bis 73.
Summary of governmental action with respect to prohibition of the alcoholic liquor traffic. Ebenda, S. 13—27.
The value of law observance. A factual monograph. 1930. U. S. Government Printing Office, Washington.
Zucker, E.: In Deutschland greifbare Bücher über die Alkoholpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika. (Staatsbibliothek, Berlin, und Universitätsbibliothek, Erlangen). In: Intern. Zeitschr. g. d. Alk., 1931, Nr. 1, S. 45 bis 54.

Im übrigen siehe auch Bandel unter III 9.

3. Asien.

Edwards, J. F.: Liquor and opium in India. 1929. Joint Overseas Temperance and Social Welfare Committee, London.

5. Balkanländer.

Mesch, V.: Bier, Staatsfinanzen, Landwirtschaft, Weinbau und Alkoholfrage in Rumänien. Eine sozial-wirtschaftliche Studie. Druck: Krafft u. Drotleff AG., Hermannstadt.

6. Belgien.

Constant, Dumercy, Vervaeck et Meeus: La loi belge sur l'alcool. In: Compte-rendu du XIXe Congrès intern. contre l'alc., 1928, S. 217—243.
Lemaire, F.: Le problème de l'alcoolisme. 1930. Selbstverl. d. Verf., Liège.

7. Dänemark.

Beretning om Forhandlingerne ved den 13. danske Afholdkongres i Odense den 8. Sept. 1930. Nov. 1930. Afholdsfolkenes Oplysningskontor. Kjöbenhavn K.
Danmarks Afholdsforenings Aarbog og Beretning om Virksomheden 1929/30. 1930. Danmarks Afholdsforenings Kontor, Kjöbenhavn.
Hindhede, M.: Die ernährungswirtschaftliche Belastung durch den Alkoholismus. In: Alkoholismus, Gesundheitspolitik, Gesundheitswirtschaft, S. 65—72. 1930. Verl. „Auf der Wacht".

Digitized by Google

Larsen-Ledet: Haandbog i Alkoholsporgsmaalet. 8., gennemsete og reviderede Oplag. 1929. Jydsk Centraltrykkeri A. S. Aarhus.

Larsen-Ledet: Wie Dänemark den Alkoholgenuß eindämmte. In: Neuland, 1931 Nr. 4, Sp. 49—52.

10. Großbritannien.

Astor (Visc.): Precis of evidence given before the Royal Commission on Licensing. In: The New Campaigner, 1930 Nr. 27, S. 3—33.

Fisher, J., u. Brougham, H. B.: In the light of British experiment? In: Fisher-Brougham, The „noble experiment", S. 361—376. 1930. Alcohol Information Committee, New York.

H., A. D.: Official scientific evidence on the subject of alcohol. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1930 Nr. 3/4, S. 182—189.

Hercod, R.: Die Arbeitsmethoden des Alkoholkapitals in England. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1931 Nr. 1, S. 1—9.

Johnstone, T. M.: Northern Ireland: The crisis in industry. 1930. General Assembly's Committee on Temperance for the Presbyterian Church in Ireland, Belfast U. S. A.

Newsholme, A.: The place of the alcohol question in social hygiene. In: Compte-rendu du XIXe Congrès Intern. contre l'alc. 1928, S. 20—32.

Parliamentary debate on prohibition. In: The Alliance News, 1931, Nr. 3, S. 26—29 und S. 31 f.

Stubbe: Alkoholgegnerisches vom englischen Heer. In: Alkoholfrage, 1930 H. 6, S. 279—286.

11. Italien.

Vidoni, G.: Un' inchiesta sull' alcoolismo tra i fanciulli delle scuole elementari della Provincia di Genova. In: Difesa sociale, 1930 Nr. 10, S. 429—442, und 1931 Nr. 2, S. 60—72.

13. Niederlande.

Don, A.: Die Herabsetzung der Branntweinsteuer in Holland. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1930 Nr. 3/4, S. 189—194.

Dusautoir, J.: Het boek der matigheid. 1930. Sobriëtas West-Vlaanderen.

van der Heide, A.: Een nieuwe kans. De nieuwe wet inzake de onder-curateelestelling en gedwongen verpleging van drankzuchtigen. 1930. Nederl. Vereenig. tot afschaffing van alcoholhoudende dranken, Utrecht.

Montijn, A. J.: De verlaging van het maximum aantal vergunningen. In: Enkrateia, 1930 Sept.-Okt., S. 144—156.

De goede Raadgever: Almanak voor drankbestrijding 1931. 1930. Nederl. Vereenig. t. afsch. v. alc. dr., Utrecht.

14. Norwegen.

Rognlien, B.: Norsk kronikk. In: Tirfing, 1930 H. 4, S. 110—120.

17. Rußland.

G.: Das neue Gesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus in Sowjetrußland. In: Münch. Med. W.-Schr., 1929 Nr. 23, S. 967f.

Scholomowitsch, A. S.: Der Alkoholismus eine Krankheit (russisch). 1930. Staatsverlag, Moskau und Leningrad.

Sensinow, Vl.: Die Tragödie der verwahrlosten Kinder Rußlands. Deutsch von B. Hepner. (Berührt da und dort Schnapsmißstände.) 1930. Orell Füßli, Zürich-Leipzig.

Swienty, W.: Die Bekämpfung des Alkoholismus in der Sowjetunion. In: Alkoholfrage, 1930 H. 3/4, S. 158—165.

18. Schweden.

Axelman, A.: De akademiska dryckesseder na. En översikt, huvudsakligen grundad på upsalienska förhållanden. 1930. O. Eklunds bokförlag A. B., Stockholm.

Dahlgren, Bergvall und Björkman über das schwedische System der persönlichen Kontrolle (Bratt-System). In: Compte-rendu du XIXe Congrès intern. contre l'alc., 1928, S. 88—102.

G-n, H.: Svensk fylleristatistik. Relationen mellan polismyndigheternas och domstolarnas uppgifter å antalet fylleriförseelser. In: Tidskrift för Systembolagen, 1929 Nr. 9, S. 9—12.

Kampe, A.: Olav Bergström och Godtemplarorden. 1929. O. Eklunds Bokförlag A. B., Stockholm.

Nykterhetsfolkets Kalender 1931. 1930. Nationaltemplarordens Förlag, Stockholm.

Thulin, E.: Alkohollagstiftningen. Samling av gällande författningar angående alkoholhaltiga dryckers försäljning M. M. med hänvisningar, prejudikat och register. 1930. Systembolagsföreningarnas förtroendenämnd, Stockholm.

Ders.: Utskänknings-och restaurangfrågor. Bolagens Restaurangrörelse ur social och ekonomisk synpunkt. In: Tidskrift för systembolagen, 1929 Nr. 9, S. 19—24.

Ders.: Vad är lag i fråga om utskänkning av alkoholhaltiga drycker? 1929. Systembolagsföreningarnas Förtroendenämnd, Norrtelje.

Im übrigen s. auch Dahlgren unter III 10 a.

19. Schweiz.

Feld-Abegg, W.: Das schweizerische Fürsorgewesen. Stark erweitert. S.-A. aus „Freie Wohlfahrtspflege", 1927/28, 2. Bd., nebst 2 Abschnitten aus „Deutsche Ztschr. f. Wohlfahrtspflege". (S. 103—115: „Schutz der Trinker und Bekämpfung des Alkoholismus.") 1929. Schweiz. Zentralstelle f. Gesundheitspflege, Zürich.

Bernische Genossenschaft für alkoholfreie Obstverwertung. Jahresbericht 1929. Bei der Genossenschaft in Bern.

Schweizer Hauskalender 1931. 7. Jg. Distrikt 5 der Schweizer Großloge des Int. Gutt.-Ordens.

Hercod, R.: Die schweizerische Volksabstimmung vom 6. April 1930. In: M.-Schr. deutscher Aerztinnen, 1930 H. 6, S. 110—113.

2. Jahresbericht der Gemeinnützigen Genossenschaft für alkoholfreie Obstverwertung beider Basel pro 1929. Bei der Genossenschaft, Basel.

Studer, E.: Die Herstellung von Süßmost mittelst selbsttätiger elektrolytischer Apparate (System Bernh. Hug, Thalwil). 1930. Bernische Genossenschaft f. alkoholfreie Obstverwertung.

Schweizerischer Taschenkalender für Abstinenten für 1931. 1930. Selbstverl. d. Herausg. Th. Bachmann-Gentsch, Alkoholfr. Volkshaus, Zürich 4.

Ueber Trunksüchtige und ihre Behandlung. Vorträge vom schweiz. Lehrkurs über Behandlung alkoholkranker Menschen, Bern, 3.—5. Nov. 1929. 1930. Verband schweiz. Trinkerfürsorger, Bern.

Zurukzoglu, St.: Eine neue Alkoholgesetzgebung in der Schweiz. In: Arch. f. soz. Hyg. u. Dem., 1930 H. 5, S. 467—471.

Im übrigen s. auch Schweizer. Verein. unter III 7 f.

Druck von Kupky & Dietze (Inh.: C. und R. Müller), Radebeul-Dresden

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

Heft 4/5 1931

Herausgegeben vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus und von der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus

◆

Berlin-Dahlem

Digitized by Google

Inhalt des Heftes 4/5.

I. Abhandlungen:

1. Delbrück, August Forel † 27. Juli 1931 149
2. Gonser, Milliet † 151
3. Bandel, Die Trunkenheitsstatistik Nürnberg/Fürth 152
4. Köhler, Ueber organische und psychopathol. Befunde 167
5. Grißhammer, Jean Paul und der Alkohol 169
6. Heyer, Die Alkoholfrage in Großbritannien . . . 171
7. Ein Jahr umfangreicher und erfolgreicher Arbeit in Obererlenbach bei Frankfurt a. M. 179
8. Weymann, Kraftwagenführer und Alkohol . . . 181
9. Die wichtigsten Punkte des neuen polnischen Antialkoholgesetzes vom 21. März 1931 189
10. Ein bedeutsames Gerichtsurteil 190

Berichtigung 214

II. Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LXII.) Flaig 194

III. Chronik zur Alkoholfrage, Stubbe 199

IV. Mitteilungen

1. Aus Trinkerfürsorge und Trinkerheilung:

Arbeit d. Beratungsstelle für Alkoholkranke in Hannover 215
25 Jahre Heilstätte Renchen 215
Aus der hessischen Heilstätte „Haus Burgwald“ . . 216

2. Aus Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen:

Landesversicherungsanstalt Schlesien 217
Landesversicherungsanstalt Westfalen 217
Landesversicherungsanstalt Ostpreußen 1929 217
Die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Berlin . 218
Allgemeine Ortskrankenkasse Nürnberg 1930 218

3. Vereine:

Gemeinnützige Gasthausgesellschaft für Rheinland und Westfalen 1929 218
Westfälischer Provinzialverband g. d. Alkoholismus . 219

4. Verschiedenes:

Aus dem Jahresbericht 1930 des Internationalen Büros zur Bekämpfung des Alkoholismus, Lausanne . . . 220
Eine bedeuts. Kundgebung des Erzbischofs von Breslau 220
Eine Ehrenurkunde 221

V. Schrifttum, Flaig 222

Schluß der Redaktion Ende August 1931

Jede gemeinnützige Sache wird die kommenden schweren Zeiten nur überstehen können, wenn freiwillige Helfer sie umsichtig und tatkräftig durch Werbung unterstützen. Wir bitten daher jeden einzelnen unserer Leser herzlich, diese Aufgabe für unsere Zeitschrift mitzuübernehmen. Werbeblätter, in besonders aussichtsreichen Fällen Probeheft, senden wir auf Anforderung gerne.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Herausgegeben von Professor Dr. med. h. c. **I. Gonser**
In der Schriftleitung: Dr. **J. Flaig** und Dr. **H. Polzer**

Heft 4/5 | **27. Jahrgang (21. Neue Folge)** | **1931**

August Forel † 27. Juli 1931.

Von Professor Dr. Delbrück, Bremen.

Im Herbst 1925 fuhr ich mit Forel von Yvorne, wo ich ihn besucht hatte, über den See nach Genf zur Internationalen Alkoholgegnerkonferenz. Bei der Ankunft ließ er es sich nicht nehmen, mich, den Orts- und Sprachunkundigen, zu betreuen. In Sorge um ihn, den Siebenundsiebzigjährigen, der einseitig gelähmt, schwerhörig und halbblind war, hatte ich bei dem lebhaften Verkehr wiederholt gerufen: „Halt! Halt! Ein Auto!" Doch nicht lange ließ er sich dadurch zurückhalten: „Ja, wenn man aber immer Halt macht, kommt man nicht vom Fleck!" Das war der alte Forel! Quer durch alle Hindernisse und Hemmungen hindurch geradeaus auf das Ziel los!

Er erzählte aus seiner Jugend, von seiner Waadtländer Heimat und besonders von einem neuen, großen historischen Werk, das ihn in den letzten Jahren lebhaft beschäftigt hat, über den Waadtländer Friedrich Caesar Laharpe, den Erzieher und Berater Alexanders I. von Rußland. Schließlich zeigte er mir das Forelzimmer im Naturhistorischen Museum, dem er seine ganze Ameisensammlung überwiesen hatte, weil ihm die zunehmende Schwäche der Augen diese ihm seit der Kindheit vertraute und liebste Arbeit nicht mehr gestattete. Gleich bei meiner Ankunft in Yvorne hatte er mir das erzählt; ich gab meinem Bedauern zu diesem für ihn so bedeutungsvollem Lebensabschnitt Ausdruck. Da kam ich schön an! „Ach Unsinn! Da muß man nicht jammern. Das ist jetzt vorbei! Nun helfe ich meiner Frau im Garten — einem kleinen früheren Weinberg — und trage die ausgeharkten Steine im Rucksack in die Rhone hinunter." Bis dahin war Forel der unbestritten bedeutendste Ameisenkenner der Welt — ein Gebiet, das er vollkommen beherrschte. Ein solches Arbeitsgebiet müsse jeder haben! Wie manche Frage der Systematik und Biologie hat er uns an seinen Ameisen erläutert! Nach einem populären Vortrag über „Die Ameise" in Zürich verabschiedete er sich einmal von seiner aufmerksamen Zuhörerschaft mit einem Zitat aus den Sprüchen Salomonis 6, 6: „Gehe hin zur Ameise, du Fauler, siehe ihre Weise an und lerne! ...", und fügte hinzu: „sie gibt den Menschen die sozialen Lehren der Arbeit, der Eintracht, des Mutes, der Aufopferung und des Gemeinsinnes." Forels Exlibris zeigt uns eine Ameise und den Spruch: „labor omnia vincit"!

Erst im vierten Lebensjahrzehnt stieß Forel auf die Alkoholfrage. Und auf diesem Gebiete leistete er, von Haus aus Wissenschaftler durch und durch und als solcher reich an Gaben und Erfolgen wie wenige, unermüdlich organisatorische und propagandistische Arbeit in großem Stile bis an sein Lebensende! — ganz wie sein Kampfgenosse, der berühmte Physiologe Bunge in Basel. Aber neben und im Gegensatz zu seiner entomologischen Spezialität war die Mannigfaltigkeit seiner Interessen und Arbeiten erstaunlich. Nach dem medizinischen Staatsexamen als Volontär bei dem Wiener Kliniker und Hirnanatomen Meynert und dann als Assistent bei dem Psychiater Gudden

Digitized by Google

in München — bekannt durch sein tragisches Ende beim Tode Ludwigs II. — arbeitete Forel vorwiegend Hirnanatomie und gehörte zu den anerkannten Autoritäten dieser damals noch jungen Spezialität. Nebenbei erfand er dabei ein für jene Zeit sehr wichtiges Mikrotom. — Dann übernahm er auf dringendstes Bitten der Regierung die Professur und Direktion der Züricher Irrenanstalt, die durch politische Zwistigkeiten und Hetzereien schlimmster Art in den übelsten Ruf geraten war, so daß niemand sonst den Ruf annehmen wollte. Jahre brauchte er, bis er „diesen Augiasstall ausgemistet hatte", um dann fest im Sattel sitzend rund zwanzig Jahre in vorbildlicher Weise die kantonale Anstalt zu leiten und in der ganzen Schweiz die führende Persönlichkeit auf dem Gebiete des Anstaltswesens zu sein.

Aber sobald er die Ellenbogen frei hatte, widmete er sich wieder wissenschaftlichen Arbeiten, der Hirnanatomie, der Psychiatrie, der Psychologie, der Frage des Irrenrechts und besonders der Strafrechts- und Strafvollzugsreform, immer in der vordersten Linie. Er war eins der ältesten Mitglieder der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Vorkämpfer war er auch auf dem Gebiete des Hypnotismus. Als Liébault und Bernheim in den achtziger Jahren in Nancy die Lehre von der Suggestion aufgestellt hatten, aber von der international herrschenden neurologischen Pariser Schule unter dem allgewaltigen Charcot bekämpft oder nicht beachtet wurden, da spitzte Forel die Ohren, reiste nach Nancy, eröffnete nach seiner Heimkehr den Kampf gegen Paris und führte ihn in kurzer Zeit siegreich durch. Er baute die Suggestionslehre psychologisch aus, schuf damit die Grundlagen für die jetzt so viel besprochene Psychoanalyse und hat zahllose Patienten hypnotisch geheilt, namentlich auch nachdem er sich 1898 „zur Ruhe gesetzt hatte". Charakteristisch für ihn dabei war und ist, mit welcher peinlichen, fast übertriebenen Gewissenhaftigkeit er stets die Urheberschaft der Nancyer Gelehrten hervorhob.

Prioritätsfragen gab es für ihn nicht. Immer wieder erzählte er, nicht ohne Humor, wie ihm einst ein früherer Anstaltspatient schrieb, von ihm, dem Professor, sei er nicht, wohl aber von Laien aus dem Pariser Blauen Kreuz geheilt. Das kränkte Forel schwer. Er ging zum „Schuster Boßhardt", Leiter des Züricher Blauen Kreuzes und nachmaligem Hausvater der Trinkerheilstätte Ellikon, besprach die Frage mit ihm und — wurde abstinent. Und wurde rasch einer der ersten Verfechter der radikalen Abstinenz auf dem Kontinent — auf den internationalen Kongressen vom dritten (1887) bis zum zehnten (1905) und noch bis in die Vorkriegszeit hinein. Damals bezeichnete sich das Blaue Kreuz noch als „Mäßigkeitsverein" und auch die ernsthaften Mäßigen bekämpften die Abstinenz. Man durfte nicht Nichts trinken, man sollte, wenn auch mäßig, noch Etwas trinken. Die heutigen Alkoholgegner können sich kaum noch in jene Mentalität hineinversetzen.

1889 gründete Forel Ellikon, das noch heute Vorbild für Trinkerheilstätten ist. Damit brachte er die Erziehung zur Abstinenz als Zentralidee der Heilstätte eigentlich erst in Form — so darf man wohl sagen, ohne das Verdienst der ersten älteren Heilstätte in Lintorf und seines Leiters, Pastor Hirsch, zu schmälern (vgl. die Danziger Tagung des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. 1889). In den neunziger Jahren legte Forel die Züricher Irrenanstalt, als erster auf dem Kontinent, trocken. Sein ganzes Wirken in diesem Sinne könnte und sollte man noch heute der jüngeren Psychiatergeneration zu Studium und Nachahmung empfehlen.

Sobald die Heilstätte im Lot war, gründete er den Schweizer Guttemplerorden, und später den „neutralen" und baute damit nicht nur die Betreuung der Alkoholiker durch Vereine aus, sondern erweiterte gleichzeitig Ziele und Aufgaben der Prophylaxe in einem Ausmaß, daß die Trinkerbehandlung mehr und mehr in den Hintergrund getreten ist.

Damit wandte er sich aber auch immer mehr mit der ihm eigenen Leidenschaftlichkeit allgemein ethischen und sozialen Problemen zu — „Verein für ethische Kultur", „Bahai", Esperanto, Eugenik; er wurde Sozialist und

Digitized by Google

Pazifist! Seine „sexuelle Frage“ 1905 ist in vielen Auflagen erschienen und in sieben Kultursprachen übersetzt.

Es ist gewiß eigenartig zu sehen, wie gerade dieser streitbare Heros Pazifist wurde. Aber bei näherem Zusehen erkennt man wohl, daß die tiefste letzte Ursache all dieses ungestümen Drauflosschlagens doch eine seltene Güte und ganz ungewöhnliche Uneigennützigkeit war! — Als ich Forel vor zwei Jahren besuchte, gab er mir unter anderem ein nur wenige Seiten umfassendes Manuskript in französischer Sprache, ein zunächst unscheinbares Abfällsel unter den Produktionen dieses überreichen Geistes, aber doch so charakteristisch. Er schildert anschaulich, wie er im Traum mit dem Flugzeug zum Mars fährt. Er läßt sich von den Marsbewohnern interviewen und seinerseits herumführen. Sie sind nur 6 Zentimeter groß, sonst dem Menschen nicht unähnlich, freundlich, aber primitiv. Sie sind Vegetarier; auch die Tiere sind zahm — etwa wie im Faust: „Löwen, sie schleichen stumm und freundlich um uns herum“ — „alle Marsbewohner arbeiten, soweit sie nicht krank sind, Männer wie Frauen“! Forel seinerseits erzählt ihnen von den Menschen, von ihren Entdeckungen, daß die Erde wie der Mars nur ein kleiner Planet im Universum, von Kopernikus und Kolumbus, von unseren hochentwickelten Religionen, unseren grausamen Kriegen, unserem wilden Wesen, unserer Nichtigkeit. Die Marsbewohner hören ihm mit Interesse zu, bekennen sich aber als Agnostiker und bewundern und bemitleiden uns in gleicher Weise. Völlig verstehen sie sich, als Forel sagt: „Es gibt nur eine wahre Religion, celle de Bien social pour tous.“ Zum Abschied sagt ein alter Weiser: „Wir möchten nicht mit euch tauschen, macht es uns nach, da, wo es möglich ist, unser frugales Leben; ihr werdet glücklicher sein.“ — „Er hat hundertmal recht, der alte Marsbewohner.“ — „Das war ein Traum; aber gleichviel: die Marsbewohner sind beneidenswert.“

Ja, ja! Forel und der alte Marsbewohner mögen in gewissem Sinne recht haben. Aber für Forel war doch ein solches Sichbescheiden eben nur ein flüchtiger Traum. Sein wacher Geist umkreiste in Wahrheit mit faustischem Ungestüm „unseren kleinen Erdball“, schweifte ins Weltall und schweifte in eine ferne Zukunft, in der er eine nach seinen Idealen lebende glückliche Menschheit erblickte. Das war sein Glaube!

Milliet †.

Mit Professor Dr. h. c. Milliet, Bern, ist im Alter von mehr als 73 Jahren ein Original aus dem Leben geschieden — ein Mann mit seltener Geistesschärfe, mit ausgedehntestem Wissen auf mancherlei Gebieten (insbesondere auf dem der Statistik), mit großen rednerischen Fähigkeiten, die ihn zum bald geschätzten, bald gefürchteten Debattenredner machten, mit einem unversieglichen Humor, der gelegentlich auch zum Sarkasmus werden konnte.

Dr. Milliet war der Schöpfer der schweizerischen Alkoholgesetzgebung und 35 Jahre Direktor der eidgenössischen Alkoholverwaltung als Vertreter für die schweizerischen „Alkoholinteressen“. Dies hinderte ihn aber nicht, die Schäden und Gefahren des Alkoholmißbrauchs zu erkennen und die Schlußfolgerungen daraus zu ziehen.

Er gehörte zu den Gründern der Internationalen Vereinigung g. d. Alk. Er hat auf der Gründungsversammlung im Jahre 1906 die einleitende Ansprache gehalten, die Satzungen vorgelegt und begründet, die auch heute noch in Geltung sind. Er war stellvertretender Vorsitzender der Vereinigung. Gern stellte er seine Kenntnisse, seine Beziehungen und Einflüsse in den Dienst der Sache.

Für die Gesamtbewegung hat er ein Werk geschaffen, das lange Jahre eine Fundgrube für jeden war, der in den Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung auf diesem Gebiete sich unterrichten wollte: eine Zusammenstellung

Digitized by Google

der wichtigsten Gesetzgebungsmaßnahmen der verschiedenen Kulturländer. Den Plan, dieses Werk in neuer Auflage herauszugeben, konnte er nicht mehr verwirklichen. Zahlreiche einschlägige Schriften (Broschüren und Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften) stammen aus seiner Feder.

Bei den internationalen Kongressen war Dr. Milliet in den zurückliegenden Jahren ein ständiger Gast (als Vertreter der schweizerischen Regierung und wiederholt als Redner).

Nach Niederlegung seines Amtes bei der eidgenössischen Alkoholverwaltung las er noch an der Universität Bern, deren Lehrkörper er angehörte, über schweizerische Wirtschaftsfragen.

Für die fürsorgerische Abstinenz hatte der Entschlafene wohlwollendes Verständnis. Die kämpferische Abstinenz lehnte er weithin ab. Für die Vertretung, Verbreitung und Verwertung des Mäßigkeitsgedankens stellte er sein reiches Wissen gern zur Verfügung. Ehre seinem Andenken! I. G.

Die Trunkenheitsstatistik in Nürnberg und Fürth.

Von Stadtobermedizinalrat Dr. Rudolf Bandel, Nürnberg.

Die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth hat seit dem 1. Januar 1930 eine Trunkenheitsstatistik aufgestellt, nach deren uns gütigst überlassenem Material wir folgendes zu bringen in der Lage sind.

Die jeweils einen Monat umfassenden Tabellen sind gegliedert nach 16 Titeln, nämlich:

1. Fahrlässige Tötung.
2. Körperverletzung.
3. Fahrlässige Körperverletzung.
4. Körperverletzung mit Todesfolge.
5. Sachbeschädigung.
6. Notzucht.
7. Sonstige Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.
8. Widerstand gegen die Staatsgewalt.
9. Hausfriedensbruch.
10. Beleidigung von Polizeibeamten.
11. Beleidigung von anderen Personen.
12. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.
13. Verkehrspolizeiliche Vergehen.
14. Sonstige Verbrechen und Vergehen.
15. Verkehrspolizeiliche Uebertretungen.
16. Sonstige Uebertretungen.

Aufgeführt sind die Straftaten, die polizeilich behandelt wurden, und zwar für jeden Tag gesondert, unter Hervorhebung der Sonn- und Feiertage; bei den Ziffern 1 bis 13 sind neben den Trunkenheitsstraffällen auch die sämtlichen Straffälle tagweise verzeichnet, bei 14 bis 16 sind die sämtlichen Straffälle nur für den Monat im ganzen aufgeführt. Gesondert und tagweise ist außerdem die Zahl der wegen Trunkenheit festgenommenen Personen geführt. Aus diesen Zusammenstellungen ergaben sich die Tabellen 1 bis 9, auf deren Studium wir verweisen möchten.

Dieselben umfassen die zwölf Monate des Jahres 1930 und gehen hervor aus der Bevölkerung von Nürnberg und Fürth mit zusammen 478 000 Einwohnern. Nur die Statistik der wegen Trunkenheit Festgenommenen beschränkt sich auf Nürnberg (400 000 Einwohner) allein.

Wie Tabelle 1 und 2 ausweisen, betrug die Zahl der im Jahre 1930 polizeilich behandelten Straftaten insgesamt 59 522, von denen 2102 oder 3,5 v. H. als Trunkenheitsstraffälle gebucht sind. Tabelle 3 bringt die prozentuale Ausgliederung der Tunkenheitsstraffälle bei den einzelnen Straftaten. Sie zeigt die höchsten Ziffern bei 10. Beleidigung von Polizeibeamten mit 42,6 v. H. und 8. Widerstand gegen die Staatsgewalt mit 37,6 v. H., die niedrigsten bei 13. und 15. Verkehrspolizeiliche Uebertretungen und Vergehen mit 0,9 und 0,2 v. H. Hohe Ziffern haben noch

Digitized by Google

5. Sachbeschädigung: 15,2, 12. Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit: 12,95 und 2. und 4. Körperverletzung mit und ohne Todesfolge: 10 bis 11,7 v. H. In einzelnen Monaten gehen die Zahlen wesentlich höher hinauf, so 8. Widerstand gegen die Staatsgewalt im November: 60, im März: 63 und im Oktober: 68 v. H., 10. Beleidigung von Polizeibeamten im November: 59 und im Juni: 62 v. H., 12. Freiheitsberaubung im Februar: 27 v. H. und 2. Körperverletzung im November: 17,3 v. H. der Straffälle des betreffenden Titels überhaupt.

Da die Zahl der Trunkenheitsstraffälle bei den verkehrspolizeilichen Straftaten sehr niedrig und die Zahl der verkehrspolizeilichen Straftaten sehr groß ist (34,6 v. H. aller Straftaten), so ergibt die Beziehung der Trunkenheitsstraffälle auf die Gesamtzahl der Straffälle die verhältnismäßig niedrige Hundertziffer 3,5. Dieselbe wächst sofort auf mehr als das anderthalbfache, nämlich auf 5,3 v. H., wenn man die verkehrspolizeilichen Straffälle in Abzug bringt.

Wir gehen nun auf die zeitliche Verteilung der Straftaten ein und scheiden dieselben nach Jahreszeiten, Wochentagen und Monatswochen.

A. Jahreszeiten.

Der Moralstatistik bekannt ist die Häufung in den Frühjahrs- und Sommermonaten bei den Affektstraftaten und umgekehrt die Häufung im Winter bei den Straftaten, die mit wirtschaftlicher Notlage zusammenhängen, also Eigentumsvergehen und dergleichen. Tabelle 4a gibt diese Verhältnisse wieder. Bei den Straftaten der Ziffern 1 bis 12, die die des gesteigerten Affekts und der Fahrlässigkeit zusammenfassen, ist, wenn man die Zahl des ganzen Jahres gleich 100 setzt, die Frühjahrszahl 109, die Sommerzahl 104, die Herbst- und Winterzahlen 93,5. Umgekehrt fällt bei den „sonstigen" Straftaten der Ziffern 14 und 16, unter denen sich gewiß zahlreiche Eigentumsstraftaten befinden, die höchste Ziffer 114 in die Wintermonate, die niedrigste 88,5 ins Frühjahr. Eine Gruppe für sich bilden die verkehrspolizeilichen Vergehen und Uebertretungen, Ziffer 13 und 15, die eine vom Jahresanfang 73,5 bis zum Jahresende 115 stetig und stark ansteigende Zahlenreihe darstellen. Hier liegt es am nächsten zu denken, daß der Verkehr im Laufe des Jahres sich gesteigert oder die Polizeitätigkeit sich verschärft oder beides zugleich stattgefunden hat.

Auf jeden Fall zeigt dieses unterschiedliche Verhalten der drei Gruppen, daß, wenn man an eine jahreszeitliche Betrachtung der Trunkenheitsstatistik herangeht, dies nicht in Beziehung der Trunkenheitsfälle auf die Gesamtmasse der Straftaten, sondern nur in der Gliederung nach jeder der genannten drei Gruppen von Straftaten geschehen kann. In der Tabelle 4 ist diese Gliederung durchgeführt. Abteilung a derselben lehrt zunächst, daß, absolut genommen, die Trunkenheitsstraffälle nicht bei den Affekt- und Fahrlässigkeitsstraftaten, Ziffer 1 bis 12, sondern bei den „sonstigen" Straftaten den größten Raum einnehmen, entsprechend der fast dreimal größeren Zahl der 33160 Straffälle der Ziffer 14 und 16 gegenüber den 5832 Affektstraftaten der Ziffer 1 bis 12.

Die jahreszeitlichen Schwankungen der affektiven Trunkenheitsstraffälle sind sehr viel größer als die der sämtlichen Straftaten der gleichen Gruppe. Gemeinsam haben beide den Wintertiefpunkt und eine Steigerung im Frühjahr, in der zweiten Jahreshälfte geht die Bewegung nicht mehr überein.

Bei den „sonstigen" Straftaten sind die jahreszeitlichen Unterschiede der Trunkenheitsstraffälle gering.

Digitized by Google

Der verhältnismäßig niedrige Stand in der Sommerzeit sowohl bei 1 bis 12 wie bei 13 bis 15 läßt vermuten, daß die sommerliche Temperatur des Jahres 1930 einem stärkeren Alkoholverbrauch nicht günstig war, eine Erscheinung, die von den Klagen der Brauindustrie her auch wohlbekannt ist.

In der dritten Gruppe, Ziffer 13 und 15, Straftaten gegen die Verkehrsordnung, fallen, im genauen Gegensatz zu der Bewegung bei den Straffällen im allgemeinen, die Trunkenheitsstraffälle vom Jahresanfang gegen das Jahresende, doch sind hier die absoluten Zahlen so klein, daß darauf kaum Gewicht zu legen ist.

B. Wochentage.

Aufstellung mit Unterscheidung der Wochentage war nach der Anlage des Urmaterials nur bei den Straftaten der Ziffern 1 bis 13 möglich, Tabelle 5 bringt die Affektvergehen, Tabelle 8 a die verkehrspolizeilichen.

Die ungünstige Stellung der Wochenanfangs- und der Wochenendtage in der Kriminalstatistik, besonders bei den Affektverbrechen, gegenüber der Wochenmitte ist bekannt. Sie kommt in unserer Tabelle 5 typisch zum Ausdruck. Von besonderem Interesse an ihr ist, daß die Spannung zwischen den stärker belasteten und den günstiger liegenden Wochentagen bei den Trunkenheitsfällen erheblich größer ist als bei den Straffällen überhaupt, sie bewegt sich bei den letzteren, wenn man den Jahresdurchschnitt gleich 100 setzt, zwischen Samstag = 120 und Donnerstag = 87, Differenz also 41, bei den Trunkenheitsstraffällen dagegen zwischen Samstag = 128 und Donnerstag = 70, Differenz 58, dementsprechend wird auch, wenn man die Trunkenheitsstraffälle ausscheidet, die Spannung bei den Straffällen (1 bis 12) allgemein geringer, nämlich Samstag = 118 gegen Donnerstag = 89, Differenz 29.

Sehr bemerkenswert ist,daß auch die verkehrspolizeilichen Vergehen eine verwandte Wochentagsbewegung zeigen wie die Affektvergehen (s. Tabelle 8), insofern als auch hier Samstag mit 137 an der Spitze, die Wochenmitte mit Mittwoch 84 am Ende der Reihe der Werktage steht, denn den Sonntag als verkehrsschwächeren Tag muß man selbstverständlich außer Vergleich lassen. Der Geschäftsverkehr ruht an diesem Tage, der Ausflugsverkehr aber geht aus dem Weichbild der Stadt heraus, entlastet somit die städtische Verkehrsstraffälligkeit. Es ist also die niedrigste Ziffer 71, die auf die Sonn- und Feiertage trifft, aus der geringeren Verkehrsstärke abzuleiten. Eine Aufstellung unter Ausschluß der Trunkenheitsstraffälle lohnt sich wegen der geringen Zahl dieser Fälle nicht.

Die Polizeistatistik führt in einer besonderen Spalte noch die Festnahmen wegen Trunkenheit, sie bringt grundsätzlich nichts neues, ist aber insofern eine wichtige Ergänzung, als sie bis zum Jahre 1927 zurückgeht und daher Vergleiche mit den letzten Jahren zuläßt. Die Statistik dieser Fälle, nach Wochentagen gegliedert, zeigt Tabelle 9, sie umfaßt nur Nürnberg ohne Fürth, und lehrt zunächst, daß die Zahlen seit 1927 andauernd steigen, nämlich von 1360 in 1927 auf 1548 in 1930. Außerdem verändert sich die Wochentagsverteilung. Stellt man die drei Wochenend- und anfangstage, Sonntag, Freitag und Samstag, den drei Wochenmittetagen, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, gegenüber, so ergibt sich für den Durchschnitt jeder dieser drei Tage folgende Reihe für die Festnahmen wegen Trunkenheit, wenn die Verhältniszahl aller Wochentage gleich 100 genommen wird:

	Sonntag-Freitag-Samstag	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	Differenz
1927	142	67	75
1928	135	70	65
1929	133	70	62
1930	115	89	26

Digitized by Google

Die Unterschiede zwischen den beiden Wochentagsgruppen werden also von Jahr zu Jahr geringer, besonders im letzten Jahre, d. h. also, die Verteilung der Trunkenheitsverhaftungen auf die einzelnen Wochentage wird immer ausgeglichener. Nun weiß man längst, daß die Wochentagsverteilung abhängig ist von der Lage der Zahltage, und andererseits wissen wir, daß die Erwerbslosen an den wegen Trunkenheit Verhafteten einen betrüblich hohen Anteil ausmachen. Derselbe betrug nach den (gleichfalls durch die Polizei) der hiesigen Trinkerfürsorge zugegangenen Aufschreibungen

im Oktober bis Dezember	1928	145 oder 36,5 v. H.	von 397 Verhafteten
im Januar bis März	1930	224 oder 56,6 v. H.	von 396 Verhafteten
im März	1931	65 oder 62,5 v. H.	von 104 Verhafteten

Es hat sich also offenbar im Laufe der Jahre die Zahl der Erwerbslosen unter den wegen Trunkenheit Verhafteten sehr erheblich vermehrt. Daran hat die Hauptschuld die Steigerung der Zahl der Erwerbslosen an sich, aber auch die zunehmende und psychologisch nur zu begreifliche Demoralisation jahrelanger Arbeitslosigkeit wird, zumal bei den jüngeren, ihr Teil dazu beitragen. Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in Nürnberg aber seit Jahren an allen Wochentagen ziemlich gleichmäßig die ganze Woche hindurch. Fast man alle diese Umstände zusammen, so ergibt sich eindeutig: die größere Ausgeglichenheit der Wochentagskriminalität, soweit sie sich in den Trunkenheitsverhaftungen kundtut, beruht auf dem hohen und steigenden Anteil der Erwerbslosen in dieser Statistik.

Auffallend ist im Jahre 1930 die hohe Beteiligung gerade des Mittwochs, für die eine Erklärung fehlt. Sie kommt auch in der Statistik der Straffälle 1 bis 12 der Tabelle 5 zum Ausdruck, wenn man dort die Trunkenheitsstraffälle in Hunderten der Straffälle überhaupt berechnet. Die Ziffer ist dann für Sonntag 14,6, Samstag 14,2 und gleichzeitig daneben mit derselben Ziffer der Mittwoch, Freitag 13,7, Montag 12,6, Dienstag 12,0 und Donnerstag 11,0.

B. Monatswochen.

Als letzte zeitliche Gliederung bringen wir die nach Monatswochen. Ob eine solche Gliederung der Kriminalitätsstatistik schon bekannt ist, weiß ich nicht, sie zeigt das äußerst bemerkenswerte Ergebnis, daß die Kriminalität in der ersten Monatswoche am höchsten ist, dann Woche für Woche gegen das Monatsende zu abnimmt, um aber in den letzten Monatstagen wieder eine Steigerung zu erfahren; wir verweisen auf die Tabellen 6 bis 8. Die Affektstraffälle (Z. 1 bis 12), die Trunkenheitsstraffälle unter denselben, die verkehrspolizeilichen Vergehen (Z. 13) und die Trunkenheitsstraffälle der „sonstigen" Straftaten (Z. 14 und 16) verhalten sich in dieser Beziehung alle gleich.

Ich habe diese Verteilung der Straffälle dann bei den Straffällen der Ziffer 1 bis 12 noch auf jeden einzelnen Monatstag ausgedehnt. Es trafen Straffälle

auf die ersten Monatstage	348 oder 29 pro Tag
auf die zweiten Monatstage	218 oder 19 pro Tag
auf die dritten Monatstage	191 oder 16 pro Tag
auf die vorletzten Monatstage	228 oder 19 pro Tag
auf die letzten Monatstage	195 oder 16 pro Tag
auf das ganze Jahr	5832 oder 16 pro Tag

Bei der Beurteilung einzelner Tage muß man noch eine gewisse Zurückhaltung üben, da es sich bei jedem Posten im Untersuchungsraum eines einzelnen Jahres nur um 12 Tage handelt, bei denen der Zufall und die Wochentagsverteilung mitspielen können. Die unverhältnismäßige Belastung des ersten Monatstages steht aber auch bei diesem Vorbehalt

Digitized by Google

außer Zweifel, auch dann, wenn man die Silvesterwirkung ausschaltet. Der Neujahrstag hat nämlich noch seine besondere Stellung. Auf ihn allein treffen 75 Straffälle, zieht man den Ueberschuß über den Durchschnitt aller anderen ersten Monatstage ab, so verbleiben noch immer 298 Straffälle oder 25 pro Tag für die ersten Monatstage, eine Ziffer, die weit über jeden anderen Monatstag hinausgeht. Die zwei letzten und die drei ersten Monatstage zusammen haben 1180 Straffälle oder 20 pro Tag. Dagegen stehen die 10 Tage, die dem letzten und vorletzten Tag vorhergehen, besonders günstig mit nur 1711 Straffällen oder 14 pro Tag.

Die hier geschilderte Monatswochenverteilung fand nicht in jedem Monat statt, aber für den Jahresdurchschnitt gilt die Regel wie erwähnt ausnahmslos.

In der Gruppe der Affektstraffälle ist die Spannung zwischen Monatsmitte und Monatsende, auch Monatsanfang, bei den Trunkenheitsstraffällen größer als bei den Straffällen überhaupt, nämlich 120 — 92 gleich 28 bei den ersteren, 107 — 94 gleich 13 bei den letzteren (beide mal das Mittel aus zweiter bis vierter Monatswoche bei den 100-Verhältniszíffern vom Mittel der ersten Monatswoche und des Monatsrestes abgezogen). Dementsprechend wird die Spannung bei den Straffällen unter Ausschluß der Trunkenheitsstraffälle geringer als ohne diesen, nämlich 108 — 96,7 gleich 11,3 (gegenüber 13).

Bei den Trunkenheitsstraffällen der „sonstigen" Straftaten (Tabelle 7) ist die Spannung geringer als bei den Straftaten der Ziffer 1 bis 12.

Bei den verkehrspolizeilichen Vergehen Ziffer 13 (Tabelle 8) fällt die hohe Zahl der ersten Monatswoche auf, die Spannung der wie vor einander entgegengesetzten Monatsabschnitte ist aber geringer als bei den Affektstraffällen, nämlich 102 — 94 gleich 8 (gegenüber 13 bei den letzteren).

Fragt man nach den Ursachen, die die Unterschiede der Höhe der Straffälligkeit zuungunsten der ersten Monatswoche und der beiden letzten Monatstage bewirken, so kommen andere als wirtschaftliche nicht in Betracht, jahreszeitliche Einflüsse scheiden aus, Ermüdung und vermehrte Reibungen an Orten außerhalb der Arbeitsstätte, die bei der Wochentagsstatistik neben dem Einfluß des Alkohols berücksichtigt werden müssen, fallen gleichfalls weg, so daß nichts anderes als die Annahme übrig bleibt, daß in den fraglichen Monatsabschnitten ein sehr großer Teil der Verzehrer mehr Geld zur Verfügung hat und für geistige Getränke ausgibt als in der übrigen Zeit. Von allen Beamten und mit monatlichem Gehalt Angestellten ist dies ohne weiteres klar, von den Rentenempfängern gilt das gleiche und der Gedanke an sie erweckt die gleichen unerfreulichen Vorstellungen wie die Trunkenheitsstatistik der Erwerbslosenunterstützungsempfänger. Bedenkt man, daß der auf dem gezeigten Wege zustande kommende Unterschied der Monatswochenbelastung mit Straffälligkeit nur einen Teil der Bevölkerung betrifft, alle Wochenlohnempfänger, soweit sie nicht gleichzeitig Rentenempfänger sind, sowie die Erwerbslosen ausscheiden, so wird die Stärke des Einflusses auf das statistische Bild durch den verbleibenden Bevölkerungsrest noch eindrucksvoller. Dies führt uns von selbst zu der Frage nach der wirklichen Höhe der Alkoholkriminalität.

Die wirkliche Höhe der Alkoholkriminalität

wird man zunächst geneigt sein, an Hand der Tabelle 3 zu beurteilen. Tatsächlich gibt sie sehr gute Anhaltspunkte. Es muß aber auffallen, daß gerade unter den Straftaten, bei denen die Polizeiorgane mehr als bei jedem anderen Straffall, maßgebende Beurteiler der Alkoholwirkung sind, nämlich bei der Beleidigung von Polizeibeamten und bei dem Widerstand gegen die Staatsgewalt, die Zahlen so unverhältnismäßig viel höher sind als bei den übrigen Straftaten. Es soll

Digitized by Google

nicht außer acht gelassen werden, daß der Angetrunkene gerade beim Zusammentreffen mit der Polizei mehr als mit anderen Personen, die ihm ausweichen können, kriminell werden kann, aber andererseits ist auch nirgends so wie hier der Polizeibeamte unmittelbar Zeuge und auch Sachverständiger und daher die Erfassung des alkoholischen Zustandes nirgends so vollständig. Auf dieser in der Natur der Sache liegenden größeren Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Erhebung ist sicher zum großen Teil die besonders hohe Zahl der Trunkenheitsfeststellungen bei diesen Reaten zurückzuführen. Dies macht es von vornherein wahrscheinlich, daß dort, wo keine gleich unmittelbare Beobachtung der Straftaten durch die Polizeibeamten vorliegt, die Mitwirkung des Alkohols häufig unermittelt bleibt. Ferner wissen wir ja längst, daß es keineswegs nur der Zustand der wirklichen völligen Trunkenheit ist, der die Kriminalität erhöht, sondern daß hierzu oft genug schon die wenig auffällige alkoholische Erregung genügt. Deren Feststellung liegt aber gar nicht im Plane der vorliegenden Statistik, die sich selbst ja nur als Trunkenheitsstatistik bezeichnet. Eine über diesen Begriff hinausgehende Polizeistatistik dürfte wohl auch außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegen. Wir haben aber an Hand der Trunkenheitsstatistik Hinweise, daß mit der Zahl der Trunkenheitsstraffälle die Zahl der unter Mitwirkung des Alkohols zustande gekommenen Straffälle bei weitem nicht erschöpft ist.

Als einen solchen Hinweis hat man die parallele Zahlenbewegung der Trunkenheitsstraffälle und der Straffälle überhaupt zu werten. Dies gilt bei den jahreszeitlichen Schwankungen im Bereiche der Straftaten der Ziffer 1 bis 12, wenigstens in der ersten Jahreshälfte. Schärfer tritt der Gleichgang hervor bei der Wochentagsverteilung, woselbst er sich auch nicht allein auf die Affektstraftaten beschränkt. Dabei erscheint die zeitliche Bewegung der Straftaten überhaupt nur wie ein abgeschwächtes Bild der Trunkenheitsstraffälligkeit, und verliert diesen Charakter auch dann nicht, wenn man die Trunkenheitsstraffälle aus den Tabellen ganz entfernt. Dies legt die Deutung nahe, daß der Gang der Straffälligkeit allgemein vom Gang der Alkoholbelastung der unterschiedenen Zeitabschnitte beherrscht wird, was natürlich nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß die durch den Alkoholismus mitverschuldeten Straffälle einen sehr hohen Prozentsatz der Straffälligkeit überhaupt ausmachen. Am klarsten tritt dies bei der Verteilung nach der Lage der Monatstage hervor. Hier berechtigt uns der Wegfall anderer Momente als der des unterschiedlichen Alkoholaufwandes zu einer Schätzung des wirklichen Anteils des Alkohols an der Affektkriminalität.

Aehnlich wie man im Vergleiche nicht zu weit voneinander abliegender Zeitabschnitte die jeweilige Höhe der amtlich unter Alkoholismus verzeichneten Sterbefälle als Maßstab für die Sterblichkeit unter der Mitwirkung des Alkohols in der Weise verwenden kann, daß man aus einer höheren Ziffer der amtlichen Statistik in einem bestimmten Jahre auch auf eine höhere Sterblichkeit alkoholbedingter Erkrankungen und Todesfälle schließt, und umgekehrt bei niedrigeren Ziffern, so darf man auch in der Kriminalitätsstatistik aus einer höheren Zahl polizeilich festgestellter Trunkenheitsstraffälle auf eine höhere Zahl von alkoholbedingten, aber als alkoholisch nicht bekannten Straffällen in der gleichen Zeit schließen, und umgekehrt bei niedrigeren Zahlen. Ferner kann angenommen werden, daß im Durchschnitt der zwölf Monate die Straffälligkeit der einzelnen Monatsabschnitte unter sich gleich wird, wenn der Einfluß des Alkohols ausgeschaltet wird. Um sich bei diesem Vergleich auf möglichst große Abschnitte und doch wieder möglichst in der Strafanfälligkeitshöhe unterschiedene Abschnitte stützen zu können — beides notwendige Voraus-

Digitized by Google

setzungen zur Anstellung unserer Schätzung — vergleichen wir die Summe der Straftaten 1 bis 12 während des zwölfletzten bis drittletzten Monatstages mit der Summe der noch verbleibenden Monatstage; es stehen dann 120 Tage gegen 245. Die ersteren seien als verhältnismäßig „entlastet", die letzteren als „belastet" bezeichnet. Scheidet man die zunächst unbekannten alkoholverschuldeten Straftaten in beiden Zeitabschnitten aus, so ist die Zahl der Straftaten in dem einen Zeitabschnitt, auf gleiche Anzahl von Tagen umgerechnet, der Zahl der Straftaten des anderen Abschnitts gleich zu setzen. Das Verhältnis der alkoholbedingten Straftaten beider Zeitabschnitte ist gleich dem Verhältnis der festgestellten Trunkenheitsstraffälle zu denken, und so ergibt sich eine Rechnung mit 2 Unbekannten in 2 Gleichungen nach folgenden Formeln:

x = Zahl der alkoholbedingten Straffälle (Ziffer 1 bis 12) im 245 tägigen „belasteten" Zeitraum, y = Zahl derselben im 120 tägigen „entlasteten" Zeitraum, im ersteren beträgt die Zahl der Straffälle Ziffer 1 bis 12 überhaupt 4121, im letzteren 1711, somit

$$\frac{4121-x}{245} = \frac{1711-y}{120},$$

ferner gilt x : y = 581 : 193, da 581 und 193 Trunkenheitsstraffälle, benutzt als Maßstab für die Höhe der alkoholbedingten Straffälle, in den gleichen „belasteten" und „entlasteten" Zeitabschnitten, die für x und y gelten, einander gegenüberstehen. Danach errechnen sich x = 1951 und y = 648 oder zusammen 2599 Straffälle, die dem Alkohol zur Last fallen, das sind von 5832 Straffällen der Ziffer 1 bis 12 44,5 v. H.

Eine Probe für die Richtigkeit dieser Schätzung und der Ueberlegungen, auf denen sie beruht, gibt folgende Nachprüfung.

Wenn wirklich der große Unterschied des Anteils der polizeilich festgestellten Trunkenheitsstraffälle an den Straffällen überhaupt, der zwischen

Tabelle 1

	Gesamtzahl der Straffälle einschließlich Trunkenheitsstraffälle
15.	Verkehrspolizeiliche Uebertretungen	18 873
14.	Sonstige Verbrechen und Vergehen	17 934
16.	Sonstige Uebertretungen	15 226
2.	Körperverletzung	2 423
13.	Verkehrspolizeiliche Vergehen	1 657
11.	Beleidigung von anderen Personen	722
9.	Hausfriedensbruch	687
5.	Sachbeschädigung	488
7.	Sonstige Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	383
12.	Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	332
10.	Beleidigung von Polizeibeamten	298
8.	Widerstand gegen die Staatsgewalt	266
3.	Fahrlässige Körperverletzung	185
1.	Fahrlässige Tötung	19
6.	Notzucht	19
4.	Körperverletzung mit Todesfolge	10
	zusammen	59 522

Digitized by Google

den gegen Polizeiorgane begangenen Straftaten und den gegen andere Personen begangenen ausgewiesenermaßen vorliegt, zum großen Teile oder ganz darauf beruht, daß im ersteren Falle die Feststellung der Alkoholwirkung vollständiger ist als im letzteren, so muß die Errechnung aus dem zeitlichen Häufigkeitsunterschied der Straffälle (im letzten Monatsdrittel gegenüber den zwei ersten Dritteln und den beiden letzten Monatstagen) bei den Straffällen gegen Polizeiorgane den von der Polizeistatistik angegebenen Zahlen sehr viel näher kommen als bei den übrigen Straffällen. Dies ist auch tatsächlich der Fall, wie folgende Tabelle ergibt:

	Straffälle der ersten zwei Monatsdrittel und der zwei letzten Monatstage	Straffälle vom 12. letzten bis 3. letzten Monatstag	Straffälle während des ganzen Monats	Wie oben Errechnete Zahl der auf Alkoholwirkung zu beziehenden Straffälle	
				absolut	bezogen auf die Straffälle der zugehörigen Ziffer
8. Widerstand gegen die Staatsgewalt und 10. Beleidigung von Polizeibeamten . .	402	162	564	295	52 %
2. Körperverletzung . . .	1711	712	2423	1066	44 %

Es waren (s. Tabelle 1 u. 2) von den 564 Straffällen des Widerstands gegen die Staatsgewalt und der Beleidigung von Polizeibeamten von der Polizeistatistik 227 als Trunkenheitsstraffälle bezeichnet; dies waren 40,2 v. H. und sie kommen den hier der Alkoholwirkung zugerechneten 52 v. H. also sehr viel näher als dies bei der Körperverletzung der Fall ist, woselbst die Polizeistatistik nur 11,7 v. H. als Trunkenheitsstraffälle aufzeigt gegen 44 v. H. nach unserer Schätzung auf Alkoholwirkung zu beziehende Fälle.

Tabelle 2

Trunkenheitsstraffälle

16. Sonstige Uebertretungen	1067
2. Körperverletzung	284
14. Sonstige Verbrechen und Vergehen	240
10. Beleidigung von Polizeibeamten	127
8. Widerstand gegen die Staatsgewalt	109
5. Sachbeschädigung	74
11. Beleidigung von anderen Personen	67
9. Hausfriedensbruch	54
12. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	43
7. Sonstige Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	18
15. Verkehrspolizeiliche Uebertretungen	18
3. Fahrlässige Körperverletzung	5
13. Verkehrspolizeiliche Vergehen	3
4. Körperverletzung mit Todesfolge	1
6. Notzucht	1
1. Fahrlässige Tötung	—
zusammen	2102

Digitized by Google

Gleiches gilt für die Straffälle des Hausfriedensbruchs und der Beleidigung anderer Personen, woselbst unsere Schätzung auf über 40 v. H. gelangt, gegenüber 8 bis 9 v. H. der Trunkenheitsstatistik.

Führt man dieselbe Rechnung auf Grund der Wochentagsstatistik (Tabelle 5 a und c) aus, indem man die „belasteten" Tage, Sonn- und Feiertag, Freitag und Samstag, den „entlasteten", Montag bis Donnerstag, gegenüberstellt, so folgt nach den Gleichungen

$$\frac{2812-x}{3} = \frac{3020-y}{4} \quad \text{und} \quad \frac{x}{y} = \frac{399}{375}$$

als Zahl der alkoholbedingten Straffälle 3594 oder 61,6 v. H. der Straffälle der Ziffer 1 bis 12. Die polizeiliche Trunkenheitsstatistik ergibt nur 13,3 v. H. Die aus der Wochentagsbewegung errechnete Ziffer ist nicht unwesentlich höher als die nach der Monatstagsbewegung, was dafür spricht, daß die Verschiedenheit der Wochentagsbelastung nicht nur vom Alkohol abhängt, so daß also die errechnete Prozentziffer 61,6 als zu hoch und die Kriminalität der nicht alkoholbedingten Reibungen der arbeitsfreien Stunden und Tage mitumfassend zu vermuten ist.

Zudem ist immer im Auge zu behalten, daß wir erst die Statistik eines einzigen Jahres vor uns haben. Durchgreifende Regeln werden sich erst bei Zusammenfassung einiger Jahre aufstellen lassen. Es ist zu erwarten, daß man als bestes Maß für die Höhe der alkoholbedingten Affektstraffälligkeit die Zahl der im Zusammenstoß mit der Polizei ermittelten Straffälle

---

Tabelle 3

Auf 100 Straffälle überhaupt kommen Trunkenheitsstraffälle

10.	Beleidigung von Polizeibeamten	42,6
8.	Widerstand gegen die Staatsgewalt	37,6
5.	Sachbeschädigung	15,2
12.	Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	12,5
2.	Körperverletzung	11,7
4.	Körperverletzung mit Todesfolge	10,0
11.	Beleidigung von anderen Personen	9,3
9.	Hausfriedensbruch	7,9
16.	Sonstige Uebertretungen	7,0
6.	Notzucht	5,3
7.	Sonstige Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	4,7
	Alle Straftaten	3,5
3.	Fahrlässige Körperverletzung	2,7
14.	Sonstige Verbrechen und Vergehen	1,3
15.	Verkehrspolizeiliche Uebertretungen	0,9
13.	Verkehrspolizeiliche Vergehen	0,2
1.	Fahrlässige Tötung	—
	Alle Straftaten unter Ausschluß von 13 (Verkehrspolizeiliche Vergehen) und 15 (Verkehrspolizeiliche Uebertretungen)	5,3

Digitized by Google

gewinnen wird. Rund 45 v. H. aller Affektstraffälle wird man derzeit als alkoholbedingt anzusprechen haben.

Zur Schätzung der Alkoholkriminalität der „sonstigen" Straftaten fehlt es noch an den erforderlichen Unterlagen.

Der hohe Wert der Polizeistatistik wie der vorliegenden geht aus den gemachten Darlegungen jedenfalls klar hervor. Die Anlage derselben nach dem von der Nürnberger Polizeidirektion aufgestellten Schema hat sich als durchaus zweckentsprechend erwiesen. Erwägenswert wäre eine genauere Ausgliederung der unter 14 und 16 „Sonstiges" zusammengefaßten Straftaten.

Tabelle 4 Die Straffälle gegliedert nach Jahreszeiten

	a) Straffälle überhaupt					b) Trunkenheitsstraffälle				
	Jan.b. März	April b. Juni	Juli b. Sept.	Okt.b. Dez.	Ganz. Jahr	Jan.b. März	April b. Juni	Juli b. Sept.	Okt.b. Dez.	Ganz. Jahr
	Absolute Zahlen					Absolute Zahlen				
Straftaten des Affekts und der Unüberlegtheit Ziffer 1—12 . .	1347	1587	1527	1371	5832	167	202	193	212	774
Straftaten gegen die Verkehrsordnung Ziffer 13 u. 15 .	3720	5171	5699	5940	20530	10	9	—	2	21
Sonstige Straftaten, Ziffer 14 und 16	9306	7314	8546	7994	33160	322	331	318	336	1307
	14373	14072	15772	15305	59522	499	542	511	550	2102
	Auf einen Tag treffen					Auf einen Tag treffen				
Straftaten des Affekts und der Unüberlegtheit Ziffer 1—12 . .	15,0	17,4	16,6	14,9	16,0	1,86	2,22	2,10	2,30	2,12
Straftaten gegen die Verkehrsordnung Ziffer 13 u. 15 .	41,3	56,8	61,9	64,6	56,2	0,11	0,10	—	0,02	0,06
Sonstige Straftaten, Ziffer 14 und 16	103,4	80,4	92,9	86,9	93,0	3,58	3,64	3,46	3,65	3,58
	Verhältnis zum ganzen Jahr					Verhältnis zum ganzen Jahr				
Straftaten des Affekts und der Unüberlegtheit Ziffer 1—12 . .	93,7	109,1	103,9	93,3	100,0	87,5	104,7	98,9	108,7	100,0
Straftaten gegen die Verkehrsordnung Ziffer 13 u. 15 .	78,5	101,0	110,1	114,8	100,0	193,1	171,9	—	37,8	100,0
Sonstige Straftaten, Ziffer 14 und 16	113,8	88,5	102,2	95,6	100,0	99,9	101,6	96,5	102,0	100,0

Digitized by Google

I. Nachtrag.

Statistische Tabellen aus dem Bereiche der Polizeidirektion liegen schon von früheren Jahren vor, sie sind aber nach einem anderen Schema angelegt und mit der Statistik seit 1930 nicht vergleichbar, da das Datum des Monatstages des Eintrags sich nicht immer mit dem Datum der Straftat deckt, auch wurde die Statistik nicht von allen Abteilungen geführt. Es konnte aber an Hand dieser Tabellen festgestellt werden, daß die Monatstagsverteilung der Trunkenheitsfälle seit 1926 (soweit reichen die Unterlagen zurück) Jahr für Jahr die gleiche ist wie 1930. Dagegen gilt diese Verteilung nicht für die Diebstähle, bei denen — als einem Beispiel mit größter Zahlenmasse für nichtaffektbedingte und nicht durch Alkoholeinfluß wesentlich mitbedingte Straftaten — ich in den Jahren 1927 und 1928 die Monatstagsverteilung durchgerechnet habe. Von 4217 Diebstählen von bekannten Tätern (darunter nur 7 als in trunkfälligem Zustand begangen angegeben) fielen 1359 = 5,66 pro Tag auf den ersten bis zwölften

Tabelle 5

Die Straffälle der Ziffern 1—12, gegliedert nach Wochentagen

	Samstag	Sonn- u. Feiertag	Freitag	Montag	Jahr	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
	a) Straffälle überhaupt							
Absolute Zahlen	995	987	830	808	5832	760	759	693
Auf einen Tag treffen	19,1	16,7	16,6	16,2	16,0	14,6	14,6	13,9
Verhältnis zum Jahresdurchschnitt, dieser = 100	120	105	104	101	100	91,5	91	87
	b) Straffälle ausschließlich Trunkenheitsstraffälle							
Absolute Zahlen	854	843	716	706	5058	669	651	619
Auf einen Tag treffen	16,4	14,3	14,3	14,1	13,9	12,9	12,5	12,4
Verhältnis zum Jahresdurchschnitt, dieser = 100	118	103	103	102	100	99	90	89
	c) Trunkenheitsstraffälle							
	Samstag	Sonn- u. Feiertag	Freitag	Jahr	Mittwoch	Montag	Dienstag	Donnerstag
Absolute Zahlen	141	144	114	774	108	102	91	74
Auf einen Tag treffen	2,7	2,4	2,3	2,1	2,1	2,0	1,75	1,5
Verhältnis zum Jahresdurchschnitt, dieser = 100	128	115	107,5	100	98	96	82,5	70

(Die Tage Montag bis Samstag ohne die hierauf fallenden Feiertage)

Digitized by Google

und die beiden letzten Monatstage, 1470 = 5,86 pro Tag auf den dreizehnten bis dreizehntletzten Monatstag und 1388 = 5,78 pro Tag auf den zwölftletzten bis drittletzten Monatstag. Man sieht, wie gleichmäßig im Gegensatz zu den Affekt- und Trunkenheitsstraffällen die Monatstagsverteilung bei den Eigentumsvergehen ist, ein Beweis für die Richtigkeit unserer Erklärung für die Ursache der unterschiedlichen Bewegung bei ersteren. Zwar ist die Statistik nicht ganz genau, da Tag der Straftat und Tag der Verzeichnung sich nicht völlig decken. Man erkennt dies zum Teil an den Einträgen, die von Zeit zu Zeit unverhältnismäßig hohe Zahlen aufweisen, offenbar Sammelmeldungen, diese verteilen sich aber im Laufe des Jahres über alle Monatstage, so daß im Durchschnitt zweier Jahre diese Störungen der Genauigkeit sich wohl ausgleichen. Mit Sicherheit kann jedenfalls gesagt werden, daß die Belastung der Monatsanfangs- und endtage, die bei den Affektstraftaten besteht, bei den Diebstählen nicht statthat; möglicherweise sind hier sogar diese Tage entlastet, was wiederum mit der Gehalts- und Rentenauszahlung in dem fraglichen Monatsabschnitt seine natürlichste Erklärung fände.

Tabelle 6, a und b

Straffälle, Ziffer 1—12 in monatlicher und wöchentlicher Gliederung

	a) Straffälle überhaupt						
	Erste Monatswoche	Zweite Monatswoche	Dritte Monatswoche	Vierte Monatswoche	Resttage nach der letzten Monatswoche	Ganzer Monat	Auf einen Monatstag treffen Fälle
Januar	171	100	98	88	29	486	15,7
Februar	101	74	80	101	—	356	12,7
März	106	106	132	113	48	505	16,3
April	131	131	96	94	36	488	16,3
Mai	121	98	141	111	56	527	17,0
Juni	124	132	120	155	41	572	19,1
Juli	112	115	106	107	56	496	16,0
August	117	155	104	102	50	528	17,0
September	106	133	117	106	41	503	16,8
Oktober	134	79	109	67	47	436	14,1
November	98	120	121	99	35	473	15,8
Dezember	122	105	84	73	78	462	14,9
Zusammen	1443	1348	1308	1216	517	5832	16,0
Auf einen Tag treffen Fälle	17,2	16,05	15,6	14,5	17,8	16,0	
Verhältnis zum Jahresdurchschnitt dieser = 100	105	98	95	89	109	100	
	b) Straffälle ausschließlich Trunkenheitsstraffälle						
Ganzes Jahr	1237	1164	1128	1088	441	5058	13,9
Auf einen Tag treffen Fälle	14,7	13,9	13,4	13,0	15,2	13,9	
Verhältnis zum Jahresdurchschnitt dieser = 100	106	100	97	93	110	100	

Digitized by Google

Tabelle 6c

Trunkenheitsstraffälle
Ziffer 1—12 in monatlicher und wöchentlicher Gliederung

	c) Trunkenheitsstraffälle						
	Erste Monatswoche	Zweite Monatswoche	Dritte Monatswoche	Vierte Monatswoche	Resttage nach der letzten Monatswoche	Ganzer Monat	Auf einen Monatstag treffen Fälle
Januar	25	8	8	10	6	57	1,84
Februar	15	12	9	6	—	42	1,50
März	12	22	14	15	5	68	2,19
April	22	27	11	7	2	69	2,30
Mai	18	11	19	13	7	68	2,19
Juni	17	19	14	11	4	65	2,17
Juli	15	5	19	9	3	51	1,65
August	20	15	16	14	8	73	2,35
September	21	16	13	14	5	69	2,30
Oktober	14	13	20	13	9	69	2,23
November	13	26	23	7	11	80	2,67
Dezember	14	10	14	9	16	63	2,03
Zusammen	206	184	180	128	76	774	2,12
Auf einen Tag treffen Fälle	2,45	2,19	2,14	1,52	2,62	2,12	
Verhältnis zum Jahresdurchschnitt dieser = 100	116	103	101	72	124	100	

Tabelle 7

Trunkenheitsstraffälle
Ziffer 14 und 16 in monatlicher und wöchentlicher Gliederung

	Erste Monatswoche	Zweite Monatswoche	Dritte Monatswoche	Vierte Monatswoche	Resttage nach der letzten Monatswoche	Ganzer Monat	Auf einen Monatstag treffen Fälle
Januar	38	20	20	13	9	100	3,23
Februar	20	25	32	22	—	99	3,54
März	36	20	31	26	10	123	3,97
April	29	25	19	6	9	88	2,93
Mai	29	38	27	16	11	121	3,90
Juni	26	32	33	20	11	122	4,07
Juli	25	36	43	31	6	141	4,55
August	38	25	5	7	2	77	2,48
September	25	11	36	25	3	100	3,33
Oktober	29	28	30	26	4	117	3,79
November	20	17	24	14	8	83	2,77
Dezember	30	32	29	31	15	137	4,42
Zusammen	345	309	329	237	88	1308	3,58
Auf einen Tag treffen Fälle	4,11	3,68	3,92	2,82	3,03	3,58	
Verhältnis zum Jahresdurchschnitt dieser = 100	115	103	109	79	85	100	

Digitized by Google

Tabelle 8

Straffälle
Ziffer 13, gegliedert a) nach Wochentagen und b) nach Monatswochen
(Verkehrspolizeiliche Vergehen)

a)	Absolut	Auf einen Tag treffen Fälle	Verhältnis zum Jahresdurchschnitt dieser = 100
Werktag Samstag	323	6,21	137
Werktag Dienstag	261	5,02	111
Werktag Freitag	244	4,88	107,5
Werktag Donnerstag	232	4,67	103
Jahr	1657	4,54	100
Werktag Montag	207	4,14	91
Werktag Mittwoch	199	3,83	84
Sonn- und Feiertag	191	3,24	71
b)			
Erste Monatswochen	470	5,60	123
Zweite Monatswochen	382	4,55	100
Dritte Monatswochen	371	4,32	97
Vierte Monatswochen	328	3,90	86
Resttage nach den letzten Monatswochen	106	3,66	81
Zusammen	1657	4,54	100

Tabelle 9

Polizeiliche Festnahmen wegen Trunkenheit in Nürnberg

	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Zusammen
	Absolute Zahlen							
1927	215	139	119	110	161	236	380	1360
1928	263	176	129	138	169	201	380	1456
1929	265	199	172	140	144	204	387	1511
1930	205	189	197	213	185	230	329	1548
	Auf einen Wochentag fallen:							
1927	4,13	2,67	2,29	2,11	3,10	4,54	7,17	3,73
1928	4,96	3,32	2,48	2,65	3,25	3,86	7,31	3,97
1929	5,09	3,83	3,24	2,70	2,77	3,92	7,44	4,14
1930	3,94	3,63	3,79	4,02	3,56	4,42	6,33	4,24
	Setzt man den Wochentagsdurchschnitt = 100, so trafen:							
1927	111	72	61	57	83	123	191	100
1928	125	84	62	67	82	97	184	100
1929	123	93	78	66	67	95	180	100
1930	93	86	89	95	84	104	149	100

(Diese Tabelle betrifft nur Nürnberg ohne Fürth, unter Montag bis Samstag sind auch die entsprechend fallenden Feiertage inbegriffen.)

Digitized by Google

II. Nachtrag.

Herr Dr. H. Polzer, Berlin-Dahlem, machte mich auf die schwedische Kriminalstatistik aufmerksam und unterzog sich der Mühe, dieselbe auf den die zeitliche Verteilung der Alkoholkriminalität betreffenden Stoff durchzusehen. Solcher findet sich in „Sveriges Officiella Statistik, Finanser, Rusdrycksförsäljningen M. M. Ar 1925". Die Zusammenfassung der dort verarbeiteten Jahre 1924 und 1925 ergibt folgende Tabelle der Trunkenheitsstraftaten:

Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Woche
8177	7208	6194	6257	6001	8152	22 711	64 700

oder, wenn der Wochendurchschnitt = 100 gesetzt wird:

88,5	78,0	67,0	67,7	64,9	88,2	245,7	100

Abweichend von dem sonst zu Tage tretenden Bild ist hier die ganz außergewöhnliche Belastung des Samstages (in Nürnberg nur 128), sonst ist die Reihenfolge der Wochentage die übliche. Die Monatstagesverteilung ist folgende:

1. und 2. Monatstage	6176	oder auf einen Tag in einem Jahr	128,7
3. bis 7. Monatstage	12424	oder auf einen Tag in einem Jahr	103,5
8. bis 12. Monatstage	10649	oder auf einen Tag in einem Jahr	88,7
13. bis 13. letzte Monatstage	12404	oder auf einen Tag in einem Jahr	82,8
12. letzte bis 8. letzte Monatstage	10600	oder auf einen Tag in einem Jahr	88,3
7. letzte bis 3. letzte Monatstage	8377	oder auf einen Tag in einem Jahr	69,8
vorletzte und letzte Monatstage	4070	oder auf einen Tag in einem Jahr	83,9
zusammen Monatstage	64700	oder auf einen Tag in einem Jahr	88,4

Damit wird sehr wahrscheinlich, daß die Belastung der verschiedenen Monatstage, wie sie in der Nürnberger Statistik erscheint, etwas allgemeingültiges darstellt, denn auch in Schweden sind die stärkstbelasteten Tage die ersten Monatstage, dann sinkt die Alkoholkriminalität fast geradlinig bis gegen das Monatsende ab, um in den beiden letzten Monatstagen wieder anzusteigen. Ich habe die beiden Jahre deswegen in eine statistische Reihe zusammengezogen, weil dadurch die Linien reiner hervortreten. Nimmt man nämlich nur ein Jahr, so macht sich in Schweden die ungewöhnlich hohe Samstagsbelastung störend geltend, indem auf die Tage mit gleicher Kalenderzahl, die aus den zwölf Monaten zusammenkommen, bald nur ein, bald drei Samstage fallen, in zweijähriger Zusammenfassung verschwindet diese Ungleichheit nicht ganz, aber sie kommt weit weniger zur Geltung. Bemerkt sei noch, daß die hier mitgeteilte schwedische Statistik die nicht auf Sonntage fallenden Feiertage nicht berücksichtigt hat.

Bei einem Vergleich zwischen Stockholm und Nürnberg (man kann hier natürlich nicht Schweden im ganzen zum Vergleich heranziehen) erweist sich die schwedische Alkoholkriminalität sehr viel höher. Stockholm hatte 1925 bei 440 700 Einwohnern 6699 = 15,2 v. T. Alkoholstraffälle, Nürnberg-Fürth 1930 bei 478 000 Einwohnern nur 2102 = 4,4 v. T. Auch wenn man statt 167 Trunkenheitsstraftaten, die im Affekt begangen wurden, 44,5 v. H. aller Affektstraftaten rechnet (s. Seite 158, wobei aber ungewiß bleibt, wohin dieselbe Rechnung für Stockholm führen würde), kommen immer nur 4188 = 8,8 v. T. heraus, also noch immer eine Zahl, die gegen Stockholm sehr absticht, obwohl sie etwaige Unterschiede der polizeistatistischen Erfassung (mit denen man von vornherein zu rechnen hat) sehr zu ungunsten Nürnbergs korrigiert. Vielleicht ist der Unterschied doch tatsächlich und mit den Unterschieden der Trinkgewohnheiten — hier überwiegend Bier, dort überwiegend Branntwein — zu erklären. Doch soll dies nur eine Anregung sein, zu einem Urteil gehörte ein völliges Studium der Kriminalität beider Städte überhaupt, die Berücksichtigung des Umstandes, daß der Bevölkerungsteil, der für die Alkoholkriminalität vorwiegend in Betracht kommt, in Nürnberg infolge der Kriegsverluste vermutlich kleiner, die oben errechnete Tausendziffer also vergleichsweise etwas zu niedrig ist usw. Die Unterlagen für eine solche Untersuchung scheinen nunmehr vorhanden zu sein.

Digitized by Google

Ueber organische und psychopathologische Befunde bei chronischen Alkoholikern[1].

Aus der Inneren Abteilung der Städtischen Krankenanstalt Bremen, Direktor: Professor Dr. Otto Heß.

Von R. Köhler, Medizinalpraktikant, Bremen.

Im Zeitraum von 1920 bis 1929 befand sich unter den Gesamtaufnahmen der Beobachtungsstation der Städtischen Krankenanstalt Bremen eine beträchtliche Anzahl von Alkoholikern (1641, s Tabelle 1), von welchen ins-

Tabelle 1

	Gesamtaufnahmen	Alkoholiker	Davon chron. Trinker	v. H.
1920	484	60	24	40
1921	466	98	29	29
1922	578	152	60	39
1923	453	75	34	43
1924	647	162	56	34
1925	720	200	71	35
1926	761	226	148	65
1927	819	233	146	62
1928	889	263	131	49
1929	806	172	117	68
		1641	816	

gesamt 816 chronische Trinker waren. Ueber die bei letzteren festgestellten gesundheitlichen Schädigungen sei im folgenden kurz berichtet.

Wie aus Tabellen 2 und 3 hervorgeht, konnte in 347 Fällen (42 v. H.) ein besonderer Befund erhoben werden, und zwar handelte es sich bei 133 Pa-

Tabelle 2

	Arteriosklerose	Herz	Niere	Magen	Leberzirrhose	Augen	Pseudotabes	Neuritis	Tremor	Epilepsie	Pneumonie	Bronchitis	Tuberkulose
1920						1				1			
1921									3		1		
1922	1		2	1	1	1	1	1	1	3		2	1
1923						1	1	1	1	2	1	1	
1924		1	1		2			1	5	3	4	2	
1925	3	2	1		2				6	2		7	2
1926	1	2	1	1	2			1	12	2	2	10	3
1927	2	2		2	1					1	1		
1928	} 3	} 2	4 } 5	2 } 4	} 2					1 } 2	} 1	2 } 4	
1929	1		1		1							2	
	8	7	10	6	9	3	2	4	28	15	9	26	6

Sa. 133 = 16 v. H.

[1] Dieser Artikel ist eine Ergänzung der von Herrn Dr. Behmann im Bremer Aerzteblatt Nr. 5, 1929, veröffentlichten Mitteilung mit Berücksichtigung der letzten 10 Jahre. Er bildet zugleich eine erweiternde Zusammenfassung der Ausführungen in der „Alkoholfrage" 1929, H. 6, S. 327 bis 329, und 1931, H. 2/3, S. 139 u.

Digitized by Google

tienten (16 v. H.) um Beteiligung bestimmter Organe, während die übrigen 214 (26 v. H.) psychopathologische Bilder boten.

Was die Erkrankung der einzelnen Organe betrifft, so wurden Leberschwellungen mäßigen Grades, wie sie als erstes Stadium der Cirrhose oder als Fettleber in Erscheinung treten, 9 mal (= 1 v. H.), ebensohäufig die ausgebildeten Formen der Cirrhose beobachtet.

Störungen im Bereiche des Zirkulationsapparates fanden sich 15 mal (= 1,8 v. H.) bei Patienten im Alter von 48 bis 75 Jahren, wobei sich freilich die Frage schwer entscheiden läßt, ob wirklich der Alkoholabusus als ursächliches Moment anzusehen ist; jedenfalls aber wirkt er auf bestehende Kreislaufschädigungen in verschlimmerndem Sinne ein.

Nierenerkrankungen (Nephritis, alkoholische Schrumpfniere) kamen 10 mal (= 1,2 v. H.) zur Beobachtung; Gastritis alkoholika mit länger dauernden Beschwerden wurde nur 6 mal (= 0,73 v. H.) festgestellt, Bronchitis fand sich in 26 Fällen.

Fälle von retrobulbärer Neuritis, Pseudotabes, alkoholischer Neuritis überhaupt fanden sich selten; Tremor manuum als einziger pathologischer Befund kam in 28 Fällen vor (= 3 v. H.).

Unter den 15 Fällen von Epilepsie befanden sich 4 genuine Formen, bei welchen nur im Anschluß an akute Räusche oder im Verlaufe des Alkoholismus Anfälle auftraten.

Die Lungenentzündung ist eine gefürchtete Komplikation. Daß nur 9 Fälle beobachtet wurden, lag wohl zum Teil daran, daß einige zu Hause Erkrankte in die innere Klinik gelegt wurden. Es ist kein Zweifel, daß sie bei Trinkern eine ernste Erkrankung ist; 50 v. H. Todesfälle waren zu verzeichnen. Auch Capps und Colemann fanden auf Grund zahlreicher Beobachtungen eine beträchtliche Verschlechterung der Prognose durch chronischen Alkoholgenuß.

Auffallend ist die geringe Zahl der Tuberkuloseerkrankungen bei Trinkern. Auch in diesen wenigen Fällen konnten wir uns nicht davon überzeugen, daß die Lungentuberkulose bei Alkoholikern besonders schwer verläuft. Unsere Beobachtungen stimmen also mit denen von Orth überein, der zur Ueberzeugung kam, daß der Alkoholgenuß weder bei der Entstehung der Lungentuberkulose eine besondere Rolle spielt, noch deren Verlauf verschlimmert[2].

Von den beobachteten psychischen Störungen (s. Tabelle 3) entfällt der Hauptteil auf Delirium tremens (86 Fälle = 10 v. H.) und Erregungs-

Tabelle 3

	Del. trem.	Erreg.-zustände	Path. Rausch	Psycho-pathie	De-pression	Neur-asthenie	Hysterie
1920	2		1	3	1		
1921	4	3	2	1			
1922	6	5	3	4	1	2	3
1923	5	1	1	1			5
1924	8		2	4	1		2
1925	10	2		3	2	2	1
1926	13	14	5	10	2	6	2
1927	12	5				2	3
1928	12 } 38	1 } 14	} 1	3 } 7		3 } 6	} 5
1929	14	8	1	4		1	2
	86	39	15	33	7	16	18

Sa. 214 = 26 v. H.

[2] Siehe andererseits Seiffert 1922, H. 2/3, außerdem die bekannten Veröffentlichungen von Holitscher, Jacob, Liebe, Schönholzer, Stubenvoll u. a.

Digitized by Google

zustände; in ersterer Zahl sind einige wenige akute Halluzinosen mit eingerechnet. Pathologische Rauschzustände wurden 15 mal (1,8 v. H.) gesehen. Bei den in der Tabelle folgenden Formen ist es schwer, zu entscheiden, wieweit der Alkoholabusus als aetiologisches Moment anzusehen ist. Eine pathologische Konstitution dürfte schon vorher bestanden haben. Daß hinzukommender Alkoholmißbrauch in der Mehrzahl der Fälle ungünstig einwirkt, ist wohl nicht zu bezweifeln.

Was die übrigen 469 Fälle (58 v. H.) betrifft, in welchen eine besondere Diagnose nicht zu stellen war, so bleibt dahingestellt, ob nicht eine Beobachtung besonders unter den dem Trinker gewohnten häuslichen und beruflichen Verhältnissen feinere psychische Veränderungen aufdecken könnte, besonders im Sinne einer psychischen Labilität mit ihren bekannten Folgen.

In einem großen Teil der Fälle gab die Anamnese jedenfalls einen oft erschütternden Einblick in zerrüttete Familienverhältnisse und wirtschaftliches Elend. Das gilt auch für die übrigen Fälle.

Die Einweisung der Trinker erfolgte meist im akuten Rauschzustand, teilweise auf Veranlassung der Trinkerfürsorge bzw. Polizeibehörde.

Es sei noch bemerkt, daß die Abnahme der entsprechenden Aufnahmen in den letzten 3 Jahren nicht als Maßstab für einen Rückgang des Alkoholabusus gelten kann. Vielmehr dürfte die Gesamtzahl der Trinker weiter gewachsen sein, da ein großer Teil von ihnen nicht mehr in die Städtische Krankenanstalt, sondern sofort in die Bremische Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen wird. Bedeutet doch überhaupt für viele der hiesige Aufenthalt nur einen Uebergang bis zur Regelung der Unterbringung in einer Heilstätte bzw. Arbeitsanstalt, oft nach vorhergegangener Entmündigung.

Jean Paul und der Alkohol.

(Mit Streiflichtern auf Fritz Reuter und Otto Erich Hartleben.)

Von F. Grißhammer, Hof i. Bayern.

Die Menschen in den Tagen des oberfränkischen Dichters Jean Paul waren sehr alkoholfreudig. Nicht in dem Sinn, daß sie in ihrer Gesamtheit so reichlich alkoholische Getränke getrunken hätten, wie die Menschen unserer Tage. Das Geschlecht Jean Pauls, die Menschen um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts kannten nicht die Massenproduktion von Bier und Wein und Schnaps und nicht den Massenverbrauch dieser Getränke, wie er sich im Zeitalter der Industrie, der Maschine und Technik entwickelt hat. Der einzelne war in jenen Zeiten nicht selten Gewohnheitstrinker und hat Erkleckliches auf dem Gebiet des Trinkens geleistet, aber in der Gesamtheit des Volkes bewegten sich die Alkoholproduktion und der Alkoholverbrauch wohl in mäßigen Grenzen. Alkoholfreudig können jene Menschen darum genannt werden, weil sie den Wert und die Bedeutung der alkoholischen Getränke für die Gesundheit des Menschen und für seine Arbeitsleistung viel freundlicher und optimistischer beurteilten, als es den Menschen von heute möglich ist. Die medizinische Wissenschaft hat durch eindringliche Forschung und durch sorgfältiges Experiment im letzten Menschenalter nachgewiesen, daß etwa genau das Gegenteil von all den guten Wirkungen und Eigenschaften festzustellen ist, die der Wein nach früheren und heute noch vielfach verbreiteten Vorstellungen haben soll. Nicht eine Steigerung der Phantasie, nicht die Befähigung zur Schärfe des Urteils, nicht eine Erleichterung und Klärung der Wahrnehmung der Sinne, sondern von dem allem das Gegenteil ist die Wirkung des gewohnheitsmäßigen Weingenusses: Herabsetzung der höchsten geistigen Funktionen, der Fähigkeit des scharfen, logischen Denkens, der Selbstbeobachtung und der sittlichen Willenskräfte. Diese wissenschaftliche Erkenntnis der schädlichen Wirkungen des Alkoholgenusses ist jetzt unter uns, man darf wohl sagen, fast schon Allgemeingut

Digitized by Google

geworden (wenigstens weithin. Die Schriftl.). In der Zeit Jean Pauls war man in allen Schichten des Volkes, in der wissenschaftlichen und in der Laienwelt, noch ganz in jener alten Beurteilung der alkoholischen Getränke befangen.

Auch Jean Paul selbst lebte ganz in den Alkohol-Anschauungen und -Sitten seiner Tage, wie Dr. med. Otto Hinrichsen in einem Aufsatz über „Jean Paul und der Alkohol" im 24. Bericht des Basler Irrenhilfsvereins 1910 nachweist. Einer der Freunde Jean Pauls, Z. Funk, der den Dichter 1809 zum ersten Mal kennen lernte, hat Erinnerungen aus seinem Leben in biographischen Denksteinen herausgegeben, darunter als 3. Band Jean Paul Friedrich Richter, Schleusingen 1839. Er erzählt darinnen von seinem ersten Besuch bei Jean Paul, „der poetischen Riesenschlange". „... Vor ihm stand ein gefülltes Schoppenglas, das weder wie Wein, noch wie Wasser, noch wie Bier aussah. Es war — wie er mir später unaufgefordert erklärte — eine Mischung von Wasser und Likör, von der er hie und da einen Schluck genoß. Er versicherte, daß er endlich herausgefunden habe, wie dies Getränk bei Früharbeiten seinem Körper am besten bekomme."

Später besucht Funk den Dichter wieder. „Drei Gegenstände waren es, die von 1 bis 6 Uhr unser Gespräch ausfüllten: sein Werk, Bayreuth und der Wein." Bei diesem Besuch kam Jean Paul auch auf ein Thema zu sprechen, von dem er, wie Funk meint, stets sehr ungern sprach. „Es betraf das Urteil eines ‚Packs', das sich zum Geschäft machte, allerlei Anekdoten über ihn, als unmäßigen Trinker, zu verbreiten". „Gott weiß es", rief er im quälendsten Schmerzgefühle aus, „daß ich lieber Wasser als irgend ein spirituöses Getränk genösse, wüßte ich meinen geistigen Haushalt ebenso gut damit zu bestreiten." Funk hatte auch in der Folge immer wieder Wein für den Dichter zu besorgen, eine Angelegenheit, um die sich die Korrespondenz der beiden Freunde hauptsächlich drehte. Funk sandte Wein, Jean Paul fand ihn gut, aber bald klagt er, der Wein übe keine Wirkung mehr auf ihn aus, er müsse in der Quantität steigen und das bekomme ihm noch schlechter. Der neue Wein wurde mit dem gleichen Lob empfangen als der erste, aber bald folgten dieselben Klagen. Und so geht es fort. Erst ist der Wein gut, dann wirkt er nicht mehr oder „giftig". Im Dezember 1821 notiert Jean Paul in sein Tagebuch: „Giftweine für meinen armen Leib; im Herbst 1820 ein Oxhoft Graveswein vertauscht gegen weißen Burgunder, der wieder giftig wirkte. — Tausch- und Mischhandel aller Art — im Frühling herrlichen Sauterne, der wieder vergiftete; wieder Wechsel und Mischung — dann 12 Bouteillen Weinproben aus Bremen, 12 aus Frankfurt, 12 von Mumm, wenige recht — endlich im Dezember einhalb Oxhoft Barsac aus Frankfurt, anfangs gut, dann giftig; und da stehe ich eben. — Im nämlichen Jahre bekam ich auch lauter oder viel Giftbiere."

Im Leben Jean Pauls hat der Alkohol nicht die verhängnisvolle Rolle gespielt, wie bei so mancher uns aus dem literarischen und wissenschaftlichen Leben unseres Volkes bekannten Persönlichkeit. Fritz Reuter hatte sich schon als Student in den ersten Semestern dem Trunk ergeben, so stark, daß er von der Universität Jena „als sehr schädliches Glied" weggewiesen wurde. In seiner Festungszeit verfiel er, wo er Gelegenheit hatte, noch mehr diesem Laster; sein Trinken war auch der Grund, warum er nach seiner Entlassung aus der Festungshaft sein Studium in Heidelberg nicht fortsetzen und vollenden konnte, sondern von seinem Onkel auf einem Landgut zur Arbeit in der Landwirtschaft untergebracht wurde in der Hoffnung, daß er in der landwirtschaftlichen Arbeit von seiner Sucht frei werde. Fritz Reuter hat dann später, besonders unter dem guten Einfluß seiner trefflichen Frau, der Pfarrerstochter Luise Kuntze, sich tapfer gegen seinen Feind, den Wein- und Branntweintrunk gewehrt, aber ganz frei ist er davon bis an sein Lebensende († 12. Juli 1874 im Alter von 63 Jahren) nicht mehr geworden. Er blieb, wie man sagt, Quartalstrinker. In Zwischenräumen von etlichen Wochen, manchmal Monaten, packte ihn immer wieder die Leidenschaft. Otto Erich Hartleben, um einen Dichter

Digitized by Google

aus der neueren Zeit zu nennen, hat sein frühes Ende — er ist im Alter von 41 Jahren 1905 gestorben — direkt seinem Alkoholismus zu verdanken. Man würde Jean Paul Unrecht tun, wenn man ihn einen Gewohnheitstrinker nennen würde, aber das kann von ihm gesagt werden: Er ist im Gebrauch der alkoholischen Getränke und in seinem Urteil darüber ganz ein Kind seiner Zeit gewesen, ja ein Opfer der verkehrten Anschauungen seiner Zeit von den guten Wirkungen des Alkoholgenusses. Es ist den Menschen seines Zeitalters ganz selbstverständlich und niemand hat daran einen Zweifel: Der Weingenuß regt das geistige Schaffen an. So glaubt auch der Dichter Jean Paul, daß vom Gebrauch der spirituosen Getränke sein Schaffen mit abhängig ist. Er äußerte zu seinem Freund Funk auch: „er habe nie ein Getränk getrunken bloß für seinen Geschmack als das Wasser, jedes andere nur für die Wirkung. Er habe sich oft bei Gastmählern des Trinkens enthalten, um nicht die Kraft durch Trinken ohne Schreibzweck abzustumpfen". Als Jean Paul krank wurde — ein Augenleiden machte ihm zu schaffen — wendete er auf ärztliche Anordnung hin Rheinwein dagegen an. In vier Wochen, so hofft er, werde er an den Augen den Vorteil des stärkeren Trinkens finden. Später kam „eine Art Unterleibswassersucht" dazu, „welche mit Mitteln bekämpft werden mußte, die den Augen zum Teil schädlich waren, z. B. mit Bittern". Also wenn Jean Paul unter Bittern dasselbe versteht, was wir heute so nennen, wieder mit einem Alkoholikum! Außer Alkohol scheint es für Jean Pauls Arzt damals kein Medikament gegeben zu haben.

Jean Paul ist auch ein Beweis dafür, daß die Wirkungen des Alkohols in der Vergangenheit keine anderen gewesen sind als in der Gegenwart, daß aber die allgemeine Anschauung, das Vorurteil der Zeit, auch das Urteil und die Erkenntnis geistig und sittlich hochstehender Menschen im Bann hält. Es hat für uns, die wir die bessere Erkenntnis haben, etwas Tragikomisches, zu beobachten, wie Jean Paul immer wieder nach dauernd wirksamen und bekömmlichen Weinen und spirituosen Getränken sucht und immer wieder konstatieren muß, daß es „Giftweine" und „Giftbiere" sind. Seine Zeit war noch nicht reif für die Erkenntnis, in jedem Wein oder Bier, das gewohnheitsmäßig in größeren Mengen genossen wird, Giftwein und -bier zu sehen.

Die Alkoholfrage in Großbritannien.

Von Dr. F. Heyer, Glasgow.

Der Alkoholverbrauch ist in Großbritannien während dieses Jahrhunderts sehr gesunken. Die Zahlen für 1900 und 1929 sind ungefähr die folgenden:

Jahresverbrauch je Kopf	Bier	Branntwein	Wein
1900	145 l	5 l	2 l
1929	70 l	1 l	1 l

Bei Bier und Branntwein beziehen sich die Angaben auf die gesetzliche Stärke. Heutzutage ist der Alkoholgehalt aber geringer und dementsprechend sind die Mengen höher als in der obigen Aufstellung. In reinen Weingeist umgerechnet werden heute immer noch ungefähr 5,5 l auf den Kopf verbraucht, wovon 78 v. H. auf Bier entfallen, 13 v. H. auf Branntwein und 9 v. H. auf Wein und Obstwein. Die Ausgaben für geistige Getränke waren 1929 im Kleinhandel

Bier	185	Millionen £
Branntwein	81	„ „
Wein	21	„ „
Apfelwein	2	„ „
Zusammen	289	Millionen £

Digitized by Google

Auf den Kopf der Bevölkerung macht das 6,5 £ oder 130 Mark im Jahre. Rechnet man aber als Verbraucher nur die erwachsenen Männer, so gibt durchschnittlich jeder 20 £ oder 400 Mark für geistige Getränke aus, während der Durchschnittslohn nur 2500 Mark beträgt. 16 v. H. der Lohnsumme gehen also für Alkohol drauf und bei Trinkern noch viel mehr. Allerdings stecken in den obigen 289 Millionen £ nicht weniger als 125 Millionen £ Zölle und Steuern (60 RM. je Kopf), die der Staatskasse zufließen. Zu den öffentlichen Ausgaben des Staates und aller Selbstverwaltungskörper trägt der Alkohol etwa 15 v. H. bei, es fragt sich indessen andererseits, wieviele von diesen Ausgaben durch den Alkohol überhaupt erst verursacht werden. Die Aufwendungen für Armenpflege, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Gefängnisse usw. würden ohne ihn weit niedriger sein, wenn auch wohl nicht um die ganzen 15 v. H.

Alkohol wird in Form von Bier, Whisky und sonstigen Spirituosen sowie von Wein genossen. Der letztere nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als er im Inlande nicht wächst. Der Verbrauch ist daher nicht hoch und völlig auf die Einfuhr angewiesen. Bier dagegen und Whisky sind wichtige inländische Erzeugnisse, und zwar liegt für die Brauerei der Schwerpunkt der Herstellung und des Verbrauchs im eigentlichen England, für die Brennerei dagegen in Schottland. Die Zahl der Brauereibetriebe ist zwar zurückgegangen, aber immer noch ziemlich hoch, auch ist die Hausbrauerei für den Selbstverbrauch gestattet. Brennereien dagegen gibt es viel weniger, und die Herstellung von Spiritus im Hause oder als landwirtschaftliches Nebengewerbe ist verboten. Unter den Brennereien hat der große Whiskytrust jetzt ein solches Uebergewicht, daß man fast von einem Monopol sprechen kann, während in der Bierbrauerei der Zusammenschluß noch nicht so weit gediehen ist; neben einigen ganz großen besteht hier immer noch eine erhebliche Anzahl mittlerer Betriebe. Beim Bier handelt es sich hauptsächlich um den inneren Markt, Einfuhr und Ausfuhr fallen nicht stark ins Gewicht, während von Branntwein beträchtliche Mengen eingeführt und noch größere ausgeführt werden. Die Brauerei arbeitet für den unmittelbaren Verbrauch, der Whisky dagegen bedarf längerer Reife, so daß heute schon Vorräte für mehr als zehn Jahre lagern. Schließlich hat der Whisky viel höhere Abgaben zu tragen als das Bier. Die Steuer beträgt

	je hl	vom Werte	je Kopf
Bier (tatsächliche Stärke)	37 M.	70 %	37 M.
Whisky (gesetzliche Stärke)	1 600 M.	200 %	20 M.

Diese schärfere Besteuerung ist auch der Hauptgrund dafür, daß der Whiskyverbrauch gegenüber der Vorkriegszeit viel mehr zurückgegangen ist als der Biergenuß.

In der Bierbrauerei unterscheidet man Betriebe, die nur Haustrunk herstellen, und „brewers for sale". Von den ersteren sind noch 13 000 zugelassen, dagegen sind die Brauereien, die für den Verkauf arbeiten, in schneller Abnahme begriffen. 1929 waren es nur noch 1502, davon 1453 in England und Wales und 49 in Schottland. Folgende Großbrauereien stehen mit einem Kapital von zusammen 50 Millionen £ (einer Milliarde Mark) an der Spitze:

Watney Combe Reid & Co., London
Arthur Guiness Son & Co., London und Dublin
Mitchells & Butlers, Birmingham
Peter Walker (Warrington) and Rob. Cain & Son, Liverpool
Bass, Ratcliff & Gretton, Burton on Trent
Cannon Brewery, London
City of London Brewery, London
Samuel Alsopp & Sons, Burton on Trent.

Der Schwerpunkt der Brauerei liegt also in Südengland. Die Brauereien verbrauchen etwa 500 000 t Malz im Jahre und beschäftigen in England und Wales rund 80 000 männliche und 14 000 weibliche Arbeiter. Trotz der hohen Besteuerung und des eingeschrumpften Absatzes ist die

Digitized by Google

Geschäftslage der Brauereien sehr günstig. Die meisten Bars gehören ihnen und sie genießen dadurch eine Monopolstellung. Neue Brauereien können heute nicht mehr dazu kommen, und die vorhandenen unterbieten sich gegenseitig nicht, die hohe Steuerbelastung gibt ihnen vielmehr die Möglichkeit, noch höhere Gewinne auf den Preis zu schlagen. Die Gewinne der Brauereien betragen heute 24 Millionen £, fast dreimal soviel wie vor dem Kriege.

Die Braustatistik ist dadurch verwickelt, daß standard barrels und bulk barrels zu unterscheiden sind. Ein standard barrel ist ein Faß von 36 Gallonen oder 163 Litern Bier, dessen Würze vor der Gärung das spezifische Gewicht 1055 hatte. Ein bulk barrel ist ein Faß von der gleichen Größe, aber ohne Rücksicht auf die Stärke des Bieres. Da heute das Bier viel schwächer eingebraut wird als die gesetzliche Stärke, so kommen 70 standard barrels ungefähr 100 bulk barrels gleich. Der Weingeistgehalt ist dadurch von etwa 5,2 v. H. vor dem Kriege auf 4,3 v. H. heute gesunken. Dies ist natürlich nur ein Durchschnitt, die einzelnen Bierarten sind sehr verschieden. Das altenglische Bier, und zwar nicht nur das dunkle (stout), sondern auch das helle (ale) ist schwerer als das nach deutschem Muster gebraute „lager beer". 1929 wurden 24 Millionen bulk barrels gebraut, also fast 40 Millionen Hektoliter oder nicht ganz ein Hektoliter auf den Kopf der Bevölkerung. Rechnet man als Bierverbraucher nur die erwachsenen Männer, so kommen auf jeden etwa 270 l im Jahr, in Schottland dagegen, wo mehr Whisky getrunken wird, nur etwas über ein Drittel dieser Menge. In Deutschland sind die Ziffern nicht ganz so hoch, auch ist das deutsche Bier leichter. So groß der heutige Verbrauch auch ist, so bedeutet er doch einen erheblichen Rückgang gegen 1900, wo ungefähr doppelt so viel getrunken wurde.

Einfuhr und Ausfuhr spielen beim Bier keine sehr große Rolle. Die Einfuhr (2,1 Millionen hl von der gesetzlichen Stärke) stammt fast ganz aus dem Dubliner Zweigbetrieb der Brauerei Guinness, da der südirische Freistaat jetzt als Zollausland gilt. Die Ausfuhr (538 000 hl im Werte von 36 Millionen Mark) geht größtenteils nach den Kolonien.

Die Steuer für inländisches Bier ist ebenso hoch wie der Zoll. Vor dem Kriege wurden nur 7 sh 9 pence, jetzt werden 5 £ für das standard barrel erhoben, jedoch wird seit 1923 für jedes bulk barrel 1 £ Nachlaß gewährt. Die Berechnung ist also verwickelt, man kann aber ungefähr sagen, daß die Abgabe durchschnittlich 37 Mark je Hektoliter oder 70 v. H. vom Werte beträgt. Auf diese hohe Belastung ist der Rückgang des Verbrauches wohl hauptsächlich zurückzuführen.

Während sich beim Bier Herstellung und Verbrauch ungefähr ausgleichen, ist beim Whisky das Verhältnis ganz anders. 1929 waren

Erzeugung	1 560 000 hl
Einfuhr	60 000 hl
Ausfuhr	330 000 hl
Verbrauch	500 000 hl
auf Lager	7 000 000 hl

Auch hier ebenso wie beim Bier bereitet die Statistik dadurch Schwierigkeiten, daß man zwischen dem gesetzlichen Weingeistgehalt von 57,10 v. H. (proof spirit) und der tatsächlichen Stärke unterscheiden muß. Die letztere ist heute viel niedriger, so daß jetzt 100 l proof spirit etwa 143 l Verkaufswhisky ergeben. Die obigen Zahlen beziehen sich alle auf proof spirit.

Die Erzeugung ist also fast doppelt so hoch wie Verbrauch und Ausfuhr zusammengenommen und arbeitet immer noch auf Vorrat, um die während des Krieges entstandenen Lücken auszufüllen. Allerdings muß der Whisky, wie erwähnt, lange reifen, aber die vorhandenen Lager reichen jetzt für mindestens zehn Jahre aus.

Die Zahl der Brennereien ist 99 mit 2800 Arbeitern. Von den Brennereien liegen 90 in Schottland und nur 9 in England und Wales. Bei weitem das größte Unternehmen nicht nur in Schottland, sondern in der ganzen Welt ist jetzt die Distillers Co. in Edinburgh, die seit 1925 fast

Digitized by Google

alle bekannten Marken erworben hat. Allerdings sind immer noch eine Anzahl unabhängiger Brennereien übriggeblieben, so daß die Distillers Co. das Feld nicht allein beherrscht. Wie hoch ihr Anteil an der Gesamterzeugung ist, läßt sich nicht feststellen. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 12½ Mill. £ und der verteilte Gewinn in den letzten Jahren 20 v. H. Ueber die Höhe des gesamten im Brennereigewerbe arbeitenden Kapitals fehlen Angaben. Die Distillers Co. beschränkt ihre Tätigkeit nicht auf Großbritannien, sondern besitzt auch Anlagen in Australien und Kanada. Außer Trinkbranntwein erzeugt sie Spiritus für Brenn- und Kraftzwecke (Discol), sowie Hefe. Mit der United Molasses Co., die den Handel mit Melasse größtenteils in ihre Hand gebracht hat, ist sie kürzlich eine Interessengemeinschaft eingegangen. Kartoffeln werden als Rohstoff nicht benutzt.

Die hohe Besteuerung hat den Whisky sehr verteuert, so daß eine Flasche Whisky von ¾ l Inhalt jetzt zum Einheitspreise von 12½ sh verkauft wird. Dadurch ist der Absatz sehr zurückgegangen. Während er 1900 noch etwa 5 l proof spirit pro Kopf im Jahre betrug, ist er jetzt auf etwa 1 l gefallen, jedoch ist er in Schottland noch etwa doppelt so hoch. Man kann für ganz Großbritannien rund 2½ Flaschen je Kopf rechnen oder über 7 Flaschen für jeden Erwachsenen. In Deutschland ist der Verbrauch von Branntwein etwas niedriger.

Die Ausfuhr von Whisky war 1914 noch 450 000 hl, 1929 dagegen nur noch 330 000 hl im Werte von 9 Mill. £ (also 1 Liter = 5,50 M.). Von der Ausfuhr gehen 70 v. H. nach den britischen Kolonien und 30 v. H. ins Ausland. Der Absatz ins Ausland ist durch die Prohibitions- und Temperenzgesetze der Vereinigten Staaten und einiger anderer Länder sehr geschädigt worden. Die Einfuhr deckt heute ungefähr 15 v. H. des Verbrauchs. Sie war in 1000 hl

	insgesamt	davon Rum	Kognak
1914	242	154	70
1929	90	40	25

Rum stammt aus Jamaica und genießt daher als koloniales Erzeugnis eine erhebliche Zollermäßigung gegenüber dem französischen Kognak.

Steuer und Zoll waren vor dem Kriege 14 sh 9 pence, jetzt 72 sh 6 pence für jede Gallone (4½ l) proof spirit, d. h. etwa 200 v. H. vom Werte. Von dem Preise jeder Flasche Whisky gehen also etwa zwei Drittel in die Staatskasse.

Wein wächst in England nicht, auch nicht an der Südküste mit ihrem milden Klima. Er ist daher kein Volksgetränk wie in dem benachbarten Frankreich, sondern sein Verbrauch ist gegenüber dem von Bier und Whisky gering. Neuerdings wird aus eingeführtem Traubensaft Wein vergoren. 1929 waren dies 125 000 hl, die der Staatskasse 200 000 £ Steuer einbrachten. Ferner wird Obstwein, insbesondere Apfelsekt, in England hergestellt (etwa 1 Million hl oder mehr als 2 l pro Kopf), wofür der Staat keine Abgabe erhebt.

Was die ausländischen Weine anbetrifft, so halten sich die Engländer an nur wenige Arten, die von altersher eingebürgert sind, und zwar französischen Champagner und Rotwein (Claret), portugiesischen (Port) und spanischen Süßwein (Sherry), während italienische und deutsche Weine wenig getrunken werden. Im Gegensatz zu Whisky und Bier hat der Verbrauch von Wein seit 1913 etwas zugenommen, namentlich von dem allerbilligsten Portwein, jedoch hat das Finanzgesetz von 1927 den Zoll erhöht, während koloniale Weine (aus Südafrika und Australien) eine Zollermäßigung genießen. Sie decken daher schon 18 v. H. des Bedarfs. Die Einfuhren waren 1929

		Zolleinnahmen
Leichte Faßweine	180 000 hl	0,6 Mill. £
Schwere Faßweine	360 000 „	2,9 „ „
Champagner	36 000 „	0,6 „ „
Sonstige Flaschenweine	24 000 „	0,1 „ „
Zusammen	600 000 hl	4,2 Mill. £

Digitized by Google

Außer den hohen Abgaben haben noch manche sonstigen Ursachen zum Rückgang des Verbrauchs gegenüber der Vorkriegszeit beigetragen. Vor allem haben sich die Volkssitten sehr geändert. So bieten jetzt die Kinos die Möglichkeit, die Abende auch anderswo zu verbringen als in den Bars, und der Rundfunk hält manche zu Hause, sofern sie ein „zu Hause" haben. Beinahe zwei Millionen neue Wohnungen sind seit dem Kriege gebaut worden. Der Verbrauch von Schokolade und Süßigkeiten hat sehr zugenommen ebenso wie der von Tee, der seit 1927 gänzlich zollfrei ist. Die Zahl der Teestuben, die etwa mit unseren Cafés oder Konditoreien zu vergleichen sind, hat sich sehr vermehrt. Häufig bieten sie Musik, die in Gastwirtschaften oder Bars nur selten gestattet ist. Zahlreiche Tanzsäle sind eröffnet worden, Sonntagsausflüge, Wandern und Lagern haben sich seit dem Kriege eingebürgert.

Ferner sucht die Regierung dem Trunk durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen entgegenzuwirken. Von diesen sind zu nennen die Konzessionspflicht, die schottische Temperenzakte und der sogenannte Carlisle-Versuch.

Die Konzessionspflicht ist sehr alt, ihre ersten Anfänge gehen auf ein Gesetz von 1552 zurück (vgl. Sidney and Beatrice Webb, History of Liquor Licensing in England). Ursprünglich waren die Wirtschaften in erster Linie Speisehäuser, und Getränke wurden daher meistens nur zu einer Mahlzeit genossen. Erst später entwickelten sich die für England kennzeichnenden Bars, bei denen die Verabreichung von Speisen entweder gar keine oder nur eine nebensächliche Rolle spielt. Dieser Barbetrieb erzeugte die Uebelstände, gegen die jetzt schon seit zweihundert Jahren angekämpft wird. Auf die zahlreichen im Laufe der Zeit erlassenen Gesetze kann hier nicht näher eingegangen werden. Die heutige Rechtslage beruht im wesentlichen auf den Vorschlägen der sogenannten Peel Commission (Royal Commission on Liquor Licensing Laws), die 1896 von der damaligen konservativen Regierung einberufen wurde. 1899, gerade zu einer Zeit, wo der Alkoholverbrauch seinen Höhepunkt erreicht hatte, erstattete sie ihren Bericht C 9379, der in ein Mehrheits- und ein Minderheitsgutachten zerfiel. Der erste Erfolg dieser beiden Gutachten war ein kleines Gesetz von 1901, das die Verabreichung von Branntwein an Kinder unter 14 Jahren verbot. Eine umfangreichere Akte von 1902 gab der Polizei das Recht, Betrunkene festzunehmen. Die Strafe für Erwachsene, die betrunken sind, während sie ein Kind in Obhut haben, wurde verschärft. Wird ein Betrunkener in einem Ausschank angetroffen, so liegt dem Wirt die Beweislast dafür ob, daß ihn keine Schuld daran trifft. Jede Bestrafung eines Wirtes ist in das Verzeichnis der Schankerlaubnis einzutragen. Trunkenbolde werden auf eine schwarze Liste gesetzt, Trunksucht zum Scheidungsgrunde erklärt. Ein weiteres Gesetz, die Balfour-Akte von 1904, soll die Zahl der Schankstätten verringern. Es wurde aber eine Entschädigung gewährt, und zwar aus einer Kasse, zu der sämtliche Wirte des Bezirks beitragen. Da die Zahl der Bars beschränkt ist, stellen neue Konzessionen einen „Monopolwert" dar und haben eine entsprechende Abgabe an die Staatskasse zu entrichten.

Im Jahre 1905 kamen die Liberalen nach langer Pause wieder zur Macht und brachten 1908 ein umfangreiches Kinderschutzgesetz durch. Dieses enthielt u. a. das Verbot, Kindern unter fünf Jahren geistige Getränke zu geben. Kinder bis zu 14 Jahren durften Schankstättten nicht betreten. Ferner plante die liberale Regierung ein neues Schankstättengesetz, das die Entschädigungen der Balfour-Akte beseitigen und dadurch freie Bahn für die Neuregelung und Einschränkung des Barbetriebes schaffen sollte. Die Vorlage wurde im Unterhause angenommen, scheiterte aber an dem Widerstande des House of Lords. Daher mußte sich die Regierung damit begnügen, alle obigen Einzelgesetze in einem Gesetzbuch von 113 Paragraphen, der Licensing-Akte 1910, zusammenzufassen, die bis heute das grundlegende Schankgesetz geblieben ist. Nur in Schottland ging man einen Schritt weiter, dort wurde durch ein Gesetz von 1913 die „Lokale Option"

Digitized by Google

eingeführt, wonach die Schankstätten eines Bezirkes ohne Entschädigung geschlossen werden sollten, falls eine Abstimmung der Einwohner sich dafür entschied. Die ersten Abstimmungen sollten jedoch erst 1920 stattfinden, damit die Wirte in der Zwischenzeit eine Entschädigungskasse ansammeln könnten.

Während des Krieges trug man sich mit dem Gedanken, den gesamten Schankbetrieb zu verstaatlichen, ähnlich wie damals z. B. auch die Kohlengruben und Eisenbahnen von der Regierung übernommen worden waren. Zu einer Verstaatlichung kam es indessen nur in zwei Bezirken (Carlisle und Cromarty). Dagegen wurde ein Central Control Board unter Lord d'Abernon, dem späteren Berliner Botschafter, mit der Aufsicht über die Schankstätten beauftragt und mit unbegrenzter Vollmacht ausgestattet Die von diesem getroffenen Anordnungen wurden vorbildlich für die nach dem Kriege von der Koalitionsregierung durchgebrachte Licensing-Akte von 1921, die die Schankzeiten auf 8 bis 9 Stunden verkürzte.

Nach diesem kurzen geschichtlichen Rückblick sei nunmehr eine Darstellung der heutigen Rechtslage gegeben. Diese beruht auf dem Grundsatze, daß der Ausschank geistiger Getränke verboten ist, sofern nicht die Friedensrichter ausdrücklich eine Ausnahme zulassen. Die ehrenamtlichen Friedensrichter entsprechen unseren Schöffengerichten, sie haben kleinere Uebertretungen abzuurteilen, darunter auch Trunkenheit, die in England schon als solche bestraft wird, auch wenn der Betrunkene keinen Lärm oder Unfug verübt. Ihre richterlichen Erfahrungen machen also die Friedensrichter besonders geeignet, im Falle der Genehmigung von Schankbetrieben ausnahmsweise auch als Verwaltungsbehörde tätig zu sein, während für die Zulassung von Brauereien und Brennereien die Steuerverwaltung zuständig ist. Die Schankgenehmigung stellt eine Befreiung von dem allgemeinen Schankverbot dar und ist als solche in dreifacher Weise begrenzt: sie darf nur für eine bestimmte Person, eine bestimmte Frist und ein bestimmtes Haus gewährt werden. Man unterscheidet „on licenses" und „off licenses". Die Inhaber der letzteren verkaufen geistige Getränke flaschenweise, sie sind also Whisky- oder Weinhändler, während die ersteren als Schankwirte Wirtshäuser oder Bars betreiben. Diese beiden Geschäftszweige (Handel und Ausschank) sind fast stets getrennt. Die Bars gehören meistens gar nicht dem Wirt, auf dessen Namen die Erlaubnis lautet, sondern als sogenannte „tied houses" einer Brauerei oder Brennerei, die den Wirt nur als ihren Angestellten hineingesetzt hat. Ueber den Antrag auf Gewährung einer neuen Schankgenehmigung können die Friedensrichter ganz nach freiem Ermessen entscheiden. Für eine Ablehnung brauchen sie weder eine Begründung zu geben, noch ist eine Berufung dagegen zulässig. Wird die Genehmigung erteilt, so erhält der Inhaber dadurch ein ausschließliches Recht und hat als Entgelt für diesen Vermögensvorteil einen „monopoly value" an die Staatskasse zu zahlen, der durchschnittlich etwa 800 £ beträgt. 1929 z. B. bezog der Fiskus aus solchen neuen Konzessionen zusammen 137 000 £. Da die Erlaubnis immer nur für ein Jahr gewährt wird, so muß jährlich um Verlängerung nachgesucht werden, die meistens bewilligt wird. Falls sie einmal versagt werden sollte, so haben die Friedensrichter ihre Gründe dafür anzugeben, auch ist eine Berufung dagegen zulässig. Wenn die Verlängerung deswegen abgelehnt wird, weil der Wirt sich etwas hat zu Schulden kommen lassen, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung. Verliert er aber das Schankrecht ohne seine Schuld, z. B. weil die Friedensrichter die Zahl der Schankbetriebe in dem Bezirk grundsätzlich verringern wollen, so wird ihm auf Grund der Balfour Akte von 1904 eine Entschädigung gewährt, und zwar in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Mietswerte, den die Räume mit und ohne Schankrecht haben. Die Zahlung erfolgt aus einer Kasse, zu der sämtliche Wirte des Bezirks beisteuern müssen, es handelt sich also um eine staatliche Zwangsversicherung. Anfangs wurden für jede eingezogene Schankberechtigung durchschnittlich 881 £ gewährt, jetzt aber 1886 £, also mehr als doppelt so viel. Der Grund ist der, daß die Rechte um so wert-

Digitized by Google

voller werden, je mehr sich ihre Zahl verringert. Außerdem hat die Rechtsprechung (das sogenannte Kennedy-Urteil von 1906) entschieden, daß nicht nur die Wirte, sondern auch die Hauseigentümer (d. h. die Brauereien und Brennereien) bei Aufhebung eines Schankrechtes Anspruch auf den ihnen entgangenen Gewinn, also die höhere Miete, haben. Von der gesamten Entschädigungssumme von 728 000 £, die 1928 ausgezahlt wurde, erhielten z. B. die Hauseigentümer 87,5 v. H. und die Wirte nur 12,5 v. H.

Die Schankerlaubnis ist aber nicht nur der Zeit nach begrenzt, sondern sie wird ferner nur einer bestimmten Person für ein bestimmtes Haus verliehen. Daher bedarf es einer besonderen Genehmigung der Friedensrichter sowohl, wenn die Wirtschaft an einen neuen Inhaber übergeht (transfer of License) als auch, wenn sie in ein anderes Haus verlegt werden soll (removal). Die Friedensrichter dürfen zwar in beiden Fällen ihre Zustimmung nach freiem Ermessen versagen, doch ist Berufung zulässig.

Die Schankzeiten sind durch das Gesetz von 1921 völlig neu geregelt worden. Seitdem gibt es keine Polizeistunde mehr, und daher bleiben z. B. in London einige Wirtschaften die ganze Nacht offen. Geistige Getränke dürfen aber nur mittags und abends verabreicht werden, und zwar sind die Stunden nicht überall genau dieselben, gewöhnlich von 11 bis 3 und von 5 bis 10 (in London bis 11). Von der Erlaubnis, länger offen zu halten, machen nur wenige Gaststätten Gebrauch, die meisten Bars sind ganz auf den Alkoholverbrauch eingestellt und schließen daher um 10 Uhr. Sonntags sind die Schankstunden im eigentlichen England von 12 bis 2 und 7 bis 10. In Schottland sowie in Wales und dem angrenzenden Monmouthshire ist jeder Alkoholausschank am Sonntag verboten.

Der Barbetrieb gilt als etwas, das die Oeffentlichkeit zu scheuen hat. Sowohl Bars wie Wirtschaften sind daher gegen die Straße abgeschlossen. Man kann weder hinaus- noch hineinsehen, und ebensowenig ist es üblich, vor dem Haus auf der Straße oder im Garten zu sitzen.

Die Schankwirtschaften haben ebenso wie alle anderen Grundstücke die allgemeinen Gemeindesteuern zu zahlen. Diese sind in den einzelnen Städten verschieden hoch, durchschnittlich betragen sie jetzt 50 v. H. der Miete. Außerdem sind die Wirte natürlich der staatlichen Einkommensteuer unterworfen und ferner zahlen sie noch als staatliche Sonderabgabe eine Schankrechtsgebühr, die gleichfalls 50 v. H. des Mietwertes ausmacht und 1929 4,3 Mill. £ einbrachte. Schließlich werden von ihnen noch die oben erwähnten Beiträge zu der Entschädigungskasse eingezogen.

Das Gesetz von 1904 sollte die Zahl der Bars erheblich verringern, hat jedoch dieses Ziel nur sehr unvollkommen erreicht. Es gibt heute 78 333 Bars gegenüber 102 189 im Jahre 1900, es kommt also immer noch eine Bar auf 550 Einwohner. Daß der Abbau keine größeren Fortschritte gemacht hat, liegt an den hohen Entschädigungssummen, die die Kasse zu stark belasten.

Die Klubs zahlen nicht wie die Bars eine feste Gebühr, sondern eine Umsatzsteuer von 1,25 v. H. des Wertes der geistigen Getränke, die sie verkaufen. Diese Steuer brachte 1929 169 000 £ ein. Während die Bars langsam abnehmen, ist die Zahl der Klubs in den letzten Jahren gestiegen, zum Teil deswegen, weil manche Wirte einen Klub gründen, wenn ihr Schankrecht nicht erneuert wird. Die Genehmigung für einen neuen Klub ist nicht in das Belieben der Friedensrichter gestellt, sondern darf nur aus bestimmten Gründen versagt werden. Heute gibt es 13 000 solche Klubs.

Ein lehrreiches Beispiel der Verstaatlichung des Schankbetriebes bildet der sogenannte Carlisle-Versuch. Während des Krieges hatte sich die Regierung veranlaßt gesehen, in zwei Bezirken den Ausschank selbst in die Hand zu nehmen, und zwar in Carlisle und Umgegend, sowie in Cromarty. In dem schottischen Orte Gretna bei Carlisle befand sich damals eine große Geschoßfabrik während Cromarty an der schottischen Nordostküste ein wichtiger Kriegshafen war. In diesen zwei Gebieten ent-

Digitized by Google

eignete die Regierung fünf Brauereien, sowie sämtliche Schankstätten außer einigen Bahnhofswirtschaften und Hotels. Ein Teil der Bars wurde gänzlich geschlossen, während die übrigen seitdem durch staatlich angestellte Wirte betrieben werden. Diese beziehen ein festes Gehalt und außerdem einen Anteil am Gewinn von den Speisen und nichtalkoholischen Getränken, die sie verkaufen, dagegen haben sie gar kein Interesse an dem Absatz von Alkohol. Nach dem letzten Report on State Management Districts (H/C 166/29—30) waren 1929 die Einnahmen 469 000 £ und die Ausgaben 392 000 £, so daß für die Staatskasse ein Reingewinn von 77 000 £ verblieb. Auch ist ein Rückgang im Alkoholverbrauch und der Trunksucht festzustellen; indessen ist dieser kaum größer als im Durchschnitt des ganzen Landes.

Die „Lokale Option" ist bisher nur in Schottland eingeführt worden, und zwar beruht sie auf der Temperance (Scotland-) Act 1913. Danach kann in jedem schottischen Bezirke eine Minderheit von 10 v. H. der Bevölkerung eine Abstimmung darüber verlangen, ob in dem Bezirke der Ausschank und Verkauf geistiger Getränke gänzlich verboten, oder ob die Zahl der Schankrechte um ein Viertel verringert werden soll. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, die Wirte haben sich selber gegen diese Möglichkeit zu versichern. Das Gesetz hat bisher wenig Wirkung gehabt, nur in einer kleinen Zahl von Bezirken ist es zur völligen Schließung oder zur Verringerung der Bars gekommen. In den Städten sind es die ruhigen Wohnviertel, wo die Hausbesitzer mitunter keine Bars wünschen und daher für die Schließung stimmen. Sie suchen aber ebenso auch Kinos, Ladengeschäfte oder Teestuben fernzuhalten, so daß also in solchen Fällen das Ergebnis der Abstimmung für die Stärke der Mäßigkeitsbewegung wenig Beweiskraft hat. Wer geistige Getränke genießen will, hat nur die einzige Unbequemlichkeit auf sich zu nehmen, daß er einige Straßen weiter zu gehen hat. Anders steht es allerdings auf dem Lande. Wenn dort eine Ortschaft trockengelegt wird, so ist das Nachbardorf, wo der Ausschank noch zugelassen ist, nicht immer leicht zu erreichen. Hervorzuheben ist indessen, daß es auch unter der Herrschaft der Lokalen Option niemandem verwehrt ist, sich geistige Getränke zu verschaffen und zu Hause auszutrinken, und ebensowenig werden die Klubs davon berührt.

Die 1929 zur Macht gekommene Arbeiterregierung hat die Alkoholfrage dadurch wieder aufgerollt, daß sie zwei Ausschüsse (einen für England und Wales und einen für Schottland) einberufen hat, um für die Neuregelung des Schankwesens Vorschläge auszuarbeiten. Die Gutachten werden voraussichtlich demnächst veröffentlicht werden. Dadurch ist der Kampf zwischen Alkoholinteressen und Temperenz in ein neues Stadium getreten. Die Stellung der ersteren ist immer noch sehr stark, da in den Brauereien und Brennereien, sowie in den von ihnen abhängigen Schankbetrieben große Gelder angelegt sind. Im Unterhause und noch viel mehr im Oberhause sind die Alkoholerzeuger zahlreich vertreten, allerdings fast ausschließlich unter den Konservativen. Dagegen stehen die Arbeiter und die Liberalen fast ganz auf Seiten der Temperenz, die außerdem auch unter den Konservativen nicht wenige Anhänger zählt, so daß ihr im Unterhause zweifellos die Mehrheit gehört. Für die Temperenz wirken viele Gesellschaften, z. B. die Guttempler, die United Kingdom Alliance u. a. m., während die Alkoholinteressenten eine National Trade Defence Association, eine True Temperance Association und sonstige Vereine gegründet haben und sie reichlich mit Geld unterstützen.

Daß es zu einer Verschärfung der Vorschriften kommen wird, ist zwar anzunehmen, doch läßt sich zur Zeit noch nicht im einzelnen voraussagen, zu welchen Maßnahmen man sich entschließen wird. So viel erscheint indessen sicher, daß England keinesfalls zur Prohibition übergehen wird. Hierfür wäre eine Mehrheit nicht zu erhalten, selbst wenn die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten günstigere wären als es der Fall ist. Es handelt sich vielmehr im wesentlichen darum, ob man die Regelung von Carlisle

Digitized by Google

auf weitere Gebiete oder gar auf das ganze Land ausdehnen soll, sowie ferner, ob man die Lokale Option auch in England und Wales einführen soll. Der staatliche Schankbetrieb hat den Vorzug, daß er Einnahmen für die Staatskasse abwirft. Bisher hat man ihn nur in kleinen Orten und in einer Mittelstadt (Carlisle) erprobt, und es wäre erwünscht, Erfahrungen darüber zu sammeln, ob sich der Versuch auch in einer Großstadt bewährt. Schwerlich wird man sich indessen entschließen, ihn gleich im ganzen Lande einzuführen, und noch viel weniger kommt eine Verstaatlichung der Brennereien und Brauereien in Frage, oder die Schaffung eines staatlichen Alkoholmonopols. Eine schärfere Richtung unter den Temperenzlern lehnt sogar nicht nur ein solches Monopol, sondern den ganzen Carlisle-Versuch ab. Der Verbrauch geistiger Getränke sei dort keineswegs stärker zurückgegangen als anderswo, vor allem aber sei es grundsätzlich zu verwerfen, daß sich der Staat überhaupt mit dem Alkoholausschank befasse und Geld damit verdiene. Daher wird von dieser Seite aus auch die Kommunalisierung der Schankbetriebe nach dem Gotenburger System bekämpft. Dagegen wird die Ausdehnung der Lokalen Option auf England und Wales empfohlen, die nichts anderes bedeute, als eine folgerichtige Weiterentwicklung des heutigen Rechtes. Schon jetzt seien vor Verleihung eines neuen Schankrechtes die Einwohner des Bezirkes durch Aushang zu benachrichtigen und auf Verlangen zu hören. Man gehe daher nur einen kleinen Schritt weiter, wenn man ihnen das Recht der Abstimmung gewähre, und zwar nicht nur über die Verleihung neuer Schankrechte, sondern auch über die Verlängerung bestehender. Dabei solle jedoch lediglich die Frage gestellt werden, ob sämtliche Schankstätten in dem Bezirk zu schließen seien oder nicht. Die Offenhaltung einer dritten Möglichkeit (teilweise Schließung) sei überflüssig und eigne sich auch nicht zur Abstimmung, vielmehr habe darüber die Behörde nach freiem Ermessen zu befinden. Diese müsse ohne weiteres befugt sein, jederzeit die Zahl der Bars in einem Bezirke zu verringern, auch wenn die Abstimmung gegen die völlige Trockenlegung ausgefallen sein sollte. Eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln oder aus einer Zwangsversicherung sei abzulehnen. Die Wirte und Hausbesitzer könnten ja unter sich eine freiwillige Versicherung gründen, der Staat dürfe sich da nicht einmischen.

Nach den Erfahrungen, die man bisher in Schottland gemacht hat, würde allerdings die Lokale Option nur sehr langsam und allmählich einen Rückgang der Schankstätten und des Alkoholismus bewirken. Schnellere Erfolge wären durch eine Steuererhöhung zu erzielen. Vielleicht würden dadurch der Absatz und daher die Einnahmen für die Staatskasse sinken, aber dieser Verlust würde durch die Hebung der Volksgesundheit und des allgemeinen Wohlstandes mehr als aufgewogen werden. Jedenfalls werden heute immer noch zu viel geistige Getränke verbraucht. Die daraus folgenden Schädigungen sind offenkundig, und eine Senkung mindestens auf die Hälfte bleibt in Großbritannien ebenso wie bei uns anzustreben.

Ein Jahr umfangreicher und erfolgreicher Arbeit in der Lehr- und Versuchsanstalt für gärungslose Früchteverwertung Obererlenbach bei Frankfurt a.M.

(Eigentum des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus,
Leiter: Obstbaulehrer J. Baumann.)

Aus dem Tätigkeitsbericht für 1930:

A. Die gemeinnützige Tätigkeit der Anstalt — Ausbildung, Aufklärung, Beratung, Beteiligung an Ausstellungen, technische Versuche — dehnt sich ständig weiter aus.

Digitized by Google

1. Gründliche Ausbildung — in dreivierteljährigem theoretisch-praktischen Lehrgange — erhielten 7 Schüler (6 davon sind zur Zeit in Betrieben tätig); dazu kamen 3 Gasthörer. Von nun an, solange die Notzeiten dauern, kann die Ausbildung der Schüler nur mehr praktisch erfolgen. Für das laufende Jahr mußte deren Zahl aus Ersparnisgründen auf zwei beschränkt werden.

In der Anstalt fanden überdies im Sommervierteljahr 5 Lehrgänge mit 168 Teilnehmern statt, darunter, in der Zeit der Beerenernte, der bereits weithin angesehene zehntägige Sonderlehrgang. Auswärts gab der Anstaltsleiter 14 Lehrgänge mit im ganzen 850 Teilnehmern, und zwar 2 in Erfurt, 1 (3 Tage) in Karlsruhe, 1 (2 Tage) in Kassel, 4 für Hauswirtschaftslehrerinnen in Frankfurt a. M., 6 für Kleingartenbauvereine ebendort. Außerdem wurden von der Assistentin des Leiters eine Reihe von Lehrgängen in der Pfalz abgehalten. — Der Leiter hielt überdies

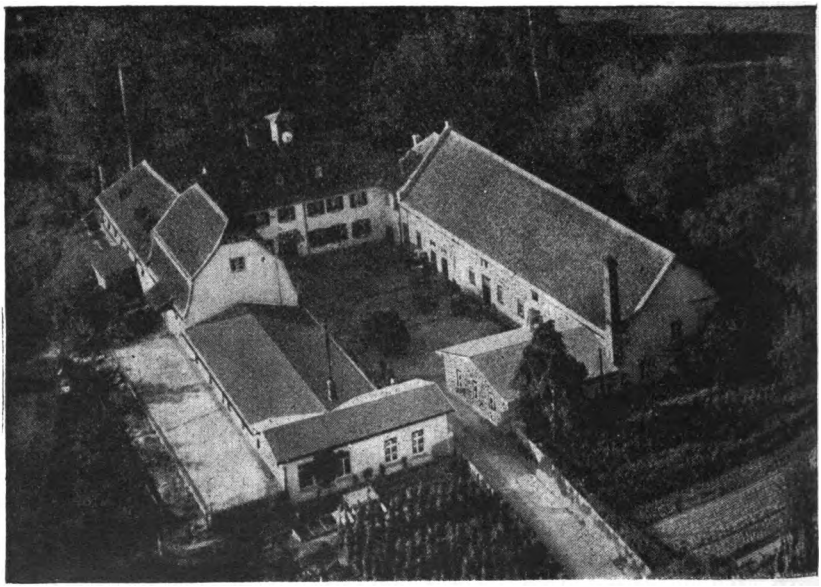

6 Vorträge vor etwa 2700 Zuhörern: in Düsseldorf, Erfurt, Gießen, Marburg, vor dem Provinzialverband der Rheinischen Obst- und Gartenbauvereine und dem Nassauischen Landes-Obst- und Gartenbauverein.

2. Der Aufklärung dienten zahlreiche Aufsätze des Anstaltsleiters in der Fachpresse, in Gesundheits- und Frauenzeitschriften. Gemeinsam mit dem Hauptkursleiter für Württemberg, Schließmann, gab er den volkstümlichen Leitfaden heraus: „Gesundheit aus Obstgärten und Weinbergen". An der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden und 8 kleineren Ausstellungen war die Anstalt vertreten.

3. Für fachmännische Beratung wird die Anstalt immer stärker beansprucht. Schriftliche Auskünfte wurden rund 6000 erteilt (1928: 3000, 1929: 4500).

Behörden und gemeinnützige Anstalten wurden in 11 Fällen, gewerbliche Betriebe oftmals beraten, worunter 18 größere. Die Anstaltsleitung wurde weiter zugezogen zu den Beratungen des Fachnormenausschusses „Krankenhaus", der vereinigten süddeutschen Landesausschüsse, des Hessischen Landes- und des Hessen-Nassauischen Provinzialausschusses für gärungslose Früchteverwertung.

Digitized by Google

Alle Beratungen und Auskünfte außer den eigentlichen Gutachten erfolgten wieder kostenlos[1].

4. In der Lohnmosterei der Anstalt wurden ausgedehnte Versuche über die Wirkungen chemischer Konservierungsmittel angestellt. Ein Gutachten darüber an das Reichsgesundheitsamt wurde abgegeben, vielfache Anfragen aus verschiedenen Reichsteilen in der gleichen Sache erledigt.

Versuche über Pasteurisierung von Gemüse-Preßsäften nach Vorklärung durch die Zentrifuge wurden abgeschlossen. Ein flüssiger Korkenschutz, den die Anstalt zur Behebung der Lagerinfektionen kaltfiltrierter Säfte herstellte, hat sich bestens bewährt. Eine neue Art von Dampfwannen für Betriebe mit Warmverfahren wurde so vervollkommnet, daß sie sich für den Großbetrieb vorzüglich eignet. Ein Dampfentsafter für den Haushalt, „Süßmostborn" und ein vereinfachtes kleineres, gediegenes Modell der Entkeimungsglocke wurden von der Anstalt herausgebracht.

Das Versand- und Abzapffaß für Süßmoste „Diamant" hat sich vorzüglich bewährt. Gegen Lochfraß zeigte sich Reinaluminium in ganz vereinzelten Fällen nicht durchaus widerstandsfähig; Versuche mit anderen Materialien sind nun im Gange.

Wissenschaftliche Versuche über den Vitamingehalt pasteurisierter Fruchtsäfte (im Vergleich zu dem frischgepreßter) wurden von der Anstalt angeregt und durch fortlaufende Lieferung der erforderlichen Saftmengen gefördert.

B. Die Wirtschaftsbetriebe der Anstalt — Herstellung von Süßmosten, Vertrieb von Apparaten und Geräten — entwickelten sich günstig.

1. Die Süßmostherstellung litt natürlich unter der Mißernte an Kernobst. Dafür wurden erstmalig auch Traubensüßmoste gekeltert. Es wurden hergestellt: für den eigenen Betrieb über 24 000 Liter Süßmost, in Lohnmosterei 60 000 Liter; im ganzen also über 84 000 Liter. Nicht nur Landwirte und Siedler, sondern auch verschiedene Anstalten lassen ihre Süßmoste in Obererlenbach herstellen, u. a. das Heilige-Geist-Hospital in Frankfurt a. M.

2. Das Apparategeschäft hat sich mit Rücksicht auf den Ernteausfall und die wirtschaftliche Lage zufriedenstellend entwickelt.

Abschließend sei gesagt: Die Aufwendungen für rein gemeinnützige Aufgaben sind auf über 11 000 Mark gestiegen. Beihilfen dafür wurden nur in ganz geringem Maße gewährt, so daß die Anstalt sich dauernd bemühen muß, durch diese Arbeiten nicht in ihrem Bestande gefährdet zu werden.

Wer Obererlenbach — durch Kauf, Bezug, Empfehlung — unterstützt, nützt sich selbst und fördert eine gute Sache.

Kraftwagenführer und Alkohol.

Die gesetzliche Lage.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat i. R. Dr. K. Weymann, Berlin.

Der Kraftwagenverkehr nimmt, auch in Deutschland, ständig zu, entsprechend der fortschreitenden Vervollkommnung und Verbilligung der Fahrzeuge; vielfach nehmen auch Schnelligkeit und Gewicht der Wagen zu. Natürlich steigt damit auch die Zahl der durch Autos verursachten Unfälle, die der Natur der Sache nach zum großen Teil schwere Unfälle sind und in der Regel eine Mehrzahl, nicht selten eine große Zahl von Personen auf einmal treffen. In den großen Städten

[1] Der Versuch, von den Fragestellern wenigstens die Barauslagen zu erheben, blieb erfolglos. Ueberall nimmt man irrtümlich an, die Anstalt erhalte wenigstens für gemeinnützige Zwecke laufende Zuschüsse.

Digitized by Google

schafft die Verkehrsregelung ein Gegengewicht, auch sind die dort verkehrenden Autoführer ebenso wie das Publikum überwiegend gut geschult und die üblichen und zulässigen Geschwindigkeiten geringer; dennoch gibt es auch dort, entsprechend der gesteigerten Dichtigkeit des Verkehrs, eine erhebliche und im allgemeinen steigende Zahl von Verkehrsunfällen. In den kleineren Städten und auf dem Lande ist die Verkehrsregelung teils unvollkommener, teils überhaupt nicht vorhanden; auf den Landstraßen werden vielfach erheblich höhere Geschwindigkeiten gefahren; dazu kommt dort häufig die mangelnde Vertrautheit der Wagenführer mit den örtlichen Verhältnissen, deren Eigentümlichkeiten durch die vorgeschriebenen Warnungstafeln nur zum Teil veranschaulicht werden können. Nach alledem ist die Bekämpfung der Verkehrsunfälle und namentlich der Autounfälle eine wichtige und immer wichtiger werdende Aufgabe der Verkehrspolizei, wobei natürlich die vermeidbaren Unfälle im Vordergrund stehen.

Vermeidbar sind namentlich die durch Alkoholgenuß des Führers hervorgerufenen Autounfälle. Wie groß deren Zahl ist, läßt sich nicht auch nur mit einiger Sicherheit sagen. Sicher ist nur, daß viele davon, wahrscheinlich die große Mehrzahl, von den spärlich vorhandenen Statistiken n i c h t erfaßt werden. In Berlin sind in den Jahren 1928 und 1929 unter 27 601 bzw. 27 159 Straßenverkehrsunfällen 479 bzw. 422 Trunkenheitsfälle gezählt worden. Das sind anteilsmäßig nicht gerade hohe, aber an sich doch stattliche Zahlen, bei denen es sich zudem nur um die Fälle der Trunkenheit, d. h. der offenkundigen Berauschtheit handelt. Es steht aber fest, daß Unfälle nicht nur durch Trunkenheit der Autoführer, einschließlich der leichteren Grade von Alkoholwirkung, die man als „angetrunken" oder „angeheitert" zu bezeichnen pflegt, hervorgerufen werden. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung Bd. 79 S. 118 der amtlichen Sammlung ausgeführt:

„Erfahrungsgemäß genügt schon eine sehr geringe Menge geistiger Getränke, oft eine Menge, die bei vielen Menschen überhaupt keine äußerlich wahrnehmbare Wirkung erzeugt, um diejenige Sicherheit, Schnelligkeit und Schärfe der Beobachtung und des Entschlusses aufzuheben, deren der Kraftwagenlenker zur Ausübung seines verantwortungsvollen Berufes bedarf. Ein solcher ist deshalb v o r und w ä h r e n d der Fahrt unbedingt verpflichtet, geistige Getränke überhaupt nicht oder doch nur in ganz geringem, unzweifelhaft nicht schädigendem Maße zu sich zu nehmen und, falls er diese Mengen überschritten hat, unter allen Umständen auf die Führung des Fahrzeuges zu verzichten."

Diese Darlegung beruht auf einer Fülle von psychotechnischen Versuchen Kraepelins und seiner Schule. Bei diesen Versuchen ist in der Regel der Einfluß geprüft worden, den 30 bis 40 ccm Alkohol auf die Tätigkeit des Gehirns ausüben (bei manchen Versuchsreihen sind auch kleinere Mengen verwandt worden), namentlich auf Schnelligkeit und Sicherheit der Wahrnehmung und der anschließenden Ueberlegung und auf die Schnelligkeit und Genauigkeit der entsprechenden Handlungen. 40 ccm sind der Alkoholgehalt von etwa 1 Liter leichten Bieres. Es hat sich ergeben, daß diese Menge eine nicht unerhebliche Störung im Ablauf der untersuchten Gehirnfunktionen hervorzurufen pflegt. Die Bedeutung dieser Feststellung für die Tätigkeit des Kraftwagen-

Digitized by Google

führers erkennt man, wenn man sich klar macht, daß bei der Schnelligkeit der heutigen Wagen in Bruchteilen von Sekunden unvorhergesehene Veränderungen der Verkehrslage eintreten können, die der Fahrer wiederum im Bruchteil von Sekunden erfassen und beurteilen und denen er durch entsprechende Maßnahmen Rechnung tragen muß. Eine halbe Sekunde Verspätung in Bedienung der Bremse, ein geringes Mehr oder weniger in der Drehung des Steuers kann für Eintritt oder Vermeidung eines Unfalls entscheidend sein. Der Kraftwagenführer ist in dieser Beziehung, angesichts der Veränderlichkeit, Vielgestaltigkeit und Unberechenbarkeit der für sein Verhalten maßgebenden Verkehrsverhältnisse, häufig in einer wesentlich schwierigeren Lage als der Zugführer der Eisenbahn. Es ist klar, daß er danach in besonderem Maße über eine jederzeit wache Aufnahmefähigkeit und Entschlußkraft verfügen muß. Namhafte Kenner des Verkehrswesens sind deshalb der Ansicht, daß die anscheinend geringfügigen Alkoholmengen, deren psychische Wirkungen von den Betroffenen oft selbst gar nicht wahrgenommen werden, für das Zustandekommen von Unfällen eine viel größere Bedeutung haben als die erheblichere Menge, deren Wirkung dem Betroffenen selbst spürbar, seiner Umgebung wahrnehmbar ist, deshalb jeden Beteiligten zur Vorsicht mahnt und unter Umständen das Eingreifen der Verkehrspolizei ermöglicht. Darauf beruht es, daß manche geschäftlichen Unternehmungen — es sollen sogar Brauereien darunter sein! — ihre Kraftwagen nur von abstinenten Führern steuern lassen.

Wie stellt sich die deutsche Gesetzgebung zu dieser Seite des Problems der Verkehrssicherheit?

Das Kraftfahrzeuggesetz bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Führerschein für Kraftfahrzeuge erteilt werden darf und entzogen werden kann. Die Führung von Autos ohne Führerschein ist verboten und strafbar.

a) Der Führerschein muß erteilt werden, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber zur Führung von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Als eine solche Tatsache nennt die Ausführungsvorschrift „Neigung zum Trunk". Dieser Begriff ist nicht mit Trunksucht gleichbedeutend, sondern greift erheblich weiter — in demselben Maße, wie „Neigung" weiter greift als „Sucht"; auch wird man bei Trunksucht in der Regel an höhere Grade von Betrunkenheit denken als bei Neigung zum Trunk. Aber auch die letztere setzt die Neigung zum unmäßigen Trinken voraus. Unmäßigkeit ist ein an sich unscharfer und stark subjektiv bedingter Begriff. Die Volksanschauung ist dem Trinker gegenüber sehr nachsichtig; sie wird den Angeheiterten sorgfältig vom Angetrunkenen und diesen vom Betrunkenen unterscheiden und den nur zur alkoholischen Anheiterung Neigenden leidenschaftlich gegen den Vorwurf schützen, daß er zum Trunk neige; Angetrunkenheit wird sie nur da anerkennen, wo Zunge oder Beine anfangen unsicher zu werden oder wo Unsinn geredet, Krach gemacht oder grober Unfug angestellt wird. Aber auch der, der dazu neigt, wird im allgemeinen nur ausnahmsweise als der Neigung zum Trunk schuldig befunden werden, namentlich dem Polizeibeamten gegenüber, der sich über die Lebensgewohnheiten des den Führerschein Nachsuchenden amtlich unterrichten will, und namentlich auf seiten der Wirte, die an dem Bewerber um den Führerschein verdienen. Den

Digitized by Google

Zeugen aber, die etwa doch Neigung zum Trunk bekunden, werden mühelos Gegenzeugen in beliebiger Menge aus dem Kreise der Kneipkameraden entgegengestellt werden können. Das Ergebnis wird in der Regel, auch in ziemlich handgreiflichen Fällen, im ungünstigsten Falle ein non liquet sein, angesichts dessen die örtliche Polizeibehörde, die zunächst befragt wird, sich hüten wird, die Neigung zum Trunke zu bescheinigen. Dies alles ist nicht Vermutung des einseitigen Alkoholgegners, sondern ein treues Abbild der Wirklichkeit. Das ergibt die Tatsache, daß die amtliche Statistik in den ersten 11 Monaten des Jahres 1930 für ganz Deutschland nur 65 Bewerber bezeichnet, denen der Führerschein von vornherein wegen Neigung zum Trunk versagt wurde. Diese Zahl rechtfertigt mit voller Bestimmtheit das herbe Urteil eines besonders kundigen Fachmannes, des Polizeihauptmanns Beyer im Polizeiinstitut für Technik und Verkehr in Berlin, daß man die Abweisung wegen Neigung zum Trunk nur zu befürchten habe, wenn man der Polizei übel aufgefallen oder notorischer Trinker sei [1].

Wenn dies das Ergebnis der örtlichen Erhebungen ist, so ergibt sich fast mathematisch sicher, daß auch die für das Reich bestehende Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen nur in den seltensten Fällen Nachteiliges in dieser Beziehung zu berichten haben wird.

Es fragt sich aber, ob unter „Neigung zum Trunk" im Sinne der Verordnung wirklich nur das zu verstehen ist, was die Volksanschauung des täglichen bürgerlichen Lebens darunter versteht. Das verneine ich. Die Volksanschauung ist beherrscht von den Vorstellungen, die der tägliche Verkehr in der Kneipe, in der Hauptsache in den Abend- und Erholungsstunden nach der Arbeit, mit sich bringt — und leider vielfach der Verkehr am Sonntag. In der Verordnung aber handelt es sich um die „Neigung zum Trunk" in einem ganz anderen Sinne, in dem Sinne nämlich, der für den über den ganzen Tag und einen Teil der Nacht sich erstreckenden Kraftwagenverkehr auf den öffentlichen Straßen mit sehr schnellen und schweren, deshalb gefährlichen Fahrzeugen in Betracht kommt, und um die Fernhaltung derjenigen Personen vom Verkehr, die eine ihn gefährdende Neigung zum Trunk zeigen. Nach der Absicht der Verordnung wird man zwar auch in diesem Sinne nur die Neigung zum unmäßigen Trinken als Neigung zum Trinken auffassen können; es würde nicht möglich sein, als mit dieser Neigung behaftet denjenigen zu bezeichnen, der jeden Abend sein Glas Bier, vielleicht auch zwei, drei Glas Bier trinkt, sofern er sie verträgt ohne danach Anzeichen von Alkoholwirkung zu zeigen. Aber der unverkennbare Gedanke der Verordnung ist, daß der Führerschein denen versagt werden soll, die von der Neigung zum Trinken beherrscht werden und deshalb keine Gewähr bieten, daß sie als Autoführer auf geistige Getränke soweit zu verzichten vermögen, wie es die verantwortliche Aufgabe des Autoführers notwendig macht. Diese Gewähr aber bietet schon der nicht, der seiner Neigung zum Trinken gewohnheitsmäßig die Zügel schießen läßt in einem Maße, daß er nicht mehr die volle Herrschaft über seine Sinne und Ueberlegung behält, auch wenn er dabei nicht in den Zustand der Betrunkenheit oder auch nur der deutlichen Angetrunkenheit oder Anheiterung im Sinne der Volksanschauung gerät.

[1] „Verkehrsrechtliche Rundschau" Band 10, Spalte 5.

Digitized by Google

Der Begriff der Neigung zum Trunk im Sinne der Verordnung geht also erheblich weiter als derselbe Begriff im Sinne der Volksanschauung, und die Polizeibehörden hätten in ihm an sich durchaus die Handhabe, um den Verkehr von einer beträchtlichen Zahl von Kraftwagenführern zu befreien, die für ihn eine Gefahr bedeuten. Nur stehen der Anwendung dieser Handhabe die oben bezeichneten Schwierigkeiten der Beweisführung entgegen, und es wird leider, wie die mitgeteilten Zahlen zeigen, von dieser Handhabe ein durchaus unzureichender Gebrauch gemacht. In dieser Beziehung Wandel zu schaffen würde die Aufgabe der zuständigen Ministerien und höheren Verwaltungsbehörden sein: Durch planmäßige energische Einwirkung müßten die für die Erteilung des Führerscheins zuständigen Stellen und die diesen die Unterlagen liefernden Ortsbehörden dahin gebracht werden, daß sie sich bei der Prüfung der Bewerber auf ihre „Neigung zum Trunk" nicht von der landesüblichen läßlichen Auffassung leiten lassen, sondern die Prüfung unnachsichtlich im Sinne eines wirksamen Schutzes des Verkehrs gegen ungeeignete Bewerber durchführen, wie es die Verordnung gedacht hat. Nach der bisherigen Rechtsprechung namentlich des Preußischen Oberverwaltungsgerichts ist zu erwarten, daß sie dabei auf die verständnisvolle Unterstützung der Gerichte rechnen dürfen.

Manchen, vielleicht vielen der beteiligten Stellen, wird die Forderung einer solchen Auslegung und Verwaltungsübung überstreng vorkommen. Man hat aber nur die Wahl, entweder die ungeeigneten Elemente entschlossen und beharrlich vom Verkehr fernzuhalten oder den Verkehr unter der Unzulänglichkeit der in ungerechtfertigter Nachsicht Zugelassenen leiden zu lassen. Welche Entscheidung im öffentlichen Interesse liegt, ist klar.

b) Auf die Vorprüfung folgt die Ausbildung in einer Fahrschule. Daß dabei eine erschöpfende Aufklärung über die Bedeutung des Alkoholgenusses für die Aufmerksamkeit, schnelle und sichere Auffassungskraft, schnelles und richtiges Handeln, also für die gesamte Leistungsfähigkeit des Fahrers gegeben werde, ist zwar in Preußen, aber nicht allgemein vorgeschrieben. Bei den unter Aufsicht des Lehrers ausgeführten Uebungsfahrten hat der Schüler natürlich das höchste Interesse daran, nüchtern anzutreten oder doch wenigstens soweit nüchtern zu scheinen, daß der Lehrer keine ungünstigen Feststellungen treffen kann. Uebrigens wird die Schule aus geschäftlichem Interesse nach Möglichkeit vermeiden, ihren Schülern Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Auch hier müßte und könnte Wandel geschaffen werden. Den Fahrschulen müßte die Aufgabe gestellt werden, eine planmäßige Unterweisung über die Bedeutung des Alkoholgenusses für die sichere Steuerung des Wagens in den Unterrichtsgang aufzunehmen. Diese Unterweisung müßte von einer durch volle Sachkunde befähigten Person erteilt werden, unter eingehender Darstellung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die die zahlreichen psychotechnischen Versuche der Kraepelinschen Schule gebracht haben, und mit Benutzung der diese Ergebnisse veranschaulichenden Tafeln. Die Inhaber der Fahrschulen sind abhängig von der Zulassung durch den Regierungspräsidenten, die jederzeit frei widerrufen werden kann; sie haben das dringendste Interesse, den Anforderungen der Behörde zu genügen; es müßte ihnen klar gemacht werden, daß auf die Erfüllung der eben genannten Forderung entscheidendes Gewicht

Digitized by Google

gelegt wird und daß wiederholtes Versagen ihrer Schüler in diesem Punkte bei der Prüfung ihre Existenz bedrohen würde.

c) An die Ausbildung schließt sich die Befähigungsprüfung mit ärztlicher Untersuchung. Durch die letztere wird die Neigung zum Trunk häufig nicht sicher festgestellt werden können, weil die körperlichen und psychischen Merkmale des häufigen Alkoholgenusses in der Regel erst nach längerer Fortsetzung des unmäßigen Trinkens hervortreten, übrigens vielfach auch durch andere körperliche Verhältnisse hervorgerufen sein können. In der Prüfung wird ja wohl unter denen, die sie nicht bestehen, der eine oder andere sein, der dies Ergebnis seiner alkoholischen Leidenschaft zu verdanken hat; aber das kann der Natur der Sache nach nur bei denjenigen Bewerbern eintreten, die entweder schon eine allgemeine und dauernde Schädigung der erforderlichen geistigen Eigenschaften erlitten haben oder selbst unmittelbar vor der Prüfung die Neigung zum Trinken nicht zu überwinden vermochten, also schon Trinker im eigentlichen Sinne sind. Einen weiteren Ausscheidungswert kann die Prüfung der Natur der Sache nach kaum haben, solange nicht die Vertrautheit des Prüflings mit den Gefahren des Alkohols für den Kraftwagenführer zum Prüfungsgegenstand gemacht und diese Prüfung mit allem Nachdruck gehandhabt wird. Eine entsprechende Ergänzung der Prüfungsordnung wäre dringend zu wünschen.

d) Nach der Berliner Straßenordnung müssen die Führer aller Fahrzeuge — also auch die Herrenfahrer —, und nach fast allen Droschkenordnungen die Kraftdroschkenführer n ü c h t e r n sein. Unter nüchtern im Sinne dieser Bestimmungen kann man nicht, wie es vielleicht zu wünschen wäre, den Zustand dessen verstehen, der an dem in Betracht kommenden Tage überhaupt noch keine geistigen Getränke zu sich genommen hat. Wenn der Gesetzgeber das gemeint hätte, würde er es klar ausgesprochen haben. Sondern nüchtern in diesem Sinne ist, wer nicht unter dem E i n f l u ß jener Getränke steht. Aber auch in diesem Sinne ist die Bestimmung, richtig angewendet, von erheblichem Wert. Wer e r k e n n b a r unter alkoholischem Einfluß steht, ist zweifellos nicht nüchtern. Aber auch der ist es nicht immer, der in seiner Haltung äußerlich nüchtern s c h e i n t. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß man durch Erziehung die Fähigkeit erwerben kann, die äußere Haltung zu bewahren selbst mit einer erheblichen Menge Alkohol im Leibe, einer Menge, die die geistigen Funktionen ohne Zweifel beträchtlich beeinflußt. Nach den Darlegungen des oben mitgeteilten Urteils des Preußischen Oberverwaltungsgerichts ist der Nachweis, daß ein Kraftwagenführer vor oder während der Fahrt eine gewisse erhebliche Menge getrunken hat, f ü r s i c h a l l e i n beweisend dafür, daß er n i c h t nüchtern im Sinne der obigen Bestimmung war, auch wenn man es ihm äußerlich nicht anmerkte. Aber auch der erfüllt nicht ohne weiteres die Forderung der Nüchternheit, der nicht erhebliche Mengen getrunken hat und selbst keine Folgen des genossenen Alkohols spürt. Wenn es so ist, wie das Preußische Oberverwaltungsgericht auf Grund genauester wissenschaftlicher Forschungen festgestellt hat, daß selbst eine im gewöhnlichen Leben unschädliche Menge geistiger Getränke für den Autoführer gefährlich sein kann, dann ist nüchtern im Sinne der Verordnung nur derjenige, der sich streng auf eine unzweifelhaft unschädliche Menge beschränkt

Digitized by Google

hat. Der vom Preußischen Oberverwaltungsgericht aufgestellte Erfahrungssatz ist deshalb von größter Bedeutung; er enthält praktisch die Ausdehnung der in der Berliner Straßenordnung enthaltenen Forderung der Nüchternheit auf alle Autoführer, auch Herrenfahrer, die von einer deutschen Behörde den Führerschein erhalten haben — wenn auch nicht im strafrechtlichen, sondern nur im verkehrsrechtlichen Sinne —, so daß ihnen der Führerschein wegen Führung des Kraftwagens in nicht nüchternem Zustand entzogen werden kann, wenn sie die vom Preußischen Oberverwaltungsgericht bezeichnete enge Grenze nicht eingehalten haben. Neuerdings ist übrigens vom Reichsgericht in einem Urteil vom 26. Juni 1931 ausgesprochen worden, daß im Bereich derjenigen Straßen- bzw. Verkehrsordnungen, die für alle Kraftwagenführer Nüchternheit vorschreiben — so allgemein in Sachsen —, die Verletzung dieses Gebotes nach § 366 Nr. 10 BGB. strafbar ist (Archiv des Polizeiinstituts für Technik und Verkehr Nr. 740). Ebenso schon früher das Bayrische Oberste Landesgericht.

Natürlich ist die praktische Anwendung der Bestimmung weniger leicht als die theoretische Auslegung, weil die Wirkung genossenen Alkohols auf die geistigen Kräfte und das Nervensystem nicht nur bei verschiedenen Personen, sondern auch bei derselben Person zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen, ja selbst fast zu derselben Zeit unter verschiedenen Umständen verschieden sein kann. Ich habe in der Rechtsprechung den Fall kennengelernt, daß ein unzweifelhaft stark angetrunkener, wenn nicht gar schwer betrunkener Kraftwagenführer am Ende einer tollen, verschiedentlich die Insassen seines Wagens und die Umgebung schwer gefährdenden Fahrt den Wagen durch die besonders enge und schwierige Einfahrt zu seinem Wagenschuppen nachweislich sicher und ohne Anstoß hindurchgesteuert hatte. Auf freier Bahn hatte er seinem durch den Alkohol erregten Uebermut hemmungslos die Zügel schießen lassen; bei der Einfahrt machte sich noch in dem alkoholisierten Gehirn die Gewöhnung an die Notwendigkeit besonders sorgfältiger Steuerung geltend und bestand die Fähigkeit, dementsprechend zu handeln. Also die alkoholische Benebelung kann in demselben Menschen zu derselben Zeit gewisse zur Führung des Fahrzeugs unentbehrliche Funktionen stark beeinträchtigen und doch gewisse andere ebenso notwendige Funktionen unberührt lassen oder wenigstens zeitweise freigeben. Welche Folgerung hat die Praxis daraus zu ziehen? Geeignet zur Leitung eines Fahrzeugs ist nur der, welcher die volle Gewähr für sichere Führung des Fahrzeugs in jeder Lage bietet; die Oeffentlichkeit kann sich nicht mit der Möglichkeit begnügen, daß der alkoholisierte Führer bei Eintritt einer gefahrvollen Lage einen lichten Augenblick haben werde; mit dergleichen glücklichen Zufällen kann und darf natürlich nicht gerechnet werden. Ist es so, daß dem Kraftwagenführer unter Umständen schon kleine, sonst unschädliche Mengen geistiger Getränke gefährlich oder verhängnisvoll werden können — und daß es so ist, hat die Forschung sicher erwiesen —, daß ihm deshalb vor und während der Fahrt im öffentlichen Interesse nur höchstens ganz geringe unzweifelhaft unschädliche Mengen gestattet sein dürfen, und daß endlich die Größe der unzweifelhaft unschädlichen Menge bei derselben Person schwankt, so ergibt sich von selbst

Digitized by Google

die Forderung an Verwaltungsbehörden und Rechtsprechung, an das unschädliche Maß strengste Anforderungen zu stellen und bei jeder nicht ganz geringen Alkoholzufuhr von der Vermutung auszugehen, daß der Alkoholgenuß zum mindesten die Mitschuld hat, wenn eine Unzulänglichkeit in der Führung des Fahrzeuges nachgewiesen wird. Das mag manchem trinkfreudigen Fahrer und auch der überlieferten deutschen Duldsamkeit als eine harte Rede und als Fanatismus erscheinen; aber jede Nachsicht gegen den Kraftwagenführer in dieser Beziehung ist Härte gegen das dem unsicheren Fahrer gegenüber wehrlose Publikum. Und Leben und Gesundheit der Straßenbenutzer sind letzten Endes doch wohl eines größeren Schutzes würdig als die Gewöhnung des Kraftwagenführers an geistige Getränke! Er mag seinen Durst an den nicht berauschenden Getränken stillen, die jetzt nach dem Gaststättengesetz jeder Schankwirt ohne Ausnahme zu führen verpflichtet ist. Dies kann und muß auch von dem verlangt werden, für den es ein Opfer ist. Der Autoführer beansprucht vom Staate die Ermächtigung, zu seinem Vorteil auf den für die Allgemeinheit bestimmten Straßen ein Verkehrsmittel zu benutzen, dessen hohe Geschwindigkeit und Gewicht Gefahren für den übrigen Verkehr mit sich bringen und vom Führer besondere Aufmerksamkeit und geistige Frische fordern. Ist es unbillig, daß dagegen die Allgemeinheit vom Führer eine Haltung verlangt, ohne die die Erfüllung der Anforderungen des Verkehrs nicht gesichert ist?

Aber diese Erwägungen führen weiter. Sie ergeben, daß die bloße Forderung der Nüchternheit im Sinne der Verordnung nicht ausreicht. Angesichts der Unsicherheit, das jeweils unschädliche Maß geistiger Getränke auch nur für ein und dieselbe Person ein und für allemal festzustellen, ist es allein wirksam und würde durchaus gerechtfertigt sein, wenn man von jedem Autoführer den grundsätzlichen Verzicht auf geistige Getränke vor und während der Fahrt forderte, wie es die Reichspostverwaltung und viele große private Verkehrsverwaltungen ihren Berufskraftfahrern gegenüber schon jetzt tun. Glaubt man diese Forderung nicht erheben oder durchsetzen zu können, der namentlich in den Kreisen der Herrenfahrer widersprochen werden wird, so ist doch jedenfalls die Forderung völligen Verzichts auf geistige Getränke vor und während der Fahrt erstens für alle längeren Fahrten, etwa von 100 km und darüber (Hin- und Rückweg zusammengerechnet) berechtigt — die Länge der Fahrt steigert die Menge der Gefahrenmomente und zugleich den Anreiz und das Bedürfnis, Erfrischungen zu sich zu nehmen —, und zweitens in bezug auf alle diejenigen Kraftwagenführer berechtigt —, gleichviel ob es Herrenfahrer oder Berufsfahrer sind und ob sie Wagen des öffentlichen Verkehrs oder Privatwagen steuern —, die regelmäßig oder in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten eine bestimmte (nicht zu hoch zu bemessende) Mindestzahl von Kilometern im Tagesdurchschnitt fahren, deren Nüchternheit deshalb von besonderer Bedeutung für die Verkehrssicherheit ist. Hingegen würden diejenigen Kraftwagenbesitzer von der Forderung völliger Nüchternheit vor der Fahrt verschont bleiben, die regelmäßig nur kleine Fahrten, namentlich zwischen Wohnung und Geschäft machen. Das läßt sich allenfalls rechtfertigen. Im übrigen aber ist die Sicherung gegen alkoholisch

Digitized by Google

verursachte Unfälle, die der Verkehr fordern muß, angesichts der niemals sicher auszuschließenden Möglichkeit einer schädlichen Wirkung selbst kleiner Mengen Alkohols schlechterdings nur zu erreichen, wenn dem die Straßen regelmäßig in erheblicherem Umfange benutzenden Fahrer volle Enthaltsamkeit vor und bei den Fahrten unnachsichtlich zur Pflicht gemacht wird; die Forderung bloß strenger Mäßigkeit würde, auch in Anbetracht der Mehrdeutigkeit des Begriffs der Mäßigkeit, auch der strengen, völlig des erforderlichen Sicherungswertes entbehren und deshalb für jede gesetzliche Regelung unbrauchbar sein. Bei der Häufigkeit der Kraftwagenunfälle — fast jeder Tag bringt allein von schweren Unfällen eine ganze Reihe — wird eine solche Forderung im breiten Publikum sicher auf sehr viel mehr Zustimmung rechnen können als jede andere Forderung nach Beschränkung des Alkoholgenusses unter anderen Umständen. Um so dringendere Veranlassung haben die Organisationen der Kraftwagenführer, solange nicht vom Gesetz völlige Nüchternheit vor und während der Fahrt vorgeschrieben ist, ihrerseits innerhalb ihres Mitgliederkreises mit ebensoviel Nachdruck wie Beharrlichkeit für die freiwillige Erfüllung dieser Forderung, mindestens aber für strengste Mäßigkeit einzutreten und durch ausgiebige gründliche Aufklärung über die Gefahren des nicht streng mäßigen Trinkens während der Fahrt den Boden dafür zu bereiten. Auch werden sie gut tun, in den von ihren Mitgliedern bevorzugten und namentlich den entsprechend gekennzeichneten Wirtschaften und Hotels für ständige Bereitstellung guter und preiswerter alkoholfreier Getränke zu sorgen, wozu sie die wirtschaftliche Macht durchaus besitzen. Die großen Kraftfahrerverbände und gewerblichen Organisationen sind sich erfreulicherweise der wichtigen Aufgabe bewußt, die hier von ihnen zu erfüllen ist. Die amtliche Statistik zeigt, daß den 2398 Todesopfern des Kraftwagenverkehrs im Jahre 1926 5277 Opfer im Jahre 1929 gegenüberstehen. Der Ernst der Lage kann nicht greller beleuchtet werden.

Die wichtigsten Punkte des neuen polnischen Antialkoholgesetzes vom 21. März 1931.

Polen hatte im Juli 1922 ein recht scharfes und weitgehendes A.-A.-Gesetz eingeführt, das allerdings anscheinend auf mancherlei Schwierigkeiten stieß und vielfach nur mangelhaft durchgeführt wurde. Von befreundeter dortiger Seite werden uns nun als der wesentlichste Inhalt des neuen Gesetzes die nachstehenden Punkte angegeben:

1. Bisher unterlagen den gesetzlichen Einschränkungen die alkoholhaltigen Getränke von 2,5 bis 45 v. H., jetzt die Getränke, welche 4,5 bis 45 v. H. Alkohol enthalten. Stärkere Getränke werden also nicht zugelassen. Fuselhaltige Getränke waren bisher verboten, jetzt werden sie zugelassen (Starka, Rum, Arrak), dürfen aber höchstens 45 v. H. Alkohol enthalten.

2. Im ganzen Reiche bleibt die heutige Zahl der Schankgerechtsame bestehen. Es wird also die Verminderung aufgehoben, welche durch das frühere Gesetz verlangt war, das höchstens 9876 Erlaubnisse zuließ, welche aber bisher in West- und Südpolen noch nicht durchgeführt war. Außerdem werden 698 Konzessionen neu zugelassen, allerdings nur für bestimmte Stunden für Eisenbahnwagen-Wirtschaften und für größere Eisenbahnstationen an der Grenze und an Knotenpunkten, sowie an Dampferstationen und in Dampferwirtschaften.

Digitized by Google

3. In Ausnahmefällen in Ermangelung anderer Lokale darf die Behörde für die Zeit einer Volksbelustigung in Räumen und auf Plätzen, die sonst den Leibesübungen dienen, Alkoholausschank zulassen, was bisher unzulässig war.

4. Das Ausschankverbot für Sonnabendnachmittag wird abhängig gemacht von der Kreisverwaltungsbehörde, während es bis jetzt überall bestand. — Das Ausschankverbot für Sonn- und Feiertage gilt jetzt von 6 bis 14 Uhr, während bisher der ganze Tag alkoholfrei war, oder vielmehr alkoholfrei sein sollte, da die Bestimmung leider nicht mit der nötigen Energie durchgeführt war.

5. Das Gemeindebestimmungsrecht besteht weiter mit der Aenderung, daß die Abstimmung nur dann gültig sein wird, wenn wenigstens 50 v. H. der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen, was bisher nicht verlangt war. Da in Ostgalizien oftmals politische Gründe die Abstimmungen hervorriefen, müssen nach 6 Monaten alle Abstimmungen wiederholt werden, um weiterhin rechtskräftig zu bleiben.

6. Das Jugendschutzverbot bis zum 21. Jahr bleibt wie bisher bestehen, wobei alle alkoholhaltigen Getränke in Betracht kommen.

7. Der Verkauf geistiger Getränke auf Borg, Wechsel u. dgl. bleibt in sehr verschärfter Form weiterhin verboten.

8. Neu ist die Vorschrift, daß das Verbleiben im Lokal nach der Polizeistunde sowohl für den Kunden, wie für den Gastwirt strafbar ist.

9. Wenn ein Wirt zweimal im Jahr das Antialkoholgesetz übertritt und bestraft worden ist, kann die Verwaltungsbehörde die Schankerlaubnis für immer oder für kürzere Zeit zurückziehen. Bisher mußte in Westpolen jeder derartige Fall durchs Gericht geprüft werden, was zu lange dauerte.

So enthält also das neue Gesetz einige Aenderungen, die als Abschwächung betrachtet werden müssen. Gleichzeitig aber ist es praktisch leichter durchführbar als das letzte Gesetz. Von der Entschluß- und Tatkraft der Antialkoholvereine und von ihrem Einfluß auf die Kreisverwaltungsbehörden wird im Gegensatz zu bisher in den einzelnen Kreisen und Wojewodschaften viel abhängen. Insofern kann das neue Gesetz organisatorisch nützlich werden.

Ein bedeutsames Gerichtsurteil[1]

149. B. 31. 31. Im Namen des Volkes!

Privatklagesache des Dr. phil. et med. Friedrich Vinzens von Hahn (Volksdorf bei Hamburg), Privatklägers, vertreten durch Rechtsanwalt Blume (Leipzig) und Rechtsanwalt Dr. Fuchs (Berlin), gegen den Sanitätsrat Dr. Vollmann (Berlin), Angeklagten, vertreten durch Rechtsanwalt Bischofswerder (Berlin), wegen Beleidigung.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte, Abteilung 149, Berlin NW, Alt-Moabit 11, hat in der Sitzung vom 30. Juni 1931, an der teilgenommen haben: Amtsgerichtsrat Dr. Büchert als Amtsrichter, Justizbüroassistent Langer als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten des Privatklägers freigesprochen.

Gründe:

Der Privatkläger Dr. phil. et med. von Hahn ist Leiter der Kolloidbiologischen Station am Eppendorfer Krankenhaus zu Hamburg. Er hat am

[1] Nachdem so viele ungenaue und zum Teil verzerrte Berichte über diesen Prozeß in die Tagespresse gelangt sind, halten wir es für angebracht, das Urteil des Amtsgerichts Berlin-Mitte nebst Entscheidungsgründen ungekürzt zu veröffentlichen. Die Sperrungen bei den Ziffern 1 bis 5 rühren von uns her. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

19. September 1930 in Dresden auf der Hygiene-Ausstellung im Auftrage des Deutschen Brauerbundes e. V. in Berlin einen Vortrag gehalten mit dem Titel: „Der Ernährungswert des Bieres."

Ueber diesen Vortrag erschien in der Nr. 31 des „Deutschen Aerzteblattes" vom 1. November 1930 eine Besprechung unter der Ueberschrift „Aerztliche Propaganda für den Biergenuß". Der Angeklagte ist verantwortlicher Schriftleiter des „Deutschen Aerzteblattes". Er ist überdies auch Verfasser des vorgenannten Aufsatzes.

Durch den Inhalt dieses Aufsatzes fühlt der Privatkläger sich beleidigt. Er hat fristgemäß Strafantrag gestellt. Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, sich durch diesen Aufsatz der öffentlichen Beleidigung gemäß §§ 185, 186, 200 StGB. in Verbindung mit § 20 des Preßgesetzes schuldig gemacht zu haben.

Nach der Privatklage soll die üble Nachrede (§ 186 StGB.) darin bestehen, daß in dem Aufsatz des Angeklagten folgende tatsächliche Behauptungen aufgestellt sind:

1. Der Privatkläger soll in seinem Vortrag u. a. empfohlen haben, Kindern in den ersten Lebensmonaten Bier zu verabreichen, weil es in seinen Salzen die für den Knochenaufbau wichtige Phosphorsäure enthalte.
2. Der Privatkläger soll in seinem Vortrage die Unschädlichkeit des Alkohols für den Organismus daraus gefolgert haben, daß im Blute normalerweise 0,03 pro Mille Alkohol enthalten seien.
3. Der Privatkläger soll ferner die Unschädlichkeit des Alkohols daraus gefolgert haben, daß infolge rascher Verbrennbarkeit des Alkohols, selbst nach reichlichem Alkoholgenuß, im Blute keine stärkere Konzentration als etwa 0,03 v. H. Alkohol nachgewiesen werden könnten.
4. Der Privatkläger soll in seinem Vortrage die schädlichen Wirkungen des Alkohols auf das Nervensystem überhaupt nicht berührt haben.
5. In dem Aufsatze des Angeklagten wird hervorgehoben, daß die gleichzeitig in Dresden tagende Gesellschaft deutscher Nervenärzte eine Entschließung gefaßt habe, in der sie es für eine Irreführung der öffentlichen Meinung erklärt haben soll, wenn bei der gesundheitlichen Wertung des Biergenusses der Nährwert des Bieres in den Vordergrund gestellt werde.

Von allen diesen tatsächlichen Behauptungen behauptet der Privatkläger, sie seien unwahr und geeignet, ihn als Wissenschaftler in der öffentlichen Meinung herabzusetzen.

Nach der Privatklage soll der Aufsatz des Angeklagten auch in formeller Hinsicht (§ 185 StGB.) beleidigend sein, und zwar seinem ganzen Tone nach, wie insbesondere auch in der nachfolgenden wiedergegebenen Ausführung:

> „In dieser ganzen Frage halten wir es für eine Sache des ärtzlichen Gewissens, auf die Schädigungen durch den Alkoholmißbrauch unermüdlich hinzuweisen und für die Aufklärung des Volkes über die Gefahren des Alkoholmißbrauchs bemüht zu sein. Aus diesem Grunde ist es auch nach unserer Meinung die Pflicht der ärztlichen Presse, das Gebaren solcher Standesgenossen zu kennzeichnen, die sich nicht scheuen, im Dienst des Alkoholkapitals unter Ausnutzung des Ansehens und der Sachverständigkeit, die ihnen vom Publikum als Aerzten zugebilligt wird, öffentlich ein Loblied auf den Wert und den Nutzen des Alkoholgenusses anzustimmen. Darum können wir nur mit größter Genugtuung einen Aufsatz im „Sächsischen Aerztlichen Korrespondenzblatt" 1930, Nr. 20: „Der Arzt im Dienste des Braugewerbes", begrüßen, in welchem schonungslos das Auftreten eines Herrn Dr. phil. et med. von Hahn, Chefarzt der Kolloid-biologischen Station im Eppendorfer Krankenhaus gegeißelt wird, der auf Veranlassung des Deutschen Brauerbundes am 9. September d. J. einen öffentlichen Vortrag über den Ernährungswert des Bieres gehalten hat."

Digitized by Google

Von den vorstehend unter 1 bis 5 wiedergegebenen tatsächlichen Behauptungen soll nach Angabe des Privatklägers die unter 5 erwähnte insofern unwahr sein, als die Gesellschaft deutscher Nervenärzte die angegebene Entschließung bereits vor dem Vortrage des Privatklägers, nämlich in den Vormittagsstunden des Tages, an dessen Nachmittag der Vortrag gehalten wurde, gefaßt habe. Die Entschließung könne sich also nicht auf den Vortrag des Privatklägers bezogen haben. Der Inhalt der Entschließung selbst wird aber nicht bestritten.

Wesentlich für den hier fraglichen Zusammenhang ist aber, daß eine solche Entschließung einer berufenen Aerzteversammlung überhaupt gefaßt worden ist, mag sie sich auch nicht ausdrücklich auf den Vortrag des Privatklägers beziehen. Die Behauptung des Angeklagten ist deshalb im wesentlichen Inhalte nach erweislich wahr. Eine Strafbarkeit nach § 186 StGB. kommt deshalb insoweit nicht in Frage.

Bezüglich der übrigen tatsächlichen Behauptungen des Angeklagten über den Vortrag des Privatklägers ist allgemein zu sagen, daß ihre Wahrheit oder Unwahrheit heute schwer oder überhaupt nicht feststellbar ist, weil von den Zuhörern kaum jemand den genauen Wortlaut noch in der Erinnerung haben dürfte. Der Privatkläger hat zwar den Entwurf des Vortrages als Manuskript vorgelegt, er gibt aber selbst an, daß er während des Vortrages teilweise frei gesprochen, sich also streckenweise nicht an das Manuskript gehalten habe. Es wird aber nach Lage der Sache nicht entscheidend darauf ankommen, ob der Privatkläger in seinem Vortrage die Aeußerungen tatsächlich getan hat, wie sie ihm in dem Aufsatze des Angeklagten in den Mund gelegt werden. Denn die unter 2 bis 4 wiedergegebenen tatsächlichen Behauptungen sind — ob wahr oder unwahr — überhaupt nicht geeignet, den Privatkläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Allenfalls könnte dies von der Behauptung zu 1 gesagt werden. Wenn nämlich hier dem Privatkläger nachgesagt wird, er habe in seinem Vortrag empfohlen, Kindern in den ersten Lebensmonaten Bier zu verabreichen, weil es in seinen Salzen die für den Knochenaufbau wichtige Phosphorsäure enthalte, so wäre eine derartige Ausführung von seiten eines Wissenschaftlers nach der übereinstimmenden Meinung der Parteien, der sich auch das Gericht anschließt, so unsinnig, daß eine dahingehende Behauptung allerdings für den Privatkläger herabsetzend ist. Insoweit wäre die Voraussetzung der Strafbarkeit gemäß § 186 StGB. also an sich gegeben, falls nicht dem Angeklagten der Schutz des § 193 StGB. zuzubilligen wäre. Dies nimmt das Gericht aber an. Die Behauptung, daß der Privatkläger in seinem Vortrag eine derartige Ausführung gemacht habe, ist nämlich in dem Aufsatz im „Sächsischen Aerztlichen Korrespondenzblatt" 1930, Nr. 20 mit der Ueberschrift: „Der Arzt im Dienste des Braugewerbes", der dem Aufsatz des Angeklagten als Quelle gedient hat, enthalten. Der verantwortliche Schriftleiter des Korrespondenzblattes ist ein Sanitätsrat Dr. Baron in Dresden, welcher nach der unbestrittenen Behauptung des Angeklagten in medizinischen Kreisen als gewissenhafter und zuverlässiger Fachschriftsteller gilt. Der Angeklagte handelte deshalb nicht leichtfertig, wenn er diese tatsächlichen Angaben gutgläubig übernahm und sie auch in seinem Aufsatze veröffentlichte und damit verbreitete. Diese Veröffentlichung diente auch den von dem Angeklagten als Schriftleiter eines ärztlichen Fachblattes wahrzunehmenden Interessen. Denn eine derartige Ausführung noch dazu vor einer Zuhörerschaft, die vorwiegend aus Laien bestand, aus dem Munde eines Mannes, der nach seiner Berufsbezeichnung als Arzt angesehen werden mußte, forderte eine ablehnende Stellungnahme durch die übrige Aerzteschaft, besonders also auch durch ihr maßgebendstes Publikationsorgan geradezu heraus. Diese Stellungnahme aber setzt voraus, daß zunächst einmal die Tatsache einer derartigen Aeußerung des Privatklägers selbst in dem Aufsatze des Angeklagten behauptet wurde.

Es bleibt noch zu prüfen, ob die Ausführungen des Angeklagten nach Form und Umständen eine strafbare Beleidigung enthalten. Für die vorstehend erörterten tatsächlichen Behauptungen gilt dies keinesfalls, weil sie

Digitized by Google

ihrer Form nach völlig einwandfrei sind, und auch die Umstände die ausdrückliche Absicht einer Beleidigung nicht erkennen lassen.

Aber auch die übrigen Darlegungen des Aufsatzes des Angeklagten können nicht als nach Form und Umständen strafbare Beleidigungen angesehen werden. Wenn der Privatkläger schon die Ueberschrift des Aufsatzes „Aerztliche Propaganda für den Biergenuß" rügt, so ist hierzu zu sagen, daß diese Ueberschrift durch die unstreitig gegebenen Tatsachen hinlänglich gerechtfertigt ist. Der Privatkläger hat seinen Vortrag im Auftrage des Deutschen Brauerbundes gehalten und ist hierfür von diesem Bunde honoriert worden. Nach seiner Angabe betrug das Honorar 500 RM. Es ist selbstverständlich, daß dieser Betrag von dem Brauerbund nicht zur Förderung allgemeiner wissenschaftlicher Interessen, sondern zu Werbezwecken ausgegeben wurde. Von seiten des Auftraggebers liegt also jedenfalls eine Werbetätigkeit vor, und wenn ein Arzt sich hierfür zur Verfügung stellt, so kann man wohl mit Recht von einer „ärztlichen Propaganda" sprechen.

Wenn der Angeklagte nun weiterhin schreibt, daß er es für eine Sache des ärztlichen Gewissens halte, auf die Schädigungen durch den Alkoholmißbrauch unermüdlich hinzuweisen und für die Aufklärung des Volkes über die Gefahren des Alkoholmißbrauchs bemüht zu sein, so bedeutet dies nur eine nachdrückliche Unterstreichung seines eigenen Standpunktes in der Alkoholfrage, aber keine Beleidigung des Privatklägers.

Eher mag es an sich als beleidigend angesehen werden, wenn der Angeklagte weiterhin unter Hinweis auf den Privatkläger von dem „Gebahren solcher Standesgenossen" spricht, „die sich nicht scheuen, im Dienst des Alkoholkapitals unter Ausnutzung des Ansehens und der Sachverständigkeit, die ihnen vom Publikum als Aerzten zugebilligt wird, öffentlich ein Loblied auf den Wert und den Nutzen des Alkoholgenusses anzustimmen, und wenn sodann „begrüßt" wird, daß das Auftreten des Privatklägers in dem bereits oben erwähnten Aufsatz im „Sächsischen Aerztlichen Korrespondenzblatt" schonungslos gegeißelt wird". Diese Aeußerungen des Angeklagten enthalten allerdings ihrer Form nach eine äußerst scharfe Mißbilligung des Verhaltens des Privatklägers, die als Verletzung und als Ausdruck einer gewissen Mißachtung angesehen werden können. Indes ist dem Angeklagten zugute zu halten, daß es sich hier um ein tadelndes Urteil über eine wissenschaftliche und — nach dem oben Gesagten — auch gewerbliche Leistung handelt. Solche Urteile sind aber nach § 193 StGB. nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung, d. h. nach ständiger Rechtsprechung der Beleidigungsabsicht aus der Form der Aeußerung und aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Eine solche Absicht aber lassen die Ausführungen des Angeklagten weder durch ihre Form noch aus den vorliegenden Umständen erkennen. Vielmehr läßt der Aufsatz des Angeklagten nach der Auffassung des Gerichts nur die Absicht erkennen, die abweichende Ansicht des Angeklagten in der Alkoholfrage und die große Bedeutung, die er dieser Frage in volkshygienischer und berufsethischer Hinsicht beimißt, sehr nachdrücklich zu unterstreichen. Eine darüber hinausgehende Absicht der persönlichen Beleidigung des Privatklägers ist nicht erkennbar.

Eine strafbare Beleidigung liegt hiernach in keinem der den Gegenstand der Privatklage bildenden Punkte vor. Der Angeklagte war deshalb mit der Kostenfolge gemäß § 467, 471 StPO. freizusprechen.

gez. Dr. Büchert.

Ausgefertigt: Berlin NW, den 2. Juli 1931.
Alt-Moabit 11.

L. S. (Unterschrift), Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Digitized by Google

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LXII.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

(Betr. Herstellung.)

Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 12. Juni 1931 über den Zusammenschluß der Kartoffelstärke-Industrie. (Auf Grund der Notverordnung vom 1. Dezember v. J.) Reichsgesetzblatt Teil I 1931 Nr. 24:

„... Diejenigen Betriebe, die Kartoffelstärke herstellen und dem Verkaufskontor für Kartoffelstärke in Berlin, errichtet durch Vertrag vom 27. Oktober 1930, oder der Stärke-Industrie-Gesellschaft in Berlin, errichtet durch Vertrag vom 29. Oktober 1930, nicht angehören, haben sich einer dieser Gesellschaften als Gesellschafter anzuschließen.

... Die Regelung der Erzeugung und des Absatzes durch die im § 1 genannten Gesellschaften erfolgt nach Bestimmungen, die die Interessengemeinschaft deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H. in Berlin, errichtet durch Vertrag vom 5. Dezember 1928, erläßt. ..."

*

(Ausschankwesen.)

Möglichkeit der Anhörung sonstiger Behörden außer der örtlichen Polizeibehörde, der Gemeindebehörde und dem Jugendamt und von gemeinnützigen Vereinen über Schankerlaubnisanträge auch in Baden.

In Heft 1 Seite 50 Absatz 2 wurde Württemberg als das Land erwähnt, das von der Kannvorschrift des § 19 Ziffer 1 des Gaststättengesetzes am meisten Gebrauch gemacht habe. Auch Baden hat sich diese Möglichkeit zunutze gemacht. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. September v. J. bestimmt in § 3:

„Das Bezirksamt hat im Falle des § 19 Absatz 2 Satz 1 Gaststättengesetz[1] das Jugendamt, sofern noch nicht geschehen ..., und die für die Gemeinde oder den Bezirk zuständige wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

Die Anhörung sonstiger Behörden sowie von Berufsverbänden und gemeinnützigen Vereinen bleibt dem Ermessen des Bezirksamts überlassen. Die Anhörung zieht in diesen Fällen nicht die in § 19 Absatz 2 Satz 2 Gaststättengesetz bezeichnete Rechtsfolge nach sich[2]".

(Auf Anregung des Badischen Landesverbandes g. d. A. haben sich bis jetzt die Bezirksämter Karlsruhe und Pforzheim bereit erklärt, jeweils auch die dortigen Bezirksverbände g. d. A. zu hören, was wohl auch in anderen Amtsbezirken noch zu erwarten ist.)

Runderlaß des preußischen Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1931 an die Ober- und Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin. (Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung, 1931, Nr. 25):

Zum 1. August 1931 ersuche ich um eingehenden Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146)[3], das am 1. Juli 1931 ein Jahr in Kraft sein wird. In den

[1] Betr. Anträge auf Erlaubnis für neu zu errichtende Betriebe mit Ausschank geistiger Getränke oder für die Ausdehnung bestehender Betriebe auf den Ausschank von Branntwein.

[2] Daß diese Stellen im Fall der Erlaubnis-Erteilung gegen diese die zulässigen Rechtsmittel mit der Begründung einlegen können, daß ein Bedürfnis nicht vorhanden sei

[3] Vgl. auch GS. 1930 S. 117; ferner MBliV. 1930 S. 541. 546, 571, 753, 814, 860; 1931 S. 347. Sonderabdrucke dieser Best. können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden.

Digitized by Google

Berichten, vor deren Erstattung ich die sämtlichen beteiligten Stellen zu hören bitte, ersuche ich insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

1. Wie hat sich die Notverordnung vom 25. November 1930 (GS. S. 290)[1] über das Verbot des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein in den Stunden vor 9 Uhr vormittags bisher ausgewirkt?

2. Werden weitere, gegebenenfalls welche, Maßnahmen gemäß den §§ 14* oder 15** des Gaststättengesetzes für erforderlich erachtet?

3. Welche besonderen Erfahrungen sind mit den Verfahrensvorschriften gemacht worden?

4. Sind Vorschläge zu § 7 der VO. der Reichsregierung vom 21. Juni 1930 (RGBl. I S. 191)***, z. B. hinsichtlich der Größe der Flaschen, zu machen.

5. Empfiehlt sich Bekanntgabe einschlägiger Entscheidungen der Bezirksausschüsse z. B. an Industrie- und Handelskammer?

6. Welche Praxis besteht hinsichtlich der Alkoholkranken?

Ergänzender Nachtrag
zu dem Verbot des Regierungspräsidenten in Liegnitz vom 12. März d. J. betr. Schnapsausschank an Lohntagen usw. (siehe letztes Heft Seite 121 f.).

Durch eine weitere Rundverfügung vom 27. März ersuchte der Regierungspräsident die nachgeordneten Stellen, die betreffenden Tage festzusetzen und bekanntzumachen, und dabei diejenigen Tage zu wählen, an denen am meisten Löhne und Unterstützungen ausgezahlt werden. „Bezüglich der Lohnauszahlungen wird sich voraussichtlich im Wege der Vereinbarung der Arbeitgeber untereinander eine weitestgehende Zusammenlegung erzielen lassen."

Die Verfügung besagt weiter: „Zu den Branntweinschankstätten und -kleinhandlungen gehören nicht die gewöhnlichen Schankwirtschaften, die Kolonialwarenhandlungen und ähnliche Geschäfte.

Die Polizeiverordnung enthält das Mindestmaß von dem, was mit Rücksicht auf die große wirtschaftliche Not und politischen Beunruhigungen im Bezirk verlangt werden muß. Ich behalte mir eine Erweiterung insbesondere im Hinblick auf den Ausschank an Fruchtweinen usw. vor, wenn sich ergeben sollte, daß auch hierfür eine Notwendigkeit besteht, bzw. die polizeilichen Vorschriften nicht genügen. ..."

*

(Verkehrswesen.)

Weitere Verfügung der Hauptverwaltung der Reichsbahn-Gesellschaft vom 21. Mai betreffend Bekämpfung des Alkoholgenusses während des Dienstes.

Im Anschluß an ihre Verfügung vom 14. August 1928 (abgedruckt 1928, Heft 5, S. 314 f.) hat die Reichsbahnverwaltung eine neue allgemeine Verfügung erlassen. Nachdem darin zunächst eine wiederholte Prüfung der Frage

---

[1] Vgl. auch MBliV. 1930 S. 1159.

Anmerkungen des Berichterstatters:

* Polizeistunde.

** Möglichkeit ganzen oder teilweisen Schnapsverbots durch die Landesbehörde morgens und an zwei Tagen in der Woche.

*** Erlaubniserteilung für Branntweinkleinhandel in fest verschlossenen, firmierten Flaschen.

Digitized by Google

angeordnet worden ist, ob in den Eisenbahnkantinen der Ausschank geistiger Getränke nicht besser ganz zu unterlassen sei, heißt es weiter: „Im übrigen legen wir größeren Wert auf eine freiwillige als auf eine durch Strafen erzwungene Befolgung des Alkoholverbots. Es muß Gemeingut aller Reichsbahn-Beamten, -Angestellten und -Arbeiter werden, daß schon durch den Genuß kleiner Mengen alkoholhaltiger Getränke die Schaffenskraft und das Verantwortlichkeitsgefühl vermindert wird und der Betrieb gefährdet werden kann. Aus diesem Grunde werden die in der Verfügung vom 14. August 1928 zusammengefaßten Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkohols in Erinnerung gebracht.

Besondere Sorgfalt ist der Aufklärung der Bediensteten und den Fürsorgeeinrichtungen zuzuwenden. Es wird hierbei auf die günstigen Erfahrungen hingewiesen, die im Bezirk der Reichsbahndirektion Osten mit einer auf dem Personenbahnhof in Schneidemühl getroffenen Selbsthilfeeinrichtung des Personals gemacht worden sind. Dort hat ein erst im Januar 1930 gegründeter Reichsbahn-Mäßigkeitsverein bereits im Oktober 1930 eine Kantine eingerichtet, die nur Milch, Kaffee, Mineralwasser und alkoholfreie Apfelsäfte und Obstmoste zu sehr niedrigen Preisen an die Bediensteten abgibt. Das Vorgehen verdient Nachahmung. Es bestehen keine Bedenken, solche Bestrebungen im Sinne der Ziffer I c der Verfügung vom 14. Oktober 1930 — 55 — 566 Uvs. — durch unentgeltliche Bereitstellung von Räumen zu fördern."

*

(Jugend.)

Erlaß des Regierungspräsidenten zu Minden vom 9. März d. J. an die Kreisjugendpfleger des Bezirks betr. Mitwirkung bei Durchführung des Gaststättengesetzes und Aufklärungsarbeit in den Jugendvereinen:

„Die Notwendigkeit der alkoholfreien Jugenderziehung läßt es geboten erscheinen, daß nach der im vorigen Jahre erfolgten Verabschiedung des Gaststättengesetzes auch von der staatlich geförderten Jugendpflege aus in vermehrtem Umfang an den alkoholgegnerischen Maßnahmen zum Schutze unserer Jugend mitgearbeitet wird. In der Anlage lasse ich Ihnen ein Flugblatt zugehen: „Was jedermann vom Gaststättengesetz wissen muß"; ich bitte, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen und auch Ihrerseits der alkoholfreien Jugenderziehung tatkräftige Förderung angedeihen zu lassen. Die Jugendämter meines Bezirkes habe ich ersucht, Ihnen sofort von jedem Neuantrag auf Konzessionserteilung Nachricht zugehen zu lassen. Ich bitte Sie, sodann Ihrerseits sofort die gemeinnützigen Vereine (z. B. auch Blaukreuz-, Guttempler-, Arbeiterabstinenzvereine und dergl.) entsprechend zu benachrichtigen.

Zur Bekämpfung des Alkoholgenusses der Jugendlichen bleibt ferner wichtig die Aufklärungsarbeit innerhalb der Jugendpflegevereine. Hier sind bereits — auch in meinem Bezirk — günstige Erfahrungen gemacht worden mit Vortrags- und Lichtbildabenden. Ueber die Durchführung solcher Abende, Gestellung von Rednern und Lichtbildmaterial erteilt die Fachberatungsstelle für alkoholfreie Jugenderziehung jederzeit Auskunft. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, daß die interessierten Persönlichkeiten aus den am Ort befindlichen Jugendpflegevereinen (auch Schrebergartenvereinen) vom Kreisjugendpfleger zu einer Besprechung eingeladen werden über die Durchführung solcher Werbeabende. Diese können entweder innerhalb nur eines Vereins oder für mehrere gemeinsam stattfinden, und zwar am besten unter Themen, die die gesunde Ernährung oder die Herstellung von Erzeugnissen der gärungslosen Früchteverwertung zum Gegenstand haben. Werbeabende dieser Art sind nach den bisherigen praktischen Erfahrungen meist nicht nur gut besucht, sondern überfüllt gewesen.

Im übrigen verweise ich auf den Bericht über die Sitzung des Arbeitsausschusses für alkoholfreie Jugenderziehung im Märzheft der „Mitteilungen für Jugendpflege".

Digitized by Google

Bis zum 1. Dezember 1931 bitte ich mir über Ihre Erfahrungen über die angeregten Maßnahmen berichten zu wollen."

Abschrift erhielten die Jugendämter zur Kenntnis mit dem Ersuchen, von jedem Neuantrag auf Schankerlaubniserteilung dem zuständigen Kreisjugendpfleger sofort Mitteilung zu machen.

Stellungnahme des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu von den Brauereien veranstalteten Reklamebesuchen derselben durch höhere Schulen.

Der Minister hat unterm 20. März d. J. folgende Eingabe der Ortsgruppe Siegerland des Deutschen Alkoholgegnerbundes den Provinzialschulkollegien und Regierungen zur Kenntnis, gegeben:

„Fortgesetzt gehen uns Mitteilungen zu, nach denen die Brauereien die Klassen der höheren Schulen auffordern, ihre Betriebe zu besichtigen. Nach der Besichtigung wird regelmäßig „Freibier" gegeben, Reden auf den Alkohol gehalten und Broschüren verteilt, die zu regelmäßigem Genuß des Bieres auffordern. Wir legen eine derartige Broschüre bei, ebenso einen ausführlichen Bericht über den Verlauf einer derartigen Besichtigung in Begleitung eines Studienrates. Ihrer ganz besonderen Beachtung empfehlen wir den beifolgenden „Briefwechsel mit einem Obersekundaner", der uns auch die Broschüre einsandte, mit denen das ganze Land von den Brauereien systematisch überschwemmt wird.

Wir können uns nicht denken, daß Sie mit derartigen Besichtigungen im Beisein von Klassenleitern einverstanden sind, und bitten Sie, aus pädagogischen Gründen, sowie im Interesse der Volksgesundheit dafür Sorge zu tragen, daß dieser verwerflichen Agitation seitens des Braukapitals ein für allemal ein Riegel vorgeschoben wird, indem Sie für alle Schulen ein scharfes Verbot derartiger Besichtigungen erlassen. Der Dank aller ernsten Volkserzieher für ein derartiges Verbot würde Ihnen sicher sein. Den eingesandten Schriftwechsel beabsichtigen wir vielen Hunderttausenden deutschen Familien und besonders der deutschen Jugend zugängig zu machen; eine Viertelmillion Deutsche dürfte ihn bereits gelesen haben.

Wir hoffen, keine Fehlbitte getan zu haben, und sehen Ihrem gefälligen Bescheide gern entgegen."

Warnung des Provinzialschulkollegiums der Provinz Brandenburg und von Berlin vom 27. April vor anstoßerregendem Verhalten von Schülern bei Schulausflügen.

Anläßlich alkoholbedingter Ausschreitungen bei Ausflügen von Schulklassen zur Baumblüte in Werder im vorigen Jahre waren von gemeinnützigen Seiten ernste Vorstellungen an die zuständigen Behörden gerichtet worden. Daraufhin hat das Provinzialschulkollegium an alle in Frage kommenden amtlichen Stellen ein Schreiben betreffend „Naturschutz und Verhalten bei Schulausflügen" gerichtet, worin zum Schlusse gesagt wird: „Es darf nicht vorkommen, daß das Verhalten der Schüler bei Veranstaltungen der Schule in der Oeffentlichkeit mit Grund Anstoß erregt."

*

(Kirchenbehörden.)

Das Evang.-luth. Landeskirchenamt von Schleswig-Holstein unterm 30. April d. J. an die Synodalausschüsse betr. Verwendung von alkoholfreiem Abendmahlswein:

„Eine Gauwehrloge unserer Landeskirche hat uns gebeten, daß bei der der Konfirmation sich anschließenden Abendmahlsfeier, wie überhaupt bei den Abendmahlsfeiern für Jugendliche die Verwendung von unvergorenem

Digitized by Google

Traubensaft gestattet wird. Unseres Erachtens bestehen grundsätzliche Bedenken hiergegen nicht, ebenso wenig dagegen, daß auch in sonstigen Fällen den Teilnehmern am Abendmahl auf ihren Wunsch alkoholfreier Wein gereicht wird. Wir ersuchen die Synodalausschüsse, die Herren Geistlichen von der vorstehenden Verfügung in Kenntnis zu setzen. ..."

Desgleichen unterm 21. Mai:

„Unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 30. April d. J. — A 1241 — geben wir auf Grund einer Eingabe des Provinzialverbandes enthaltsamer Pfarrer bekannt, welche alkoholfreien Weine für die Abendmahlsfeier in Frage kommen." — Es werden als Bezugsquellen genannt: für vergorenen alkoholfreien Wein: K. Jung in Lorch a. Rh.; für „unvergorenen Wein, der aus Traubensaft durch Pasteurisieren des ‚Traubenblutes' oder aus frischem Obst gewonnen wird", nach den Angaben des Provinzialverbandes enthaltsamer Pfarrer: Obererlenbach, Lampe u. Co in Worms, Donath in Lockwitzgrund bei Dresden. Weitere Anschriften werden durch die Geschäftsstellen der alkoholgegnerischen Vereine (Deutscher Verein gegen den Alkoholismus, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16; Deutscher Guttemplerorden, Berlin W 8, Kronenstraße 8; Kirchl. Blaues Kreuz, Dr. Bode, Hannover) unentgeltlich vermittelt.

Die erforderlichen Abdrucke sind zur Weitergabe an die Herren Geistlichen beigefügt."

*

Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate betr. alkoholfreie Weine (Traubensaft) bei der Abendmahlsfeier.

Die geistlichen Kollegien der Hamburgischen Landeskirche hatten unterm 30. Mai 1917 folgendes Gutachten abgegeben: „Die geistlichen Kollegien halten es nicht für erforderlich, wegen des beim Abendmahl zu gebrauchenden Weines Aenderungen zu treffen; es erscheint aber unbedenklich, wo seelsorgerische Gründe im einzelnen es geraten erscheinen lassen, unvergorenen Traubensaft beim Abendmahl in einer im übrigen die Gemeinsamkeit der Feier nicht störenden Form zu geben." Und der Kirchenrat war unter dem 2. August desselben Jahres diesem Gutachten beigetreten. Aus einem äußeren Anlaß hat er sich nun unterm 17. Juli 1930 erneut auf diesen Boden gestellt.

*

(Sonstiges.)

Ein Landkreis in der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs
(laut an uns gelangten Mitteilungen eines hessen-nassauischen Kreises):

Die Ausbildung der Schülerinnen der Landwirtschaftsschule in der gärungslosen Früchteverwertung ist zur Pflichtsache gemacht worden; zu diesem Zweck hat die Lehrerin an einem besonderen Lehrgang in Obererlenbach teilgenommen. Personen, die zum Trunk neigen, erhalten ihre Wohlfahrtsunterstützung nicht in Geld, sondern in Gutscheinen. Die polizeilichen Befugnisse bei der Ueberwachung der Gastwirtschaften und öffentlichen Lustbarkeiten, sowie die Erteilung von Schankerlaubnissen werden gewissenhaft gehandhabt. Wohlfahrtsamt und Kreisfürsorgerin nehmen alle Gelegenheiten zur Aufklärung wahr. „Alle diese Maßnahmen werden auch weiterhin durchführbar sein, da sie keine oder nur geringe Kosten verursachen."

Digitized by Google

Chronik zur Alkoholfrage

für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August 1931.

Von Dr. Christian Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Mit der Wiedereröffnung der Internationalen Hygieneausstellung in Dresden (7. Mai) hat dort auch die „neuzeitliche" alkoholfreie Gaststätte, ein Werk des Stadtbundes der Dresdner Frauenvereine, wieder ihre Pforten aufgetan. („Deutscher Alkoholgegner" Nr. 6.)

Aus dem Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Warschau 1931 wird nichts, dagegen tagte dort vom 18. bis 20. Juni der Internationale Eisenbahn-Alkoholgegnerverband. Tagesordnung: I. Einfluß des Alkohols 1. auf die Gesundheit der Eisenbahner, 2. auf die Unfallhäufigkeit. II. Maßnahmen, die sich hieraus für die Bahnverwaltungen ergeben.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung" vom 19. Juni schreibt in einer Besprechung von Minderheitsbeschwerden über Polen: „Als Maßnahmen zur wirtschaftlichen Vernichtung Massenentziehungen von Schankkonzessionen gegenüber deutschstämmigen Gastwirten unter gleichzeitiger Neukonzessionierung polnischer Gastwirte, obgleich gerade zur Zeit eine Völkerbundsbeschwerde hierüber vorliegt."

Im Rahmen der Ostseewoche wurde zu Flensburg am 20. und 21. Juni ein deutsch-nordisches Guttemplertreffen gehalten — eine sinnige, wohlgelungene Veranstaltung.

Dem Deutschen Guttemplerorden sind außerhalb des Deutschen Reiches angeschlossen: Distrikt 1 a Dänemark (früheres Nordschleswig), 13 Freie Stadt Danzig, 28 Oesterreich, 30 Memelland. Allenthalben regt sich frisches Leben. Die Zahlen der Logen usw. sind in den unter „Vereinswesen" aus dem Berichte des Großtemplers gebrachten mit enthalten.

Unter dem Stichwort „Der ‚christliche' Kapitalismus' teilt „Volk und Kirche" Nr. 23 (nach der „Reklame" 1930) mit: In Brasilien wurden vier Millionen Kaffeesträucher vernichtet, um so die Produktion auf 15 Millionen Sack herunterzudrücken. Ueberhaupt wird in Brasilien mehr Kaffee vernichtet und verbrannt als getrunken. Das Kaffeewertsteigerungsinstitut hat jetzt beschlossen, den Kaffee zu Düngezwecken zu verwenden. Vorerst hat es hierfür 60 000 Sack zur Verfügung gestellt. — In Ceylon pflückt man jetzt von jeder Teepflanze statt drei nur noch zwei Blätter, weil man die Ernte für das Jahr 1930 um 75 Millionen Pfund herunterdrücken will.

Nach der Statistik des internationalen Weinamtes erzeugte 1929 Spanien 41 Millionen, Italien 32 Millionen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika 32 Millionen, Bulgarien 4 Millionen, Griechenland 2 Millionen, Frankreich 1,2 Millionen Zentner Tafeltrauben. („Schweizer Abstinent", Nr. 12.)

Amerikanische Oberbürgermeister wurden bei ihrem Besuche Frankreichs von Minister Gaston Gérard geführt, überall festlich empfangen und mit Schaum- und anderen Weinen bewirtet. Nur der Bürgermeister Porter von Los Angeles lehnte unter Berufung auf das Alkoholverbot der Heimat solche Genüsse ab. („Schweizer Abstinent", Nr. 13.)

Eine Trauerbotschaft für die Kulturwelt, insonderheit für die Alkoholgegner: Forel ist gestorben. Eine eingehende Würdigung seiner Lebensarbeit findet sich an anderer Stelle dieser Zeitschrift.

Auf Einladung des „Türkischen Halbmondes" besuchte Prof. Dr. Strecker, Berlin, Konstantinopel und redete dort in verschiedenen Kreisen über die Alkoholfrage als internationales Kulturproblem. („Schweizer Abstinent", Nr. 10.)

Digitized by Google

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Die Reichseinnahmen an Alkoholsteuern sind infolge Rückganges des Verbrauches im letzten Rechnungsjahre, 1. April 1930 bis 31. März 1931, um 163 764 355 RM. geringer gewesen als im Haushaltplan vorgesehen war, und die Mineralwassersteuer hat nicht einmal die Hälfte der erwarteten Summe gebracht. Im einzelnen haben wir folgendes Bild:

	Wirkl. Einnahme	Im Haushaltplan	Mindereinnahme
Biersteuer	473 257 836 RM.	550 000 000 RM.	76 742 164 RM.
Branntwein	211 585 791 RM.	295 000 000 RM.	83 414 209 RM.
Branntweinersatz	71 792 RM.	500 000 RM.	428 208 RM.
Schaumwein	7 820 226 RM.	11 000 000 RM.	3 179 774 RM.
Zusammen:	692 735 645 RM.	856 500 000 RM.	163 764 355 RM.
Mineralwasser	15 037 218 RM.	35 000 000 RM.	19 962 782 RM.

(„Deutscher Alkoholgegner", Nr. 7/8.)

Amtlich wird bekanntgegeben, daß im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres (April bis Juni 1931 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres das Mindereinkommen an Biersteuer 10,9 Millionen, das des Spritmonopols 11,7 Millionen Reichsmark betrage. („Kieler Neueste Nachrichten", 31. 7.).

Das Braugewerbe versucht, mit allen Mitteln der Propaganda (Film, Rundfunk usf.) den Bierkonsum zu heben und weist dabei besonders auf den hohen Nährwert des Bieres hin. Führende Mediziner (Abderhalden, Abel, Aschaffenburg, Gaupp usw.) haben demgegenüber eine Kundgebung erlassen, deren Schlußsätze lauten: „Wir begreifen, daß die Vertreter der Brauindustrie bemüht sind, einen Rückgang des Bierverbrauchs und eine Schmälerung ihres Profits zu verhüten. Aber es ist nicht zu verantworten, wenn dieses Streben mit den Lehren der Wissenschaft und den Erfordernissen des Volkswohls gerechtfertigt wird. Im Interesse der Gerechtigkeit, der Wahrheit und des Glückes unseres Volkes darf nicht zum Mehrtrinken aufgefordert werden. Es muß vielmehr die Losung lauten: Nahrungsmittel und sonstige nützliche und nötige Dinge so viel wie möglich, alkoholische Getränke so wenig wie möglich." (Vgl. z. B. „Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung", Mitteilg. Nr. 16.)

Bei dem Branntweinmonopol (schreibt die „Rhein.-Westf. Ztg." vom 22. Mai) ist das seit 1½ Jahr laufende Experiment, durch Erhöhung der Trinkspritbelastung zu einer größeren Einnahme zu gelangen, als gescheitert anzusehen. Die Einnahmen des Betriebsjahres 1930/31 sind um 115 Millionen Reichsmark hinter denen des Vorjahres zurückgeblieben. (Die beteiligten Brenner- und Destillateurkreise fordern Senkung der Monopolbelastung des Trinkbranntweins.) Der Spritzufluß dagegen ist kaum verringert, z. B. das Brennrecht der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien — bei einem Brennrechtbedarf von nur 51 v. H. — auf 80 v. H. hinaufgesetzt worden. Die Folgen zeigen sich in einem ständigen Anwachsen der Spritbestände (31. März 1931: 2,43 Millionen Hektoliter Weingeist).

Der Reichsrat nahm am 30. April Kenntnis von der Herabsetzung des Branntweinausfuhrpreises auf 28 RM. für 100 Liter Weingeist. („Berliner Börsenzeitung", 1. 5.)

Das Anhaltische Staatsministerium hat verordnet, daß vom 1. April ab der Ausschank von Trinkbranntwein und der Kleinhandel mit ihm vor 9 Uhr morgens verboten sei. („Saale-Zeitung", 19. 3.)

Weil man in gewissen Kreisen mit Ankäufen sich zurückhielt, da man von einer Zollunion Deutschland—Oesterreich eine Senkung der Spritpreise erwartete, teilte das Reichsmonopolamt am 8. 5. mit, „daß die Verhältnisse der Branntweinwirtschaft in beiden Ländern so sehr verschieden sind, daß auch bei Inkrafttreten der Zollunion eine Angleichung

Digitized by Google

der Branntweingesetzgebung nicht zu erwarten ist". („Das Branntweinmonopol", Nr. 38.)

Gegen die geplante Zollunion mit Oesterreich erhebt der Deutsche Weinbauverband schwere Bedenken; er fordert vor allem Angleichung der österreichischen Weinzollsätze an die deutschen und des österreichischen Weingesetzes an das deutsche. („Darmstädter Tageblatt", 21. 4.)

In Homberg (Oberhessen) haben in gemeinsamer Sitzung alle Vereine der Stadt beschlossen, vom 1. Februar bis Ostern auf alle Veranstaltungen festlichen Charakters mit Rücksicht auf die schwere Zeit zu verzichten. („Evg. Deutschland", Nr. 5.)

Die verheerende Arbeitslosigkeit wirft ihre Schatten auch auf die Jugendwanderungen. Nach dem Jahresbericht der Jugendburg Hohnstein, einer der größten Jugendherbergen Deutschlands, ist die Gesamtzahl der Uebernachtungen dort im Vorjahr um 22 v. H. gesunken (von rund 57 000 auf 44 000); bei den Volksschülern betrug der Rückgang 68 v. H. Für mehr als 20 000 Uebernachtungen erfolgten Absagen schon angemeldeter Wanderfahrten, Freizeiten und Ferienaufenthalte, die wegen Arbeitslosigkeit des Vaters oder eigener Arbeitslosigkeit nicht finanziert werden konnten. („Allg. Ev.-Luth. Kirchenzeitung", Nr. 23.)

In Berlin ist (wie übrigens in anderen Städten auch) wegen der schwierigen Finanzlage der Stadt die Biersteuer verdoppelt worden.

In einer Besprechung der Notverordnung vom 6. Juni, die er als Aufforderung der Reichsregierung an das Volk zu einer letzten und äußersten Anstrengung zur Sicherung von Leben und Freiheit Deutschlands bezeichnete, sagte Reichsminister Schiele auf der Generalversammlung der Westfälischen Bauernvereine in Paderborn: „Der Schutz der Milchwirtschaft ist eine so elementare Forderung der sozialen und wirtschaftlichen Gerechtigkeit, daß keine Regierung vor diesem kategorischen Imperativ einer gesunden Bauernpolitik ausweichen kann, und daß damit das Schicksal eines jeden Reichsernährungsministers auf das engste verknüpft ist." („Itz. Nachr.", 12. 6.)

Der Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, Unterausschuß für Landwirtschaft, hat seinen Bericht über die deutsche Milchwirtschaft veröffentlicht. Mit einer Jahreserzeugung von rund 220 Milliarden Liter Milch im Werte von 3 bis 4 Milliarden Reichsmark stellt die Milchwirtschaft einen der größten und wichtigsten Zweige der deutschen Landwirtschaft, aber auch eine der wesentlichsten Grundlagen der deutschen Volksernährung dar. Da Deutschland im Durchschnitt der letzten Jahre einen Einfuhrüberschuß von mehr als einer halben Milliarde hatte, ist die Milchwirtschaft auch handelspolitisch von größter Bedeutung. („Itz. Nachr.", 24. 6.)

Statistisches.

Aus den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs" 1930, Heft 4: Hopfenernte. Die Gesamtanbaufläche ist 1930 gegen 1929 um 2150 Hektar oder 14 v. H. zurückgegangen, und zwar auf 13 074 Hektar. Im ganzen brachte die Ernte 110 524 Doppelzentner gegen 136 415 Doppelzentner im Jahre 1929.

Die Einfuhr alkoholischer Getränke nach Deutschland ist 1930 gegenüber 1929 stark zurückgegangen. Die Einfuhr von Wein zur Herstellung von Weinbrand sank von 171 728 Doppelzentner auf rund 50 000, die zur Herstellung von Schaumwein bestimmte Menge auf ein Viertel des Vorjahres, die von Tischwein verminderte sich um 170 000 Doppelzentner (Wert: rund 14 Millionen), die von „Branntwein aller Art" dem Werte nach von 6,1 Millionen auf 2,6 Millionen. Dem steht eine vermehrte Ausfuhr von 3,5 (1929: 3,1) Millionen gegenüber. („Evg. Deutschland", Nr. 8.)

Aus „Wirtschaft und Statistik" 1931 Nr. 7: Der deutsche Weinbau umfaßte 1930 eine Fläche von rund 82 000 Hektar, wovon 71 355 Hektar mit Reben bestanden waren. Gegenüber 1929 hat sich die Weinbau-

Digitized by Google

fläche Deutschlands im ganzen um 726 Hektar (= 0,9 v. H.) vergrößert, während die im Ertrag stehende Fläche 459 Hektar (= 0,6 v. H.) zurückgegangen ist. Das Ergebnis der deutschen Weinmosternte 1930 betrug nach den durchschnittlichen Schätzungen der Hektarerträge rund 2,81 Millionen Hektoliter, wovon 2,09 Millionen Hektoliter auf Weißwein, 720 000 Hektoliter auf Rotwein und gemischten Wein entfielen. Der Qualität nach ist die Weinernte 1930 im allgemeinen nicht so gut ausgefallen, wie ursprünglich erwartet wurde, sie bleibt zumeist hinter der Güte der Vorjahre zurück.

Aus dem „Reichsarbeitsblatt" 1930 Nr. 6: Die 35 Landesversicherungsanstalten haben 1929 zur Bekämpfung der Tuberkulose im ganzen 45 844 998 RM., zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im ganzen 4 836 708 RM., zur Bekämpfung des Alkoholismus 533 966 RM. aufgewandt.

Kirchliches.

Evangelisch. Der Evangelische Volksdienst für Oberschlesien faßte 1929 alle in der Provinz vorhandenen evangelischen alkoholgegnerischen Einrichtungen zu einer Arbeitsgemeinschaft evangelischer Alkoholgegner zusammen. Diese hat nicht nur Lehrgänge veranstaltet, sondern 1930 auch eine alkoholfreie Schutzbaude für den öffentlichen Verkehr auf dem Grundstück des evangelischen Volksbildungshauses Schwedenschanze bei Neustadt errichtet. („ERBA.", März/April.)

Mit Hilfe der Kirchenbehörde sind in der Pfalz in fast allen 18 Dekanaten Trinkerfürsorgestellen gegründet worden, die wiederum in der Hauptstelle für evangelische Trinkerfürsorge in der Pfalz zusammengefaßt sind. Gearbeitet wird in enger Fühlung mit den Blaukreuzvereinen, die in der Pfalz 1245 Mitglieder zählen, darunter 203 ehemalige Trinker. („ERBA.", März/April.)

Das Landeskirchenamt in Schleswig-Holstein hat erklärt, gegen Verwendung alkoholfreien Traubensaftes bei Abendmahlsfeiern für Jugendliche und gegen sonstige alkoholfreie Kommunionen, falls solche gewünscht werden, keine grundsätzlichen Bedenken zu haben; auch macht es in einem Rundschreiben auf Art und Bezug alkoholfreien Weines aufmerksam.

Zwei aus dem Kreise der Religiösen Sozialisten Preußens hervorgegangenen Entschließungen wurden der Oeffentlichkeit unterbreitet. Sie fordern die Landeskirche auf, für den sofortigen Erlaß von Luxussteuer einzutreten. „Wer Geld genug hat, um Nachtlokale zu besuchen, der muß gezwungen werden, auch zum Bau von Krankenhäusern beizusteuern. Wer Geld genug hat, um Sekt und Austern zu genießen, der muß gezwungen werden, auch zu Kinderspeisungen beizusteuern..". (Christliche Welt", Nr. 7.)

Der Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein hat sein (früher Fürsorgezöglingen dienendes) Heim Falkenhorst bei Rickling mit Unterstützung des Wohlfahrtsministeriums zu einer Anstalt für Alkoholpsychopathen umgebaut und ihm psychiatrische Leitung gesichert. („Schleswig-Holsteinische Monatsblätter für I.-M.", Nr. 6/7.)

Katholisch. Der Kreuzbund-Vorstand rief auf, die stille Woche (vom Palmsonntag bis Ostersonntag) wieder als Kreuzbund-Opferwoche auszugestalten. („Volksfreund", Heft 3.)

Der Reichsausschuß deutscher Katholiken verband mit seiner Tagung am 5. Februar in Berlin eine machtvolle öffentliche Kundgebung, welche durch Radiowellen übers ganze Land getragen wurde. Sie gipfelte in einer Entschließung zum Kampf gegen die Genußsucht. „Die Einschränkung oder der Verzicht auf Alkohol- oder Nikotingenuß an den Fastentagen ist eine gesundheitlich nützliche, daher besonders empfehlenswerte Form modernen Fastens." („Sobr.", Nr. 2.)

Der Katholikenausschuß für alkoholfreie Jugenderziehung veranstaltete in Verbindung mit dem katholischen Lehrerverband, dem Verein katholischer Lehrerinnen und dem Verband katholischer Religionslehrer an den höheren Schulen Nordwestdeutschlands einen Lehrgang

Digitized by Google

für alkoholfreie Jugenderziehung in Haus Hoheneck vom 7. bis 10. April. — Der Priester-Abstinentenbund hielt ebenda seine Generalversammlung am 28. Juni; danach fanden vom 30. Juni bis zum 4. Juli Exerzitien für Bundesmitglieder in Neviges statt. („Sobr.", Nr. 2.)

Recht eigenartig mutet es an, daß die Pfarrgemeinde St. Severin in Köln (im Verwaltungsstreitverfahren!) sich für ihr neues Jugendheim (!) das Recht des Ausschankes alkoholischer Getränke an die Vereinsmitglieder erkämpft hat. (Rhein. Zeitung", 8. 5.)

Sobriëtas Nr. 3 ist als Sonderheft für alkoholfreie Jugenderziehung ausgestaltet worden.

Am 14. 3. gedachten die Katholiken des 40. Todestages von Ludwig Windthorst. Sobriëtas Nr. 4 erinnert an Windthorsts Ausspruch: „Das übermäßige Biertrinken ist auf die Dauer noch schlimmer (als Schnaps); es verdummt die Nation."

Antikirchlich. Die „Allgemeine Ev.-Luth. Kirchenzeitung" Nr. 28 berichtet über eine „Gottlose Revue" einer Agitprop-Truppe (Agitations- und Propaganda-Truppe der KPD.). In Szene 1: Ein betrunkener Hausdiener wird als „lieber Gott" verkleidet. In Szene 2: Vor einem Geistlichen mit Kruzifix in der Hand und einer Konfirmandin auf den Knien — steht die Schnapsflasche. Ein „Herr Ausbeuter" erscheint, trinkt Schnaps, schäkert mit Konfirmandinnen und verläßt schwankend die Bühne. Szene 3 und 4 spielen im Reichstag. Der „liebe Gott" nimmt eine Parade der Nationalsozialisten ab, trinkt dabei fortwährend aus der Schnapsflasche und benimmt sich rüpelhaft. Szene 4: Entlarvung und Verprügelung des „lieben Gottes" durch Arbeiter. — Ich habe mich gefragt, ob der Chronist solchen (mit Verlaub zu sagen) Mist bringen solle, mir jedoch gesagt, daß dergleichen immerhin zum Bilde unserer Zeit gehöre; wundern muß man sich, daß derartiger gemeiner Blödsinn ein Publikum und bei diesem, wie behauptet wird, Beifall findet.

Vereinswesen.

Im Tätigkeitsbericht der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung über 1930 heißt es: Die Alkoholfrage und die Neufassung des Schankstättengesetzes fand eingehende Betrachtung. In einer Eingabe an den Preußischen Minister für Volkswohlfahrt (15. Februar) ersuchten wir um Einschränkung des Alkoholausschanks in Freibädern; ein Regierungsdruck soll erfolgen, soweit Staatsbeihilfen gefordert werden. Eingaben an den Preußischen Minister des Innern, die Polizeistunde betreffend, wurden unbefriedigend beantwortet. In Verfolg einer Vorstellung über die Hinausführung von Schulklassen zur Baumblüte in Werder mit anschließenden alkoholischen Exzessen sollen durch Rundverfügung des Provinzialschulkollegiums künftig derartige Vorkommnisse abgestellt werden.

Die Freizeit des Deutschen Bundes enthaltsamer Pfarrer wurde vom 26. bis 28. Juni in Ilsenburg gehalten (Vorträge der Prof. D.s Koeberle und Cordier, der Geistlichen Mensching, Loy, Sup. Rolffs). Von den Vorträgen der vorjährigen Tagung sind inzwischen (in der Schriftenreihe „Alkoholfrage in der Religion") im Druck erschienen: Anstein und Keßler: „Mission und Alkohol", Heim: „Alkohol und Sittlichkeit". — Der Bund zählt jetzt 1401 Mitglieder. Die Juni-Nummer des Vereinsblattes „Der Christliche Abstinent" ist sämtlichen deutschen evangelischen Pfarrern als Werbeblatt zugestellt worden.

Der Deutsche Bund enthaltsamer Erzieher hatte seine Hauptversammlung Pfingsten der Tagung der deutschen Lehrerschaft in Frankfurt a. M. angegliedert. Der Bundesvorsitzende Professor Dr. Strecker hielt einen Vortrag über Lehrerbildung und Alkoholfrage. — Er erwähnte beiläufig, daß sich an einer Pädagogischen Akademie eine Verbindung gebildet habe, die ausdrücklich erkläre, die Form der üblichen studentischen Verbin-

Digitized by Google

dungen, mit Bierkomment usw., übernehmen zu wollen. („Die alkoholfreie Jugenderziehung", Nr. 7/8.)

Der 9. Bundestag des Deutschen Arbeiter-Abstinenten-Bundes fand zu Ostern in Berlin statt. Im letzten Jahre wurden 2 Reichslehrgänge veranstaltet, 2 alkoholfreie Gaststätten in Berlin begründet und ein Reichsausschuß für sozialistische Alkoholkrankenfürsorge errichtet. 26 Flugblätter erschienen in einer Gesamtauflage von 987 000, die fast restlos vergriffen sind; außerdem wurden 9 Flugschriften herausgegeben. Die Bundeszeitung soll fortan (statt „Der abstinente Arbeiter") „Der sozialistische Alkoholgegner" heißen. In jedem Jahre soll es eine Werbewoche geben. — Es wurde eine Entschließung betr. zulängliche Fürsorge für alkoholkranke Proletarier gefaßt. („Vorwärts", 21. 5.)

Die Ortsgruppe Königsberg des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur feierte Ende März ihr 25jähriges Bestehen (Vortrag von Frau Anna Fischer, Bremen), die zu Dresden hatte im April Prinz Max, Herzog zu Sachsen, für einen Vortrag gewonnen.

Der Großlogentag der Deutschen Guttempler hat vom 2. bis 7. Juli in Berlin stattgefunden (u. a. Versammlungen in Krolls Festsälen, Gottesdienst im Dom, Konferenz für Alkoholkrankenfürsorge des D. G. T. O. im G.-T.-Logenhaus).

Eine erste Frauenkonferenz des Guttemplerordens wurde am 3. 7. in Berlin im Zusammenhang mit der Großlogentagung unter dem Vorsitz von Maria Lehne abgehalten. „Der Orden hat 20 000 Schwestern. Der Wert der Frauenarbeit liegt in der Kleinarbeit im Orden sowohl wie in der Familie." In Berlin besteht bereits eine von Schwester Goosmann begründete Frauengruppe. („Neuland", Nr. 29/30.)

Aus den Berichten, die anläßlich der 42. Jahresversammlung der Deutschen Guttempler in Berlin (2. bis 7. Juli) erschienen sind, sei einiges herausgenommen: Am 1. 2. 1931 wurden gezählt 1129 Logen mit 44 599 Mitgliedern (Zunahme von 13 207 im Vorjahre) — 53,4 v. H. männlich, 46,6 v. H. weiblich —; 205 Jugendlogen mit 7317 Mitgliedern (1930: 6192) — 3354 Knaben, 3963 Mädchen —; 244 Wehrlogen mit 4066 Mitgliedern (1930: 4271) — 2309 Jungen, 1757 Mädchen —. Der Haushaltplan des Deutschen Guttemplerordens für 1931/32 stellt sich in Einnahme und Ausgabe auf 291 156 RM., der des Neuland-Verlags auf 89 800 RM. — Der Orden besitzt 97 Fürsorgestellen für Alkoholkranke; außerdem werden 56 andere Trinkerfürsorgestellen von Guttemplern geleitet. Der Orden verfügt über reichlich 100 eigene Logenhäuser. — Der Neuland-Kalender wurde in einer Auflage von 33 000 gedruckt. Von den Schriften fanden die Reihen „Alkohol und Erziehung" und „Die Alkoholfrage in der Religion" besondere Beachtung. Die Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus erforderte einen kleinen Zuschuß. Die Ausstellung „Mutter und Kind" ist stillgelegt worden. — Für 289 Sterbefälle wurden 25 464 RM. Unterstützungen ausgezahlt. — Ueber die Umgruppierung der alkoholgegnerischen Organisationen nach konfessionellen und parteipolitischen Gesichtspunkten sagt der Großtempler u. a.: „Der Unterschied zwischen der Taktik der Mäßgkeit und der Enthaltsamkeit verliert an Bedeutung. Infolgedessen ist auch der besondere Zusammenschluß der Enthaltsamkeitsvereinigungen ziemlich überflüssig geworden. Der Zentralverband deutscher Enthaltsamkeitsvereine kann heute keine andere Arbeit mehr leisten als die Reichshauptstelle (jetzt Reichsarbeitsgemeinschaft) gegen den Alkoholismus. Im Zusammenhang mit dieser veränderten Situation hat die katholische Richtung den Vorsitz im Zentralverband übernommen, der voraussichtlich künftig alternieren wird, sofern der Zentralverband sich überhaupt noch als existenzberechtigt erweisen sollte." — Die Distriktsloge 14 hat für die Tagung eine Festschrift herausgegeben, aus der wir die Abschnitte Frauenwerk (M. Goosmann), Flüssiges Obst (Benser-Bruhn), Arbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter (G. Micksch), Guttempler-Sport (P. Thieme), G.T.-Ruderverein (P. Hamann), Berliner G.T.-Sängerbund (K. Mettner) hervorheben.

Digitized by Google

In der Guttempler-Trinkerfürsorgekonferenz (4. Juli) wurden auf Anregung von Pastor Braune (Hoffnungstal) nach seinem Vortrag über das kommende Bewahrungsgesetz und die Trunksuchtsbehandlung zwei Entschließungen zum Bewahrungsgesetz gefaßt. („Neuland", Nr. 29/30.)

Der Wehrtemplerjugendtag wurde (mit Ansprachen von Merbitz, Neubert und Petersen und festlichem Abschluß auf der Jugendburg Hohnstein) zu Pfingsten in Dresden gehalten.

Der große Ausschuß des Deutschen Brauerbundes tagte am 26. Juni in Dresden. Geklagt wurde: Das letzte Jahr sei infolge der Reichs- und Gemeindebiersteuer so voll von Enttäuschungen wie kaum ein anderes. In den letzten Monaten sei der Bierverbrauch um 30 v. H. zurückgegangen; während die Biersteuer um 50 v. H. erhöht worden sei, sei die Steuereinnahme aus dieser Quelle nur um 15 v. H. gewachsen.

Sonstiges.

Die Zeitler-Zusatz-Stiftung hat zwei Preisausschreiben erlassen: 1. Der Alkoholismus in der Nachkriegszeit in Deutschland und im Auslande, an klinischem und statistischem Material geprüft. 2. Persönliche und soziale Vorbedingungen des erworbenen Alkoholismus. (Preise: je 1000 RM.). Die Arbeiten sind an das Kuratorium der Zusatzstiftung zu Zeitlers Studienstiftung in Berlin O 27, Schicklerstr. 5, in deutscher Sprache mit Kennwort einzusenden, die erstgenannte bis zum 1. Oktober 1931, die zweite bis zum 1. April 1932.

Den Werderschen Obstzüchtern, denen bisher während der Blütezeit Schankkonzessionen für Beerenweine erteilt wurden, ist auf Grund des Schankstättengesetzes jetzt die Schankerlaubnis verweigert und nur der Verkauf in geschlossenen Flaschen gestattet worden. („Voss. Ztg.", 28. 2.)

Eine nicht üble Reklame hat die Badesaison gebracht: Jeder Träger eines Juvena-Anzuges kann sich im Freibad Wannsee, Berlin, an der schwimmenden Bar mit alkoholfreien Eisgetränken erquicken. Die „Deutsche Illustrierte Zeitung" schreibt 23. 6., daß von diesem Angebot reichlich Gebrauch gemacht werde.

Als Spitzenerlös bei der Versteigerung Rheingauer Naturweine in Kloster Eberbach sind 21,70 RM. für das Liter (6520 RM. für das Viertelstück) Schloßberg-Trockenbeeren-Auslese 1929 zu buchen. („Neue Badische Landeszeitung" 2. 6.)

Eine Schau der Gastronomie, die 9. Reichsgastwirtsmesse am Kaiserdamm zu Berlin, wurde am 14. März in Berlin gehalten. Rund 500 Lieferfirmen haben sie beschickt. Hervorgehoben wird, daß rund 250 000 deutsche Gaststätten, die mittel- oder unmittelbar 3½ Millionen Menschen ernähren, hinter der Ausstellung stehen. Der stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gastwirteverbandes erklärte bei der Eröffnung, daß das Gaststättengewerbe die Modernisierung der Betriebe durchführen müsse, da die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit andauernd stiegen. („Neue Preußische Kreuz-Zeitung", 14. 3.)

Der Gärungsforscher Prof. Paul Lindner in Berlin feierte am 24. April den 70. Geburtstag. Er schrieb u. a. die Flugschriften „Alkohol in der Natur" und „Gärungssphinx und Kobold Alkohol".

Bei der Einladung zur Feier des Reichsgründungstages der Wilhelms-Universität zu Münster in der dortigen Stadthalle an die studentischen Körperschaften usw. bemerkte der Rektor ausdrücklich am Schlusse: „Kein Trinkzwang. Alkoholfreie Getränke sind zu haben."

F. Goesch, Berlin, Herausgeber u. a. des „Neuland", des Neulandkalenders und des Jahrbuchs für Alkoholgegner, im April d. J. 65 Jahre alt geworden, feierte am 8. 7. sein 25jähriges Guttemplerjubiläum.

Der Philosoph des Unbewußten Eduard von Hartmann starb am 5. Juni vor 25 Jahren zu Lichterfelde. Als Alkoholgegner denken wir an sein scharfes Urteil über die akademischen Trinksitten seiner Zeit: „Obwohl das deutsche Volk das bildungsfähigste aller Völker ist, so ist doch die allgemeine

Digitized by Google

Bildung seiner höheren Stände in einem erschreckenden Rückgang begriffen, weil der Bierkonsum der studierenden Jugend weder Zeit noch Nüchternheit mehr läßt, um mehr zu lernen, als die gesteigerten Ansprüche der Berufsbildung erfordern."

Vor 25 Jahren wurde von Dr. Roselius der koffeinfreie Kaffee Hag in Bremen erstmalig hergestellt. Die Firma machte zu Ehren des Jubiläums eine Stiftung zum Besten ihres Personals.

München hat (vgl. „Deutsche Allgemeine Zeitung" vom 17. Juni) das größte Faß der Welt. Es faßt 87 935 Liter, ist aber nicht für Bier, sondern für Wein bestimmt. Fast 120 000 Normalflaschen lassen sich daraus füllen. Die Schäfflermeister J. und A. Dorn haben das „Kunstwerk" hergestellt.

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. Die „Tageszeitung für Brauerei" hat einen Brief aus Zanzibar erhalten: Der Prinz von Wales habe viel beigetragen, das Bier volkstümlich zu machen; er führe stets sein Bier mit sich. Bier sei jetzt auch in Konditoreien und feinen Restaurants zu haben. („Blaues Kreuz", Nr. 4/5.)

Die unter dem Vorsitz von Dr. Ahmed Galwash und dem Protektorat von Prinz Omar Tossoun stehende ägyptische Gesellschaft gegen den Alkoholismus hielt vor einigen Tagen in Alexandria eine bedeutende Versammlung ab. Der Vorsitzende wies in seiner Rede auf die Tatsache hin, daß die Kapitulationen mit den fremden Mächten den Fortschritt des alkoholgegnerischen Kampfes in Aegypten hemmen; er teilte mit, daß das Permanenzkomitee der internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus im Jahre 1928 die Meinung geäußert habe, die Kapitulationen sollen nicht eine Regierung verhindern, im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sterblichkeit Maßnahmen gegen den Alkoholismus zu treffen. — Die ägyptische Regierung arbeitete einen Gesetzentwurf aus, der den Wünschen der muselmanischen Bevölkerung bei weitem nicht entspricht, der aber den Fortschritt des vom Westen her eingeführten Alkoholismus eindämmen wird. („Int. Bur. zur Bek. des Alk.", Presse-Mitteilung Nr. 9.)

Bolivia. Einen lehrreichen Aufsatz über den durch die Weißen eingeführten und geförderten Alkoholismus der indianischen Urbevölkerung (dem die Freunde der Indianer zu wehren suchen) finden wir „Sobriëtas" Auflage 4, „Bolivia-Missie en Drankbestrijding", abgedruckt aus der Monatsschrift der Augustinerpater „Onze Lieve Kruis von Goeden Reed".

Bulgarien. Der 10. Mai wurde zu einem allgemeinen Temperenztag und die Woche vorher zu einer Temperenzwerbewoche in ganz Bulgarien ausgestaltet. Der Unterrichtsminister ordnete für diese Gelegenheit Unterweisung in der Alkoholfrage an allen Schulen, der Kriegsminister Instruktionsstunden hierüber bei allen Heeresteilen an, und das Gesundheitsdepartement verfügte, daß alle ärztlichen und Sanitätsorgane den Temperenzgesellschaften in der Volksbelehrung möglichst helfen sollten. — Die Presse widmete dem Temperenztag lange Aufsätze. — Am 10. Mai fand eine große öffentliche Versammlung mit hervorragenden Rednern in Sofia statt, während Professor Asen Zlataroff einen Vortrag über die Alkoholfrage im nationalen Rundfunk hielt, — der erste Radiovortrag über das Alkoholproblem in Bulgarien! — Der Bulgarische Temperenzbund (bestehend aus dem Bürger-, dem Jungleute-, dem Evangelischen und dem Lehrer-Temperenzbund) trifft eifrige Vorbereitungen für einen gemeinsamen Kongreß in Tirnovo, 28. bis 30. August. (Brief der „Féd.des abst. Bulg.", 11. 7.)

China. General Feng, der im Norden bei den chinesischen Christen großes Vertrauen, im Süden dagegen gar keins genießt, hat ein Heer erzogen, das sich von Alkohol und Tabak fern hält und das für beides, für alle Vorkommnisse des Krieges und des bürgerlichen Lebens ausgebildet ist. — Uebrigens ist er vorläufig von der Schaubühne verschwunden. („Schleswig-Holstein. Missionsblatt", Nr. 5.)

Digitized by Google

Dänemark. Im Jahre 1930 wurde steuerpflichtiges Bier von 38 Brauereien hergestellt, von denen sich 34 gleichzeitig mit dem Brauen steuerfreien Bieres (d. h. eines Bieres bis zu 2¼ Gewichtsprozent Alkohol) befaßten. Die Erzeugung ist gestiegen; 1929 waren es 1 463 163 hl, 1930 1 605 146 hl, davon 70 487 hl Schwachbier. („Tages-Ztg. für Brauerei", 16. 4.)

Die Session des Parlaments ist ohne Annahme des neuen Alkoholgesetzes, worin Ausdehnung des Gemeindebestimmungsrechts erstrebt war, geschlossen worden. Statt dessen ist die jährliche Unterstützung der Temperenzbewegung um 5600 Kronen erhöht worden, und die Regierung hat versprochen, der nächsten Session vorzuschlagen: 1. Eine Revision des Konzessionsgesetzes, 2. Maßnahmen gegen trinkende Chauffeure, 3. Nüchternheitsunterricht in allen Schulen, 4. Anstellung eines Staatsrats zwecks Beratung der Schulen, der Presse und der Oeffentlichkeit in der Alkoholfrage. — Man nimmt an, daß der nächste Sozialistentag sich dahin schlüssig werden wird, die Alkoholfrage gemäß den vom Ersten Minister gezeichneten Linien zu lösen: Staatsmonopol, gradweise Senkung der Herstellung und der Einfuhr starker Getränke, erzieherischer Feldzug gegen den Alkohol unter Aufsicht der Regierung. (Mitteilung v. Larsen-Ledet, 19. 5.)

In der Tat hat der sozialdemokratische Parteitag eine Entschließung zur Einführung des Alkoholmonopols gefaßt und sich hinter das Programm des Ministers Stauning gestellt.

Die „Kieler Neuesten Nachrichten" vom 7. Juni melden, daß der skandinavische Schmugglerkönig Bremer jetzt wieder aus der Haft entlassen sei; die Zollbehörde sehe seiner neuen Betätigung entgegen. Obgleich er dem Alkohol seinen Reichtum verdanke, lasse Bremer ihn nie über seine Lippen kommen, sondern benutze ihn höchstens zum Waschen der Hände.

Finnland. Die Lage des Alkoholverbots scheint kritisch geworden zu sein. Vergehen gegen das Verbotsgesetz waren zu verzeichnen 1922 16 964, 1926 20 532, 1929 33 056; Trunkenheitsvergehen 1922 42 800, 1926 73 829, 1929 101 500. Von der Zollverwaltung wurden an Sprit 1920 98 582 l, 1929 955 291 l, an Kognak, Whisky 1920 9498 l, 1929 5524 l, Likör und dergleichen 1920 578 l, 1929 387 l, Wein 1920 1608 l, 1929 3408 l beschlagnahmt. — Seitens der Regierung ist eine Kommission ernannt worden, welche die Verhältnisse infolge des Verbotsgesetzes und einen etwaigen Ersatz des Gesetzes prüfen soll. („Int. Zeitschrift g. d. A.", Nr. 2.)

Dem Staatspräsidenten wurde am 5. Juni eine Bittschrift überreicht, in der 118 000 Frauen um Aufhebung des Alkoholverbots ersuchen. — Es geht doch reichlich weit, wenn z. B. die „Schles. Zeitg." vom 6. Mai diese Nachricht mit der Ueberschrift bringt: „Finnländische Frauen lechzen (!) nach Alkohol". Wie G. von Blücher mitteilt, stammen die Bittstellerinnen wesentlich aus dem schwedischen Teil der Bevölkerung; auch sei sie von Nichtstimmberechtigten mit unterzeichnet. „De Blawe Vaan" vom 24. April berichtet, daß in einzelnen Küstenbezirken, wo der Schmuggel blühe, 97 v. H. der Frauen unterschrieben, während die Arbeiterfrauen in den Städten durchweg sich zurückgehalten hätten.

Die „Berliner Börsenzeitung" meldet am 3. Juni, daß die Regierung einen Gesetzentwurf betr. Volksabstimmung über das Alkoholverbot in diesem Herbst vorbereite.

Frankreich. Zu einem Verband der französischen Abstinenten haben sich 13 Gruppen zusammengeschlossen: La Croix d'Or française, das Elsässische Kreuzbündnis, die vegetarische Gesellschaft von Frankreich, das Blaue Band, L'Espoir du Berceau, die Föderation der Prohibitionisten, die abstinenten Aerzte, die abstinenten Eisenbahner, die Ligue antialcoolique ouvrière von Marseille, La Fraternelle de Lyon, die elsässischen abstinenten Erzieher, die Union der franco-belgischen Adventisten und die Guttempler. („Der elsässische Abstinent", Nr. 15.)

Die Société Antialcoolique des agents de chemins de fer hat auf ihrer Hauptversammlung im Oktober v. J. ihren Namen um-

Digitized by Google

geändert in „La Santé de la Famille" mit dem Untertitel „Société de Cheminots battant contre l'alcoolisme et la mauvaise hygiène". („L'Et. Bl.", Nr. 3.)

Der Einfluß der französischen Weinbauern auf die Wirtschaftspolitik ist alt. Die französisch-spanischen Handelsvertragsverhandlungen haben deshalb im Januar unterbrochen werden müssen. Am 1. Juni läuft der Handelsvertrag mit Italien ab, und man weiß noch nicht, wie die Zukunft sich gestalten soll. („Kölnische Zeitung", 4. 4.)

Die Ligue antialcoolique schlägt anläßlich der Revision des Strafgesetzes vor, daß Trinker sollen beantragen können, für eine gewisse Zeit im Gefängnis interniert zu werden. („Volksstimme", 17. 4.)

Die Aerztevereinigung von Paris hat Verwahrung gegen einen leichtfertigen Artikel eines Pariser Abendblattes eingelegt, in welchem Frauen und Mädchen das Trinken von Cocktails anempfohlen wurde. („De Wereldstr.", Nr. 26.)

Ein Cercle d'éducateurs abstinents im Elsaß besteht seit zwei Jahren und zählt reichlich 40 Mitglieder. („Schweizer Abstinent", Nr. 11.)

Zum 10. Mal ist bei einem Festmahl in Paris der Preis des Weinbaus, der sich auf 10 000 Franken beläuft, feierlich überreicht worden. Er fiel dieses Mal z. T. Alban Aribaud für sein Buch „Der Gott des Purpurs und des Goldes" zu, worin eine Geschichte des Weines von Uranfang an geboten wird. („De Bl. Vaan", Nr. 23.)

Großbritannien. Wilhelm Noble, der die Blauband-Bewegung aus Amerika nach England verpflanzte, feierte am 17. Februar seinen 90. Geburtstag. („De Wereldstrijd", Nr. 14.)

Der Lyriker John Masefield wurde von Staats wegen mit dem Titel „poëta laureatus" ausgezeichnet. Er ist seit 25 Jahren enthaltsam. Nach alter Sitte wird dem poëta laureatus ein Faß kanarischen Weines gestiftet; M. erklärte dazu: „Das Weinfaß, das ich bekommen soll, wird für mich keinen Wert haben." („Der Weg des Alkoholverbots", Nr. 10.)

Der britische Verkehrsminister Morrison empfing im Mai eine Abordnung von Aerzten, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, erneut die Aufmerksamkeit der Behörden auf den engen Zusammenhang von Alkohol und Verkehrssicherheit zu lenken. Der Minister versprach Prüfung der Anregung und Bestrafung von Uebertretungen der Nüchternheitsvorschriften. („Schweizer Abstinent", Nr. 11.)

Mehr als 70 v. H. der gesamten Tee-Erzeugung der Welt werden in Großbritannien verbraucht. Der jährliche Verbrauch an Tee für den Kopf der Bevölkerung ist von 6½ Pfund 1911 auf 9¼ Pfund 1930 gestiegen. Eines der größten Teehandelshäuser ist die Wholesale Society. Sie verkaufte 1920 46 Millionen Pfund, 1930 aber 90 Millionen Pfund und hat kürzlich in London ein Riesen-Teeversandhaus eingerichtet, welches bis zu 700 000 Pfund Tee wöchentlich abgeben kann. („Morgenzeitung", 19. 6.)

G. Wilson veröffentlicht in „The Alliance News" Nr. 4 eine Uebersicht über die Trinkrechnung Großbritanniens. Es wurden 1930 durchschnittlich 1,10 Gallons absoluten Alkohols vom Kopf der Bevölkerung verbraucht und auf den Kopf £6 4s. für geistige Getränke ausgegeben. Die Gesamtausgaben berechnet er (im Einzelhandel — retailcost) auf 277 500 000 £. Im einzelnen fallen auf Bier (standard barrels) 19 838 000, Bier (bulk barrels) 25 290 000, Spirits (proof gallons) 11 275 000, Wein (gallons) 13 434 000, Britische Weine (gallons) 2 837 000 £. Der Verbrauch britischer Weine hat um 2,16 v. H. zugenommen, bei allen anderen Getränken ist ein Rückgang zu verzeichnen.

Das Alkoholgewerbe in Großbritannien verwandte 1928 gut über 2 Millionen Pfund Sterling auf Reklame. So die aufsehenerregende Angabe eines namhaften Gutachters vor der königlichen Schankerlaubniskommission. Von dieser gewaltigen Gesamtsumme entfielen nach Schätzung des Gutachters rund 856 000 Pfund auf Zeitungsanzeigen, 700 000 Pfund auf Plakatreklame. Es ist bezeichnend, daß seine Zahlen von keinem anderen Gutachter, noch von einem Mitglied der Kommission selbst angefochten wurden. Herr Frank

Digitized by Google

Nicholson, der offizielle Gutachter des Brauerbundes, gab in seiner Antwort auf Fragen über diesen Punkt sogar zu, daß eine Summe zwischen 2 und 3 Millionen im Jahr eine angemessene Schätzung darstellen dürfte. („On Active Service", Nr. 26.)

Japan. Auf Anordnung der Regierung ist an allen Volksschulen und höheren Lehranstalten eine Erhebung über den Gebrauch alkoholischer Getränke unter den Schülern veranstaltet worden. Das Ergebnis ist: unter 73 000 Schülern sind 90,8 v. H. enthaltsam. — Dr. Legrain fragt in seinen „Ann. anti-alc." Nr. 5, ob dieses die gelbe Gefahr sei?

Irland. Das vielumkämpfte Schankgesetz (O'Higgins Bill) ist in zweiter Lesung mit 62 gegen 51 Stimmen angenommen worden. An Sonntagen ist Alkoholausschank ganz verboten. Beanstandet wurde von vielen, daß der St. Patrikstag, der Nationalfeiertag, wie ein Sonntag behandelt werden soll. („Schweizer Abstinent", Nr. 6 und 8.)

Lettland. Während in Litauen die Biererzeugung in den letzten Jahren ständig gestiegen ist, hat sie in Lettland seit 1928 von Jahr zu Jahr abgenommen; sie betrug 1928 12 000, 1930 10 620 hl. Dagegen ist die Erzeugung von Branntwein bis 1929 gestiegen, während die in Litauen wieder zurückgeht. In Lettland kommen 1930 etwa 5,6, in Litauen 5,2 Liter Bier auf den Kopf der Bevölkerung. („Tages-Zeitung für Brauerei", 18. 4.)

Niederlande. Der Verband freiwilliger Verkehrsinspektionen hat beschlossen, den 6. Juni zu einem „Verkehrstag" zu machen, d. h. an diesem Tage für Schnelligkeit des Verkehrs besondere Propaganda zu machen. Weil der Verkehr durch Alkoholgenuß von Motorführern u. ä. gefährdet wird, hat der V. A. S. zur Massenverbreitung an jenem Tage Belehrungskarten hierüber zur Verfügung gestellt. („De Wereldstrijd", Nr. 23.)

Die Zweite Kammer hat (mit 58 gegen 10 Stimmen) das Schankstättengesetz (drankwet) angenommen. Es werden längst nicht alle Wünsche der Alkoholgegner erfüllt — vor allem fehlt das Gemeindebestimmungsrecht —; aber es ist anzuerkennen, daß es eine Reihe von Fortschritten bringt, u. a. auch einen bescheidenen Jugendschutz (Schutzalter bei allen alkoholischen Getränken: 16 Jahre).

Der Volksbund gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hielt seine 57. allgemeine Versammlung 1. 7. zu Arnhem. 1930 stellten sich Einnahme und Ausgabe auf 16 497,82 Franken; der Voranschlag für 1932 sieht 16 020 Franken Einnahme und Ausgabe vor.

Die Vereinigung enthaltsamen Bahn- und Trampersonals hatte ihren Kongreß in Hengelo. Die Mitgliederzahl ist auf 2528 gestiegen. 28. 3. wurde in Eindhoven die zweite S.O.V.-Kantine eröfffnet. („Het Veilig Spoor", Nr. 12.)

Der sozialdemokratische Studentenklub hat eine Umfrage betr. Kulturbelange veranstaltet. 160 Antworten gingen ein. 112 Einsender bekannten sich als voll enthaltsam. („De Bl. Vaan", Nr. 25.)

Der 18. Mai, der Tag, an welchem vor 50 Jahren die Niederländische Christliche Enthaltsamkeitsvereinigung begründet ist, wurde durch eine kirchliche Erinnerungsfeier im Haag (Redner Professor Dr. Slotemaker de Bruine und Dr. Westenberg) ausgezeichnet. Der Rundfunk verbreitete die dabei gehaltenen Ansprachen. Eine allgemeine Jubiläumsfeier soll mit dem 5. Enkrateiakongreß in Utrecht am 26. und 27. 8. verbunden werden. („Enkrat.", Mai-Juni.) D. von Krevelen erstattet im „Wereldstrijd" Nr. 30 den Jahresbericht über 1930, den dreißigsten der von ihm geschriebenen Berichte dieser Art. Die Mitgliederzahl ist auf 11 254, die der Abteilungen auf 228 gestiegen. Der Leiter des „Hoofdbestuurs" Komp starb am 28. Dezember. Herausgegeben ist u. a. eine Schrift: „De Jeugd en het Drankvraagstuk" von Ds. G. D. A. Oskamp. Von der Abteilung Zutphen übernahm die Geschäftsstelle einen Reklamewagen (praalwagen). Vor allem galt die Arbeit der Vorbereitung des goldenen Jubiläums.

Digitized by Google

Norwegen. Seit 1928 ist kein einziger Mord begangen, auch nicht eine Gewalttat mit tödlichem Ausgang. Der Generalsekretär der norwegischen Gefängnis-Kommission äußert als seine Ansicht, daß diese bemerkenswerte Erscheinung eine Folge besserer Arbeitsverhältnisse sei, vor allem aber des geringeren Alkoholverbrauchs der Bevölkerung. („De Wereldstrijd", Nr. 23.)

Die norwegischen Alkoholgegner sind mit der Wahl des neuen Ministers für soziale Angelegenheiten, Vik, der organisierter Abstinent ist, sehr zufrieden; denn der soziale Minister hat sich eben mit der Bekämpfung des Alkoholismus zu befassen. — Die Agrarpartei, die jetzt die Regierung übernahm, stellte ihr Programm in bezug auf den Alkoholismus wie folgt auf:

„Fortsetzung der Erziehungsarbeit gegen den Alkoholismus. Strikte Durchführung der Alkoholgesetzgebung. Staatsmonopol der Einfuhr und des Verkaufs von Wein und Branntwein. Die Wähler selbst werden beschließen, ob der Verkauf der alkoholischen Getränke in einem Bezirke stattzufinden hat." So spricht sich die Partei für das Bezirksbestimmungsrecht als Ergänzung des Gemeindebestimmungsrechtes aus. („Int. Bur. zur Bek. des Alk.", Presse-Mitteilung Nr. 9.)

Oesterreich. Der Arbeiter-Abstinentenbund hielt 15. 3. seine Hauptversammlung ab. Ein Hauptanliegen war ihm 1930 das Eintreten für alkoholfreie Bewirtschaftung des neuen Stadions. Zu diesem Zwecke wurde u. a. ein Flugblatt in einer Auflage von 55 000 Stück herausgegeben. Die Landesgruppe des Vereins abstinenter Aerzte hielt am 10. 3. (am Todestag) eine Gedenkfeier für Dr. Rudolf Wlassak. — Die Stadt Wien hat einer neuen Straße im „Heilkunde-Viertel" den Namen Wlassakstraße gegeben. („Der Abstinent", Nr. 4.)

Der Reichsbund der katholischen Jugend veranstaltete am 1. 5. ein Volksfest auf seinem Sportplatz in Neuwaldegg; dabei gab es auch einen gemütlichen Teil mit Bierausschank. Der (sozialdemokratische) „Abstinent", Nr. 5, bemerkt dazu: „Es ist immerhin merkwürdig, daß eine Jugendorganisation, und sei es auch eine klerikale, bei ihren Veranstaltungen noch Alkohol duldet."

Aus dem Kreise der „Deutschen Gemeinschaft" ist eine Siedlungsgemeinschaft Glockenhof in Südsteiermark entstanden — vegetarisch, alkoholfrei —, welche jetzt ihr erstes Lebensjahr glücklich hinter sich hat. („Deutsche Gemeinschaft", Heft 6/7.)

Der sechste österreichische Alkoholgegnertag soll vom 21. bis 23. November in Wien stattfinden und hauptsächlich die Trinkerfürsorge und die -gesetzgebung behandeln.

Unter dem Stichwort „Trockene Woche" wurde mit vollem Erfolg von den vereinigten Alkoholgegnern eine alkoholgegnerische Kampfwoche in Salzburg durchgeführt. U. a. liefen vier Filme („Fuhrmann des Todes" von S. Lagerlöf, zwei Obstfilme, ein Milchfilm), Festvorstellung im Stadttheater, Rundfunkvortrag. Einnahmen und Ausgaben 2320 Schilling.

In Wien hat sich ein Verein abstinenter Kraftwagenführer gebildet, dem gleich auf der Gründungsversammlung 50 Mann beitraten. („Christlicher Abstinent", Nr. 8.)

Die österreichische Milchpropaganda hat durch Zusammenarbeit vor allem mit den Elternvereinigungen und durch Aufklärung der Kinder erreicht, daß Flaschenmilch (je ¼ Liter) beliebtes Schulfrühstück in Wien wurde. In der Periode September 1929 bis Juni 1930 wurden — abgesehen von Freimilch für Unbemittelte — 4½ Millionen Viertelliter abgesetzt. („Abstinenter Sozialist", Nr. 3.)

Der Zoll auf Kaffee und Tee ist erhöht worden. („Hbg. Nachr.", 27. 6.)

Ostindien. Im Arbeitsausschuß des allindischen Kongresses in Korachi hat (laut Drahtung vom 31. März) Gandhi eine Entschließung eingebracht, in der ein Alkoholverbot für ganz Indien gefordert wird. (Oesterreichische „Volksgesundheit", Nr. 8.)

Digitized by Google

Der Bombayer Ausschuß des allindischen Kongresses beschloß, alle Ausschankstätten für Alkohol in der Stadt zu boykottieren. Zur Durchführung dieser Maßnahme sollen Tausende von Freiwilligen einberufen werden. („Der Deutsche", 13. 5.)

Die Regierung von Mysore hat dem Bangalore Temperenz-Bund 10 000 Rupien jährlich für Antialkoholerziehung bewilligt. („The Int. Rec.", Nr. 58.)

Die Regierung hat in den Zentralprovinzen über 70 Alkoholgeschäfte geschlossen und den Alkoholpreis in 14 Landdistrikten erhöht, um die Enthaltsamkeit zu fördern. („Weg des Alkoholverbots", Nr. 10.)

Polen. In allen Volks-, Mittel- und Gewerbeschulen Polens soll ein Goldenes Buch eingeführt werden, das die Enthaltsamkeitsverpflichtung abstinenter Schüler aufnimmt. („Christliche Welt", Nr. 3.)

Die Polska Liga Prz. alk., Posen, teilt uns die wichtigsten Punkte des neuen polnischen Antialkoholgesetzes vom 31. März mit. Es handelt sich um Abschwächungen der bisherigen gesetzlichen Lage (die Einzelheiten siehe an anderer Stelle dieser Zeitschrift!); indessen die Liga bemerkt hierzu: „Im Vergleich mit vielen anderen ausländischen Gesetzen ist unser Gesetz noch ziemlich günstig für die Mäßigkeitssache. Die heutige Wirtschaftskrise hilft auch überall bedeutend, wenngleich wohl nur vorübergehend, zur Mäßigkeit der Bürgerschaft. Unsere Bewegung schreitet langsam vorwärts."

Der Bruttoertrag des Spiritusmonopols betrug in der letzten Budgetperiode 740 Millionen Zloty, wovon der Staatskasse ein Reingewinn von 450 Millionen zufloß. Rechnet man die Umsätze der Branntweinindustrie mit 260 Millionen Zloty hinzu, so ergibt sich (bei einem Volkseinkommen von 15 Milliarden Zloty), daß etwa 1 Milliarde Zloty, also fast 7 v. H. der gesamten Volkseinnahme, für Branntwein verbraucht werden. („Kattowitzer Zeitung", 12. 3.) 335 000 Zloty fließen in den Fonds für die Bekämpfung des Alkoholismus. („Kattowitzer Zeitung", 12. 3.)

Rumänien. Das Landeskonsistorium der evangelischen Kirche A. B. hat im November 1930 ein Rundschreiben erlassen, worin es unter Berufung auf die wirtschaftlich schwere Lage des Landes „entschiedenen und tatbereiten Kampf gegen die Weingeist- und Tabakseuche" fordert; „auch in Hinsicht auf den Glauben sind beide Gifte Feinde einer höheren christlichen Lebensauffassung und Lebensführung". Allen Glaubensgenossen, Kirchenräten, Presbyterien und Bezirkskonsistorien wird die Einrichtung von weingeist- und tabakfreien Sonntagen warm empfohlen; gebeten wird, die dann erzielten Ersparnisse ganz oder teilweise dem Fürsorgeausschuß der Landeskirche zufließen zu lassen. („ERBA.", März/April.)

Rußland. Die amtlich unterstützten jugendlichen „Pioniere von Sowjet-Rußland" zählen rund 2 000 000 Mitglieder. In ihren Satzungen findet sich auch der Grundsatz: „Ein Pionier schwört nicht, raucht nicht, trinkt nicht". („The int. Rec.", Nr. 58.)

Als „betrunkene Stadt" gilt im europäischen Rußland Samara, die größte Stadt des Wolgagebietes, im asiatischen Merw, eine Bezirkshauptstadt Turkmenistans; außerdem wird starker Trunk bei Kirsil- Arwat und Krasnowodsk hervorgehoben. („Stuttgarter Neues Tageblatt", 11. 3.)

Der Schrift des Grafen Dr. Brockdorf „Was wird in Rußland" (Berlin-Schöneberg, Verlag Ad. Albrecht) entnimmt die „Deutsche Zeitung" 20. 6. folgende Ausführungen: „Die wachsende Trunksucht macht die Staatseinnahmen aus dem Branntwein illusorisch. In Jekaterinoslaw ist an Tagen nach der Auszahlung oder an Montagen ein Ausfall von 25 bis 30 v. H. der Arbeiter zu verzeichnen; viele kommen betrunken in die Werkstätte. Die organisierte Arbeiterschaft beteiligt sich an den Versammlungen nur noch minimal, während vor den Geschäften, welche Schnaps verkaufen, ganze Prozessionen stehen. In den großen Fabriken Petersburgs ergeben sich die Arbeiterinnen, Frauen und Mädchen, immer mehr dem Trunke.

Digitized by Google

Schweiz. Der Züricher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften teilt in seinem 22. Jahresbericht u. a. mit: Einnahmen 1930 5 685 385 Fr. (gegen 5 395 968 Fr. im Vorjahr); verkauft wurden rund 99 000 kg Fleisch (außerdem Wurst), 220 359 Fr. Brot, 1 673 849 Brötchen, 37 749 kg Butter, 982 811 l Milch, 49 961 l alkoholfreier Most. Fast eine halbe Million Personen wurden verpflegt. Der Verein hat im letzten Jahre auch die Bewirtschaftung von acht Badeanstalten der Stadt übernommen.

Der Trinkerfürsorge in Zürich sind 1930 569 Personen überwiesen worden; damit ist die Gesamtzahl der Anmeldungen auf etwa 4200 angewachsen, von denen Ende 1930 noch rund 2050 Fälle (darunter 260 Frauen) in Behandlung standen. („Abstinenter Sozialist", Nr. 4.) Die Aargauer Trinkerfürsorge behandelte 1930 530 Fälle; die Zahl der Beratungen beträgt 3350. Nach den Feststellungen der aargauischen Irrenanstalt sind von den Neuaufnahmen des Jahres 1929 rund 25 v. H. durch Alkoholmißbrauch geisteskrank geworden. (Desgl. Nr. 5.)

Die Bernische Genossenschaft für alkoholfreie Obstverwertung hat 1930 100 000 l Obstsaft pasteurisiert (gegen 600 000 im Vorjahr). Die schlechte Obsternte führte zu einer Süßweinaktion; allein im Kanton Bern wurden 80 000 l eingelagert. („Bund", 12. 5.)

Der Schweizerische Alkoholgegnerbund tagte 9. und 10. 5. in Schöffenwerd. Er umfaßt jetzt über 40 Kreise und unterstützt die Errichtung von Gemeindestuben und -häusern. („Nat. Zeitung", 12. 5.)

Der Bundesrat hat den Entwurf zum sog. Alkoholgesetz nebst Botschaft dazu am 1. Juni genehmigt. Als Hauptziele werden angegeben: 1. Verminderung des Branntweinverbrauchs, 2. Zweckmäßige Verwertung der Brennereirohstoffe und zweckmäßige Gestaltung des Brennens und der Verwertung gebrannter Wasser, 3. Erzielung vermehrter Einnahmen für die Finanzierung der Alters- und Invalidenversicherung. („Bund", 2. 6.) Die Abstinenzkreise heben hervor, daß eine Reihe ihnen wichtiger Anliegen unberücksichtigt geblieben sei.

Die verkaufte Biermenge der Brauereien betrug 1930 2 609 871 Hektoliter (gegen 2 541 066 Hektoliter 1929; das macht 64 Liter auf den Kopf der Bevölkerung gegen 63 Liter im Vorjahr). Die Zahl der Brauereien ist unverändert geblieben; sie beträgt 59. Während 1890 die Kleinbetriebe 92, die mittleren 7, die Großbetriebe 9 v. H. ausmachten, fallen jetzt auf die Kleinbetriebe 36, die mittleren 39, die Großbetriebe 25 v. H. Die 15 Großbetriebe haben rund 80 v. H. des Gesamtumsatzes (rund 2 Millionen Hektoliter) hergestellt. („Bl. Kreuz", Nr. 16.)

In Bern beschloß der Korporationen-Konvent der Hochschule, daß an den offiziellen C.-C.-Schoppen auch offener Süßmost auszuschenken sei. („Abstinenter Sozialist", Nr. 5.)

Oberst Dr. Feldmann teilt mit, daß in den elf Jahren ihres Bestehens die Heilstätte für alkoholkranke Wehrmänner 360 Mann aufgenommen habe, von denen mancher wiederhergestellt wurde. („Freiheit", Nr. 9.)

Das Schweizer Kriegskommissariat stellte im letzten Jahre fest, daß in den Militärkantinen zu 50 v. H. Bier, zu 4 v. H. Wein und fast zur Hälfte (46 v. H.) Milch und andere alkoholfreie Getränke getrunken werden. „Wo der Süßmost eingeführt ist und in guter Qualität geliefert wird, gewinnt er rasch die besondere Liebe unseres Militärs." („Die Fürsorge", Nr. 12.)

Der Schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen gab auf dem Schweizer Lehrertag in Basel einen hübschen Heftumschlag nach Entwurf von Frau Feiner-Wiederkehr heraus. Der Alkoholgegnerverlag, Lausanne, verbreitet unentgeltlich kleine Schulanschläge. („Freiheit", Nr. 12.)

Der ostschweizerische Kreisverband alkoholfreier Gemeindehäuser besteht jetzt zehn Jahre. Der Bericht über 1930 lautet günstig. Ein

Digitized by Google

Volkshaus zu Oerlikon ist errichtet, die Gemeindestube Sonnegg in Höngg erweitert, das Gemeindehaus in Wipkingen im Rohbau vollendet, der Um- und Ausbau des Volksheims Romanshorn in greifbare Nähe gerückt. („Die Gemeindestube", Nr. 9.)

Bei der Genfer Trambahn-Gesellschaft hat sich seit etwa einem Jahre eine eigene Abteilung enthaltsamer Tramangestellter gebildet. Zur Förderung der Alkoholfreiheit hat die Gesellschaft einen Motorwagen in eine alkoholfreie Kantine ausgestaltet, der nach Bedarf die verschiedenen Plätze aufsuchen kann. Der Wagen wird vom Département social romand bedient. („Freiheit", Nr. 8.)

Insonderheit für die Reisezeit wird der Beachtung empfohlen der neue „Führer durch die alkoholfreien Restaurants, Pensionen und Gasthäuser der Schweiz" vom Züricher Volkhausverwalter Bachmann-Gentsch.

Vor 50 Jahren trat Eugen Bleuler als Psychiater ins Berner Asyl ein; 1898 wurde er Forels Nachfolger als Leiter der Züricher Anstalt Burghölzli. Nicht nur als Fachmann, sondern auch in der praktischen Werbearbeit (als Guttempler und Alkoholgegner) hat er sich rühmlich betätigt. („L'Abstinent", Nr. 5.)

Tschechoslowakei. Die Hauptversammlung der Deutschen Guttempler-Gemeinschaft verbunden mit der Deutschen Junggemeinschaft und dem Mädelkreis fand 1. bis 5. Mai in Hohenstadt statt; — eine Synthese von Deutschtum und Enthaltsamkeit!

Bei Prag soll eine Siedlung für Antialkoholiker, Nichtraucher und Vegetarier errichtet werden. („Hamburger Correspondent, 27. 6.)

Allmählich, aber sicher schreitet in Prag der Milchausschank fort. Es gibt jetzt 325 Milchhallen und -bufetts, — allerdings gegenüber rund 3000 Gaststätten aller Art, doch wird ja auch in diesen Milch verkauft. („Prager Presse", 21. 6.)

Der Weinkonsum des Landes hat 1927 (wie aus der Umsatzsteuer — 10 259 300 Kronen — errechnet ist) rund 800 Millionen Kronen erfordert. („Morgenzeitung", 4. 6.)

Ungarn. Absatzschwierigkeiten brachten Bürger von Ecseny auf den Gedanken, Schnapsbäder und -packungen (als Heilmittel gegen Gliederschmerzen, Gicht, Rheumatismus u. ä.) einzurichten. Behauptet wird, daß ihre Wirkung die der Schlamm- und Moorbäder übertreffe. — Das Badewasser wird mit 10 v. H. Schnaps versetzt. Es ist sogar ein Schnaps-Volksbad geschaffen werden. („Münchner Neueste Nachrichten", 16. 3.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Nach dem vom Gesundheitsdepartement des Staates New York herausgegebenen „Vital Statistics Review" betrug die Zahl der Todesfälle infolge von Alkoholismus (akut und chronisch) in den Jahren 1929 und 1930: 1094, d. h. 8,8 für 100 000 Einwohner im Jahre 1929; 955, d. h. 7,8 für 100 000 Einwohner im Jahre 1930. Die Zahlen für die Stadt New York sind: 909 Fälle, d. h. 13,3 für 100 000 Einwohner im Jahre 1929; 802 Fälle, d. h. 11,5 für 100 000 Einwohner im Jahre 1930. Für den Staat New York ohne die Stadt: 182 Fälle, d. h. 3,3 für 100 000 Einwohner im Jahre 1929; 183 Fälle, d. h. 3,2 für 100 000 Einwohner im Jahre 1930. („Int. Bur. z. Bek. des Alk.", Presse-Mitteilung Nr. 9.)

Gegen Richter Clark, New Jersey (vgl. S. 63 dieser Zeitschrift), hat der Oberste Gerichtshof 24. 2. einstimmig entschieden, daß das Alkoholverbot durchaus gesetzmäßig sei. („The Int. Rec.", Nr. 58.)

Die wirtschaftliche Not arbeitet mit gegen den Alkohol. Der New Yorker Mitarbeiter der „Wiener Freien Presse" schreibt: „Mit der Luxusaera ist es vorbei. Es wird an allen Ecken und Enden gespart, im privaten wie im öffentlichen Leben. Die Krise setzt den Schnapsschmugglern schlimmer zu als alle Prohibitionsbehörden, und die größten Nachtklubs am Broadway haben ihre Pforten geschlossen. Die in den wohlhabenden Kreisen so beliebt gewesenen Winterreisen haben aufgehört." („Schweizer Abstinent", Nr. 6.)

Digitized by Google

Interessant ist die verschiedenartige Stellung der einzelnen Staaten zur ärztlichen Verordnung von Spirituosen. Acht Staaten verbieten die Verordnung berauschender Flüssigkeiten (intoxicating liquors) jeder Art nämlich Arizona, Arkansas, Kansas, Maine, Nord-Carolina, Nord-Dakota und Washington. Nebraska gestattet solche Verordnungen nur, sofern die Arznei ungeeignet für Berauschungszwecke gemacht ist; Utah erlaubt Alkoholverordnung, wenn Alkohol in medizinischen Präparaten enthalten ist. Vierzehn Staaten erlauben nicht die Verordnung von weinigen Getränken, Whiskey, Branntwein, Rum oder Genever, aber gestatten die Verordnung von Alkohol. Zehn Staaten stimmen mit der Bundesgesetzgebung überein, doch haben 9 von ihnen im einzelnen schärfere Bestimmungen. (Clipsheet des methodistischen Board of Temperance, 20. 4.)

Der Verbotsdirektor Woodcock hat kürzlich einen Prohibitions-Beratungs- und -Forschungsrat gebildet mit dem Zweck, „in zuverlässiger Weise die Wahrheit über die Wirkung des 18. Verfassungszusatzes von soziologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus festzustellen". Zunächst soll die Erhebung sich auf die Wirkungen des Verbots auf die Jugend erstrecken und an allen „graduated schools" verschiedener Universitäten hin und her im Lande auf rein wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt werden. (Brief aus Westerville, 11. 6.)

Die Cunard-Linie veranstaltet Weekendfahrten von New York in See, deren Sonderreiz die Schiffsbar (mit alkoholischen Genüssen) außerhalb der 10-Meilenzone ist. („Vossische Zeitung", 24. 4.)

Der frühere Prohibitionsdirektor von New York, Campbell, gibt jetzt eine Zeitschrift „Der Kampf gegen die Prohibition" heraus. („Kölnisches Tageblatt", 29. 4.)

Die Regierung von Alaska hat einen Gesetzentwurf unterzeichnet, durch den das Alkoholverbot in Alaska abgeschafft werden soll, und den Kongreß der Vereinigten Staaten um seine Zustimmung ersucht. („Deutsche Tageszeitung", 3. 5.)

Die Vereinigung amerikanischer Bankiers veröffentlicht einige Zahlen über die Sparbank-Guthaben. 1930 betrug die Zahl der Einzahler 52 769 175 (5 048 mehr als im Vorjahr). Die Einzahlungen beliefen sich auf 28 485 000 Dollar, die höchste bis jetzt erreichte Summe. „The American Issue", meint, sie wolle mit ihren nassen Freunden nicht über die verschiedenen Ursachen dieser Zunahme streiten; sie sei aber überzeugt, daß diese Zahlen um Millionen geringer sein würden, wenn der alte Saloon noch bestände und das Geld der Arbeiterschaft überschlucke. („De Wereldstr." Nr. 21.)

Es scheint, als wenn jetzt in Chicago gegen den Schmuggel kräftig durchgegriffen werden soll. Das Bundesgeschworenengericht dort hat gegen den Bandenführer Al Capone und 68 Helfershelfer wegen Verletzung des Prohibitionsgesetzes Anklage erhoben. Dieser Bande werden 5000 Einzelfälle von strafbaren Handlungen zur Last gelegt. Der Distriktsanwalt schätzt ihre Einnahmen auf jährlich 24 Millionen Dollar. Al Capone soll sich ein Vermögen von rund 20 Millionen Dollar verschafft haben. („Itz. Nchr.", 18. 6.)

Berichtigung.

Die von der Beratungsstelle für Alkoholkranke in Hannover mitgeteilte und in dem Aufsatz „Die Belastung der offenen Fürsorge" Nachtrag, H. 1 S. 49, wiedergegebene Zahl 223240 RM. als Ausgaben für nicht in Anstalten untergebrachte Trinker und deren Angehörige ist, wie mir von maßgebender Stelle mitgeteilt wird, nicht, wie nach der mir vorliegenden Aufstellung angenommen werden mußte, ein rechnerisch ausgewiesener Posten, sondern fußt auf einer Schätzung, die als weit über das Ziel hinausgehend anzusehen ist.

Dr. Bandel.

Digitized by Google

Mitteilungen.

1. Aus Trinkerfürsorge und Trinkerheilung.

Aus der Arbeit der Beratungsstelle für Alkoholkranke in Hannover

hat in Nr. 28 f. der „Wohlfahrtswoche" (Hannover) Landesrat Dr. Andreä berichtet. Die vom dortigen Bezirksverein g. d. Alk. seit dem Jahre 1909 unterhaltene Fürsorgestelle hat sich seit 1926 wieder kräftig entwickelt. Es sind zurzeit bei ihr drei Personen hauptamtlich beschäftigt, ein staatlich anerkannter Wohlfahrtspfleger als Geschäftsführer, eine Fürsorgerin und eine Schreibkraft, die aber auch befähigt ist, gelegentlich Ermittlungen vorzunehmen. Es werden täglich Sprechstunden gehalten, und die Fürsorgestelle hat jährlich mit durchschnittlich 300 neuen Fällen zu tun.

Im Durchschnitt die Hälfte aller bisherigen Fälle ist den Enthaltsamkeitsvereinen zur Betreuung übertragen worden, mit welchen die Beratungsstelle enge Verbindung hält. Im Jahre 1930 zählte man 311 neue Zugänge, von denen 243 für tatsächliche Bearbeitung in Betracht kamen. Insgesamt standen im abgelaufenen Jahr außer 107 von den Enthaltsamkeitsvereinen bearbeiteten Fällen 493 Personen in unmittelbarer Betreuung der Stelle. Von diesen können 204 als gebessert oder geheilt angesehen werden. In 96 Fällen genügte eine gütliche Belehrung, in 32 eine polizeiliche Verwarnung; in 45 Fällen war dagegen Entmündigung notwendig, während in 31 anderen Fällen die Vormundschaft aufgehoben werden konnte. Unter den weiter in Betreuung Verbliebenen sind 161 Vormundschaften.

In schwierigeren Fällen, in denen es an der nötigen Einsicht fehlt, werden die Pfleglinge in die Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Wunstorf, jedoch ohne Berührung mit den Geisteskranken, gebracht, wo man in Anbetracht des hier „besonders schweren Trinkermaterials" befriedigenden Erfolg zu verzeichnen hat, oder in die Arbeiterkolonie Kästorf oder sonstige Anstalten. Die Vormundschaften, deren Zahl Jahre hindurch ständig stieg, werden im wesentlichen vom Geschäftsführer der Fürsorgestelle verwaltet, zur Zeit des Berichtes (Juli d. J.) 161 an der Zahl. — Hausbesuche der Fürsorge 1930: 2272, der Helfer 856; Auskünfte: 3328. — Mit den Behörden besteht enge Zusammenarbeit. Den überwiegenden Teil der persönlichen und sächlichen Ausgaben trägt das Wohlfahrtsamt, das übrige die Landesversicherungsanstalt, Provinzialverwaltung, Bezirksverein g. d. Alk.

Bemerkenswert ist die Angabe betr. Arbeitslosen- oder Wohlfahrtsunterstützungsempfänger: „Heute besteht das Einkommen vieler Trinker in der Arbeitslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung. Hier bedarf es aber zur Festlegung des Einkommens nicht der Entmündigung, sondern nur einer entsprechenden Anweisung an das Arbeitsamt gemäß § 175 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes oder an das Wohlfahrtsamt. Diese Anordnungen werden vielfach getroffen. In der Regel bekommt dann die Ehefrau das Geld und holt es sich in vielen Fällen in kleineren Beträgen, die sie gleich zum Einkauf von Ware verwendet, bei der Fürsorgestelle ab." Fl.

25 Jahre Heilstätte Renchen.

Die Heilstätte für Alkoholkranke bei Renchen (Baden) konnte im Mai 1930 auf 25 Jahre segensreicher Arbeit zurückblicken. Im Jahre 1904 wurde die Anstalt von dem „Verein g. d. Mißbrauch geistiger Getränke, Bezirksverein Karlsruhe", unterstützt von der Badischen Staatsregierung und unter Beihilfe anderer öffentlicher Körperschaften und privater Kreise, sowie der Badischen Bezirksvereine zu ihrem jetzigen Zweck gebaut und im Mai

Digitized by Google

1905 dem Betrieb übergeben. Die genannten Bezirksvereine haben sich nach dem Kriege unter dem Namen „Badischer Landesverband g. d. Alkoholismus e. V." zusammengeschlossen, und dieser Verband ist Besitzer der Heilstätte. Um die Errichtung der Heilstätte und deren seitherigen Betrieb haben sich vor allem Ministerialdirektor Dr. Fuchs und Nervenarzt Dr. Neumann in Karlsruhe verdient gemacht. Ebenso stellten Prälat Dr. Werthmann, der Gründer der Caritas in Freiburg i. Br., und Pfarrer Ziegler, jetzt Direktor der Korker Anstalten bei Kehl, bei Gründung und in den ersten Betriebsjahren ihre Kraft und reiche Erfahrung zur Verfügung. Als erster Leiter der Heilstätte wurde Freiherr Anton von Reischach berufen, der das Werk in gute Bahnen wies, sein Amt aber krankheitshalber schon im Mai 1909 niederlegen mußte. Zu seinem Nachfolger wurde Herr Andreas Streich ernannt, der seitdem die Leitung der Heilstätte in Händen hat. Aerztlich betreut wird die Heilstätte von jeher von einem Psychiater der nahe gelegenen staatlichen Heil- und Pflegeanstalt Illenau, zur Zeit von Medizinalrat Dr. Weisenhorn. Die äußere und innere Entwicklung des Werkes war entsprechend der zurückliegenden schweren Zeit recht wechselvoll. Bis zum Kriege ging die Arbeit stetig voran, so daß das Haus mit seinen 35 Plätzen im Frühjahr 1905 überfüllt war. Durch den Krieg wurde der Betrieb ganz unterbunden, und auch die Nachkriegszeit mit ihren wirtschaftlichen Nöten ließ nur ein eingeschränktes Arbeiten zu. Erst seit dem Sommer 1924 dient die Heilstätte wieder in steigendem Maße voll und ganz ihrer eigentlichen Aufgabe. Im Laufe der Jahre hat sich eine bewährte Behandlungsweise herausgebildet, die günstigste Besserungs- und Heilerfolge zeitigt. Das Wesen der Heilbehandlung besteht in vollständiger Entziehung aller alkoholischen Getränke, Kräftigung des durch den Alkohol geschwächten Körpers mittels reichlicher, nahrhafter Kost, eingehender Belehrung über den Alkoholismus und seine unheilvollen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sittlichen Folgen, individuelle Beeinflussung im Sinne einer verantwortungsbewußten Lebensweise, sowie planmäßiger, den Kräften und dem Können des einzelnen angepaßter Beschäftigungstherapie. In der Heilstätte herrscht ein froher, zuversichtlicher Ton, der auf Verstehen, Tragen und Helfen eingestellt ist. Die Pflege des religiös-sittlichen Lebens, eine gute, reichhaltige Bücherei, Musik, Gesang und Spiel, Vortrags- und Familienabende, gemeinsame Spaziergänge und Ausflüge und noch manches, was Herz und Gemüt erhebt und aus den Niederungen des Lebens aufwärts führt und den Weg zu edlen Freuden zeigt, dient zur Genesung. In diesen 25 Jahren durfte die Anstalt mehr als 900 alkoholkranken Männern dienen, von denen eine große Anzahl schon Jahre hindurch alkoholenthaltsam lebt und zu körperlicher und seelischer Gesundung geführt werden konnte.

Der 18. Mai 1930, die Feier des 25jährigen Bestehens der Heilstätte, gestaltete sich denn auch für die sonst in aller Stille wirkende Anstalt zu einem hohen Freuden- und Ehrentag. Es nahmen an der schlichten Feier Vertreter der Regierung, der katholischen und evangelischen Kirche, anderer Behörden, Verbände und Vereine teil und bekundeten ihr Verständnis und ihre Teilnahme für die segensvolle Arbeit des Werkes. Eine stattliche Zahl ehemaliger Patienten gab der Festgemeinde schon durch ihr Erscheinen, aber auch durch Gesangsvorträge und zwei kurze Ansprachen lebendiges Zeugnis von dem erfolgreichen Wirken der Heilstätte. Streich.

Aus der hessischen Heilstätte „Haus Burgwald" (bei Darmstadt).[1]

Der frisch, warm und lebendig geschriebenen, vom Anstaltsarzt Dr. Georgi und dem Hausvater Ziesche in hübschem Gewand herausgegebenen „Hauszeitung" Nr. 1 d. J. entnehmen wir nachstehende Angaben: Die Zahl der Aufnahmen in den Jahren 1925 bis 1930 (nach den geringfügigen Ziffern

[1] Vom hessischen Landesverband usw. des D. V. g. d. A. ins Leben gerufen und unterhalten.

Digitized by Google

der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit) weist folgende Reihe auf: 21, 26, 28, 60, 56, 75. Betrug der Endbestand 1929 22, so 1930 36 Pfleglinge. Noch nie kamen so viele Anfragen wie im letzten Winter — ein Zeichen so der Not, wie des Vertrauens zur Anstalt. Auffällig hoch erscheint, auf den Beruf gesehen, die Zahl der Handwerker: im Berichtsjahr 42, worauf Beamte, Kaufleute und Angestellte, Arbeiter mit je 16 folgten. Als Träger der Pflegekosten erscheinen am häufigsten Krankenkassen mit 27, dann Fürsorgeämter und Landesversicherungsanstalten und 21 und 20, Pfleglinge selbst und ihre Angehörigen mit 16 Fällen usf. Den frühen Altersstufen von 20 bis 35 Jahren gehörten nicht weniger als 32 an. Von den ersten Pfleglingen — „Haus Burgwald" begann 1910 — leben noch nicht wenige, „welche völlig abstinent und eifrige Kämpfer gegen den Todfeind Alkohol sind". Außer den Wiedersehensfeiern in der Anstalt werden von Zeit zu Zeit an Orten, wo eine Reihe „Ehemaliger" wohnen, Bezirkskonferenzen für solche zu ihrer Stärkung und Ermunterung veranstaltet, welche etwa ein Obmann des betreffenden Bezirks im Benehmen mit der Anstalt vorbereitet. Fl.

2. Aus Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen.

Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Nach dem Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1929 wurden an zwölf der nieder- oder der oberschlesischen Provinzialhauptstelle gegen den Alkoholismus angeschlossene alkoholgegnerische Vereine 2670 Mark Beihilfen gewährt. Trinkerheilverfahren sind wieder, wie im vorhergehenden Jahr, keine berichtet. Fl.

Landesversicherungsanstalt Westfalen, Geschäftsjahr 1930.

Der Bericht stellt fest, daß „trotz der wirtschaftlichen Notzeit der Alkoholmißbrauch keineswegs in entsprechendem Umfang abnimmt". In 41 Fällen wurden Trinkerheilverfahren durchgeführt. Der Bericht hebt weiter hervor, daß auch im abgelaufenen Geschäftsjahr die Fürsorgestellen für Alkoholkranke die Maßnahmen der Landesversicherungsanstalt tatkräftig unterstützt und eine rege Tätigkeit im Kampf gegen den Alkoholismus entfaltet haben. „Die seit Jahrzehnten betriebenen Anstrengungen wirken sich vorteilhaft aus. Gewiß bleibt noch viel zu tun, zusammenfassend kann man aber sagen, daß der Kampf gegen diesen Volksschaden nicht vergeblich war, und es auch auf diesem Gebiete vorwärts geht."

Als Beihilfen zu den Unterhaltungskosten wurden an 56 Trinkerfürsorgestellen 41 100 Mark gewährt, daneben verschiedene Verbände und Vereine mit Beihilfen unterstützt und Mittel für die Aufklärungs- und Rettungsarbeit aufgewandt. Die Gesamtausgaben für die Bekämpfung des Alkoholismus betrugen neben den Aufwendungen für Trinkerheilverfahren 63 455 Mark. Die Ruhrknappschaft stellte der Anstalt für die Trinkerfürsorge im westfälischen Bergbaugebiet 2000 Mark zur Verfügung. Fl.

Landesversicherungsanstalt Ostpreußen im Jahre 1929.

Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge wurden die alkoholgegnerischen Bestrebungen in mannigfacher Richtung durch Geldbeihilfen unterstützt. An 20 Trinkerfürsorgestellen wurden je 100 bis 500 M. Beihilfe gegeben, an diejenige in Königsberg 2000 M. Die einzelnen Stellen mußten bestimmten Mindestforderungen genügen und in der Alkoholkrankenfürsorge bereits Erfolge zu verzeichnen haben. Ferner erhielt der Landesverein für freie Volksbildung und Wohlfahrtspflege in Ostpreußen, Abteilung für Bekämpfung des Alkoholismus, für diese letztere Arbeit 6000 M. Aus diesen Mitteln wurden unter anderem die Kosten für einen Fortbildungslehrgang für Leiter und Fürsorger der Beratungsstellen für Alkoholkranke,

Digitized by Google

ferner für einen Einführungslehrgang zur Frage alkoholfreier Jugenderziehung für solche Lehrer und Lehrerinnen bestritten, die in ihren Schulen noch nicht alkoholgegnerisch tätig, nach Gesinnung und Lebenshaltung aber vermutlich dafür zu gewinnen waren. Die Mehrzahl dieser Lehrgangsteilnehmer schloß sich dem Bund enthaltsamer Erzieher an und nahm die alkoholgegnerische Arbeit auf. Ebenso wurden Vortragsreisen von Dr. med. Bornstein, der Fragen der allgemeinen Gesundheitspflege mit vorwiegender Berücksichtigung der Alkoholfrage vor älteren Jugendlichen und Schulkindern behandelte, aus obiger Zuwendung von 6000 M. gedeckt und ein Teil der Kosten für die Fortführung der Ausstellung „Gesundes Jugendleben" von der Landesversicherungsanstalt getragen. Heilverfahren für Alkoholkranke wurden — laut „Gesundheitsfürsorge in der Invalidenversicherung 1929" (Reichsversicherungsamt) — 4 abgeschlossen. Fl.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Berlin

hat nach ihrem Jahresbericht für 1930 im abgelaufenen Jahr 40 Alkoholkranke der Inselheilstätte von Dr. Pannwitz in Hohenlychen überwiesen, worunter über die Hälfte, 23, im Alter bis zu 35 Jahren. Am Ende des Jahres lebten von den 30, die von den 33 im Laufe des Jahres Entlassenen zu ermitteln waren, 12 noch enthaltsam, 6 mäßig, während 12 rückfällig geworden waren. Im Jahre 1929 waren 47 zur Heilbehandlung hingegeben. Unter 42 von ihnen noch Lebenden, deren Verhalten in Erfahrung gebracht werden konnte, leben 13 noch enthaltsam, 5 mäßig, während 24 teils 1929, teils 1930 rückfällig geworden sind. — Im übrigen enthält der Bericht noch eine kurze Uebersicht über die Verhandlungen des 3. deutschen Alkoholgegnertags in Dresden. Fl.

Aus dem Geschäftsbericht der Allgemeinen Ortskrankenkasse Nürnberg 1930.

Der Bericht verzeichnet 55 männliche Fälle von Arbeitsunfähigkeit wegen „Alkoholvergiftung" (worunter 35 Arbeitslose!) und 1 weiblichen mit zusammen 1990 Arbeitsunfähigkeitstagen. Auffallen kann, daß die Berufsgruppe „Gast- und Schankwirtschaft" im Vergleich zu manchen früheren und anderweitigen Feststellungen hier in gesundheitlicher Beziehung verhältnismäßig gut abschneidet. — Unter dem Titel der allgemeinen Gesundheitsfürsorge wurden der Trinkerfürsorge Nürnberg 1000 Mark (für 1929 und 1930), dem Bezirksverein g. d. Alk. 500, dem Deutschen Verein g. d. Alk. 30 Mark Beihilfe gewährt. Fl.

3. Vereine.

Die Gemeinnützige Gasthausgesellschaft für Rheinland und Westfalen in ihrem 21. Betriebsjahr 1929.

Nach dem sehr knappen Bericht der Gesellschaft (Geschäftsstelle: Dortmund, Verwaltungsgebäude der Harpener Bergbau-A.-G.) brachte das abgelaufene Geschäftsjahr ein einigermaßen befriedigendes Ergebnis, allerdings nicht zuletzt dank dem günstigen, warmen Sommer 1929. Mit Genugtuung wird festgestellt, daß die Teilnehmerzahl an den in den Betrieben der Gesellschaft eingerichteten Mittagstischen ständig im Wachsen ist, wo „für wenig Geld ein sehr gutes, auch den Schwerarbeiter sättigendes Essen geboten wird, ohne irgendwie die Gäste zu beeinflussen, Getränke zu sich zu nehmen". Eine Speiseanstalt mußte aufgegeben werden. „Das laufende Jahr steht im Zeichen neuer Steuern und des wirtschaftlichen Elends. An neuen Steuern wird uns wohl am schwersten die Erhöhung der Biersteuer belasten. Ferner kommt hinzu, daß verschiedene Gemeinden, die bisher eine Gemeindebiersteuer nicht erhoben haben, dazu übergehen, eine solche neu einzuführen. Auch sind die Realsteuern und sozialen Abgaben wesentlich erhöht worden." Fragezeichen machen wir zu der Beurteilung des neuen „Gaststättengesetzes", bezüglich

Digitized by Google

dessen gesagt wird: „So sehr wir es begrüßen, in unserem Kampf gegen den Alkoholmißbrauch unterstützt zu werden, halten wir doch die im neuen Schankstättengesetz verankerten Bestimmungen zum Teil nicht für geeignet, hier fördernd zu wirken. Wir befürchten, daß das Gesetz dazu führen wird, die Lage des Gastwirtsgewerbes bedeutend zu erschweren und den Haustrunk mit allen seinen üblen Folgen, die uns hier in der Industriegegend so häufig vor Augen geführt werden, zu fördern." Fl.

Westfälischer Provinzialverband gegen den Alkoholismus.

Der Verband besteht rund 20 Jahre. An der kürzlich gehaltenen Generalversammlung nahm auch der seinerzeitige Gründer und jetzige Ehrenvorsitzende, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Regierungspräsident a. D. Dr. h. c. von Gescher, teil. Den Geschäftsbericht erstattete der Vorsitzende, Generaloberarzt a. D. Dr. Brunzlow.

Das Berichtsjahr 1930/31 war ein Jahr schwerster Sorge. Der Provinzialverband konnte nur durch die tatkräftige Unterstützung der Landesversicherungsanstalt seine Arbeit ohne Einschränkung durchführen. Die Stellung bei den Behörden wurde gefestigt und ausgebaut. Die Oberpostdirektion unterstützte die Bestrebungen des Verbandes durch fortlaufende Verbreitung von Aufklärungs- und Anschauungsmaterial. Bei der Reichsbahndirektion wurde ein Bezirksverband der Eisenbahner-Mäßigkeitsvereine für den Direktionsbezirk Münster gegründet und Gelände für die Anpflanzung von Beerenobststräuchern angepachtet zur Förderung der gärungslosen Früchteverwertung. Mit der Polizeischule, der städtischen und staatlichen Polizei ist eine enge Arbeitsgemeinschaft geknüpft durch die Mitarbeit des Provinzialverbandes im Ausschuß der Verkehrswacht. Für die akademische Jugend ist ein Vortragsabend vorgesehen. In Kursen für die jugendlichen Erwerbslosen wurde die Alkoholfrage behandelt. Die Wanderausstellung konnte aus Mangel an Mitteln nur in Herne gezeigt werden, dagegen war die Hygieneausstellung der Landesversicherungsanstalt, die eine gut ausgebaute Abteilung Alkoholismus enthält, in einer Anzahl Orten des Industriegebietes aufgebaut. In den angeschlossenen Bezirksvereinen macht sich die wirtschaftliche Not stark bemerkbar. Der Vorsitzende, Generaloberarzt Dr. Brunzlow, besuchte die Vereine Borken und Hagen. Der Geschäftsführer sprach in Haltern und besuchte die Vereine Bochum und Burgsteinfurt.

Der gemeinnützige Milchausschank des Vereins entwickelte sich trotz wirtschaftlicher Notlage gut. Am anatomischen Institut ist die Errichtung einer festen Milchhalle geplant. Der Landesausschuß für gärungslose Früchteverwertung hielt durch den Obstbaulehrer Eggebrecht eine Anzahl von Kursen in der Provinz ab. In diesem Sommer sollen die Haushaltungswanderlehrerinnen in der Technik der Süßmostgewinnung ausgebildet werden. Auf Grund des neuen Gaststättengesetzes hat der Verband sich mit Erfolg um die Polizeistunde bemüht.

Für den Abend hatte der Verein eine breitere Oeffentlichkeit, vor allem die beruflichen Kraftfahrer und die Herrenfahrer, zu einem Aufklärungsvortrag über das Thema „Verkehrsunfälle durch Alkohol" eingeladen. Als erster Referent sprach Polizeihauptmann Frankewitz, ehemaliger Verkehrsoffizier beim Polizeipräsidium Dortmund. Er gab an Hand des aus der Praxis gesammelten Materials ein Bild von dem Umfange der sich mehrenden Verkehrsunfälle, die gleichzeitig mit dem wachsenden Verkehr ins Ungeheuerliche stiegen. Ein nicht zu unterschätzender Faktor, der an diesem Steigen schuld sei, sei der Alkohol. Es müsse alles darangesetzt werden, um die durch Alkoholgenuß verursachten Unfälle auf ein Mindestmaß herabzudrücken. An graphischen Darstellungen zeigte der Redner, wie nach den statistischen Feststellungen in den Abend- und Nachtstunden, in denen am meisten Alkohol getrunken wird, die tägliche Unfallziffer stark ansteigt, ebenso in den Jahreszeiten, in denen der Alkoholkonsum größer ist

Digitized by Google

als sonst. Der zweite Redner des Abends, Generaloberarzt a. D. Dr. Brunzlow, brachte die Ausführungen seines Vorredners auf die Formel „Die Verkehrsfrage ist eine Alkoholfrage geworden" und beleuchtete das Problem vom ärztlichen Standpunkt aus.

(Die Vorträge von Frankewitz und Brunzlow sind erschienen im „Pionier", Zeitschrift zur Förderung der Nüchternheit und Sicherheit im Verkehr, und werden auch im Sonderdruck herausgegeben — beides im Verlag „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem.)

4. Verschiedenes.

Aus dem Jahresbericht 1930 des Internationalen Büros zur Bekämpfung des Alkoholismus, Lausanne.

Der Bericht gibt wieder in gewohnter Weise Rechenschaft über den sehr vielgestaltigen Auskunftsdienst und die Pressearbeit, die Internationale Zeitschrift, die Reisen des Direktors, die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Völkerbund und bezüglich der Internationalen Kongresse g. d. Alk. usf. Aus dem vorgenannten Abschnitt sei erwähnt: Im September vorigen Jahres fand eine vom finnischen Minister des Auswärtigen einberufene Konferenz der Vertreter von Finnland, Schweden und Polen zur Einigung über das Untersuchungsprogramm für zwischenstaatliche Erhebungen über die Alkoholfrage statt, zu dessen Ausarbeitung der Hygiene-Ausschuß des Völkerbundes die Gesundheitsverwaltungen der drei genannten Länder aufgefordert hatte. Aus ihrer Vorlage griff der Ausschuß die zwei Fragen: Alkohol und Tuberkulose und Alkohol und Unfälle heraus. Im Zusammenhang mit den Anregungen jener drei Gesundheitsverwaltungen will das Intern. Bureau seinerseits eine Untersuchung über den Alkohol vom wirtschaftlichen Standpunkt aus in Angriff nehmen, wofür ihm seine fortgehende Erhebung über Herstellung und Verbrauch geistiger Getränke als Ausgangspunkt dienen kann. Auch zum Internationalen Arbeitsamt in Genf werden Beziehungen gepflogen. Ein Beamter desselben ist besonders mit der Verfolgung der Beziehungen der Alkoholfrage zur sozialen Gesetzgebung, zur Verwendung der Freizeit der Arbeiter, zu den Arbeitsunfällen usw. beauftragt worden. Weiter wurde das Internationale Bureau zum Schutz der eingeborenen Rassen in Genf nach Möglichkeit bei seinen Bemühungen um Besserung der Alkoholverhältnisse in den Kolonien unterstützt. — Am Ende des Jahres sammelte das Intern. Bureau z. B. d. A. die amtlichen Statistiken vieler Länder, die in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung zur Alkoholfrage stehen. — Der für Warschau in Aussicht genommene 20. Internationale Kongreß ist wegen der Weltwirtschaftskrise auf das Jahr 1932 oder 1933 verschoben worden. — Mit dem Ziel der Umgestaltung der zwischenstaatlichen Antialkoholbewegung im Sinne der Vereinheitlichung und größeren Planmäßigkeit fand im Oktober in Berlin eine von Vertretern verschiedener Länder beschickte Aussprache über einen von Dr. Hercod vorbereiteten Reorganisationsentwurf statt, der weiter verfolgt wird. Leider hat aber auch das Intern. Bureau mit den größten wirtschaftlichen Sorgen zu kämpfen und sieht sich zu einem ernsten Notruf um Unterstützung genötigt. Fl.

Eine bedeutsame Kundgebung des Erzbischofs von Breslau.

Die unter dem Leitsatz „Zur Volksgesundung durch Selbsthilfe" veranstaltete Kundgebung der im Reichsausschuß Deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch vereinigten 41 kath. Reichsverbände am 5. Februar in Berlin nahm unter stärkster Beteiligung der Vertretungen der kath. Reichsverbände und des kath. Berlins sowie unter Beteiligung der Reichs- und Staatsbehörden einen eindrucksvollen Verlauf.

Digitized by Google

Der Leiter der Kundgebung, Prälat Ulitzka, betonte, daß nicht nur eine wirtschaftliche, sondern noch viel mehr eine seelische Gesundung des Volkes notwendig sei. Caritasdirektor Baumeister, Freiburg, Frau Dr. Krabbel, Aachen, Regierungspräsident Dr. Amelunxen, Münster, Domkapitular Msgr. Lichtenberg, Berlin, zeigten in ihren Ansprachen die Wege der Selbsthilfe, die zur Volksgesundung führen: Kampf gegen Alkoholismus, Nikotinismus und Unsittlichkeit; stärkeres Durchsetzen der katholischen Grundsätze im öffentlichen Leben.

Aus diesem Anlaß richtete der Erzbischof von Breslau, Kardinal Bertram, an den Kath. Reichsausschuß gegen den Alkoholmißbrauch folgendes Schreiben (27. Januar 1931):

„Die Verbindung des Kampfes gegen die Alkoholgefahr mit dem Kampfe gegen Unsittlichkeit und der Arbeit für Volksgesundung zeigt, daß der Reichsausschuß offenes Auge hat für die Anforderungen unserer Zeit.

Schon in meinem Hirtenbriefe über Mäßigkeit und Enthaltsamkeit vom Jahre 1907, also vor 24 Jahren, habe ich die Diözesanen darauf hingewiesen, daß der Weg von der Stätte des Alkoholmißbrauchs zur Stätte tiefster sittlicher Verirrungen ein sehr kurzer Weg ist. Gleiches gilt von der Gefährdung der seelischen und leiblichen Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Wie sehr in Deutschland Volksgesundung und wirtschaftlicher Aufstieg, Jugendbildung und Familienglück unter den verheerenden Krebsschäden der Alkoholsucht leiden, kann nicht oft genug allen Kreisen zum Bewußtsein gebracht werden.

Möge die Kundgebung dazu beitragen, unser Volk hinzuführen zu den Quellen sittlicher Kraft, an denen allein das so schwer geprüfte und bedrohte Vaterland Genesung finden kann.

Zur Abwehr und Warnung muß Ermutigung im Ringen nach sittlichem Adel und nach höheren Freuden hinzutreten, soll unser aller Arbeit wirksam werden. Ganz besonders begrüße ich daher den Appell an die Eltern und an die Jugend- und Standesvereine des katholischen Volkes, damit sie der Pflicht sich immer mehr bewußt werden, in diesem Kampfe durch ihr Beispiel allen voranzuleuchten."

Eine Ehrenurkunde

wurde unserem Mitarbeiter Pastor Dr. Stubbe in Kiel vom preußischen Minister für Volkswohlfahrt durch Vermittlung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes überreicht. Aus dem Wortlaut des Widmungsschreibens: „... in Würdigung Ihrer besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, die Sie sich durch Ihre hervorragende, langjährige Arbeit im Kampf gegen den Alkoholmißbrauch erworben haben ..."

Diese Anerkennung ist wohlverdient. Pastor Dr. Stubbe (Mitglied des Vorstandes des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, des Ausschusses der Internationalen Vereinigung g. d. A., Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Provinzialverbandes g. d. A. und des Bezirksvereins Kiel g. d. A.) hat durch seine wertvolle Mitarbeit an unserer Zeitschrift (die regelmäßige Chronik des In- und Auslandes u. a.), durch seine anerkannte und ausgedehnte wissenschaftliche und literarische Arbeit (Bücher, Broschüren, Flugschriften, Aufsätze), durch seine rednerische und organisatorische Tätigkeit weitesten Ausmaßes der Bewegung gegen den Alkoholismus in seiner Heimatprovinz, in Deutschland und weit über die deutschen Grenzen hinaus wertvolle Dienste geleistet.

Digitized by Google

Schrifttum.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1930 und 1931, mit einzelnen Nachträgen aus 1929.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

V. Aus andern Ländern.

20. Internationales.

Flaig, J.: Der Stand der alkoholgegnerischen Gesetzgebung in den wichtigsten Ländern Europas und Amerikas. In: „Volkswohlfahrt" 1930 Nr. 12, S. 554 f. und S.-A. daraus im Verl. „Auf der Wacht".

Gurewitsch, Z. A.: Vergleichende internationale Statistik des Alkoholkonsums. In: Arch. f. soz. Hyg. u. Dem., 1930 H. 4, S. 301—316.

Larsen-Ledet: Legislative Progress 1927—1930. 1930. Internat. Supreme Lodge I. O. G. T., Glasgow.

Im übrigen s. auch Larsen-Ledet unter V 7 im letzten Heft.

I. Alkohol und alkohol. Getränke.

2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

a) Allgemeines.

Gläß, Th.: Zahlenmaterial zur Alkoholfrage. H. 1: Volkswirtschaftliche Zahlen, 8. Auflage, 1931; H. 2: Wirkungen des Alkoholismus, 4. Auflage, 1930. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

b) Bier, Brauerei usw.

Das Bier in Zahlen. (Wirtschaftl. Abt. der Versuchs- und Lehranstalt f. Brauerei in Berlin.) 7. Auflage, 1930. Institut für Gärungsgewerbe, Berlin.

H., L.: Hausbrauerei in Deutschland. In: Ernährungswirtschaft, 1931, H. 3, S. 90 f.

Jung: Die Hausbrauerfrage vom Standpunkt des Allgemeininteresses. In: Berliner Börsenzeitung, 1931, Nr. 35, I. Handelsbeil.

Schöler, H.: Bierbrauerei und Gastwirtsgewerbe in Bayern. In: T.-Ztg. f. Brau., 1931, Nr. 26, S. 111 f.

c) Branntwein, Brennerei usw.

Branntweinbrennerei, Branntweinverbrauch und Branntweinbelastung im deutschen Monopolgebiet im Betriebsjahr 1928/29. Bearb. im Reichsmonopolamt f. Branntwein. In: V.-J.-H. z. Stat. d. Deutsch. Reichs, 1930, 2. H., S. 156 bis 164.

Erwiderung der Kontingentierungsgegner zu den Vorschlägen des Verbandes deutscher Spiritus- und Spirituoseninteressenten zur Reform des Branntweinmonopolgesetzes, überreicht vom Arbeitsausschuß der Losen Vereinigung der Gegner der Kontingentierung, 1931.

d) Wein, Weinbau usw.

Offizielle Festschrift zum 35. Deutschen Weinbaukongreß, Offenburg i. Bad., vom 24. bis 27. August 1929. Deutscher Weinbauverband, Karlsruhe, 1929.

Herberg: Der Weinbau als Gegenstand der Sozialwissenschaft und Wirtschaftsgeschichte. In: Pfalz-Wein, 1930, Nr. 42, S. 475 bis 477.

v. Zobeltitz, F.: Friedel halb-süß. Ein Sektroman aus dem Rheingau. (Hafis-Lesebücherei.) 1930? H. Fikentscher, Leipzig C 1.

h) Geschichtliches.

Freytag, R.: Was ein altes Konversationslexikon über das Bier und das Bierbrauen zu berichten weiß. Mit einem Nachwort von Kommerzienrat Fr. Emslander. In: Jahrb. 1931 d. Gesellsch. f. d. Gesch. u. Bibliogr. d. Brauwesens, S. 27 bis 49, 1931. Verlag derselben: Institut f. Gärungsgewerbe, Berlin.

Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens, Jahrbuch 1931. 1931 Ebenda.

Grüß, J.: Das älteste Braugetreide. In: T.-Ztg. f. Brau. 1929, Nr. 276, S. 1330 bis 1332, 1930, Nr. 22, S. 98 bis 100.

Hermann, L.: Das Bier in der deutschen Sage. In: T.-Ztg. f. Brau., 1929, Nr. 180, 181, 189.

Huber, E.: Bier und Brauerei im Bereich der Hansa. In: Jahrb. 1931 d. Gesellsch. f. d. Gesch. u. Bibliogr. d. Brauwesens, S. 50 bis 66, 1931. Verlag derselben: Institut f. Gärungsgewerbe, Berlin.

Knöpfler, J. F.: Zur Geschichte der Kurfürstlichen Brauhäuser in Bayern, besonders in Niederbayern u. im Bayerischen Wald. Ebendort, S. 7 bis 20.

Lüers, Fr.: Bier und Brauen. Eine sprachgeschichtliche Betrachtung. Ebendort, S. 21 bis 26.

Schuster, J.: Cham. Ein Beitrag zur Geschichte des bayerischen Brauwesens. Ebendort, S. 67 bis 74.

3. Vertrieb (Handel).

Der Alkoholverbrauch bei den Kulturvölkern. Dezember 1930. Institut f. Gärungsgewerbe, Berlin.

Bachmann, W.: Die Genußmittel als Steuerquelle. In: Der Kaufmann in Wirtschaft und Recht, 1931, H. 2, S. 49 bis 58.

Die Gast- und Schankwirtschaften in Preußen im Jahre 1928. In: Statist. Korresp., 1930, Nr. 13, S. 109 bis 113.

Gurewitsch, Z. A.: Vergleichende internationale Statistik des Alkoholkonsums. In: Arch. f. soz. Hyg. u. Demogr., 1930, H. 4, S. 301 bis 316.

4. Steuerwesen.

Kröpke, F.: Die Reformbedürftigkeit von Schankkonzessionssteuerordnungen. In: Der Reichsstädtebund, 1930, Nr. 15, S. 241 bis 246.

Reiner, H.: Die Getränkesteuer im kommunalen Haushalt. In: Der Städtetag, 1930, Nr. 10, S. 489 bis 492.

Schmidt, W.: Illusionspolitik. Das Fiasko der Biersteuer. In: T.-Ztg. f. Brau., 1930, Nr. 212 f. Auch als S.-Abdr.

Verordnung zur Durchführung des Mineralwassersteuergesetzes. Verordnung über die Nachversteuerung von Mineralwässern usw. In: Reichsministerialblatt, 1930, Nr. 20, S. 315 bis 367.

Im übrigen s. auch Bachmann unter I 3, Don im letzten Heft unter V 13.

Digitized by Google

8. Anderweitige Verwendung der Roh- und Nebenerzeugnisse.

d) Obst und Obstsäfte, Obstbau usw.

Der Alfa-Dämpfer im Dienste der Süßmostbereitung und sonstigen Obstverwertung auf dem Lande. 1931. Alfa-Laval-Separator G. m. b. H., Berlin NW 40.

Ander, A.: Gärungslose Früchteverwertung. Eine ökonomische und sozialpolitische Untersuchung als Beitrag zur Lösung der Alkoholfrage, eingereicht als Diplomarbeit im Seminar für Volkswirtschaft und Statistik an der Handelshochschule Mannheim, Mai 1930. Maschinenschrift (Bücherei des D. Ver. g. d. Alk.).

Baumann, J.: Ein neuer Apparat zur Süßmostherstellung. In: Der Obst- und Gemüsebau, 1929, H. 7, S. 135 f.

Donven, M.: Die wirtschaftliche und technische Seite der Süßmostbewegung. 1930. Selbstverlag d. Verfassers, Holtz in Luxemburg.

Ebert, W., und Minke, F.: Warum nur deutsche Gartenbauerzeugnisse? S.-Abdr. aus: Deutschlands Erneuerung, 1930, H. 12. 1931. J. F. Lehmann, München.

Fridrich: Erfahrungen und Erfolge in der gärungslosen Früchteverwertung. In: Bericht über die 41. Jahresversammlung des D. V. g. d. A. in Danzig, S. 76 bis 80. 1931. Verlag „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem.

Gachot, Pastorello, Neytcheff, Kh—, Baumann, v. Blücher, Javet: Comment populariser la production et la vente des produits non-alcooliques des raisins et des fruits? In: Compte-rendu du XIXe Congrès international contre l'alcoolisme, Anvers, 1928. 1930.

Göbel, F.: Rettet das deutsche Obst! Verl. f. soziales Schrifttum (Beyer), Berlin-Steglitz, 1931.

Gonser, I.: Flüssiges Obst. In: Fortschr. d. Gesundheitsfürsorge, 1930, Nr. 8, S. 227 bis 231, und „Die Volksernährung", 1930, H. 22, S. 347 bis 350.

Javet, M.: Aus der Süßmostbewegung in der Schweiz. In: Internat. Ztschr. g. d. Alk., 1930, Nr. 3/4, S. 177 bis 181.

Kirchhoff, E.: Erfrischt euch! Rezepte für gesunde Erfrischungen an heißen und kalten Tagen, natürlich alkoholfrei! 1930. Buchdruckerei Ernst Grosse, Göttingen.

Kochs: Bericht über Begutachtungen der Versuchsstation für Obst- und Gemüseverwertung bzw. ihrer Unterabteilung: Gärungslose Früchteverwertung betr. Süßmost u. dgl. S.-Abdr. aus: Landwirtsch. Jahrbücher, herausgegeb. vom preußischen Ministerium für Landwirtschaft usw., S. 43 bis 54. 1930. P. Parey, Berlin.

Derselbe: Ueber die Zusammensetzung von Süßmosten. In: Die Gartenbauwissenschaft, 1930, H. 1, S. 67 bis 77.

Konlechner, H.: Methodik der Süßmostbereitung. In: Das Weinland, Wien, 1930, Nr. 10, S. 532 bis 539.

Rettet das deutsche Obst! Süßen Most das ganze Jahr! 5., verb. u. erw. Auflage. 1929. Volkswohlverlag, Karlsruhe, u. Verlag „Auf der Wacht", Berl.-Dahlem.

Studer, E.: Die Herstellung von Süßmost mittelst selbsttätiger elektrolytischer Apparate. (System Bernh. Hug, Thalwil.) Eine Zusammenstellung d. damit gemachten Erfahrungen. 1930. Bernische Genossenschaft f. afr. Obstverwertung.

e) Trauben, alkoholfreie Weine.

Thiken, J.: Ueber die Entwicklung der gärungslosen Obstverwertung in Deutschland. In: Internat. Ztschr. g. d. Alk., 1930, H. 5, S. 269 bis 282.

Widmer, A.: Die Herstellung alkoholfreier Traubenweine in ihrer Auswirkung auf den Weinbau. In: Die Freiheit, 1930, Nr. 18, S. 5 f.

Im übrigen s. auch: Offizielle Festschrift unter I 2d, Gachot usw. unter d.

f) Fabriken zur Herstellung alkoholfreier Getränke usw.

S. Kirchhoff unter d.

7. Umwandlung der zur Alkoholerzeugung dienenden Einrichtungen.

Fischer, G.: Tafeltraubenkulturen unter Glas. In: Gärungslose Früchteverwertung, 1930, H. 5, S. 97 bis 101.

Sch., H.: Die Not der Weinbauern. Ein Vorschlag der Abhilfe von einem Aufwärts-Leser im Weinbaugebiet. In: Aufwärts, Bielefeld-Bethel, 1930, Nr. 74, S. 1 f.

Im übrigen s. auch Widmer unter I 5e.

8. Alkoholkapital, Alkoholgewerbe und Bekämpfung der Antialkoholbewegung.

Bier, das deutsche Volksgetränk. 1930? Anscheinend vom Deutschen Brauerbund herausgegeben.

Was Hans und Peter in der Brauerei erlebten. 1930? Desgl.

Hercod, R.: Die Arbeitsmethoden des Alkoholkapitals in England. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1931, Nr. 1, S. 1 bis 9.

Petit, P.: Das Bier als Nahrungsmittel und Heilfaktor. Mit Vorwort von W. Freytag. 1930. Norddeutsches Druck- und Verlagshaus, Hannover.

Im übrigen s. auch: „Der Alkoholverbrauch . . ." unter I 3, „Das Bier in Zahlen" unter I 2b, Gabriel und Mörchen unter III 9a, Gaulke unter V 2 im letzten Heft.

II. Wirkungen des Alkoholgenusses.

1. Allgemeines. Statistisches. Sammelwerke.

Bluhm, Graf, Stockert: Uebersichtsbericht über die Alkoholfrage. (Alkohol und Nachkommenschaft, Psychologische Wirkungen des Alkohols, Alkohol und Geisteskrankheiten.) In: Ethik, 1931, H. 4, S. 369 bis 376.

Klatt, G.: Die Alkoholfrage. Eine Gesamtdarstellung mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Schule. 2., stark umgearb. Auflage, mit 27 Abb. 1931. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

Pohlisch, K.: Alkohol. In: Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie usw., 1930, H. 10, S. 417 bis 422.

Schröder, E.: Der Alkoholismus als Problem der Sozialhygiene. In: Alkoholismus, Gesundheitspolitik, Gesundheitswirtschaft, 1930, S. 13 bis 34. Verlag „Auf der Wacht".

Im übrigen s. auch H. unter V 10 im letzten Heft.

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Catlin, G. E. G.: „Alcohol and physiology" und „Alcohol and psychology". In seinem Buch: Liquor control, S. 40 bis 56 und 74 bis 91.

Digitized by Google

Deinhardt, D.: Der Einfluß des Alkohols auf den Harn. Pharmakolog. Beiträge zur Alkoholfrage, H. 6, 1931, mit 9 Abb. im Text. G. Fischer, Jena.

Firket, J.: La concentration de l'alcool dans le sang et le diagnostic de l'ivresse au point de vue médicolégal et des assurances. In: Compte-rendu du XIXe Congrès internat. c. l'alcoolisme, Anvers, 1928, S. 36 bis 43. 1930.

Graf, O.: Zur Frage der Wirkung verschiedener alkoholischer Getränke. Mit 5 Textabb. In: Ztschr. f. d. ges. Neurologie u. Psych., 1930, 1. bis 3. H., S. 187 bis 218.

Kask, M.: Die Wirkung des Alkohols auf Tiere mit Hyper- und Hypofunktion der Nebennieren, der Schilddrüse und der Geschlechtsdrüsen. Aus dem Laboratorium des Professors L. Puusepp. In: Compte-rendu ... (s. vorhin), S. 128 bis 131.

Kräpelin, E.: Psychologie des Alkohols. 3. Auflage. (Früher: „Alkohol und Seelenleben".) 1930. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

Mören, Mgd.: Zur Frage der motorischen Erregung unter Alkoholwirkung. Mit fünf Textabb. In: Ztschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych., 1930, 1. bis 3. H., S. 160 bis 186.

Sjövall, E.: Die theoretische und gerichtlich-medizinische Bedeutung der Untersuchungen Widmarks über die Konzentration des Alkohols im Blute. In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1931, Nr. 1, S. 13 bis 22.

Widmark, E.: Alkoholmängd och berusningsgrad. In: Tirfing, 1930, H. 2, S. 42 bis 47. Deutsch: „Alkoholdosis und Berauschungsgrad", in: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1930, H. 5, S. 259 bis 268.

Derselbe: Blutproben für gerichtsmedizinische Alkoholbestimmungen. Aus dem Mediz.-chemischen Institut Lund. Mit 1 Abb. In: Biochemische Ztschr., 1930. Bd. 218, S. 465 bis 467.

Derselbe: Zur Frage nach dem Uebergang des Alkohols in den Harn durch Diffusion. Mit 3 Abb. Ebenda, H. 4 bis 6, S. 445 bis 452.

Derselbe: Les lois cardinales de la distribution et du metabolisme de l'alcool ethylique dans l'organisme humain. De l'Institut de chimie médicale de l'Université de Lund. 1930. C. W. K. Gleerup, Lund, Otto Harrassowitz, Leipzig.

Wlassak, R.: Alkohol und seine Wirkungen. Im Handwörterbuch der psychischen Hygiene und der psychiatrischen Fürsorge, herausgegeb. von Bumke, Kolb, Römer und Kahn. 1931. W. de Gruyter u. Co., Berlin-Leipzig.

Im übrigen s. auch Kielholz unter II 3 b, Strubell-Harkort im letzten Heft unter III 9 a.

3. Alkohol und Krankheit.

a) Allgemeines.

Catlin, G. E. G.: Alcohol and biology. In seinem Buch: „Liquor control", S. 57 bis 73.

da Cunha Motta, L.: O Alcoolismo em Anatomia Pathologica. In: Archivos Paulistas de Hygiene Mental, Sao Paulo, Bras., 1929, Nr. 2, S. 29 bis 32.

Gomes, P.: Alcoolismo em Ophtalmologia. Ebenda, S. 23 bis 28.

Newsholme, A.: The place of the alcohol question in social hygiene. In: Compte-rendu du XIXe Congrès internat. c. l'alcoolisme, Anvers, 1928, S. 20 bis 32. 1930.

Röpke, O.: Alkoholbedingte Schädigungen von Herz und Lunge und ihre Bedeutung für Eisenbahner und Eisenbahnverwaltung. In: Bericht über die 41. Jahresversammlung d. D. V. g. d. A., 1930, S. 27 bis 33, und Alkoholfrage, 1930, H. 6, S. 257 bis 263.

de Silva, J. C.: Alcoolismo e Ophtalmologia. In: Archivos (s. o.), 1929, Nr. 2, S. 1 bis 3.

Im übrigen s. auch: de Crinis unter b, Scholomowitsch im letzten Heft unter V 17, Schröder unter II 1.

b) „Alkoholismus", Geisteskrankheiten.

Bonhöffer, K.: Ueber Alkoholtoleranzveränderungen im dipsomanen Anfall. In: Ztschr. f. d. ges. Neurol. usw., 1930, H. 4 f., S. 483 bis 489.

de Crinis, M.: Ueber die Bedeutung der Leberfunktionsstörungen für das Auftreten des Alkoholdeliriums und über eine ursächliche Behandlung desselben. (Aus der Univ.-Nervenklinik in Graz.) In: M.-Schr. f. Psychiatrie usw., 1930, H. 1/2. (8 S.)

Graf, O.: Die Psychopathen in der Trinkerfürsorge. In: Trinkerfürsorge, Freiburg, 1931, Nr. 1 f.

Kielholz, A.: Seelische Hintergründe der Trunksucht. In: Die psychoanalytische Bewegung, Wien, 1930, H. 2, S. 139 bis 153.

Klemperer, E.: Die Wirkung des Insulins beim Delirium tremens. In: M.-Schr. f. Psychiatrie usw., Bd. 74 (1929), S. 163 bis 220.

Pacheco e Silva, A. C.: Alcoolismo em Neuro-Psychiatria. In: Archivos Paulistas de Hygiene Mental, Sao Paulo, Bras., 1929, Nr. 2, S. 17 bis 22.

Derselbe: Os Effeitos do alcoolismo sobre o Cerebro Humano. Ebenda, S. 47 bis 53.

Pohlisch, K.: Alkohol. In: Fortschritte der Neurologie usw., 1929, H. 8, S. 374 bis 380, und 1930, H. 10, S. 417 bis 422.

Im übrigen s.: Pollock ... im letzten Heft unter V 2, Scholomowitsch ebenda unter V 17, Schultz unter II 4 a, Wlassak unter II 2 a.

d) Alkohol als Arznei.

Kionka, H.: Die therapeuthische Verwendung des Alkohols in der inneren Medizin. S.-Abdr. aus: „Therapie der Gegenwart", April 1930. Urban u. Schwarzenberg, Berlin und Wien.

Pereira, J. R.: Accao Pharmacodynamica do Alcool. In: Archivos Paulistas (s. unter 3 a), 1929, Nr. 2, S. 9 bis 15.

4. Alkohol und Sterblichkeit.

Bandel, R.: Alkohol und Sterblichkeit. Ein Beitrag zu dieser Frage: Die vertrauliche Sterbekarte nach Schweizer Muster in Nürnberg seit den fünf Jahren ihres Bestehens 1925 bis 1929. In: Münch. Med. W.-Schr., 1931, Nr. 44, S. 1894 f.

Derselbe: Alkoholismus und Sterbestatistik in Bayern. In: Bayer. Aerztezig., 1930, Nr. 38, S. 104 f., Blätter f. Gesundheitsfürs., 1930, H. 5, S. 157 f., Neuland, 1931, Nr. 6, Sp. 84 f.

Derselbe: Die Sterblichkeit im Braugewerbe. In: Alkoholfrage, 1930, H. 3/4, S. 155 bis 158.

Freudenberg, K.: Die Methode der spezifischen Männersterblichkeit nach Bandel. In: Klin. W.-Schr., 1931, Nr. 13, S. 606 bis 609.

Druck von Kupky & Dietze (Inh.: C. und R. Müller), Radebeul-Dresden

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

6. Heft 1931

Herausgegeben vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus und von der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus

❖

Berlin-Dahlem

Digitized by Google

Inhalt des 6. Heftes.

I. Abhandlungen:

1. Hartwig, Verkehrsunfälle und Alkohol 225
2. Fischer, Psychiater und organisierte Alkoholbekämpfung 227
3. Bandel, Statistik des Alkoholismus 1927—1930 in Heil- und Pflegeanstalten und Trinkerfürsorgestellen 230
4. Polizeiliche Fürsorgemaßnahmen für und betreffend Trinker (Fl.) 234
5. Polzer, Um das Gemeindebestimmungsrecht . . . 238
6. Hartwig, Die Statistik des Alkoholismus 239
7. Seebaß, Raabe und der Alkohol 240
8. Kraut, Zur Frage der Polizeistunde 243
9. Flaig, Die Bekämpfung des Alkoholismus auf der 2. Intern. Hygiene-Ausstellung in Dresden 1930/31 . 246
10. Flaig, Erfahrungen, Wünsche und Forderungen mit Bezug auf die Durchführung des Gaststättengesetzes 247

II. Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LXIII.) Flaig 251

III. Chronik zur Alkoholfrage, Stubbe 258

IV. Mitteilungen

1. Aus Trinkerfürsorge und Trinkerheilung:

Beratungsstelle Duisburg und Hamborn 1930 274
Beratungs-u. Fürsorgestelle der Unterweserorte 1929/31 274
Haus Salem 275
Haus Anker 275
Trinkerheilstätte „Zieglerstift“ 275

2. Aus Landesversicherungsanstalten:

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein . . . 276
Landesversicherungsanstalt Hannover 276

3. Vereine:

Verbände des Deutschen Vereins geg. d. Alkoholismus 276
Aus der Arbeit des Kreuzbunds 278

4. Verschiedenes:

Trunksucht und Eheberatung 278

V. Schrifttum, Flaig 279

Schluß der Redaktion Mitte November 1931

Das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1931 wird dem ersten Heft 1932 beigelegt werden.

Für Jahresschluß und Jahresanfang bitten wir:

selbst unserer Zeitschrift die Treue zu halten,

sie bei Behörden, sonstigen Körperschaften und Einzelpersönlichkeiten zu **empfehlen,**

uns **Anschriften** zu nennen, an die wir uns mit Aussicht auf Erfolg wenden können.

Werbeblätter und ggf. Probehefte stellen wir gern zur Verfügung.

Bitte 3. und 4. Umschlagseite zu beachten!

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Herausgegeben von Professor Dr. med. h. c. **I. Gonser**
In der Schriftleitung: Dr. **J. Flaig** und Dr. **H. Polzer**

Heft 6 | **27. Jahrgang (21. Neue Folge)** | **1931**

Verkehrsunfälle und Alkohol.

Von Dr. Hartwig, Direktor des Statistischen Landesamts Lübeck.

Verkehrsunfälle gibt es selbstverständlich ebenso lange, als es einen Verkehr gibt. Aber sie kamen früher nicht so häufig vor, daß man sich genauer mit ihnen befassen mußte. Das ist jetzt anders geworden. Ihre Zahl ist durch die starke Zunahme des Verkehrs und wohl noch mehr durch seine Beschleunigung derart angeschwollen, daß man allen Anlaß hat, sie systematisch zu beobachten.

Wieviel Verkehrsunfälle jetzt jährlich in Deutschland vorkommen, steht noch nicht zahlenmäßig fest. Nach den Aufzeichnungen der deutschen Städte mit 50 000 und mehr Einwohnern ereigneten sich dort im Jahre 1928: 118 931 solcher Unfälle. Schließt man von ihnen auf das ganze Reich, so werden hier schätzungsweise jährlich 250 000 bis 300 000 und täglich 700 bis 800 Verkehrsunfälle vorkommen. Die Zahl der Personen, die durch solche Unfälle ums Leben kommen, steht dagegen schon genau fest: es waren 1928: 8795 und 1929: 9604.

Welchen Anteil hat nun an all diesem Unglück der Alkohol?

Die Verkehrsunfallstatistik ist jung und trotz großer Fortschritte in den letzten Jahren noch nicht so entwickelt, daß sie bereits allen berechtigten Anforderungen entspricht. Ihre Mängel bestehen hauptsächlich darin, daß sie sehr verschieden aufgemacht wird, was ihrer Vergleichbarkeit sehr abträglich ist, und daß die Ursachen der Unfälle noch recht selten erhoben bzw. bekanntgegeben werden. Und auch dort, wo eine Ursachenermittlung stattfindet, wird die Ursache „Trunkenheit" des öfteren nicht besonders veröffentlicht, sondern in einer Sammelrubrik wie „Andere Ursachen" untergebracht. Angaben über den Zusammenhang zwischen Verkehrsunfällen und Alkohol finden sich nach dem mir zugänglichen Material zur Zeit erst in den Veröffentlichungen der Länder Bayern, Hessen und Dänemark und der Städte Berlin, Bremen, Essen, Hagen, Hamburg, Danzig, Bern und Zürich.

Läßt man die Unfälle außer Betracht, die durch Mängel der Fahrbahn bzw. des Fahrzeuges veranlaßt sind — sie machen meist keine 10 v. H. der Gesamtzahl aus — und berücksichtigt nur die, die durch Fahrer und (oder) Fußgänger verursacht und in der Regel auch verschuldet werden, so ergibt sich, daß von je 100 Unfällen auf Trunkenheit zurückgingen in

Bayern	1929/30	4	Bremen	1928	4,5	Hamburg	1929	4,1
	1930/31	4		1929	4,0		1930	3,6
Hessen	1930/31	4,2	Essen	1929	4,5		1931(½)	3,2
				1930	4,0	Dänemark	1930	4,2
Berlin	1927	5,0		1931(¼)	4,8	Danzig	1927	5,4
	1928	4,9					1928	7,0
	1929	4,8	Hagen	1930	8,8	Bern	1927	5,2
	1930	5,4		1931(½)	4,7		1928	3,6
	1931(½)	5,4				Zürich	1930	2,0

Digitized by Google

Die Zusammenstellung zeigt, daß im Durchschnitt 4 bis 5 v. H. aller Unfälle durch den Alkohol verursacht werden. Tatsächlich wird aber sein Anteil größer sein. Denn in die Rubrik „Trunkenheit" kommen überall nach Lage der Dinge nur die Fälle, bei denen es sich um eine offenkundige Berauschtheit handelt, während das nicht erkennbare leichtere „Angetrunkensein" als solches keine Berücksichtigung findet. Der ganze Einfluß des Alkohols läßt sich zahlenmäßig kaum schätzen, dürfte aber doch wohl etwa 10 v. H. ausmachen. Legt man diese Ziffer zugrunde, so wären jährlich 25 000 bis 30 000 Verkehrsunfälle dem Alkohol zur Last zu legen.

Wo eine Ursachenstatistik aufgemacht wird, wird meist zwischen der Trunkenheit von Fahrern und Fußgängern unterschieden; und da zeigt sich, daß Fußgänger, die einen Verkehrsunfall verschulden, häufiger als Fahrer unter Alkohol stehen. Es waren nämlich betrunken

		von je 100				von je 100	
in		Fahrern	Fußgängern	in		Fahrern	Fußgängern
Bayern	1929/30	3,7	5,4	Essen	1929	4,2	5,6
	1930/31	3,8	5,0		1930	3,7	5,0
Hessen	1930/31	2,7[1]	5,1[2]		1931(¼)	5,0	5,3
				Hamburg	1929	2,8	6,8
Berlin	1927	4,3	7,2		1930	3,1	4,5
	1928	4,5	6,4		1931(½)	2,6	4,4
	1929	4,1	7,1				
	1930	5,2	6,1	Danzig	1927	5,4	13,1
	1931(½)	4,8	7,5		1928	7,0	8,3
Bremen	1928	3,6	8,9	Bern	1931(½)	4,6	
	1929	3,2	8,6				

Der Prozentsatz der angetrunkenen Fußgänger ist stets größer als der der Fahrer und mitunter über doppelt so hoch. Die Fahrer nehmen sich also immer noch mehr in acht, was bei der größeren Verantwortung, die auf ihnen liegt, ja auch begreiflich ist.

Die Personen, die Unfälle durch Trunkenheit verursachen, sind fast ausschließlich männlichen Geschlechts. In Bayern kamen in beiden bisher bearbeiteten Jahren auf 1518 betrunkene Männer nur 9 betrunkene Frauen. Ursachen von Verkehrsunfällen sind die Frauen also nur zu 0,62 v. H., Opfer von ihnen im ganzen Reich aber zu 17,2 v. H.! Der Alkoholismus der Männer ist also den Frauen auch nach der Unfallstatistik sehr nachteilig.

Die „Blätter zur Abwehr des Alkoholismus für Oldenburg, Bremen und Provinz Hannover" haben kürzlich (5. Jahrgang, Seite 84) die Vermutung ausgesprochen, daß 80 v. H. aller Verkehrsunfälle auf Alkoholgenuß zurückzuführen seien. Das ist eine Behauptung, die schlechterdings unbeweisbar ist und daher der Sache nicht dient. Die kleineren, von uns errechneten und geschätzten Zahlen sind sicher viel beweiskräftiger. Wenn es gelingen sollte, den unheilvollen Einfluß des Alkohols auf die Verkehrssicherheit auszuschalten, so wird die Zahl der Verkehrsunfälle sich nicht um über 200 000, aber immerhin um 25 000 bis 30 000 vermindern. Hier gilt es einzusetzen! Zwar ist auch dies Ziel unerreichbar, da die Fußgänger nur schwer zu beeinflussen sind. Aber bei den Fahrern läßt sich viel ausrichten und die verantwortlichen Stellen sollten deshalb nicht zögern, sie mehr und mehr durch Gesetz und Verordnung zur völligen Nüchternheit vor und während der Fahrt zu verpflichten.

Quellen:

Deutsches Reich: Statistisches Jahrbuch 1930 S. 48/9 und 1931 S. 42/3, Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte 1930 S. 351 f., Bayern: Zeitschrift des Statistischen Landesamts 1930 S. 433 und 1931 S. 368, Hessen: Mitteilungen des Landesstatistischen Amtes 1931 S. 16 und 144, Berlin, Statistisches Jahrbuch 1930 S. 162, 1931 S. 136, Wirtschaftsberichte 8. Jahrgang (1931) S. 41 und 141, Bremen: Statistisches Jahrbuch 1930

[1] Nur Kraftfahrer. [2] Einschließlich aller Fahrer, die nicht Kraftfahrer sind.

Digitized by Google

S. 239, Essen: Vierteljahresbericht des Statistischen Amts Abschnitt IX Tabelle 5, Hagen: Statistischer Vierteljahresbericht Abschnitt II bzw. III Tabelle f, Hamburg: Statistisches Jahrbuch 1931/1 S. 327, Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft 8. Jahrgang Abschnitt XXII Tabelle 71, Dänemark: Statistisk Aarbog 1931 S. 91, Danzig: Statistische Mitteilungen 9. Jahrgang Nr. 9/10 S. 112/3, Bern: Beiträge zur Statistik der Stadt Heft 13 S. 23, Vierteljahres-Bericht Tabelle 39 a, Zürich: Züricher Statistische Nachrichten 1931 2. Heft S. 107.

Psychiater und organisierte Alkoholbekämpfung.

Von Geh. Med.-Rat Dr. Max Fischer, Berlin-Dahlem.

In meiner Schrift „Der Alkoholmißbrauch“[1] habe ich über die Aufgaben der Psychiater in der Bekämpfung der Alkoholschäden (S. 68 bis 69) ausgeführt:

„Noch weit mehr als für die praktischen Aerzte trifft die Forderung zu aktiver Mitarbeit natürlich für die eigentlichen Fachärzte, die Neurologen und Psychiater zu, in deren Fachwissenschaft der Alkoholismus ein wichtiges Teilgebiet darstellt, sei es daß der Alkoholiker von Natur aus psychopathisch oder psychisch abnorm ist, sei es daß er im Laufe der Alkoholvergiftung psychopathische Erscheinungen oder richtige psychotische Zustände zeigt. Der Nervenarzt und Psychiater muß also den größten Wert darauf legen, möglichst frühzeitig an diese, seine Kranken heranzukommen und ihre sachverständige Beratung und Behandlung zu übernehmen.

Darüber hinaus wird der Facharzt aber anstreben und fordern sollen, daß er auch in der allgemeinen Alkoholgegnerbewegung den ihm gebührenden Platz eingeräumt erhält. In den großen Organisationen darf er als maßgebender wissenschaftlicher Führer und Berater nicht fehlen; in der praktischen Trinkerfürsorgearbeit müßte er hauptamtlich angestellt oder direkt als Leiter der Trinkerfürsorgestellen verwendet werden. Bis jezt sind aber nur bei einem Drittel dieser Stellen Aerzte in leitender Stellung tätig. Anzustreben wäre, daß nach und nach alle diese Posten mit gut ausgebildeten und erfahrenen Psychiatern besetzt würden. Daß es sich beim Alkoholismus um tief krankhafte Erscheinungen und Zustände handelt, braucht nicht nochmals betont zu werden. Beim Kranken aber hat der Arzt mit Recht den Vortritt, wie wir bei der Behandlung aller, noch so verschiedengestaltigen Krankheiten sehen. Auch beim Alkoholiker muß ärztliches Denken, ärztliche Forschung und Wissenschaft im Verein mit praktisch psychiatrischer Erfahrung die richtigen Wege auch für die Fürsorgearbeit weisen, damit sachgemäße Unterscheidungen und Entscheidungen getroffen, verfehlte Bestrebungen vermieden werden können. Denn gerade hier kommt es auf sorgfältige psychologische Erfassung der Gesamtpersönlichkeit auf Grund genauester ärztlicher Untersuchung und Beobachtung am meisten an. Je mehr die ganze Bewegung gegen den Alkoholismus mit ärztlichem Geist durchdränkt wird, um so sicherer wird ihre Arbeit vorwärtsschreiten. Das Wirken so vieler erfahrener und verdienter Fürsorgekräfte soll damit in keiner Weise verkannt oder gar geschmälert werden.“

Die Berechtigung zu dieser Aufforderung wird, zumal angesichts des bis vor kurzem stark angestiegenen Alkoholverbrauchs und damit der Alkoholschäden (z. B. der sich häufenden Alkoholikeraufnahmen in unseren Anstalten), wohl kein erfahrener Psychiater verneinen. Alle Kollegen stehen ja bei der Behandlung ihrer Alkoholkranken mitten in der praktischen Arbeit der Alkoholbekämpfung und kennen die weitverbreiteten Uebelstände, die wir diesem Genußgifte für die Kranken, deren Familien und für die ganze menschliche Gesellschaft verdanken; sie kennen auch die dem Staate, den Gemeinden usw. daraus erwachsenden ungeheuren Lasten genau.

[1] Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, 3,— RM.

Digitized by Google

Um so auffallender ist es, daß — wie ich erfahre — die Zahl der Aerzte und auch der Psychiater, die den alkoholgegnerischen Verbänden als Mitglieder angehören, im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl und auch zur Zahl der alkoholgegnerisch organisierten Pfarrer und Lehrer außerordentlich, man kann fast sagen, beschämend gering ist.

Nun ist diese Tatsache an sich sehr gut verständlich. Der Arzt und besonders der Psychiater denkt sich: Ich arbeite ja täglich durch die Behandlung meiner Alkoholiker an diesen Aufgaben so viel und so intensiv mit, daß ich darüber hinaus gar nicht mehr tun kann; jedenfalls leiste ich mehr als die anderen, mehr auch als die meisten Mitglieder der Alkoholgegnerverbände. Das ist durchaus wahr und richtig. Und trotzdem ist der Beitritt zu diesen Vereinen für uns Aerzte und in erster Linie für uns Psychiater eine unbedingte Notwendigkeit, einmal von der Seite dieser Verbände aus gesehen, die unsere, der Fachleute, Mitwirkung auch im Vereinswesen und in der Vereinsarbeit gar nicht entbehren können; zweitens aber auch für uns Psychiater selbst zu unserem eigenen Nutzen bzw. zur Förderung und Vervollständigung unserer Berufsarbeit an den Alkoholkranken und am Gesamtproblem des Alkoholismus überhaupt.

Es braucht vor Ihnen nicht näher ausgeführt zu werden, was den Wert einer großen Organisation für alle ihre Mitglieder ausmacht. Nirgends kann er größer sein als gegenüber einem so allgemein verbreiteten, so zäh, fast krampfhaft festgehaltenen Uebel wie dem Alkoholmißbrauch. Die Organisation im Vereine schafft erst den Zusammenhalt und die innere Kraft, sie stärkt das Kraftgefühl des einzelnen und weckt bei ihm immer wieder den Willen zu neuem Vorgehen, — auch Mißerfolgen, wie sie gerade auf diesem Gebiete keinem erspart werden, zum Trotze.

Die Mitgliedschaft bei einem alkoholgegnerischen Verein und die gemeinsame Arbeit im Vereine stellt erst die Verbindung her mit den vielen einzelnen Teilgebieten unseres großen, vielgestaltigen Problems. Sie bringt bzw. sichert der Heilanstaltsbehandlung und der von der Anstalt aus betriebenen Außenfürsorge (Fürsorgestellen für Nerven- und Gemütskranke) das verständnisvolle Handinhandgehen mit der Trinkerfürsorge und setzt andererseits die gemeinsame Aufklärungsarbeit am einzelnen und am großen Publikum in Gang. Sie erschließt dem Mitglied endlich auch aufs eindrucksvollste die großen Zusammenhänge unseres Stoffgebietes mit den allgemeinen sozialen, rechtlichen und volkswirtschaftlichen Fragen, an denen der Psychiater als ärztlicher Sachverständiger mitzuarbeiten berufen ist, und denen er sich nicht verschließen darf.

Derjenige Arzt und Psychiater, der sich den Rückhalt und die Einflußmittel der Vereinsorganisation entgehen läßt, verzichtet damit unnötig und unbedacht auf eine ganze Menge von großen Vorteilen und Erleichterungen für seine praktische Tagesarbeit. Jeder praktische Psychiater weiß auch, wie nützlich ihm die Einrichtungen der alkoholgegnerischen Vereine und ihre Unterstützung in jeder Phase der Heilbehandlung der Alkoholiker sein können. Die Trinkerfürsorge kann ihm frühzeitig heilbare Kranke zuweisen; ihre Organe müssen den Familien der Alkoholiker, insbesondere auch den Kindern, vor, während und nach der Anstaltsbehandlung des Trinkers in der Form der sozialen Familienfürsorge beistehen und so die Ergänzung und Sicherung der ärztlichen Bemühungen sowohl in der Familie als auch an den Entlassenen verbürgen. Daß es in dieser Beziehung noch großer Verbesserungen und Neuerungen bedarf, weiß niemand besser als die bestehenden Organisationen gegen den Alkoholismus selbst. Solche Bemühungen sind aber mit Aussicht auf endgültigen Erfolg erst möglich, wenn eben die Aerzte und Psychiater sich viel energischer und allgemeiner an der Vereinsarbeit beteiligen. Immer wieder, von jeder Seite des Problems stoßen wir also für uns Irrenärzte auf die Notwendigkeit der Organisierung, der Mitgliedschaft bei den alkoholgegnerischen Verbänden. Diese werden auch den Kollegen, die sich aktiv an der Aufklärungsarbeit im großen beteiligen wollen — mögen recht viele sich dieser ebenso dankbaren, wie

Digitized by Google

nötigen Aufgabe zuwenden! —, den erforderlichen Rückhalt und auch tatbereite Hilfe bei Ausführung dieser Bestrebungen gerne gewähren, z. B. bei der Abhaltung von öffentlichen Vorträgen und bei der Veranstaltung von Ausstellungen, durch Bereitstellung von Lichtbildern und Filmen, durch Beschaffung geeigneter Lokale, durch Ausleihung von Literatur, auch für Zeitungsaufsätze. Die Hebung der nicht immer auf der Höhe stehenden Alkoholliteratur ist ein besonderes und wichtiges Kapitel für sich.

Darum ergeht an die Kollegen in Stadt und Land, an den Heilanstalten und Kliniken wie auch in der Praxis, der Ruf zum Beitritt als Mitglied bei irgendeiner der alkoholgegnerischen Organisationen, so wie es eben dem Standpunkte des einzelnen zur Alkoholfrage entspricht. Die Vereine, die in Betracht kommen, bieten ein mannigfaltiges Bild. Neben dem „Deutschen Verein gegen den Alkoholismus", der die persönliche Lebenshaltung dem Willen und Gewissen des einzelnen freistellt, also ernst Mäßige und besonnen Enthaltsame in seinen Reihen hat, stehen die Abstinenzvereine, die von jedem Mitglied und Mitarbeiter die volle Enthaltsamkeit verlangen: der Guttemplerorden, die konfessionellen Abstinenzvereine, die deutschen Vereine abstinenter Aerzte und Erzieher, der Frauenbund für alkoholfreie Kultur, der Deutsche Arbeiterabstinentenbund u. a. Der Arzt kann nun als Einzelmitglied einem solchen Vereine beitreten oder sich einer Gruppe bzw. Körperschaft, die als solche schon besteht oder gebildet wird und als Ganzes einem Vereine gegen den Alkoholismus angehört, beigesellen.

Jede Heilanstalt und jede psychiatrische Klinik sollte eigentlich eine solche Gruppe oder Zelle bilden, der das ganze Aerztekollegium vom Direktor bis zum jüngsten Hilfsarzt, aber auch die Verwaltungsbeamten, das Oberpersonal (Pflegeinspektoren, Oberinnen) und auch möglichst viele vom Krankenpflegepersonal angehören. Jede Heilanstalt müßte ferner die Zentrale für die Alkoholbekämpfung in ihrem ganzen Aufnahmebezirk sein und als solche immer besser ausgestaltet werden; sie ist auch dazu berufen, Aufklärung innerhalb ihres Bereichs in immer weitere Volkskreise zu tragen.

Besonders eng muß natürlich die Verbindung der Anstalten und ihrer Aerzte mit der organisierten Trinkerfürsorge und den örtlichen Trinkerfürsorgestellen sein. Hier bedarf es intensivster psychiatrischer Mitarbeit; sowohl in den Landesausschüssen wie in den lokalen Stellen müßten die Psychiater an führender Stelle zu finden sein.

An Anstalten, in denen Alkoholiker in größerer Zahl verpflegt werden, wird auch unter diesen selbst eine selbständig Abstinentengruppe eines Vereins gebildet werden sollen, die zweckmäßigerweise von der nächsten Stadt aus durch die dort eingerichtete Organisation (Vertreterschaft, Verbandsgruppe) versorgt wird. Auch die Gründung neuer Trinkerfürsorgestellen, wo solche noch fehlen, ferner die Ausdehnung der praktischen Trinkerfürsorge auf ländliche Bezirke und Gemeinden sind Aufgaben für uns Irrenärzte bzw. für die von den Anstalten ausgehende offene Fürsorge

Auf diese Weise wird die Heilbehandlung der Alkoholkranken innerhalb der Anstalt und in der Außenfürsorge wirksam unterstützt durch die Arbeit der alkoholgegnerischen Verbände, insbesondere der organisierten Trinkerfürsorge. Alle einzelnen Mitarbeiter und die Gruppen werden zusammengehalten durch die Mitgliedschaft in der Vereinsorganisation. Darüber hinaus sind die Psychiater gebeten, ihre Kraft immer mehr in den Dienst der Aufklärungsarbeit an der Allgemeinheit zu stellen.

Möge mein Ruf freudigen Widerhall und offene Herzen finden und allgemein die Erkenntnis wecken, daß wir Psychiater dazu berufen sind, uns auf diesem eigentlichsten Gebiet unseres Faches noch viel intensiver als bisher zu betätigen! Unsere Bestrebungen werden von um so größerem Erfolge begleitet sein, je geschlossener wir den Organisationen zu gemeinsamer Arbeit angehören, und je mehr wir uns deren gerne gewährte Unterstützung für unsere ärztlichen Zwecke zunutze machen.

„Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ an ein Ganzes dich an!"

Digitized by Google

Statistik des Alkoholismus in Deutschland 1927 bis 1930 nach den Erhebungen der Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke und der Trinkerfürsorgestellen.

Von Stadtobermedizinalrat Dr. Rudolf Bandel, Nürnberg.

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus (gegen den Mißbrauch geistiger Getränke) hat im Frühjahr dieses Jahres eine Umfrage an die Anstalten für Geisteskranke und an die Trinkerfürsorgestellen gerichtet, welche den Bestand und die Zugänge an alkoholischen Geisteskranken bez. an trunksüchtigen Pfleglingen in den Jahren 1927 bis 1930 sowie die monatliche Bewegung der Zugänge in den beiden letzten Jahren dieses Zeitraumes ermitteln sollte. Die nachfolgenden Ausführungen sind das Ergebnis dieser Erhebung.

Soviel zu sehen, handelt es sich bei den Anstalten in der Hauptsache um die Provinzialanstalten, die ziemlich vollständig geantwortet zu haben scheinen. Nicht erfaßt sind die Abteilungen für Nerven- und Geisteskranke in den allgemeinen Krankenhäusern der Gemeinden. Auch von den erfaßten Anstalten haben einzelne Fehlanzeige erstattet mit der Begründung, Statistik der gewünschten Art werde nicht geführt. Die gewonnenen Zahlen geben also kein Bild von der tatsächlichen Höhe des Alkoholismus, soweit er sich in der Erscheinung der Geisteskranken widerspiegelt. Auch fanden sich Angaben, wo als Bestandszahlen die Zugangszahlen wiederholt sind, woraus zu schließen war, daß dort nur eine Zugangsstatistik geführt wird. Auch sonst zeigen die Zahlen an sich, daß mit erheblichen und für den Bearbeiter nicht erklärbaren Lücken und Ungleichheiten gerechnet werden muß. So sind z. B. für den jährlichen Durchschnitt 1927/30 aus Württemberg (vertreten durch 3 Anstalten) 15, aus dem viel kleineren Baden (vertreten durch 5 Anstalten) 458 Fälle angegeben.

Es fehlen ferner Angaben, aus welchen Einwohnerzahlen die Krankenzahlen hervorgehen. Schlüsse auf die örtliche Bedeutung der verschieden hohen Zahlen sind somit nur mit großer Vorsicht zu ziehen, um so mehr, als auch keine Angaben über die Zahl der Zugänge an Geisteskranken überhaupt mitgegeben sind. Doch wiegt dieser letztere Mangel minder schwer, da bei Zusammenfassung mehrerer Anstalten zu einer Gruppe die aus

Tabelle 1 Zugänge von alkoholischen Geisteskranken in den deutschen Heil- und Pflegeanstalten 1927—1930.

	Zahl der Anstalten	Absolute Ziffern				Verhältnisziffern gegen 1928			
		1927	1928	1929	1930	1927	1928	1929	1930
Preußen, östliche Provinzen	23	555	596	555	492	93	100	93	83
Preußen, westliche Provinzen	28	425	558	556	499	76	100	100	89
Süddeutschland (Bayern, Württemberg, Baden und Hessen)	31	841	881	930	875	95	100	106	99
Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Anhalt . . .	16	934	1065	946	987	88	100	89	93
Hamburg, Oldenburg und beide Mecklenburg . . .	6	396	361	426	328	109	100	118	91
Deutsches Reich	104	3151	3461	3413	3181	91	100	99	92

Digitized by Google

Raumbeschränkung oder Erweiterung einzelner Anstalten sich ergebenden Schwankungen keine nennenswerte Rolle mehr spielen.

Vermag somit die vorliegende Statistik nur den Ausschnitt eines Bildes des wirklichen Bestandes alkoholischer Geisteskranker zu geben, so ergibt sie doch ein getreues Bild von den Veränderungen, die im Laufe der Jahre 1927 bis 1930 im Zustrom der Alkoholiker in den Anstalten vor sich gegangen sind.

Dieses Bild ist wiedergegeben in Tabelle 1 und zeigt, daß in den Anstalten des Reiches insgesamt die Zahl der alkoholischen Geisteskranken von 3151 in 1927 auf 3461 in 1928 gestiegen ist. Diese Steigerung hat, wie die Zusammenfassung in fünf Landschaftsgruppen lehrt, überall stattgefunden mit Ausnahme der Gruppe Hamburg usw. und stimmt überein mit den Angaben der Medizinalstatistischen Nachrichten Preußens, woselbst auf 100 000 der Bevölkerung in 1927 31,7 und in 1928 37,9 männliche Zugänge alkoholischer Geisteskranker in den Heilanstalten trafen (weibliche Zugänge entsprechend), eine Bewegung, die, wie bekannt, Teil der Bewegung ständigen Anstieges seit dem Inflationsjahr 1923 gewesen ist. Diese Bewegung ist nun offenbar mit dem Jahre 1928 zum Stillstand gekommen. Schon 1929 ist die Zahl für das Reich im ganzen in unserer Statistik um ein weniges kleiner, obwohl die Zahl der Zugänge an Geisteskranken überhaupt sicher nicht geringer, sondern wahrscheinlich größer geworden ist. Die Abnahme in 1929 ist allerdings sehr unbedeutend, in den Gruppen Süddeutschland und

Tabelle 2

Jahreszeitliche Verteilung der Zugänge alkoholischer Geisteskranker in den Heil- und Pflegeanstalten des Deutschen Reichs 1929 und 1930 (Meldungen aus 76 Anstalten).

	1929	1930	In Hundertteilen von 1929 dargestellt, sind die Ziffern für 1930
Januar	186	213	
Februar	174	162	
März	218	178	
1. Vierteljahr	578	553	95,7
April	196	180	
Mai	205	187	
Juni	206	174	
2. Vierteljahr	607	541	89,1
Juli	270	206	
August	212	209	
September	186	156	
3. Vierteljahr	668	571	85,5
Oktober	176	193	
November	170	139	
Dezember	219	157	
4. Vierteljahr	565	489	86,5
Ganzes Jahr	2418	2154	89,0

Digitized by Google

Hamburg usw. steht an ihrer Stelle noch eine weitere Steigerung, beträchtlich dagegen ist die Abnahme in den östlichen Provinzen Preußens und in Sachsen, Thüringen usw. Stärker und gegenüber 1928 landschaftlich unterschiedlos ist die Abnahme im letzten Berichtsjahr 1930, dessen Ziffer 3181 nunmehr die Ausgangsziffer des Jahres 1927 nur noch wenig übersteigt. Die zum Jahre 1928 in Verhältnis gesetzten Ziffern der übrigen Jahre in Tabelle 1 zeigen diese Bewegung sowohl für das Reich wie für die fünf unterschiedenen Landschaften übersichtlich.

Den zeitlichen Ablauf dieser Bewegung zeigt dann noch genauer die Tabelle 2. Für diese Statistik lagen nur die Angaben von etwa drei Viertel der sonst erfaßten Anstalten vor, sie lehren zunächst im Jahre 1929 das bekannte Bild der Steigerung der Affektpsychosen in der wärmeren Jahreszeit. Im Jahre 1930 tritt dasselbe kaum mehr in Erscheinung, woran sowohl die Einflüsse der andersgearteten Witterung wie die der Abnahme des Branntwein- und Bierverbrauches beteiligt gewesen sein mögen. Beim Vergleiche der Jahreszeiten des Jahres 1930 mit denen des Jahres 1929 zeigt sich deutlich, daß die Abnahme der alkoholischen Geisteskranken im letzten Jahre (gemessen am Vorjahre) stetig von einem Vierteljahr zum nächsten vor sich ging.

Tabelle 3

Trinkerfürsorgestellen.

Gesamtzahl der behandelten Fälle und der Zugänge 1927 bis 1930 in 87 deutschen Städten mit zusammen 11,6 Millionen Einwohnern.

Auf 10000 Einwohner trafen pro Jahr	Fälle	Zugänge
Ostpreußen, Pommern und Schleswig-Holstein (Königsberg, Stettin und Kiel)	85	17
Württemberg und Baden (Heilbronn, Stuttgart, Freiburg i. Br., Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforzheim)	57	16
Bayern (Nürnberg)	35	11
Bremen, Lübeck und Danzig (Bremen, Bremerhaven, Lübeck und Danzig)	35	4
Westfalen (Bielefeld, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hamm, Hagen, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid und Münster)	34	8
87 Städte des Deutschen Reichs überhaupt (ohne Danzig und Saarland)	27	7
Hannover (Celle, Hameln, Hannover, Lüneburg und Osnabrück)	21	11
Rheinprovinz (Aachen, Barmen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Hamborn, Koblenz, Krefeld, München-Gladbach, Neuß, Oberhausen, Remscheid, Rheydt und Solingen)	19	6
Sachsen, Freistaat (Dresden und Leipzig) ohne 1930	18	fehlt
Sachsen, Provinz (Erfurt, Halle und Magdeburg)	17	4
Hessen-Nassau (Hanau und Kassel)	15	5
Schlesien (Breslau, Hindenburg, Lauban, Liegnitz und Neiße)	14	2

Digitized by Google

Die Verwertbarkeit der Statistik der Trinkerfürsorgestellen ist eine sehr beschränkte. Die Zahlen derselben geben ebenso sehr Zeugnis von dem Wechsel des tatsächlichen Anfalles von Alkoholikern wie von dem Wechsel der Rührigkeit und Leistungsfähigkeit der betreffenden Fürsorgebetriebes. In mehreren Meldungen begegnet man einer sehr starken und stetigen Steigerung von 1927 bis 1930, wie sie nur aus einer Steigerung des Betriebs der Organisationen erklärbar ist. Will man sich aus den Meldungen ein Bild von der ungefähren Höhe der Trunksucht an einem Orte machen, so muß man die Plätze ausscheiden, bei denen wirklicher Anfall und Besuch der Fürsorgestelle offenbar in keinem Verhältnis stehen. So ist z. B. in Nürnberg die durchschnittliche Zugangsziffer 1927 bis 1929 1359 gewesen, und wir wissen, daß dabei nur ein Teil der Fürsorgebedürftigen erfaßt wurde. In dem fast doppelt so großen München aber war zur gleichen Zeit die entsprechende Ziffer 164. Es ist klar, daß diese Zahl für die Intensität des Alkoholismus in München nichts besagt. In der Tabelle 3, die einigermaßen ein Bild der Trunksuchtshäufigkeit an den verschiedenen Plätzen geben sollte, sind daher solche Orte mit ganz offensichtlich unzulänglicher Erfassung bei den einzelnen Landschaften nicht mit aufgeführt. In der Hauptsumme „87 Städte des Deutschen Reiches" sind sie dagegen wieder mitinbegriffen. Die Tabelle 3 weist also im wesentlichen nur die örtlich sehr verschiedene Lebhaftigkeit organisatorischer Trinkerfürsorgetätigkeit aus, man könnte aus der hohen Zahl von Königsberg, Stettin und Kiel auf eine besonders verderbliche Wirkung des Schnapsalkoholismus in diesen Hafenstädten schließen, aber die besonders niedrige Zahl in den schlesischen Städten, in denen der tatsächliche Branntweinalkoholismus schwerlich so sehr viel weniger schlimm auftritt, hebt die Vergleichbarkeit offenbar auf. Die hohen Zahlen kommen wohl der Wirklichkeit näher, vielleicht sind aber in ihnen auch alle polizeilichen Meldungen von Festnahmen wegen Trunkenheit mitenthalten, die nicht alle einen Zustand des chronischen Alkoholismus bedeuten werden. Die vorhandenen Meldungen geben darüber keinen näheren Aufschluß. Eine Gesamtzahl der „Trinker" in Deutschland aus der vorliegenden Statistik zu schätzen, ist daher kaum möglich. Ueberdies wäre es nur eine Schätzung der Trunksucht in den Städten. (Daß unter diesen mehrere große Plätze ganz fehlen, außer München noch Berlin, Köln und Frankfurt am Main, sei nebenher erwähnt.)

Wie schon erwähnt, begegnet man an sehr vielen Orten einer Steigerung der Zugangsziffern seit 1927, die ersichtlich nur dem verstärkten Fürsorgebetriebe zuzuschreiben ist. In der Tabelle 4 kommt daher im Gegensatz zu

Tabelle 4 Zugänge an Trinkern in den Trinkerfürsorgestellen 1927—1930.

	Zahl der Anstalten	Absolute Ziffern				Verhältniszahlen gegen 1928			
		1927	1928	1929	1930	1927	1928	1929	1930
Preußen, östliche Provinzen und Danzig	13	2024	1784	1653	1621	113	100	93	91
Preußen, westliche Provinzen und Saargebiet	32	3007	3298	3771	3553	91	100	114	108
Süddeutschland (Bayern, Württemberg und Baden)	9	2039	2011	2070	1876	101	100	103	93
Sachsen, Thüringen und Braunschweig	5	399	607	734	719	66	100	121	118
Hamburg, Bremen u. Lübeck	4	547	608	589	553	90	100	97	91
	63	8016	8308	8817	8322	96	100	106	100

Digitized by Google

der Statistik der Heilanstalten eine Abnahme 1929 noch nicht, sondern erst 1930 zum Ausdruck, als die tatsächliche Abnahme des Alkoholismus schon beträchtlicher geworden war. Es stimmen dagegen beide Statistiken wieder überein in der Abnahme von 1929 auf 1930. Im Vergleiche von 1930 mit 1927 fällt in beiden Statistiken der besonders starke Abfall in den östlichen Provinzen Preußens auf, der bei den Irrenanstalten auch für Hamburg usw. gilt, während in den westlichen Provinzen diese Abnahme nicht statt hat, ebenso bei den Irrenanstalten in Süddeutschland nicht und bei den Trinkerfürsorgestellen daselbst in sehr viel geringerem Maße als in den östlichen Provinzen Preußens. An die Möglichkeit, daß es vornehmlich die Abnahme des Branntweinalkoholismus gewesen ist, die diese im Osten stärker auftretende Abnahme der Zahlen der Irrenanstalten und der Trinkerfürsorgestellen vom Anfang zum Ende unserer Vergleichszeit herbeigeführt haben, ist danach zu denken. Die Vierteljahrsstatistik der Fürsorgestellen — Tabelle 5 — zeigt

Tabelle 5

Jahreszeitliche Verteilung der Zugänge in Trinkerfürsorgestellen im Deutschen Reiche und im Saarland nach Meldungen von 44 Trinkerfürsorgestellen.

	1929	1930	In Hundertteilen von 1929 dargestellt, sind die Ziffern für 1930
1. Vierteljahr	1599	1839	115
2. Vierteljahr	1893	1800	95
3. Vierteljahr	1813	1676	92
4. Vierteljahr	1854	1690	91
Ganzes Jahr	7159	7005	98

dann weiter noch, daß die Abnahme der Zugänge in 1929 und 1930 im zweiten Vierteljahr 1930 eingesetzt und seither stetig zugenommen hat. Diese Bewegung dürfte wohl der tatsächlichen Abnahme des Alkoholismus entsprechen, sie geht ja auch mit der Bewegung der Zugänge in den Irrenanstalten überein.

Die Bewegung dieser Zahlen weist auf den Zusammenhang mit der gleichlaufenden Abnahme der Biererzeugung.

Polizeiliche Fürsorgemaßnahmen für und betreffend Trinker.

Die Frage der Berechtigung der Polizeibehörden zum Einschreiten gegen Trinker mit Trinkerliste, Wirtshausverbot, Verwarnungen usw. war auf Grund des Gaststättengesetzes bzw. der Ausführungsbestimmungen dazu vielfach umstritten, oder in verneinendem Sinne aufgefaßt und gehandhabt worden. Maßgebende Kommentare und ausdrückliche Erklärungen des preußischen Ministers des Innern lassen aber keinen Zweifel, daß derartige Maßnahmen auch auf dem heutigen Rechtsboden durchaus zu Recht bestehen. Nachstehend geben wir das Vorgehen des Landrats eines ostpreußischen Kreises — im Anschluß sowohl an frühere gesetzgeberische Handhaben, wie an das neue preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni d. J. — wieder, welches als beispielgebend anzusehen sein dürfte:

Digitized by Google

„Der Landrat
E/N
Nr. I 57/14 Bischofsburg, den 1. Oktober 1931.

An die Ortspolizeibehörden im Kreise Rößel.

Trunksüchtige (Alkoholkranke, Trunkenbolde).

I. Nach § 16 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) ist es Gast- und Schankwirtschaften verboten, geistige Getränke an Betrunkene zu verabfolgen. Die weitergehende Bestimmung in § 11 der Bezirkspolizeiverordnung vom 14. April 1909 (Amtsbl. S. 105) über die Einrichtung und den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften bezüglich der Trunkenbolde ist nicht mehr voll anwendbar. Die Anweisung für die Polizeibehörden betr. Maßregeln gegen Trunkenbolde (MBl. i. V. 1902 S. 228, Kreisblatt 1909 S. 174, Rösseler Kreisblatt 1923 S. 211) ist aufgehoben worden.

Nach dem Erlaß des Herrn preußischen Ministers des Innern vom 20. Januar 1931 — II E 928/30 — kann aber gegen Wirte, die auf alkoholkranke Personen aufmerksam gemacht worden sind und dann diesen Personen doch alkoholhaltige Getränke verabfolgen, wegen mangelnder Zuverlässigkeit ein Verfahren auf Entziehung der Schankerlaubnis eingeleitet werden.

II. Richtlinien für die Maßnahmen der Ortspolizeibehörden in bezug auf Trunksüchtige (Alkoholkranke, Trunkenbolde) im Kreise Rössel vom 1. Oktober 1931 ab.

a) Dem Trunke ergebene Personen werden von der Ortspolizeibehörde verwarnt. Das kann mündlich, verhandlungsschriftlich oder durch Zustellung einer Verfügung geschehen. Für letztere wird der beiliegende neue Vordruck 58 — 14 — a empfohlen. Der Trunksüchtige, der für seinen Zustand kein Verständnis zeigt, soll aufgerüttelt und zur Besinnung gebracht werden. Ein Hinweis auf die Beratungsstelle für Alkoholkranke, sowie die Uebergabe von Merkblättern können gute Dienste leisten.

Folgende Blätter des Verlags „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem, eignen sich hierfür besonders: „Ein falscher Freund", „Alkoholmerkblatt", sowie die Merkkarten: 13 (Warum ich alkoholenthaltsam wurde?), 14 (Ist es wirklich wahr ... ?), 20 (Was müssen Angehörige und Freunde der Trinker wissen?) und 31 (10 Gebote ...). Diese und ähnliche Schriften sind in Zimmer 20 des Kreishauses unentgeltlich zu haben.

Ich betone besonders, daß es vermieden werden muß, die Angehörigen des Trunksüchtigen als Antragsteller oder maßgebende Zeugen zu bezeichnen, da der Trinker sonst seinen Aerger gegen diese richten würde. Meldung der verwarnten Personen an die Beratungsstelle für Alkoholkranke in Bischofsburg (Trinkerfürsorgerin Frl. Klaffke) ist ratsam, damit auch diese vom fürsorgerischen Standpunkt aus einwirken kann.

b) Bleibt sowohl mündliche als auch schriftliche Verwarnung erfolglos, so kann dem Trunksüchtigen das Betreten von Räumen,

Digitized by Google

die zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmt sind, verboten werden. Es handelt sich um eine polizeiliche Verfügung nach § 40 Abs. 1 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931. Ein Muster-Vordruck 58 — 14 — b liegt bei. Will der Trunksüchtige (Alkoholkranke) sich damit nicht zufrieden geben und erhebt Beschwerde, so ist diese mir nach § 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes zur Entscheidung vorzulegen. Ich lade den Beschwerdeführer zunächst zur mündlichen Erörterung seiner Beschwerde nach Bischofsburg. Soweit möglich, wird ihn dann mein Sachbearbeiter im Benehmen mit der Beratungsstelle für Alkoholkranke bzw. mit dem Kreiswohlfahrtsamt über die Notwendigkeit der Maßnahmen belehren.

c) Den Gast- und Schankwirten im Ortspolizeibezirk wird durch Vordruck nach dem beiliegenden Muster 58 — 14 — c mitgeteilt, daß der Trunksüchtige als alkoholkrank bezeichnet und ihm das Betreten von Schankräumen verboten worden ist. Falls der Trunksüchtige Schankräume in benachbarten Bezirken besucht, werden die Nachrichten in weiterem Umfange gegeben, nötigenfalls durch Vermittlung des Landrats.

d) Es kommt darauf an, die Gefahren abzuwenden, die durch den Alkoholgenuß des Trunksüchtigen entstehen. Nach § 41 des Polizeiverwaltungsgesetzes ist dem Betroffenen auf Antrag zu gestatten, ein von ihm angebotenes anderes Mittel anzuwenden, durch das die Gefahr ebenso wirksam abgewehrt wird. Beispielsweise könnte dem Trunksüchtigen in besonderen Ausnahmefällen das Betreten von Schankstätten gestattet werden, wenn die Gewähr besteht, daß Alkohol nicht genossen oder mitgenommen wird. Muster einer Ausnahmebewilligung liegt als Vordruck 58 — 14 — d bei.

e) Die Ortspolizeibehörden führen über die Trunksüchtigen (Alkoholkranken), denen das Betreten von Schankräumen verboten worden ist, eine Liste. Diese wird halbjährlich geprüft. Ergibt sich nach Prüfung der Verhältnisse, daß Streichung erfolgen kann, so wird die polizeiliche Verfügung an den Trunksüchtigen aufgehoben. Die Gast- und Schankwirte erhalten Nachricht. Neumann.

Anlagen.

(Vordruck 58 — 14 — a.)

Der Amtsvorsteher. ....., den ..... 1931.

Herrn ..... in .....

Gegen Empfangsschein!

I. Von verschiedenen Seiten ist mir berichtet worden, daß Sie stark dem Trunk ergeben sind und vom Alkohol nicht lassen können oder nicht wollen, so daß Sie in der Gefahr stehen, ganz zugrunde zu gehen und Ihre Angehörigen mit ins Elend zu reißen.

Ich warne Sie daher ernstlich vor dem gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß, da ich sonst genötigt sein würde, Sie als alkoholkrank zu bezeichnen (auf die Liste der Trunkenbolde zu setzen) und Ihnen das Betreten von Schankräumen zu verbieten.

Digitized by Google

II. Zur persönlichen mündlichen Besprechung Ihrer Verhältnisse bin ich bereit. Es wäre aber zwecklos, einen Ihrer Angehörigen zu mir zu schicken, um die Aufnahme in die Liste der alkoholkranken Personen (Trunkenbolde) zu verhindern. Die Angehörigen haben mit den Listen nichts zu tun. Die Aufnahme und die etwaige spätere Löschung erfolgen von Amts wegen und richten sich nicht nach den Wünschen der Angehörigen. Die Behörde muß rücksichtslos vorgehen, weil Alkoholmißbrauch heute eine Herausforderung aller notleidenden Bevölkerungskreise bedeutet.

III. Innerhalb 3 Wochen werde ich prüfen, ob Sie mit allem Ernst ein anderes Leben angefangen haben. Trinken Sie weiter, so muß ich Sie dann auf die Liste setzen.

Anbei übersende ich Ihnen ein Merkblatt mit der Bitte, es genau durchzulesen und zu bedenken. Ich empfehle Ihnen, sich mit Männern in Verbindung zu setzen, die das Alkoholtrinken ganz aufgegeben haben. In Bischofsburg besteht beim Caritassekretariat (im Hause hinter der kath. Kirche) eine Beratungsstelle für Alkoholkranke, die täglich von 8 bis 12 Uhr Sprechstunden abhält.

Diese Beratungsstelle will Angehörigen aller Konfessionen dienen.

Wenn Sie gegen diese Verfügung Einwendungen erheben wollen, können Sie diese im Kreishaus, Zimmer 21, mündlich anbringen.

.....

(Vordruck 58 — 14 — b.)

Der Ortsvorsteher als Polizeibehörde. ....., den ..... 1931.

An Herrn ..... in .....

Gegen Zustellungsurkunde oder Empfangsschein.

I. Trotz wiederholter Verwarnung haben Sie sich so dem Trunke ergeben, daß eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bevorsteht. Ich eröffne Ihnen deshalb hierdurch, daß Sie den Gast- und Schankwirten als trunksüchtig (alkoholkrank) bezeichnet worden sind.

II. Das Betreten von Räumen, die zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmt sind, verbiete ich Ihnen hierdurch ausdrücklich.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld von 30 RM. oder 3 Tage Zwangshaft an.

III. Gegen diese polizeiliche Verfügung können Sie innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung Beschwerde erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei mir einzulegen. Zur Entscheidung ist der Herr Landrat in Bischofsburg zuständig.

.....

(Vordruck 58 — 14 — c.)

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde. ....., den ..... 1931.

An die Gast- und Schankwirte im Ortspolizeibezirk.

Ausgefertigt für Herrn .....

Der ..... ist trunksüchtig (alkoholkrank). Ich habe ihm daher das Betreten von Räumen, die zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmt sind, unter Strafandrohung verboten.

Die Inhaber der Betriebe sind verpflichtet, die ihnen zugehenden Mitteilungen der Polizeibehörden über die als alkoholkrank bezeichneten Personen, solange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und ihrem Personal wiederholt bekanntzugeben.

Bei Zuwiderhandlung kann wegen mangelnder Zuverlässigkeit ein Verfahren auf Entziehung der Schankerlaubnis eingeleitet werden.

.....

Digitized by Google

(Vordruck 58 — 14 — d, Ausnahme-Ausweis.)

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde. ....., den ..... 1931.

Ausweis als Ausnahmebewilligung.

Ausgefertigt für Herrn ..... in .....

Da Sie alkoholkrank (trunksüchtig) sind, ist Ihnen das Betreten von Räumen, die zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmt sind, unter Androhung von Zwangsgeld bzw. Zwangshaft durch polizeiliche Verfügung vom ..... polizeilich verboten worden. Auf Ihren Antrag wird Ihnen stets widerruflich gestattet, in Ausnahmefällen Schankstätten für ganz kurze Zeit zu betreten, wenn die Gewähr besteht, daß Sie dort alkoholische Getränke weder genießen noch mitnehmen. Dieser Ausweis ist beim Betreten einer Schankstätte sofort dem Inhaber oder dessen Vertreter zur Einsicht vorzulegen. Sollte mit dieser Ausnahmebewilligung Mißbrauch getrieben werden, so wird sie gleich zurückgezogen.

(Siegel.) Unterschrift der Ortspolizeibehörde.

....."

*

Gleichzeitig wurde die Rundverfügung nebst Anlagen auch den Pfarrämtern des Kreises zur Kenntnis gebracht mit dem Beifügen, daß bezügliche Maßnahmen der Polizeibehörden nur auf Erfolg werden rechnen können, „wenn verantwortungsbewußte und sachkundige Männer und Frauen in den einzelnen Orten sich der Trunksüchtigen annehmen", und unter Bezugnahme auf ein früheres Rundschreiben des Landrats betr. das Gaststättengesetz. (Fl.)

Um das Gemeindebestimmungsrecht.

Das Gemeindebestimmungsrecht wird im Deutschen Reiche immer wieder zur öffentlichen Aussprache gestellt. In dem Vortrag Prof. Dr. Abderhaldens an der kürzlichen Tagung des Deutschen Zentralverbandes g. d. A. stand es unter den Schlußforderungen an die alkoholgegnerische Politik der nächsten Jahre.

In der Schweiz hat sich im Mai 1929 eine aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzte überraschend starke Volksminderheit für das GBR. ausgesprochen. Auch in den nordischen Staaten steht es in den Debatten über die Lösung der Alkoholfrage immer wieder in ernster Erwägung.

Die einschlägigen Feststellungen und Gedankengänge eines um unsere Sache und vor allem um die Klärung in alkoholpolitischen Fragen hochverdienten Mannes, Pfarrers Fritz Rudolf in Zürich, dürfte daher weithin Interesse finden. In einer eben im Gotthelf-Verlag, Bern, erschienenen knappen Flugschrift „Um das Gemeindebestimmungsrecht. Ein Wort an seine Freunde" (15 Seiten, Preis 20 Pf.) gibt und bespricht er die Erfolgszahlen für Schottland, Dänemark, teilweise auch für die Schweiz, und knüpft daran Schlußfolgerungen für sein Heimatland.

Schottland. GBR. besteht seit 1920; Abstimmungsmöglichkeiten: Keine Aenderung im Bestand der Wirtschaften, Verminderung um 25 v. H., Aufhebung aller Wirtschaften. Die Ergebnisse der bisherigen Abstimmungen können nur aufs schwerste enttäuschen. In wirklich gefährdeten Gemeinden, besonders den Groß- und Industriestädten, brachte das Gesetz keine oder nur unbedeutende Aenderungen. Nutzen hatten davon eigentlich nur dünnbewohnte Villenvorstädte und kleinere Gemeinden. Von Jahr zu Jahr sanken Wahlbeteiligung, Erfolg und leider auch öffentliches Interesse. Ueber die Wirkungen äußerte sich 1925 der Vorsitzende des Schottischen Abstinentenverbandes R. A. Munto: „Die Lage ist mehr oder weniger stabil. Es ist kein Zeichen eines Fortschrittes seit 1920" (d. h. also in fünf GBR.-Jahren).

Digitized by Google

Dänemark. Keine allgemeine Verbotsmöglichkeit; die Abstimmungen gehen um einzelne Wirtschaften. Das Volksinteresse ist weit größer, groß auch die Erfolge, die zum Teil allerdings nur mittelbar auf das GBR. zurückgehen: Eine strengere Ergebnispraxis setzte ein, viele Wirte gaben ihr Patent aus Angst vor einer drohenden Abstimmung freiwillig auf. Der Wirtestand verlor noch weiter an öffentlichem Ansehen. Dennoch brachte das GBR. auch hier für die Großstädte und sonstige dichtbevölkerten Gemeinden keine oder nur geringe Aenderung. Der sehr starke Rückgang des Alkoholverbrauchs in Dänemark ist hauptsächlich der außerordentlich hohen Besteuerung und der längst eingeführten lückenlosen Staatskontrolle über die Brennerei (durch das kürzlich eingeführte Banderolensystem auch auf den Kleinhandel ausgedehnt) zuzuschreiben. Mit Herabsetzung der Alkoholsteuer 1922 (von 20 auf 15 Kr. auf den Liter absoluten Alkohols) stieg auch der Verbrauch, trotzdem die Zahl der Wirtschaften dauernd sank.

Aus dem schottischen und dänischen und einigen — weit bescheideneren — schweizerischen Erfahrungen zieht der Verfasser diese Folgerungen für die Schweiz (teilweise auch für Deutschland): Für wirksame Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch sind die Behörden vielfach leichter zu gewinnen als das Volk selbst. Das GBR. pflegt gerade dort zu versagen bzw. kaum beachtet zu werden, wo die Gefahr besonders groß ist; gewiß ist es eine Waffe gegen den Alkoholismus, aber nur eine sehr bescheidene, die andere Maßnahmen nicht überflüssig macht, sondern erheischt.

Seiner einsichtigen, zielsicheren bisherigen Stellung getreu, empfiehlt der Verfasser zum Schluß allen schweizerischen Alkoholgegnern tatkräftigste positive Arbeit vor allem durch neue Obsterverwertung und vermehrte Volksaufklärung. Dr. Polzer

Die Statistik des Alkoholismus.

Leitsätze von Dr. Hartwig, Direktor des Statistischen Landesamts Lübeck [1].

Die Statistik des Alkoholismus ist bisher in Deutschland von den berufenen Stellen nur wenig gefördert und deshalb vielfach von Interessenten (Alkoholgegnern wie Alkoholkapital) ausgeschlachtet worden. Der Alkoholismus ist ein „sowohl konsum- als auch gesundheits- und moralstatistisches" (Zizek) wie wirtschaftsstatistisches Problem. Ueber den Verbrauch von Bier, Branntwein und Schaumwein sind wir unterrichtet, während der an Wein infolge Aufhebung der Weinsteuer nur noch geschätzt werden kann. Der Verbrauch hat seit 1919 fast ununterbrochen zugenommen, ist aber 1930 wieder rückläufig geworden und hat die vor dem Kriege verbrauchten Mengen weder absolut noch auf den Kopf der Bevölkerung noch insbesondere auf den Kopf der „Trinkbevölkerung" wieder erreicht. Die Kosten, die er verursacht, betragen 4 bis 5 Milliarden Reichsmark; und zwar geben im ganzen die schlechtgelohntesten Haushaltungen relativ am meisten für Rauschgetränke aus. Ueber die gesundheitlichen Folgen des Alkoholismus geben die Todesursachen- und die Erkrankungsstatistik Auskunft. Todesfälle an Säuferwahnsinn sind verhältnismäßig selten. Wo aber eine vertrauliche Sterbekarte mitwirkende Todesursachen ermittelt, wie seit 1891 in der Schweiz und seit 1925 in Nürnberg, zeigt sich, daß bei 5 bis 12 v. H. aller verstorbenen Männer und bei 1 bis 2 v. H. aller verstorbenen Frauen der Alkohol seine Hand mit in Spiel hat. Aehnliches ergibt die Selbstmordstatistik. Daß der Alkoholismus die Lebensdauer verkürzt, erweist ferner die private Versicherungsmedizin und die Untersuchung über die Sterblichkeitsverhältnisse der Leipziger Ortskrankenkasse und neuere Untersuchungen von Bandel machen es höchst wahr-

[1] Der Vortrag selbst ist erschienen im „Archiv für soziale Hygiene und Demographie", H. 5, 1931.

Digitized by Google

scheinlich, daß die Uebersterblichkeit der Männer überall durch die jemalige Höhe des Alkoholverzehrs mitbedingt ist. Zusammenhänge zwischen Alkoholismus und Krankheiten ergeben sich aus der Statistik der Heilanstalten, wenn auch nur über direkte alkoholische Krankheiten, und aus der Untersuchung über die Krankheitsverhältnisse der Leipziger Ortskrankenkasse. Der Anteil der Alkoholkranken beträgt in den allgemeinen Krankenhäusern nur 6,9 bis 1,8 v. T., in den Anstalten für Geistes- und Nervenkranke dagegen bei den Männern rund 10 v. H. Die Zahl der in den Irrenanstalten behandelten Alkoholiker hat neuerdings stark zugenommen; damit ist aber noch nicht eine gleich starke Zunahme des Alkoholismus überhaupt erwiesen. Nach der Untersuchung der Leipziger Ortskrankenkasse waren deren trunksüchtige Mitglieder bis 2½ mal so häufig und 1,2 bis 6,2 mal länger krank als die übrigen. Ueber die moralischen Wirkungen des Alkoholismus berichten die Statistik der Entmündigungen, die Kriminalstatistik, die Gefängnis- und die Ehescheidungsstatistik. Alle diese Statistiken sind aber noch wenig ausgebildet und die Kriminalstatistik insbesondere hat bisher nur in Bayern über den Zusammenhang zwischen Alkohol und Verbrechen genaues Licht verbreitet. Vor dem Kriege standen dort 10 und mehr Prozent aller Verurteilten unter Alkoholeinfluß, neuerdings sind es nur noch gut 1 v. H. Und zwar handelt es sich fast ausschließlich um Gelegenheits- und nicht um Gewohnheitstrinker und überwiegend um Körperverletzungen, Widerstand und Beleidigung. Die wirtschaftlichen Folgen des Alkoholismus erhellen aus der Unfallstatistik, insbesondere aus der jungen Statistik der Straßenverkehrsunfälle, und aus der Statistik der öffentlichen Fürsorge, die schätzungsweise zu 10 bis 30 v. H. durch die Trunksucht belastet wird. Die Arbeit der Trinkerfürsorgestellen hat bisher nur eine geringe statistische Auswertung erfahren.

Die Statistik des Alkoholismus wird ihrer Natur nach nie so wie andere Zweige der Statistik ausgebaut werden können, ist aber doch noch stark ausbaubedürftig und -fähig. Nach ihrem heutigen Stand ist der Alkoholismus zweifellos in der Abnahme begriffen. Aber es bleibt des Alkoholelends noch immer genug und die statistische Wissenschaft hat alle Ursache, in seine Zusammenhänge mehr als bisher hineinzuleuchten.

Raabe und der Alkohol.

Von Studienrat Seebaß, Wismar.

Die Enthaltsamkeitsbewegung Deutschlands wird kaum einen besonderen Anlaß genommen haben, den hundertsten Geburtstag Wilhelm Raabes zu feiern, der den immer noch nicht allzu vielen Freunden des Dichters Gelegenheit bot, in der Oeffentlichkeit auf sein Werk und seine Bedeutung für unsere Zeit hinzuweisen. Mancher Fernstehende weiß wohl aus seinem Leben, daß er mit manchen Freunden im Gasthause beim Glase Bier sich zusammenfand, daß er als älterer Mann ständiger Gast in der Herbstschen Weinstube in Braunschweig war und daß er für lieben Besuch einen „guten Tropfen" bereit hielt. Auch in seinen Werken ist diese wohlwollende Haltung den alkoholischen Getränken gegenüber oft zu finden; ich erinnere hier nur an die „Neuntöter" in dem vielgelesenen „Hungerpastor".

Der aufmerksame, enthaltsame Leser hat aber vielleicht auch schon bemerkt, daß Raabe mit seinem unbestechlich scharfen Blick für die Dinge des Alltags, für die geistige und leibliche Not so vieler Kreise die schlimmen, ja verheerenden Folgen des Alkoholismus durchaus nicht übersehen, sondern klar erkannt und recht oft auf sie hingewiesen hat. So nennt er — allerdings durch den Mund einer Frau — den Frühschoppen eine „gräßliche Sitte und Angewohnheit". Sehr richtig wird Butzemanns Keller, in dem freilich u. a. auch „deutscher Adel" verkehrt, geschildert: „Schon drang ihnen aus dem nächsten Raum der Lärm der Zechenden entgegen; dichter Tabaksqualm

Digitized by Google

erfüllte auch den durch eine Gasflamme erleuchteten Gang, der zu der Tür des ersten Schenkzimmers führte." In solcher Schenke findet Natalie Ferrari die Leiche ihres Vaters, der an geistigen Gaben seine Schulbankgenossen Achtermann und Butzemann weit überragte, aber durch den Alkohol leiblich und geistig zugrunde gerichtet wurde. Statt daß in den schweren Kriegsmonaten von 1870 er seiner mutterlosen Tochter ein Halt wäre, muß sie um ihn besorgt sein, durch Musikstunden sich schlecht und recht durchschlagen und dann noch erleben, daß ihr Vater sich zum Gespött der Masse macht. Die Wirkung auf ihre fein empfindende Seele hat Raabe in seiner verhaltenen, aber für den Kenner so nachdrücklichen Art im „Deutschen Adel" geschildert. — Ein ähnliches Schicksal ereilt den unglücklichen Dichter Felix Lippoldes in „Pfisters Mühle". Hochgebildet, belesen und wortbegabt verwirren auch ihm der Wein und „der verfluchte Rum" die Sinne, auch er kann seine Tochter kaum kleiden und nähren und findet schließlich in angetrunkenem Zustande im Dorfbache einen frühzeitigen Tod. Ebenso bekennt Robert Wolf[1]: „Meinem Vater hat's der Branntwein angetan, der hat ihm das Leben genommen." Und noch ein Menschenschicksal — oder vielmehr drei — werden durch die Trunksucht vernichtet: Der Schauspieler Wolke, der trotz seines Talents, wie leider so viele andere seines Berufs, zur Flasche greift und sich damit über den Zwiespalt zwischen seinem ärmlichen Haushalt und seinen Luftschlössern zu trösten sucht. Nach dem Tode der schlichten verhärmten Frau verfällt er trotz der Sorge für das kleine Röschen und trotz der Bemühungen des wackeren Heinrich Knispel immer mehr dem Laster, und dann heißt es von ihm: „Der Schauspieler lehnte noch immer am Fenster. Der Nachtwind erfrischte ihn nicht; die funkelnden Sterne waren für ihn nicht da. Ihm war alles finsterste Finsternis, und schwül, schwül war die Luft, welche er atmen mußte. Und es kam über ihn, daß er die Kunst geliebt und den goldenen Kranz der Ehre verloren habe; daß er sein Weib geliebt und es unsäglich elend gemacht habe; daß er sein Kind liebe und ... O, es kam über ihn in dieser bösen Stunde, wo Herz und Hirn betäubt waren, daß er ein jämmerlicher Schwächling, ein blutloser, herzloser Feigling sei. Der Schweiß perlte ihm in großen Tropfen auf der Stirn; die Hand, mit welcher er sie trocknen wollte, zitterte mehr denn je! Wieder suchte er die Flasche, in der dumpfen Ahnung, daß für ihn nur in dem Nichtwissen von sich und der Welt Ruhe zu finden sei; — wieder wankte er zurück zu dem offenen Fenster. O, wie schwül, schwül, wie gewitterschwül die Nacht! Er wußte nicht mehr, was er tat, wo er sich befand; er war nur eine sich regende, aber geistlose Masse, welcher selbst der Instinkt des Tieres fehlte. Kein Fünkchen freien Willens mehr zwischen ihm und dem Richter — dem großen Richter ! — — — Der kalte Lufthauch des nahenden Morgens zog scharf durch das offene Fenster. In diesem Fenster aber, auf der Brüstung war Blut, — Blut von einer verwundeten Hand, und der eine Flügel hing zerbrochen und aus den Angeln gerissen herab. Zersplitterte Glasscherben bedeckten den Boden. — Ein Körper schlug nieder — in den schmutzigen, schwarzen Kanal, tief unter dem Fenster. Ein kurzer Todeskampf — der Schauspieler Emil Wolke war ein Spiel der moderhaften Flut, welche seinen Leib langsam fortschob, in den breiten Flußarm hinein. Langsam trug ihn dieser weiter, — weiter jenem Pfeilerbau entgegen, welcher vor dem Austritt des Flusses aus der Stadt alles das auffangen soll, womit die Stadt das reine Element besudelt und geschändet hat. "—

Wir haben Raabe selbst sprechen lassen, um zu zeigen, wie er den Wahn durchschaut, daß im Trunk Trost und Rettung liegen kann. Die Geschichte aber führt den ernst resignierenden Titel: Wer kann es wenden? Wie später Röschens und Heinrichs Glück zertreten wird, mag man dort nachlesen, es gehört nicht mehr zu unserem Thema. —

[1] „Die Leute aus dem Walde".

Digitized by Google

Nicht so tragisch ist es, wenn Hans Unwirrsch', des Hungerpastors, Oheim Grünebaum an seinem Prüfungstage in der erregten Spannung vor dem Ausfall sieben Bittere sich genehmigt und durch sein Angeheitertsein den guten Hans in arge Verlegenheit bringt und die Freude gewaltig dämpft. Von dem klugen, schlichten Vater Moses Freudensteins dagegen berichtet Raabe ausdrücklich, daß er „keinen Tropfen spirituosen Getränkes je über die Lippen brachte". Er kann deshalb auch seinem Sohne einen Haufen Gold hinterlassen. In demselben „Hungerpastor" gibt der — sonst so tüchtige — Leutnant Götz zu, daß er „mehr trank, als einem Manne, der einmal eine Nichte zu versorgen haben soll, gut ist". Derselbe versucht, sich und seinem Bruder Felix, in Paris, wo sie sich kümmerlich durchschlagen, das tägliche Quantum eau-de-vie zuzumessen, muß aber von letzterem gestehen: „Der Teufel der Liederlichkeit hatte ihn zu fest gepackt und gewann die Bataille." Auch der dritte Bruder, der Geheimrat, zu dem Fränzchen Götz, Felix' Tochter, nach ihres Vaters Tode kommt, sucht — in seiner wenig glücklichen Ehe — immer häufiger Trost und Betäubung durch starke Getränke und vermehrt dadurch seiner armen, verlassenen Nichte Elend und Kummer und schafft ihr viele böse Stunden. Von Hans Unwirrsch, dem Helden des Romans, dagegen heißt es: „Für ein „letztes" Glas Punsch dankte er herzlich. Hans fühlte es innig, daß dieses „letzte Glas" der Giftbecher für ihn sein würde."

Diese und ähnliche Stellen in Raabes Werk beweisen deutlich, daß er im Punsch, Wein oder Bier durchaus nicht nur „herzerfreuende" Getränke sah, wie es freilich auch mal heißt. Sein scharfer Blick sah sehr wohl die vielen dunklen Seiten des Alkoholismus in einer Zeit, wo dieses Wort noch nicht bekannt war. Wir müssen bedenken, daß er im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts seine Feder niederlegte, als es eine nennenswerte Bekämpfung des Alkohols in Deutschland noch kaum gab, und wo die ersten wissenschaftlichen Untersuchungen zur Alkoholfrage nur in ganz kleinen Kreisen bekannt waren. Trotzdem spricht Raabe schon von einer „schönen, weißen Säuferleber" eines „brutalen, stumpfsinnigen Trunkenboldes", der in seiner eigenen Gaststube sein Wirtshaus vertrunken hatte. Er weiß, daß eine heute abend zu viel getrunkene Flasche Wein noch nach zehn Jahren die schlimmsten Folgen bewirken kann („Wunnigel"). Er kennt jene Deutschen, die „sich schlampig hinflegeln, verdrossene Pfuscherarbeit machen und auf nichts achten als auf die Glocke, die sie aus ihrem Stall in die Kneipe entläßt." Wie eilt diese Erkenntnis den Forschungen des letzten Jahrzehnts voraus, die experimentell bewiesen, daß zwischen dem abendlichen Alkoholgenuß und der Tagesarbeit ein enger Zusammenhang besteht! Ebenso bitter spricht er vom „versoffenen, unrasierten Straßenstrolchtum" oder vom „Feuerwasserdusel". Er kennt die Stadien des Rausches: „Wir trinken, wir singen, wir tanzen, und der holde Wahnsinn hält jedermann und jedes Fräulein mit Rosenketten gefangen. Auch die Möbeln fangen an, an unserer Lust teilzunehmen" — und „Es war ein Glück für den Fremden, daß die allgemeine Heiterkeit schon einen solchen Grad erreicht hatte, daß alle feinere Beobachtung zu einer Unmöglichkeit geworden war." Daß der Säuferwahnsinn die Siechenhäuser füllt, erwähnt er auch im „Schüdderump". Und ausdrücklich sagt er an anderer Stelle, daß der Untergang des begabten Menschen durch den Trunk durchaus „keine vereinzelte Tragödie" ist — seine Werke bestätigen, wie wir sahen, diese Behauptung. Und dadurch rückt auch vom alkoholgegnerischen Standpunkt Raabe in die Reihe der großen Wegweiser, in die Rolle des treuen Eckart ein, in die er von andern Gesichtspunkten aus längst mit Recht gestellt ist. Der große sittliche Ernst mit dem Raabe seinen Schriftstellerberuf auffaßte, hält auch unserer Prüfung stand. Mag er auch oft genug die Freuden des Trinkens erwähnen, stets wird er ernst, wenn es um Menschenglück und Menschenleid, um Familienelend und Völkerschicksal geht. So können auch wir Alkoholgegner ihn nennen, wie ihn sein treuester Freund am offenen Grabe nannte: „Deutschlands Gewissen."

Digitized by Google

Zur Frage der Polizeistunde.

Von Dr. R. Kraut.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft gegen den Alkoholismus (Deutsche Reichshauptstelle g. d. A.) hat vor kurzem festzustellen versucht, welcherlei Verordnungen auf Grund des § 14 des Gaststättengesetzes zur Polizeistunde in den verschiedenen Ländern bzw. Gemeinden erlassen worden sind, und wie sich diese Bestimmungen bisher ausgewirkt haben. Sie hat sich an die darüber unterrichteten Stellen einer Reihe deutscher Städte und Landgebiete mit den entsprechenden Fragen gewandt.

Aus den 43 eingelaufenen Antworten geht hervor, daß in vielen Teilen des Reiches, in großen und kleinen Städten, wie auch auf dem Lande 1 Uhr die Polizeistunde ist. Vornehmlich gilt das von Preußen. Ueber die 1-Uhr-Polizeistunde hinaus gehen manche Großstädte, z. B. Berlin (3 Uhr), Hamburg (2 Uhr), Stettin (Sonnabends 2 Uhr). Aber die verlängerte Polizeistunde bleibt nicht auf Großstädte beschränkt. Weimar z. B. hat auch die 2-Uhr-Polizeistunde, Nordhausen schließt 1¼ Uhr.

Hie und da in kleineren Städten und in Landgebieten, besonders in Süddeutschland, besteht indessen eine frühere Polizeistunde: in Württemberg auf dem Lande 11 Uhr, in den Städten 12 Uhr und nur in Stuttgart 1 Uhr; in den meisten Orten Bayerns ist die Polizeistunde auf Grund einer Ministerialverordnung 12 Uhr, im Thüringer Landgebiet ebenfalls 12 Uhr, in den thüringischen Städten (mit Ausnahme von Weimar) 1 Uhr. Bemerkenswert ist, daß die oberschlesische Stadt Hindenburg mit ihren mehr als 120 000 Einwohnern die 11-Uhr-Polizeistunde festgesetzt hat.

Auf die Frage, ob Ausnahmen von der herrschenden Polizeistunde in größerer Zahl zugelassen werden, und bis zu welcher Grenze, gehen die Antworten weit auseinander. Auf dem Lande und auch in vielen Städten mag tatsächlich nur ausnahmsweise von der bestehenden Polizeistunde abgewichen werden. Das wird z. B. aus dem Flensburger Landgebiet, aus Lippe (Brake), aus Mecklenburg-Strelitz und Württemberg gemeldet. Das gleiche gilt von einer Reihe von Kleinstädten verschiedener Länder, auch von einzelnen Großstädten, z. B. Oberhausen, Nürnberg, Hindenburg u. a. Aus einer pommerschen Stadt wird ausdrücklich berichtet: Ausnahmen werden zugelassen bei Vereinsvergnügungen oder besonderen Veranstaltungen, jedoch „dürfen die Anträge auf Verlängerung der Polizeistunde nicht zu häufig gestellt werden". Aus einer Harzstadt: „... einzelnen Vereinen alle Jahre einmal bei besonderen Anlässen". Auch sonst in Stadt und Land sind gewöhnlich öffentliche Lustbarkeiten oder Vereinsfeste der Anlaß zur Verlängerung der Polizeistunde. Die zeitlichen Grenzen schwanken im allgemeinen zwischen 2 und 4 Uhr. In einigen württembergischen Städten: 2 Uhr, in norddeutschem Landgebiet 2, selten 3 Uhr, in Bayern höchstens 3 Uhr, in mehreren norddeutschen Städten 3, gelegentlich 4, ganz selten 5 Uhr.

Vielerorts aber steht die Polizeistunde tatsächlich nur auf dem Papier. Es gibt nämlich eine Reihe von Städten, in denen jeder Wirt die Möglichkeit hat, gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr, so oft er will, die Ausschankzeit zu verlängern. Oft genügt ein Anruf vor Mitternacht oder noch später bei der Ortspolizeibehörde, und die Erlaubnis ist erteilt. Es kommt vor, daß bei entsprechender Meldung jedem Wirt die Polizeistunde bis 3 oder 4 Uhr verlängert wird. Besonders unerfreulich scheinen die bezüglichen Verhältnisse in einer norddeutschen Stadt mit nur 55 000 Einwohnern zu sein. In dem Bericht heißt es:

> „Hier kann jeder Wirt einmal in der Woche verlängerte Polizeistunde bekommen. Diese erstreckt sich bis 3 Uhr. Wie festgestellt werden konnte, machen von dieser Vergünstigung 50 v. H. der Wirte ausgiebig Gebrauch. Unsere Stadt hat bei einer Einwohnerzahl von etwa 55 000 rund 220 Wirtschaften. In den 50 v. H. sind natürlich Vereinsfestlichkeiten einbegriffen. Wie ferner festgestellt werden konnte, ist aber auch für jeden

Digitized by Google

Wirt in der Woche eine zwei- bis dreimalige Verlängerung der Polizeistunde möglich, und zwar dadurch, daß der Polizei bis 12 Uhr nachts vom Wirt mitgeteilt wird, der Verein soundso, der oft gar nicht vorhanden ist, möchte verlängerte Polizeistunde haben. Der Gang ist dann folgender: Der Wirt setzt sich einfach mit der Polizeiwache fernmündlich in Verbindung. Die Wache, meistens besetzt mit einem Hauptwachtmeister, nimmt die Bitte des betreffenden Wirtes entgegen und trägt die Sache in eine zu diesem Zwecke bestimmte Liste ein. Durch diese Eintragung ist die Genehmigung zur Verlängerung der Polizeistunde stillschweigend erteilt. Der Wirt zahlt am folgenden Tage die Genehmigungsgebühr von 6 Mark sowie 2 Mark Aufschlag.

In der Praxis wirkt sich dieses wie folgt aus: Es sitzen in einem Wirtshaus 7 bis 8 Gäste zusammen, sind in animierter Stimmung, die Polizeistunde rückt heran, und der Wirt muß bald Schluß machen. Dann wird dem Wirte der Vorschlag gemacht, schleunigst verlängerte Polizeistunde einzuholen. Diese Verlängerung von 1 bis 3 Uhr kostet 8 Mark Steuer. In vielen Fällen wird diese Steuer dann von den Gästen getragen. Falls gut verzehrt wird, auch vom Wirt. In manchen Fällen auch vom Wirt und den Gästen zusammen. An dieser verlängerten Polizeistunde dürfen aber nur die sogenannten Vereinsmitglieder teilnehmen. Es werden aber auch andere Nachtbummler zugelassen."

Fast genau so verhält es sich in einer schlesischen Stadt, die nur halb so groß ist wie die vorerwähnte Stadt:

„Häufig wird die Polizeistunde verlängert bei Tanzveranstaltungen geschlossener Gesellschaften. Dann wird die Polizeistunde bis 4 Uhr verlängert gegen entsprechende Gebühr. — Schankstätten, die nachts 1 Uhr aus irgendeinem besonderen Anlaß Verlängerung wünschen (Schweineschlachten, Geburtstagsfeier eines Gastes, ... irgendein Grund ist wunschgemäß immer da, er braucht der Polizeibehörde nicht angegeben zu werden), rufen in der Nacht die Polizeiwache an, die dann morgens die Verwaltungsstelle in Kenntnis setzt. Dort hat der Gastwirt die Gebühren am folgenden Tage nachzuzahlen. ... Die Kontrolle der Polizeistunde und ihrer Verlängerung ist unzulänglich. Im Einspruchsfalle würde sie mit Mangel an Beamten begründet werden."

Man erhält den Eindruck, daß in vielen Städten die Polizeibehörde diese Dinge vornehmlich vom Geldstandpunkt aus betrachtet und in der Verlängerung der Polizeistunde eine willkommene Stützung der städtischen Finanzen erblickt. Die durch Erlaubnisgebühr und Strafgelder (diese Begriffe sind anscheinend nicht immer ganz leicht voneinander zu trennen) erzielten Einnahmen sind nämlich hier und da recht beträchtlich. Selbst in einer mitteldeutschen Stadt von nur 45 000 Einwohnern betrugen sie im vergangenen Jahre rund 10 000 Mark. In Großstädten — soweit dort die Polizeistunde in der angeführten Weise behandelt wird — sind die Einnahmen natürlich um ein Vielfaches größer.

In manchen Orten freilich kommt die gegenwärtige Wirtschaftsnot auch in diesem Zusammenhang zum Ausdruck. Aus einer rheinischen Stadt wird berichtet:

„Da für jede Ausnahmebewilligung ein Urkundenstempel von 12 Mark zu entrichten ist, werden Anträge nicht allzu häufig gestellt. Im Rechnungsjahr 1930 haben wir in 129 Fällen die Polizeistunde verlängert. Es hat sich hier fast ausschließlich um Verlängerungen aus Anlaß von Tanzlustbarkeiten gehandelt. Die Polizeistunde wird in derartigen Fällen bis 4 Uhr verlängert."

In einer Anzahl von Großstädten wird bestimmten Lokalen mit einer gewissen Regelmäßigkeit die Ausschankzeit verlängert, natürlich gegen Entrichtung entsprechender Gebühren. Zumeist handelt es sich um Kabaretts, große Cafés und Vergnügungslokale in den Amüsements- und Fremdenverkehrsvierteln (z. B. Hamburg-St. Pauli).

Digitized by Google

Aus einer Großstadt des Freistaats Sachsen wird berichtet:

„Die Polizeistunde ist in Sachsen durch Verordnung des Miniteriums des Innern vom 27. August 1931 einheitlich auf 1 Uhr früh festgesetzt. Unter Anerkennung eines großstädtischen Bedürfnisses wird auf Ansuchen allen hiesigen Gast- und Schankwirten, deren Betrieb in jeder Beziehung einwandfrei ist, wöchentlich einmal die Verlängerung der Polizeistunde bis 3 Uhr früh für den öffentlichen Betrieb genehmigt. Schankwirtschaften mit Konzession nach § 33 a der Reichsgewerbeordnung, in denen diese Konzession auch täglich ausgeübt wird, erhalten wöchentlich zweimal Verlängerung bis 3 Uhr früh. Weitergehende Verlängerungen über 3 Uhr hinaus werden nur bei besonderen Anlässen erteilt. Bei besonderen Gelegenheiten, als Fastnacht, Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, Silvester und Neujahrstag, wird die Polizeistunde allgemein auf 3 Uhr vormittags festgesetzt."

Aehnlich ist es in einer anderen sächsischen Stadt: „Jede Gaststätte, die darum nachsucht, erhält monatlich zweimal die Polizeistunde bis 3 Uhr verlängert. 8 Lokalen (Kabaretts) in der inneren Stadt ist es gestattet worden, daß sie eine Woche um die andere bis 3 Uhr geöffnet sind (also sind jede Woche 4 dieser Lokale bis 3 Uhr offen)." In einer Mittelstadt der Provinz Brandenburg erhalten zwei Dielen wöchentlich verlängerte Schankzeit, und zwar bis 4 Uhr. In einer der Hansestädte wird größeren Betrieben die Polizeistunde auf Antrag bis 4 Uhr verlängert. Der Berichterstatter bemerkt dazu: „Die hier zugelassenen Ausnahmen sind durch die besonderen örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt und von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes gebilligt worden." Auch Flensburg mit seinen rund 63 000 Einwohnern gewährt drei Gaststätten, die Kabarettbetrieb haben, eine verlängerte Ausschankzeit bis 3 Uhr nachts, und zwar „im Interesse des Fremdenverkehrs" (der sich — nebenbei bemerkt — zu einem großen Teil nächtlicherweile über die deutsch-dänische Grenze bewegt und allmählich ein öffentlicher Skandal geworden ist!)

Die in den Debatten über die Polizeistunde oft gehörte Behauptung, daß eine lange Polizeistunde immer nur von einer beschränkten Anzahl von Lokalen ausgenutzt werde, scheint doch in vielen Fällen nicht zuzutreffen. Eine ganze Anzahl von Orten beantwortet die Frage nach der Ausnutzung der Polizeistunde in dem Sinne, daß von einem früheren Schluß nur selten oder bei wenigen Schankstätten die Rede sein könne. So Chemnitz, Prenzlau, Stettin, Detmold, Göttingen, Stade, Bielefeld, Cottbus, Nordhausen, Glatz, Zeitz, Lübeck. Konditoreien und kleinere, teils abgelegene Lokale schließen früher, u. a. in Hamburg, Dresden, Frankfurt a. O., Siegen, Grünberg. In Oldenburg sollen etwa 5 v. H. der vorhandenen Schankstätten die Polizeistunde nicht ausnutzen. Andere Städte allerdings melden, daß viele Lokale früher schließen, so Bremen, Hagen i. W., Regensburg. Im Flensburger Landgebiet schließt man zwischen 9 und 10 Uhr, „wenn keine Gäste mehr da sind". In Württemberg und Hessen ist ebenfalls früher Schluß üblich.

Endlich hat die Reichsarbeitsgemeinschaft g. d. A. die Frage gestellt, ob häufigere Uebertretungen der Bestimmungen der Polizeistunde bekannt seien. Die Antworten sind zum Teil etwas zurückhaltend. Gelegentlich wird die Frage bejaht, meistens verneint. Aus Schleswig-Holstein wird geschrieben, daß man auf dem Lande unterscheiden müsse zwischen sogenannten „nackten" Schankstätten und solchen, deren Besitzer noch landwirtschaftliche oder andere Betriebe daneben haben. Die letzteren pflegen die Polizeistunde streng zu beobachten, die anderen dagegen weniger. Aus Hagen meldet man„ daß, seitdem strengere Strafen eingeführt seien, Uebertretungen seltener vorkämen. In anderen Orten wird gewissen minderwertigen Lokalen eine häufigere Uebertretung der Polizeistundenbestimmungen nachgesagt.

Zusammenfassend kann man wohl sagen, daß die Auswirkungen der auf den § 14 des Gaststättengesetzes zurückgehenden Bestimmungen wenig günstig

Digitized by Google

sind und die Erwartungen des Gesetzgebers, der Alkoholgegner und vieler sonstiger Volksfreunde sich jedenfalls nicht erfüllt haben.

*

Wir weisen hin auf: Weymann, O.-Verw.-Ger.-R. i. R. Dr., Wert und Wirksamkeit der Polizeistunde (12 S., 15 Pf.), Denkschrift über die Notwendigkeit und den Wert einer frühen Polizeistunde (15 S., 40 Pf., zurzeit vergriffen) und „Die Aufgaben der Polizei im Kampf gegen den Alkoholismus" (16 S., 30 Pf.). Verlag „Auf der Wacht". Die Schriftleitung.

Die Bekämpfung des Alkoholismus auf der 2. Internationalen Hygieneausstellung in Dresden 1930/31.

Der Natur der Sache nach kam die Alkoholfrage an verschiedenen Stellen und in verschiedenen Zusammenhängen der großen, wie eine ganze Ausstellungsstadt wirkenden Gesundheitsschau zur Geltung, namentlich auch im Hygienemuseum selbst. Ihren eigentlichen und Hauptort hatte sie aber in der Ausstellung der Reichsregierung: „Die Entwicklung des deutschen Gesundheitswesens, kulturhistorische Schau über hundert Jahre", wo sich dem Beschauer in einem stattlichen eigenen Saal als Gruppe X (Gruppenleiter: Professor Dr. Gonser) „Die Bekämpfung des Alkoholismus" darbot.

Für den, der nicht in der Lage war, die im September geschlossene gewaltige Dresdner Ausstellung sich anzusehen, wie für den, der seine Erinnerungen und Eindrücke von deren Besuch „repetieren" und festhalten möchte, bietet sich jetzt als willkommene Gabe das Buchwerk „Die Entwicklung des deutschen Gesundheitswesens", herausgegeben von Ministerialrat Prof. Dr. Taute, Präsident des Reichsgesundheitsamts Dr. Hamel und Prof. Dr. Rott, dar: eine in prächtigen künstlerischen Umschlag gekleidete, auch sonst sehr schön und gewählt ausgestattete Fixierung des Wesentlichsten dieses gesundheitsgeschichtlichen Längsschnitts durch die letzten hundert Jahre in Wort und Bild (Selbstverlag der Arbeitsgemeinschaft sozialhygienischer Reichsfachverbände, Berlin-Charlottenburg 5)[1]. Als verantwortlicher Gesamtschriftleiter dieses denkwürdigen Werkes zeichnet Prof. Dr. Fr. Rott, Direktor im Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit in Berlin, zugleich Vorsitzender der genannten Arbeitsgemeinschaft, welcher neben den Spitzenverbänden zur Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten, für Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge und für Krüppelfürsorge von Anfang an der Deutsche Verein g. d. A. als Vertreter der deutschen Nüchternheitsbewegung angehört. Auf Seite 83 bis 88 des Albums finden wir die Alkoholgruppe dargestellt:

An der Spitze die durch die Mitte des Raumes sich hinziehende, in der Hauptsache von Stadt-Med.-Rat Dr. Schröder, Oberhausen, bearbeitete Abteilung: Entwicklung der Alkoholforschung, hier durch ein Ueberschaubild und photographische Wiedergabe der Bildnisse hervorragendster in Frage kommender Persönlichkeiten, wie Paracelsus, Pasteur, Hufeland, Forel, Kräpelin u. a., je nebst kurzer Kennzeichnung ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Alkoholwissenschaft, veranschaulicht. Sodann aus der (vom Unterzeichneten bearbeiteten) Darstellung der Geschichte der Alkoholschäden im genannten Zeitraum einige Andeutungen über die Entwicklung des Alkoholverbrauchs und seiner Folgen in Gestalt von Schädigung der Volksgesundheit — mit Schaubild: Zugang von chronisch Alkohol-

[1] 5 M., für die am Aufbau der „Kulturhistorischen Schau" beteiligten Verbände, so also auch bei Bezug über den Deutschen Verein g. d. Alk., 4 M.

Digitized by Google

kranken in die Kranken- und Irrenanstalten im Verhältnis zum Alkoholverbrauch — und der Volkswirtschaft. Endlich ein Auszug aus dem überwiegend von Dr. Kraut (dem Geschäftsführer der Reichsarbeitsgemeinschaft g. d. A.) zusammengestellten 3. Teil, der die Abwehr in drei Felder: Gesetzgebung und Verwaltung, Vereinswesen, von den Vereinen geleistete praktische Arbeit gegliedert vorführt. An herausgegriffenen Bildern finden wir hier das erste deutsche Guttemplerlogenhaus (Flensburg), das erste deutsche Trinkerasyl (Lintorf), das Königin-Luise-Haus des Frauenbunds für alkoholfreie Kultur in Leipzig, die Lehr- und Versuchstalt für gärungslose Früchteverwertung des Deutschen Vereins g. d. A. in Obererlenbach u. a. Auch in dem in einem eigenen Saal aufgestellten, in dem Gedenkwerk in Abbildung und Textgehalt wiedergegebenen Rundmodell der Kulturhistorischen Schau, das zeittafelartig knappst wichtige Marksteine der Entwicklung des betreffenden Gebiets aufführt und in eine bündige Aufzählung der wichtigsten Gegenwartsaufgaben ausmündet, kommt natürlich die Gruppe X entsprechend zur Geltung. J. Fl.

Erfahrungen, Wünsche und Forderungen mit Bezug auf die Durchführung des Gaststättengesetzes.

Der preußische Minister des Innern hat mit Runderlaß vom 4. Juni 1931 die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten aufgefordert, zum 1. August im Benehmen mit allen in Frage kommenden Stellen über die Erfahrungen zu berichten, die bei der Anwendung des Gaststättengesetzes gemacht wurden, und etwaige Vorschläge betreffend Polizeistunde, Möglichkeit eines teilweisen Schnapsverbotes u. a. zwecks besserer Durchführung des Gesetzes zu unterbreiten[1]. Da es naturgemäß für das Allgemeininteresse nur erwünscht sein kann, wenn die Aufmerksamkeit der in Betracht kommenden Stellen auf wichtige Punkte sowohl bei der Darstellung des tatsächlichen Standes, wie bei den Anregungen und Vorschlägen für die Zukunft gelenkt wird, und darauf gerechnet werden konnte, daß an vielen Orten die alkoholgegnerischen Vereine von den berichtenden Behörden (Landräten, Polizeiverwaltungen usw.) befragt würden, hat die Reichsarbeitsgemeinschaft (Reichshauptstelle) g. d. Alk. Richtlinien zusammengestellt und an die alkoholgegnerischen Vereine versandt, und der Deutsche Verein g. d. A. diese an seine Verbände und Vereine mit dem Empfehlen weitergegeben, ihre Wahrnehmungen und bestimmten Vorschläge den betreffenden Behörden mitzuteilen. Die „Richtlinien für Eingaben zum Gaststättengesetz" lauteten:

„1. Polizeistunde. (Zu Frage Nr. 2.)

Die durch das Gaststättengesetz festgesetzte 1-Uhr-Polizeistunde — vom Gesetzgeber als Höchstgrenze gedacht — ist in den meisten Gegenden Preußens durch die Haltung der Ortspolizeibehörden zur Mindestgrenze geworden. Fast allen Anträgen auf Verlängerung der Polizeistunde wird von den Polizeibehörden stattgegeben.

Wir verlangen einen Erlaß des preußischen Innenministers, in dem energisch auf Einhaltung der 1-Uhr-Grenze hingewiesen und verschärfte Prüfung der Anträge auf Verlängerung der Polizeistunde verlangt wird. (Vielleicht ein Hinweis auf die verzweifelte wirtschaftliche Lage und die dadurch entstandene Haltlosigkeit der Massen; Zunahme der jugendlichen Patienten unter den von den Trinkerfürsorgestellen Betreuten.)

2. Verbot des Ausschanks von Branntwein (zu Frage Nr. 2) und des Kleinhandels mit Branntwein an Lohn- und Gehaltstagen ist nach dem nacheifernswerten Vorgehen des Liegnitzer Regierungspräsidenten auch für

[1] Den Wortlaut des Erlasses brachten wir in dem Abschnitt „Bedeutsame behördliche Maßnahmen" in H. 4/5 d. J., S. 194 f.

Digitized by Google

andere Bezirke zu fordern. Unbedingt zu fordern ist das Branntweinverbot für Tage, an denen Erwerbslosenunterstützungsbeträge ausgezahlt werden.

3. Anhörung alkoholgegnerischer Vereinigungen. (Zu Frage Nr. 3.)

Bei Anträgen auf Konzessionserteilungen sind örtliche Arbeitsgemeinschaften (auch Trinkerfürsorgestellen) als notwendiger Ausgleich zu den Vertretern der Gewerbekreise zu hören. (Oldenburg hört bereits die Vertretung der alkoholgegnerischen Organisationen.)

4. Kleinhandel mit Branntwein. (Zu Frage Nr. 4.)

Dringend notwendig erscheint eine Aenderung des § 7 der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 21. Juni 1930, der da lautet:

„Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein in fest verschlossenen, mit der Firma des Herstellers oder Händlers versehenen Flaschen ist das Bedürfnis ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Kleinhandelsbetriebe anzuerkennen, wenn der Kleinhandel mit Branntwein einen der herrschenden Uebung entsprechenden und notwendigen Bestandteil der Art des in Betracht kommenden Handelsbetriebes darstellt."

Die Praxis der Auslegung dieser Bestimmung ist denkbar uneinheitlich. Fast allen Antragstellern glaubt man jedoch auf Grund des Wortlautes der Bestimmung die Erlaubnis nicht verweigern zu können. Eine Unzahl von Branntweinkleinhandlungen ist dadurch entstanden, ein Vorgang, der sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.

Die Behörden sind deshalb zu bitten, auf dem Wege über das preußische Ministerium des Innern beim Reichswirtschaftsministerium eine Aenderung der Bestimmung zu erwirken, um eine einheitlichere und vor allem strengste Prüfung des Bedürfnisses eintreten zu lassen.

Ferner: Forderung nach einer Mindestflaschengröße, die der bisher im Handel befindlichen $^3/_8$-Liter-Flasche entspricht, da seit einiger Zeit auffallend kleine Flaschenmaße in den Handel gebracht werden.

5. Trinkerfürsorge und Gaststättengesetz. (Zu Frage Nr. 6.)

Die Polizeiämter und -stationen sind anzuhalten, den Trinkerfürsorgestellen diejenigen Personen zu melden, die wegen Trunkenheit in polizeilichen Gewahrsam genommen werden mußten.

6. Jugendschutz.

Die im § 16 des Gaststättengesetzes enthaltenen Jugendschutzbestimmungen sind in Gast- und Kaffeehäusern, Automatenräumen und Schokoladengeschäften deutlich zum Aushang zu bringen und ihre Beachtung strengstens zu überwachen."

Auf Grund davon sind, soweit bekannt, eine Reihe von Berichten und Eingaben in und aus den verschiedensten Landesteilen an die in Frage kommenden örtlichen und höheren Behörden abgesandt worden. Wir geben hier aus einigen uns zur Kenntnis gekommenen, die, weil sie aus unter sich unterschiedlichen Gegenden und Verhältnissen stammen, in ihrer Art charakteristisch sein dürften, das Wichtigste in knappen Stichworten wieder:

Westfälische Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus: Entschiedene Zustimmung zur Frühpolizeistunden-Verordnung des Ministers vom 25. November 1930 und zum Branntweinverbot an Wahltagen — Für Schnapsverbot an Lohntagen und Zahlungstagen der Erwerbslosenunterstützung — Gegen freigebige Polizeistundenverlängerung — Für geeignetes Aushängen der wichtigsten Bestimmungen des Gaststättengesetzes, besonders der Jugendschutzbestimmungen, in den Gast- und Schankwirtschaften und sonstige ausgiebige Bekanntmachung und Einprägung der letzteren Bestimmungen — Anhörung gemeinnütziger Vereine einschließlich alkoholgegnerischer!

Aus einer einzelnen westfälischen Industriestadt, Hagen: Vorschläge der städtischen Trinkerfürsorgestelle (vom Polizei-

Digitized by Google

präsidium als geeignete Unterlagen für seine Berichterstattung übernommen): Anerkennung der segensreichen Wirkungen der Schnaps-Frühpolizeistunde (ebenso, siehe unten, vom Landrat des ostpreußischen Kreises Rössel), aber Ausdehnung auf den ganzen Vormittag gewünscht — Für entschiedene und weitgehende Anwendung der Möglichkeit teilweisen Schnapsverbots, insbesondere an Lohn-, Renten- und Unterstützungszahltagen, mit triftiger Begründung — In den Jugendschutzbestimmungen die Worte „zum eigenen Genusse" streichen, als Verschlechterung gegenüber dem Notgesetz vom Februar 1923; deutliches Aushängen dieser Bestimmungen in allen in Betracht kommenden Lokalen und Geschäften und strenge Ueberwachung der Beachtung — Schnapsflaschenmindestgröße von 2 Liter vorgeschlagen, verbunden mit Unterbindung des Schnapsverkaufs in Gaststätten über die Straße — Bekanntgabe wichtiger Entscheidungen des Bezirksausschusses an das Jugendamt — Bei der Zunahme der Alkoholiker, die lediglich Bier trinken, wäre Einbeziehung sämtlicher Zechschulden in die für die Trinkerfürsorgearbeit so sehr erwünschte Nichteinklagbarkeits-Bestimmung dringend geboten — Der zunehmenden Selbstherstellung von Schnaps aus denaturiertem Spiritus durch geeignete chemische Maßnahmen oder durch verschärfte Bezugsbedingungen entgegenwirken!

Der Kurhessische Landesverband g. d. A. schloß sich im wesentlichen den Richtlinien der Reichsarbeitsgemeinschaft an: Eine dem Sinn des Gaststättengesetzes gemäßere, also straffere und einheitlichere Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde — Verbot des Schnapshandels an Zahl-, Erwerbslosenunterstützungstagen und dergl., wobei bemerkt wird, daß die preußische Branntwein-Frühpolizeistunde vielfach nicht eingehalten werde — Anhörung der Wohlfahrtsämter und gemeinnützigen Vereine bzw. Vertretungen der Trinkerfürsorge oder alkoholgegnerischen Bewegung usf. — Auch gegen die bestehenden Bestimmungen des Gaststättengesetzes werde vielfach verstoßen, auch auf dem Lande.

Gesundheitsamt Magdeburg: Für Einschränkung der allgemeinen Verlängerung der Polizeistunde für einzelne Lokale und gegen Beschäftigung weiblicher Personen in Lokalen mit verlängerter Polizeistunde — Vertreter von Jugendamt und Trinkerfürsorge oder alkoholgegnerischen Vereinen bei der Beratung von Schankerlaubnisanträgen hören! — Forderung einer Revisionsstelle über dem Bezirksausschuß, des Rechtes auch für den Bezirksfürsorgeverband, Anträge auf Entziehung der Schankerlaubnis zu stellen, der Entscheidung solcher Anträge durch die mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Stadt- und Kreisausschüsse — Keine Schankerlaubniserteilung bei Fehlen ausreichenden eigenen Betriebskapitals — Möglichkeit für die Spruchbehörden, durch unauffällige Kontrollen die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers zu prüfen — Die Kannbestimmung in § 12 Abs. 2 (betr die Bedingungen der Erlaubniszurücknahme) in eine Sollbestimmung verwandeln! — Die Bedürfnis-Richtlinien für Branntweinkleinhandel schärfer fassen! — Flaschenmaß für Branntweinkleinhandel mindestens $^3/_8$ Liter — Ausführlichere Mitteilungen und Vorschläge hinsichtlich Trinkerfürsorge: einfacheres Verfahren für Trinker, die, obwohl arbeitsfähig, ihre Familie notleiden lassen; zu § 680 ZPO. (Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht) soll auch der Staatsanwalt antragsberechtigt sein; gesetzliche Unterlagen für Auszahlung von Lohn oder Gehalt an Ehefrauen schaffen!; ferner ausreichende Verwahrungsanstalten für unheilbare Trinker im Rahmen der Irrenanstalten.

Bezirksverein g. d. A. Kolberg: Zustimmung zu Ziff. 1 bis 3 der Richtlinien der Reichsarbeitsgemeinschaft, namentlich gegen Polizeistundenverlängerung und für Branntweinverbot an Lohn- und Gehaltstagen. ferner für Anhörung von Wohlfahrtsamt und alkoholgegnerischen Vereinen.

Aus einem überwiegend ländlichen Bezirk: der Landrat des Kreises Rössel in Bischofsburg: Anerkennendes Urteil über die Wirkung der Schnaps-Frühpolizeistunde und des Verbots des Oberpräsidenten

Digitized by Google

gegen Branntweinausschank an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung des Hauptgottesdienstes — Für Werktage Ausdehnung des Schnapsausschankverbots auf weitere Vormittagsstunden, besonders an Markttagen zu erwägen; Forderung des Schnapsverbots für die Tage der Auszahlung der Erwerbslosenunterstützungen, unter Anführung von Tatsachenbelegen für die Notwendigkeit; Branntweinverbot für Wahltage habe sich als durchaus nötig erwiesen — Durchführung einer zeitigen Polizeistunde praktisch ganz wohl möglich — Neben den Berufsvertretungen werden die alkoholgegnerischen Vereine regelmäßig gehört — § 7 der Verordnung der Reichsregierung vom 21. Juni 1930 änderungsbedürftig, da sie zu einer übermäßig starken Vermehrung der Branntweinkleinhandelsstellen führen kann; strengste Prüfung des Bedürfnisses durchaus notwendig — Bekanntgabe der Entscheidungen der Bezirksausschüsse an die Landräte usw. wünschenswert — Zur Trinkerfürsorge: Häufige Verstöße gegen das Verbot der Alkoholverabreichung an Betrunkene; gegen Trinker besondere polizeiliche Maßnahmen unentbehrlich, auf dem Lande und in den Kleinstädten auch gut durchführbar; sehr wertvoll die durch Ministerialerlaß vom 20. Januar 1931 an den Regierungspräsidenten in Allenstein gegebene Erklärung, daß keine Bedenken gegen Mitwirkung der Polizeibehörden an Zuführung Alkoholkranker zur Gesundung bestehen, ebenso nicht gegen Androhung der Entziehung der Schankerlaubnis gegenüber Wirten, die solchen trotz Warnung geistige Getränke verabreichen — an sich sollte Bestrafung derselben möglich sein. (Es sind beiläufig neuerdings in diesem Kreise vorbildliche behördliche Maßnahmen auf der Linie der Belange der Trinkerfürsorge getroffen worden, einschließlich geeigneter Handhabung der Trinkerliste, s. S. 234 ff.) Betr. die („sehr wertvollen") Jugendschutzbestimmungen Bekanntmachung und Einprägung durch entsprechendes Aushängen!

Wie man sieht, treffen diese Berichte und Vorschläge in einer Anzahl von Punkten unter sich und mit den Richtlinien der Reichsarbeitsgemeinschaft überein.

Im Juli hat dann die Reichsarbeitsgemeinschaft eine Eingabe an den Reichswirtschaftsminister gerichtet bezüglich des mehrgenannten § 7 der Reichs-Ausführungsverordnung zum Gaststättengesetz vom 21. Juni 1930 über den Kleinhandel mit Branntwein in festverschlossenen, firmierten Flaschen. Sie wendet sich gegen die offensichtliche Ausdehnung dieses Handels, gegen die Erteilung der Erlaubnis an alle Kolonialwaren- und Lebensmittelgeschäfte, Drogerien u. a. und die in der steigenden Herstellung ganz kleiner Originalflaschen liegende Gefahr (etwa Festsetzung eines Mindestinhaltes von ungefähr $^1/_8$ Liter). Eine zweite Eingabe unterbreitete sie dem preußischen Minister des Innern. Hier tritt sie in Berührung mit den Forderungen der „Richtlinien" und teilweiser Ergänzung derselben für folgende fünf Punkte ein: 1. Verschärfung der Bestimmungen über die Polizeistunde; Branntweinverbot für die Tage der Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung und erweiterte Anwendung solchen Verbotes für die Lohntage; 2. Anhörung der alkoholgegnerischen Vereine und Anweisung an die Jugendämter, sich vor Abgabe ihrer Aeußerung mit denselben in Verbindung zu setzen; öffentliche Bekanntgabe der Erlaubnisgesuche; 3. Eintreten des Ministers für den Inhalt der Eingabe an den Reichswirtschaftsminister; 4. allgemeine Anweisung an die Ortspolizeibehörden, den Trinkerfürsorgestellen diejenigen Personen namhaft zu machen, die wegen Trunkenheit in Polizeigewahrsam genommen oder sonst der Polizei als trunkgefährdet bekannt werden; 5. deutlicher und auffälliger Anschlag der Jugendschutzbestimmungen in allen Alkoholwirtschaften und in Frage kommenden Verkaufsräumen.

Man kann angesichts der vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse, wie sie durch zahlreiche mündliche und schriftliche Berichte von da- und dorther bezeugt und beleuchtet einem entgegentreten, und wie man sie vielfach selbst zu beobachten Gelegenheit hat, nur wünschen, daß diese mancherlei Vorschläge und Forderungen sorgfältige Beachtung und, soweit irgend möglich, Verwirklichung finden möchten. Fl.

Digitized by Google

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LXIII.)

Zusammengestellt von J. Flaig.

1. Betreffend die Herstellung.

Verordnung des Reichsernährungsministers vom 21. August 1931 (RGBl. I Nr. 58 S. 454 f.) über die Verwendung von Inlandshopfen.

Auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen wird mit Gültigkeit ab 1. September angeordnet, daß Brauereien, die zwischen 1. Oktober 1927 und 30. September 1930 nur Inlandshopfen verwendet haben, ebenso nach dieser Zeit neueröffnete Brauereien nur solchen verarbeiten dürfen. Die andern, die Auslandshopfen verwendet haben, sind gehalten, in jedem Braujahr (Oktober bis Oktober) mindestens 75 v. H. Inlandshopfen zu verwenden. (Abgesehen hierbei von der Ausfuhrbier-Erzeugung.) Unter dem 3. September wurde eine Durchführungsverordnung dazu erlassen.

Erhöhung der Spiritusbeimischung zum Treibstoff auf 4 v. H. durch Verordnung der Reichsregierung vom 19. September mit Gültigkeit ab 1. Oktober 1931 (RGBl. I Nr. 63, S. 511).

In Abänderung der betreffenden Verordnung vom 4. Juli 1930 wurde bestimmt: „Wer Treibstoffe (§ 2) aus dem Zollausland einführt oder im Zollinland herstellt, ist verpflichtet, von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Menge Spiritus zu beziehen, die 4 v H.[1] des Eigengewichts der eingeführten oder im Zollinland hergestellten Treibstoffmenge entspricht, wenn der Treibstoffspirituspreis (§ 5) 70 RM. je Hektoliter Weingeist beträgt. Die Spirituspflichtmenge erhöht oder ermäßigt sich für je 10 RM., um die der Treibstoffspirituspreis niedriger oder höher ist als 70 RM., um 1 v. H. der Treibstoffmenge. Die Spirituspflichtmenge wird bei jeder Neufestsetzung des Treibstoffspirituspreises vom Reichsminister der Finanzen neu berechnet und bekanntgemacht." ... — Die Möglichkeit der Ablösung des Spiritusbezugs durch Zahlung einer Abgabe bleibt unter Erhöhung des Betrags der letzteren bestehen.

(Zeitungen bemerken zu der Verordnung, daß durch sie die Voraussetzungen für eine starke Senkung des Treibstoffspirituspreises — voraussichtlich auf 50 statt bisher 70 RM. — und in Verbindung damit für eine erhebliche Erhöhung des Spiritusbezugssatzes — voraussichtlich 6 statt bisher 3½ v. H. — geschaffen worden seien.)

Das Brennrecht wurde durch Beschluß der Branntweinmonopolverwaltung — in Gemeinschaft mit ihrem Beirat — vom 26. September für das neue Branntweinwirtschaftsjahr wieder auf 70 v. H. festgesetzt

unter durchschnittlicher Senkung der bisherigen Uebernahmepreise zugunsten des Abgabepreises für den Treibstoffspiritus.

Zulassung von Trinkbranntweinen mit vermindertem Weingeistgehalt für bestimmte Gegenden durch Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 28. September (Reichsanz. Nr. 227):

„Von der Vorschrift des § 100 Abs. 3 des BMG. wird folgende weitere Ausnahme zugelassen: Für einfache Trinkbranntweine der im § 95 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922[1] genannten Art, die im Bezirk der Provinz Schlesien und der sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen zum Verbrauch gelangen, beträgt der zulässige Mindestgehalt an Weingeist 25 Raumhundertteile."

[1] Bisher 2½. D. Ber.

Digitized by Google

Vorschrift der Beimischung von 5 v. H. Kartoffelstärkemehl zu Weizenbackwaren durch Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. und Ausführungsverordnung des Reichsernährungsministers vom 7. Oktober (RGBl. I Nr. 68 S. 561 f. und 571 f.).

In Ergänzung der vorausgegangenen Maßnahmen zur Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte[1] wurde durch die Notverordnung des Reichspräsidenten ein Verwendungszwang für Kartoffelstärkemehl für die Betriebe, die zur Herstellung von Backwaren[1] Weizenmehl verarbeiten, eingeführt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wurde ermächtigt, den Hundertsatz des zu verwendenden Kartoffelstärkemehls je nach dem Ausfall der Kartoffelernte festzusetzen, jedoch höchstens auf 5 v. H. Auf Grund dieser Ermächtigung hat dann der Reichsernährungsminister eine Ausführungsverordnung erlassen, wonach der Hundertsatz zunächst für die Zeiträume vom 16. Oktober 1931 bis zum 15. Januar 1932 und vom 16. Januar bis 15. April 1932 auf 5 v. H. der in diesen Zeiträumen verwendeten Mahlerzeugnisse des Weizens festgesetzt wird. Ferner wurde der Abgabepreis des Kartoffelstärkemehls ab Fabrik im Einvernehmen mit dem Reichsernährungsminister von der Interessengemeinschaft der Kartoffelstärkeindustrie auf 25 RM. festgesetzt. Für die Hersteller von Dauerbackwaren gelten besondere Bestimmungen.

(In Zeitungsmitteilungen wurde darauf hingewiesen, daß es durch Vermittlung des Reichsernährungsministers gelungen sei, dem Kartoffeltrocknungsgewerbe einen Kredit für die Lombardierung — Beleihung gegen die Ware — von Kartoffelflocken zu billigem Zinsfuß zu beschaffen. Durch bestimmte weitere Maßnahmen sei der Absatz zunächst für 150 000 Tonnen Kartoffelflocken gesichert. Die Kartoffelstärkeindustrie werde, falls der Hundertsatz von 5 v. H. für das ganze Jahr beibehalten werden könne, durch den Kartoffelmehlverwendungszwang in die Lage versetzt, etwa 600 00 bis 700 000 Tonnen, 12 bis 14 Millionen Zentner, der diesjährigen überdurchschnittlichen Kartoffelernte über das durchschnittliche Maß hinaus zu verarbeiten.)

Ermächtigung der landwirtschaftlichen Klein- und Abfindungsbrennereien zum Brennen von zugekauftem einheimischem Obst.

Der Reichsrat hat einer Verordnung des Reichsfinanzministers zugestimmt, die den landwirtschaftlichen Klein- und Abfindungsbrennereien die Erlaubnis zum Brennen von zugekauftem inländischem Obst geben soll. Dadurch sollte eine weitere Verwendungsmöglichkeit für die reiche Obsternte dieses Jahres geschaffen werden. (Zeitungsmitteilung vom 12. Oktober.)

2. Ausschankwesen.

Ermächtigung zur Sperrung der Neuerteilung von Schankerlaubnissen durch Rundverfügung des thüringischen Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1931 (III A II 146) an die Kreisämter und die Stadtvorstände der Stadtkreise und der unmittelbaren Gemeinden.

„Betr. Sperre nach § 21 des Gaststättengesetzes.

Nach § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930[1] — RGBl. I S. 146 — besteht die Möglichkeit, eine Sperre für die dort genannten Schankerlaubnisse anzuordnen. Durch die Zuständigkeitsordnung (§ 26 B Art. 9 II d)

[1] Vgl. H. 4/5 S. 194 o.

[2] Ausgenommen Dauerbackwaren oder Teigwaren.

[1] Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann, wenn nach ihrem Ermessen die Zahl der nach § 1 Abs. 1 erlaubnispflichtigen Betriebe in einem Bezirke das Bedürfnis übersteigt, für längstens drei Jahre anordnen, daß in dem Bezirk Erlaubnisse für neu zu errichtende Betriebe nicht oder nur mit ihrer Genehmigung erteilt werden dürfen. Das gleiche gilt für Erlaubnisse zur Ausdehnung bestehender Betriebe auf nicht zugelassene Arten von Getränken oder auf nicht zugelassene Räume. Die Anordnung kann nach Ablauf eines der Dauer der Sperre entsprechenden Zeitraums, frühestens aber nach Ablauf eines Jahres, wiederholt werden.

Digitized by Google

sind das Kreisamt und damit nach § 8 die Stadtkreise und nach § 9 die unmittelbaren Gemeinden zuständig, die Sperre zu erlassen.

Von dieser Möglichkeit, eine solche Sperranordnung zu treffen, haben bereits die Städte Gera und Ilmenau Gebrauch gemacht. Es werden auch in anderen Bezirken, ebenso wie in den genannten Städten, die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die nach § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes zur Anordnung der Sperre gegeben sein müssen.

Wir ersuchen deshalb, die Frage zu prüfen, ob für den dortigen Bezirk oder einen Teil des Bezirks, insbesondere den Bezirk einer einzelnen Gemeinde, eine Sperranordnung angebracht ist. Ist dies der Fall, so ist die Sperre zu verhängen. Das scheint auch zweckmäßig, um unnötige Verwaltungsarbeit zu vermeiden, wie sie durch Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen zum Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb hervorgerufen wird in Bezirken, wo ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann, weil die Zahl der vorhandenen Betriebe das Bedürfnis übersteigt."

(Beachtenswert ist, daß dem 56. deutschen Gastwirtetag im September ein Antrag des Gastwirte-Provinzialverbandes Rheinland vorlag, der auf Grund der obengen. Bestimmung des Gaststättenges. eine derartige Sperre verlangt.)

Anordnung einer Sperre für die Erteilung von Schankerlaubnissen in Hamburg unterm 14. September.

(Amtl. Anzeiger. Beibl. z. Hamburg. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1931 Nr. 218.)

Auf Grund von § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) wird angeordnet:

Erlaubnisse für neu zu errichtende Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft dürfen bis zum 30. September 1932 nicht erteilt werden. Das gleiche gilt für die Erlaubnis zur Ausdehnung bestehender Betriebe auf nicht zugelassene Arten von Getränken oder auf nicht zugelassene Räume.

Ebenso preuß. Min. d. I., 13. Nov., bis 1. Okt. 1934 (S. nächstes H.)

Erlaß des badischen Ministers des Innern vom 20. August 1931 (Nr. 71 525, Norm. VII) an die Bezirksämter betr. scharfe Prüfung der Höhe der Pachtzinsen und gegebenenfalls der persönlichen Zuverlässigkeit bei Schankerlaubnisanträgen.

Anlaß: Lebhafte Klagen der Berufsvertretungen des Wirtsgewerbes über die Ausbedingung zu hoher Pachtzinsen, sei es an den Hausbesitzer, die Brauerei oder den früheren Betriebsinhaber. Gefahr aus der dadurch verursachten wirtschaftlichen Abhängigkeit des Betriebsinhabers für eine ordnungsmäßige Führung des Betriebes: Versuchung, durch unlautere Mittel die Einnahmen zu steigern. Darum bei den Anträgen zutreffendenfalls die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers, die nach den Kommentaren zum Gaststättengesetz auch die geldliche Leistungsfähigkeit umfaßt, besonders peinlich zu prüfen. — Bei bereits erteilten Erlaubnissen sei nachträgliche gewerbepolizeiliche Prüfung der Pachtbedingungen nur im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Zurücknahme der Erlaubnis als mit in Betracht kommender Umstand möglich. Meist werde es in diesen Fällen vielmehr Aufgabe der ordentlichen Gerichte sein, gegebenenfalls die übermäßig hohen Pachtzinsen zu prüfen und zu senken.

*

Bayerisches Gesetz vom 27. August 1931 über den Kleinhandel mit Bier, (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, 1931 Nr. 25 vom 31. August.)

„Art. 1.

I. Auf den Kleinhandel mit Bier finden folgende Bestimmungen des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) entsprechende Anwendung: § 1 Abs. 1 und 2, § 2, § 3 Abs. 1, 2 und 4, §§ 4 mit 8, § 11 Abs. 1, § 12, § 17 Abs. 1, § 18, §§ 20 mit 22, § 23 Abs. 1, § 27 Abs. 1, Ziff. 1 bis 3 und Abs. 2, § 29 Ziff. 1 mit 4 und 9, § 30 Abs. 1 Ziff. 1

Digitized by Google

und 2 und Abs. 3, § 35. (Erlaubnispflichtigkeit und Bedürfnisnachweis samt den bezüglichen Einzelbestimmungen; Auflagen, die dem Inhaber gemacht werden können; Vorschriften betr. Zurücknahme der Erlaubnis; Sperre der Erlaubniserteilung für 3 Jahre im Fall der Versagung mangels Bedürfnisses, wofern sich nicht die Verhältnisse inzwischen wesentlich geändert haben; Anwendung der Bestimmungen auch auf Vereine und Gesellschaften; Ausnahme von Kantinen usw. der Wehrmacht, der Polizei, Bahnhofswirtschaften usw. der Reichsbahn.)

II. Das Staatsministerium des Aeußern bestimmt die Voraussetzungen,
a) unter denen ein Bedürfnis für die Erlaubniserteilung anzuerkennen oder zu verneinen ist,
b) unter denen der Handel mit Bier als Kleinhandel im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Art. 2.

I. Wer den Kleinhandel mit Bier in der Zeit vom 1. Juli 1930 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, hat hiervon für jede Betriebsstätte binnen einem Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes der zuständigen Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten; er ist von der Anzeigepflicht befreit, wenn er den Kleinhandel mit Bier nach Ablauf dieser Frist nicht mehr ausübt.

II. Wer die nach Abs. I erforderliche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig macht, unterliegt den Strafen des § 29 des Gaststättengesetzes.

III. Für die Entgegennahme der Anzeige nach Abs. 1 wird eine Gebühr von 30 bis 500 RM. erhoben.

Art. 3.

I. Im Stempelgesetz vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 182) ist in Nummer 19 des Tarifs nach Abs. VI einzuschalten:

VI a. Die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Bier . . . . . 30 bis 500 RM."

II. Art. 156 des Kostengesetzes vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 134) erhält folgende Fassung:

„Für die Entgegennahme der Anzeige nach § 115 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen wird eine Gebühr von 40 bis 400 RM. erhoben."

Dieses Gesetz ist dringend." Art. 4.

Vollzugsverordnung des bayerischen Staatsministeriums des Aeußern vom 12. September 1931 zum Gesetz über den Kleinhandel mit Bier, mit Gültigkeit ab 14. September gleichzeitig mit dem Gesetz selbst.

(Gesetz- u. Verordnungsbl. für den Freistaat Bayern, 1931 Nr. 28, S. 255 bis 257.)

I. Abgrenzung des Kleinhandels mit Bier. „1. Als Kleinhandel mit Bier gilt jede gewerbsmäßige und in den Fällen des entsprechend anzuwendenden § 23 Abs. 1 GastG. auch die nicht gewerbsmäßige Abgabe von Bier unmittelbar an Verbraucher. Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift ist, wer Bier zum persönlichen Genuß oder zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht. 2. Als Kleinhandel mit Bier gilt nicht die Abgabe von Bier eigenen Erzeugnisses durch Brauer oder Kommunbrauer, sofern die Abgabe unmittelbar an Verbraucher von der Braustätte aus erfolgt." II. Grundsätze für die Prüfung des Bedürfnisses (strenge Prüfung!). III. Zuständigkeit und Verfahren. IV. Schlußbestimmung.

Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 15. September 1931 zum Vollzug des genannten Gesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsbl. 1931 Nr. 28, S. 270 f.)

U. a. betr. Erlaubnispflicht, Begriff Kleinhandel („... Die ortsübliche Abgabe von Bier über die Straße durch Inhaber einer Wirtschaft — sog. Gassenschank — ist nicht Bierkleinhandel im Sinne dieser Bestimmung.

Digitized by Google

Der Begriff Bierkleinhandel umfaßt sowohl die Abgabe in Flaschen, als auch offen vom Faß, sofern die Abgabe nicht zum Genuß auf der Stelle erfolgt"), Zuverlässigkeit des Antragstellers, Eignung der Räume, Anhörung von Behörden und Vereinigungen (zu letzterem: in geeigneten Fällen Berufsvertretung der Arbeitgeber der beteiligten Gewerbe).

Gleiche Bestimmungen wie im bayerischen Gesetz hat unterm 9. Oktober Baden erlassen

in Artikel 3 seiner Haushalt-Notverordnung, nur daß hier der Minister des Innern die Voraussetzungen zu II a und b bestimmt und die Kleinhandelsgebühr wesentlich niedriger, auf 10 bis 200 Mark, angesetzt ist. — Ausführungs-Verordnung dazu unterm 10. November.

*

Bayerische Vollzugsverordnung vom 12. September 1931 zum Gaststättengesetz, mit sofortiger Gültigkeit.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1931 Nr. 28 (S. 251 bis 255) veröffentlichte Verordnung der Staatsministerien des Aeußern und für Landwirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeit, enthält: I. Grundsätze für die Prüfung des Bedürfnisses (u. a. besonders strenge Prüfung des Bedürfnisses bei Anträgen für Sport-, Bade- oder Spielplätze und für Wald- und sonstige Erholungsheime, Waren- oder Kaufhäuser; auch für alkoholfreie Verkaufsstände, Trinkwasserhäuschen und dergleichen, ausgenommen Ausschank von Milch; auf planmäßige Verminderung der über das Bedürfnis hinaus vorhandenen Betriebe ist Bedacht zu nehmen!). II. Zulassung, Verhalten und Entlohnung weiblicher Arbeitnehmer in Gast- oder Schankwirtschaften. III. Realgewerbeberechtigungen. (Anwendung der Vorschriften des Gaststättengesetzes über den Bedürfnisnachweis, die Lage der Räume und das öffentliche Interesse hinsichtlich deren Verwendung dann, wenn die Erlaubnis für ein Grundstück nachgesucht wird, auf dem sie auf Grund der Realgewerbeberechtigung bisher nicht ausgeübt wurde. Betreffend den Bedürfnisnachweis gilt diese Vorschrift erst ab 1. Juli 1933.) IV. Zuständigkeit und Verfahren. V. Schlußvorschriften.

Ausführliche Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Aeußern vom 15. September 1931 zum Vollzug des Gaststättengesetzes.

(Gesetz- u. Verordnungsbl. für den Freistaat Bayern, 1931 Nr. 28, S. 257 bis 269.)

I. Erlaubnis zum Gewerbebetrieb. II. Verlust. III. Umfang der Gewerbebefugnis. IV. Verfahren. V. Anwendungsbereich. VI. Schlußvorschriften. Anlage 1: Verzeichnis der erteilten Erlaubnisse usf.; Anlage 2: Fragebogen über die Bewegung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, des Kleinhandels mit Bier und Branntwein u. a.

Einschärfung der notwendigen Beschränkung der Schank- und Tanzerlaubnisse durch Erlaß des sächsischen Wirtschaftsministeriums vom 12. Oktober 1931

(Min.-Bl. f. d. sächsische innere Verwaltung, 1931 Nr. 19.)

Anläßlich von Klagen, daß bei der Erlaubniserteilung für den Ausschank geistiger Getränke und Dielentanz die Bedürfnisfrage nicht allenthalben mit der gebotenen Strenge geprüft werde, insbesondere für Vereinshäuser, Klubheime usw., Errichtung großer neuer Hotels, Kaffeehaus- und Vergnügungsbetriebe, Tageskonzessionen an Vereine für Waldfeste, Schlachtfeste u. dgl., die „in sehr reichlichem Maße" erteilt würden, weist das Ministerium nachdrücklich darauf hin, „daß, wenn schon in normalen Zeiten eine strenge Prüfung solcher Gesuche geboten ist, die gegenwärtige Notzeit ... die allergrößte Zurückhaltung zur Pflicht macht."

Branntweinverbot der Stadtpolizeiverwaltung Insterburg vom 18. Dezember 1930 für Lohnzahlungs- und Wahltage.

Unter Zustimmung des Magistrats wurde 1. für jeden Freitag, 2. für die Tage der Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen, 3. für die Zeit vom

Digitized by Google

1. November bis 30. April (letzteres unterm 4. März wiederaufgehoben) von 9 bis 21 Uhr Ausschank von Branntwein jeder Art und Kleinverkauf von Trinkbranntwein verboten, mit teilweisen Ausnahmen für gewisse Lokale.

Aehnliches Verbot vom Landrat in Heinrichswalde, Kreis Niederung, unterm 18. März 1931 mit Gültigkeit bis 30. April

mit Zustimmung des Kreisausschusses, je für eine Anzahl Kirchspiele: Montags bzw. Dienstags bzw. Mittwochs von 9 bis 14 Uhr, für zwei andere Kirchspiele: Mittwochs von 12 bis 18 Uhr. (Den Hauptanlaß bildet das Ueberhandnehmen der Trunkenheit unter den Arbeitslosen an den Zahltagen der Arbeitslosenunterstützung. Befristung bis Ende April, weil bis dahin mit dem Aufhören der Arbeitslosigkeit im Kreise gerechnet wurde.)

Entscheidung des hamburgischen Oberverwaltungsgerichts für Bewilligung eines alkoholfreien Ausschanks in einem Warenhaus (Aktenz. 45/31),

entgegen der Entscheidung der Schankerlaubnisbehörde und des Verwaltungsgerichts. Begründung aus den bezüglichen Bestimmungen des Gaststättengesetzes und der Ausführungsverordnung dazu vom 21. Juni 1930. Die Einführung der Erlaubnispflicht für den Ausschank nichtgeistiger Getränke sei nur geschehen, um den Behörden die notwendige Kontrolle über den Ausschank der geistigen Getränke zu erleichtern, weil man befürchtete, daß bei Freiheit des Ausschanks alkoholfreier Getränke die Möglichkeit der Umgehung des Gesetzes bestehe. Sache der Erlaubnisbehörde sei es, darzulegen, daß kein Bedürfnis bestehe. Heute würden in Hamburg eine Reihe von Warenhäusern u. dgl. vielfach lediglich ihrer Gaststätten wegen aufgesucht. Andererseits dürfe nicht vergessen werden, daß in der Reichsverfassung als allererster Grundsatz der der Gewerbefreiheit aufgestellt sei, und daß die Bestimmungen des Gaststättengesetzes das Wesen von Ausnahmebestimmungen haben. (Nach „Kohlensäure und Mineralwasser", 1931 Nr. 29.)

3. Sonstiges.

(Trinkerfürsorge und -heilung.)

Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 20. Januar d. J. an den Regierungspräsidenten in Allenstein „betr. Maßnahmen gegen Trunkenbolde" [1].

„Das Gaststättengesetz hat lediglich Polizeiverordnungen, die den Gastwirten verbieten, an Alkoholkranke geistige Getränke abzugeben, unmöglich gemacht. Im übrigen bestehen keine Bedenken, wenn die Polizeibehörden dabei mitwirken, die Alkoholkranken wieder der Gesundung zuzuführen. Das wird einmal in der Weise geschehen können, daß die Polizeibehörden, sofern sie Personen wiederholt in trunkenem Zustande betroffen haben, den Wohlfahrtsämtern davon Mitteilung machen, damit diese in der Lage sind, Fürsorgemaßnahmen zu treffen; zum andern in der Weise, daß sie die Wirte, bei denen die alkoholkranken Personen zu verkehren pflegen, darauf aufmerksam machen, daß die Personen alkoholkrank sind, mit dem Hinweis, daß, falls sie trotzdem an diese Personen alkoholhaltige Getränke verabfolgen, wegen mangelnder Zuverlässigkeit ein Verfahren auf Entziehung der Schankerlaubnis eingeleitet werden würde."

Den entsprechenden und ausführlichere Anweisungen enthaltenden Runderlaß des Landrats des Kreises Rössel siehe unter den Aufsätzen.

Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 11. Juni 1931 (II a 173/31) betr. Ruhen der Renten während Aufenthalts in einer Trinkerheilstätte.

Laut Mitteilung des Ständigen Ausschusses vom 6. Juli 1931 (St. A. 209) hat zu dieser Frage der 7. Revisionssenat des RVA. am 11. Juni dahin entschie-

[1] Auf einen Bericht desselben vom 5. Dezember 1930.

Digitized by Google

den, daß der Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt ein Ruhen der Rente gemäß § 1312 Abs. 1 RVO. dann nicht bedingt, wenn es sich bei einer solchen Anstalt um keine Besserungsanstalt handelt (vgl. auch EuM. Bd. 30 S. 165 Z. 72). Als Besserungsanstalt könnten nach dem Wortsinne des genannten Absatzes nur solche Anstalten gelten, deren Hauptzweck auf eine Besserung in sittlicher Hinsicht gerichtet sei. Laut Akteninhalt sei der Rentenberechtigte aber lediglich deshalb in das Trinkerheim eingewiesen, weil er seit Jahren sehr stark dem Trunke ergeben und völlig willenlos war. Nach dem ärztlichen Gutachten handle es sich um eine vorgeschrittene Trunksucht, die als Krankheit anzusehen sei. In einem solchen Falle bestehe daher der Anspruch auf Invalidenrente auch während des Aufenthaltes in dem Trinkerheim.

(„Amtl. Mitt. d. L.-V.-A. Rheinprov.", 1931 Nr. 8/9.)

Erlaß des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22. Juni 1931 (Nr. 5312 a 12) an die bayerischen Regierungen, Kammern des Innern, von diesen an die in Frage kommenden Stellen weitergegeben, für Zusammenarbeit der Heil- und Pflegeanstalten mit den Trinkerheilstätten.

Im Anschluß an eine Ende 1929 im Staatsministerium des Innern stattgefundene Besprechung der an der Bekämpfung der Trunksucht interessierten Kreise und Organisationen, in der u. a. auch die Frage der Zusammenarbeit der Heil- und Pflegeanstalten mit den Trinkerheilstätten näher behandelt wurde, empfiehlt der Erlaß solches Zusammenwirken unter Erwähnung der beiden bayerischen Trinkerheilstätten in Meitingen und Hutschdorf. Es sei im Sinne des Ausbaus der psychiatrischen Trinkerfürsorge gelegen, daß alle Heil- und Pflegeanstalten mit den bestehenden Trinkerheilstätten in Fühlung treten zwecks Ueberweisung der für die Außenbehandlung geeigneten Alkoholkranken, nämlich solcher, welche nicht oder nicht mehr gemeingefährlich sind, und bei denen Aussicht auf Heilung besteht. Die Leitung der einen Anstalt weise auch darauf hin, daß ihre Verpflegungskosten nicht höher seien als die der Heil- und Pflegeanstalten. Vielleicht lasse sich mit besserer Belegung der Trinkerheilstätten überdies eine Senkung ihrer Verpflegungssätze erreichen.

*

(Gärungslose Früchteverwertung.)

Oberamtliche Bekanntmachung vom 20. Juli 1931 für den Bezirk Tübingen betr. Süßmostlehrgänge:

„Der Oberamtsbaumwart hält auf Wunsch eintägige Süßmostkurse ab. In diesen Kursen werden einfache Süßmost- und Saftherstellungsverfahren gezeigt, wie sie von Haushaltungen ausgeführt werden können. Gemeinden und Vereine, welche die Abhaltung eines solchen Kurses wünschen, wollen sich bei Oberamtsbaumwart Kost, Tübingen, melden, von wo näherer Bescheid zu erhalten ist."

Die Früchteverwertung im Lehrplan der thüringischen Berufsschulen.

Durch Anordnung des thüringischen Volksbildungsministeriums vom 10. August ist die Unterweisung über die gärungslose Früchteverwertung in den Lehrplan der hauswirtschaftlichen Klassen der Berufsschulen aufgenommen worden.

*

Empfehlende Hinweise auf die Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung vom 25. bis 31. Oktober 1931

sind, soweit bekannt geworden, von folgenden Schulbehörden erfolgt: Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (24. 9.) — Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (11. 9.) — Sächsisches Ministerium für Volksbildung (21. 8.) — Anhaltische Regierung (18. 8.) — Oberschulbehörde von Lübeck (19. 8.) — Provinzialschulkollegien von Berlin und Provinz Brandenburg und von Westfalen (26. und 7. 9.) — Regierungen in Minden, Oppeln und Köslin (26. 8., 2. 9., 11. 10.) — Oberbürgermeister von Berlin (25. 9.).

Digitized by Google

Chronik zur Alkoholfrage

für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober 1931.

Von Dr. Christian Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Die evangelische Christenheit (vor allem die Reformierten, unter ihnen besonders die der Schweiz) feierte am 11. Oktober den 400. Todestag von Ulrich Zwingli. Als Alkoholgegner denken wir daran, wie Z. beim Züricher Rat ein Sittenmandat (vom 16. März 1530) durchsetzte, worin die Mißachtung des Sonntags mit einer Buße von 10 Schilling belegt, die Zahl der Wirtshäuser beträchtlich vermindert, alles Spiel bei Strafe von einer Mark Silber unbedingt verboten wurde.

Ein nordischer Enthaltsamkeitskongreß fand 25. bis 29. Juli in Helsingfors statt. Vertreter Schwedens, Norwegens, Dänemarks, Islands, Finnlands, Estlands und Lettlands nahmen daran teil. Dr. Hercod bezeichnet den Kongreß als besonders lehrreich; denn „der Norden ist wie ein großes Laboratorium für die Alkoholgesetzgebung geworden, wo die verschiedensten Heilmittel angewendet werden, um das Uebel zu bekämpfen." — Etwas Persönliches dabei: Eine Ehrung des Andenkens von Alli Trygg-Helenius und Matti Helenius auf dem Neuen Friedhof war der Tagung eingegliedert. (Ausführlicher Bericht u. a. im „Deutschen Alkoholgegner", Nr. 10.)

In „The Report of the Imperial Economic Committee, 18 Rep. Tea" heißt es: In weniger als 100 Jahren ist das Britische Imperium der Teegarten und der Teeladen der Welt geworden. Tee macht 1 v. H. aller Waren aus, die in den Welthandel gelangen. Ueber 70 v. H. Tee ist im Imperium erzeugt und fast 70 v. H. davon werden darin verbraucht." „1836 wurde eine Probe von 1 Pfund nach London geschickt; der Verbrauch im Vereinigten Königreich geht jetzt über 420 000 000 lbs. hinaus und beträgt 9,2 lbs. Tee jährlich auf den Kopf" („The Nat. Temp. Quart.", Nr. 93).

Die Weinbaukrise ist zwischenstaatlich. Zur Behebung derselben fordern die Spitzenverbände in Italien vor allem Einschränkung des Weinbaugebietes, namentlich in der Ebene, Ersatz der Keltertrauben durch Tafeltrauben, großzügige Werbung für den Verbrauch von Tafeltrauben und Traubenpasten u. a. m.; — in Südslawien hohe Besteuerung der aus Essenzen hergestellten Kunstgetränke, Verbot von Weinberg-Neuanlagen in Gebieten, die sich auch zu anderen Kulturen eignen; Errichtung von Genossenschaften und Zentralen für die Erzeugung von Tafeltrauben und alkoholfreien Traubensäften („Das Weinland", Januar-Nummer). „Wie lange", bemerkt hierzu die „Gärungslose Früchteverwertung", Heft 4, „wird hier unser Deutsches Reich noch nachhinken?"

Frankreich hat die Weineinfuhr aus Deutschland gesperrt („K. N. N.", 11. 9.); mit Italien schweben Verhandlungen.

Der tschechoslowakische Gesandte in Berlin hat dem Auswärtigen Amte in Berlin einen Protest gegen den deutschen Hopfenverwendungszwang überreicht und mit Gegenmaßnahmen der Prager Regierung gedroht („K. N. N.", 11. 9.).

Das Internationale Blaue Kreuz tagte in Utrecht anläßlich des goldenen Jubiläums der Niederländischen Christlichen Enthaltsamenvereinigung. Die Blaukreuzvereinigungen zählen jetzt zusammen rund 120 000 Mitglieder. 11 Länder waren auf der Tagung vertreten. Zum Vorsitzenden wurde P. Junod wieder, zum Schatzmeister und Geschäftsführer Oberstleutnant de Benoit, Bern, gewählt. Verhandelt wurde über „die Intellektuellen und die Enthaltsamkeitsbewegung", worüber die Pastoren Gallienne, Paris, und Bode, Hannover, Vorträge hielten.

Eine Abordnung aller schwedischen Abstinenzvereine wurde unlängst vom Staatsminister Ekman empfangen, dem sie eine Denkschrift über die

Digitized by Google

Behandlung der Alkoholfrage im Hygieneausschuß des Völkerbundes unterbreitete. In dieser Denkschrift ersuchen die schwedischen Abstinenten ihre Regierung, sich mit der Haltung des Hygieneausschusses unbefriedigt zu erklären. Ekman hatte ein langes Gespräch mit den Abgeordneten und äußerte seine Ueberraschung darüber, daß der Hygieneausschuß die allgemeine Tragweite des Alkoholantrages offenbar mißkannte, den Schweden, Finnland und Polen der Völkerbundsversammlung unterbreiteten. Er versprach, die Aufmerksamkeit der schwedischen Delegierten an der nächsten Völkerbundsversammlung auf die Frage zu lenken („Int. Bur. zur Bek. des Alk.", Presse-Mittlg. Nr. 15).

Gandhi, der Vorkämpfer der ostindischen Freiheit, hat bei seinem Besuche Londons (zur Teilnahme an der englisch-indischen sog. Rundtisch-Konferenz) wieder dadurch Aufsehen erregt, daß er sich wesentlich von Ziegenmilch und Datteln nährt; er ist von frühester Jugend an Abstinent (Drahtung vom 15. 9.).

Die Weinbauern an Rhein und Mosel pflegen den Weinen der einzelnen Jahrgänge einen Namen nach Personen oder Ereignissen zu geben, die ihnen für das betreffende Jahr besonders bedeutsam erscheinen. Der 1931er soll zu Ehren des Hoover-Moratoriums Hoover-Wein heißen („Dresd. Nachrichten", 7. 8.). — Wir nehmen natürlich an, daß darin eine Anerkennung des Hoover angenehmen alkoholfreien Weines liegen soll!!

Anläßlich der Kartoffelernte wird daran erinnert, daß vor 350 Jahren die Kartoffel von Sir Francis Drake in Europa eingeführt, und daß sie vor 250 Jahren zum ersten Male auf deutschem Boden angebaut wurde („K. N. N.", 17. 9.). Erst später lernte man, Schnaps aus Kartoffeln herzustellen.

Gestorben ist 15. Juni in Castile, New York, Miß Anna Adams Gordon, bis in dieses Jahr hinein Vorsitzende des Internationalen Christlichen Frauen-Temperenzbundes, 78 Jahre alt. 1898 bis 1914 war sie Vizepräsidentin, 1914 bis 1925 die Vorsitzende der nationalen W. C. T. U. der U. S. (Weiteres z. B. „The Am. Issue", Nr. 7.)

Im Londoner Savoy-Hotel hat im Juli eine internationale Weinprobekonferenz stattgefunden, an der Vertreter Englands, Frankreichs und Deutschlands, auch, wie ausdrücklich bemerkt wird, ein Mann aus den Vereinigten Staaten, teilnahmen. 350 verschiedene Jahrgänge und Sorten waren durchzukosten. Wir erfahren, daß bei dem Festbankett kredenzt wurden ein französischer (Bordeaux, Chateau Margot 1914) und 2 deutsche Weine (Zeltinger Schloßberg 1927 und Winkler Hasensprung 1925) („N. Bad. Ldsztg.", 15. 7.).

Der Kongreß des Weltbundes abstinenter Frauen (Worlds Womens Christian Temperance Union) fand 3. bis 10. Juni in Toronto statt; rund 1500 Frauen aus 30 Nationen nahmen teil. U. a. erwähnte Südafrika, daß dort zur Zeit größere Versuche mit gärungsloser Früchteverwertung gemacht werden; nach anfänglichen Mißerfolgen habe man sich jetzt deutsche Sachverständige verschrieben. Unter den Entschließungen ist bemerkenswert die Erklärung: „Wir stehen ein für ein vollständiges gesetzliches Verbot in bezug auf Herstellung, Beförderung, Verkauf, Ein- und Ausfuhr von Alkohol zu Getränkezwecken." Protestiert wurde gegen eine mit falschen Nachrichten gegen die Prohibition in den Vereinigten Staaten und in Finnland kämpfende Propaganda (ausführlicher Bericht in „Frauenarbeit für alkoholfr. Kultur", Nr. 10).

Das Permanenzkomitee der Internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus trat am 4. und 5. September in Montreux unter dem Vorsitz von Prof. Zunz (Brüssel) zusammen[1]. Es beschloß, sich in einem Internationalen Alkoholgegnerrat zu verwandeln, der sich bemühen wird, die Bestrebungen aller alkoholgegnerischen Organisationen bei gemeinsamen Aufgaben zu vereinigen (Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen, Presse, alkoholfreie Obstverwertung usw.). Professor

[1] Einen ausführlichen Bericht darüber bringt das nächste Heft.

Digitized by Google

Zunz ist zum Vorsitzenden des neuen Rates gewählt worden, zum stellvertretenden Vorsitzenden der holländische Ministerpräsident Jonkheer Ruys de Beerenbrouck, zum Generalsekretär Dr. R. Hercod in Lausanne.

In dem deutsch-dänischen Grenzverkehr gibt es Meinungsverschiedenheiten. Dänische Motorfahrer fühlen sich bedrückt, daß der neue deutsche Benzinzoll selbst das im Tank der Autos vorhandene Benzin berücksichtigt, und wollen durch Vermittlung der deutschen Autoklubs Erleichterungen im Grenzverkehr erreichen. Den dänischen Abstinenten ist es ein Aergernis, daß der sog. Groschenpaß, welcher der Erleichterung des Grenzverkehrs dient, zu nächtlichen Vergnügungsfahrten über die Grenze nach Eintritt der dänischen Polizeistunde von jugendlichen oder angetrunkenen Personen ausgenutzt wird. In den Zeiten der Hochkonjunktur sollen mehr als 300 Personen in einer Nacht nach Flensburg fahren, sich dort zu amüsieren. Man erstrebt, den Groschenpaß für die Zeit von 22 bis 6 Uhr außer Kraft setzen zu lassen („Flensb. Nachr.", 7. 10.).

Chefkommandeurin Evangeline Booth, Leiterin der Heilsarmee in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, eine eifrige Vorkämpferin der Prohibition, besucht Deutschland 18. bis 22. November und spricht auf Versammlungen in Dresden, Berlin, Frankfurt a. M. und Stuttgart.

Der weltberühmte Edison, der große Erfinder, ist 18. Oktober in einem Alter von 84 Jahren gestorben. Selber abstinent, war er auch ein Anhänger des staatlichen Alkoholverbots. Sein Hauptgetränk war Milch, eine besondere Delikatesse daneben gelegentlich ein Glas Apfelsinensaft.

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Um den Treibstoff ist lebhafter Streit entbrannt. — Im Frühjahr 1930 wurde der Benzinzoll von 4 auf 10 RM. das Doppelzentner erhöht und ein gleicher Zoll auf Benzol gelegt, von den Inlandserzeugern aber 3,80 RM. je Doppelzentner Ausgleichsabgabe erhoben. Drei weitere Zollerhöhungen folgten, die letzte auf Grund der Notverordnung vom 7. Juni d. J., welche als Zollsatz 17 RM. das Doppelzentner vorsahen. Jetzt wird von den Treibstofferzeugern im Interesse ihrer Betriebe gänzlicher Fortfall der Ausgleichsabgabe gefordert, was Erhöhung des Zollsatzes auf 21 RM. zur Folge hätte, wenn dem Staate die gleiche Einnahme gesichert sein soll. Die deutsche Automobilindustrie wehrt sich kräftig dagegen und weist darauf hin, daß die Entwicklung der deutschen Treibstoffpreise der des Weltmarktes geradezu entgegenlaufe; der deutsche Verbraucher zahle an den Zapfstellen schon jetzt das acht- bis neunfache des Weltmarktpreises („Handelsblatt der K. Z." „Kieler Ztg.", Nr. 226).

Ueber die Lage auf dem Kartoffelmarkt und die zu ergreifenden Maßnahmen fand 25. August eine Besprechung im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft statt unter Vorsitz des Reichsministers Dr. Schiele. Dieser führte u. a. aus: Nach den vorliegenden Schätzungen müsse die Kartoffelernte 1931 mindestens ebenso groß ausfallen wie 1930. Für Speisezwecke würden etwa 12 bis 13 Millionen Tonnen benötigt, als Saatgut 6 bis 6,5 Millionen, als Abgang durch Fäulnis etwa 3 Millionen gerechnet. „Um eine Entlastung des Branntweinmonopols von seinen übergroßen Beständen herbeizuführen, sei es erforderlich, den Spiritusabnahmezwang entsprechend zu erhöhen. Dadurch werde ein angemessenes Brennrecht und die Unterbringung von 2 Millionen Tonnen Kartoffeln in den Brennereien ermöglicht. Dem Kartoffeltrocknungsgewerbe beabsichtige er durch eine möglichst umfangreiche Verwertung der Flocken in Verbindung mit den Gerstebezugsscheinen erweiterten Absatz zu sichern. Nicht zuletzt müßte auch das Kartoffelstärkegewerbe, das etwa 700 000 bis 800 000 Tonnen Kartoffeln aufnehme, stärker herangezogen werden. Der Landwirtschaft müßten auch dadurch Mittel zur Bergung der Ernte zugeführt werden, daß der Beginn der Kampagnen der verarbeitenden Gewerbe beschleunigt werde." Für die Verfütterung blieben

Digitized by Google

etwa 20 Millionen Tonnen übrig („K. N. N.", 27. 8.). — Die Sozialdemokratie fordert, daß (zum Besten der Arbeitslosen und zur Sanierung des Branntweinmonopols unter Entschädigung der Kartoffelbrennereien) dieses Jahr überhaupt kein Kartoffelspiritus hergestellt werde („Vorwärts", 24. 9.).

Verhandlungen des Reichsernährungsministers und der landwirtschaftlichen Spitzenverbände mit der Reichsbahngesellschaft zur Einführung eines Ausnahmetarifs für geringeres Obst sind erfolgreich gewesen. Die Fracht wird nach den Sätzen für Wagenladungen des Nottarifes II um 25 v. H. gekürzt berechnet. — Ferner sind zur Finanzierung der Obsternte Mittel bereitgestellt, um den Obstumsatz- und Verwertungsgenossenschaften sowie in gewissem Umfange auch der Obst verwertenden Industrie Zinsverbilligungen für Darlehen zu gewähren, die zur Unterbringung der diesjährigen Obsternte aufgenommen werden. Die Zinsverbilligung beträgt 4 vom Hundert.

Durch Notverordnung ist eine Gemeindebiersteuer vorgeschrieben, die 1. September in Kraft trat. Daneben kann in besonderen Notfällen eine Gemeindegetränkesteuer erhoben werden, die mindestens 5 v. H. des Kleinhandelspreises betragen soll.

Nach der neuen Notverordnung (7. Oktober) kann Gast- oder Schankstätten die Konzession für 3 Monate entzogen werden, wenn sie als Sammelstätten oder Stützpunkte für Gewalttätigkeiten benutzt werden.

Der Reichsrat hat 15. Oktober die Vorlage der Regierung, am Weihnachtsabend die Wirtschaften 20 Uhr zu schließen, abgelehnt.

Die Winzer im Staate Preußen (heißt es in der „Statistischen Korrespondenz" Nr. 32, 5. 9.) klagen sehr über die schlechten Absatzmöglichkeiten des vorigen Jahrganges. Sie könnten den 1930 er Wein selbst unter den Gestehungskosten nicht absetzen. Wenn die Verhältnisse in dieser Hinsicht nicht besser würden, so ergäbe sich für die Winzer in absehbarer Zeit eine schwierige Lage, da es ihnen bei den Krediteinschränkungen nicht möglich sei, die Faß- und Zuckerfrage für Herbst 1931 zu lösen. — Der Stand der Reben wird Anfang September mit 2,2 (fast gut), die Güte der Trauben mit 3,1 (fast mittel) zensiert.

Der Hauptausschuß für Fremdenverkehr, in dem Träger der Verkehrsverbände mit Vertretern der beteiligten Ministerien zusammenarbeiten, richtete angesichts der wirtschaftlichen Notlage, welche die Bade- und Erholungsorte entvölkert, einen Aufruf an die Oeffentlichkeit, im nationalen Verantwortungsbewußtsein, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, deutsche Kurstätten, Städte und Landschaften aufzusuchen („Dtsche Gastw.-Ztg.", Nr. 59).

Der Reichsparteitag des Christlich-Sozialen Volksdienstes (im September) erklärte in einer Entschließung, die Beseitigung der Mineralwassersteuer oder mindestens die vom Reichstag geforderte Beseitigung der Ausdehnung der Steuer auf alkoholfreie Obstsäfte u. dergl. für dringend nötig („Gärungslose Früchtevwtg.", Heft 5).

Das Thüringer Volksbildungsministerium hat anempfohlen, die Schulabschiedsfeiern alkoholfrei zu gestalten. Das Berliner Provinzialschulkollegium hat angeordnet, daß bei Veranstaltungen der Schule, die der Unterhaltung oder dem Gemeinschaftsleben dienen und im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück stattfinden, weder geraucht, noch Alkohol genossen werden darf („Berl. Börs.-Ztg.", 25. 7.).

Eine Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung hat in Schulen aller Art in allen Landesteilen des Deutschen Reiches zu gleicher Zeit, und zwar 25. bis 31. Oktober, stattgefunden; sie hatte den Zweck, die deutsche Jugend in diesen Tagen über die Schäden des Alkoholismus gründlich aufzuklären und so vorbeugende Arbeit zu leisten. Die Durchführung

Digitized by Google

der Veranstaltung lag in den Händen der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung (Rafaju), Berlin.

Das Mitteleuropäische Hopfenbaubüro schätzt die Hopfenernte in Deutschland in diesem Jahr insgesamt 125 200 bis 141 300 Zentner. Gegenüber 1930 beträgt das Minderergebnis voraussichtlich etwa 85 000 bis 90 000 Zentner. Der Bedarf der deutschen Brauindustrie mit 200 000 Zentner (wobei ein Rückgang des Bierverbrauchs um 20 v. H. berücksichtigt ist) ist somit um 60 000 bis 70 000 Zentner höher als die deutsche Hopfenernte. Auch aus der Tschechoslowakei, Polen, Frankreich, Südslawien, Ungarn wird ein geringerer Ernteertrag gemeldet („Dtsche Ztg.", 24. 9.).

Zur Regelung des Schankwesens haben die Abstinenzvereine in Danzig dem Senat einen Entwurf überreicht, der sich eng an die deutsche Notverordnung von 1923 anschließt. U. a. sind die Unklagbarkeit der Zechschulden und das Verbot des Schnapsausschanks an Lohntagen vorgesehen („Der soz. Alkgegner", Heft 3/4).

Statistisches.

Aus dem „Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Preußen" Berlin 1931: Im Jahre 1929 starben an Alkoholismus (Säuferwahnsinn) 463 Personen männlichen und 42 weiblichen Geschlechts; von diesen 505 Menschen waren 11 15 bis 30, 313 30 bis 60, 131 60 bis 70, 49 über 70 Jahre alt. — 1930 gab es 15 Hopfengemeinden mit 21,6 Hektar Fläche und 163,1 Doppelzentner Ertrag (1929: 29 Gemeinden mit 61 Hektar Anbau und 607,7 Doppelzentner Ernte). — An Rebfläche standen 1930 15 890 Hektar im Ertrage; sie brachten 594 097 Hektoliter Most, davon 24 774 Hektoliter rotes Gewächs (1929: 15 626 Hektar mit 496 171 Hektoliter Mostertrag, davon 15 865 Hektoliter rotes Gewächs). — Im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe hatte man in den Mittelbetrieben (mit 6 bis 49 Arbeitnehmern) 6897 Betriebe mit 77 915 Arbeitnehmern (69 591 Arbeiter, davon 2171 unter 16 Jahren; 8324 Angestellte, davon 227 unter 16 Jahren). — Der Staat zählte 1929 — ohne Saargebiet — (eingeklammert sind die entsprechenden Zahlen für 1928) in den Städten 52 907 (51 194), auf dem Lande 21 878 (22 557) Schankwirtschaften, — 18 013 (17 453) Gastwirtschaften in den Städten, 47 438 (47 829) auf dem Lande, — 21 758 (20 294) Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus in den Städten, 6343 (6074) auf dem Lande, — 11 941 (10 667) Wirtschaften ohne Ausschank geistiger Getränke in den Städten, 3227 (3328) auf dem Lande; im ganzen also Wirtschaften überhaupt (einschl. Kleinhandlungen) 104 619 (99 613) in den Städten, 78 886 (79 788) auf dem Lande. Es entfielen 1929 eine Schankwirtschaft auf 528 (531), eine Gastwirtschaft auf 603 (600), eine Kleinhandlung mit Branntwein auf 1404 (1484), eine alkoholfreie Wirtschaft auf 2601 (2797), im ganzen eine Wirtschaft (einschl. Kleinhandlungen) auf 215 (218) Einwohner. — In den Irren- und Nervenheilanstalten befanden sich 1. Januar 1929 wegen Alkoholismus 2091 männliche und 193 weibliche Patienten; Zugang im Laufe des Jahres 7599 männlich, 379 weiblich; im ganzen behandelt 10 262. — Abgang überhaupt: 7512 männlich, 391 weiblich, im ganzen 7903; davon durch Tod 114 männlich, 16 weiblich, im ganzen 130.

Aus dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin 1931: Aufkommen an Reichsgetränkesteuern: Biersteuerertrag 1928: 44,113 Mill. — 1929 46,906 Mill. — Aus dem Branntweinmonopol: 478 000 bzw. 407 000 — Schaumweinsteuer: 375 000 bzw. 263 000 RM. An Gemeindegetränkesteuern: Bier: 8,9 bzw. 9,5 — Wein: 52 000 bzw. 13 000 — Branntwein: 1928: 57 000 — Schankerlaubnissteuer: 1,301 bzw. 1,129 Mill. Gast- und Schankwirtschaften: Ende 1928: 19 389, 1929: 20 124; davon alkoholfreie 1160 bzw. 1368, Spirituosenkleinhandelsstellen: 4024 bzw. 4500. — Neue Schankerlaubnisse (also abgesehen von Uebernahmen und dergleichen) wurden erteilt: 1928 688, — 1929 894, davon 1929 für alkoholfreien Ausschank: 338, für Spirituosenkleinhandel 653.

Digitized by Google

Aus „Wirtschaft und Statistik" Nr. 16: In den gewerblichen Mittel- und Großbetrieben des Reiches hatte man in der Molkerei-, Butter- und Käseherstellung 1929 29 592, 1930 30 517, in der Mälzerei und Brauerei 1929 93 822, 1930 90 123, in der Kakao-, Schokoladen- und Konfitürenindustrie 1929 61 427, 1930 51 152, in der Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven 1929 33 457, 1930 27 969 Arbeitnehmer. Im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe zählte man 1929 185 558, 1930 183 619 Arbeitnehmer, 1929 21 707, 1930 21 515 Angestellte. — In der Brauerei und Mälzerei gab es 1930 2123 Betriebe (mit 5 und mehr Arbeitnehmern) mit 90 213 Arbeitnehmern, darunter 424 Großbetriebe (mit 50 und mehr Arbeitnehmern) mit 63 513 Arbeitnehmern, — in der Herstellung von Wein, Branntwein, Mineralwasser und dergleichen 1845 Betriebe mit 32 454 Arbeitnehmern, darunter 112 Großbetriebe mit 11 180 Arbeitnehmern, — im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe 13 566 Betriebe mit 205 132 Arbeitnehmern, darunter 567 Großbetriebe mit 57 999 Arbeitnehmern. — Die Zahl der weiblichen Angestellten betrug in der Kakao- und Schokoladenindustrie 1930 4096 (44,3 v. H.), in der Herstellung von Wein, Branntwein, Mineralwasser 3708 (33,5 v. H. sämtlicher Angestellten).

Aus Nr. 13: Im Betriebsjahr 1930/31 wurden in 190 Betrieben 37,6 Millionen Kilogramm Marmeladen und Konfitüren, 9,5 Millionen Kilogramm Pflaumenmus und andere Obstmuse außer reinem Apfelmus, sowie 4,8 Millionen Kilogramm Gelees hergestellt. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen also 0,8 Kilogramm dieser Nahrungsmittel.

Hamburg zählt jetzt 4423 Gast- und Schankwirtschaften, darunter 3791 mit voller Erlaubnis, so daß eine solche auf 301 Einwohner fällt; 1887 hatte Hamburg bei einer nicht halb so großen Einwohnerzahl 4000 Schankwirtschaften mit voller Erlaubnis. Die Verminderung ist eine Folge des 1888 eingeführten Bedürfnisnachweises (Nach dem „Fremdenblatt" „Frauenarbt. für alkoholfr. Kultur", Nr. 10).

Kirchliches.

Evangelisch. Pastor Otto Wöhrmann ist, 63 Jahre alt, in Bethel entschlafen. Er war einer der Führer des kirchlichen Blauen Kreuzes nicht nur in Westfalen, sondern im Reiche, Gründer der Trinkerheilstätten Elim (für Männer) und Mara (für Frauen) und zeitweise Schriftleiter des „Blauen Kreuzes". — Ausführliche Nachrichten über sein Leben bringt das „Blaue Kreuz", Nr. 8/9.

Pastor Seyferth, der Facharbeiter für die Alkohol- und die Wandererfrage beim Zentralausschuß für Innere Mission, — Vertreter der ERBA —, in Berlin-Dahlem, tritt 1. Oktober einen Dienst als Pfarrer des christlichen Frauendienstes in Sachsen an. Wir vertrauen, daß er auch in seinem neuen Wirkungskreise der Arbeit gegen den Alkoholismus sich nicht entziehen wird.

Das Kirchliche Blaue Kreuz hatte 1. Januar 1931 145 Vereine (mit 3230 erwachsenen Mitgliedern und 836 Anhängern), 9 Treubünde (mit 158 Mitgliedern und 73 Anhängern), 24 Hoffnungsbünde (mit 1189 Mitgliedern). Der Kirchliche Blaukreuzverein zu Münster feierte am 28. August sein 25jähriges, der Westfälische Provinzialverband am gleichen Tage sein 30jähriges Jubiläum. Genaueres hierüber siehe im „Blauen Kreuz" Nr. 8/9.

Der Gnadauer Blaukreuzbund (gemeinschaftsvereinlich) hat es in zwei Jahren auf 150 Ortsgruppen gebracht. Seine Monatsschrift „Gnadauer Blaukreuzbund" erscheint in einer Auflage von 1000, sein Verteilblatt „Volk in Not" in 20 000 Stück (ebenda).

Im „Kirchlichen Jahrbuch" für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands 1931 (Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh), welches in der Nachfolge von D. J. Schneider von Lic. H. Sasse herausgegeben und im Abschnitt „Innere Mission" von Direktor D. Stahl bearbeitet worden ist, heißt es beim Abschnitt „Bekämpfung des Alkoholismus": Der Bericht habe

Digitized by Google

aus Raummangel in diesem Jahre zurückgestellt werden müssen. Uns berührt aber auch das Kapitel „Fürsorge für die wandernde, reisende und heimatfremde Bevölkerung". Zum Deutschen Herbergsverband gehören 328 Herbergen zur Heimat mit etwa 18 000 Betten; Besuch 1930: 2 199 022 Personen in 4 591 710 Schlafnächten. — Ende 1930 gab es in Deutschland 60 Arbeiterkolonien mit über 7200 Plätzen, davon 45 Kolonien mit 4600 Plätzen evangelisch. Die Hoffnungstaler Anstalten bei Berlin feierten ihr 25jähriges Bestehen. Alle Kolonien waren stets voll besetzt. — Für Landarbeiterfamilien, die sich in Berlin obdachlos meldeten, hat der Verein Hoffnungstal eine ehemalige Kaserne in Prenzlau als Familienheim „Ernterast" eingerichtet. — 1930 hielt der Verband Christlicher Hospize seine Tagung in Hamburg, 15. und 16. April 1931 in Eisenach. Beide Male wurden neue Häuser aufgenommen, so daß der Verband jetzt 190 Mitglieder mit rund 11 000 Betten zählt; neue Hospize wurden z. B. in Wien, Danzig und Köln errichtet. — Die Seemannsmission blickt auf neue Seemannsheime in Altona und Königsberg, sowie auf Erweiterung des Heims in Bremerhaven. Der Beirat des Berliner Komitees konnte in seiner Jahresversammlung 14. Oktober 1930 mit Dank feststellen, daß die Arbeit in den Stationen sich konsolidiert, die kirchlichen Kreise in wachsendem Maße Anteil nehmen und die Presse sich freundlich stellt.

Katholisch. Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz Kardinal Fürstbischof Dr. Bertram gibt bekannt, daß kein Grund zu der Annahme vorliegt, als sei das am 15. Juni 1892 und 17. August 1893 vom Heiligen Stuhl ergangene strenge Verbot der Zugehörigkeit von Katholiken zum Guttemplerorden aufgehoben oder gemildert. Seitens der Guttempler äußert sich dazu „Der Kämpfer" Nr. 3, von katholischer Seite Pfarrer Maas, Vorsitzender des Priester-Abstinentenbundes „Volksfreund", Heft 5.

Wegen der wirtschaftlichen Not sieht der Kreuzbund auch 1931 von einer großen Bundestagung ab; es wurde jedoch eine Generalversammlung 28. bis 29. Juni auf Haus Hoheneck gehalten. Das Jahr 1930 hat Fortschritte gebracht; 33 neue Gruppen wurden gegründet, über 2000 Neumitglieder gewonnen („Volksfreund", Heft 7 u. 8).

Das St.-Kamillus-Haus in Essen-Heidhausen blickt auf eine 30jährige Trinkerrettungsarbeit zurück. Im Juli 1901 wurde die Heilstätte eröffnet; Bettenzahl 100. Verpflegt wurden bis Ende des Betriebsjahres 1929/30 5675 Patienten. Genaueres siehe „Volksfreund", Heft 7.

Die Heilstätte St. Johannes-Heim. Patschkau, Oberschlesien, erst 1930 eröffnet, wurde von der Provinzialverwaltung Oberschlesiens als Heil- und Pflegeanstalt übernommen, der Trinkerheilstättenbetrieb aber in das frühere Kindererholungsheim Rachowitz verlegt. (Ebenda).

Der Reichsausschuß Deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch hat im letzten Jahre seine Arbeit weiter ausgebaut. In Heidelberg wurde der Badische, in Hamm der Westfälische Katholikenausschuß gebildet (desgl. Heft 8).

Vereinswesen.

Eine außerordentliche Tagung des Verbandes deutscher Trinkerheilstätten wurde in Düsseldorf gehalten, da durch die von der Not der Zeit erzwungenen Sparmaßnahmen der Verwaltungsbehörden von Städten und Provinzen die Anstalten schwer getroffen werden. Hier und da steht man vor der Existenzfrage. Und doch ist gerade neuestens der Erfolg der Heilstätten auch wirtschaftlich klargestellt worden. 20 deutsche Trinkerheilstätten haben nach den Vorschlägen von Bratz und Delbrück für 1927 die Statistik aufgestellt. Ueber 1102 von den 1927 Entlassenen konnte man feststellen: Es lebten 272 auch nach 2 Jahren streng abstinent; weitere 302 lebten einwandfrei und gingen ihrem Berufe nach, ohne gerade abstinent zu sein; gut 306 sind, so weit es sich bis jetzt sagen läßt, ohne Erfolg behandelt worden; von 222 ist das Schicksal ungewiß. Sieht man

Digitized by Google

von den letztgenannten ab, so ergibt sich, daß reichlich die Hälfte der Entlassenen einem geordneten Leben zurückgewonnen wurde. „Gehören solche Trinkerkuren, natürlich in klug ausgesuchten Fällen", fragt Pastor Kruse, „nicht zu den Sparmaßnahmen ersten Ranges?" („Bltr. für prakt. Trinkerfürsorge", Heft 2/3).

Wie uns aus Recklinghausen mitgeteilt wird, ist die „Gemeinnützige Gasthaus- und Großhandelsgesellschaft m. b. H. Recklinghausen" ein Opfer der schlechten Wirtschaftslage geworden. Die der Gesellschaft gehörenden Häuser sind bis auf ein (noch verpachtetes) Ausflugslokal verkauft und die Verträge der gepachteten Lokale aufgelöst worden.

Die riesige Aschinger-A.-G., Berlin, leidet stark unter der Wirtschaftskrise; sie fordert durch besonderen Anschlag in ihren Betrieben das Personal dringend auf, mehr als zuvor die Interessen der Firma zu vertreten („Deutsche Gastw.-Ztg.", Nr. 57).

Der Bundestag des Deutschen Alkoholgegnerbundes e. V. in Dortmund stand unter dem Zeichen wirtschaftlicher Not. Nur Vertreter aus Westfalen waren erschienen. Eine neue Jugendgruppe ist im letzten Jahre in Stettin begründet worden. Im Mittelpunkt der Tagung stand ein Vortrag von Dr. Bonne „Die Weltkrise, eine gesundheitliche Angelegenheit" („Deutscher Alkoholgegner", Nr. 9).

Das Haus Zella-Mehlis in Thüringen (Schlafräume für 35 Personen) wird von der Naturfreunde-Ortsgruppe alkoholfrei betrieben („Der Abstinent", Nr. 7).

Ein „Professor ausländischer Universität" Friedrich Weber-Robine, Berlin-Wilmersdorf, hat eine Organisation Rega (Reichsverband für Erhaltung und Förderung der deutschen Gaststätten) E. V. begründet, „das gesellige Leben in den Lokalen, Sälen und Gärten fördern zu helfen, dem Muckertum zu begegnen und echter deutscher Fröhlichkeit wieder Tür und Tor zu öffnen". Bode bemerkt dazu (im „Blauen Kreuz", Heft 8/9): „Dieser Rega-Bund hatte uns nur noch gefehlt. Gerade jetzt." — Auf das Konto des W.-R. kommt auch eine Schrift: „Volk ohne Gaststätten. Eine Frage an das Publikum, ob es warten will, bis untragbare Steuern fast alle Gasthäuser erdrosselt haben." (!!)

Die Berliner Hotelbetriebs-A.-G. betont, daß seit 1928 der Fremdenverkehr ständig zurückgehe. Für das Geschäftsjahr 1930/31 werden immerhin 8 v. H. Dividende (im Vorjahre waren es 10 v. H.) vorgeschlagen (Deutsche Gastw.-Ztg.", Nr. 54).

Die Vertreter des Bundes der Saal- und Konzerthausbesitzer Deutschlands traten am 28. August in Bremen zur diesjährigen Hauptversammlung zusammen. Mittelpunkt aller Verhandlungen war die Not des Gastwirtestandes. „Einspruch wurde erhoben gegen die der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufende vielfach geübte Praxis bei Konzessionserteilungen. Es wurde eine Eingabe an die Länderregierungen beschlossen, zunächst für drei Jahre überhaupt keine Konzession zu genehmigen, was den Vorschriften des Schankstättengesetzes entsprechen würde." „Die Besteuerung der Getränke hat eine unerträgliche Höhe erreicht und infolgedessen einen Rückgang des Konsums herbeigeführt, der auch vom Herrn Reichsfinanzminister beim Branntwein als Ueberspannung anerkannt ist" („Der Kämpfer", Nr. 9, nach „Wahrheit", 5. 9.).

Der Deutsche Gastwirtetag fand in Stuttgart vom 7. bis 11. September statt. Es wurden Anträge angenommen gegen den Winkelausschank, gegen den (nicht konzessionspflichtigen) Flaschenbierhandel, gegen Erteilung von Schankkonzessionen an Warenhäuser, gegen Mißbräuche in Bahnhofswirtschaften, gegen sogenannte Straußwirtschaften, gegen die Biersteuern und die grundsätzlich freie Konzessionierung alkohol-

Digitized by Google

freier Wirtschaften, andererseits forderte man möglichst bald ein Verbot von Neukonzessionierungen für die Dauer von drei Jahren („Deutscher Alkoholgegner", Nr. 10).

Sonstiges.

Im Rahmen des Weinbaukongresses in Bingen wurde am 30. August eine vielbeachtete Traubensüßmostschau geboten („Gärungslose Früchteverwertung", Heft 5).

Im Stettiner Spritschmuggelprozeß gegen 22 Angeklagte war die niedrigste Geldstrafe 10 000 RM. Kaufmann Ludwig aus Swinemünde erhielt 1 508 332 RM. und Kaufmann Jäger von dort 1 325 789 RM. Geldstrafe und anderthalb Jahr Gefängnis („K. N. N.", 14. 10.).

Der 100. Geburtstag Kaiser Friedrichs (18. Oktober) erinnert den Deutschen Verein gegen den Alkoholismus daran, daß er in seinen Anfängen (1883 und 1884) durch die Bewilligung von je 1000 RM. aus dem Friedrich-Wilhelm-Victoria-Fonds, dem Silberhochzeitsschatz des preußisch-deutschen Kronprinzen, wertvolle materielle und moralische Förderung empfangen hat.

Auf dem 65 m hohen Europahaus am Anhalter Bahnhof in Berlin ist ein Dachgarten eingerichtet mit Ausschank und prächtigem Blick auf die Reichshauptstadt („Deutsche Gastw.-Ztg.", Nr. 56).

Südseeinsulaner gastieren zur Zeit in den zoologischen Gärten Deutschlands. In Frankfurt a. M. bezechten sie sich und veranstalteten eine wüste Schlägerei, in welche die Polizei mit Gummiknütteln eingreifen mußte (K. N. N., 22. 8.). Als vor einigen Jahren Indianer Schaustellungen bei uns gaben, wurde ausdrücklich öffentlich gebeten, ihnen nichts Alkoholisches zu verabfolgen; warum hält man es bei den Naturkindern der Südsee anders?

G. Davidsohn, früher Führer der „Wille"-Gruppe abstinenter Arbeiter und u. a. Verfasser der Schrift „Das Braukapital und seine Knappen", hat, wie der „Vorwärts" und der „Sozialistische Alkoholgegner" berichten, alkoholgegnerische Schriften, die er zur Veröffentlichung geschrieben und bestimmt hatte, im Manuskript an den Deutschen Brauerbund verkauft und dadurch selbst die Drucklegung ausgeschaltet („Abst. Sozialist", Nr. 7).

Gestorben ist 61 Jahre alt im September Prof. Dr. Grotjahn, Berlin. Gr. schrieb u. a.: „Der Alkoholismus nach Wesen, Wirkung, Verbreitung", „Alkoholgenuß, Alkoholmißbrauch", „Alkohol und Arbeitsstätte", „Soll man bei der Arbeit Alkohol genießen?" (Verlag „Auf der Wacht").

Ein Kernstück der Dresdner Hygiene-Ausstellung wird in breiten Kreisen weiterwirken durch das Schaubuch „Die Entwicklung des deutschen Gesundheitswesens", welches die Kulturhistorische Sonderschau der Reichsregierung im Rahmen der Internationalen Hygiene-Ausstellung wiedergibt und die Einzelgebiete deutschen Gesundheitswesens in textlichen und bildlichen Schilderungen zusammenfaßt. Dem Alkoholismus und der Eugenik sind besondere Abschnitte gewidmet. Herausgegeben ist es von der Arbeitsgemeinschaft Sozialhygienischer Reichsfachverbände Berlin-Charlottenburg (Taute, Hamel, Rott). Preis 5 RM.

Das Luftschiff „Graf Zeppelin" führte an Proviant u. a. mit: 9 kg Kaffee, 1,5 kg Tee, 30 kg Dörrobst, 30 kg Marmelade, 15 kg kondensierte Milch, so gut wie keinen Alkohol (nur wenige Flaschen Kognak und Whisky), dagegen 200 l Sprudel („Deutsche Gastw.-Ztg.", Nr. 61, 1. 8.).

Der Freinsheimer Winzerverein hat für sich den größten Weinkeller Deutschlands hergestellt. Ueber 1400 Fuder Wein können dort untergebracht werden. Allein die fünf Zementfässer darin fassen 180 Fuder („Neue Badische Landeszeitung", 31. 6.).

Dr. Agnes Bluhm hat als Anerkennung für bahnbrechende Forschungen auf dem Gebiete der Vererbung am Leibniztage der Preußischen Akademie der Wissenschaft die silberne Leibniz-Medaille erhalten („Int. Monatsschr. g. d. Alk.", Nr. 4).

Digitized by Google

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. The Native Races and Liquor Traffice United Committee berichtet: An der Goldküste trat letzten Januar die Bestimmung in Kraft, wonach jedes Jahr die Einfuhr von Gin um 10 v. H. verringert wird, so daß sie in zehn Jahren ganz aufhört. In Kamerun ist die Einfuhr von Gin von 3676 Gallonen vor neun Jahren auf 39 962 Gallonen gestiegen. In Kenia wird nach vollendeter Ernte Bier gebraut, aber nur von alten Männern getrunken, und zwar im Uebermaß (junge Männer meinen, daß die Greise sich mit Bier über den Verlust ihrer Männlichkeit zu trösten suchen). In der Hauptstadt Nairobi dagegen ist es anders: Da locken die Wirtshäuser die Besucher ohne Altersunterschied in ihre vergiftete Atmosphäre („Schw. Abst.", Nr. 15).

Betr. Südafrika erklärt Hertzog, daß die Regierung beabsichtige, zur Verminderung des Verkaufs unerlaubter Spirituosen im Riff und in Johannesburg Kafferbier-Verkaufsstellen einzurichten („The Am. Issue", Nr. 7).

Der 116. Jahresbericht der Baseler Mission 1931 teilt mit: An der Goldküste sei mit dem durch den aufblühenden Kakaohandel in den letzten Jahren wachsenden Wohlstand Verweltlichung eingezogen. Bei christlichen Leichenfeiern floß zwar nicht Schnaps, dafür aber Bier und Limonade in Strömen, und manche Familien gerieten dabei in Schulden. Das Sinken der Kakaopreise hat jetzt eine schwere Krisis gebracht. — Ernst wirkt sich die Wirtschaftskrise auch in Kamerun aus. Aus dem Bezirke Besongabang wird über die Trunksucht der eingeborenen Mitarbeiter, aus Bakosiland über Trunk bei Leichenfeiern geklagt.

Brasilien. Um den Kaffeevorrat zu vermindern, verhandelt die brasilianische Regierung mit den Regierungen verschiedener Länder über Tauschgeschäfte, insonderheit mit Deutschland und den Vereinigten Staaten. Unter anderem soll der Umtausch von einer Million Tonnen Ruhrkohle gegen Kaffee in Frage stehen („K. N. N.", 9. 10.).

Canada. Der Board of Evangelisme and Social-service der Vereinigten Kirche von Canada (wohl methodistisch. St.) erklärt sich gegen das jetzt herrschende Kontrollsystem. „Es ist überklar, daß während der wenigen letzten Jahre eine große Schar von Trinkern sich aus den Reihen der jungen Leute der Nation rekrutiert hat. Der Ausblick in die Zukunft ist also sehr trübe" (Chipsheet des Board of Temp. 19. 7.).

China. In den Kommunistenaufständen werden wiederholt die Bauernbünde der Roten Speere, bewaffnete Selbstschutzorganisationen, genannt. Ein Chinese Lu schreibt in einer Pekinger Zeitung, daß in der Provinz Honan ihr etwa ein Zehntel der Gesamtbevölkerung angehört; in anderen Provinzen sei es ähnlich. Bei der feierlichen Aufnahme in den Bund, die in einem Buddhatempel erfolgt, werden die Mitglieder auf zehn Gebote verpflichtet, deren eines lautet: „Meide berauschende Getränke" („Christenhilfe für die Welt", Nr. 9/10).

Dänemark. Nach den Mitteilungen des Statistischen Departements gab es 1930 4139 Schankstätten (11,7 auf 10 000 Einwohner) und 18 848 Kleinverkaufsstellen, zum Teil ausschließlich für Bier (85 auf 10 000 Einwohner). „Trockene" Gemeinden sind in den dänischen Inseln selten, wohl aber treten sie in Jütland häufig vor. Im Jahre 1920 waren 186 Gemeinden des Jütlands ganz trocken; im Jahre 1930 187. Dann haben eine gewisse Anzahl andere Gemeinden nur Kleinverkaufsstellen oder nur Schankstätten. Die dänische Statistik bringt auch einige Angaben über die Gemeindeabstimmungen in bezug auf die Schankstätten in den Jahren 1925 bis 1929. Bei 71 Abstimmungen, die sich auf eine Konzession für einen bestimmten Gesuchsteller bezogen, sprach sich die Mehrheit für die Konzession aus, bei 58 dagegen. Als es sich darum handelte, eine Konzession für ein bestimmtes Lokal zu gewähren, war die Antwort der Wähler in

Digitized by Google

59 Fällen günstig, in 45 Fällen ungünstig. In 144 Fällen war eine zweite Abstimmung notwendig, weil bei der ersten Abstimmung die Mehrheit, 35 v. H. der stimmberechtigten Bürger, nicht erreichte („Int. Bur. z. Bek. d. Alk.", Pressemitteilung Nr. 17).

Zwischen Sozialdemokraten, Radikalen und Konservativen ist ein Kompromiß geschlossen worden über schnelle Krisenhilfe für die Landwirtschaft und die Arbeitslosen. Von den zunächst erforderlichen 30 Millionen Kronen sollen 4 Millionen durch eine erhöhte Biersteuer (um 3 Kronen für das Hektoliter), 6 Millionen durch Erhöhung der Benzinabgaben (um 2 Oere für das Liter), 1,5 Millionen durch Erhöhung des Einfuhrzolles auf ausländisches Obst (um 5 Oere für das Kilogramm) gewonnen werden („K. N. N.", 17. 10.).

Finnland. Es ist ein Verband für die Volksabstimmung ohne Verbot errichtet worden, der aus taktischen Erwägungen mit den „Nassen" gemeinsam das Verbot bekämpft („Weser-Zeitung", 4. 8.).

Frankreich. Gleichzeitig mit der Generalversammlung des Goldenen Kreuzes, Verein der abstinenten Katholiken, und der Guttempler wurde in Bourges der zweite allgemeine Abstinentenkongreß abgehalten. Für diejenigen, die die Schwierigkeiten des Kampfes in Frankreich kennen, ist er eine Offenbarung gewesen. Er zeugte von der Begeisterung der kleinen Schar der französischen Abstinenten, und verschiedene erfreuliche Tatsachen erlauben, zu behaupten, daß ihre zähe Arbeit einigen Erfolg aufzuweisen hat. Die Stadt Bourges ist übrigens das Zentrum der katholischen Abstinenzbewegung in Frankreich. Der Zudrang der Zuhörer zu den öffentlichen Versammlungen des Kongresses zeigte, daß die Bevölkerung die Bedeutung des Kampfes gegen den Alkohol einzusehen beginnt. — Der Kongreß widmete u. a. einen ganzen Tag der alkoholfreien Obstverwertung, einer für Frankreich äußerst wichtigen Frage. Man folgte mit Spannung u. a. den Referaten der Herren Pasquet, Leiter der landwirtschaftlichen Station des Departements Herault, des Prof. Monti in Turin, des Pfarrers Rudolf in Zürich („Int. Bur. z. Bek. d. Alk.", Pressemitteilung Nr. 14).

Der neue Präsident Doumer ist von Jugend an abstinent („L'Abst.", Nr. 15).

Im Rahmen der Pariser Kolonialausstellung wurde von der Union Générale des Syndicats de la Brasserie Française und der Chambre Syndicale de la Malterie ein Tag des Bieres veranstaltet, der die Bedeutung der Brauindustrie und die vortrefflichen Eigenschaften des Bieres dem allgemeinen Publikum, der Presse und den Wirtschaftskreisen darlegt. Der französische Kolonialminister Reynaud wies in einer Ansprache darauf hin, daß 1930 die französischen Brauereien fünfmal so viel Bier nach den Kolonien ausgeführt haben wie vor dem Kriege. Prof. Petit hielt die große „Bierrede" — wollte sagen: Biervortrag —, dessen Ergebnis in sechs „Feststellungen" zusammengefaßt war. Die beiden ersten lauten: „1. Das Bier ist das einzige bekömmliche Getränk, das gleichzeitig ein vollständiges Nahrungsmittel darstellt. 2. Das Bier ist das einzige alkoholartige Getränk, dessen Alkoholgehalt restlos der Ernährung zugute kommt" („Deutsche Gastw.-Ztg.", Nr. 58).

Der Weinverzehr nimmt ab. Vor fünf Jahren betrug er noch 155 l, jetzt nur noch 140 l auf den Kopf. Dagegen verzehrt der Franzose durchschnittlich nur 2 kg frische Trauben und führt von allen Weinländern am wenigsten Tafeltrauben aus; daraus, schreibt der „Schweizer Abstinent", Nr. 15, ist ersichtlich, wie die Weinkrise beseitigt werden kann. — Der „Moniteur vinicole" brachte bereits eine begeisterte Empfehlung verdickten Traubensaftes. In Frankreich bestehen schon jetzt vier Fabriken zur Kondensierung von Traubensaft und gewaltige Neueinrichtungen sind geplant, die einige Millionen Hektoliter süßen Weinmost in Form von Kondensat in den Handel bringen werden („Weg des Alkoholverbots", Nr. 10).

Digitized by Google

Der französische Unterrichtsminister Mario Roustan hat an die Schulinspektoren ein Schreiben erlassen, worin er auf die große geschichtliche und kulturelle Bedeutung des französischen Weinbaues hinweist, der sieben Millionen Menschen beschäftige und ernähre. „Nichts wird besser sein", führt er unter Berufung auf die Medizinische Akademie aus, „die Unmäßigkeit zu bekämpfen als mäßiger Weingenuß. Denn diejenigen, welche den Wein zu ihrem täglichen Getränk machen, werden der Versuchung, Schnaps an seine Stelle zu setzen, widerstehen." Ein Lehrer könne nicht energisch genug gegen den Alkoholteufel kämpfen, aber „die Verteidigung des Weines" bildet einen wesentlichen Teil dieses Kampfes" („Vorwärts", 20. 8.).

Großbritannien. Unter der Ueberschrift „Dekadenz" berichtet „De Blauwe Vaan", Nr. 32: In London sei kürzlich ein Saintbury Club gegründet worden, dessen Vorsitzender Dr. George Saintbury ist. Der Klub soll die Arbeit dieses Gelehrten ehren, indem er Wein- und Literaturfreunde vereint, Schriften über Wein und Literatur veröffentlicht, einen Keller voll interessanter Weine für seine Mitglieder hält und den Mitgliedern den Besuch berühmter Weinberge erleichtert. — Könnte man statt Dekadenz nicht vielleicht besser Spleen sagen?

In London hat sich unter Leitung eines früheren Marineoffiziers ein Gesellschaft gebildet, welche dort Bierautomaten, die in England etwas Neues sind, aufstellen will. Sie sind bei einer deutschen Automatenfabrik in Auftrag gegeben worden („Westf. Ztg.", 4. 8.).

Nach dem Geschäftsbericht einer großen Brauerei geht der Absatz von Bier in Fässern in der letzten Zeit ständig zurück, während der Absatz von Flaschenbier zunimmt. Die Direktion führt dieses auf die wachsende Verbreitung des Rundfunks zurück, der das Publikum vom Gasthaus abhalte und veranlasse, das abendliche Bier zu Hause zu trinken („Deutsche Allgem. Zeitung", 4. 7.).

In London bilden acht Freimaurerlogen einen Freimaurer-Temperenzbund. Außerdem gibt es eine Gruppe von Logen (Royal Arch Chapters, Mark Lodges, Rose Croix Chapters und Knights Templer preceptories), wo jedes Mitglied sich zur Abstinenz verpflichtet haben muß („The Am. Issue", Nr. 7).

The National Temperance League hielt am 18. Mai ihre 75. Generalversammlung in Westminster unter Vorsitz des Lordbischofs von Norwich. Hocherfreulich war die Rede von Sir R. Murray Hyslop, J. P., der 50 Jahre mitgearbeitet hat. Die Sieben von Preston hätten ein ruhmreiches Erbe hinterlassen; man sei jetzt Zeuge einer stillen, aber wirksamen Evolution, die das Ergebnis einer der wohltätigsten Bewegungen sei, die ihren Ursprung in der Victorianischen Aera habe („The Nat. Temp. Quart.", Nr. 93).

Die Wirkung des Sonntags-Wirtschaftsschlusses in Glasgow war nach dem Bericht des Chief Constable folgende: Es wurden wegen Trunkenheit verhaftet Montags 708, Dienstags 680, Mittwochs 777, Donnerstags 888, Freitags 1425, Sonnabends 2178, Sonntags dagegen nur 69 = 1,02 v. H. — 1930 wurden wegen Trunkenheit oder wegen Vergehen unter Einfluß alkoholischer Getränke 12 341 Personen verurteilt. Es gibt in Glasgow 13 Hotels, 1217 Wirtshäuser (Public Houses), 269 Spirituosenhandlungen (Spirit Grocers), im ganzen 1499 gegenüber 1622 im Jahre 1858 („The All. News", Nr. 7).

Die Regierung Macdonald wählte vor zwei Jahren zwei Kommissionen (je eine für England und Schottland) mit dem Auftrage, die Revision der Alkoholgesetzgebung zu prüfen. Die schottische Kommission hat nunmehr ihren Bericht vorgelegt. Die Mehrheit stellt fest, daß die allgemeine Nüchternheit in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht hat, will deshalb von radikalen Maßnahmen absehen, Sonntags den Bonafide-Reisenden den Kauf alkoholischer Getränke gestatten, das Carlisle-System

Digitized by Google

aufheben und das Gemeindebestimmungsrecht einschränken. — Die Minderheit der Kommission gibt wohl zu, daß die gröbsten Formen des Alkoholmißbrauches seltener geworden sind, glaubt aber, daß der Alkoholismus unter weniger auffallenden Formen weiterbesteht, so daß man sich mit dem gegenwärtigen Zustand nicht zufrieden erklären kann. Im schroffen Gegensatz zur Mehrheit glaubt sie, daß das Gemeindebestimmungsrecht sehr befriedigende Ergebnisse hatte. Die Einführung und die Beibehaltung der Lokaloption sollten also erleichtert werden. Wenn eine Mehrheit von 55 v. H. der Stimmen nötig ist, um das Ortsverbot einzuführen, so sollte auch eine ähnliche und nicht die einfache Mehrheit über die Aufhebung entscheiden. Die Bestimmung, nach der die annehmende Mehrheit so groß wie 35 v. H. der Gesamtzahl der eingeschriebenen Wähler sein muß, erschwert in allzu empfindlicher Weise die Annahme des Ortsverbots und sollte aufgehoben werden. Die Minderheit spricht sich wie die Mehrheit für das Fallenlassen der Frage über die Verminderung der Schankstättenzahl aus. — Es ist ziemlich überflüssig, zu erwähnen, daß die Minderheit von der Wiedereinführung der „Reisenden guten Glaubens" nichts wissen will und daß sie die Zulassung der Vertreter des Alkoholhandels als Mitglied der Konzessionsbehörde nicht billigt. Was die Eröffnungszeit der Schankstätten anbetrifft, so schlägt die Minderheit folgendes vor: von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends mit einer Unterbrechung zwischen 3 und 5 Uhr nachmittags. — Die englische Regierung wird nun beide Berichte prüfen und, wenn sie es für angezeigt hält, dem Parlament einen Gesetzentwurf unterbreiten („Int. Bur. z. Bek. d. Alk.", Pressemitteilung Nr. 15).

Japan. Das „Schleswig-Holsteinische Missionsblatt", Nr. 10, schreibt: Japan hat eine frische Abstinenzbewegung, die wiederum auf das Christentum zurückzuführen ist. Sie ist erst 1898 durch Saburo Schimade gegründet und zählt 109 125 eingeschriebene Mitglieder, aber ihr Einfluß erstreckt sich weit. Der gegenwärtige Mikado ist strenger Abstinent. Bei der kaiserlichen Tafel gibt es keinerlei alkoholische Getränke. Auch die sämtlichen Diener des Kaisers und die 300 Polizisten, die die Wache des kaiserlichen Palastes bilden, sind Abstinenten. Das Beispiel des Kaisers übt eine gute Wirkung auf die Jugend aus.

Italien. Der Tag der Weintraube, den Mussolini eingeführt hat, ist schnell volkstümlich geworden und hat einen großen Verzehr von Tafeltrauben gebracht. Der Ackerbauminister hat in diesem Jahre den 27. September zum Traubentag bestimmt. Konferenzen, Radiovorträge, Zeitungsaufsätze sollen dann den Wert des Traubengenusses darlegen („L'Abst.", Nr. 14).

Niederlande. Der Augustmonat hat Alkoholgegner-Stempel erhalten. Nicht nur hielten in ihm verschiedene Enthaltsamkeits-Jugendverbände ihre Jahresversammlung, sondern auch die älteste niederländische Abstinenzvereinigung, die Niederländische Vereinigung zur Abschaffung alkoholischer Getränke (1842 gegründet) 16. und 17. August zu Arnhem, ferner die reformierte Vereinigung für Alkoholbekämpfung und die nationale christliche Abstinentenvereinigung in Utrecht 25. und 26. August; die letztgenannte Tagung ist als goldenes Jubiläum ausgestaltet, mit ihr ist ein Enkrateia-Kongreß 27. August verbunden worden. — Ueber die Presse der christlichen Abstinenten erfahren wir: „De Wereldstrijd" erscheint in einer Auflage von 2400 (die Weihnachtsnummer erzielte sogar 33 000), „Het Vrije Volk" in 2900, „De Lichtboei" in 12 000, „Enkrateia" in 350 Stück. Von dem Kalender „Olijftak" wurden 1930 1997 Stück mit 332 Prämienbüchern abgesetzt. Die Ausstellung diente z. B. in Schiedam. Von zwei Neujahrstraktaten („Oud en Nieuw" und „Tweeërlei Welvaart") wurden 83 350 verkauft. Fürs goldene Jubiläum hat Dr. Edelkoort einen Traktat geschrieben. 250 Grammophonplatten mit Ansprache von Dr. Slotemaker wurden hergestellt. — Von Dr. v. Krevelen erschien eine Geschichte der N. C. G. O. V. („De Wereldstr.", Nr. 33).

Digitized by Google

Eine staatliche Anerkennung der Bestrebungen war die Ernennung des Direktors Dr. Montije zum Ritter des Oranje-Nassau-Ordens (Nr. 36).

Der Volksbund gegen den Alkoholmißbrauch betrauert den Heimgang seines stellvertretenden Vorsitzenden, der 73jährigen Exzellenz General Pop („De Volksbd.", Nr. 182).

Niederländisch-Indien. Eine Erweckungsbewegung in Süd-Borneo wirkt sich auch antialkoholisch aus. Der Jahresbericht der Basler Mission 1931 meldet u. a. aus der Weihnachtszeit 1930, in Kalahien, wo früher der Alkohol Meister war, seien jetzt 30 Leute zum Uebertritt zum Christentum bereit.

Oesterreich. Ueber das Eisenbahnunglück bei Leoben hat die kreisgerichtliche Untersuchung ergeben, daß der eine verantwortliche Fahrdienstleiter (ein 33jähriger Adjunkt) nach 24stündigem Dienst, ohne Erlaubnis einzuholen, die Vertretung eines Kollegen übernommen, in den fünf Stunden aber, in denen er frei war, verschiedene Gasthäuser besucht habe (Drahtung vom 19. 8.).

Eine Fachgruppe der Berufskraftfahrer und -motorradfahrer wurde im Arbeiter-Abstinentenbund in Wien errichtet („Soz. Alkoholgegner". Heft 3/4).

Die Bewirtschaftung des Stadions zu Wien ist einer besonderen Betriebsgesellschaft übergeben. Während der Olympiadewoche soll sie alkoholfrei sein; im übrigen ist ihre Art noch umkämpft („Der Abstinent", Nummer 7).

Ostindien. Im Berichte über „Die deutsche evangelische Heidenmission" von Missionsdirektor Dr. W. Freytag („Kirchliches Jahrbuch" 1931) wird bezeugt: „Natürlich fördert das neu entstehende Volksbewußtsein auch das soziale Empfinden der Christen, vor allem der Kampf gegen den Alkohol steckt an, und die ethische Haltung Gandhis bleibt nicht ohne Einfluß."

Palästina. In den letzten vier Jahren hat sich der Alkoholkonsum verdoppelt. Die Zahl der Wirtschaften hat sich vermehrt und drei Brauereien sind gegründet worden. Der Anblick der Betrunkenen in Jerusalem ist häufiger als je, und das Verbrechertum ist im Anwachsen („Schw. Abst.", Nr. 15, nach dem Berichte des „Nat. Races and Liqu. Traff. Un. Committee").

Polen. Um gegen die Regierungspolitik zu kämpfen, fordern die oppositionellen Bauernparteien ihre Anhänger auf, keinen Schnaps mehr zu trinken und nicht zu rauchen; solche Enthaltsamkeit sei nicht nur dem einzelnen heilsam, sondern müsse auch bei allgemeiner Befolgung die wichtigsten Staatsmonopole stillegen („B. Z. am Mittag", 2. 7.).

Rußland. Max Hodann bringt im „Sozialistischen Alkoholgegner", Heft 3/4, Auszüge aus „Sowjet-Union gestern, heute, morgen" (Berlin 1931, Verlag Universitas). Wir entnehmen daraus: Nach amtlicher Feststellung stieg der Schnapsverbrauch von 1924/25 bis 1927/28 von 510 000 hl auf 5 100 000 hl, also um das Zehnfache. Da entschloß sich am 29. Januar 1929 der Rat der Volkskommissare zu kräftigen Gegenmaßnahmen: Das Gemeindebestimmungsrecht wurde eingeführt (so daß Arbeiterräte in ihren Siedlungen die Einstellung des Spirituosenausschanks beschließen können). Neue Verkaufsstellen dürfen überhaupt nicht eingerichtet werden. Alkoholreklame an öffentlichen Stellen (auch in der Presse!) ist untersagt. In den „Kultur- und Erholungsparks" wird kein Alkohol ausgeschänkt. Alkoholgegnerwochen werden unterstützt, alkoholgegnerische Anschläge an öffentlichen Verkehrsmitteln angebracht, Kinderdemonstrationen gegen den Alkohol zum Jahrestage der Revolution organisiert. Man ist sich klar, daß gegen die Macht der Trinksitte nicht sofortiges Verbot, sondern nur zähe Erziehungsarbeit hilft. Finanzgesichtspunkte stehen kaum noch im Wege,

Digitized by Google

nachdem Deutschmann nachgewiesen hat, daß 728 Millionen Einnahmen aus dem Alkoholmonopol ein Schaden von 1270 Millionen gegenübersteht (Arbeitsdisziplin, Gesundheitsschäden, Kriminalität).

Auf allen Eisenbahnen der Sowjet-Union ist jetzt das Alkoholverbot angeordnet (Clipsheet des method. Board of Temp., 19. 7.).

In Leningrad wurden acht Rayonasyle für Betrunkene eröffnet. Dort werden die auf der Straße betrunken Angetroffenen gegen Bezahlung medizinische Hilfe, Nachtlager, Massagen, Duschen, Morgenfrühstück usw. erhalten („Frankfurter Zeitung", 8. 8.).

Schweden. Die Zahl der Verhaftungen wegen Trunkenheit hat 1930 eine Zunahme erfahren. 1925 waren es 32 521, 1926 29 700, 1927 28 785, 1928 27 717, 1929 29 495, 1930 30 802 („Freiheit", Nr. 14).

Schweiz. Der Schweizer Obstverband führte am 6. und 7. Mai eine (zweite) Obstsüßmostschau der gewerblichen Süßmostereien in Zug erfolgreich durch. — Auch eine (erste) Traubensüßmostschau wurde gehalten („Gärungslose Früchteverwertung", Heft 4).

Die Hygiene- und Sport-Ausstellung (Hyspa) in Bern hat (wie früher die Gesolei) einen kräftigen Alkoholeinschlag, aber es machen sich auch erfreuliche Lichtseiten geltend, vor allem: Es gibt Untergruppen „Obstwein und Süßmost, Alkoholismus und dessen Bekämpfung, seelische Hygiene (darin eine Büste des Altmeisters Forel) und einen Schulraum mit Veranschaulichung klassischen Antialkoholunterrichtes" („Schweizer Abstinent", Nr. 16).

Der Schweizerische Wirteverein will ungeeignete Elemente von seinem Stande fernhalten durch Forderung eines Fähigkeitsausweises. Die Behörden sollen die Erteilung eines Patentes von dem Bestehen einer Fachprüfung abhängig machen. — Gerne stimmen die Alkoholgegner dieser Forderung zu („Die Gemeindestube", Nr. 16).

Das heimische Mineralwasser hat in den letzten 15 Jahren sehr an Schätzung gewonnen. 1913 wurden für 1 300 000 Franken Mineralwasser (vor allem aus Frankreich) eingeführt und nur für 160 000 Franken ausgeführt. Der Mineralwasserverbrauch ist inzwischen ums Dreifache gestiegen; wesentlich die Schweizer Quellen sind daran beteiligt. Die Einfuhr ist von 46 000 q 1913 auf 27 000 q 1927 zurückgegangen (desgl. Nr. 14).

Die Schweizerischen Guttempler tagten 11. bis 12 Juli in Schaffhausen. Sie zählen in 135 Ortsgruppen gegen 5000 Mitglieder. Es wurde die Entschließung gefaßt: „Die Großlogentagung begrüßt das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf das lebhafteste. Sie empfiehlt den Mitgliedern dringend, die Referendumsbogen zurückzuweisen und das große, langersehnte Werk mit allen Kräften zu unterstützen („Freiheit", Nr. 15).

Ueber den Empfang des berühmten Stratosphärenforschers Prof. Aug. Piccard in Genf berichtet das „Journal de Genève", 3. 7. 31: „Während der goldene Wein in den Schalen perlte, verlangte er Mineralwasser und gab seinem Abscheu über den Tabak Ausdruck ..." („Schw. Abst.", Nr. 15).

Die Alkoholverwaltung hat die Monopolgebühr für das aus dem Auslande 1931 einzuführende Mostobst mit Bezug auf dessen Trester auf 4 Franken für 100 kg brutto festgesetzt. Auf Sendungen, die als Tafelobst erkennbar sind, wird keine Monopolgebühr erhoben („Neue Züricher Zeitung", 18. 6.).

Auf dem Vertretertag sämtlicher alkoholgegnerischer Vereinigungen in Bern am 7. September wurden drei Entschließungen gefaßt: 1. Stärkere fiskalische Belastung der Spezialitäten-Branntweine, um volksgesundheitlichen Gefahren vorzubeugen. 2. Unterstützung der vom Wirteverein erhobenen Forderung nach einem Befähigungsnachweis für Wirte, 3. Förderung des Absatzes des einheimischen Süßmostes in den Wirtschaften sowie bei Festen durch geeignete Bestimmungen der Wirtschaftsgesetze („Neue Züricher Zeitung", 8. 9.)

Digitized by Google

Das „Alkoholgesetz" wurde am 23. September in der Gesamtabstimmung vom Nationalrat mit allen Stimmen (gegen die des Basler Kommunisten Dr. Weltli) angenommen („Nat.-Ztg.", 23. 9.).

Tschechoslowakei. Aus allen deutschen und der tschechischen sozialistischen Abstinenzvereinigung hat sich eine Arbeitsgemeinschaft gegen den Alkoholismus gebildet („Soz. Alkoholgegner", Heft 3/4).

Das Ministerium für soziale Fürsorge teilt u. a. mit: „Der Kampf gegen den Alkoholgenuß im Betrieb ist nach den bisherigen Ergebnissen hauptsächlich Kampf gegen das Bier, da das Trinken von Spirituosen bis auf wenige Ausnahmen (Ziegeleien, Steinbrüche u. ä., ferner die östlichen Grenzgebiete) fast aufgehört hat. Einige Gewerbeinspektorate erblicken das Hauptstück darin, daß es in der Slowakei zu viele Produktions- und Schankstätten für Spirituosen gibt. Die im Herbst 1930 eingeleitete Aktion für Lohnauszahlung am Donnerstag wird von den Gewerbeinspektoren unterstützt und kann Herabsetzung des Spirituosenverbrauchs zur Folge haben" (Ebenda).

Im Jahre 1930 wurden im ganzen 457 736 hl Rebenweine und Most für den Konsum versteuert; sie brachten 36 618 880 Ksch. („Prager Presse", 18. August).

Ungarn. Als Kuriosum berichtet der „N. Rotterdam. Ct." aus dem Dorfe Budaörs bei Budapest: Es habe sich herausgestellt, daß das Brunnenwasser „schlecht" sei; es enthielt Bittersalze. Nun werde das Wasser wagenweise ausgeführt, 10 bis 20 Fillér der Eimer, die Bevölkerung trinke aber Wein, weil dieser billiger sei („De Blauwe Vaan", Nr. 33).

Vereinigte Staaten von Nordamerika. K. Baurichter hat unter dem Titel „Amerika trocken?" (Berlin 1931) Urteile von 23 angesehenen deutschen Persönlichkeiten über das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zusammengestellt, die bei Verschiedenheit im einzelnen in der Feststellung übereinstimmen, „daß die landläufige Meinung in Deutschland über das völlige Mißlingen des Alkoholverbots in den tatsächlichen Verhältnissen keine Stütze findet". Insonderheit klingen sie anders als Prof. Oppermanns „Alkoholverbot? Offizielle Erklärungen amerikanischer Zeitungen zur Prohibition und zum Gemeindebestimmungsrecht", Rudolstadt 1925.

Zur besseren Durchführung des Feldzuges gegen die Herstellung alkoholischer Getränke und den Getränkehandel hat das Hauptamt der Alkoholbekämpfung in Washington 1900 neue Agenten angestellt („De Blauwe Vaan", Nr. 30).

Die Versammlung der Bischöfe der Methodistischen Kirche bekannte sich aufs neue zur Durchführung des 18. Amendments, beglückwünschte Bischof Thomas Nicholson zu seinen „Monumentalwerken als Vorsitzender der Anti-Saloon-Liga" und sprach ihre Freude an der Tätigkeit des „Board of Temperance, Prohibition and Public Morals" aus („The Am. Issue", Nr. 7).

Kommandant Evangeline Booth erklärte vor dem Senat der Vereinigten Staaten: „Die ganze Offizierschaft der Heilsarmee mit ihren mehr als 4800, die unser Werk in einigen 17 000 Stationen treiben, denen sich Zehntausende Laienarbeiter und 270 soziale Anstalten in diesem Lande anschließen, erklärt einmütig, daß die vom Volke angenommene Politik des Alkoholverbots reiner (unmixed) Segen gewesen ist" (Desgl. Nr. 8).

Neuerdings wurden, schreibt „The New England Journal of Medicine", 19. 3., 396 Aerzte in New York verhaftet, weil sie Spirituosenverordnungen für einen Dollar das Stück verkaufen.

Digitized by Google

Mitteilungen.

1. Aus Trinkerfürsorge und Trinkerheilung.

Aus der Arbeit der freien Beratungsstelle für Alkoholkranke und deren Angehörige in Duisburg und Hamborn im Jahre 1930.

(Träger: Alkoholgegner. Arbeitsgemeinschaft Groß-Duisburg[1].)

Nach dem gedruckten Geschäftsbericht stieg die Zahl der betreuten Trinker auf 868, wovon 289 Neugemeldete. 42 Pfleglinge wurden in eine offene Trinkerheilstätte gebracht. Von denen, die eine solche Heilbehandlung durchgemacht haben, leben die meisten nachher enthaltsam. 12 weitere Fälle mußten der geschlossenen Anstalt Brauweiler zugeführt werden, worunter 3 Frauen; 5 der Männer bereits zum dritten und vierten Mal. 9 uneinsichtige Brennspiritustrinker konnten in Invalidenheimen aufgehoben, 11 Pfleglinge mußten in einer Irrenanstalt untergebracht werden. Polizeiliche Verwarnungen als „letzter Ruf zur Umkehr" wurden in 29 Fällen beantragt, Entmündigung in 8 Fällen, in der Mehrzahl der letzteren Fälle mit dem Erfolg des Beitritts zu einem Enthaltsamkeitsverein. Von privater Seite her übernahm die Beratungsstelle 10 Vormundschaften. Da man die Trunksucht oft mit der Wohnungsnot verknüpft fand, versuchte man in 14 Fällen, den Pfleglingen andere Wohnungen zu beschaffen; ebenso bemühte man sich mannigfach um Arbeitsbeschaffung, je wenigstens in einzelnen Fällen mit Erfolg.

Die Ergebnisse der Arbeit? 121 der bisher Betreuten leben zur Zeit enthaltsam, meist als Mitglieder von Enthaltsamkeitsvereinen. Etwa 118 haben sich durch Beratungen sowie Hausbesuche gebessert. Auch hier lag „sehr häufig" das Hemmnis an den Frauen.

Insgesamt wurde die Stelle über 2000mal aufgesucht und um Rat gebeten, ungefähr ebenso groß war die Zahl der Hausbesuche. Besonders beklagt wird, daß schon viele junge Leute unter den Trinkern sind. — Die Beratungsstelle hat zwei hauptamtliche Fürsorger in Duisburg und zwei nebenamtliche in Hamborn. Die Helfer und Helferinnen kommen monatlich zwecks gegenseitiger Förderung zusammen. — Der Bericht warnt zum Schluß die öffentlichen Stellen vor falscher Sparsamkeit: „Aufhören der Trinkerfürsorge würde gleichbedeutend sein mit vermehrter Wohlfahrtsunterstützung." Fl.

Aus dem Tätigkeitsbericht der Beratungs- und Fürsorgestelle der Unterweserorte für Alkoholkranke über die Zeit vom 1. April 1929/1931.

Wie in vielen Trinkerfürsorgeberichten kann auch hier trotz sonstigen durchschnittlichen Rückgangs des Alkoholverbrauchs noch keine Abnahme der Zahl der Opfer des Alkohols festgestellt werden: dank „erblicher Belastung, den üblen Trinksitten oder besser gesagt -unsitten und der Verführung" — letztere oft in beklagenswertester Weise im Spiel, sogar durch die eigenen Frauen. In den beiden Berichtsjahren wurden der Fürsorge — Leiter: Schul- und Fürsorgearzt Dr. E. Wolf — 100 bzw. 101 Fälle überwiesen, am meisten durch Verwandte, Bekannte, Arbeitgeber usw., ein nicht unerheblicher Teil auch durch die Wohlfahrtsämter. Dem verhältnismäßig jugendlichen Alter von 19 bis 30 Jahren gehörten 8 bzw. 10 an. Zu völliger Enthaltsamkeit konnten je 17 gebracht werden; wenigstens bedeutend gebessert haben sich nach Aussage der Angehörigen 20 bzw. 22. Von der Entmündigung wurde in den zwei Jahren nur in einem Fall Gebrauch gemacht. Die Zahl der ausgeführten Besuche ist sehr groß: 2868 bzw. 2869. Von den in den früheren Berichten als noch nicht abgeschlossen oder ungebessert angegebenen Fällen wurden einem Enthaltsamkeitsverein zugeführt 27 und haben sich gebessert 70.

[1] An der der Bezirksverein Duisburg des D. V. g. d. Alk. führend beteiligt ist.

Digitized by Google

Man begnügt sich aber nicht mit Rettungs- und Fürsorgearbeit, sondern müht sich auch, den Brunnen zuzudecken, was durch Beeinflussung der Jugend (Förderung des Nüchternheitsunterrichts, an dem der Fürsorgeleiter sich beteiligt), ferner Veranstaltung eines sozialhygienischen Lehrgangs, der zur Einführung von Polizei- und Wohlfahrtsbeamten, Wohlfahrtspflegern und Fürsorgepersonen in die Alkoholfrage diente, einschlägige Sonderführungen in der Ausstellung „Der Mensch", Flugblattverbreitung usw. versucht wurde.

Ein nachahmenswerter Zug von außenseitiger Förderung der Trinkerfürsorge sei noch erwähnt: die Straßenbahn Bremerhaven - Wesermünde stiftete dem Fürsorger eine Fahrkarte, die die Bearbeitung des ausgedehnten Außengebietes gestattete. Fl.

Haus Salem, Heilstätte für Alkoholkranke (Schleswig-Holstein).

Die bekannte, über 44 Plätze verfügende Anstalt ist infolge der Geldnot der Sozialversicherungen und der Wohlfahrtsämter zurückgegangen. Die durchschnittliche Belegungsziffer betrug 35. Mit 25 Patienten trat man ins neue Rechnungsjahr ein.

Haus Anker, Heimstätte für Alkoholgefährdete (Schleswig-Holstein).

1928 eröffnet (30 Plätze), war 1. April 1930 mit 17 Pfleglingen belegt; aufgenommen wurden bis 31. März 1931 64; es diente also im letzten Rechnungsjahre 81 Pfleglingen, von denen 53 entlassen wurden. Von den Kranken stammten 23 aus Schleswig-Holstein, 26 aus Berlin. Die meisten traten während ihres Aufenthalts dem Guttemplerorden oder dem Blauen Kreuze bei.

Aus Chr. Stubbe, Schleswig-Holstein und der Alkohol 1931. (Zugleich Jahresbericht des Provinzialverbands g. d. A., 1. Oktober 1930/31.)

Trinkerheilstätte „Zieglerstift", Haslachmühle OA. Ravensburg (Württemberg).

Der Jahresbericht für die Zeit vom 1. April 1930/31 steht im Zeichen des 25jährigen Bestehens der Anstalt, das Ende Juni d. J. unter großer Beteiligung aus nah und fern gefeiert werden konnte. Die Anstalt, die im Laufe der Zeit die vorhandenen Gewerbebetriebe, mit denen man sie unterhalten zu können gehofft hatte: Kunstmühle, Kunden- und Sägemühle, einen um den anderen hatte einstellen und ablösen müssen, ist heute nur noch mit ausgedehnter Landwirtschaft verbunden und geht unter wirtschaftlichen Sorgen in ihr zweites Vierteljahrhundert hinein. 1070 Pfleglinge sind in den ersten 25 Jahren durch sie hindurchgegangen, wovon rund 500 Versicherte mit, wie der Vertreter der Landesversicherungsanstalt erklärte, recht befriedigendem Heilerfolg.

Das Berichtsjahr begann mit 39 Pfleglingen, zu denen im Laufe des Jahres 36 neue hinzukamen, während 45 abgingen, so daß der Stand am 31. März d. J. sich auf 30 bezifferte. Evangelisch waren 28, katholisch und freireligiös je 4. Dem Stand und Beruf nach war die Zusammensetzung wieder bunt gemischt. In 10 Fällen wurden die Pflegekosten von der Landesversicherungsanstalt getragen, in 2 von der Reichsversicherung, in 4 von Landesfürsorgebehörde, Fürsorge- und Wohlfahrtsämtern, in einigen weiteren von Krankenkassen und der Reichsbahndirektion, in 16 von Privaten. Der Aufenthalt der Ausgetretenen belief sich nur bei knapp der Hälfte auf die durch die Erfahrung geratene Mindestdauer von 6 Monaten oder mehr, bei den andern nur auf zwischen 5 und 1 Monat oder noch weniger. Als genesen können nach dem Bericht betrachtet werden 21, als gebessert 19. 29 von den 45 Entlassenen wollten sich Enthaltsamkeitsvereinen anschließen, davon 24 dem Blauen Kreuz; 8 wollten mäßig leben — ein bedenkliches Wagnis! —. Der Bericht gibt anhangsweise das „Alkohol-Merkblatt" des Verlags „Auf der Wacht" wieder. Fl.

Digitized by Google

2. Aus Landesversicherungsanstalten.

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein.

Im Jahre 1930 wurde bei 16 Männern ein Heilverfahren wegen Trunksucht in der Trinkerheilstätte Salem bei Rickling mit Erfolg zum Abschluß gebracht. Der Kostenaufwand hierfür betrug 14 230 Mark. Außerdem wurden an alkoholgegnerische Verbände und Vereine, zwei freie Trinkerfürsorgestellen, ein Wohlfahrtsamt und drei Gesundheitsämter 6250 Mark an Unterstützungen zur Bekämpfung des Alkoholismus gewährt. Fl.

Landesversicherungsanstalt Hannover.

Nach dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1930 wurden in diesem in 16 Fällen Invalidenrenten infolge von Alkoholismus bewilligt gegenüber folgenden Zahlen in den Vorjahren seit 1925: 3 — 13 — 10 — 7 — 15; also Steigerung. Heilverfahren wegen Trunksucht haben anscheinend keine stattgefunden. „Die Förderung der alkoholgegnerischen Bestrebungen erstreckte sich auf die Unterstützung des Hannoverschen Provinzialverbandes des Deutschen Vereins gegen den Alkoholmißbrauch, der Werbe- und Aufklärungsarbeit der verschiedenen Guttemplerlogen, Blaukreuzvereine und Trinkerfürsorgestellen." Fl.

3. Vereine.

Verbände des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus.

Der Deutsche Verein g. d. A. (Hauptgeschäftsstelle Berlin-Dahlem) hat 12 Provinzialverbände (also in allen preußischen Provinzen) und 7 Landesverbände (in den anderen größeren Freistaaten).

Diese Verbände schließen die Ortsgruppen g. d. A. (Bezirksvereine, Frauenvereine, Vertreterschaften) zusammen, regen sie an und stützen sie im Organisatorischen, beraten und fördern sie in den örtlichen Arbeiten, leisten andererseits zusammenfassende Aufgaben für die ganze Provinz, den ganzen Freistaat und stehen dazu in fortlaufender Fühlung mit den Zentralbehörden ihres Landesteiles.

Aus zwei solchen Verbänden berichten wir hier.

Der **Badische Landesverband** g. d. A. (Vorsitzender: Präsident Dr. Dr. Fuchs, Karlsruhe) gliedert seine Arbeit in vier Abteilungen, je von einem besonderen Ausschuß betreut.

Der Ausschuß für Aufklärung richtete (1930) zwei Kojen in der dauernden Ausstellung im „Haus der Gesundheit" in Karlsruhe ein, war mit einer Koje an der Ausstellung „Wege der Gesundheit" beteiligt, die die Bezirke Wertheim, Adelsheim, Tauberbischofsheim und Walldürn je 8 bis 10 Tage besucht hat, wirkte für alkoholfreie Jugenderziehung mit Vorträgen in den mittleren Schulen, Handels- und Gewerbeschulen, mit Wanderunterricht in den Mädchenfortbildungsschulen (bis jetzt mehrere hundert Schulstunden), mit Vorträgen vor Lehrerinnen der Mädchenfortbildungsschulen, mit Eingaben an sämtliche Kreis- und Stadtschulämter und die katholischen und evangelischen Pfarrämter betr. Flugblatt- und Schriftenverbreitung. Der Verkehrssicherung diente dauerndes Zusammenarbeiten mit der Reichsbahn, mit Post und Polizei; Vorträge wurden insbesondere in Oberpostdirektionen und Postämtern gehalten.

Der Ausschuß für Gesetzgebung und Verwaltung widmete sich der Nacharbeit zum Gaststättengesetz mit Eingaben an den Minister des Innern und durch sonstige Vorarbeiten für den Entwurf der badischen Verordnung über den Vollzug des Gesetzes.

Der Ausschuß für Trinkerfürsorge arbeitet in enger Fühlung mit den Bezirksfürsorgeverbänden und den Fürsorgestellen in Mannheim, Heidel-

Digitized by Google

berg, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg, Konstanz, Baden-Baden, Ettlingen und Villingen. Die stärkste Inanspruchnahme hat Mannheim, 1930 mit 462 Neuanmeldungen, 3400 Trinkerbesuchen, 9000 Sprechstundenanfragen und Rückfragen. Die Trinkerfürsorgestelle Karlsruhe hatte im Jahre 1930 durch Vormundschaften und Sachleistungen etwa 100 000 RM. zu verwalten. Trinkerfürsorgelehrgänge, wie seit Jahren üblich, konnten wegen der schweren wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahr 1930 nicht, im Jahr 1931 in Offenburg und Ettlingen gehalten werden. Auf das 25jährige Bestehen der dem Verband gehörenden Trinkerheilstätte Renchen haben wir in Heft 4/5, 1931, S. 215/216, hingewiesen.

Der Ausschuß für gärungslose Früchteverwertung beschickte mehrere Ausstellungen, hielt eine große Zahl von Kursen und Lichtbildervorträgen (1930 41 mit etwa 4300 Hörern, 1931 eine größere Anzahl (noch nicht abgeschlossen) und war mit seinen Süßmost-Tagen (mit fahrbarem Isliker-Apparat und Baumanns Flächenerhitzer) wiederum überall sehr willkommen (1930 trotz der schlechten Obsternte Herstellung von etwa 30 000 Liter Süßmost, 1931 55 000 Liter). Die Lohnmosterei in Karlsruhe stellte für den Verkauf her 1930 7000 Liter Süßmost, 1931 8500 Liter, in Lohnmosterei 1930 3000 Liter, 1931 6000 Liter. Mit Drucksachen und Gerätevertrieb konnte vielen Stellen in dieser wichtigen praktischen Arbeit gedient werden.

Der **Rheinische Verband** g. d. A. (Vorsitzender: Landesverwaltungsrat Meurer) berichtet aus vier Aufgabengebieten:

Der Organisation dienten die laufende Verbindung mit Behörden und sonstigen Körperschaften, auch mit Stellen des öffentlichen Verkehrs, Vorträge vor Polizeibeamten, Verkehrsbeamten und öffentliche Vorträge und besonders die Beteiligung mit der eigenen Wanderausstellung an der Ausstellung „Frauenwirken in Haus und Familie" in Düsseldorf. Weiterhin wurde eine großzügige Werbung bei den rheinischen Krankenkassen durchgeführt, die über 50 Neuanmeldungen brachte.

Beim Jugendschutz leistet die Ausstellung (Jugend und Alkohol) besonders gute Dienste; sie wird durch Vermittlung der Schulämter der schul- und berufsschulpflichtigen Jugend vorgeführt und wandert von einem Schulbezirk zum andern, wodurch es möglich wird, die Schulpflichtigen fast restlos zu erfassen. Von Mai bis Ende September 1931 war sie eingegliedert in die Kölner Ausstellung „Das Kind", die von etwa 300 000 Personen besucht wurde. Im Rahmen dieser Ausstellung wurden ständig die beiden Filme „Ein Volksfeind" und „Gärungslose Früchteverwertung" gezeigt. Durch Vorträge wurden die Besucher der Ausstellung (Lehrer- und Elternschaft) von der Notwendigkeit unserer Arbeit unterrichtet. Außerdem fand eine öffentliche Versammlung statt, in der das Thema „Jugend und Alkohol" vom erzieherischen und medizinischen Standpunkte aus behandelt wurde. Der Nüchternheitsunterricht, für den der Verband einen Lehrer in der Zeit vom 1. September 1930 bis 31. März 1931 ständig beschäftigen konnte, wurde teils im engsten Anschluß an die Ausstellung, teils getrennt gegeben. Durch den von der Ausstellung getrennt erteilten Unterricht wurden in der Zeit vom 1. September 1930 bis 27. März 1931 380 Klassen mit 9425 Schulkindern erfaßt.

Zur Förderung der gärungslosen Früchteverwertung ist der Verband Gesellschafter (mit Stammeinlage) der Frischmost G. m. b. H. Bitburg-Eifel und der Apfelsaftfabrik „Bergosa" in Berg.-Neukirchen. Weiterhin ist er beratend an der „Lehr- und Versuchsanstalt für gärungslose Früchteverwertung" des Deutschen Vereins g. d. A. in Obererlenbach tätig.

Die alkoholfreien Gaststätten zu fördern und zu stützen ist dem Verbande gerade in der wirtschaftlich schweren Zeit ein besonderes Anliegen. Durch Vermittlung des Verbandes wurden einer Anzahl neu errichteter Gaststätten größere Zuschüsse gewährt.

Mit den Ortsgruppen g. d. A. pflegte der Verband lebhafte Arbeitsbeziehungen und hat vor kurzem durch eine Rundfrage den Bestand an praktischen Einrichtungen und sonstigen wichtigen Arbeiten in den Ortsgruppen

Digitized by Google

festgestellt: Die Bezirksvereine Duisburg und Elberfeld haben eigene Ausstellungen, — Nüchternheitsunterricht wird in Oberhausen-Sterkrade, Osterfeld, Hamborn, Essen und Krefeld erteilt, — eigene alkoholfreie Gaststätten besitzen die Vereine in Rheydt und M.-Gladbach; an solchen Gaststätten beteiligt sind: Barmen, Düsseldorf, Essen und Köln; Erfrischungshallen bzw. Milchhäuschen besitzen Rheydt (2), Remscheid und Gummersbach (2). — eigene Trinkerfürsorgestellen haben: Barmen, Hamborn, Rheydt (2), Düsseldorf, Essen, Remscheid, Duisburg, Elberfeld, Ratingen und Gummersbach; an Fürsorgestellen beteiligt sind M.-Gladbach und Oberhausen, — regelmäßige Vorträge veranstalten: Hamborn, Duisburg und Oberhausen, — Büchereien besitzen Barmen, Essen, Ratingen und Elberfeld; außerdem M.-Gladbach eine eigene Lesehalle.

Aus der Arbeit des Kreuzbunds.

Laut Jahresbericht für 1. April 1930/31 zeigte sich trotz der Zeitnöte eine weitere günstige Entwicklung. Eine größere Anzahl von Kreuzbund-Gruppen wurde neu gegründet, für Ober- und Niederschlesien ein Südost-Sektretariat gebildet, in einigen Diözesanverbänden die Bezirksorganisation durchgeführt. Die Trinkerfürsorge wurde, namentlich durch das eigene Referat dafür beim Caritasverband in Freiburg, eifrig gepflegt. Eine Rundfrage zum 1. Dezember bei über 50 Trinkerfürsorgestellen verschiedener Art ergab fast bei allen noch eine Zunahme der Trunksüchtigen. Außer rund 50 hauptamtlichen Fürsorgern und Fürsorgerinnen waren etwa 950 Helfer und Helferinnen tätig. In der Jugendarbeit wurde eine große Reihe neuer Aufrechten-Gruppen (Kinder) gegründet; andererseits steht der Jungkreuzbund vielfach in erfreulicher Zusammenarbeit mit dem Kreuzbund. Im Zusammenhang mit dem „Jungkatholischen Vortrupp" wurden etwa 20 Lehrgänge und Konferenzen für alkoholfreie Jugenderziehung gehalten. Vom Volksbildungs- und Volksschulheim Haus Hoheneck wird eine sehr günstige Entwicklung berichtet. Bei der Rothenfelser „Gärungslosen Früchteverwertung" gestaltete sich die Lage wieder verhältnismäßig besser. In Süddeutschland wurde eine Anzahl Süßmostlehrgänge gehalten. Die Verlagstätigkeit wurde weiter ausgebaut, die Bundesarbeit durch Papst und Bischöfe ermuntert und gefördert. Auch beim Reichsausschuß deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch ging es vorwärts. Die diesjährige Jahresversammlung des Kreuzbundes wurde am 28. und 29. Juni auf Haus Hoheneck gehalten. Fl.

4. Verschiedenes.

Zum Kapitel Trunksucht und Eheberatung.

In dem Sonderdruck aus der Zeitschrift „Das kommende Geschlecht": Muckermann und von Verschuer, „Eugenische Eheberatung", schreibt Dr. Freiherr von Verschuer betr. den Alkoholismus:

„Wenn die Alkoholiker auch in die Gruppe der Psychopathen gehören, so nehmen sie — ebenso wie die Morphinisten, Kokainisten und andere Süchtige — für den Eheberater insofern noch eine Sonderstellung ein, als hier für die Nachkommenschaft eine Gefahr erwächst nicht nur aus der psychopathischen Veranlagung des Süchtigen, sondern außerdem auch aus den wohl als ziemlich sicher anzunehmenden Schädigungen des Erbgutes durch die Einwirkung des Giftes auf die Keimzellen. Dieselbe braucht sich nicht schon bei den Kindern zu zeigen, ja nach den Erfahrungen der experimentellen Mutationsforschung ist das äußere Auftreten der meist rezessiven Erbänderungen erst in späteren Generationen zu erwarten.

Vor der Ehe mit einem süchtigen Menschen ist dringend zu warnen. Dem Süchtigen selbst ist bei gleichzeitiger geistiger oder ethischer Minderwertigkeit der Rat zur Sterilisierung zu geben. Es wird Fälle geben, in welchen die Erzeugung von Kindern durch Süchtige unbedingt verhindert werden muß."

Digitized by Google

Schrifttum.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1930 und 1931, mit einzelnen Nachträgen aus 1929 und 1928.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

II. Wirkungen des Alkoholgenusses.

4. Alkohol und Sterblichkeit.

Greeff, J. H.: Lang lebende Menschen. Eine Umfrage. In: Besond. Beil. Nr. 10 des Staatsanz. f. Württ. von 1930.

Schultz, K.: Dödsfall i Alkoholism. Nya siffror ur dödsorsaksstatistiken. In: Tidskrift för Systembolagen, 1929, Nr. 9, S. 5 bis 8.

Im übrigen s. auch Newsholme unter II 3a in H. 4/5.

5. Alkohol und Unfall. Invalidität.

Lutz, H.: Ein Beitrag zur Frage der Unfallminderung und Steigerung der Arbeitsleistung. In: Deutsche Technikerzeitung, 1931 Nr. 24.

Robert, V.: Zusammenhang zwischen Alkoholgenuß und Unfällen. In: Mitteilungen des Aerztl. Abwehrbundes g. d. Trockenlegung Deutschlands, 1930 Nr. 28.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

a) Allgemeines.

Durand, J.: L'intempérance et la vie morale du buveur. In: Compte-rendu du XIXe Congrès Intern. c. l'alcoolisme, 1928, S. 325—329.

Heim, K.: Alkohol und Sittlichkeit. 1931. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Lamers, R. P. M.: Enthaltsamkeit und moderne Genußsucht. In: Compte-rendu (s. oben), S. 313—324.

Müller-Augsburg, J.: Die Alkoholfrage im Lichte ungeschriebener Gesetze. In: Bericht über die Tagung des Deutsch. Frauenbundes f. afr. Kultur, Dresden, 1930, S. 37—44.

Pinson, van Krevelen, Strekker betr. Enthaltsamkeit und christliche bzw. persönliche Freiheit. In: Compte-rendu (s. o.), S. 64—83.

Weymann, K.: Prohibition, persönliche Freiheit, soziale Verantwortlichkeit. S.-A. aus: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1930, H. 3/4. Verlag „Auf der Wacht".

b) Alkohol und Familienleben.

Lührse: Ueber mittelbar oder unmittelbar durch den Alkoholmißbrauch verursachte Jugendverwahrlosung und -straffälligkeit. In: Alkoholfrage, 1929, H. 2/3, S. 116 bis 118.

Im übrigen s. auch Mende u. Micksch im nächsten Heft unter III 6a. Rosenthal unter II 3c.

d) Alkohol und Vergehen, Verbrechen.

Benjamin, D., und Fränkel, F.: Alkoholismus und Kriminalität. In: M.-Schr. f. Krim.-Psychol. und Strafr.-Ref., 1930 Nr. 12, S. 705—713.

Birnbaum, K.: Psychologie der Rauschsüchtigen. In: Kriminalist. Mon.-H., 1930 Nr. 4, S. 73—76.

Härtel: Kriminalpolizei und Alkoholfrage. Ebendort, 1929 H. 8, S. 171 bis 173.

Heiland: Polizeiliche Unterlagen zur Begutachtung der Alkoholdelikte. Ebenda, S. 173 f.

De Moraes Mello, J.: Alcoolismo e criminalidade. In: Archivos Paulistas de Hygiene mental, Sao Paulo (Bras.), 1929 Nr. 2, S. 55—59.

Overmeer, W. P. I.: De drinkgewoonten en daarmede in verband staande misdrijven. In: Enkrateia, 1931, Jan.-Febr., S. 1—19.

Popovic, M. Dj.: Alkohol u. Co. vor Gericht. Serbisch. Belgrad, 1930 (?).

Rösner, E.: Der Einfluß von Wirtschaftslage, Alkohol und Jahreszeit auf die Kriminalität. In: Bericht der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg 1930, Berlin SW 29, 1931, S. 84—86.

Weymann: Alkoholmißbrauch und Kriminalität. In: Alkoholfrage, 1931, Heft 2/3, S. 73—83.

Im übrigen s. auch: Lührse unter b.

7. Alkohol und Entartung.

a) Allgemeines.

Benon, R.: Alcoolisme et dégénérescence mentale. In: Gazette des hôpitaux, Paris. 1931, Nr. 30, S. 584 f.

Bluhm, A.: Alkohol och ärftlighet. Ett svar på C. Gyllenswärds Artikel med samma namn. In: Tirfing, 1931, H. 5, S. 129—139.

Dieselbe: Noch einmal „Alkohol und Erblichkeit". Eine Erwiderung auf den gleichnamigen Artikel von C. Gyllenswärd in H. 1 1931 des „Tirfing". In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1931, Nr. 3, S. 136 bis 148.

Dieselbe: Alkohol und Vererbung. Neues zu einer alten Frage. In: Die Umschau in Wissenschaft und Technik, 1930, H. 37, S. 743—745.

Dieselbe: Alkoholismus schädigt das Erbgut. In: Eugenik, Erblehre, Erbpflege, 1930, H. 2, S. 26—29.

Dieselbe: Sind Alkoholschäden vererblich? Auszug aus der bei J. F. Lehmann, München, erschienenen Schrift der Verfasserin: Zum Problem „Alkohol und Nachkommenschaft". In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1930, Nr. 6, S. 297—308, und S.-A. im Neuland-Verlag, Berlin W 8.

Dieselbe: Zum Problem „Alkohol und Nachkommenschaft. Eine experimentelle Studie mit 28 Tab. und 25 Abb. S.-A. aus „Arch. f. Rassen- u. Gesellschaftsbiologie" Bd. 24, S. 12—82, 1930. J. F. Lehmann, München.

Fetscher, R.: Grundzüge der Erblichkeitslehre. In: „Leben und Gesundheit", Bd. 3. 2., verb. Aufl. (S. 58—60: „Keimschädigung durch Gifte" — namentlich Alkohol.) 1929. Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, Dresden.

Frets, G. P.: Keimgifte. In: Arch. f. Rassen- und Gesellschaftsbiologie, 1930, 24. Bd., S. 83—96. (Alkoholismus: S. 83 bis 90.)

Gyllenswärd, C.: Alkohol och ärftlighet. In: Tirfing, 1931, H. 1, S. 24—31.

Hanson, Fr. Bl., and Cooper, Z. K.: The effects of ten generations of alcoholic ancestry upon learning ability in the albino rat. Aus: The Journal of exper. zool., 1930, Nr. 3, S. 369—392.

Digitized by Google

Klatt, G.: Alkohol und Vererbung. In: Sozialhyg. Mitt., 1930, H. 4, S. 107—110.
Laitinen, T.: The influence of alcohol on offspring, experimental studies. In: Compte-rendu du XIXe Congrès internat. c. l'alc., Anvers 1928, 1930, S. 106—118.
Lenz, Fr.: Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik). 3., verm. u. verb. Aufl., mit 12 Textabb. Bd. II von „Menschliche Erblichkeitslehre u. Rassenhygiene" (S. 69 bis 74: Die Auslese durch Alkohol und andere Genußgifte.) 1931. J. F. Lehmann, München.
Puusepp, L., u. a.: Ueber Alkohol und Nachkommenschaft. In: Compte-rendu du XIXe Congrès internat. c. l'alc., Anvers, 1928, S. 119 bis 127.
Rüdin: Praktische Ergebnisse der psychiatrischen Erblichkeitsforschung. In: Die Naturwissenschaften, 1930, H. 13, S. 273 bis 280.
Stelzner, H.: Alkoholismus und Vererbung. In: Evang. Jugendhilfe, 1930, Nr. 6, S. 165 bis 178.
I. übr. s. auch Soyka: 1930, H. 6, u. III 2 g 6.

b) Stillfrage.

Aufsätze, Mehrere — zur Alkoholfrage in: Archivos Paulistas de Hygiene mental, Sao Paulo, Bras., 1930, Nr. 3/4.

c) Jugend und Entartung. Jugendfürsorge.

Drucker, S.: Trinkerkinder. In: Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, 1931, Nr. 9, S. 258—263.

8. Alkohol und Volkswirtschaft. Statistisches.

a) Allgemeines. Alkoholausgaben (allgem.).

Catlin, G. E. G.: Liquor and economics. In seinem Buche: Liquor control, S. 92 bis 110. 1931. Thornton Butterworth Lim., London W. C. 2.
Keßler: Das Interesse von Handel und Gewerbe an der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. S.-A. aus „Alkoholfrage", 1930, H. 1. Verlag „Auf der Wacht".
Khennet, H.: Alkohol och nationalekonomi. Ett nytt inlägg i diskussionen. In: Tirfing, 1931, H. 2, S. 53—58.
Plank: Die Auswirkungen der Trunksucht, betrachtet vom Standpunkt einer großstädtischen Verwaltung. In Compte-rendu du XIXe Congrès internat. c. l'alc., Anvers, 1928, S. 54—63. Auch in „Alkoholfrage", 1930, H. 1, und als S.-A. daraus.
Sommarin, E.: Till frågan om alkoholens vinst- och förlustkonto. In: Tirfing, 1930, H. 6, S. 175—183.
Theiß, K.: Alkoholismus und Sozialversicherung. (Dissert.) H. 16/17 der Beiträge zur sozialen Fürsorge, im Auftr. d. Landeshauptm. d. Pr. Westfalen herausg. von Prof. Dr. H. Weber. 1931. Aschendorffsche Buchdr., Münster i. Westf.
Derselbe: Arbeitslosigkeit und Alkoholismus unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitslosenversicherung. In: Jahrbuch der Caritaswissenschaft, 1931, S. 34 bis 51. 1931. Institut für Caritaswissenschaft, Freiburg i. Br.
Ude, J.: Soziologie. Leitfaden der natürlichvernünftigen Gesellschafts- und Wirtschaftslehre im Sinne der Lehre des heil. Thomas von Aquin. (Berücksichtigt die Alkoholfrage immer wieder.) 1931. Verl.: Internat. Befreiungsbund, Siegfried-Verlag, Wienacht, Schweiz. Zu beziehen durch Alpenland-Verlag, Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

b) Haushalt.

Die Lebenshaltung der wirtschaftlich schwachen Bevölkerung in Hamburg in den Jahren 1925 bis 1929, insbesondere im Jahre 1927. Auf Grund der Wirtschaftsrechnungen von Haushaltungen. „Statistische Mitteilungen über den Hamburgischen Staat", Nr. 26, herausgegeb. von Reg.-Direktor Prof. Dr. Sköllin. 1931. Otto Meißner, Hamburg.

e) Zusammenhänge mit der Ernährungsfrage.

Bircher-Benner, M., und Bircher, E.: Früchtespeisen und Rohgemüse. 13., verm. u. verb. Aufl. 1931. Wendepunkt-Verlag, Basel, Leipzig und Wien.
Hindhede, M.: Die ernährungswirtschaftliche Belastung durch den Alkoholismus. In: Alkoholismus — Gesundheitspolitik — Gesundheitswirtschaft, S. 65 bis 72. 1930. Verlag „Auf der Wacht". Ebenso in „Alkoholfrage", 1931, H. 2/3, S. 101—107.
Malten, H.: Durch Rohkost gesund werden und bleiben. 25. bis 34. Taus. 1930. Süddeutsches Verlagshaus G. m. b. H., Stuttgart.
Priester, Marie: Nahrhaft kochen! Billig leben! Ein Sanierungsplan für Küche und Haus mit mehr als 100 Kochrezepten und Kochvorschriften. 1931. Englert u. Schlosser, Frankfurt a. M.
Reichel, H.: Die ernährungswirtschaftliche Belastung durch den Alkoholismus. In: Alkoholismus — Gesundheitspolitik — Gesundheitswirtschaft, S. 44—65, 1930. Verlag „Auf der Wacht". Ebenso in „Alkoholfrage", 1931, H. 2/3, S. 84 bis 101
Schmid, E.: Zweckmäßige Volksernährung. Eine praktische Wegleitung auf Grund der modernen Ernährungslehre. (S. 113 bis 118: „Zur Alkoholfrage"). 1931 A. Franke A.-G., Bern.
Windisch-Kolbach-Schild: Ueber den Eiweißabbau beim Maischen. In: W.-Schr. f. B- 1931, Nr. 25—28.

h) Ersparnisse an öffentlichen Ausgaben bei Herabminderung des Alkoholverbrauchs.

Bandel, R.: Die Belastung der offenen Fürsorge durch den Alkoholismus. Bericht auf dem 3. deutschen Alkoholgegnertag in Dresden 1930. In: Alkoholismus — Gesundheitspolitik — Gesundheitswirtschaft, S. 88—94, 1930, Verlag „Auf der Wacht". und in „Deutsche Ztschr. für Wohlfahrtspflege", 1930, Nr. 9, S. 547—552, „Alkoholfrage", 1931. H. 1, S. 43—49.
Flaig, J.: Wohlfahrtspflege und Alkoholismus. In: Reichsverwaltungsbl. und Preuß. Verw.-Bl.. 1931, Nr. 25, S. 488—490, und Nachschrift in Nr. 37, S. 736.
Jaques, E.: Die Bekämpfung des Alkoholismus als Aufgabe der öffentlichen Wohlfahrtspflege, 1931. Hauptverlag: Neuland-Verl., Berlin W. 8; Mitverlag: Verl. „Auf der Wacht".
Plank: Die Auswirkungen ... (s. unter a), und Grieser: Die Trinkerfürsorge im Rahmen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege. S.-A. aus „Alkoholfrage". 1930, H. 1, S. 3 bis 14.
Weltring: Die Belastung der geschlossenen Fürsorge. In: Alkoholismus — Gesundheitspolitik — Gesundheitswirtschaft, S. 75—88, 1930, Verlag „Auf der Wacht". und in „Alkoholfrage", 1931, H. 1, S. 30 bis 43.

Druck von Kupky & Dietze (Inh.: C. und R. Müller), Radebeul-Dresden

Digitized by Google

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

24Sep'63RV

REC'D LD

SEP 22'63 -5 PM

LD 21A-40m-4,'63
(D6471s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

YC 53728

M23057

HV5001
A58
V.27

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
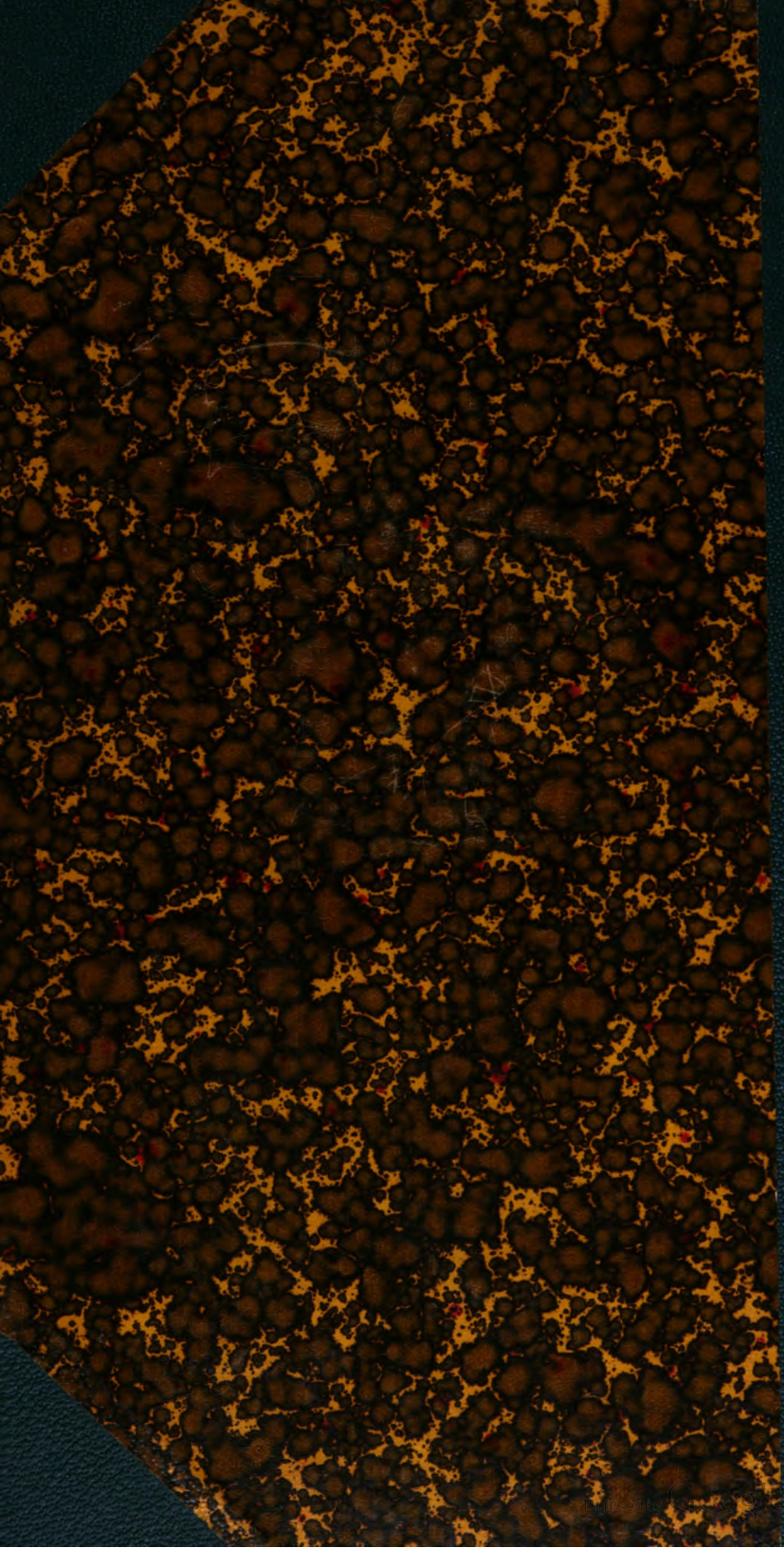
Digitized by Google